Wb. 7.
Wb. 7.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-21038/fragment/page=0002

D. Johann Friederich Eisenharts
Herzogl. Braunschweig Lüneburgischen Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte auf der Julius Carls hohen Schule zu Helmstedt, der Königl. Preußischen Societät der Wissenschaften zu Duisburg Mitgliedes,

Erzählungen von besonderen Rechtshändeln.



Halle und Helmstedt,
verlegt von Carl Hermann Hemmerde.
1767.

KŒN.PR.FR.
UNIVERS.
ZV HALLE

Ka 4470 (1)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-21038/fragment/page=0006

Vorrede.

Indem ich es wage, diese Erzählungen von Rechtshändeln heraus zu geben, so erinnere ich mich zugleich, daß Deutschland mit dieser Art von Schriften schon genugsam überhäu-

fet ist, und es an weitläuftigen Sammlungen der Urtheilssprüche und Gutachten von besondern hohen Gerichten und berühmten Juristen-Facultäten, auch einzeler grossen Rechtsgelehrten nicht fehle. Ich bin aber auch überzeuget, daß man keine überflüßige Arbeit unternommen hat, wenn man die Anzahl dieser Art Schriften durch eine neue Sammlung besonderer Rechtshändel vermehret, welche im Ganzen allemal ihren Nutzen hat. Selten wird ein Rechtshandel entstehen, der

mit

mit einem andern, welcher in einer solchen schon vorhandenen Sammlung vorgetragen wird, völlig übereinkommt. Man wird bey einem jeden etwas Besonderes antreffen, und neue Gründe entdecken, die bey desselben Entscheidung angenommen worden. Diejenigen, welche das Amt eines Richters verwalten, werden bey dem Lesen solcher Schriften, die darinnen angeführte und von andern begangene Fehler zu ihrem Nutzen bemerken, und dadurch überführet werden, wie viel auf eine practi-

sche Klugheit ankomme, wenn man dem wichtigen Amt eines Richters ein Genüge leisten will. Sachwalter werden immer darinnen einige Gründe antreffen, welche sie auf andere ähnliche Fälle anwenden können; und diejenigen, welche erst anfangen, sich in der Praxi zu üben, können manches daraus erlernen, was ihre Erkenntniß in denen Rechten erweitert.

Sollten in dieser Sammlung von Rechtshändeln sich einige finden, die nicht das Besondere an sich haben, was

was mancher Leser wünschet; so hoffe ich dennoch Entschuldigung zu verdienen, indem es allemal schwer ist, in der Wahl von dergleichen Materien eines jeden Geschmack zu treffen. Wir können aus Irrthum etwas für merkwürdig halten, das einem andern minder erheblich zu seyn scheinet. Ich habe solche Händel erwählet, die in neuern Zeiten sich begeben haben, den letzten ausgenommen, welchen ich in der Absicht mit angeführet, um die Vortheile zu zeigen, so der Rechtsge-

lehrsamkeit zugewachsen sind, seitdem sie mit der Weltweisheit in eine reine und genauere Verbindung getreten. Wenn unter denenjenigen Personen, so an einem oder dem andern Rechtshandel Antheil gehabt, noch einige sich am Leben befinden sollten, so hoffe ich, daß die Bekanntmachung ihrer Rechtssache nicht als eine Beleidigung für sie von ihnen angesehen werden könne. Da ich so wenig ihre Namen als den Ort, wo dieser oder jener Rechtshandel sich zugetragen, bekannt gemacht

macht habe, so wird ein jeder mich von dem Argwohn, als hätte ich den Vorsatz, jemand zu beleidigen, gehabt, frey sprechen, und dagegen bedenken, daß Schriften von dieser Art nicht anders eingerichtet seyn können, als daß sie geschehene Dinge zum Gegenstand haben. Alle Sammlungen von Rechtssprüchen und Gutachten müßten sonst, wenn man so denken wollte, aus diesem Grunde getadelt werden. Mir wird es indessen sowohl zur Ehre als zum Vergnügen gereichen, wenn

diese Erzählungen so glücklich seyn, und den Beyfall des Lesers erhalten werden, von welchem derselben Fortsetzung abhängen wird. Geschrieben zu Helmstedt, den 28. Merz, 1767.

Inhalt
der Rechtshändel.

I.

Eine Ehe wird nach beyder Ehegatten Absterben für nichtig erkläret zu werden verlanget. S. 1

II.

Gespenster veranlassen einen Todtschlag. 17

III.

Das verlohrne Päckgen mit Geld. 35

IV.

IV.

Ein Beyspiel von einer vollkommenen Nothwehr. S. 60

V.

Einem Kinde wird nach seines Vaters Tode von desselben Brüdern das Kindesrecht streitig gemacht. 77

VI.

Eine Frauensperson macht sich eines Kindesmords verdächtig. 91

VII.

Die heimlich geschehene Geburt eines Kindes wird entdecket. 106

VIII.

Ein Vater verwundet im Zorn seinen Sohn, und verursachet desselben Tod. 128

IX.

IX.

Von den Grenzen der Elterlichen Gewalt bey Verheyrathung der Kinder; oder die Geschichte der Fräulein von R**. S. 145

X.

Die Schatzgräberin. 189

XI.

Die Billigkeit ist zuweilen dem strengen Rechte vorzuziehen. 212

XII.

Entdeckung eines heimlich begangenen Strassenmordes. 230

XIII.

Ein Bauer lässet seinen letzten Willen von der Canzel abkündigen. 259

XIV.

Ein Kindermord wird fürsetzlicher Weise unternommen, aber nicht vollbracht. S. 280

XV.

Die unglücklich gerathene Ehe. 299

XVI.

Die entdeckten Hausdiebe. 337

XVII.

Ein zwölfjähriger Knabe macht ein Testament. 359

XVIII.

Uebereiltes Verfahren eines Richters wider einen Diebstahls wegen unschuldig Verdächtigen. 375

XIX.

In wie ferne ein Evangelischer Landesherr

herr seinen Catholischen Unterthanen in Ehesachen Dispensation ertheilen könne. S. 402

XX.

Ein Mensch stirbt an einer Wunde, und man weiß nicht, wer ihm selbige beygebracht hat. 428

XXI.

Der bestrafte Denunciant. 452

XXII.

Der Proceß wegen eines Honigkuchens. 479

XXIII.

Ein Schulmeister giebt sich für einen Notar aus, und begehet unter diesem Character verschiedene Betrügereyen. 492

XXIV.

Das angefochtene Testament. S. 523

XXV.

Die Geschichte einer jungen Weibsperson, so der Hexerey beschuldiget und zum Feuer verdammet worden. 551



I.

Eine Ehe wird nach beyder Ehegatten Absterben für nichtig erkläret zu werden, verlanget.

Kein Recht ist so vielen Veränderungen unterworfen gewesen, als das Recht der Erbfolge unter denen Ehegatten. So lange die Römer bey ihren alten Heyrathsgebräuchen blieben, konnte kaum darüber eine Streitfrage entstehen; denn indem die Frau unter des Mannes Gewalt gebracht wurde, erhielt sie das Kindesrecht, und wurde als eine angebohrne Erbin ihres Mannes ange-

sehen. *) So bald die alten Heyrathsgebräuche aufhörten, und die Frau nicht mehr der Gewalt des Ehemannes auf die vorige Weise unterworfen wurde, änderte sich alles auf einmal. Man glaubte nunmehro keine Ursache mehr zu haben, warum Eheleute einander beerben sollten, die unter sich in keiner Anverwandtschaft stünden. Der Prätor änderte durch ein besonderes Edict diese Regel, und verordnete dagegen, daß, wenn keine Seitenverwandten der verstorbenen Frau vorhanden wären, der überlebende Ehegatte des Verstorbenen Erbe werden sollte. **)

So gut auch immer diese Verordnung schien, so selten ereignete sich der Fall, daß auf diese Weise ein Ehegatte auf des andern Erbschaft sich einige Hoffnung machen konnte, indem es selten an weiblichen Anverwandten fehlte, welchen, nach der Verordnung des Prätors, die Erbschaft zufiel. Der Kayser Justinian erfand ein bequemes Mittel, dem überlebenden Ehegatten zu des Verstorbenen Erbschaft zu verhelfen. Er verordnete, daß, wenn der Ueberlebende von der Armuth gedrückt würde, der Verstorbene aber Reichthum und Vermögen hinterliesse, jener alsdenn mit andern Erben zugleich zur Erbschaft gelassen

*) VLPIAN. in fragment. Tit. XI. §. 13.

**) tit. I. vnde vir et vxor.

lassen werden sollte. *) Diese Verordnung hat nichtweniger denen Auslegern der Gesetze zu vielen Streitigkeiten Gelegenheit gegeben, deren verschiedene Meynungen einander so widersprechend sind, daß man in der ganzen Lehre des Justinianischen Rechts von der Erbfolge der Ehegatten noch eine grosse Verwirrung antrift.

Wie verschieden die Erbfolge unter denen Ehegatten in Deutschland ist, ist mehr als zu bekannt. **) Es würde der Absicht dieser Abhandlung zuwider seyn, wenn ich auf eine weitläuftige Weise davon handeln wollte. In vielen Ländern und Städten ist die Gemeinschaft der Güter unter denen Ehegatten eingeführet, welche aber auch unter denenselben selbst, vermöge eines besondern Vertrags, an einem Orte, wo sie nicht hergebracht ist, allemal festgesetzet werden kann. Diese Gemeinschaft der Güter, die in den Sitten unserer Vorfahren ihren Grund hat, und vielleicht in Deutschland ehedem durchgängig bekannt gewesen, aber durch die Aufnahme des römischen Rechts in vielen Ländern ihren Gebrauch verlohren hat, ist der Liebe, die unter Eheleuten am stärksten seyn soll, sehr gemäß. Es ist betrübt, wenn Ehegatten, die währ-

*) N. 118. c. 6.

**) PESTEL de succession. inter coniug. ab intest.

render Ehe gegen einander die größte Zärtlichkeit im Leben geheget haben, nach dem Tode des einen gleichsam als Fremde angesehen werden sollen, unter denen kein Erbrecht statt findet. Wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut, sagten die Alten; und was ist natürlicher, als daß einem Ehegatten über des andern Güter das Miteigenthum, so lange beyde leben, zustehe, und nach dem Tode des einen dem andern allein zufalle. Sie verbannet alles Mißtrauen, alle Furcht des Hintergehens, und alle Gelegenheit zu einer Ehescheidung. Sie stiftet dauerhafte und friedfertige Ehen, und sie bestätiget dasjenige, was der Dichter sagt:

Wer für sein Liebstes sorgt, findt Reitz in jeder Pflicht.

v. Haller.

Sollte man aber bey so vielen Vortheilen, welche aus der völligen Gemeinschaft der Güter unter denen Eheleuten entstehen, auch wohl denken können, daß dieselbe gleichwohl eine Quelle vieler Streitigkeiten abgeben könne, womit die Gerichte beschweret werden, und doch ist nichts gewissers. Giebt es nicht oft eigennützige Gemüther unter denen Anverwandten eines verstorbenen Ehegatten, die es mit neidischen und mißgünstigen Augen ansehen, wie das Vermögen

des

des Verstorbenen dem Ueberlebenden nunmehro zufällt, und aus einer Familie in eine andere übergehet, die daher von einer tadelhaften Habsucht angereitzet, alle Mittel ersinnen, demselben die Erwerbung der Güter des Verstorbenen auf alle Weise streitig zu machen. Und wem kann unbekannt seyn, wie weit der Witz der Menschen gehet, wenn von Erwerbung der Güter die Rede ist.

Die folgende Begebenheit mag hiervon zum Beyspiel dienen.

Zwey Ehegatten zu O. wo unter denen Bürgern die völlige Gemeinschaft der Güter hergebracht ist, haben vor der Vollziehung ihrer Ehe unter sich noch besonders eine Ehestiftung errichtet, und darinnen wegen ihrer Erbfolge unter andern festgesetzet, daß sie nach dem Stadtrecht in die völlige Gemeinschaft der Güter treten wollen; doch hat die damalige Braut sich ein Capital von 10000. Rthlr. nach ihrer freyen Willkühr darüber zu verordnen vorbehalten, und zwar mit dem Zusatz, daß, wenn sie ohne Kinder, und ohne sich der ausbedungnen Freyheit, darüber durch einen letzten Willen ordnen zu können, bedienet zu haben, mit Tode abgehen würde, nach der in dem Stadtrecht gegründeten völligen Gemeinschaft der Güter, der überlebende Ehemann ihr einziger Erbe seyn sollte. Dieser Vertrag

ward ohngefähr ein Jahr nach der durch priesterliche Trauung vollzogenen Ehe durch eine neue Verordnung bestätiget, in welcher diese zärtliche Ehegattin sich noch ausserdem erklärte, daß, wenn sie vor ihrem Ehemann mit Tode, und ohne Kinder zu hinterlassen, abgehen würde, derselbe ihr sämmtliches Vermögen, so in Geld, Hausgeräthe und liegenden Gründen bestanden, behalten sollte.

Dieses Alles ist mit Einwilligung der Mutter dieser für ihren Ehemann so wohl gesinnten Ehegattin festgesetzet worden.

Unsere Ehegatten brachten dreyzehen Jahre in einem vergnügten Ehestand zu, und ihr Vergnügen würde vielleicht noch grösser gewesen seyn, wenn der Himmel sie mit Leibeserben gesegnet hätte, allein ihre Wünsche blieben unerfüllet. Der Tod trennte sie von einander, und riß die Ehegattin ihrem Geliebten von der Seite. Die Vorsicht des Höchsten hatte beschlossen, daß sie auch einander im Tode bald folgen sollten. Der Ehemann starb kurze Zeit nachhero, und hinterließ das von seiner Ehefrau ihm zugebrachte Gut, in dessen ruhigem und ungestöhrtem Besitz er bis an sein Ende verblieben, nebst dem seinigen, seiner Schwester, als einzigen Erbin, welche auch sogleich davon den Besitz nahm.

Die Anverwandten der Ehefrau sahen es mit neidischen Augen an, daß Güter, die von ihren Vor-

Vorfahren herrührten, nunmehro einer andern Familie zu theil werden sollten. Sowol das Stadtrecht, als auch die Ehestiftung setzte die Schwester des verstorbenen Ehemanns wider alle Ansprüche in Sicherheit, und zernichtete alle Anschläge der Anverwandten der zuerst verstorbenen Ehegattin, die nur dahin trachteten, wie sie das von derselben herrührende Gut sich zueignen könnten.

Die Begierde, Reichthümer zu erlangen, weiß tausenderley Mittel zu ersinnen, zu ihrem Endzweck zu gelangen, und nie sind die Menschen an Erfindung listiger Anschläge fruchtbarer, als wenn sie mit ihres Nächsten Schaden sich bereichern wollen.

Quid non mortalia pectora cogis
Auri sacra fames?

VIRGIL. *Aen. I.*

Unter den Anverwandten der verstorbenen Ehefrau befand sich ein Arzt. Diesen trieb die Neugier zu einer Untersuchung an, woher es gekommen, daß unsern verstorbenen Ehegatten, die beyde in dem schönsten Theil des menschlichen Lebens ihre Ehe vollzogen hatten, und in dem besten Alter, welches nach dem Lauf der Natur noch weit von dem Grabe entfernt ist, verstorben waren, dennoch mit keinen Leibeserben gesegnet

worden. Er glaubte, die Ursache dieses vergeblich gehofften Ehesegens müßte in dem natürlichen Unvermögen des verstorbenen Ehemanns gegründet gewesen seyn. Ehe noch der Leichnam begraben wurde, bat er sich aus, denselben noch einmal in dem Sarge zu sehen. Eine Bitte, die man ihm gar leicht gewährte, und die man der Freundschaft zuschrieb, welche unser neugieriger Arzt mit dem Verstorbenen im Leben unterhielt. Wie oft geschiehet es nicht, daß wir unsere erblaßten Freunde auch noch in dem Sarge zu sehen ein Verlangen tragen.

Man ließ ihn in dem Zimmer, in welchem der Leichnam des Verstorbenen bis zu der Beerdigung aufbewahret wurde, allein. Er machte sich dieser Gelegenheit zu Nutze, besichtigte den Körper des Verstorbenen, und meynte so viel entdecket zu haben, daß derselbe in seinem Leben unter diejenigen Mannspersonen gehöret habe, die nur als elende Schatten herum irren, ihr Unglück heimlich beseufzen, das Vergnügen der ehelichen Liebe aber zu geniessen ganz und gar unfähig sind.

Man kann sich leicht fürstellen, welche Freude diese Entdeckung in den Herzen der mißvergnügten Anverwandten erreget haben muß, die nunmehro einen hinlänglichen Grund zu einer Klage angetroffen zu haben vermeynten. So bald

man

man den Leichnam des Verstorbenen begraben hatte, säumten sie nicht, sogleich ihre Ansprüche an die von ihrer verstorbenen Anverwandtin herrührende Güter gerichtlich anzubringen. Sie führten an, daß, weil der Verstorbene von Natur zu dem Ehestand untüchtig gewesen, auch die von demselben vollzogene Ehe für nichtig zu achten sey; und da nach den Rechten die Vortheile des Ehestandes nur denen nach göttlichen, natürlichen und menschlichen Rechten gültigen Ehen beygeleget würden, dieserwegen keine Gemeinschaft der Güter zwischen denen verstorbenen Eheleuten statt haben, noch der Ehemann ein Erbe seiner Ehefrau werden können, daß vielmehr alles so anzusehen, als ob diese Personen niemals in dem Ehestande gelebet hätten. Aus diesem Grunde verlangten sie, als die nächsten Erben der verstorbenen Ehefrau, die von derselben herrührende Güter, und daß der Leichnam des Verstorbenen wieder ausgegraben, und auf eine ordentliche Weise, nach Vorschrift der Gesetze, besichtiget würde, damit sie ihren Beweis desto leichter führen könnten.

Dieses Suchen fand den Beyfall des Richters nicht, wie die Kläger sich vorstellten. Sie appellirten an das höhere Gericht, aber auch dieses trug Bedenken, die Ausgrabung des Leichnams zu verstatten. Endlich gelung es denen-

selben dennoch, von dem höchsten Landesherrn eine Verordnung zu erhalten, nach welcher die gebetene Besichtigung zugestanden worden. Ich bin nicht im Stande anzuführen, ob das Angeben des Arztes bey der gerichtlich vorgenommenen Besichtigung gegründet befunden worden oder nicht, weil man das Besichtigungsprotocoll denen Acten nicht beygelegt hatte. Es ist auch der Streit nur über die Zuläßigkeit des Beweises geführet worden, ob nemlich auf den Fall, wenn das Besichtigungsprotocoll darlegte, daß der Verstorbene würklich zum Kinderzeugen unvermögend gewesen, die dreyzehen Jahre hindurch gedaurete Ehe, nach beyder Ehegatten Tode, noch für nichtig und ungültig zu erklären sey?

Es ist nicht zu leugnen, daß die Kläger verschiedene Gründe für sich hatten, die den Richter bewegen konnten, diese Ehe für nichtig zu erkennen. Die Rechte wollen überhaupt nicht, daß dergleichen an sich nichtige Ehen diejenigen Vortheile und Rechte genieſſen sollen, welche nur denen gültigen Ehen zukommen,*) und die Rechtsgelehrten halten ebenfalls dafür, daß die Ehe mit einer zum Kinderzeugen untüchtigen Mannsperson nicht einmal zugelassen werden soll, wenn auch so gar der andere Theil darein willigen

*) §. 13. I. de nupt.

willigen und sich des Rechts der ehelichen Pflicht freywillig begeben wollte. *) Sie fügen diesem noch hinzu, daß auch so gar die Ehe getrennet werden müsse, wenn nach derselben Vollziehung das Unvermögen zum Kinderzeugen entdecket wird, und die Erklärung beyder Ehegatten, daß sie dieses Umstandes wegen dennoch friedlich sich gegen einander betragen, und sich einander in ihrem Hauswesen beystehen wollen, der Obrigkeit zu keinem Fürwand dienen könne, eine solche vermeyntliche Ehe zu dulden. **) Aus diesen Gründen machten sie nunmehro den Schluß, daß, wenn der Verstorbene seines ihm bekannten Unvermögens wegen nicht einmal mit guten Gewissen eine Ehe vollziehen können, die von ihm vollzogene Ehe auch niemals gültig gewesen, und dahero alles, was sowol in dem Stadtrecht verordnet, als auch, was in der Ehestiftung festgesetzt worden, von keiner Kraft und Gültigkeit seyn könne, vielmehr diese Ehe auch noch itzo für nichtig erkläret werden müßte, zumalen da der Verstorbene auf eine betrügerische Weise mit seiner ebenfalls verstorbenen Ehegattin gehan-

*) WERNHER selectar. obseruat. forens. P. III. obs. 39.

**) BRVNNEMANN in iur. eccles. Lib. II. c. 17. §. 2. ibique STRYCK in not.

handelt, indem derselbe fürsetzlicher Weise seine ihm wohl bewußte Unfähigkeit zum Kinderzeugen verschwiegen. Der Umstand, daß die Ehefrau die ganze Zeit, dreyzehn Jahre hindurch, niemals über desselben Unvermögen sich beschweret, sondern geduldig ihr Schicksal ertragen habe, schien der beklagten Erbin wenig zum Vortheil zu gereichen. Denn das Gesetz, *) welches verordnet, daß, was vom Anfang her ungültig ist und nicht bestehen kann, allemal ungültig bleibet, ist gar zu deutlich und entscheidend. Gegen die Art des Beweises, dessen sich die Kläger angemasset hatten, schien es ebenfalls, als ob nichts dargegen eingewendet werden könnte. In einem solchen Falle, wie derjenige, von dem hier die Rede ist, kann nicht anders als durch den Augenschein der Beweis geführet werden. Diese Art des Beweises ist ohnstreitig die richtigste, weil, wenn der Augenschein etwas klar machet, aller andrer Beweis überwogen wird. **) Bey dem Beweis der Schwangerschaft, des Unvermögens zum Kinderzeugen, und bey allen solchen Sachen, welche in das Gesicht fallen, und besser durch eine Besichtigung, als aus Urkunden und Zeugenaussagen beur-

*) L. 29. D. de Reg. iur.

**) HERTIVS de inspect. ocular. §. 11.

beurtheilet werden können, ist er ohnedem nothwendig; und die Päbste haben in ihren Decretalen befohlen, solchen in dergleichen Ehestandsgeheimnissen allemal vorzunehmen. *)

So waren die Gründe beschaffen, welche die Kläger zur Ausführung ihres vermeyntlichen Anspruchs an die Erbschaft anführten. Allein, wie vieles lässet sich nicht dagegen einwenden. Gesetzt, daß man bey der Besichtigung würklich gefunden, daß der Verstorbene zum Kinderzeugen unvermögend gewesen, so blieb doch allemal die Frage unentschieden, ob derselbe schon vorhero, ehe er noch die Ehe vollzogen, in diesen Umständen sich befunden, oder währender Ehe in dieselbe gerathen sey. Nun ist aber ausgemacht, daß, wenn eine Ehe des Unvermögens des einen Ehegatten zum Kinderzeugen wegen für nichtig erkläret werden soll, solches schon vorhero da gewesen seyn müsse, ehe noch die Ehe vollzogen worden. **) So lange dieser Umstand noch nicht in ein helles Licht gesetzt worden, ist an keine Trennung der Ehe zu gedenken. Die Rechtsgelehrten sind darinnen mit einander einig, daß, wenn nach allbereit geschehener und durch den Beyschlaf vollzogener Ehe, die Ungeschicklichkeit sich ereignet, dennoch

*) c. 6. X. de frigid. et malefic.

**) BOEHMER in I. P. P. Lib. IV. Tit. 15. §. 42.

dennoch die Nichtigerklärung keine Statt findet. Und ob wohl einige behaupten, *) daß in einem solchen Fall eine Ehescheidung zuzulassen sey, wenn der andere Ehegatte ohne einen tüchtigen Gehülfen nicht wohl leben kann, und ihm daran gelegen, Leibeserben zu hinterlassen, so ist doch diese Meynung nicht ohne allen Widerspruch. **) Gesetzt aber auch, eine Mannsperson ist sich ihres Unvermögens zum Ehestand wohl bewust gewesen, und hat dennoch ein Frauenzimmer hintergangen und zu der Ehe beredet, so kann doch die Ehe, ohne vorhergegangene Beschwerde des beleidigten Theils, nicht getrennet werden. Denn wenn man gleich zugeben will, daß zwischen zur Ehe unvermögender Personen, gar kein eheliches Band vorhanden sey, so kann doch die Obrigkeit Pflicht und Amtshalber keine Untersuchung für sich anstellen, und die Geheimnisse der Ehegatten entdecken, sondern sie muß allemal abwarten, bis der beleidigte Theil über den andern sich beschweret. Aber dieser ist auch weder nach göttlichen noch menschlichen Rechten verbunden, gegen den andern klagbar einzukommen, sondern will er sein Schicksal ertragen, so stehet ihm solches allemal frey. ***) Da nun die

*) ZIEGLER ad Lancellot. Lib. II. tit. 12. §. 10.
**) BOEHMER l. c.
***) BOEHMER l. c. §. 2.

die Ehegatten, von welchen hier die Rede ist, ihre ganze Lebenszeit in größter Zufriedenheit zugebracht haben, ohne daß die Ehefrau sich jemals über das Unvermögen ihres Mannes beklaget hätte, so ist nicht abzusehen gewesen, wie die Anverwandten derselben nach beyder Ehegatten Tod, von denen Gerichten die Nichtigerklärung einer durch den Tod bereits getrennten Ehe verlangen konnten, und worzu sollte ihnen der Beweis durch den Augenschein nützen können, da vor den Augen der Welt eine solche Ehe allemal so lange bestehen muß, so lange der hintergangene Ehegatte nicht auf die Nichtigerklärung klaget. So ist es auch keine Folge, daß, weil der Ehemann bey der nach seinem Tode noch vorgenommenen Besichtigung zum Ehestand untüchtig befunden worden, dieserwegen unter denen Ehegatten die in dem Stadtrecht gegründete Gemeinschaft der Güter nicht statt finden können. Die deutschen Rechte erfordern zur Erlangung der Heyrathsrechte nur die Beschreitung des Ehebettes und Beschlagung der Decke, nicht aber die Vermischung der Leiber. *) Die Gemeinschaft der Güter nimmt allemal dahero ihren Anfang von der Zeit an, wenn jene geschehen, und es wird

*) HARPRECHT de Consensione thalami. STRYCK de S. A. I. Diss. VIII. c. V. §. 43.

wird weiter nichts mehr erfordert. Das Unvermögen zum Kinderzeugen kann dahero dem überlebenden Ehegatten die Vortheile, so mit der Gemeinschaft der Güter verbunden sind, nicht entziehen, welche nach des zuerst Verstorbenen Tod ihm zugefallen, und von ihm seinen Erben hinwiederum hinterlassen worden. Durch diese und mehrere Gründe bewogen, hat die Facultät den Beweis durch Augenschein als unerheblich, und der Klägere Suchen als unstatthaft verworfen.



II.

Gespenster veranlassen einen Todtschlag.

Es ist sehr zu bedauren, daß man in einem solchen philosophischen Jahrhundert, als das unsrige ist, in welchem der menschliche Verstand sich über so viele wichtige Vorurtheile erhoben hat, sich nicht mehr Mühe giebt, auch unter dem gemeinen Pöbel und denen Bauren den Aberglauben zu unterdrücken.

Es ist dieses um so mehr zu beklagen, da wir uns zu einer Kirche bekennen, die die falsche Staatskunst verabscheuet, daß man den niedrigsten Theil des Volkes in einem groben Aberglauben erhalten müßte, damit die Herrschsüchtigen ein desto grösseres Ansehen über den gemeinen Mann erhalten mögen. In jenen barbarischen Zeiten bediente sich die päbstliche Clerisey dieses Kunstgrifs, den ohnehin zum Aberglauben geneigten Pöbel noch mehr darinnen zu bestärken, und solchen in den Herzen der Einfältigen zu vergrössern, damit sie nicht für die Absichten der

herrschenden Clerisey gefährliche Leute werden mögten. Zu diesen Zeiten gehören die Jahrhunderte vom zehenden bis zum funfzehenden, in welchen der Aberglauben in der Kirche die herrschende Religion gewesen war, wo es hieß:

Die Wahrheit deckte sich mit tiefer Finsterniß,
Vernunft war eine Magd und Weisheit Aergerniß.
v. Haller.

Es ist aber nichts gewissers, als daß der Aberglaube die wahre Glückseligkeit der Menschen sowol in dieser als jener Welt verhindert, indem, wenn der Aberglaube am größten wird, diejenigen, welche von demselben eingenommen sind, gemeiniglich auch auf andere Irrthümer zu verfallen pflegen. Mögten doch diejenigen, so als Hirten das Wohl der Seelen solcher armen Leute zu besorgen haben, sich die Mühe geben, Unwissenheit und Aberglauben aus dem Herzen des gemeinen Volkes zu verbannen, und, so viel als möglich ist, demselben die reine Erkenntniß von dem Wesen der Dinge beybringen. Welche Vortheile würde nicht der Staat und die Religion davon zu erwarten haben?

Unter die vielen abergläubischen Meynungen, in welchen der gemeine Mann hier und da noch stecket, ist auch die Ueberzeugung von Gespenstern und Erscheinungen zu rechnen, worinnen er erzo-

erzogen wird. Doch, was sage ich von dem gemeinen Manne? Wie viele hohe Personen werden nicht noch heut zu Tage angetroffen, die von der Furcht für Gespenster geplaget werden; und hat nicht selbst einer von den größten Rechtsgelehrten Deutschlands eine eigne Abhandlung von dem Recht der Gespenster geschrieben? *)

Ich verehre die Schriften dieses grossen Rechtsgelehrten, so wie sie es verdienen, aber ich bin auch gewiß, daß Stryk Entschuldigung verdienet, wenn man bedenket, daß er zu einer solchen Zeit gelebt hat, da die Rechtsgelehrten so wenig mit der Geisterlehre sich bekannt gemacht hatten, als selbst diese Lehre noch nicht in ein helles Licht gesetzt gewesen war. Man hat also gar nicht Ursache sich darüber zu verwundern, daß in denen vorigen Zeiten auch die Rechtsgelehrten der gemeinen herrschenden Meynung in der Lehre von denen Gespenstern nachgefolget sind, ohne um eine gründliche Untersuchung sich zu bemühen, was daran wahr seyn mögte. Thomasius wagte es endlich, diejenigen irrigen Grundsätze zu widerlegen, welche durch die Meynung von dem Daseyn der Gespenster in die Rechtsgelehrsamkeit sich eingeschlichen hatten, wie solches aus verschiedenen seiner Schriften zu erse-

*) STRYCK de jur. Spectror.

hen, *) und andere sind hierinnen mit glücklichem Erfolg ihm nachgegangen. Die Absicht dieser Blätter erlaubet mir nicht, mich in die Erörterung der Frage einzulassen, ob man Gespenster glauben soll oder nicht. Ich überlasse es denen Metaphysikern, diese so oft aufgeworfene Streitfrage zu untersuchen. Nur so viel will ich behaupten, daß es allemal zu wünschen wäre, dem gemeinen Volk die Meynung zu benehmen, welche dasselbe von dergleichen Dingen hat, und wo möglich den Aberglauben in seinem Herzen zu unterdrücken. Man weiß, welche betrübte Wirkungen entstehen können, wenn einmal das Herz von demselben eingenommen ist, und wie die Menschen nach ihrer Einbildungskraft endlich dergestalt von der Gewißheit solcher Dinge überzeuget werden können, daß zuletzt die allergründlichsten Vorstellungen nicht mehr wirksam sind, ihnen ihre irrigen Meynungen zu benehmen. Auf der andern Seite ist allemal zu befürchten, daß böse Menschen sich den Aberglauben der Einfältigen zu Nutze machen mögen, und dahero Gelegenheit nehmen können, allerhand Betrügereyen und Bosheiten auszuüben. Es ist bekannt, was

*) Hieher gehören seine Schriften: De crimine magiae, de non rescindenda locatione conductione ob metum spectrorum. De origine et progress. process. inquisitor. contra sagas.

was man mit dem armen unverständigen Landvolke ausrichten kann, wenn man es auf seiner schwachen Seite angreift, und durch dergleichen Erzählungen von Erscheinungen und Gespenstern ihm alle Herzhaftigkeit benimmt. Dieses ist ehemals in dem heidnischen Rom der Kunstgrif gewesen, wodurch man den Pöbel entweder schüchtern zu machen, oder nach andern Absichten zu lenken suchte. Der folgende Handel kann zum Zeugniß dienen, welche traurige Begebenheiten die Meynung von der Wirklichkeit der Gespenster herfürbringen kann.

In einer gewissen Gegend an der Elbe geht unter denen Bauren seit dem dreyßigjährigen Kriege ein Gerücht herum, daß sich zuweilen um Mitternacht Gespenster sehen liessen, welche als Reuter zu Pferde in blauen Röcken mit rothen Aufschlägen in dem Bezirk zwischen zwey Dörfern herum schweiften, und denenjenigen, so nächtlicher Zeit sich noch in dem Felde aufhielten, durch ihre Erscheinung nicht nur Furcht und Schrecken einjagten, sondern auch sogar manchmal Menschen mit ihrem Gewehr verletzten. Der gemeine Mann hält diese Gespenster für die Geister schwedischer Reuter, welche in dem dreyßigjährigen Krieg daselbst sich aufgehalten haben sollen. In denen gerichtlichen Acten habe ich gefunden, daß die Einwohner dieser Gegenden

von diesen Erscheinungen so überzeugt sind, daß sie sogar, wenn man ihnen widerspricht, sich auf noch lebende Zeugen berufen, welchen diese Gespenster zu Nachts begegnet sind. Ein gewisser alter Dorfküster, welcher gerichtlich dieserwegen vernommen worden, versicherte, daß er selbige mehrmals zu Mitternacht vor seinem Hause vorbey reiten sehen. Andere sagten mit der größten Zuversicht, daß man ein ganzes Heer von diesen Gespenstern zu Anfang des Jahrs 1757. mit ihren Pferden und Gepäcke auf demselben Felde gesehen, wo nach dem Treffen bey Hastenbeck der französische General Chabot mit einem kleinen Heer französischer Reuterey ein Lager aufgeschlagen hatte, und man hielte schon damals die Erscheinung dieser Gespenster für einen Vorboten des Krieges, welcher noch in dem gedachten Jahr die dortigen Gegenden betroffen hatte, ja, nach der allgemeinen Sage der Bauren, sollen diese Gespenster vorher sich jederzeit in grosser Anzahl sehen lassen, so oft ein Unglück über das Land ergangen, und von erfolgten Ueberschwemmungen, Mißwachs und Viehsterben die traurigen Vorboten seyn.

Zwey Bauren aus einem Dorfe, so beyde schon in einem hohen Alter sich befunden hatten, und ausserdem nahe Blutsfreunde mit einander gewesen waren, auch übrigens ihre ganze Lebens-

zeit

zeit hindurch in Friede und Eintracht mit einander zugebracht hatten, haben zu Anfang des 1760. Jahres die Wirkungen, so die Einbildung von dergleichen Gespensterhistorien hervürbringet, und derselben traurige Folgen erfahren müssen.

Der eine von diesen beyden gieng des Nachmittags mit seinen beyden Söhnen nach seinem Felde, um das in dem um den Acker gezogenen Graben befindliche Eiß aufzuhacken. Der andere folgte ihm in gleicher Absicht nach, und beyde kamen an einer Mühle zusammen. Beyde begaben sich nach ihren Feldern, und verrichteten ihre Arbeit, bis die Dunkelheit der Nacht sie übereilte, und sie an ihre Zurückkehr erinnerte. Von ihrer Arbeit ermüdet, und ein wenig auszuruhen, setzten sie sich bey einem an dem Wege gestandenen Baume nieder. Derjenige, welcher dem erstern nachgefolget war, hatte eine Flasche mit Brandtewein bey sich, wovon er dem andern und seinen beyden Söhnen einen Trunk anbot, welche beyde letztere zwar etwas davon nahmen, aber als sie merkten, daß ihnen dieses Getränke das Geblüte erhitzte, davon giengen, und die Alten bey dem Trinken allein ihrem Schicksal überliessen, ohne sich das Unglück als etwas mögliches vorzustellen, so nachhero erfolget ist.

Denn was diese Alten anbelangt, so ist aus denen verhandelten Inquisitionsacten so viel zu ersehen

sehen gewesen, daß sie noch eine gute Zeit das Brandteweintrinken fortgesetzet, und so davon berauschet worden, daß sie sich nicht mehr besinnen konnten. In diesen Umständen fielen ihnen die schwedischen Reuter ein, so, nach der allgemeinen Sage, als Gespenster in dieser Gegend des Nachts herumschweifen, und ihre von dem Trunk erhitzte Einbildungskraft brachte ihnen die Gedanken bey, als wären sie von diesen Geistern umringet, und in die Nothwendigkeit gesetzet worden, sich durchzuschlagen, wenn sie anderst nach Hause kommen wollten. Beyde waren nach Art der Bauren mit Stöcken versehen, und in der Meynung, daß sie von diesen spükenden Reutern umgeben wären, und sich durchschlagen müßten, schlugen sie auf einander trunkner Weise herzhaft los, bis der erstere, welcher seine beyde Söhne mit sich genommen hatte, auf einmal unsichtbar wurde. Der andere, welcher durch das Schlagen seinen Stock zerbrochen, und seines Gefährten Huth von ungefähr auf der Erde gefunden, glaubte einen völligen Sieg über diese Gespenster erfochten zu haben, und hielt sogar den erbeuteten Huth für den Huth, welchen er einem dieser Reuter abgenommen haben müßte. Mit diesem Siegeszeichen und dem zerbrochenen Stock begab er sich nach dem Dorf zurück, und kehrte in dem Hause seines unglücklichen Freundes ein, wo dessen Ehefrau und

Söhne

Söhne mit Verlangen auf die Wiederkunft ihres Ehemannes und Vaters inzwischen gewartet hatten. So bald er in die Stube kam, rief er sogleich mit vollen Freuden aus: Die Teufel wollten mich in die Wettern haben, ich habe aber dem einen mit dem Stock so viel gegeben, daß er das Aufstehen wol vergessen soll. Allein der von diesem Unglücklichen mitgebrachte Huth verrieth gleich das grosse Unglück, so sich zugetragen hatte. Man stelle sich das Schrecken für, in welches sogleich die Ehefrau nebst ihren Söhnen gerathen seyn müssen. Diese letztern konnten gleich errathen, daß das hitzige Getränke zu einer so traurigen Begebenheit Anlaß gegeben haben müsse. Sie giengen sogleich in der Bestürzung nach dem Baum hin, wo die Alten sich niedergesetzet, und zu trinken angefangen hatten. Nicht weit von diesem Platze fanden sie ihren alten Vater todt auf der Erde liegen, dessen Kopf, wovon in dem hintersten Theil eine tiefe Wunde bemerket worden, auf einem spitzigen Pfahl, der zwey Zoll hoch aus der Erde hervorragte, lag. Sonsten bemerkte man an dem Körper weiter keine äusserliche Verletzung. Diese unglückliche Begebenheit ward hierauf dem Gerichte angezeiget, und die Untersuchung fürgenommen. Der unglückliche Thäter bereuete freylich, nachdem er den

Tag darauf seinen Verstand wiederum erhalten, diesen traurigen Vorfall mit Thränen. Er wußte sowol in dem summarischen Verhör als auch auf die ihm vorgelegten Fragen nichts anderst zu antworten, als daß, wie er mit seinem unglücklichen Freunde mit dem Trinken fortgefahren, es ihnen so vorgekommen wäre, als ob lauter Gespenster zu Pferd in blauen Röcken mit rothen Aufschlägen vor ihren Augen geschwebet hätten, und weil sie geglaubet, es mögte ihnen ein Leid wiederfahren, so hätten sie beyde den Entschluß gefaßt, mit ihren Stöcken sich zu wehren. Sie hätten also beyde auf die Gespenster losgeschlagen, weil sie manchmal von andern Leuten vernommen, daß wenn man nur herzhaft und unerschrocken auf die Gespenster losgienge, dieselben davon flöhen. Mitten in diesem Gefechte habe er seinen Gefährten verlohren. Es wäre ihm endlich vorgekommen, daß die Gespenster wegwären. Er habe einen Huth auf der Erden gefunden, welchen er mitgenommen, und geglaubet, sein Freund wäre schon zu Hause, als weswegen er sogleich nach desselben Hause gegangen, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen.

Dieses war es alles gewesen, dessen sich der unglückliche Thäter noch entsinnen konnte. Es kam bey der Untersuchung darauf an, ob man

diese

diese Handlung für einen fürsetzlichen Todtschlag halten, oder als eine ungefährliche Entleibung betrachten, oder unter die zwar nicht geflissentliche doch aus Unachtsamkeit verübte Todtschläge rechnen sollte.

Es fanden sich in denen peinlichen Acten einige Umstände, welche dem Verbrecher sehr zur Last zu fallen schienen, und aus welchen man fast muthmassen konnte, daß er diese That mit bösem Vorsatz verübet habe; indem man ihm vorwerfen konnte, daß entweder seine vorgeschützte Trunkenheit nur in einer Verstellung bestanden, oder wenn er ja betrunken gewesen, er vielleicht mit gutem Vorbedacht sich betrunken habe, damit er nachmals desto leichter seine Missethat entschuldigen könnte. Es ist bekannt, daß derjenige sich mit der Trunkenheit auf keine Weise entschuldigen kann, welcher sich dieselbe fürsetzlich zugezogen.

Was das erste anbelangt, so hatte man deswegen Ursache, zu vermuthen, daß seine vorgeschützte Betrunkenheit nur in einer Verstellung bestanden, weil, wenn er in dem äussersten Grad der Trunkenheit sich befunden hätte, es ihm vielleicht an der Stärke gemangelt haben würde, die That mit seinem Handstock zu verüben, er auch allein nicht nach Hause gehen können, sondern zurückgeblieben seyn würde. Noch mehr,

aus

aus seinen vorhin angeführten Reden konnte man schliessen, daß die Trunkenheit so stark nicht gewesen seyn müsse, zumahlen da auch die Zeugen versicherten, daß sie zwar an ihm eine Trunkenheit, jedoch nur eine solche bemerket, bey welcher seine Reden noch vernünftig gewesen.

Diese Umstände mußten bey dem Verfasser, welcher in dieser Sache das erste Urtheil verfertiget hatte, einen solchen starken Eindruck gemacht haben, daß er bewogen wurde, diesem Unglücklichen die peinliche Frage zuzuerkennen, ob nicht etwa so viel herausgebracht werden mögte, daß er mit Vorsatz den Todtschlag verübet und nur eine Betrunkenheit zu seiner Entschuldigung vorgeschützet habe.

Allein mehr als ein Bewegungsgrund mußte ihn von diesem unsicheren und gefährlichen Mittel, die Wahrheit zu entdecken, retten. Alle Umstände sprachen ihn von einem bösen Vorsatz frey. Die Wunde, so dem Getödteten des Lebens beraubet, gehörete zwar unter die tödtlichen und das Gutachten des Landphysici und Wundarztes erklärten sie schlechterdings dafür. Jedoch bey dem allen blieb es ungewiß, ob der getödtete diese tödtliche Wunde in dem Fallen erhalten, oder durch einen Stockschlag empfangen hatte. Das erstere war sehr wahrscheinlich, weil sowol der kurze Pfahl in der Erden, bey welchem man

den

den Leichnam fand, als auch der Baum, so nicht weit davon stund, ganz mit Blute bespritzet gewesen war. In solchen Fällen, wo mehr Gründe vorhanden sind, einen Todtschlag für einen aus Versehen begangenen Todtschlag zu erklären, als für eine fürsetzliche Mordthat zu halten, kann man gewiß nicht mit Beystimmung der Rechte auf ein so unsicheres Mittel, als die peinliche Frage ist, erkennen. *) Man mußte bey diesem traurigen Vorfall zugleich in Erwegung ziehen, daß der arme Verbrecher an dem Tage, da sich dieses Unglück begeben, seiner Geschäfte halber ausgegangen, und den Erschlagenen nebst seinen beyden Söhnen von ohngefähr angetroffen hatte. Daß er die ganze Zeit über nicht den geringsten Zank mit demselben gehabt, in der größten Zufriedenheit des Abends mit ihm nach Hause gegangen, und unterweges aus gutem Herzen zu trinken angefangen, und er würde gewiß nach der geschehenen That sich eher auf die Flucht, als nach seines todten Freundes Haus begeben haben, wenn er die That mit Vorsatz verübet hätte. Die guten Zeugnisse, so derselbe von seinem bisherigen frommen und christlichen Lebenswandel beygebracht, die nahe Blutsfreund-

*) BOEHMER T. II. P. II. consultat. et decision. iur. d. 1209.

freundschaft, in welcher er mit dem Erschlagenen gestanden, entfernten vollends von ihm allen Verdacht eines bösen Vorsatzes. Die peinliche Halsgerichtsordnung sagt ausdrücklich, daß die peinliche Frage nicht statt haben soll, wenn die Gründe der Entschuldigung grösser sind, als die den Verbrecher beschwerende Umstände. *) Sollte der Missethäter zuvörderst erweisen, daß er würklich betrunken gewesen, so konnte dieses so wenig durch die Folter noch durch den Reinigungseid geschehen, vielmehr muß eine solche Trunkenheit durch Zeugen bewiesen werden, **) und unter diesen hatten die mehresten ausgesaget, daß derselbe ziemlich betrunken gewesen. Setzt man diesem noch hinzu, daß er mit dem Erschlagenen ein starkes Maaß Brandtewein ausgetrunken, als auch sogleich, so bald er in des Ertödteten Haus gekommen, die Worte ausgesprochen: Die Teufel wollten mich in die Wettern haben, ich habe aber dem einen mit dem Stock so viel gegeben, daß er das Aufstehen wohl vergessen soll; so zeigten diese Umstände schon deutlich an, daß er in dem höchsten Grad der Betrunkenheit sich befunden haben müsse. Es war also so viel richtig, daß er sich nicht

*) Art. 28.

**) CARPZ. Pract. rer. crim. quaest. 146. n. 6.

nicht in der Absicht betrunken hatte, um ein Verbrechen zu begehen. Hiebey muß man in Erwegung ziehen, daß ein Mensch, welcher nicht in der Absicht sich voll getrunken, um in der Trunkenheit eine Missethat zu verüben, damit er nachhero einige Entschuldigung für sich anführen möge, allemal von der Vermuthung eines bösen Vorsatzes befreyet, und die auf eine solche Art verübte Missethat unter die aus Unvorsichtigkeit begangene Verbrechen zu rechnen und darnach zu bestrafen sey. *)

Unter solche aus Unvorsichtigkeit begangene Verbrechen mußte der von dem peinlich Angeklagten unglücklicher Weise verübte Todtschlag gerechnet werden. Selbst das Zeugniß, so der älteste Sohn des Erschlagenen in dieser Sache abstattete, bekräftigte es noch mehr. Denn dieser hatte ausgesaget, daß, nachdem der Verbrecher wieder zu sich selbst gekommen, er sich gegen ihn verlauten lassen: Wenn du das gewußt hättest, daß es so gehen sollte, mögtest du wol lieber eine Pistole verlohren, als von deinem Vater abgegangen seyn, und so hätte ich auch nicht den unglücklichen Schlag gethan.

Bey

*) BOEHMER in select. observation. ad CARPZOV. Pract. rer. criminal. ad Quaest. 146. obs. 1. 2.

Bey diesen Umständen konnte demselben weiter nichts als eine Schuld zur Last geleget werden, die darinnen bestanden, daß er sich betrunken gehabt. Die Trunkenheit ist an und für sich betrachtet schon ein Laster, welches jedermann zu vermeiden schuldig ist. Hat jemand freywillig und ohne genöthiget zu werden, sich betrunken, und in diesem Zustand ein Verbrechen begangen, so wird ihm dasselbe allemal zugerechnet, denn ein solcher hat sich den Verlust des Gebrauches seiner Vernunft selbst zuzuschreiben. Die Rechtsgelehrten haben die Regel angenommen, daß eine übermäßige Trunkenheit von der ordentlichen Strafe, so auf ein Verbrechen gesetzet ist, so jemand trunkener Weise begangen, befreye; es wäre denn, daß, nachdem der Betrunkene wiederum zu dem Gebrauch der Vernunft gelanget, er das begangene Verbrechen nicht bereuet. Denn eine solche Aufführung würde zum Beweis dienen, daß er das begangene Verbrechen genehmige und gleichsam anzeigen wollen, daß, wenn er auch nicht betrunken gewesen wäre, er dennoch solches begangen haben würde. Man muß freylich den Fall ausnehmen, daß eine übermäßige Trunkenheit auch alsdenn die ordentliche Strafe nicht aufhebet, wenn der Gesetzgeber befohlen hat, daß auf dieselbe niemals gesehen werden soll; so wie hingegen

die

die Trunkenheit überhaupt niemanden zugerechnet werden kann, wenn jemand dem andern unerlaubter Weise so vieles starkes Getränke gegeben, daß der andere davon sogleich seiner Vernunft beraubet worden; oder in ein sonst gewöhnliches Getränke eine berauschende Materie geschüttet hätte.

Nach diesem angenommenen Satze mußte man sich nothwendig bey Bestimmung der Strafe in Ansehung unseres Verbrechers richten. Es war einmal gewiß, daß er zu dem Trinken Gelegenheit gegeben hatte, und wenn es gleich immer ungewiß blieb, ob der Getödtete die tödtliche Wunde durch die empfangene Stockschläge oder in dem Fallen empfangen, so hat doch der Thäter allemal denen vorkommenden Umständen nach zu dem Unglück Anlaß gegeben, indem dasselbe sich nicht ereignet haben würde, wenn er nicht auf eine übermäßige Weise Brandtewein zu sich genommen hätte. Er war also so zu sagen als die causa sine qua non von dem erfolgten Tode seines unglücklichen Freundes zu betrachten. Man hat ihn also, in Erwegung aller dieser Umstände, zu einer zehnjährigen Karrenstrafe verurtheilet, und dieses Urtheil auf die Landesgesetze gegründet, in welchen nicht nur das Vollsaufen unter dem gemeinen Volke ausdrücklich bey schwerer Strafe verboten war; sondern

die zugleich haben wollten, daß derjenige, welcher betrunkener Weise einen Todtschlag verüben würde, wenn er gleich nicht fürsetzlicher Weise den Rausch sich zugezogen, dennoch auf eine nachdrückliche Weise bestrafet, und weniger Entschuldigung geniessen soll, als sonst bey einem aus Unachtsamkeit begangenen Todtschlag dem Verbrecher zu statten kommt.

III.

Das verlohrne Päckgen mit Geld.

Wenn die Menschen sich bestrebten, an Großmuth und Aufrichtigkeit sich einander eben so zu übertreffen, als sie sich einander Schaden zuzufügen Mühe geben, so würden viele verworrene Rechtshändel unterbleiben. Allein, wer einmal Lust hat, einen andern in einen Proceß zu verwickeln, kann gar bald dazu Gelegenheit finden, wenn er sich einmal fürgesetzet hat, alle Pflichten der Menschenliebe beyseite zu setzen. Ein Richter, der nicht nach seinem Gefallen handeln kann, weil er kein Gesetzgeber ist, sondern der nur zum Vollstrecker der Gesetze bestellet worden, wird dadurch öfters in die größte Verlegenheit gesetzet, einen solchen verworrenen Rechtshandel zu entscheiden. Der Kläger erzählet ihm unter Verstellung der Wahrheit den Handel, der ihn zum Klagen nöthiget, und der Richter muß so lange die Erzählung für wahr halten, so lange derselben Unrichtigkeit noch nicht erwiesen ist. Alles kommt endlich, um aus der Dunkelheit eines solchen Streites zu kommen,

auf einen Eid an, aber wie sehr muß man nicht beklagen, daß eben der Eid, der ein untrügliches Mittel seyn soll, die Wahrheit zu erfahren, oftmals so unzuverläßig ist, daß man eben nicht allemal den stärksten Eidschwüren zu trauen Ursache hat. Nicht alle, die einen Eid ablegen, hegen in dem Herzen die Ehrfurcht gegen GOtt, welche doch ein jeder Eid zum voraus setzet. Habe ich jemals einen dunkeln und verwirrten Rechtshandel gelesen, so ist es derjenige, welchen ich itzo erzählen will.

Ein Kaufmann von grossem Vermögen war, mit Hinterlassung einiger Kinder, mit Tode abgegangen. Die Erben gebrauchten die Vorsicht, und liessen des Verstorbenen Handlungsbedienten sogleich vor der Obrigkeit des Orts beeidigen, welchen Umstand ich deswegen anführen muß, weil selbiger einen grossen Einfluß in diese Geschichte hat, damit derselbe in ihrem Namen die Handlung bis zur völligen Auseinandersetzung der Erben in dieser letzteren Namen fortsetzen möge. Unter diesen Erben wohnte einer, der ein Schwiegersohn des Verstorbenen gewesen war, ausser Landes, und weil ihn verschiedene Hinderungen abhielten, der Erbschaftstheilung beyzuwohnen, so trug er einem Rechtsgelehrten an demselben Orte durch Ertheilung einer Vollmacht auf, in seinem Namen der Theilung beyzuwoh-

zuwohnen und seine Gerechtsame dabey wahrzunehmen. Diese Theilung ward mit allgemeiner Zufriedenheit der Erben geendiget, und der Bevollmächtigte meldete seinem Principalen, wie viel Geld ihm zu seinem Erbschaftstheile zugefallen sey, und verlangte weitere Nachricht, wie er es mit der Ueberseudung des Geldes gehalten haben wollte. In dem darauf erlassenen Antwortschreiben ward ihm gemeldet, daß, wenn er die seinem Principal bey der Theilung zugefallenen Gelder nicht selber aufbewahren wollte, er selbige dem Handlungsdiener zustellen sollte, wollte er aber die Gelder so lange in Verwahrung nehmen, so müßte er ihm berichten, daß der Handlungsdiener noch ein schwarzes Kleid, so er demselben vor einiger Zeit anvertrauet, von ihm in Verwahrung hätte. Dieses Kleid könnte er von demselben abholen lassen, das Geld in die Taschen des Kleides stecken, und so denn das Kleid einpacken, und ihm auf diese Weise das Geld durch einen Boten überschicken.

Dieses Schreiben hat nachhero den Hauptgrund abgeben müssen, worauf die weitläuftige Klage, und der darüber entstandene langwierige Proceß gebauet worden. Der Bevollmächtigte hielt es eben nicht für nothwendig, das Kleid nach seinem Hause holen zu lassen, sondern glaubte dem Schreiben seines Principalen in al-

len Stücken ein Genüge geleistet zu haben, wenn er in der Wohnung des Handlungsdieners das Einpacken vorgeschriebener Weise verrichtete. In dieser Absicht verfügte er sich zu demselben, um in seiner Gegenwart das Einpacken zu verrichten, gebrauchte auch die Vorsicht, noch zwey andere Leute als Zeugen dabey zu gebrauchen. In dieser Personen Gegenwart ward das Geld, so aus verschiedenen Münzsorten bestanden, von welchen eine jede in einem besondern Päckgen eingepackt, und diese letztere noch versiegelt worden, nachdem man die ganze Summe vorhero nochmals gezählet, und ein Päckgen nach dem andern, nebst dem Verzeichniß von der ganzen Summe, in die Taschen des Kleides gesteckt. Dieses Kleid ward sodenn in ein Tischtuch eingepackt, mit starken Bindfaden umwunden, und von aussenher achtmal versiegelt. Es ward zu mehrerer Vorsicht noch ein besonder Stück Wachstuch herbey geholet, und das versiegelte Paquet in Gegenwart der Zeugen darein gewickelt, welches ebenfalls mit einem Bindfaden umwunden, und von aussenher abermals achtmal versiegelt worden. Dieses auf eine so fürsichtige Weise eingepackte Geld übergab der Bevollmächtigte dem Handlungsdiener, mit dem Verlangen, solches den andern Tag durch einen besondern Boten dem Eigenthümer zuzustellen, worauf

auf es derselbe in seine Verwahrung genommen, und die weitere Uebermachung zu besorgen versprochen. Es hat auch darauf dieser Bediente das Paquet, so wie solches den Tag zuvor eingepacket worden, dem Boten zugestellet, welcher damit seinen Weg weiter genommen.

So bald der Bote mit dem versiegelten Päckgen angekommen, ward solches in desselben Gegenwart von dem Eigenthümer und dessen Ehegattin auf das genaueste besichtiget, und äusserlich nicht die geringste Verletzung daran wahrgenommen; und so fand man auch die darauf gedruckte acht Petschafte alle miteinander unversehret. Man eröfnete das Paquet, nahm das Kleid heraus, und ließ den Ueberbringer wieder gehen, welcher aber, als er kaum sich aus dem Zimmer begeben, sogleich wieder zurück gerufen wurde, und vernehmen mußte, daß an dem Gelde eine grosse Summe fehlte, die in einem besondern Päckgen nach dem mit überschickten Verzeichniß gewesen seyn müsse. Wie und auf welche Weise das Geld verlohren gegangen, war demnach die Frage, so ausgemacht werden sollte. Wer das menschliche Herz kennt, weiß, wie sehr der Verlust eines zeitlichen Gutes solches quälen kann, und wie wenig ein Gemüth, das gar zu sehr an dasselbe gebunden ist, sich beruhigen kann. Auf den Ueberbringer konnte wol kein gegründeter Verdacht

fallen, weil das Päckgen vor der Eröfnung genug besichtiget, und gar keine äusserliche Verletzung daran angetroffen worden. Der Handlungsdiener, der selbiges eine Nacht hindurch in seiner Schlafkammer aufbewahret hatte, konnte ebenfalls nicht wohl einer Veruntreuung halber beschuldiget werden, weil das Paquet mit dem Petschaft des Bevollmächtigten, welches dem Eigenthümer gar zu gut bekannt gewesen, versiegelt worden, und dieser, als das Einpacken geschehen war, sein Petschaft mit nach Hause genommen hatte. Man hätte, wenn man auf den Bedienten einen gegründeten Verdacht werfen wollen, zum voraus setzen müssen, daß er nach der Einpackung dem Bevollmächtigten heimlicher Weise das Petschaft weggenommen, und in der Nacht das Päckgen von neuem eröfnet und nach dem herausgenommenen Gelde es wieder auf die vorige Weise eingepackt habe: allein dieses waren solche Umstände, die nicht vermuthet werden konnten, weil zwischen der Zeit der Einpackung und der Absendung des Geldes, der Handlungsbediente nicht aus dem Hause gekommen, und also dem Bevollmächtigten, welcher sein Petschaft zu sich gesteckt hatte, und gleich darauf weggegangen, solches nicht heimlich entwenden können. Nun war noch der dritte Fall möglich. Es konnten der Bevollmächtigte und der Handlungsbediente gar leicht

sich

sich mit einander bereden, das Geld unter sich zu theilen, und daß dahero der erstere in der Nacht sich zu dem andern hin verfüget, beyde das Päckgen wieder eröfnet, und nach herausgelangtem Gelde solches wie vorhin wiederum eingepackt haben. Allein dieses hieß die Redlichkeit eines Mannes gar zu sehr beleidigen, der an dem Orte, wo er wohnete, unter seinen Mitbürgern nie anderst, als ein gewissenhafter Mann bekannt gewesen, und erforderte einen gar zu grossen Beweis. Wenn es angienge, sogleich ohne einige Anzeigungen jemanden eines Betrugs oder anderen Verbrechens zu beschuldigen, so hätte man eben so leicht sagen können, daß der Eigenthümer oder dessen Ehegattin in der Geschwindigkeit das Geld aus dem Kleide genommen, und darauf zu dem Boten, der nicht so genau Achtung gegeben, gesaget, daß ein ganzes Paquet fehlete. Indessen erwies dennoch der Erfolg, daß man beyde vorerwehnte Personen in dem Verdacht hatte, als müßten sie allein am besten wissen, wo das Geld geblieben wäre. Weil aber eine solche Beschuldigung einen gar zu strengen Beweis erfordert, und eine schwere Genugthuung nach sich ziehet, wenn man ohne den geringsten hinlänglichen Verdacht jemand eines solchen Verbrechens beschuldigen will, so rieth die Klugheit, in dieser Sache sehr behutsam zu gehen, und mit möglichster Vorsich-

tigkeit zu untersuchen, was man für ein Mittel erwählen sollte, um den Verlust des Geldes wieder ersetzt zu erhalten. Der Eigenthümer meldete seinem Bevollmächtigten durch ein Schreiben, daß er das gehoffte Geld in den Taschen seines Kleides nicht alle gefunden, sondern eine starke Summe daran fehlete, jedoch müßte er ihm gestehen, daß ihm das Päckgen unverletzt überliefert worden. Der Bevollmächtigte versicherte ihm auf seine Ehre, daß das Geld vorgeschriebener massen eingepacket worden, und berief sich auf die dabey zugegen gewesene Zeugen. Einige Tage darauf kam der erstere selbst zu dem andern, und eröfnete demselben nochmals, daß er das Geld noch nicht gefunden, er meldete ihm auch zugleich, daß in dem Umschlag, worinnen das Kleid eingepackt gewesen, sich zwey Löcher befunden hätten, und daß vielleicht das verlohrne Päckgen durch selbige gefallen seyn könnte. Auf diese Worte gab ihm der Bevollmächtigte den Rath, den Verlust des Geldes in öffentlichen Blättern bekannt zu machen, daß, wenn es auf dem Wege verlohren gegangen, derjenige, so es gefunden, wissen möchte, wem es wieder zugestellet werden müßte. Allein hiezu hatte er keine Lust, er antwortete vielmehr mit gelassener Miene: ich bekomme es wieder, ich bekomme es nicht wieder, und weiter: geben sie sich keine Mühe, ich be-

bekomme es wieder. Eine solche Gleichgültigkeit, die Aeuserung den Verlust nicht in öffentlichen Zeitungsblättern oder wöchentlichen Anzeigen bekannt gemacht zu wissen, das Vorgeben, daß in dem Umschlag zwey Löcher gewesen, schienen schon hinreichend zu seyn, den Bevollmächtigten sowol als auch den Handlungsdiener von allem Verdacht frey zu sprechen. Hierzu kam noch ein anderer bedenklicher Umstand. Der Bevollmächtigte äuserte gegen einige seiner guten Freunde, wie er es sich sehr zu Gemüthe zöge, daß sein Principal einen Argwohn wider ihn gefasset habe, als hätte er das Geld untergeschlagen. Diese meldeten es jenem wieder, und erhielten die Antwort, daß er es sehr beklage, daß sein Freund eine Feindschaft auf ihn geworfen zu haben schien, da er ihn doch wegen des verlohrnen Geldes weder einer Untreue, noch einer Nachläßigkeit halber beschuldiget habe. Er setzte diesem noch hinzu, es wäre solches seiner Frauen von ihren Anverwandten so gemeldet worden, und er hätte seiner Frau zu Gefallen und um sie zu besänftigen, so etwas fürnehmen müssen. Diese geführte Reden sind zwar von ihm nachhero abgeleugnet worden, aber zwey Zeugen, die selbige mit angehöret, haben sie durch ihre eidliche Aussage bestätiget. Die Aussage zwoer glaubwürdigen Zeugen lässet uns an der Wahrheit dieser Worte

te keinesweges zweifeln, und es bleibt allemal gewiß, daß man über diese Worte solche Betrachtungen anstellen kann, welche den, auf andere Personen, des verlohrnen Geldes halber, geworfenen Verdacht vollends zu entkräften scheinen, aber doch noch immer Gegenvermuthungen zulassen. Der Bevollmächtigte, der Handlungsdiener wollten einmal ihre Ehre gerettet wissen. Sie verlangten eine gründliche Untersuchung, wo das Geld geblieben. Vielleicht mogte nun der Eigenthümer besorgen, daß dieselben die Sache bey denen Gerichten anhängig machen, und für die ihnen aufgebürdete Beschuldigung eine Gnugthuung verlangen würden. Er glaubte dahero weit klüger zu handeln, wenn er diesem allen zuvor käme, und selbst eine Klage des verlohrnen Geldes halber anstellte. Er kam also gegen seinen Bevollmächtigten mit einer Klage ein, worinnen er zum Grunde anführte, daß, weil derselbe die Grenzen seiner Vollmacht überschritten und die Einpackung des Geldes vorgeschriebener massen nicht verrichtet habe, er dieserwegen schuldig wäre, desselben Verlust zu ersetzen. Denn, sagte er, er habe ihm die Vollmacht dahin ertheilet, daß er das Kleid nach seinem Hause sollte holen lassen, und dieses hätte er thun und in Gegenwart eines Notarii und einiger Zeugen das Einpacken und Versiegeln verrichten sollen. Er

hät-

hätte selber die Uebersendung des Päckgens besorgen, und dieses nicht einem andern zur Bestellung überlassen sollen.

Man wendete gegen diese Klage ein, daß in der Vollmacht zwar die Einpackung des Geldes aufgetragen worden, aber nicht mit dem ausdrücklichen Verlangen, daß selbige in des Bevollmächtigten Hause und an keinem andern Orte geschehen sollte. Er habe nur gemeldet, daß sie in des Bevollmächtigten Hause geschehen könnte, daß von der Zuziehung eines Notarii und Zeugen in der ganzen Vollmacht kein Wort zu befinden. Daß, wenn der Bevollmächtigte das von ihm überschickte aber verlohren gegangene Geld wieder ersetzen soll, zuförderst erwiesen seyn müsse, daß selbiges durch seine Nachläßigkeit und auf keine andere Weise verlohren gegangen, daß ein aussergerichtlicher Bevollmächtigter auch einer andern tüchtigen Person seine Vollmacht auftragen könne, und er dahero nach der geschehenen Einpackung und Versiegelung des Geldes gar wohl die Uebersendung des Päckgens durch einen Boten dem Handlungsdiener zu übertragen berechtiget gewesen. Daß diese Person hiezu füglich erwählt werden können, weil er nicht nur viele Jahre lang in des Klägers verstorbenen Schwiegervaters Diensten gestanden, und von demselben als Buchhalter zugleich bey verschiedenen weit

wich-

wichtigern Geld- und Handlungsgeschäften gebraucht worden, niemals der geringsten Untreue halber sich verdächtig gemacht habe, ihm von denen Erben die Fortsetzung der Handlung bis auf die Theilung übertragen worden, sondern auch der Kläger selbst ihm sein schwarzes Kleid anvertrauet habe, auch nebst denen übrigen Miterben überzeuget gewesen, daß derselbe der ihm anvertrauten Handlung mit aller Treue vorgestanden, und die währender Zeit seiner Verwaltung in Empfang genommene Geldposten getreulich berechnet, ja daß der Kläger in der Vollmacht ausdrücklich gemeldet habe, daß, wenn der Beklagte die Gelder nicht annehmen wollte, er dieselbe dem Kaufmannsdiener nur einhändigen sollte.

Dieses war es ohngefehr gewesen, was der Klage entgegen gesetzet worden. Wie es gemeiniglich bey denen Processen gehet, daß man von der Hauptsache sich entfernet, auf Nebendinge verfällt, und in den Proceß mit einmischt, wodurch eine Streitsache weitläuftig wird, so geschahe es auch hier. Des Klägers gerichtlicher Beystand setzte sein ganzes Augenmerk darauf, um zu beweisen, daß der Beklagte die Grenzen der Vollmacht überschritten habe. In gewisser Absicht hatte derselbe hiezu Ursache. Denn hätte der Beklagte dieses überführet werden können, so war die Folge richtig, daß er auch den Schaden

ersetzen

ersetzen mußte. Der Begriff von einer Vollmacht, die Lehre von den Pflichten eines Bevollmächtigten, und andere Nebendinge, die man dem Richter in Schriften vorzutragen gar nicht nöthig hat, wurde mit erstaunender Weitläuftigkeit abgehandelt, und die Streitsache einige Jahre hindurch getrieben, ehe noch ein Urtheil erfolgte.

Endlich ward von einer auswärtigen Juristen-Facultät ein Urtheil eingeholet, worinnen dem Beklagten zu erweisen auferleget worden, daß er die verlohrne Gelder vorgeschriebener massen richtig eingepacket habe.

Dieses Urtheil ward rechtskräftig, und der Beklagte trat seinen Beweis durch Zeugen an. Er übergab seine Beweisartikel, und stellte die drey Personen, so bey der Einpackung gegenwärtig gewesen, als Zeugen dar.

Diese kamen in ihren Aussagen mit einander überein, daß der Beklagte die verschiedene Geldpäckgen, von welchen ein jedes besonders mit dem Gelde besiegelt gewesen, in ihrer Gegenwart in die Tasche gesteckt, und selbige zugeknöpfet, daß sie nicht ehender aus der Stube gegangen, als bis es zugeschnüret, und achtmal versiegelt gewesen, daß darauf solches in ein Stück Wachstuch eingewickelt, und abermal mit einem Bindfaden umwunden, und achtmal versiegelt worden, und da der Handlungsdiener auch in Gegenwart

der

der andern beyden Zeugen des andern Tages dem Boten das Paquet zugestellet, solches noch eben so beschaffen und versiegelt befunden worden, als es den Tag zuvor gewesen.

Wenn die Partheyen nach eröfnetem Zeugenverhöre, über den geführten Beweis mit einander verfahren, so pfleget man die genaueste Aufmerksamkeit auf derselben Aussagen anzuwenden. Ein Widerspruch, ein kleiner Umstand, kann oft die größten Folgen nach sich ziehen. In diesem Proceß traf auch dieses ein. Wäre der Beklagte so glücklich gewesen, daß die Aussagen seiner Zeugen in einigen Nebenumständen so genau mit einander überein gekommen wären, als solches in Ansehung des Hauptumstandes geschehen, so würde der Proceß bald ein glückliches Ende genommen haben. Aber ein, dem Anschein nach, wichtiger Umstand veränderte die Scene, und gab dem Kläger Gelegenheit, den Proceß auf viele Jahre hindurch noch in die Länge zu spielen. Die Zeugen wurden unter andern befraget, zu welcher Tagesstunde die Einpackung geschehen. Der erste Zeuge, welches der Handlungsdiener gewesen, und der dritte kamen darinnen mit einander überein, daß die Einpackung des Nachmittags um 3 Uhr verrichtet worden, allein der zweyte Zeuge behauptete, es wäre selbige an einem Morgen um 9 Uhr geschehen. Ich muß hiebey nicht unangezeigt lassen,

sen, daß dieser Zeuge, der mit den Uebrigen in Ansehung der Stunde nicht übereinstimmte, ein abgelebter Greis gewesen, welcher auch kurz nach dieser Zeit verstorben. Indessen wußte sich der Kläger diesen Umstand sehr wol zu Nutze zu machen. Er machte hieraus folgenden Schluß, daß nothwendig eine doppelte Einpackung mit dem Gelde vorgenommen worden seyn müsse. Daß die erste Einpackung des Morgens um 9 Uhr geschehen, daß aber des Nachmittags um 3 Uhr in Abwesenheit des zweyten Zeugen das Päckgen wieder eröfnet, das Geld daraus genommen, und darauf solches von neuem eingepacket und versiegelt worden. Dieses wahrscheinlich zu machen, fand sich in dem Zeugenverhör ein gewisser Umstand, der ihm zu statten kam. Der dritte Zeuge hatte unter andern ausgesagt, daß, als die Versiegelung geschehen sollte, er Licht holen müssen; hieraus wollte der Kläger schliessen, daß währender Zeit dieser Zeuge bey der des Nachmittags unternommenen abermaligen Einpackung das Licht geholet, das Geld in der Geschwindigkeit wieder aus dem Päckgen genommen worden. Dieses konnte aber nicht wohl möglich seyn. Denn eben dieser Zeuge hatte ausgesagt, daß er nicht ehender das Licht zu holen abgeschickt worden, als nachdem die Einpackung völlig geendiget gewesen, und nur noch die Versiegelung geschehen sollte. Wie

konnte in so kurzer Zeit ein mit so vielem Fleiß und Sorgfalt gemachtes Päckgen wieder eröfnet werden, welches mit Bindfaden doppelt umwunden gewesen. Es würde nothwendig der Zeuge darüber zugekommen seyn, zumalen, da derselbe versicherte, daß sein Aussenbleiben von einer ungemein kurzen Dauer gewesen.

Es gehöret unter die menschlichen Schwachheiten, daß, wenn man einmal wider jemand einen Verdacht gefasset hat, man sinnreich genug ist, denselben auf alle Weise zu vermehren, und man untersuchet die Handlungen der Person, so uns verdächtig scheinet, auf das genaueste, um immer neue Spuren des Verdachts zu entdecken. Gleichgültige Handlungen, so zu einer andern Zeit nicht der geringsten Achtsamkeit werth geschätzet werden, müssen alsdenn die wichtigsten Gründe anbieten, worauf man seinen Verdacht bauet. Alles dieses geschahe auch hier. Um den einmal geschöpften Verdacht, daß das Geld zweymal eingepacket worden, und selbiges bey der andern Einpackung unterschlagen worden, zu unterstützen, führte der Kläger an, wie er wahrgenommen habe, daß der Beklagte mit dem Handlungsdiener seit dieser Zeit eine vertraute Freundschaft unterhalten habe, welcher gar zu genauer Umgang nothwendig verdächtig seyn müßte. Daß dahero der Handlungsdiener nicht als ein tüchtiger Zeu-

ge angesehen werden könne, im Gegentheil zu vermuthen sey, daß er, um seine eigne Schande oder Theilnehmung an dem verübten Betrug nicht zu offenbahren, zu einem falschen Zeugniß durch jenen verleitet worden.

Diesem fügte er noch hinzu, daß der Beklagte die von ihm übergebenen Beweisartikel dem Zeugen vor dem Verhör bekannt gemacht habe, damit er seine zu ertheilende Antwort vorhero überlegen möge. Eine Beschuldigung, die, wenn sie nicht erwiesen werden kann, allemal als eine der größten Beleidigungen angesehen werden muß. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit stellte er für, daß, weil bey der des Nachmittags geschehenen Versiegelung der zwote Zeuge als ein unverdächtiger Mensch nicht gegenwärtig gewesen, und niemand es angesehen, daß während der Zeit, als der dritte Zeuge das Licht geholet, die Gelder in dem Päckgen geblieben, und zugleich mit versiegelt worden, allemal der Verdacht gegründet seyn müsse, daß bey der zum zweytenmal geschehenen Umpackung, das Geld daraus genommen worden. Er wiederholete weitläuftig dasjenige, was ich schon vorhin angeführet habe, daß der Beklagte die Grenzen seiner Vollmacht überschritten, und also ohnedem für den Schaden stehen müßte. Und wenn gleich, setzte er hinzu, ein oder anderer Umstand bey einer Be-

gebenheit einem Zeugen aus dem Gedächniß entfallen kann, so wäre es doch nicht wahrscheinlich, daß der zweyte Zeuge, der behauptet hat, die Einpackung wäre des Morgens um 9 Uhr geschehen, sich geirret haben sollte, indem demselben so viel andere geringe Nebenumstände in dem Gedächtniß verblieben, er auch bey seiner Aussage bis an seinen Tod verharret, und also die durch seinen Tod bestärkte Aussage für wahr angenommen werden müsse. Er verlangte dahero, daß der Beklagte vermittelst des Reinigungseides diesen Verdacht von sich ablehnen, und eidlich erhärten sollte, daß er keine anderweitige Einpackung mit dem Gelde vorgenommen habe, und glaubte, daß derselbe sich eher zu der Erstattung des Geldes bequemen, als diesen Reinigungseid leisten würde.

Daß ein Reinigungseid auch in bürgerlichen Fällen statt findet, ist bekannt genug; allein es setzet dieser Eid hinlängliche Ursachen eines Verdachts zum voraus, und man weiß aus der Erfahrung, daß die Ablegung dieses Eides von den Menschen nicht gleichgültig angesehen wird, sondern gemeiniglich ein gewisses Nachtheil gegen denjenigen bey andern erwecket, der solchen leisten müssen.

Der Beklagte beantwortete alles dieses gründlich und geschickt. Er führte an, daß er dem in

dieser

dieser Sache ergangenen Erkenntniß ein völliges Genüge geleistet habe, und also von der Klage gänzlich losgesprochen werden müsse. Daß wider ihn kein hinlänglicher Verdacht vorhanden, weswegen ein Reinigungseid statt haben könnte, und daß der Kläger nichts weiters zur Bestärkung seines ungegründeten Verdachts, als die Aussage des andern Zeugen für sich hätte, die aber um so weniger für erheblich zu achten sey, weil zwey Zeugen mehr Glauben verdienen, als ein einziger, und daß dieser Zeuge von seinem Gedächtniß verlassen, in einem Alter, da die Seelenkräfte mancher Schwachheit unterworfen sind, gar leicht auf die eigentliche Stunde sich nicht mehr besinnen können, daß endlich ein in Ansehung der Zeit von einem Zeugen begangener Umstand, den geführten Beweis noch nicht entkräften könnte, wenn derselbe sonst in andern weit wichtigern Umständen mit denen übrigen Zeugen überein trift.

Nach diesem geendigten Verfahren erfolgte ein Urtheil, wodurch der Beklagte von der wider ihn angestellten Klage gänzlich losgesprochen worden.

Wer einmal einen Proceß angefangen hat, will nicht gerne unten liegen, so lange noch immer auch nur ein schwacher Strahl der Hoffnung vorhanden ist, endlich ein günstiges Urtheil zu erhalten, und es nicht an Mitteln fehlet, die Kosten

zum Proceßiren anzuwenden, so lange glaubt man, man müsse den Proceß fortsetzen.

Der Kläger, dem dieses Urtheil zwar mißfiel, aber doch noch nicht allen Muth benahm, konnte sich dabey nicht beruhigen. Er hemmte durch Einlegung eines Rechtsmittel den Lauf der Zeit, nach welcher ein richterlicher Spruch in Rechtskraft ergehet, und bediente sich der Leuterung. Er übergab seine Beschwerden, die dahin giengen, daß der Beklagte von der Klage entbunden und der Reinigungseid verworfen worden. In der Ausführung und Rechtfertigungsschrift war fast alles wiederholet worden, wie ich es vorhin angeführet habe. Man stellte ein neues Verfahren an, und nach dessen Endigung wurde von der Facultät ein Urtheil in dieser Sache verlanget. Es kam darauf an, ob das vorige Urtheil zu bestätigen sey, oder abgeändert werden müßte. Man prüfte des Klägers Gründe von neuem. Sein Schriftsteller, der wohl einsah, daß der vorige Urtheilsverfasser auf die Aussagen der Zeugen sein fürnehmstes Augenmerk gerichtet hatte, suchte nunmehro zu zeigen, daß die Zeugen untüchtige Zeugen wären. Allein man muß wohl bemerken, daß in einer so schwer zu beweisenden Sache, und wo man nicht anders hinter die Wahrheit kommen kann, wie diese beschaffen gewesen, die Gesetze auch solche Personen zum Zeugniß zulassen,

sen, gegen welche sonst manches einzuwenden wäre, *) wenn nur dergleichen Personen nicht durch ein in einer Sache ehemals schon abgelegtes falsches Zeugniß sich um ihre Glaubwürdigkeit gebracht haben. **) Aber auch alles, was wider die Tüchtigkeit des ersten Zeugens besonders war angeführet worden, konnte nicht einmal zu einer hinlänglichen Einwendung gegen diesen Zeugen Anlaß geben. Alles lief auf blosse Vermuthungen hinaus, und diese sind jemand eines gespielten Betrugs zu überzeugen niemals hinreichend. ***) Denn allen diesen Vermuthungen konnten weit stärkere Gegenvermuthungen entgegen gesetzet werden, welche die Redlichkeit dieses Menschen ausser allen Zweifel setzten. Es ist derselbe viele Jahre lang in dem Dienst seines verstorbenen Herrn bey wichtigern Geldgeschäften gebraucht, und niemals der geringsten Untreue wegen in Verdacht gerathen. Nach seines Herrn Absterben hatten die Erben gar kein Bedenken gehabt, demselben die Fortsetzung der Handlung bis auf die Zeit der Auseinandersetzung anzuvertrauen, und sie haben, nachdem auch diese erfolget, ihm das beste Zeugniß wegen seines

*) c. 5. et vlt. X. de testib. cogend.

**) a LEYSER Sp. 283. m. 35.

***) BRVNNEMANN ad L. 6. C. de dolo.

guten Verhaltens ertheilet. Der Kläger hatte selbst ein Vertrauen auf ihn gesetzet, wie schon vorhero angeführet worden. Was den zweyten Zeugen anbelangt, so ist es wahr, seine von denen übrigen der Stunde halber unterschiedene Aussage konnte einige Ausmerksamkeit erwecken. Allein, es gehörete dieser Umstand nicht zum Wesentlichen des Beweises, und in solchen Fällen, wo die Zeugen wegen der Zeit, da etwas geschehen seyn soll, nicht mit einander übereinkommen, kann die Verschiedenheit in derselben Aussagen nicht in Erwegung gezogen werden, wenn sonst das Wesentliche, worauf es ankommt, bewiesen worden. *) Die Zeit, zu welcher eine Sache geschehen seyn soll, kann gar leicht einem Zeugen aus dem Gedächtniß entfallen. **) Genug, was erwiesen werden sollte, daß nemlich das Geld vorgeschriebener massen eingepackt worden, ward durch die Zeugen völlig erwiesen. Denn hierinnen kamen sie alle drey mit einander überein. Setzt man diesem noch hinzu, daß der Kläger dem Beklagten selbst vorhero gemeldet, wie er bey dem Empfang des Päckgens die Siegel richtig und unbeschädiget gefunden. Daß er nicht haben wollte, daß der Verlust des Geldes öffentlich bekannt gemacht

*) RAVCHBAHR P. II. qu. 8. n. 5. CARPZOV. P. I. C. 16. d. 41. n. 1.

**) a LEYSER Sp. 287. m. 1.

gemacht werden sollte, überleget man seine zu Anfang darüber bezeigte Gleichgültigkeit, und die geführten Reden, daß er dem Beklagten wegen des verlohrnen Geldes keine Schuld beymessen könnte, und wenn er es gethan, solches ihm von seiner Frauen Anverwandten in den Kopf gesetzet worden, und daß er, seine Ehegattin zu besänftigen, dergleichen Aeuserungen eines Verdachts von sich blicken lassen müssen, so waren alle diese Umstände so beschaffen gewesen, daß der Verdacht, als habe der Beklagte das Päckgen in Abwesenheit des zweyten Zeugens wiederum eröfnet, und des Nachmittags eine neue Einpackung unternommen, völlig entkräftet werden mußte. Bey diesem vorhandenen Beweis war nicht abzusehen, wie der Beklagte zur Leistung des Reinigungseides angehalten werden sollte. Die Gesetze, welche mit dem Eid behutsam zu verfahren, und allen Mißbrauch damit zu vermeiden verordnen, wollen nicht haben, daß um eines geringen Argwohns halber ein Reinigungseid jemand auferleget werden soll. Sie erfordern einen wohlgegründeten Verdacht. Dieser muß nicht in einer blossen Beschuldigung bestehen, sondern die Person, so diesen Eid leisten soll, muß um anderer Ursachen halber sich vorhin schon verdächtig gemacht haben.*) Es würde

*) c. 4. et 14. X. de purgation. canon. L. 17. C. de accusation.

dieser Eid seine Kraft verlieren, und nicht mehr mit so vielem Ernst von denen Menschen betrachtet werden, mit welchem selbiger angesehen werden muß, wenn man so leicht dem Verlangen desjenigen ein Genüge leisten wollte, der aus einer übel gegründeten Ursache von seinem Gegner die Leistung dieses Eides begehret, und oftmals dabey keine andere Absicht hat, als der Welt glaubend zu machen, daß er keinen muthwilligen Proceß angefangen habe. Der Reinigungseid findet auch nur statt, wenn von keinem Theil ein halber Beweis beygebracht worden, allein hier hatte der Beklagte einen völligen Beweis geführet, der Kläger hingegen hatte gar nichts erwiesen, und nur schlechte Vermuthungen auf seiner Seite. Hätte er Zeugen gehabt, die den Beklagten in einem Tage zweymal nach dem Hause gehen gesehen, so würde der wider selbigen geschöpfte Verdacht nicht so ungegründet gewesen seyn, und die Sache durch den Reinigungseid klar gemacht werden können; aber so fehlte es hieran gänzlich.

Der Kläger konnte wohl vorher sehen, daß der Beklagte, wenn er auch von der Klage losgesprochen seyn würde, sich doch nicht sogleich beruhigen, sondern vielmehr der ihm beschuldigten Unterschlagung des Geldes halber eine Injurienklage wider ihn erheben würde; indem eine solche

Beschuldigung der Ehre eines redlichen Mannes nicht anders als höchstnachtheilig seyn kann, und der Beklagte hatte hierzu einige Ursache. Allein da es hier auf die Frage ankam, ob der auferlegte Beweis geführet worden, und dieses seine Richtigkeit hatte, so mußte nothwendig der Reinigungseid bey einem so schlechtem Argwohn hinwegfallen. Die Facultät hat dahero kein Bedenken gefunden das vorige Urtheil zu bestätigen.



IV.

Ein Beyspiel von einer vollkommenen Nothwehr.

Es kommen viele Fälle von Todtschlägen vor, bey welchen der Thäter sich auf eine Nothwehr berufet, aber selten wird man finden, daß derjenige, welcher eine Nothwehr vorschützet, alles dasjenige beobachtet habe, was nach dem 140 Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung zu einer rechten Nothwehr erfordert wird. Diese erfordert, daß jemand, ohne zu einer Beleidigung Anlaß gegeben zu haben, von dem Getödteten angefallen worden, daß er in der augenscheinlichsten Gefahr sich befunden habe, aus welcher er sich auf keine andere Weise retten können, und daß die Ertödtung des angreifenden Theils zu eben der Zeit geschehen seyn müsse, da man sich in solchen gefährlichen Umständen befunden hat. In einer solchen äussersten Noth, die einem Menschen immer auf der Welt begegnen kann, würde der angegriffene Theil gegen seine Pflicht und Gewissen handeln, wenn

er

er sich dem Frevel und der Wuth eines ungerechten Beleidigers aufopfern wollte. Der Mensch, welcher nicht nur den natürlichen Trieb zu seiner Selbsterhaltung bey sich empfindet, sondern auch mit einer gesunden Vernunft von GOtt begabet worden, diesen Endzweck zu erlangen, ist für die Erhaltung seines Lebens zu sorgen schuldig, und es stehet ihm nicht frey, das Ziel seiner Tage zu verkürzen, sondern er ist vielmehr verbunden, so lange für seine Erhaltung Sorge zu tragen, bis es der göttlichen Vorsehung, die das Ziel unsers Lebens bestimmt hat, gefällt, Leib und Seele von einander zu trennen.

Ein Mensch, welcher sich dahero in solchen traurigen Umständen befindet, in welchen er sich des Beystands der Obrigkeit und der Hülfe des Nächstens beraubet siehet, ist als sein eigener Arzt und Richter anzusehen. Der natürliche Trieb zur Erhaltung und die gesunde Vernunft geben ihm das Recht, sich aller Mittel zu bedienen, wodurch er seinen Endzweck, nemlich die Erhaltung seines Lebens, erreichen kann.

Er wird in den ersten natürlichen Zustand gesetzet, in welchem die Menschen vor Anordnung der Republiken lebten, und ehe man von Obrigkeiten und Gesetzen etwas wußte. In einem solchen natürlichen Zustande ist die Selbsthülfe einem jeden erlaubet. Die Ertödtung desjenigen,

gen, der auf eine ungerechte Weise uns das Leben zu rauben suchet, ist dahero nicht einmal für einen Todtschlag zu halten, weil derjenige kein Verbrechen begehet, welcher um der nöthigen und ihm obliegenden Vertheidigung seines Lebens halber einem andern das Leben nimmt. Wenn nur die Grenzen der Vertheidigung nicht überschritten, oder sonst ein Versehen begangen worden. Denn wo man zu dem Schicksal, in welches man versetzet worden, Gelegenheit gegeben, oder aber der Gefahr und Noth ohne Schaden entweichen können, solches aber nicht gethan hat, so kann man nie zu dem Recht der Nothwehr seine Zuflucht nehmen. Man findet gemeiniglich in solchen Fällen, wo sich jemand auf eine Nothwehr beruset, daß der Thäter das Ziel der Nothwehr überschritten hatte. Das folgende Beyspiel wird uns einen Menschen darstellen, der alle Eigenschaften einer Nothwehr auf das genaueste beobachtet hat.

Zwey Brüder, so beyde als Unterofficier an einem gewissen Orte in Besatzung lagen, giengen des Nachmittags in ein Wirthshaus, wo sie in der Gaststube noch zwey andere Feldmusicanten antrafen. Ob der eine von diesen beyden Brüdern bereits einen Haß auf einen von diesen vorhero geworfen hatte, bin ich nicht im Stande zu sagen, indem ich in den Untersuchungsacten davon

von nichts gefunden. Genug, die beyden ersteren gerathen mit dem einen von denen Feldmusicanten in einen heftigen Wortwechsel. Durch den Trunk erhitzet, wie es gemeiniglich bey solchen Vorfällen zu geschehen pfleget, kommt es zu Thätlichkeiten. Der Vater des von denen beyden Unterofficiers angegriffenen Feldmusicanten erfähret inzwischen, was mit seinem Sohn vorgehet. Er begiebt sich nach dem Wirthshaus und trift seinen Sohn noch im vollen Streit und Lärmen mit jenen an. Ohne sich darein zu mischen, noch das geringste hierzu zu sagen, wartet er das Ende der Schlägerey mit Gelassenheit ab. Nachdem denn endlich die Partheyen des Balgens und Herumzerrens auf der Erde müde geworden, und ein jeder sich an seine Stelle begeben, redet dieser für seinen Sohn besorgte Vater demselben zu, sich mit ihm nach Hause zu begeben. Dieser folgte den Worten seines Vaters und beyde kehrten nach ihrer Wohnung zurück. Kaum hatten sie einige Schritte sich von dem Wirthshaus entfernet, als die beyden Unterofficiers, von Wuth und Rache erhitzet, mit entblößten Degen ihnen nachliefen und sie erreichten, auch sogleich den Sohn anfielen. Dieser, ein junger starker Mensch, nimmt sogleich die Flucht, und entgehet denen ihm zugedachten Streichen glücklich. Die beyden Verfolger kamen unverrichter

richter Sache wieder zurück, und fielen nunmehro den alten Vater an, ob sie schon von ihm nicht im geringsten beleidiget worden waren. Dieser will ein gleiches thun, allein sein hohes Alter und der Mangel der natürlichen Kräfte verhinderten ihn, durch dieses Mittel einem Unglück zu entgehen, so sich nachhero ereignet hat; und was ihm noch mehr die Gelegenheit zur Flucht benahm, war die Menge des Volks, so von allen Seiten aus Neugier sich zudrängte, und unter welchen kein einziges mitleidiges Herz sich befand, welches für die Sicherheit dieses Hülflosen und der ungerechten Wuth zweyer zorniger Menschen ausgesetzten Greises besorgt gewesen war. Er bat seine Gegner, von welchen er mit dem blossen Säbel in der Hand angegriffen wurde, um GOttes willen, ihn zu verschonen. Er setzte noch hinzu, daß es ja genug wäre, daß sie seinen Sohn bald todt gemacht hätten, ob sie es denn auch also mit ihm machen wollten. Allein die Antwort des einen Angreifers: Zieh Hund, todt soll der Hund, lehrte ihn bald, in welchen mißlichen Umständen er sich befände. Indessen suchte er, so gut er immer konnte, sich zu helfen. Er bemühete sich unter das Gedränge des Volks zu kommen, aber sogleich waren seine Gegner hinter ihm her. Er suchte die auf ihn gerichtete Streiche mit denen Armen abzuwenden, aber auch dieses

ses machte dieselben nur noch mehr erhitzter. Er strengte nochmals seine Kräfte an, um zu entfliehen, und die Angst und das Schrecken schienen ihm gleichsam neue Stärke und Kräfte zu verleihen. Es gelung ihm, ohnerachtet der Behendigkeit seiner unbarmherzigen Verfolger, durch die Menge des umstehenden Volks glücklich zu kommen, und die Strasse zu erreichen, wo ein herrschaftliches Gebäude stund, vor welchem allemal zwey Schildwachen sich befinden, von denen die eine ohngefähr einige zwanzig Schritte von der andern entfernet stehet. In der Hoffnung, nunmehro für allen Anfällen der unerbittlichen Verfolger, welche ihm mit schnellen Schritten nacheileten, sicher zu seyn, wollte er sich unter den Schutz der Schildwache begeben, allein der eine seiner Gegner schrie der Schildwache zu: Schlagt den Hund von dem Posten weg. Der unvorsichtige Soldat, an statt ihm beyzustehen, wies ihn nicht nur mit rauhen Worten von sich, sondern ergriff sogar seinen eisernen Ladestock, und trieb ihn mit Schlägen weg. Er eilte zu dem andern hin, der es nicht besser machte, sondern ebenfals durch Vorhaltung des Gewehrs diesem Elenden zu verstehen gab, wie wenig er auf seinen Beystand sich verlassen könnte. Er suchte weiter Hülfe bey dem umstehenden Volk, aber alles war vergebäch. Die Dunkel-

heit der über diesen Lärmen inzwischen eingebrochenen Nacht, die von dem Getümmel des Volks versperrten Strassen, der von den Schildwachten ihm versagte Schutz, die Wuth seiner Gegner, die nunmehro mit grosser Hitze und Sicherheit auf ihn loshauten, und ihm bereits eine Wunde am Arm zugefüget hatten, bewegte ihn endlich, zu der nach göttlichen und menschlichen Rechten erlaubten Nothwehr zu schreiten. Er entblöste dahero endlich seinen Degen, und nach einem kurzen Gefechte empfieng der eine von diesen Leuten eine tödliche Wunde, woran derselbe nach einigen Stunden starb. Der andere, um das Schicksal seines Bruders zu rächen, setzte zwar das Gefechte noch einige Augenblicke fort, aber die Bestürzung, welche, indem der erstere von dem empfangenen Stich zur Erde fiel, allgemein wurde, machte, daß sogleich einige Zuschauer darzwischen traten, und beyde aus einander brachten. Wie leicht hätte dieses Unglück abgewendet werden können, wenn nur von den vielen Umstehenden einige den lobenswürdigen Entschluß gefasset hätten, den verfolgten Greis zu beschützen, dem nach dem erfolgten Zufall ein jeder, wie es gemeiniglich gehet, daß ein sich zugetragener trauriger Vorfall die Menschen mitleidiger macht, Beystand leisten wollte. Aber so ist der gemeine Haufe des Volks gesinnet. Der gothische

Geschmack

Geschmack an solchen tragischen Auftritten sich zu ergötzen, herrschet noch durchgängig. Bey dem geringsten Diebstahl, über welchen ein Dieb betroffen worden, der aber die Flucht ergriffen, läuft der Pöbel zusammen, um den flüchtigen Missethäter einzuholen, und ihn der Obrigkeit zu überliefern, aber eben dieses Volk kann mit Gelassenheit zusehen, wie ein unglücklicher Mensch von einem bösen Mörder verfolgt wird, ohne zu bedenken, wie verdient man sich um seinen Nebenmenschen macht, wenn man ihm das Kostbarste, was man am höchsten zu schätzen pfleget, das Leben, retten kann.

Nach diesem traurigen Zufall erfolgte die Untersuchung. Die Obrigkeit, die in peinlichen Fällen, bey einer anzustellenden Untersuchung auf das Gegenwärtige siehet, und nicht vorhero den Ausgang des Processes wissen kann, übereilet sich nie, wenn sie nach einem solchen Vorfall sich des Thäters versichert. Es ist in solchen zweifelhaften Fällen, da man nicht vorhero sehen kann, ob der Angeschuldigte schuldig oder unschuldig sey, eine genaue Beobachtung der Gesetze allemal besser, als eine unfürsichtige Gelindigkeit, welche leicht verursachet, daß der Thäter die Flucht ergreifet, und auf diese Weise das Verbrechen unbestrafet bleibet. Daß der Greis einen Menschen des Lebens beraubet, war gewiß;

daß er es aus Noth und zu seiner Vertheidigung gethan, konnten so viele Umstehende bezeugen, aber ob er sich mit einer völligen Nothwehr schützen und von aller Strafe frey gesprochen werden konnte, war vor den Augen des Richters noch verborgen, und mußte erstlich weiter untersuchet werden, indem man nothwendig vorhero wissen mußte, ob er nicht zu dem entstandenen Lärmen die erste Gelegenheit gegeben habe. Denn gesetzt, daß unser Angeschuldigter durch eine vorhergegangene Beleidigung dem Getödteten Ursache gegeben, ihn zu verfolgen, und anzugreifen, und er sich aus Noth nachhero vertheidigen müssen, so würde er als ein Mensch anzusehen seyn, der durch sein eigenes Versehen sich das Unglück zugezogen, in welches er nachhero gestürzet worden, und obschon die Gesetze einen solchen mit der ordentlichen Strafe der Mörder verschonen, so würde doch allemal eine ausserordentliche statt gefunden haben. Denn auch das Versehen bey einem nothwendigen Todschlage, oder das Uebermaaß der Nothwehr, wie man es zu nennen pflegt, ist nicht von aller Strafe befreyet.

Das Kriegsgerichte, welchem die Untersuchung dieser Händel zugekommen, hatte drey verschiedene Verbrecher für sich. Den Vater, welcher den einen Unterofficier getödtet, und dessen völlige Unschuld noch unerwiesen gewesen. Den Bruder

der des Ertödteten, welcher sich des Verbrechens der Vergewaltigung schuldig gemacht, die beyden Soldaten, welche Schildwache gestanden, und an statt ihre Pflicht zu beobachten, dem Verfolgten beyzustehen, vielmehr Gewalt gegen denselben verübet haben.

Nach vollendeter Untersuchung ward die Facultät ersuchet, ein Urtheil in dieser Sache abzufassen. Sie hielte dafür, daß an der von dem Vater ergriffenen Nothwehr nichts auszusetzen sey; und ihr Erkenntniß gieng dahin, daß derselbe von der wider ihn angestellten Untersuchung gänzlich zu entbinden, auch mit Erstattung derer Unkosten, nur diejenigen ausgenommen, so zu seiner Vertheidigung erfordert worden, billig zu verschonen sey.

Es befanden sich zwar in denen Acten einige kleine Umstände, so die vorgeschützte Nothwehr zweifelhaft zu machen schienen, als ob selbige nicht vollkommen erwiesen, und dargethan worden. Man konnte ihm vorwerfen, daß er ein Versehen begangen, weil er zu eben der Zeit, als der Entleibte nebst seinem Bruder auf ihn zugekommen, sich nicht sogleich auf die Flucht begeben, ja sogar noch so lange gewartet, bis der erstere, nachdem derselbe seinen Sohn nicht einholen können, wieder zurück gekommen, und ebenfals auf ihn losgegangen. Man konnte ihm vorwerfen, daß er wahrscheinlicher Weise seine Zuflucht in einem

Hause finden können, wo er allemal Schutz und Sicherheit gefunden haben würde. Der Umstand, daß er seinen Degen nicht eher gezogen, als nachdem er angefallen worden, schien noch nicht völlig erwiesen, indem er nur einen einzigen Zeugen, welcher dieses bejahete, für sich hatte, dahingegen alle übrige Personen, so man darüber vernommen, diesen Umstand nicht bemerket hatten, auch des Ertödteten Bruder beständig behauptete, daß der Thäter bereits seinen Degen aus der Scheide gezogen gehabt, ehe noch der Getödtete auf ihn losgehauen, welche Umstände alle mit einander so beschaffen schienen, daß man ihn nicht von einiger Schuld frey sprechen, sondern ihn vielmehr einer Uebertretung der Grenzen einer gerechten Nothwehr schuldig erklären mußte.

Lasset uns nun aber auch die Gründe betrachten, die unserm Greis zu statten kamen. Die Gesetze sagen: daß eine rechte Nothwehr alsdenn vorhanden ist, wenn jemand mit tödtlichen Waffen angegriffen wird, und nicht füglich ohne Gefahr seines Leibes oder Lebens entweichen kann, sondern sich mit einer Gegenwehr retten muß, *) nachdem er auf eine ungerechte Weise angegriffen worden. **) Da nun aus den Untersuchungsacten zu

*) P. H. G. O. Art. 740.

**) L. 1 § 8 D. ad L. Cornel. de sicar. L. 3. D. de Iust. et iur. L. 45. §. 4. D. ad L. Aquil.

zu ersehen gewesen, daß unser unglücklicher Greis denen beyden Brüdern, die mit seinem Sohn die Händel angefangen hatten, nicht die geringste Gelegenheit gegeben, einen Haß auf ihn zu werfen, sondern nur allein in der unschuldigen Absicht, seinen Sohn abzuholen, sich nach dem Wirthshaus begeben, ja so gar während der vorgewesenen Schlägerey stille gesessen und sich nicht darin gemenget, sondern nachdem selbige geendiget worden, in aller Ruhe mit seinem Sohn nach Hause gegangen, wie solches alles von denen Zeugen bestätiget worden, so war einmal so viel erwiesen, daß er nicht als der Urheber des nachhero zwischen ihm und dem Getödteten entstandenen Streits angesehen werden konnte.

Aber auch die andere Eigenschaft einer rechtmäßigen Nothwehr, daß nemlich derjenige, so sich derselben bedient, auf eine ungerechte Weise angefallen, und so zu sagen stufenweis in seiner Gegenwehr gegangen seyn müsse, ehe es zum äussersten gekommen, war vollkommen erwiesen.

Er hatte, sobald als er angegriffen worden, seinen Gegentheil um GOttes willen gebeten, ihn zu verschonen. Er hatte Hülfe gesucht, und sie nirgends finden können, er hatte es versuchet, durch die Flucht von allen Anfällen sich loszumachen, aber seine Absicht nicht erreichen können.

Der Vorwurf, daß er nicht mit seinem Sohn zugleich die Flucht ergriffen, verschwindet, wenn man erwäget, daß derselbe, der vorhin angeführten Umstände halber, einen Angriff gegen seine Person nicht wohl vermuthen können, und gesetzt, er hätte mit seinem Sohn zugleich die Flucht ergriffen, würde er sich nicht wahrscheinlicher Weise einer gleichen Gefahr ausgesetzt haben, indem der Entleibte doch nicht unterlassen haben würde, ihn anzugreifen, als er seinen Sohn nicht einholen können. Und lehret nicht die Erfahrung, daß in dergleichen Fällen auch die Ueberlegungskraft gemeiniglich den Menschen verlässet, und ihm keine Zeit zum Nachdenken gönnet, wie er sicher entweichen könne. Die Ausleger der peinlichen Halsgerichtsordnung sind ebenfals der Meinung zugethan, daß das in dem Gesetz erwehnte Entweichen mehr von einer sichern Retirade als plötzlichen Flucht zu verstehen sey.*) Das erstere hatte unser unglücklicher Greis auf das möglichste beobachtet, indem er um Hülfe gerufen, dem Angreifer beständig auszuweichen gesuchet, und dazu die besten Mittel erwählet, als er zu denen beyden Schildwachen seine Zuflucht genommen, aber mit Schlägen abgewiesen worden. Was sollte derselbe also, nachdem ihm alle Mittel

*) KRESSIVS ad Art. 140. §. 2. n. 2. C. C. C. LEYSER Sp. 600. m. 21.

tel sich zu retten benommen worden, anders thun, als zu der nach göttlichen und menschlichen Rechten erlaubten Nothwehr schreiten, welche er auch so verrichtet, daß er mehr sich zu vertheidigen als seine Angreifer zu beschädigen gesuchet hat. In Ansehung dieser Umstände mußte derselbe bey einer so vollkommen vorhandenen Nothwehr auch nothwendig von aller Strafe losgesprochen werden.

Was den Bruder des Getödteten anbelangt, so wurde zu desselben Vertheidigung zwar angeführet, daß er niemals dem Trunk ergeben gewesen, noch eine Neigung zu leichtfertigen Händeln und Schlägereyen bey ihm wahrgenommen worden, auch jederzeit einen stillen und ordentlichen Lebenswandel geführet habe, und nur allein durch den Trunk zu dieser unglücklichen Begebenheit verleitet worden. Man führte zu seiner Entschuldigung weiter an, daß er über das, was seinem Bruder wiederfahren, in einen rechtmäßigen Zorn gerathen, und daß selbst das Gesetz mit denenjenigen ein Mitleiden zu tragen befehle, welche trunkener Weise oder aus Zorn und gerechten Schmerz eine Uebelthat verübet haben.*)

Die Gründe konnten aber dennoch nicht für hinreichend gehalten werden, eine Leibesstrafe abzuwenden. Auf die vorgeschützte Trunkenheit konnte um so weniger gesehen werden, indem aus

*) Art. C.C.C. 137. 138. ibique KRESSIVS.

denen Untersuchungsacten so viel erhellte, daß er keinesweges so betrunken gewesen, daß er von seinen Sinnen und Verstande nichts gewußt, anbey eine mäßige Trunkenheit niemals zu einer gänzlichen Befreyung von der verdienten Strafe für hinreichend gehalten wird. *) Ja was noch mehr ist, so wird bey denen Soldaten ein Verbrechen für desto strafbarer gehalten, wenn solches trunkener Weise verübet worden, **) und in den Kriegsartikeln des Fürsten, in dessen Diensten er stand, so ihm nicht unbekannt seyn konnten, war unter andern verordnet, daß ein Officier oder Soldat, welcher in der Betrunkenheit ein Verbrechen begangen, um desto härter bestrafet werden sollte. Noch weniger konnte er sich mit dem Anführen, daß er in einen gerechten Schmerz gerathen, entschuldigen. Der Vater des Sohnes, mit dem er nebst seinem Bruder in Händel gerathen, hatte ja daran keinen Theil genommen, noch ihn auf die geringste Weise beleidiget, und ihn angereitzet, ihn nachmals auf der Strasse nebst seinem getödteten Bruder auf eine mörderische Weise anzufallen. Wie konnte er demnach mit einem hinlänglichen Grund wider einen unschuldigen Vater, der nur mit guter Gelegenheit seinen Sohn aus dem Getümmel der Schlägerey herausreissen wollte,

*) a LEYSER Sp. 597. m. 12.

**) Maximil. II. Reuterbestall. de 1515.

wollte, in einen rechtmäßigen Zorn gerathen. Ja die Zeugen sagten so gar, daß er zuerst auf den Alten losgehauen, ehe noch sein Bruder darzu gekommen. Sie bekräftigten einmüthiglich, daß solches eine Zeitlang gedauert, daß der Angegriffene, ohne den Degen zu ziehen, ihn um GOttes willen gebeten, ihn zu verschonen, und nachdem er um Hülfe gerufen, beständig auf ihn eingehauen, und dabey gerufen: Zieh Hund, todt soll der Hund. Ja er hat selbst eingestehen müssen, daß er bereits eine Zeitlang auf den Alten losgehauen, ehe noch sein entleibter Bruder an dem Handel Theil genommen; er mußte eingestehen, daß, als der Verfolgte sich zu denen Schildwachten hinbegeben wollen, er durch sein Zurufen: Schlagt den Hund vom Posten weg, dieselben wider ihre Pflicht zu handeln verleitet. Wenn man alle diese Umstände bedenket, und dabey erwäget, daß auch derjenige in gewissem Verstande als ein Mörder angesehen wird, welcher zwar niemand entleibet noch entleiben wollen, aber dennoch fürsetzlicher Weise Händel und Schlägereyen erreget, welche sich mit einer Entleibung geendiget haben, so wird die dreyjährige Karrenstrafe, so man ihm zuerkannt hat, niemand zu hart scheinen.

Was noch endlich die beyden auf der Schildwache gestandene Soldaten anbelanget, so schien es, daß ihr Versehen mehr einer Unerfahrenheit

als bösen Vorsatz zuzuschreiben gewesen. Allein die Rechte sehen nicht auf diesen Umstand, wenn jemand das unterlässet, wozu er nach seiner Pflicht verbunden gewesen. Sie wollen haben, daß derjenige, welcher ein Unglück verhüten können, und solches doch unterlässet, bestrafet werden sollen.*) Ein auf dem Posten stehender Soldat ist allemal verbunden, allen Lärm, der vor und neben ihm erreget wird, zu steuren, und denen, welche die öffentliche Ruhe stören wollen, Einhalt zu thun. Es ist so viel gewiß, daß, wenn diese Soldaten dem Verfolgten bey ihren Posten in Schutz genommen hätten, wie sie zu thun schuldig gewesen, die geschehene Entleibung nimmermehr erfolget seyn würde, weil alsdenn beyde Angreifer jenen weiter zu verfolgen und auf ihn mit ihrem Seitengewehr einzudringen, aus Respect gegen die Wache unterlassen müssen. Diese Unbesonnene haben also in der That, da sie ihre Obliegenheit so schändlich aus den Augen gesetzet, und sich der Entleibung dadurch theilhaftig gemacht, weil sie selbige verhindern können, und doch nicht gethan,**) die ihnen zuerkannte Strafe des Gassenlaufens mit Recht verdienet.

*) CORVIN Inst iur. can. Lib. IV. Tit 40. §. 14.

**) L. 1. §. 18 D. de SCto Silan. KRESSIVS ad C. C. C. Art. 177.

V.

V.

Einem Kinde wird nach seines Vaters Tode von desselben Brüdern das Kindesrecht streitig gemacht.

Diejenigen Kinder verdienen ein wahres Mitleiden, welchen man ihre rechtmäßige Geburt in Zweifel ziehet, und dahero ihre Eltern zu beerben für unfähig hält. Was ist es demnach Wunder, wenn die Gesetze so vieles zum Besten solcher Kinder verordnet haben, denen man ihr Kindesrecht streitig macht. Es kann von einem Kinde nicht gefordert werden, daß es beweisen soll, wer sein wahrer und rechter Vater sey. Der Jurist Paulus hat deswegen die Bedingung, unter welcher ein gewisser Lucius Titius seinen Sohn zum Erben eingesetzet, wenn er erwiesen haben würde, daß der Testierer sein Vater sey, unter die unmöglichen Bedingungen mit allem Recht verwiesen, und ein solches abgeschmack-

schmacktes Testament für nichtig erkläret. *) Unsere Vorfahren haben dahero durch das Sprichwort: die Mutter sagt es, der Vater glaubt es, ein Narr zweifelt daran, so viel anzeigen wollen, daß, wenn die Eltern das Kind einmal für das ihrige erkannt hätten, ein dritter nicht berechtiget sey, demselben seine rechtmäßige eheliche Geburt in Zweifel zu ziehen. Folgende Geschichte eines Kindes, welchem man sein Kindesrecht, und die davon abhängende väterliche Erbschaft streitig machen wollen, kann hiervon ein Beyspiel abgeben.

In dem Lande, wo sich dieser Vorfall zugetragen, ist es unter denen Bauren eingeführet, daß der Hof und die zu demselbigen gehörige Länderey dem ältesten Sohne, wenn er anderst zur Landwirthschaft geschickt ist, nach des Vaters Absterben zufällt, und die übrigen Geschwister ihre Abfindung daraus erhalten. Daselbst verheyrathete sich ein gewisser Bauer, welchem, als dem Erstgebohrnen unter seinen Brüdern, der väterliche Hof einst zufallen sollte, und zeugte mit seiner Ehefrau einen Sohn. Hier muß ich sogleich einige Umstände anführen, woraus man nachhero die Rechtmäßigkeit der Geburt dieses Kindes in Zweifel ziehen wollte. Die Frau kam zu Anfang des siebenden Monaths

*) L. 83. D. de condition. et demonstrat.

Monaths nach vollzogener Ehe mit dem Kinde nieder, und weil man dieses junge Ehepaar eines frühzeitigen Beyschlafs beschuldigte, so wurden beyde Eltern in das Bruchregister eingezeichnet, und erlegten auch die gewöhnliche Geldstrafe. Kurz ehe das Kind gebohren wurde, gerieth der Vater in eine tödliche Krankheit, und erklärte in Gegenwart einiger Personen, wie er das Kind, womit seine Frau schwanger gienge, nie für das seinige erkennen werde. Die Geburt des Kindes ereignete sich währender Krankheit des Vaters, welcher dahero sich um die Taufe wenig bekümmerte, sondern seinen noch lebenden Vater als des Kindes Grosvater dafür sorgen ließ. Nach seiner Wiedergenesung fielen zwischen ihm und seiner Ehefrau allerley Verdrießlichkeiten für, und er entfernte sich so gar sechs Wochen von ihr, mit dem Bedrohen, daß er sich von ihr scheiden lassen wollte. Inzwischen ließ er doch mit Gelassenheit das Kind auf seinen Nahmen in das Kirchenbuch schreiben, und eine erfolgte Aussöhnung mit seiner Frau, mit welcher er bis an seinen Tod eine vergnügte Ehe führete, machte gar bald, daß die vorgefallenen Zwistigkeiten gänzlich vergessen worden. Sein Vater starb, und er behielt als der Erstgebohrne nach dem einmal hergebrachten Erbrecht den Hof und setzte sich mit seiner Mutter und übrigen Geschwister auseinander.

ander. Er liebte das Kind von Herzen, und wie viele Eltern zu thun pflegen, so hatte er ebenfals in seine Bibel den Tag seiner vollzogenen Heyrath, und den Tag, an welchem ihm das Kind gebohren worden, aufgezeichnet, und nach seinem baurischen Witz einige von ihm selbst entworfene Reime hinzugesetzet, welche in Wünschen für seine Ehefrau und Kind, welches er seinen liebsten Sohn nannte, bestanden sind, und worinnen er für beyde den Segen des Himmels erflehete. Als ein getreuer Unterthan, als ein fleißiger Ackersmann, als ein guter Ehemann, und zärtlicher Vater brachte er noch einige Jahre in der Welt zu, als eine unvermuthete Krankheit ihn des Lebens beraubte. Die hinterlassene Wittwe mit ihrem achtjährigen Sohn, setzte unter Beystand eines Mitvormunds die Haushaltung einige Zeit fort, als ihre Schwiegermutter auf einmal ihre Ruhe störete. Diese Frau, so gegen ihre Schwiegertochter mit dem Argwohn eingenommen war, daß das Kind nicht von dem verstorbenen Ehemann gezeuget worden, verlangte die Räumung des Hofes, und daß selbiger an die übrigen Kinder des verstorbenen Bruders, über welche sie die Vormundschaft führte, abgetreten werden sollte. Ob ein gegründeter Verdacht oder eine tadelhafte Mißgunst und schändliche Habsucht ein Kind um sein väterliches Erbe zu bringen

gen, sie dazu bewogen habe, will ich nicht untersuchen. Beydes konnte sie zugleich darzu erregen. Denn man wird gleich sehen, daß die erste Ursache ziemlich wahrscheinlich gewesen. Es kam nur darauf an, ob sie mit Recht einem Kinde, das von seinem Vater für ein rechtmäßiges Kind erkannt worden, sein Kindesrecht streitig machen konnte. Sie hatte in der Wahl eines gerichtlichen Beystands nicht den rechten Mann verfehlet, sondern einen solchen Rechtsgelehrten sich erwählet, der mit vieler Geschicklichkeit und Verschlagenheit ihre Ansprüche an den Hof, welche sie im Nahmen ihrer unmündigen Kinder klagbar angebracht hatte, ausführete, und dem Kinde das väterliche Erbtheil streitig machte. Sie kam dahero mit einer Klage ein, in welcher sie vortrug, daß, weil das Kind nicht von ehelicher Geburt sey, auch dasselbe der Erbschaft seines Vaters für unfähig zu achten wäre. Das erste ward von dem beklagten Theil völlig verneinet, und der Taufschein beygebracht, daß das Kind auf der Klägerin verstorbenen Sohnes Nahmen getauft worden. Allein dargegen ward erwiedert, daß durch einen blossen Taufschein die rechtmäßige Geburt eines Kindes noch nicht erwiesen werden könnte, und daß der Verstorbene wegen seiner damaligen Krankheit sich um die Taufe des Kindes zu bekümmern gar nicht im Stande gewesen, sondern alles sei-

nem Vater überlassen habe; daß vielmehr die stärksten Vermuthungen vorhanden wären, daß das Kind vor der Hochzeit von einem andern erzeuget worden. Diese Vermuthung ward auf folgende Umstände gegründet, daß die Mutter nicht zu rechter Zeit mit dem Kinde nieder gekommen, und so gar in das Bruchregister eingeschrieben worden. Daß der Beklagten verstorbener Ehemann vor seiner Frauen Niederkunft öfters gesaget habe, wie er nimmermehr sich für den Vater des Kindes halten könne, ja daß er so gar mehr als einmal von ihr verlanget, ihm den wahren Vater des Kindes zu entdecken, und daß sie endlich ihm entdecket haben soll, wie ein gewisser Reuter, mit welchem sie einige Monath vor ihrer Verheyrathung in Bekanntschaft gerathen, der Vater des Kindes sey, mit welchem sie nachhero währender Ehe niedergekommen. Sie fügte diesem noch hinzu, daß ihr verstorbener Sohn mehr als einmal sich verlauten lassen, eine Ehescheidungsklage zu erheben. Um also ihre Absicht desto glücklicher zu erreichen, forschete man nach dem Reuter, dessen Auffenthalt bald ausgekundschaftet worden. Man lies denselben summarisch abhören, und dieser Mensch gestunde ein, daß er mit der Beklagtin um die angegebene Zeit sich fleischlich vermischt, ihr auch eine gewisse Summe Geldes ausgezahlet habe, um ihn nicht als

Vater

Vater zu dem Kinde anzugeben, sondern alles zu verschweigen.

Der Richter, von diesen Umständen eingenommen, legte der Klägerin den Beweis ihres Vorgebens auf, und diese übergab sofort Beweisartikel, so über alle diese Umstände abgefasset worden waren, wodurch dem Kinde seine eheliche Geburt streitig gemacht werden konnte.

Der beklagte Theil wandte wider dieses Erkenntniß ein Rechtsmittel ein, und führete Ursachen an, warum der Beweis nicht statt finden könne. Hierüber entstand nun ein neues Verfahren, und es sollte nunmehro durch ein abermaliges Erkenntniß entschieden werden, ob der der Klägerin zuerkannte Beweis für zulässig gehalten, oder der beklagte Theil vielmehr von der Klage völlig losgesprochen werden müßte.

Der beklagte Theil fand sich dadurch beschwert, daß die Klägerin zum Beweis gelassen werden sollte, da doch das Kind solche Vermuthungen für sich habe, die von Rechtswegen keinen Beweis des Gegentheils zulassen. *) Die Klägerin führete aber wiederum an, eine jede Vermuthung möge so stark seyn, als sie immer wolle, so werde sie doch durch die Wahrheit überwunden, **) zumalen wenn man das Geständniß sei-

*) c. 30. X. de Sponsal.

**) L. 5. L. 24. D. de probation.

nes Gegentheils für sich hat. Sie berief sich darauf nochmals, daß ihre Schwiegertochter gegen den verstorbenen Sohn selbst eingestanden habe, daß er nicht der wahre Vater des Kindes sey, und glaubte, daß, wenn die übrigen Umstände auch alle mit einander erwiesen seyn würden, die Klage nothwendig für gegründet gehalten werden müßte. Sie wiederholete, wie gemeiniglich in solchen Streitschriften zu geschehen pfleget, alle diejenigen Umstände, so ich vorhin schon angeführet habe; aber auch alle diese Umstände, so die Facultät in Erwägung gezogen, schien derselben nicht hinreichend zu seyn. Ihr Urtheil fiel vielmehr dahin, daß der der Klägerin zuerkannte Beweis für zuläßig nicht zu achten, vielmehr der beklagte Theil von der wider ihn angestellten Klage völlig zu entbinden und loßzusprechen sey.

Der Taufschein, wider welchen die Klägerin so vieles anführete, legte dar, daß das Kind in dem siebenden Monath nach vollzogener Heyrath gebohren worden war. Gesetzt, daß ein Kirchenbuch mehr zum Beweis der Taufe als des wahren Alters eines Menschen dient, so ist doch allemal so viel richtig, daß denen Rechten nach ein Kind, so in dem siebenden Monath die Welt erblicket, für ein ehelich gebohrnes Kind gehalten werden müsse. *) Diese Vermuthung wird für

so

*) L. 12. D. de stat. hom.

so wichtig gehalten, daß nicht einmal einer Mutter, welche das Gegentheil behauptet, Glauben beygemessen wird,*) indem die Gesetze nicht wollen, daß solchen Personen geglaubet werden soll, welche ihre Aussage durch Entdeckung einer von ihnen begangenen Schandthat und Laster unterstützen. **) Was konnte also das Geständniß der Mutter und die Aussage des Reuters dem Kinde schaden. Beyde legten ein Zeugniß von ihrer eigenen Schande ab, und die erstere hatte ohnedem es niemals an sich kommen lassen, daß sie ihrem verstorbenen Ehemann die mit dem Reuter verübte Unzucht eingestanden haben sollte. Niemand konnte als ein Zeuge dargestellet werden, der solches gehöret hätte, und die Klägerin gründete ihre Aussage nur auf dasjenige, was sie von ihrem verstorbenen Sohn gehöret haben wollte. Was den Umstand anbelangte, daß der Vater des Kindes vor seiner Frauen Niederkunft sich verlauten lassen, daß er nicht desselben Vater sey, und er so wol als die Mutter in das Bruchregister eingeschrieben worden, und beyde die Strafe bezahlet haben, so konnte dennoch alles dieses dem Kinde nicht zum Nachtheil gereichen. Die-

*) L. 6. D. de his, qui sui vel alieni iur. sunt. BOEHMER in I. E. P. Lib. II. T. 23. §. 3. sq.

**) L. 29. §. 1. D. de probation. et praesumt.

se Klage ist von ihm zu einer Zeit geführet worden, da er eben an einer schweren Krankheit darnieder gelegen. Vielleicht ist sie mehr eine Wirkung der Krankheit gewesen, als daß sie mit Bedacht und aus einer gewissen Ueberzeugung geschehen. Gesetzt, daß er dergleichen Reden geführet, so verordnen doch die Rechte, daß, wenn ein Kind anfänglich von seinem Vater nicht erkannt worden, derselbe aber dennoch mit der Mutter in dem Ehestand gelebet, und nachhero in seinem letzten Willen oder bey einer andern Gelegenheit demselben den Nahmen seines Sohnes oder Tochter gegeben hat, über das Recht der Kindschaft kein Streit weiter geführet werden soll. *) Haben beyde Eltern sich zu der Strafe bequemet, die ihnen zuerkannt worden, so haben sie solches aus Versehen gethan. Man weiß, wie öfters ein Richter aus Irrthum Leute zur Strafe ziehet, die durch eine gesetzmäßige Vorstellung bald wieder abgewendet wird. Die Eheleute, von denen hier die Rede ist, hatten es darinnen versehen, daß sie ohne weitere Vorstellung sich dieser Strafe unterworfen. Ein geschickter Rechtsgelehrter würde auf Befragen sie belehret haben, daß, wenn ein Kind in dem siebenden Monath gebohren wird, die Eltern wegen eines vor vollzogener Ehe verübten Beyschlafs hal-

*) L. 27. §. 1. D. de inofficios. testam.

halber nicht mehr gestrafet werden können, ja daß dieselben nicht einmal vermittelst des Reinigungseides den Verdacht wegen einer vor Vollziehung der Heyrath begangenen fleischlichen Vermischung von sich abzulehnen schuldig sind. *) Die Vermuthung, daß ein währender Ehe gebohrnes Kind für ein rechtmäßig eheliches Kind zu halten sey, lässet nur alsdenn den Beweis des Gegentheils zu, wenn Vater oder Mutter wider die Kindschaft eines Kindes Klage führen. **) Ist aber hingegen das Kind von diesen für ein eheliches Kind erkannt worden, so erlauben die Gesetze einem dritten nicht, demselben sein Kindesrecht zweifelhaft zu machen, oder gar mit einer Klage wider dasselbe einzukommen. ***)

Gesetzt, daß der Verstorbene gegen seine Frau einigen Verdacht gehabt, als ob sie das Kind von einem andern in Unehren empfangen habe, und so gar auf eine Ehescheidung klagen wollen, so konnte doch nach seinem Absterben gegen das Kind hieraus nichts Widriges angeführet werden. Denn da derselbe niemals wider seine Ehefrau klagbar eingekommen, vielmehr bis an sein Lebensende die Ehe fortgesetzet, das Kind bis an seinen Tod als seinen Sohn geliebet und ernähret,

*) WERNHER select. observat. iur. P. I. obs. 153.
**) a LEYSER Sp. 322. m. 1. 2.
***) L. 14. C. de probation.

so kann man nicht anders schliessen, als daß er in seinem Herzen überzeugt gewesen seyn müsse, daß sein Verdacht ungegründet gewesen. Ja da derselbe so gar in seiner Bibel seinen Hochzeittag und den Geburtstag seines Kindes mit Beyfügung eines Wunsches aufgezeichnet, und ausdrücklich ihm den Namen eines Kindes beygeleget hatte, so hatte er gleichsam hierdurch das nachhero von seiner Mutter in Zweifel gezogenen Kindesrecht selbst entschieden. Wie konnte demnach, wenn man alle diese Umstände in Erwägung ziehet, der der Klägerin zuerkannte Beweis für zuläßig erkannt werden? da ohnedem, wie ich schon angeführet habe, die Geburt eines Kindes ausser allen Zweifel gesetzet wird, wenn Vater und Mutter sich für desselben Eltern erkläret haben, welche die einzigen sind, die wider die Kindschaft eines Kindes mit Recht etwas einwenden können.*)

Da nun also das Kind, wie die Rechtsgelehrten sagen, eine rechtliche Vermuthung für sich hatte, so konnte kein dritter zum Beweis des Gegentheils zugelassen werden. Dieses wollte zwar der Klägerin Schriftsteller behaupten. Er berief sich auf die unten angeführten Gesetze,**) und es schien,

*) c. 3. X. Qui filii sunt legitimi. BOEHMER in I. E. P. Lib. IV. Tit. 17. §. 40.

**) L. 6. D. de his, qui sui vel alieni iur. sunt. L. 29. §. 1. D. de probationib.

schien, als ob der Richter durch das Ansehen dieser Gesetze bewogen worden, der Klägerin den Beweis, worzu sie gerne zugelassen seyn wollte, zuzuerkennen. Allein man betrachte beyde Gesetze genau, so wird man finden, daß darinnen von einem ganz andern Falle die Rede sey. Es wird in denselben die Fragen vorgetragen, ob ein Ehemann, in dessen Abwesenheit die Frau mit einem Kinde niedergekommen, schuldig sey, das Kind für das seinige zu erkennen, wenn er dasselbe gezeuget zu haben leugnet, und hiervon wird in dem ersten Gesetz geurtheilet, daß, obgleich ein Kind, so währender Ehe gebohren wird, für ein ehelich gebohrnes Kind gehalten werden soll, dennoch wider diese Vermuthung ein Beweis zugelassen werden soll, wenn es bekannt ist, daß der Vater lange Zeit abwesend gewesen, oder sonst Schwachheits halber seiner Ehefrau nicht ehelich beygewohnet. In dem andern aber wird die Frage entschieden, daß ein Kind, so währender Abwesenheit des Mannes gebohren worden, dennoch auf väterlichen Geheiß der Mutter Erbe werden könne, wenn gleich dieselbe von dem Mann geschieden worden, und vorhero bezeuget hat, daß sie solches von einem andern empfangen habe. Hingegen ist aus keinem von beyden Gesetzen zu ersehen, daß ein dritter zu solchem Beweis gelassen werden soll, wenn beyde Eltern

das Kind bis an ihr Ende für das ihrige erkannt haben. Ausser dem waren die von der Klägerin übergebene Beweisartikel nicht so beschaffen, daß dadurch dasjenige, was sie beweisen sollte, bewiesen werden konnte. Sie enthielten solche Umstände in sich, die zwar die Mutter verdächtig machen, aber keinesweges erweisen konnten, daß das Kind von einem andern gezeuget worden. Aus welchem Beyschlaf ein Kind gezeuget worden, bleibt auf ewig ein Naturgeheimniß. Wird einem Kinde sein Kindesrecht abgesprochen, so ist dieses ein gar zu empfindlicher Verlust für dasselbe. Je grösser derselbe ist, desto stärker muß der Beweis seyn. Sollte einem dritten frey stehen, einem Kinde, dem selbst seine leibliche Eltern seine rechtmäßige Geburt niemals in Zweifel gezogen haben, dieselbe zweifelhaft zu machen, wie viele betrübte Processe würden nicht wider manchen erreget werden. Genug, ein Richter ist auch in diesem Fall nach seinem Gewissen verbunden, einen solchen Kläger mit seinem Beweise abzuweisen. *)

*) L. 21. C. de probation. BRVNNEM. in proc. civil. c. 18. n. 6. GAILIVS Lib. I. obs. 81. n. 9.

VI.

VI.

Eine Frauensperson macht sich eines Kindesmords verdächtig.

Bey keinem Verbrechen fallen so grosse Schwierigkeiten vor, als wie bey dem Kindermorde. Die peinliche Halsgerichtsordnung Art. 35. 36. handelt zwar von denen Anzeigungen dieses Verbrechens, und wie dasselbe bestraset werden soll; allein die Erfahrung hat schon genugsam erwiesen, daß man nicht immer von allen Regeln eine glückliche Anwendung machen könne. Das Heimlichhalten der Schwangerschaft ist nach derselben eine Anzeigung, daß eine Weibsperson den bösen Vorsatz gehabt habe, ein Kind zu ermorden: aber wie vieles wird nicht erfordert, wenn man aus dem Heimlichhalten einen sichern Schluß machen will, daß das todtgefundene Kind mit Vorsatz getödtet worden seyn müsse, ehe die Rede von peinlicher Frage und Strafe seyn kann. Das Verleugnen der Schwangerschaft auf einen gethanen Vorhalt, zeiget ebenfalls einen bösen Vorsatz an, das

Kind

Kind zu seiner Zeit aus dem Wege zu räumen, und doch geschiehet es manchmal, daß der Verbrecherin vieles zu statten kommt, so sie von der Strafe befreyet, und da man oftmals billiges Bedenken tragen muß, auf die Marter zu erkennen, so wäre es gut, wenn, wie in der merkwürdigen Königl. Preußischen Verordnung vom 8. Febr. 1765. wider den Mord neugebohrner unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, geschehen, die verschiedenen Fälle, so sich ereignen können, aus einander gesetzet, und bey einem jeden eine besondere Strafe verordnet würde.

Ich will vorizo ein Beyspiel von einer Verbrecherin erzählen, welche, allem Ansehen nach, den Vorsatz, das Kind zu tödten, gehabt zu haben scheinet, dessen Tod aber dennoch hauptsächlich einen ganz andern Zufall zum Grunde gehabt hat.

Eine Weibsperson von 20. Jahren, so aber mit epileptischen Zufällen beschwert gewesen, hatte mit einem Soldaten zweymal Unzucht getrieben. So wohl ihre Mutter als andere bekannte Frauenspersonen merkten aus gewissen Umständen, daß es nicht richtig mit ihr seyn müsse; sie stellten sie darüber zur Rede, allein sie wollte nichts an sich kommen lassen. Indessen gleichwol von ihrem Zustand versichert zu seyn, begab

sie

sie sich zu einem Scharfrichter an einem benachbarten Orte, und meldete demselben, daß die Leute sie vor eine Hure hielten. Sie gestand demselben, daß sie mit dem Soldaten Unzucht getrieben habe, und verlangte von ihm zu wissen, ob sie wohl schwanger seyn mögte, oder ihr Uebel denen epileptischen Zufällen zuzuschreiben sey.

Es ist bekannt genug, daß diese Art Leute sich einer Erkenntniß in der Arzneywissenschaft rühmen, und durch ihre Pfuschereyen manches Unglück anrichten, welches diejenigen nicht betroffen haben würde, wenn sie, an statt ihre Zuflucht zu einem solchen ungeschickten Menschen zu nehmen, einen vernünftigen Arzt um Rath gefraget hätten, indem jene sich mehrentheils schlecht erwählter Hausmittel und zugleich allerley abergläubischer Gebräuche zu ihren Hülfsmitteln bedienen. Der Scharfrichter, von dem hier die Rede ist, hielte aus denen von der Verbrecherin ihm angezeigten Umständen dafür, daß dieselbe keinesweges schwanger sey, sondern daß die Beschaffenheit ihres Leibes von ganz andern Ursachen herrühre. Nachdem er ihr eine Ader geöfnet, machte er ein Getränke zu rechte, holete sein Scharfrichterschwerdt, zog selbiges aus der Scheide, hielt es über ein Gefäß, und goß den zubereiteten Trank darüber, wobey er einige unverständliche Worte hersagte, und nachdem er dieses Getränke wieder-

um in einen Topf gethan, so gab er es der Verbrecherin hin, mit der Verordnung, täglich zu gewissen Stunden einige Löffel davon zu trinken. Sie bediente sich zwar eine Zeitlang dieser Arzney, empfand aber dennoch ein Bewegen von dem Kinde, und ihre Schwangerschaft nahm zusehends zu. Als verschiedene Frauenspersonen sie abermals wegen ihres Zustandes befraget, leugnete sie es schlechterdings, daß sie mit jemand Unzucht getrieben habe, und sich schwanger befände. Das böse Gewissen mochte sie aber dennoch überführen, daß es mit der letztern seine Richtigkeit haben müsse. Um jedoch versichert zu seyn, gieng sie abermals zu dem Scharfrichter hin. Dieser unvernünftige Mensch konnte dennoch aus allen ihren erzählten Umständen sich nicht abhalten lassen, bey seiner Meynung zu beharren. Er versicherte die Verbrecherin, daß ihre Schwangerschaft nur in einer Einbildung bestünde, und weil die erste Cur nicht den erwünschten Erfolg gehabt, so müßte man einen neuen Versuch machen. Er öfnete ihr abermals eine Ader, und verfertigte ein ander Getränke, so er unter eben diesen abergläubischen Gebräuchen zubereitete. Nunmehro hielte sie sich für völlig versichert, daß sie würklich nicht schwanger wäre, zumalen, da sie nach der Zeit sehr selten die Bewegung des Kindes mehr verspürte.

Was

Was ich von diesem unbehutsamen Scharfrichter angeführet habe, zeiget zur Genüge an, wie nothwendig es sey, daß diesen Leuten ihre Pfuscherey auf das schärfste verboten werde. Indem sie die Arzneywissenschaft nicht gelernet, und doch sich unterstehen, bey dem einfältigen Volke Aerzte abzugeben, gleichwol aber so viele Menschen aus Unverstand und Unvorsichtigkeit tödten, so begehen sie schon dadurch ein Verbrechen, welches sich auf eine grobe Nachläßigkeit gründet, und derjenige, welcher unvorsichtiger Weise sich in Sachen mischet, die nicht zu seinem Beruf gehören, kann von einem begangenen Versehen nicht frey gesprochen werden.*) Verstattet man dergleichen Leuten, mit ihren Arzeneyen ein Gewerbe zu treiben, so schadet man zugleich andern, und giebt ihnen Gelegenheit, das Vaterland manches nützlichen Bürgers zu berauben.

Nachdem die Weibsperson zum letztenmal von dem Scharfrichter die ihr verordnete Arzney erhalten hatte, hielt sie sich in einer Kammer neun Wochen verschlossen auf, ohne sich für jemand sehen zu lassen, währender Zeit gebrauchte sie täglich die ihr verordnete Getränke. Sie schlief mit ihrer Mutter in einem Bette. Endlich ward sie zur Winterszeit um Mitternacht von denen Geburtsschmerzen befallen, welche sie aber nicht dafür

*) L. 36. D. de R. I.

dafür hielte. Sie entdeckte ihrer Mutter, daß ihr eine entsetzliche Beklemmung angekommen, und ihr nicht anderst zu Muthe sey, als ob sie sterben müßte. Ihre Mutter rieth ihr, in die Stube zu gehen, und sich an den Ofen hinzulegen, wo sie ihr eine Bettdecke und Küssen auf die Erde warf, weil die Stube noch von dem vorigen Tag warm gewesen. Sie selbst legte sich wiederum in das Bette, die Tochter aber folgte diesem gegebenen Rath. So bald sie in der Stube angekommen, und sich stehend an den Ofen gelehnet, ward sie ohne viele Beschwerniß von einem todten Kinde entbunden, welches sie in einen Rock gewickelt, und nachmals, als die Mütter gegen den anbrechenden Tag wiederum aufgestanden, unter das Bettstroh versteckt hatte, in der Absicht, solches bey guter Gelegenheit heimlich zu verscharren.

Wenn ein Mensch in seinem Herzen sich einer bösen Handlung überzeugt befindet, so müssen Mienen und Reden Verräther seines bösen Gewissens seyn. Der Bruder der Verbrecherin merkte an ihr des andern Tages ein gewisses verwirrtes Wesen. Aus dem, was bishero von ihr geredet worden, und er selbst muthmassete, schöpfte er Argwohn, daß sie von einem Kinde entbunden worden seyn müßte. Er stellte sie darüber zur Rede, sie verleugnete die heimliche Geburt, er

ließ

Er ließ eine Hebamme rufen, aber diese wollte sie nicht an sich kommen lassen, und begab sich auf das freye Feld, wo sie voller Angst und Verwirrung von einem benachbarten Dorf zu dem andern einige Tage herumirrte, bis endlich eine bekannte Frau sie darzu brachte, daß sie wiederum sich nach ihrer Mutter Behausung hin verfügte. So bald ihre Zurückkunft den Geschwornen aus der Gemeinde gemeldet worden, begaben sich dieselben zu ihr, um sie wegen des Kindes zu befragen. Sie entdeckte nunmehro freywillig, daß sie ein Kind gehabt, und holete solches aus dem Bette, wo sie es versteckt hatte, herfür. So bald dieser Vorfall den Gerichten angezeiget worden, und man die Verbrecherin in sichere Verwahrung gebracht hatte, ward das todte Kind besichtiget, und das Gutachten des Arztes und Chirurgus gieng dahin, daß dieses Kind, an dessen Körper nicht das geringste von einer äusserlichen Verletzung wahrgenommen worden, entweder schon vor der Geburt todt gewesen, oder während der Geburt verstorben seyn müsse. Man schloß dieses daraus, daß alle Blutgefässe mit Blute angefüllet befunden worden, und die unterlassene Verbindung der Nabelschnur ganz und gar nicht die Ursache des Todes seyn könnte. Man stellte zugleich die Lungenprobe an, und fand ebenfals, daß selbige nicht auf dem Wasser

schwimmen blieb, als aus welchem Umstand man sonst in dergleichen Fällen schliesset, daß, wenn die Lunge auf dem Wasser geschwommen, das Kind zuerst gelebet habe, und nachmals umgebracht worden seyn müsse; obschon viele berühmte Aerzte hinlänglich erwiesen haben, daß diese Probe keinen zuverläßigen Beweis von dem Leben oder dem Tode eines Kindes abgebe, *) und es zwar, wenn die in das Wasser geworfene Lunge untersinket, ein unbetrügliches Zeichen sey, daß das Kind todt und nicht lebendig gewesen seyn müsse, hingegen aus dem Schwimmen noch nicht geschlossen werden könne, daß selbiges vorhero gelebet habe, so wird doch dieses Mittel in solchen Vorfällen mit Nutzen gebraucht.

Nach diesem Vorgang ward die Inquisitin sowohl in einem summarischen Verhör, als auch über Inquisitionalartikel vernommen. Sie gestand jedesmal ein, daß sie ihre Schwangerschaft sowohl gegen ihre Mutter als auch andere Frauenspersonen verleugnet, daß sie es nach der Geburt nicht an sich kommen lassen wollen, ein Kind gehabt zu haben. Sie entschuldigte sich aber damit, daß, da sie zweymal den Scharfrichter um Rath gefraget, und dieser ihr die Versicherung ertheilet, daß sie ganz und gar nicht schwan-

*) HEISTER de fallaci pulmonum experimento.

schwanger sey, sie auch nicht eher gewußt noch geglaubet habe, daß sie eines Kindes genesen würde, bis sie nach der Niederkunft davon erst überzeugt worden.

Das Gerichte verlangte ein Urtheil, wie die Verbrecherin zu bestrafen sey.

Einige Umstände, die in dieser Inquisitionssache vorkamen, schienen so beschaffen zu seyn, als hätte man durch Anwendung der peinlichen Frage von der Verbrecherin erst noch erfahren müssen, ob sie nicht in der Absicht sich des Scharfrichters Hülfe bedienet, um die Leibesfrucht noch vor der Geburt zu tödten, und also den bösen Vorsatz längstens gefasset habe, solches heimlich aus der Welt zu schaffen. Daß sie ihre Schwangerschaft heimlich gehalten, und nicht einmal ihrer Mutter offenbaret, daß sie von einem Scharfrichter Arzney genommen, daß sie bey Empfindung der Geburtsschmerzen aus dem Bette gestiegen, sich an den Ofen gelehnet, ihre Mutter nicht einmal um Hülfe angerufen, das todte Kind in den Rock eingewickelt, und in das Bette versteckt, die Hebamme nicht an sich kommen lassen wollen, hierauf auf das Feld gelaufen, und erst nach zwey Tagen wieder gekommen; alle diese Umstände schienen eine gegründete Ursache zu der peinlichen Frage zu seyn, um von ihr zu erfahren, ob sie nicht von ihrem zur Welt gebrachten Kinde ein Geschrey

oder laut gehöret, noch einiges Athemholen an demselben verspüret.

Wenn man aber auf der andern Seite alles betrachtet, so fanden sich einige für die Inquisitin vortheilhafte Umstände, welche sie von aller Strafe loszusprechen schienen, und diese hatte ihr Vertheidiger in seiner Vertheidigungsschrift sehr geschickt ausgeführet. Er setzte den Hauptgrund seiner Vertheidigung darauf, daß sie gar nicht gewußt, daß sie schwanger sey, und daß, ob sie wohl anfänglich selbst in der Meynung gestanden, wie sie durch den eingestandenen Beyschlaf schwanger geworden, ihr dennoch der Scharfrichter allen Zweifel benommen habe, und sie zweymal nach einander versichert, daß sie nicht schwanger sey, daß ihr ganzer Zufall von denen epileptischen Zufällen herrühre, von welchen sie mehrmals befallen worden. Aus diesem zog er die Folge, daß die in dem 131. Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung befindliche Verordnung, daß, wenn ein Weibsbild ein lebendig gliedmäßiges Kind, das nachmals todt erfunden, heimlich gebohren und verborgen hätte, und zu ihrer Entschuldigung vorgeben wollte, wie dasselbe ohne ihre Schuld todt von ihr gebohren worden, solches aber nicht erweisen könnte, sie durch die peinliche Frage zu einem ernstlichen Bekenntniß der Wahrheit gebracht werden sollte, auf die Verbrecherin

brecherin nicht angewendet werden könnte, sondern nur allein von dem Falle zu verstehen sey, wenn dieselbe mit bösem Vorsatz ihre Schwangerschaft und Geburtszeit heimlich gehalten habe, welches aber von der Inquisitin nicht zu behaupten sey, weil sie sich in einer Unwissenheit befunden, und bis auf die unglückliche Stunde der Geburt des Kindes in dieser Unwissenheit verblieben. Er setzte diesem noch hinzu, daß sie sich bey der Geburt des Kindes weder versteckt, noch für denen Leuten verborgen gehalten, und wenn sie gleich nach der Niederkunft das Kind versteckt, auch ein Kind gehabt zu haben geleugnet, doch dargegen zu bemerken sey, daß die Verordnung Carls des V. von einer vor der Geburt geschehenen Heimlichhaltung redete, und daß die Furcht für ihrer Mutter sie zu der Versteckung des Kindes bewogen habe, welches sie nicht gethan haben würde, wenn es nicht todt zur Welt gekommen wäre. Endlich fügte er noch aus dem Sectionsbericht hinzu, daß das Kind schon vorhero todt gewesen, oder währender Geburt das Leben verlohren habe, weil man keine Merkmale einer äusserlichen Gewaltthätigkeit und Verletzung an demselben wahrgenommen, und dieses Gutachten durch die Lungenprobe bestätiget werde.

Die Inquisitin mit der peinlichen Frage zu belegen, würde so viel geheissen haben, als die

Regeln der Billigkeit ganz aus den Augen sezzen wollen. Soll eine eines Kindermords verdächtige Person der ungewissen und oft betrüglichen Marter unterworfen werden, so müssen solche Umstände vorhanden seyn, aus welchen man ganz deutlich abnehmen kann, daß ein Kind bosshafter Weise bereits in Mutterleibe getödtet, oder sonst zwar lebendig zur Welt gekommen, hingegen von der Mutter umgebracht worden. Dieses seßet die peinliche Halsgerichtsordnung allemal zum voraus, *) und daß die Mutter es getödtet zu haben lengnen müsse. **) Hierinnen bestehet bey dem Kindermord die Gewißheit des Verbrechens; ist aber diese noch einem Zweifel unterworfen, so ist es allemal besser, einer solchen Weibsperson eine ausserordentliche Strafe aufzulegen, als sie der peinlichen Marter zu übergeben, und ein ungewisses Geständniß von derselben zu erzwingen. ***) Man muß mit der Folter mit der größten Behutsamkeit umgehen, und wohl beden-

*) Art. 36. C. C. C.

**) KRESSIVS ad Art. 36. C. C. C. BOEHMER in select. observation. ad CARPZOV. pract. rer. criminal. quaest. 16. obs. 1. 2.

***) OLDEKOPP. observ. criminal. Tit. IV. obs. 1. a LEYSER Sp. 611. m. 21. 22. BRVNNEMANN in process. inquisit. cap. 7. m. 5. n. 18.

bedenken, daß eine Weibsperson, wenn sie sich in der Marterkammer vor denen Gerichtspersonen und dem Scharfrichter entkleiden soll, oft schon für Angst ganz ausser sich gerathen, und ehe sie es zum Entkleiden kommen lässet, in der Verwirrung, worinnen sie sich befindet, Dinge bekennen kann, die sie niemals begangen hat.

Unsere Inquisitin hatte fürnemlich für sich den Sectionsbericht, und es ist ohne weiters Anführen bekannt, daß in dergleichen Fällen des Inquisiten Tod und Leben auf das Gutachten der Arzneyverständigen und Wundärzte ankommt, und ein Richter bey Abfassung seines Urtheils selbiges zur Richtschnur annehmen müsse. *) Man konnte ihr nicht zur Last legen, daß sie, um boshafter Weise ihre Leibesfrucht zu tödten, sich der Arzneyen und des Aderlassens bedienet habe. Sie hatte dem unvorsichtigen Scharfrichter ihren Zustand entdecket, und ihm genugsam zu verstehen gegeben, daß sie befürchtete schwanger zu seyn. Allein, derselbe hatte ihr dieses, seinem eigenen Geständniß nach, aus dem Sinne geredet, und sie in eine Unwissenheit gesetzet. Wenn also der Tod des Kindes im Mutterleibe durch den Gebrauch des Tranks und der Arzney verursachet worden, so konnte dieser Zufall keinem, als die-

*) KRESSIVS ad Art. 131. C. C. C. §. 3. n. 2. ENGAV P. III. dec. 69. n. 1.

sem ungeschickten Menschen zugeschrieben werden, der durch seinen unvorsichtigen Rath dazu Gelegenheit gegeben, und billig eine Strafe verdienet hätte.

Bey allen diesen Umständen konnte aber die Verbrecherin doch auch nicht von aller Strafe frey gesprochen werden. Ein grobes Versehen war allemal begangen worden, welches die sechsjährige Zuchthausstrafe, die man ihr zuerkannte, nach sich ziehen mußte. Sie begieng ein unverantwortliches Versehen, indem sie sowohl gegen ihre leibliche Mutter, als auch gegen andere Frauenspersonen, mit jemand Unzucht getrieben zu haben, leugnete. Dieses hatte sie schon gethan, ehe sie noch den Scharfrichter um Rath fragte. Sie erkannte nachmals sehr wohl, daß sie dieses thun sollen. Eine solche Verschweigung verräth schon ein böses Herz. Sie hatte unvorsichtig gehandelt, daß sie sich einem Scharfrichter anvertrauet hatte. Als einer Person vom Baurenstande und schlechter Erziehung konnte ihr zwar dieses einigermassen zur Entschuldigung gereichen, weil man weiß, daß dergleichen Leute gemeiniglich eher zu Scharfrichtern und Hirten ihre Zuflucht nehmen, wenn ihnen etwas fehlet, als daß sie sich einem verständigen Arzt anvertrauen sollten; allein, da sie dieses so heimlich gethan, und ihrer Mutter und andern die wahren Umstände nicht vorhero

eröfnet,

eröfnet, so fiel doch allemal eine gewisse Schuld auf sie zurück. Sie hatte sich ferner auch dadurch eines grossen Versehens schuldig gemacht, daß, als sie, nach ihrem eigenen Geständniß, an dem Ofen gestanden, und wohl gemerket, wie sie ein Kind gebähren würde, sie dennoch so wenig jemand es offenbaret, noch sonst Hülfe verlanget, da doch ihre Mutter in der Kammer gewesen. Nach dem Sectionsberichte konnte es möglich seyn, daß das Kind währender Geburt verstorben, vielleicht aber hätte solches erhalten werden können, wenn sie sich der Hülfe ihrer Mutter bedienet hätte. Das Vorgeben, daß sie dieselbe nicht zur Hülfe rufen wollen, weil sie ihr ihre Schwangerschaft vorhero nicht entdecket, konnte ihr nicht weiter mehr zu statten kommen, nachdem sie einmal in solche Umstände gerathen war, in welchen sie nach ihrem Gewissen verbunden gewesen, für die Erhaltung ihres Kindes Sorge zu tragen. Denn auch die Unterlassung desjenigen, was man thun sollen, aber nicht gethan hat, ist schon als ein Verbrechen anzusehen. Indessen verdiente sie doch einiges Mitleiden, weil mehr die Unwissenheit, in welche sie durch die Reden des Scharfrichters versetzet worden, als ein böser Vorsatz die Ursache dieser traurigen Begebenheit gewesen.

❖❖❖❖❖❖❖

VII.

Die heimlich geschehene Geburt eines Kindes wird entdecket.

Es ist eine bekannte Sache, daß bey unsern Vorfahren die Tugend der Keuschheit unter die vornehmsten gerechnet worden. Die Unzucht wurde dahero von der Ehrlosigkeit begleitet. Es wurden die Huren und ihre Kinder für anrüchtig erkannt, und derjenige, so sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hatte, büßte ebenfalls seine Ehre dabey ein. Ob nun schon die alten strengen Sitten nach der Zeit hierinnen etwas gemildert worden, und eine begangene Unzucht niemand an seinem Fortkommen hindert, so ist doch noch vieles von dieser ehemaligen Art zu denken übrig geblieben. Manche Handwerker wollen diejenigen nicht unter sich dulden, so eine Unzucht begangen haben, und lassen auch um dieser Ursache willen niemand zum Meisterrecht gelangen; und ohnerachtet dieses dem gemeinen Wesen zum größten Schaden gereichet,

so

so beharren sie doch lieber auf ihrem Eigensinn, als daß sie ihrem Nächsten einen Fehler verzeihen sollten, der aus einer menschlichen Schwachheit herrühret. Man hat das Sprichwort: Die Aemter und Zünfte müssen so rein seyn, als wenn sie von den Tauben gelesen; imgleichen: was unehrlich ist, können die Aemter nicht leiden, in einem gar zu strengen Verstande genommen, und einen Mißbrauch davon gemacht, den man nicht ohne Grund eine Handwerkspedanterey nennen kann. Eben so verhält es sich auch mit denenjenigen Personen, welche in gewissen Aemtern stehen, die man mit der Entsetzung ihrer Aemter und Würden bestrafet, und sie für ehrlos und aller Bedienung unfähig erkläret, wenn sie sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben. Noch ist es in Deutschland an manchen Orten üblich, daß diejenigen zu keinen Ehrenämtern kommen können, die Unzucht getrieben haben, und die, so dergleichen besitzen, ihrer Aemter und Ehrenstellen beraubet werden. Ich will hier nicht untersuchen, ob eine solche Strenge mehr zu billigen oder zu tadeln sey. Grosse Rechtsgelehrte haben darüber ihre Gedanken schon sattsam geäussert. *)

Das Frauenzimmer äussert gegen die Abtrünnigen von der Reinigkeit eine noch weit grössere,

*) a LEYSER Sp. 582.

sere, und, wenn ich so sagen darf, edle Strenge. Ein einzigesmal eine Schwachheit begangen zu haben, heißt bey ihnen nichts anders, als einen ewigen Schimpf auf sich laden. Die geringste Abweichung von der Tugend, unter welchen Umständen sie auch geschehe, und so sehr man sie auch bereuen mag, ist bey ihnen niemals einer Entschuldigung oder Verringerung fähig. Das Verbrechen und die Verbrecherin wird von ihnen durchgängig mit gleichem Abscheu angesehen. Sie setzen ihre Geschäfte, ja selbst ihr Vergnügen beyseite, um die grosse Pflicht der Verläumdung auszuüben, und eine Schwester, von welcher sie entehret worden sind, in eine unauslöschliche Schande zu bringen.

Eben dieses strenge Recht wird an dem Orte beobachtet, wo sich die folgende Begebenheit zugetragen hat, so mit der Zeit zu einem sehr weitläuftigen Proceß Gelegenheit gegeben. Ein junger Herr, der aus einem der vornehmsten Häuser dieses Orts entsprossen war, und nach seiner Zurückkunft von hohen Schulen, nach dem Beyspiel seiner Vorfahren, dem gemeinen Wesen zu dienen, sich vorbereitete, gerieth mit einer jungen Frauensperson in ein Liebesverständniß. Ohnerachtet dieselbe aus einer guten bürgerlichen Familie abstammte, so standen doch einer ehelichen Verbindung unüberwindliche Hindernisse entgegen.

Der

Der junge Liebhaber hatte noch Eltern am Leben, von denen er wußte, daß sie zu einer solchen Ehe niemals ihre Einwilligung geben würden. Er führte noch kein öffentliches Amt, wie er nach der Zeit erst erhalten, und ohne ein Amt zu bekleiden, ohne der Eltern Einwilligung zu heyrathen, sahe er wohl ein, daß dieses so viel hieß, als sich in das grösseste Unglück stürzen. Seine eigne Klugheit rieth ihm selbst, mit der Person, die er liebte, nur von der Liebe, nie aber von der Ehe zu sprechen; als Liebhaber mit ihr einen angenehmen Umgang zu unterhalten, aber niemals einen Freyer abzugeben. Nach diesem Vorsatz richtete er seine Gesinnungen und Umgang ein. Allein selten behält eine junge Mannsperson, die im Ueberfluß ohne Sorgen lebt, lange die Herrschaft über ihre Affecten. Im Anfang unterhielten beyde nur einen unschuldigen Umgang mit einander. Allein eben dieser Umgang ward immer vertraulicher, und die Folge von dieser Vertraulichkeit schlug endlich in eine verbotne Liebe aus, deren Wirkung diese gewesen, daß die Geliebte sich bald in solchen Umständen befand, die das geheime Liebesverständniß verriethen, wovon die Frucht einer verbotenen Liebe das Zeugniß ablegen sollte.

Sollte dieser Vorfall dem Liebhaber nicht den Unwillen seiner Eltern zuziehen, ihm nicht die

Hoffnung, eine Bedienung zu erhalten, rauben, ihn nicht der Verachtung andrer seines gleichen aussetzen, so mußte alles auf das äusserste verschwiegen bleiben. Mancher Mensch, der bishero in einem guten Ruf gestanden, wird beschimpft und verachtet, sobald sein Vergehen ruchtbar wird; dahingegen ein andrer, der keinen guten Ruf für sich hat, sich durch die größte Unverschämtheit für alle Vorwürfe in Sicherheit stellt. Es mußte dahero alles überleget werden, wie diese Begebenheit verschwiegen bleiben konnte. Hierzu schien ein besondrer Umstand unserm Liebhaber eine glückliche Gelegenheit anzubieten. Die Person, die seinen Leidenschaften ihre Ehre aufgeopfert hatte, hatte an eben diesem Orte eine verheyrathete Schwester wohnen. Dieser ward das ganze Geheimniß anvertrauet, und unter vielen Versprechen ihr Herz gewonnen, daß sie sich als ein Werkzeug gebrauchen ließ, wie diese ganze Geschichte verborgen bleiben konnte. Man erfand folgendes Mittel. Es wurde vorgegeben, daß die geschwächte Person sich zu einem ihrer Anverwandten an einem nicht weit davon gelegenen Orte hin begeben sollte. Man machte die Anstalt zu der Reise. Nach diesem getroffenen Plan setzte sie sich auch wirklich in den Wagen, und stattete bey ihren Anverwandten den Besuch ab. Man schickte den

Fuhr-

Fuhrmann wieder zurück, und gegen Abend kam ihre Schwester, und holete sie wiederum ab, welche sodenn, ohne von jemand erkannt zu werden, sie nach ihrer Wohnung brachte. Der zurückgebliebene Ehemann hatte indessen in dem Hause alle Anstalt gemacht, daß niemand die Person, so seine Ehefrau mitgebracht hatte, sehen noch erfahren konnte, daß eine fremde Person mit seiner Ehefrau zurück gekommen sey. Man räumete ihr ein eignes Zimmer ein, in welchem sie so lange bis nach der Niederkunft als eine Gefangene aufbewahret worden. Niemand in dem ganzen Hause hatte einen Zutrit zu ihr, als nur ihre Schwester und Schwager, und man hatte alles so behutsam eingerichtet, daß kein Mensch in dem Hause ihre Anwesenheit gewahr werden konnte. Diese grosse Behutsamkeit erstreckte sich sogar auf das Essen und Trinken, welches ihr von ihrer Schwester zu einer Zeit gebracht ward, da niemand etwas davon gewahr werden konnte. Es scheinet zwar vieles in dieser Geschichte einem Roman ähnlich zu seyn, allein, wem kann wohl unbekannt seyn, wie sinnreich die Menschen an Ränken und Einfällen bey einer solchen Gelegenheit sind, wo es auf die Erhaltung der Ehre ankommt. Endlich kam die Zeit der Niederkunft heran, und hier war abermals eine grosse Behutsamkeit von nöthen, solche Anstalten zu treffen,

damit

damit alles geheim und verschwiegen bliebe. So bald als die Vorboten einer zu erwartenden Niederkunft sich meldeten, welches zu grossem Glück gegen die Nacht geschah, stellte sich die Schwester der Geschwächten krank. Sie gab für, daß sie von einem Zufall angefallen worden, den mir die Ehrbarkeit zu nennen verbietet, bey welchem aber der Rath einer klugen und erfahrnen Hebamme ihr mehr Dienste leisten konnte, als der Zuspruch eines Arztes. Ein verstelltes Winseln, ein beständiges Klagen über heftige Leibesschmerzen setzte das ganze Haus in Schrecken. Der Ehemann stellte sich, als wollte er schon an der Wiedergenesung seiner Gattin zweifeln. Man schickte endlich eine bekannte Bürgersfrau um Mitternacht nach der Hebamme, und verlangte ihre augenblickliche Gegenwart, die auch keine Zeit versäumete, sogleich zu erscheinen. Man brachte sie zu der verstellten Kranken hin, und sie ermangelte nicht, sogleich sich nach allem behörig zu erkundigen, was jener fehlen mögte. Allein hier veränderte sich der Auftritt auf einmal. Es ward ihr die wahre Ursache, warum man sie holen lassen, eröfnet, nachdem man sie in die Kammer geführet, worinnen sich die Person befand, die eigentlich ihrer Hülfe nöthig hatte, und welcher sie ihren Beystand leisten sollte. Das erste was man ihr zu verstehen gab, war dieses,

daß

daß man ihr ein heiliges Stillschweigen anbefahl, und ihr zugleich entdeckte, daß der Vater des Kindes, dessen Geburt man erwartete, ein Herr von vornehmen Stande und grossem Vermögen sey, der ihre Verschwiegenheit zu seiner Zeit auf das beste belohnen würde, und damit man noch mehr auf dieselbe rechnen konnte, so ward ihr vor das erste ein ansehnliches Geschenk an Gelde zugestellet. Sie mußte aber sich verbindlich machen, so lange in der Kammer zu bleiben, bis die Niederkunft erfolget seyn würde. Die Hebamme ließ sich zu allem willig finden. Inzwischen verzögerte sich die Niederkunft bis gegen den andern Morgen. Nun mußte man abermals ein neues Mittel ausfindig machen, wie das Kind in der Stille die Taufe empfangen könnte, und wo man dasselbe weiter lassen wollte. Der Schwager der Entbundenen gab von der geschehenen glücklichen Niederkunft dem Vater des Kindes Nachricht, und überlegte mit demselben diese vorhin angeführten Umstände. Beyde Schwierigkeiten wurden endlich glücklich überwunden. Ein Geistlicher des Orts, ein vertrauter Freund von des Kindes Vater, ließ sich gewinnen, dem Kinde die Taufe zu geben, und versprach auch so gar, dem ersteren die Gefälligkeit zu erweisen, den Nahmen des Kindes nicht in das Kirchenbuch zu schreiben. Unter dem Vorgeben, bey dem Schwager der

Mutter und ihrer Schwester einen Besuch abzustatten, kam er des Nachmittags nach dem Hause, und verrichtete in aller Stille die Taufe. Zu dem andern wußte die Hebamme ebenfalls einen guten Rath. Diese war mit einer Bauersfrau auf dem Lande bekannt, von welcher sie versichert war, daß selbige gegen ein gewisses Kostgeld das Kind gern zu sich nehmen und verpflegen würde. Man schickte sie dahin, und alles ward sogleich richtig gemacht. Das Kind ward selbst von der Hebamme zu einer sichern Zeit nach der Bäurin hingebracht, und von derselben hingenommen, wiewohl es in seinem zweyten Lebensjahr wiederum verstorben. Nach überstandenen sechs Wochen kam die Person, von der die Rede ist, auf einmal wieder zum Vorschein, und man glaubte und wußte nicht anders, als daß sie verreiset gewesen war. Die Billigkeit erforderte, daß ihr von dem Liebhaber eine Genugthuung verschaffet würde, da eine Heyrath zwischen beyden aus politischen Absichten nicht wohl zu Stande gebracht werden konnte. Er ließ sich auch hierzu bereitwillig finden, und da er, weil seine Eltern noch lebten, noch nicht im Stande war, ihr dasjenige zu geben, was er versprochen hatte, so stellte er ihr eine Handschrift zu, in welcher er ihr eine anständige Summe Geldes zu bezahlen versprach, so bald er zu dem Besitz seines väterlichen Vermögens

mögens gelangt seyn würde. Inzwischen vermied er allen Umgang mit der Person auf das sorgfältigste, die einmal das Opfer seiner Leidenschaften geworden war. Nach einigen Jahren erhielt er in seinem Vaterlande eine ansehnliche Ehrenstelle, und das Glück setzte ihn auch in solche zeitliche Umstände, daß es ihm ein leichtes gewesen seyn würde, die versprochene Summe Geldes zu bezahlen. Allein die Erinnerung dieser Begebenheit war ihm allemal eine unangenehme Sache; und er würde vielen Verdrüßlichkeiten entgangen seyn, wenn er mehr Großmuth als Genauigkeit erwiesen hätte. Das Ansehen, worinnen er stund, hielt sowohl die unglückliche Geliebte als auch ihre Schwester ab, auf die Bezahlung des versprochenen Geldes zu dringen. Ein neuer Umstand brachte endlich die Sache in Bewegung.

Die Person, deren Begebenheit bishero ein Geheimniß geblieben war, ward von einem Bürger des Orts um die Ehe angesprochen, welche auch glücklich vollzogen worden. Sie lebte mit ihrem Ehegatten auch einige Jahr in einem recht vergnügten Zustand. Sie mußte aber eben das Schicksal erfahren, welches so viele vergnügte Ehen in der Welt verdirbt. So lange Ehegatten keinen Mangel leiden, leidet auch die Liebe, so sie gegen einander im Anfang geheget, keinen

Abbruch; allein, wenn dieser sich einstellt, und Nahrungssorgen das Gemüth beängstigen, sobald wird das Feuer der Liebe immer schwächer, und die Personen, von denen keiner lange ohne den andern vorhero seyn konnte, werden sich einander überlästig, und sehen einander mit Verdruß an.

Unsere Ehegatten geriethen nicht nur in einen ziemlichen Verfall der Nahrung, sondern wurden auch von ungeduldigen Gläubigern mit Klagen bedrohet, die ihnen das kläglichste Schicksal ankündigten. Der zur Verzweiflung über solche bedaurenswürdige Umstände gebrachte Ehemann redete nicht mehr die Sprache eines zärtlichen Liebhabers, und die durch den täglichen Anblick der Noth, worinnen beyde lebten, beängstigte Ehegattin hatte alles schon ausgestanden, was nur in dergleichen Vorfällen ein bekümmertes Gemüth ertragen konnte. So viel sahe sie wohl ein, daß, wenn sie die von ihrem ehemahligen Liebhaber ihr versprochene Summe Geldes erhalten könnte, sie sich auf einmal nebst ihrem Ehemann aus aller Noth herausreissen könnte. Allein sie glaubte nicht, daß, wenn sie sich auch Mühe geben würde, das Geld zu erhalten, und es auch wirklich erhielte, ihr begangener Fehler vor dem Ehemann verschwiegen bleiben könnte, und sie meynte, daß alsdenn ein noch weit grösseres Uebel aus der Entdeckung dieses Geheimnisses entste-

entstehen würde. Sie brachte einige Tage mit Ueberlegungen zu, was sie für einen Schluß fassen sollte. Endlich entschloß sie sich, dem Untergang ihrer und ihres Mannes durch die Entdekkung des Geheimnisses zuvorzukommen. An einem Morgen, als sie denselben auf das äusserste niedergeschlagen fand, sagte sie ihm endlich, daß, wenn er ihr einen gewissen Fehler verzeyhen wollte, sie noch ein Mittel wüßte, so viel Geld zu erhalten, daß zum wenigsten die Gläubiger befriediget werden könnten. Der Ehemann, dem mehr an dem Gelde als an der Ehre gelegen war, erklärte sich gleich darzu bereit. Sie entdeckte ihm ihre Begebenheit, und überreichte ihm zugleich die Verschreibung, so sie ehemals von ihrem Liebhaber erhalten hatte. So empfindlich auch diese Geschichte dem Ehemann anzuhören gewesen seyn mag, so großmüthig und gelassen bezeigte er sich dennoch darbey. Er machte von dem Augenblicke an der Ehefrau nicht den geringsten Vorwurf darüber, und begnügte sich damit, daß die Begebenheit doch nur wenigen Personen bekannt sey. Ich will hier nicht untersuchen, ob sie nicht, ohne ihrem Ehemann ein Wort von ihrem Geheimniß zu sagen, das Geld von dem ehemahligen Liebhaber erhalten können. Leute, die einmal in verdrüßlichen Umständen sich befinden, sind mehrentheils unentschlossen, und folgen

gemeiniglich ihren ersten Gedanken. Ein guter Freund, der von dieser Begebenheit Nachricht hatte, bestärkte ihn in seinem Vorhaben.

Der Ehemann, voller Freuden sich durch die Erhaltung eines ansehnlichen Geldpostens aus seinen verwirrten Umständen setzen zu können, ließ an den ehemaligen Liebhaber seiner Frau ein wehmütiges Schreiben ergehen, worinnen er die ihm von seiner Frau erzählte Begebenheit meldete, und ihn bat, ihm bey seinen jetzigen kümmerlichen Umständen mit diesem Gelde zu helfen, und ihn und die Seinigen aus der Noth zu retten. Dieses Schreiben hatte nicht die gewünschte Wirkung. Der Liebhaber, der itzo ein ansehnliches obrigkeitliches Amt bekleidete, fand sich durch den gemachten Vorwurf auf das äuserste beleidiget. Einige Jahre waren schon hingegangen gewesen, und er glaubte, daß diese ganze Geschichte schon mit dem Vorhang der Vergessenheit bedeckt seyn sollte. Es kann seyn, daß auch die Neigung der Wollust von dem Affect des Geitzes in seinem Gemüthe besieget worden war, oder daß die Furcht, die Würde zu verlieren, wenn solches bekannt werden sollte, ihn dazu antrieb. Kurz; dieses Schreiben ward nicht beantwortet. Der dadurch aufgebrachte Liebhaber gab hiervon seinem Vater Nachricht, der die höchste obrigkeitliche Würde in dem Rath bekleidete. Dieser

sahe

sahe den seinem Sohn gemachten Vorwurf als eine solche Beschimpfung an, die ihn selbst betroffen. Er stellte eine Injurienklage wider den Ehemann an, und verlangte von ihm eine sichere Bürgschaft wegen der Kosten. Der Beklagte, der nicht im Stande gewesen war, diesen Vorstand zu verschaffen, mußte sich bequemen, nach dem Ausspruch der Richter, so lange im Arrest zu sitzen, bis er dasjenige würde wahr gemacht haben, was er in seinem Schreiben dem beleidigten Theil vorgeworfen hatte; ja, dieser letztere trat nunmehro selbst als Kläger auf. Der Beklagte, der nunmehro wohl einsah, wie schwer es ihm werden würde, den Beweis zu führen, erklärte hierauf im Gerichte, daß er die Beschuldigung für ungegründet hielte, und erbot sich zu einer gerichtlichen Abbitte. Mit seiner Ehefrau gieng indessen ein anderer Auftritt vor. Ein Notarius und zwey Zeugen wurden zu derselben hingeschickt, sie zu befragen, ob es wirklich andem sey, daß sie von dem Kläger in ihrem ledigen Stande geschwängert worden, und dieser ihr eine Summe Geldes versprochen habe. Die gute Frau leugnete nicht nur beydes, sondern that auch zugleich auf alle Ansprüche Verzicht. Ob sie hierzu durch Drohungen oder Ueberredungen bewogen worden, kann ich nicht sagen. Vielleicht hat sie es aus einer unschuldigen Absicht

gethan, um ihren Ehemann bald wieder bey sich zu sehen. Das Gericht erließ den Beklagten gegen eine Caution seines Arrests, und nachdem er in dem Gericht seine vorhin angeführte Erklärung abermals wiederholet, so verurtheilte es denselben zu einer Geldstrafe von 300 fl. Wie gut wäre es gewesen, wenn der Kläger nunmehro eine Sache, die ihm nach der Zeit so viel Verdruß zuwege brachte, hätte ruhen lassen. Allein eine unersättliche Rachbegierde verleitete ihn, daß er, mit diesem richterlichen Ausspruche nicht zufrieden, eine noch weit grössere Genugthuung verlangte. Er verlangte, daß durch eine besondre Commißion diese Sache weiter untersuchet werden sollte. Er verließ sich darauf, daß die Beschuldigung niemals würde erwiesen werden können. Einige Umstände schienen ihm darzu Hoffnung zu geben. Denn das Geständniß des Beklagten Ehefrau gegen ihren Ehemann galt so viel als nichts, und sie selbst hatte es nachhero widerrufen. Eine Person, die von ihrer eignen Schande ein Zeugniß ableget, soll keinen Glauben verdienen. In dem Kirchenbuche war, wie schon vorhin angeführet worden, des Kindes Name aus gutem Vorbedacht nicht eingezeichnet worden. Das Kind lebte nicht mehr; der Prediger, der solches getauft hatte, war auch mit Tode abgegangen, und die Bäurin, die selbiges erzogen,

gen, hatte ebenfalls die Welt seit einigen Jahren verlassen. Die Schwester so wohl als auch der Schwager der geschwächten Person lebten zwar noch, allein als nahe Blutsfreunde konnte ihr Zeugniß allein noch nichts erweisen. Es schien also fast unmöglich zu seyn, in dieser Dunkelheit ein Licht zu finden, eine so geheimnißvolle Begebenheit zu erheitern, und gleichwohl entdeckte man eine Spur nach der andern. Die zu diesem Ende angeordnete Commißion vernahm des Beklagten Ehefrau, und so bald man von dieser vernommen, welche Hebamme ihr bey der Geburt des Kindes behülflich gewesen, so ward diese vorgefordert. Ihre Aussage gieng dahin, daß sie, wie vorhin angeführet worden, vor 5 Jahren durch eine Bürgersfrau zu der Schwester von des Beklagten Ehefrau geholet worden, unter dem Vorgeben, daß selbige plötzlich krank geworden, daß man ihr aber nachhero eröfnet, wie die letztere von Kindesnöthen überfallen worden, und daß beyde ihr gemeldet, wie dieses Unglück von niemand anders als dem Kläger herkomme, daß das Kind von dem Prediger heimlich getauft, und darauf auf das Land gebracht, und einer Bauersfrau zu weiterer Erziehung anvertrauet worden. Die Bürgersfrau sagte gleichfalls aus, daß sie um die angegebene Zeit nach der Hebamme geschickt worden, und diese holen müssen.

Die Schwester der Geschwängerten bekräftigte alle diese Umstände. Durch diese drey weibliche Zeugen schien nun so viel entdeckt geworden zu seyn, daß des Beklagten Ehefrau von einem Kinde würklich entbunden worden, aber dadurch war noch nicht in völlige Gewißheit gesetzet worden, wer der eigentliche Vater sey. Es kamen aber auch noch zwey Mannspersonen hierzu, die, so viel diesen Umstand anbelangte, ihn einigermassen wahrscheinlich machten. Diese beyde sagten auch, daß der verstorbene Prediger, welcher das Kind getauft hat, sich gegen sie im Vertrauen merken lassen, daß der Kläger desselben Vater sey.

Nachdem nun diese Untersuchung geendiget worden, so kam darauf der beleidigte Ehemann wider den bisherigen Kläger mit einer förmlichen Klage ein. Er verlangte nicht nur wegen des ihm zugefügten Schimpfes eine hinlängliche Genugthuung, sondern forderte auch das seiner Ehefrau versprochene Geld. Der Kläger, welcher nunmehro als der beklagte Theil angesehen werden muß, wollte auf die Klage überhaupt sich nicht einlassen, er schützte für, dem Gegentheil stünde schlechterdings entgegen, daß seine Ehefrau nicht sowohl auf die Forderung Verzicht gethan, sondern auch vor dem Notar erkläret habe, daß alles, was man ihn beschuldigte, ungegründet und unwahr sey.

Man

Man legte dem nunmehrigen Kläger auf, den Grund seiner Klage, daß der Beklagte seine Ehefrau in ihrem ledigen Stande geschwängert, sie zu desselben Verschweigung beredet, und ihr dafür eine Summe Geldes versprochen habe, zu beweisen. Diesen Beweis zu führen, stellte er die Hebamme und den einen von denen Mannspersonen zu Zeugen dar. Hierauf entstand ein neuer Streit über die Zuläßigkeit der Zeugen. Gegen die Hebamme ward eingewendet, daß dieselbe bestochen worden, und gegen den andern, der ein Sachwalter gewesen, daß er mehrmals das Verbrechen der Prävarication begangen habe. Durch ein eingeholtes Urtheil, ward dieser Beweis für zuläßig erkannt, wogegen aber der Beklagte ein Rechtsmittel einwendete, worauf sodenn nach einer anderweitigen Verschickung dem Kläger ein vollständigerer Beweis zuerkannt worden. Um nun diesem Urtheil ein Genüge zu leisten, so stellte der Kläger noch neun andere Zeugen dar, die derselbe inzwischen ausgekundschaftet hatte. Aber auch nun gieng der Streit von neuem an. Ausser dem, was der Beklagte bereits gegen die ersten beyden Zeugen angeführet hatte, führete er noch an, daß unter diesen Zeugen eine Mannsperson sein Erzfeind sey, daß die Beweisstücke auf viele Dinge gerichtet wären, die nur darauf giengen, daß ein und anderer Zeuge von dem verstorbenen

Prediger und der Frau, der das Kind zur Pflege anvertrauet worden, gehöret haben sollten, daß der Beklagte desselben Vater sey, und daß ein Zeugniß von Hörensagen, zumal von einer verstorbenen Person, gar nichts beweisen könne. Es mußte demnach über die Frage, ob diese Zeugen für zuläßig zu halten, ein neues Erkenntniß abgefasset werden, und aus dieser Absicht wurden die Acten der Facultät zugesendet.

Nun ist freylich nicht zu leugnen gewesen, daß dasjenige, was bewiesen werden sollte, eigentlich darinnen bestanden, daß der Beklagte des Klägers Ehefrau in ihrem ledigen Stande geschwängert, sie zu dessen Verschweigung beredet, und ihr dieserwegen eine Summe Geldes versprochen habe. Von allen diesen Umständen konnte, wie leicht zu vermuthen gewesen, kein einziger Zeuge etwas gewisses sagen. Alles was sie davon wußten, gründete sich darauf, daß sie es von andern gehöret hätten, wenn man die einzige Hebamme und die Schwester der Geschwächten ausnimmt, die einigermassen den Beklagten durch ihr Zeugniß verdächtig machen konnten. Aber auch gegen diese waren schon vorhero Einwürfe gemacht worden. Die übrigen Zeugen gründeten alle ihre Aussagen nur auf dasjenige, was sie von andern gehöret hatten. Es ist aber bekannt, daß Zeugen, wenn sie etwas beweisen

sollen,

sollen, von eigener Wissenschaft aussagen müssen, und daß ein Zeugniß, so auf das Hörensagen sich gründet, gar nicht geachtet wird.*) Ja was fürnemlich in Betrachtung gezogen zu werden verdiente, war noch dieses, daß eben diese Zeugen sich auf den verstorbenen Prediger, und die gleichfalls mit Tode abgegangene Bauersfrau beriefen. Freylich würden diese Personen, und besonders der erstere, wenn sie noch am Leben gewesen wären, die Wahrheit am besten haben entdecken können, allein da sie längstens verstorben waren, so konnte die Berufung auf das Zeugniß verstorbener Personen von keiner Erheblichkeit mehr seyn, sondern mußte allemal für verdächtig gehalten werden. Und zu diesem kam noch hinzu, daß kein einziger Zeuge von einem ehemaligen verdächtigen Umgang zwischen dem Beklagten und der Klägerin etwas wußte, als worauf nicht einmal die Beweisartikel gerichtet gewesen waren.

Die Umstände, so in dieser verwirrten Sache vorkamen, waren aber dennoch mit einander so beschaffen, daß man die vorgeschlagenen Zeugen nicht gänzlich verwerfen konnte. Denn ob es wohl richtig ist, daß einem Zeugen, der von Hörensagen redet, kein Glaube beygemessen werden soll, so

*) WERNHER select. obs. iur. P. II. Obs. 37. n. 2. c. 33. et 47. X. de testib.

so lassen doch die Gesetze allemal auch eine Ausnahme zu, besonders wenn derjenige, gegen welchen solche Zeugen aufgeführet werden, starke Vermuthungen wider sich hat, *) woran es in dem angeführten Vorfall nicht fehlte. Diese Ausnahme findet besonders statt in solchen Handlungen, die im Verborgenen geschehen sind, und bey welchen eben kein Mensch zugelassen wird. **) Gesetzt, daß auch alsdenn der geführte Beweis nur ein unvollkommener Beweis genannt zu werden verdienet, so ist er doch hinreichend, daß demjenigen, wider welchen derselbe geführet wird, der Reinigungseid zuerkannt werden kann, wenn nur sonst ein Verdacht noch vorhanden ist. Hiermit stimmen sowohl die Reichsgesetze als auch gemeine Rechte mit einander überein. ***) Ausser dem waren die meisten wider die Personen der Zeugen gemachte Einwendungen so beschaffen, daß sie noch einen Beweis erforderten, und in diesem Fall stehet einem Richter ohnedem frey, mit dem Zeugenverhör zu verfahren, und dem Gegentheil seine Einwendungen vorzubehalten.

Der

*) c. 15. X. de praesumt. a LEYSER Sp. 285. m. 1.

**) c. 27. X. de testib. BOEHMER in iur. eccles. protest. Lib. II. Tit. 20. §. 41.

***) Ord. Cam. P. II. Tit. 11. §. 2. c. vlt. §. 1. X. de iureiur. SETSER de iurament. Lib. III. c. 11. n. 39.

Der Mitklägerin konnte ihre geschehene Verzichtleistung und Begeben aller Ansprüche an den Beklagten nimmermehr entgegen stehen. Die Art und Weise, wie sie darzu gebracht worden; die Zeit, zu welcher selbige geschehen, und andere Umstände sprachen sie völlig hiervon frey, und dem klagenden Ehemann konnte selbige so nicht hinderlich seyn. Dieser angeführten Ursache halber hat man dafür gehalten, daß nunmehro mit der Abhörung der Zeugen zu verfahren. Dem Beklagten aber nachmals seine Einwendungen in denen künftigen Disputirsätzen weiter auszuführen unbenommen bleiben müsse. Die von dem Beklagten ausgestellte Handschrift, so des Klägers Ehegattin in Händen hatte, mußte ohnedem ihr zu einem Hülfsmittel dienen, wodurch die Aussagen der Zeugen unterstützet werden konnten. Denn obschon die Ursache, was dem Beklagten zur Ausstellung der Handschrift bewogen, darinnen nicht ausgedrückt gewesen war, so konnte selbige doch darzu dienen, die Sache auf einen gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit zu setzen.

VIII.

VIII.

Ein Vater verwundet im Zorn seinen Sohn, und verursachet desselben Tod.

Es ist eine bekannte Sache, daß ein an solchen Personen, die uns näher als andere angehen, begangener Todtschlag ungleich grösser und strafbarer ist, als ein anderer, der an einem Menschen verübet worden, mit welchem wir sonst in der Welt in keiner genauen Verwandtschaft stehen. Denn da man gegen diejenigen, welche uns verwandt sind, über die allgemeinen Pflichten noch besondere auszuüben verbunden ist, und die Verbindlichkeit in Ansehung dieser Personen grösser, als bey andern Menschen ist, so ist auch das Verbrechen desto grösser, so wider die Pflichten begangen worden, welche man denselben zu erweisen verbunden. Der an leiblichen Kindern verübte Todtschlag ist dahero um so mehr verabscheuungswürdiger, als Eltern ohnedem durch das Recht der Natur verbun-

bunden sind, für das Leben ihrer Kinder zu sorgen. Man wird finden, daß, so oft sich der traurige Vorfall zugetragen, daß ein Kind von seinen leiblichen Eltern getödtet worden, eine solche grausame Handlung eine allgemeine Bestürzung erreget, und je grausamer die That ist, je weniger Mitleiden wird ein solcher Verbrecher unter seinen Mitbürgern finden. Man betrachtet einen solchen Vater als ein Ungeheuer, das seinem eigenen Blute nachgestellt, und an einem Menschen, der ihm nächst GOtt das Leben zu danken hat, die größte Feindseligkeit ausgeübet, indem er denselben gleichsam zernichtet, ohne das zärtliche Gefühl zu empfinden, das

tief in uns für unsre Kinder lodert,
Und macht die Müh zur Lust, die ihre Schwachheit fodert.

v. Haller.

Indessen wird doch allemal ein solcher Mörder Mitleid verdienen, wenn sein Verbrechen aus einem uneigentlichen Vorsatz entstanden, das ist, aus einer That etwas erfolget, worzu man eigentlich keinen Vorsatz und Willen gehabt, dasjenige zu thun, was daraus erfolget ist. Der unglückliche Vater, dessen Geschichte ich sogleich erzählen werde, hatte nur den Vorsatz, seinen Sohn zu bestrafen, allein er verrichtete diese Züchtigung

mit einem schlecht darzu gewählten Werkzeuge. Er hatte nicht den Vorsatz, den Sohn damit zu tödten, aber indem er eine Handlung begieng, worauf der Tod des jungen Menschen erfolgte, so hat er allemal ein Verbrechen begangen; denn es kann jemand auch aus einem uneigentlichen Vorsatz wider seine Pflicht handeln. Dieses bleibt allemal strafbar, obgleich ein solches Verbrechen nicht so groß ist, als wenn man den eigentlichen Vorsatz gehabt hat selbiges zu begehen.

Die mehresten Todtschläge geschehen aus Zorn, denn dieser Affect bringet gemeiniglich den Todtschläger darzu. Der Zorn wird unter die heftigsten Gemüthsbewegungen gerechnet, und die Erfahrung lehret, daß derselbe den Menschen zu geschwinden Handlungen antreibet. Ein Zorniger erwäget dasjenige, was er im Zorne thut, nicht genug, und denkt nicht daran, ob es mit seinen Pflichten überein komme oder nicht. Er stellet sich die Folgen seiner Handlung entweder gar nicht oder doch sehr dunkel für, dahero fehlet es ihm an Bewegungsgründen, die ihn abhalten könnten, die That nicht zu begehen. Man kann dahero nicht sagen, daß eine Handlung, die im Zorn verübet wird, aus einem überlegten oder lange vorher gefaßten Vorsatz herrühre, dahero ein Verbrechen, das im Zorne begangen wird, nicht für so groß angesehen werden kann, als sonst.

Es

Es ist ein strenger Satz, welchen der berühmte Herr von Leyser behauptet hat, daß man bey wichtigen Verbrechen auf den Affect des Zornes gar nicht sehen müsse. *) Nach den Grundsätzen der christlichen Religion lässet sich dieses wohl behaupten, denn diese verbietet und verdammet alle sündliche Begierden, und die heilige Schrift lehret uns, daß wir GOtt den höchsten Richter dadurch beleidigen. Allein auf der Welt müssen wir doch ein gelinderes Urtheil fällen. Betrachten wir einen zornigen Menschen, so werden wir mit Erstaunen gewahr nehmen, welche entsetzliche Wirkungen diese heftige Leidenschaft bey ihm herfür bringet. Veränderung der Farbe im Gesicht, Zittern und Beben der Glieder treiben ihn zu ausserordentlichen Bewegungen an, ja sie benehmen ihm völlig den Verstand, daß er einem Rasenden ähnlich wird. Soll man nicht also mit einem in den höchsten Grad des Zorns gerathenen unglücklichen Menschen ein wahres Mitleiden haben, und der verderbten menschlichen Natur nachsehen? Soll aber der Zorn einige Entschuldigung bey sich haben, so wird erfordert, daß die Handlung, wodurch jemand einem andern Schaden zugefüget hat, damals als sich einer erzürnet, und nicht erst einige Zeit hernach begangen worden, indem man sonst nicht

*) Sp. 601. m. l.

sagen kann, daß sie im Zorne geschehen sey. Man muß also in Beurtheilung des Zorns auf alle Umstände sehen, und besonders die Bewegungsursachen wohl erwägen, ehe man denjenigen von der ordentlichen Todesstrafe lossprechen will, der im Zorne einen Todtschlag begangen hat. Der Vater, dessen Geschichte ich itzo vortragen werde, entschuldigte den durch ihn veranlasseten Tod seines Sohnes mit dem Zorn, allein verschiedene Umstände machten die Sache noch dunkel, ob sein Zorn auch zu einer Entschuldigung hinreichend gewesen war.

Dieser Mann, seiner Handthierung ein Grobschmid, hatte einen Sohn von sechszehen Jahren, der unter seiner Anweisung eben dieses Handwerk erlernete, und ihm bey der Arbeit bereits nützliche Dienste leistete. Dieser sonst ehrliche Mann dachte hierinnen ganz anders, als viele andere von seinem Stande denken, wenn sie ihre Kinder zu etwas höhers bestimmen. Es ist eine ausgemachte Sache, daß es für den Staat weit vortheilhafter ist, wenn die Söhne der Handwerker die Handthierung ihres Vaters erlernen. Ein Vater wird die Geheimnisse seiner Kunst lieber seinem Sohn als einem fremden Lehrling bekannt machen, und dieser Umstand kann allein dem Staate geschickte Meister in allen Künsten und Handwerkern zuziehen, die nachmals durch

die

die Vortreflichkeit ihrer Arbeiten Geld in das Land ziehen. Ausserdem, wie er selbst bey der Untersuchung gestand, liebte er diesen Sohn für seinen übrigen Kindern am meisten. Dieser junge Mensch gieng an einem gewissen Tage in denen Nachmittagsstunden ohne Vorbewußt und Erlaubniß seines Vaters aus, eben zu einer Zeit, da der Vater ihn bey einer gewissen Arbeit nöthig hatte. Er blieb einige Stunden aus, worüber jener unwillig ward. Endlich kam er wieder zurück, der Vater entdeckte ihm seinen Unwillen, und verwies ihm sein langes Aussenbleiben. Der unbesonnene Jüngling, anstatt solches zu entschuldigen, beantwortete diesen Verweis mit sehr schnöden und unanständigen Worten, worüber der Vater sogleich in einen heftigen Zorn gerieth, und demselben ein paar Ohrfeigen gab. Dieser rief: Herr GOtt! Herr GOtt! Der Vater der diese Worte nicht recht verstanden, und in der Hitze des Zorns geglaubt haben muß, daß der Sohn abermal unanständige Worte wider ihn ausgesprochen hatte, nahm ein glüendes Eisen, so er eben in der Hand bey dem Feuer hatte, und wollte solches, wie er vorgab, in den bey ihm stehenden Kühltrog werfen, es prellte aber von demselben gegen den an einem Block stehenden Sohn zurück, welcher an dem rechten Bein davon verletzet worden, indem er eben damals sein

Schurzfell nicht vor sich hatte, welches dergleichen Leute sonst bey ihrer Arbeit zu tragen pflegen. Man kann sich leicht vorstellen, welch ein Geschrey über die Schmerzen der junge Mensch erreget habe; allein dem ohnerachtet sprach der Vater noch die Worte zu ihm: Das ist vor das Lügenmaul. So bald er aber die Gefährlichkeit der Wunde bemerket, und das Unglück, so darauf erfolgen konnte, eingesehen, und in welche Verantwortung er durch seine unvorsichtige Handlung sich gesetzet hatte, so erwachte die Vernunft auf einmal wieder bey ihm, indem ihm sein Gewissen, die Richterin unserer Handlungen, sein Versehen vorhielt. Er gab seine Betrübniß und Reue über diesen unglücklichen Zufall durch Weinen und Heulen zu verstehen. Er rief um Hülfe. Man verband die Wunde, jedoch wie gemeiniglich dergleichen Leute zu thun pflegen, so bediente man sich nur einiger Hausmittel, ohne sich der Hülfe und des Raths eines geschickten Wundarztes zu bedienen, und vielleicht glaubte man, daß die Verletzung von keinen so traurigen Folgen seyn würde, wie doch nachhero geschehen, denn der Verwundete starb nach einigen Tagen, indem sowohl ein Wundfieber als andere gefährliche Zufälle, so hinzu gekommen, ihm das Leben raubten. Bey der Besichtigung des Leichnams fiel das Gutachten des Arztes und Chirurgi dahin aus,

daß

daß die Wunde an und für sich nicht unter die tödtlichen Wunden zu rechnen sey, und der erfolgte Tod abzuwenden gewesen seyn würde, wenn man sich bey Zeiten des Raths und Beystandes eines geschickten Wundarztes bedienet hätte. Nach dieser traurigen Begebenheit erforderte die Pflicht der Obrigkeit, eine Untersuchung wider den unglücklichen Vater anzustellen. Man versicherte sich seiner Person, und verhörete den Gesellen, der zu eben der Zeit gegenwärtig gewesen, als das Unglück sich zugetragen hatte. Beyde kamen in den Hauptumständen mit einander überein, daß die Begebenheit sich so zugetragen, als ich selbige erzählet habe. Nach geendigter Untersuchung und geführter Vertheidigung ward dem Inquisiten der Reinigungseid, daß er schwören sollte, daß er das glüende Eisen, wodurch sein Sohn getödtet worden, in der Absicht, denselben damit zu verletzen, nicht hingeworfen habe, und wenn er diesen Eid geleistet haben würde, eine vierwöchige Gefängnißstrafe zuerkannt. Dieses Erkenntniß schien demselben zu hart, er verlangte eine neue Vertheidigung führen zu dürfen, und auch diese ward ihm verstattet. Er hielte dafür, daß ihm zu viel geschehen, daß er den Reinigungseyd leisten sollte. Die Leistung eines Reinigungseydes erweckt bey Handwerksleuten ein schlimmes Vorurtheil gemeiniglich gegen denseni-

gen, welcher solches leisten müssen, wenn es auch noch mit so gutem Gewissen abgestattet worden. Und wer weiß, es hat vielleicht der Gedanke, daß ihm die wirkliche Abstattung dieses Eides unter seinen Mitbürgern um seinen guten Nahmen bringen mögte, einen so tiefen Eindruck in sein Herz gemacht, daß er sich deswegen davon los zu machen suchte. Er führte an, daß, wenn er auch gleich den ihm zuerkannten Eid zu leisten Bedenken hätte, ihm dennoch keine grössere Strafe als eine vierwöchige Gefängnißstrafe zuerkannt werden könnte, weil er zu der Zeit, als er den Wurf mit dem glüenden Eisen gethan, sich in dem höchsten Zorn befunden, und aller Ueberlegung und Nachsinnens beraubet gewesen. Er wußte diesen seinen damaligen Zustand so fürtreflich zu beschreiben, daß man Mitleiden mit ihm haben mußte, und daß man dadurch überzeuget wurde, daß dieser Wurf in der größten Hitze und Uebereilung, nicht aber in der Absicht geschehen, den verunglückten Sohn damit zu beschädigen. Daß die Ursache seines Zorns dadurch genugsam gerechtfertiget werde, wenn man bedenket, daß er durch das unerwartete grobe Bezeigen seines Sohnes, und durch die von demselben gegen ihn ausgestossene unschickliche und wider die Ehrerbietung, so Kinder ihren Eltern zu erweisen schuldig sind, laufende Worte leicht

in

in den größten Zorn gerathen müssen, weil er dergleichen harte Ausdrücke nie von demselben sich vermuthet habe. Ein anderer Umstand, der ihn von dem Verdacht, als habe er das glüende Eisen in der Absicht, den Sohn zu beschädigen, hingeworfen, zu befreyen schien, war dieser, daß er jederzeit mit demselben in der größten Einigkeit gelebet. Wie, schrieb er in seiner Vertheidigungsschrift, sollte ich einen Sohn zu beschädigen gesucht haben, den ich für meinen andern Kindern am meisten geliebet und vor dessen Wohlfahrt ich besonders besorgt gewesen? Dieses Anführen ward durch vier Zeugen bestätiget, welche alle mit einander darinnen übereinstimmten, daß zwischen Vater und Sohn allemal das größte Vertrauen obgewaltet, und er für allen seinen Kindern denselben am meisten geliebet habe. Ihn schien weiter von allem Verdacht frey zu sprechen, daß er gleich nach dem geschehenen unglücklichen Wurf nicht nur Hülfe gesuchet, die dem Sohn ohngefährer Weise beygebrachte Wunde zu verbinden, sondern auch durch seine dabey mit lauter Stimme ausgerufene Worte: O Herr GOtt! Herr GOtt! was ist, Kinder, Kinder helft! seine Betrübniß über diesen unglücklichen Vorfall genugsam zu verstehen gegeben. Die Aussage des Gesellen, der, wie ich vorhin schon erwähnet habe, in der Werk-

stätte, wo sich dieses Unglück zugetragen hat, damals zugegen gewesen, und alles mit angesehen hat, kam ihm ebenfalls zu statten. Denn dieser bezeugte den Hauptumstand, daß der Inquisit das glüende Eisen vor sich nieder werfen wollen, daß selbiges aber in dem Werfen von dem steinernen Kühltrog, worauf es gefallen, zurück geprellet, und dem Sohn an das Bein gefahren sey, und da ausserdem dieser Zeuge noch anführte, daß der getödtete Sohn hinter einem Blocke gestanden, so hat man Ursache zu muthmassen gehabt, daß wenn der Inquisit in der Absicht, denselben zu beschädigen, den Wurf nach ihm gethan hätte, nach der Beschaffenheit des Orts, und der Stellung das glüende Eisen eher den Kopf oder den Leib treffen müssen, als daß selbiges das Bein verletzet. Ueber dieses war es nach dem Gutachten des Physici und des Wundarztes eine ausgemachte Sache, daß die Wunde nicht unter die an sich tödtlichen Wunden gehörte, und der Verwundete nicht das Leben eingebüsset haben würde, wenn man sogleich sich des Raths eines erfahrnen Wundarztes bedienet hätte. Er führete an, daß er ein gar zu zärtliches Gewissen habe, und blos aus Zärtlichkeit seines Gewissens Bedenken trage, einen Eid zu leisten, den ein jeder Rechtsgelehrter, der vorhin angeführten Umstände wegen, für überflüßig und unnöthig hal-

ten

ten würde, und daß ein Richter niemand mit einem überflüßigen und zu der Entscheidung einer Sache nichts beytragenden Eid belästigen müsse; daß die vierwöchige Gefängnißstrafe hart genug sey, da er so lange schon im Gefängniß sitzen müssen, und durch Versäumniß seiner Handthierung so grossen Schaden erlitten habe.

Hätte der Inquisit nur die Absicht gehabt, das glüende Eisen in den Kühltrog zu werfen, so würden seine Gründe, warum er den Reinigungseid abzulegen sich geweigert hat, allemal wahrscheinlich gewesen seyn. Allein da derselbe nicht leugnen konnte, sondern vielmehr eingestehen mußte, daß er den Wurf in Uebereilung dahin gethan, wo sein Sohn gestanden, so hatten die Verfasser des Urtheils einen hinlänglichen Grund, ihm diesen Eid zuzuerkennen. Denn da ein glüendes Eisen unter die tödtlichen Werkzeuge zu rechnen ist, so konnte derselbe wohl vorhero bedenken, daß der mit demselben nach seinem Sohn gerichtete Wurf nicht ohne Schaden ablaufen werde. Hiedurch hat sich der Inquisit eines grossen Versehens schuldig gemacht, welches durch die vorgeschützte Uebereilung noch nicht abgelehnet werden konnte, sondern allemal noch den Zweifel zurück ließ, ob er solches nicht in der Absicht gethan habe, den Sohn zu beschädigen. Wenn Zorn und gerechter Schmerz einem Verbrecher

brecher zur Entschuldigung gereichen sollen, so wird ausserdem erfordert, daß währender Hitze des Zorns die That geschehen seyn muß, und der Thäter keine Zeit zum Nachdenken und Ueberlegung gehabt haben müsse. *) Aus denen Acten war zu ersehen gewesen, daß der Inquisit, nach seinem eigenen Geständniß, ehe er noch den unglücklichen Wurf mit dem glüenden Eisen gethan, sich von seinem Sohn hinweg und nach dem Feuer begeben, und daß der getödtete Sohn nach der seiner ungeziemenden Reden wegen empfangenen Strafe nichts weiters, als Herr GOtt! Herr GOtt! gesprochen, und darauf auf die Seite getreten. Bey diesen Umständen hatte derselbe gar keine Ursache mehr gehabt, weiter auf den Sohn zornig zu seyn, und diese letztere Worte konnten zu einer solchen Handlung, die nachmals von so traurigen Folgen gewesen war, keinen Bewegungsgrund abgeben; und gesetzt, der Sohn hätte auch in seinen unschicklichen Reden fortgefahren, so war doch ein glüendes Eisen kein Werkzeug der Strafe. Das Vorgeben, daß der getödtete Sohn hinter einem Block gestanden, und woraus der Verfasser der Vertheidigung für den Inquisiten den Schluß machen wollte, daß,

*) KRESSIVS ad C. C. C. Art. 137. §. 2. n. 4. LEYSER Sp. 601. m. 19.

daß, wenn derselbe die Absicht gehabt hätte, ihn zu beschädigen, er ihn an den Kopf oder den Leib getroffen haben würde, konnte ihm um so weniger zur Entschuldigung gereichen, wenn man erwäget, daß derselbe damals sein Schurzfell nicht angehabt, und das glüende Eisen auch nach dem Bein fahren können, wie der Erfolg gewiesen. Was aber den Inquisiten am meisten verdächtig machte, daß er den Vorsatz gehabt, seinen Sohn wenigstens zu beschädigen, und welches auch die auswärtigen Richter bewegen mußte, ihm den Reinigungseid zuzuerkennen, war der Umstand, daß der Inquisit sogleich nach dem unglücklichen Wurf, und ehe er noch die Gefährlichkeit der Wunde gemerket, den Sohn mit denen Worten angeredet: Das ist für das Lügenmaul. Dieses alles mußte einen nachdenkenden Richter nothwendig überzeugen, daß, wenn gleich der Inquisit vorgegeben, wie er, weil der Wurf in Uebereilung und Hitze geschehen, nicht wissen können, ob er das glüende Eisen zuerst nach dem Sohn oder nach dem Kühltroge geworfen habe, dieses alles dennoch keinen Glauben verdiente; und da der Inquisit die Abstattung des ihm zuerkannten Reinigungseides verweigerte, so mußte nothwendig der Verdacht vergrössert werden, daß er den Sohn znm wenigsten zu beschädigen die Absicht gehabt. Bey einer solchen Weigerung,

rung, konnte der Tod des Sohnes nicht mehr unter die ungefährlichen Entleibungen gerechnet werden, sondern man mußte ihn als einen aus Unfürsichtigkeit begangenen Todtschlag betrachten, welcher nach Befinden der Umstände des Grads der Unfürsichtigkeit allemal bestrafet werden müssen. Man hat dahero, durch diese Gründe bewogen, das vorige Urtheil bestätiget, jedoch zugleich noch hinzu gefüget, daß, wenn der Inquisit den ihm zuerkannten Eid zu leisten sich ferner verweigern würde, derselbe vorkommenden Umständen nach mit der ewigen Landesverweisung nach vorher geleisteter Urphede billig zu bestrafen sey. Wollte man einwenden, daß in diesem betrübten Vorfall, da man mit einem über den Tod seines Sohnes gebeugten Vater, der sein Versehen genugsam bereuet hat, zu thun hatte, auch diese Strafe zu hart gewesen, zumal da nach dem Gutachten des Physici und Wundarztes der Tod allemal verhütet worden wäre, wenn man sogleich einen erfahrnen Arzt zur Hülfe gerufen; so muß man auch dargegen bedenken, daß auch selbst hierunter ein Versehen begangen worden, daß eben dieser Vater nicht dafür geforget hatte, sich der Hülfe eines Wundarztes zu bedienen, und die Ursache des Todes, die doch allemal ihren Grund in der vorhergegangenen Handlung gehabt, dadurch veranlasset hat. Und wenn gleich

der

der blos verschuldete Todtschlag mit keiner Lebensstrafe beleget wird, so ist er dennoch zu bestrafen. Die Grösse der Strafe richtet sich aber nach der Grösse des Versehens, das sich dabey findet.*) War der Inquisit in seinem Gewissen überzeugt, daß er nicht die Absicht gehabt, seinen Sohn zu beschädigen, so war nicht abzusehen, warum er einen Eid zu leisten sich weigerte, der seine Unschuld rettete. Konnte er diesen Eid nicht mit gutem Gewissen schwören, so gestand er sein Versehen ein, und da die Absicht der Strafen theils in der Besserung dessen, der das Verbrechen begangen hat, theils in der künftigen Abwendung ähnlicher Verbrechen bestehet, so mußte man diese vorhin angeführte Strafe zuerkennen, um andere Eltern fürsichtig zu machen, daß, wenn sie ja ihre Kinder zu bestrafen sich genöthiget sehen, doch allemal bedenken mögen, daß eine väterliche Züchtigung nicht die Kinder unglücklich machen, oder derselben Leib und Leben dadurch in Gefahr gesetzet werden soll. Man suchte durch die Strafe der ewigen Landesverweisung zugleich zu verhindern, daß dieser Vorfall den Inquisiten unter seinen Mitbürgern nicht in neue Händel verwickeln mögte, indem man

*) LEYSER Sp. 602. m. 7. BRVNNEMANN. de inquisit. proc. c. 9. n. 5.

man wohl weiß, wie sehr unter dem gemeinen Mann die üble Gewohnheit herrschet, daß Leute vom geringen Stande bey dem kleinsten Zwist ihre begangene Versehen einander vorhalten, und dieses öfters Mord und Todtschlag nach sich ziehet, welches Unglück durch die Entfernung des Missethäters allemal verhindert werden kann.

IX.

Von den Grenzen der Elterlichen Gewalt bey Verheyrathung der Kinder; oder die Geschichte der Fräulein von R**.

Wenn ich die Geschichte des Processes, welchen ich in dieser Abhandlung erzählen werde, so weitläuftig vortragen, und alle in denen gerichtlichen Verhandlungen vorgekommene Umstände anführen wollte, wie selbige darinnen angeführet worden sind, so würde ich zur Ausarbeitung einer Liebesgeschichte den schönsten Stof haben. Die Personen, so mit einander in diese Streitsache verwickelt worden, sind Vater und Tochter gewesen. Die Erfahrung lehret, daß dergleichen Processe, so unter Personen entstehen, welche durch das Blut mit einander vereiniget sind, mit grösserer Weitläuftigkeit und Erbitterung geführet werden, als sonsten zu geschehen pfleget, wenn die streitenden

Theile sich nur als Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft unter einander betrachten, und die Entscheidung ihres Rechtshandels dem richterlichen Ausspruch überlassen, ohne einen persönlichen Haß auf einander zu werfen, und die Pflichten der Religion aus denen Augen zu setzen. Hier aber stellet sich auf der einen Seite ein Vater dar, der seine Tochter von ihrer ersten Kindheit an auf das zärtlichste liebte, dessen Zärtlichkeit aber in den größten Haß verwandelt wurde, als dieselbe wider ihre Neigung mit einer Person sich ehelich verbinden sollte, die der Vater ihr zum Ehegatten bestimmen wollte. Auf der andern Seite zeiget sich eine Tochter, die bereits ihr Herz für einen getreuen Liebhaber bestimmt hatte, dessen Gemüth mit dem ihrigen überein kam, und nichts mehr wünschte, als daß ihr Wunsch durch die väterliche Einwilligung in Erfüllung gebracht werden mögte. Jenen müssen wir als einen Mann betrachten, den ein jeder bedauren mußte, daß er durch seinen Eigensinn und Vorurtheil für den Adelstand sich hinreissen ließ, und haben wollte, daß sein Kind bloß nach seinen Absichten verheyrathet, und ein Opfer seines Eigenwillens werden sollte. Ein Vorurtheil, so doch bloß in der Einbildung bestehet. Diese verdient alles Mitleid indem sie ihre Neigung, ihr Herz und ihre zeitliche Wohlfahrt dem Willen eines harten

Vaters

Vaters aufopfern sollte, welchem sie doch allemal die größte kindliche Ehrfurcht erwiesen hatte. Wie beklagenswerth sind doch nicht diejenigen Kinder, welche sich bey ihren Heyrathen bloß dem Willen strenger Eltern unterwerfen sollen, da sich gewiß in keinem Stücke Eltern ihren Kindern mehr Zeit zum Nachdenken und Ueberlegen lassen sollten, als wenn vom Heyrathen die Rede ist. Es ist freylich andem, daß Kinder durch eine unbesonnene Wahl eines Ehegattens sich unglücklich machen können, und daß dahero selbst das Gesetz der Natur denen Kindern es als eine Pflicht vorgeschrieben hat, ohne Einwilligung ihrer Eltern keine Heyrath einzugehen. Auch die bürgerlichen Gesetze unterwerfen den Willen der Kinder dem Befehle ihrer Eltern, und erfordern derselben Einwilligung, wenn Kinder sich verheyrathen wollen. Aber eben diese Gesetze verbieten auch, daß Eltern die Neigung ihrer Kinder nicht zugleich ihrem Ehrgeitze, Geldbegierde und andern Leidenschaften aufopfern sollen. Sie erlauben nur gegründeter Ursache wegen denen Kindern die Einwilligung zu versagen, und verordnen, daß, wenn die Kinder auf die Vollziehung der Ehe bestehen, die Obrigkeit alsdenn urtheilen soll, ob die von denen Eltern angeführten Verweigerungsursachen hinlänglich sind, oder nicht. Alle Rechte kommen indessen

darinnen mit einander überein, daß Kinder von ihren Eltern zur Ehe nicht gezwungen werden sollen, und daß Eltern eine unverantwortliche Handlung begehen, wenn sie ihre Kinder zwingen wollen, sich mit einer Person ehelich zu verbinden, gegen welche dieselben nicht die geringste Neigung im Herzen hegen. Die Vollziehung einer Ehe ist der wichtigste Auftritt in dem ganzen menschlichen Leben. Von dem glücklichen oder unglücklichen Erfolg einer vollzogenen Heyrath hänget unser zeitliches Glück und Unglück ab. Ein Mensch, der in einer vergnügten Ehe lebet, kann sich allemal als das glücklichste Geschöpfe betrachten. Denn wenn gleich auch in der besten Ehe ein Leiden sich einstellet, so macht doch der Umgang mit einem liebenswürdigen Ehegatten, daß man dergleichen unvermeidliche Unfälle mit Gelassenheit erträget, und sich einander auf eine liebreiche Art zu trösten, und bey gutem Muthe zu erhalten suchet. Aber, wo man mit einer Person in dem Ehestande leben muß, die man wider seine Neigung und Willen, bloß seinen Eltern zu Gefallen, aus Zwang, hat heyrathen müssen; so wünschet man nichts mehr, als daß der Tod mit schnellen Schritten herbeyeilen, und die Bande der Ehe wiederum auflösen möge.

Unglückliches Schicksal, wenn man denjenigen Stand, welchen GOtt zu einem Stand des Segens eingesetzet hat, verwünschen und verfluchen muß! Ein solcher Zwang macht, daß der Ehestand, der ein Stand des Vergnügens seyn soll, in eine würkliche Sclaverey verwandelt wird. Auf diese Weise stiftet der Eltern Eigensinn nur unglückliche Ehen. Wenn Ehen glücklich gerathen sollen, so muß dieser wichtige Stand aus einer freyen Neigung erwählet werden, und die Liebe unter denen Personen das Bündniß stiften, welches nichts als der Tod trennen soll. Es müssen weder Zwang noch Eigennutz die Quellen einer ehelichen Verbindung seyn. Es muß vielmehr heissen, wie der Dichter saget:

Man liebet für sich selbst und nicht für seine Väter.
v. Haller.

Eltern, welche auf eine so unbillige Weise ihre Kinder zwingen, daß sich dieselben mit einer Person ehelich verbinden sollen, gegen welche sie nicht die geringste Neigung und Liebe in dem Herzen empfinden, überschreiten offenbar die Grenzen der Elterlichen Gewalt. Diese soll nicht in einer tyrannischen Herrschaft bestehen, denn sonst würde folgen, daß Eltern ihre Kinder zu Sclaven machen könnten, wie Hobbes aus einem irrigen Grunde behauptet hat, wenn er

denen Eltern eine eben so strenge Gewalt über ihre Kinder einräumet, als die römischen Herren über ihre Knechte ausgeübet haben. *) Die Kinder sind zugleich Mitglieder des gemeinen Wesens, und sollen zu künftigen Bürgern erzogen werden. Der Obrigkeit ist dahero daran gelegen, daß Eltern ihre Gewalt nicht mißbrauchen, und denen Kindern ihre Freyheit, als das edelste Gut, nehmen. Die Pflichten des Gehorsams erstrecken sich auch nicht so weit, daß Kinder verbunden seyn sollen, dem Rath der Eltern, welcher ihrer Wohlfahrt entgegen ist, und von einem blossen Eigensinne herrühret, zu folgen.

Die Fräulein von R. welche, wie ich bereits angeführet habe, von ihrer Kindheit an von ihrem Vater auf das zärtlichste geliebet worden, und die gegen denselben alle diejenigen Pflichten ausübte, welche Eltern nur immer von ihren Kindern

*) de civ. c. 9. §. 8. wo es unter andern heisset: Manifestum est non minus liberos illis esse subiectos, a quibus aluntur et educantur, quam serui Dominis, vel subditi illi, qui summum habet imperium in ciuitate; neque posse parentem, quamdiu in eius potestate est filio iniurium esse. Etiam subiectione iisdem modis filius liberatur, quibus subditus et seruus. Eadem enim res est emancipatio cum manumissione et abdicatione cum exilio.

Kindern verlangen konnten, hatte das Unglück, durch eine Begebenheit sich den Haß, Zorn und Verfolgung ihres Vaters zuzuziehen, worzu derselbe selbst die erste Gelegenheit gegeben, die ihr aber den schönsten Theil ihres Lebens verdorben hatte. Dieser unterhielt mit einem gewissen Hauptmann von bürgerlichem Stande lange Zeit einen freundschaftlichen Umgang, und brachte ihn selbst mit seiner Tochter in Bekanntschaft. Er ließ, so oft er allein und von Geschäften befreyet gewesen, diesen seinen Freund zu sich bitten, um ihm Gesellschaft zu leisten, und führte mit demselben die vertraulichsten Gespräche. Er sprach von ihm in seiner Abwesenheit gegen jedermann mit der größten Hochachtung, rühmte seinen angenehmen Umgang, und bezeugte bey aller Gelegenheit, daß er ihn nicht nur für einen tüchtigen Officier hielte, der seinem Stande Ehre machte: sondern auch an ihm einen Mann angetroffen hätte, der die grosse Welt kennete, und den liebenswürdigsten Character besässe. Er ward unwillig, wenn sein Freund nicht oft genug kam, und sagte ihm mehrmal, daß er so oft kommen mögte, als ihm nur beliebte. Er bat ihn einsmals, daß er seine Tochter in dem Tarrockspiel unterrichten mögte; und dieses Ansinnen, welches gar bald befolget worden, gab nachhero die erste Gelegenheit zu denen Liebeshändeln,

welche für diejenigen Personen, so hier die Hauptrollen spielten, so viele verdrüßliche und unangenehme Folgen hatten. Nachdem der Hauptmann einmal die Erlaubniß erhalten hatte, so oft als er nur wollte, seine Aufwartung machen zu dürfen, so ermangelte er nicht, sich der Gelegenheit zu bedienen, in einem Hause sich öfters einzufinden, wo man ihm nicht nur mit der größten Hochachtung begegnete, sondern auch nach seiner Gesellschaft mehrmals sich sehnte. Fügte es sich zuweilen, daß der Vater der Fräulein von R. seiner Geschäfte halber sich nicht mit ihm unterreden konnte, so führte man ihn in derselben Zimmer, und dieses, wie die Zeugen aussagten, geschahe nicht nur sehr oft, sondern beyde blieben öfters bis gegen Mitternacht allein beysammen, ohne daß der Fräulein Vater den geringsten Argwohn darüber geschöpfet hätte. Und wie konnte auch ein Verdacht in seinem Herzen wegen der üblen Folgen, so dieser Umgang nach sich ziehen könnte, entstehen, da er, so zu sagen, den Hauptmann selbst seiner Tochter zugeführet, und ihm einen Umgang mit derselben verstattet hatte. Dieser vertraute Umgang daurete bereits über ein Jahr. Im Anfang unterhielten beyde Personen, der Hauptmann und die Fräulein von R. gegen einander weiter nichts, als freundschaftliche Gesinnungen, und erwiesen einander

ander nur diejenige Hochachtung, welche mit der Freundschaft übereinkommt. Allein diese Freundschaft ward nach kurzer Zeit in Liebe verwandelt. Die Fräulein von R. welche vielleicht damals schon besorgte, daß sie dereinsten nicht nach ihrer Neigung verheyrathet werden mögte, empfand in ihrem Herzen gegen den Hauptmann etwas mehr als eine blosse Freundschaft. Sie sah ihn als einen Mann von einem würklichen Werthe an, der ihr Herz verdiente, ja der einem jeden andern, dessen Vorzüge blos eine lange Reihe von Ahnen und ein ansehnliches Vermögen ausmachen, welchen aber hingegen Verstand, Artigkeit, und ein angenehmes Wesen fehlen, vorgezogen zu werden würdig sey. Sie glaubte in ihrem Herzen überzeugt zu seyn, daß diese Leidenschaft eine Würkung ihres Verstandes, und nicht ihrer Einbildung sey, und daß ihre Seele und nicht ihr Auge gerühret worden. Der Wohlstand erlaubte ihr nicht, ihrem Geliebten den Antrag zu thun, eine eheliche Verbindung mit ihr einzugehen. Er, der bald die guten Gesinnungen, so seine Geliebte gegen ihn hegte, merkte, wagte es endlich, sein Herz ihr anzutragen, und ward erhöret. Er liebte sie ihrer Tugend wegen, und fand, daß ihre Gemüthseigenschaften den seinigen gleich wären; denn wo unter Personen diese sich einander gleich sind, da ist es ganz natürlich, daß die Zu-

neigung auch wachse. Beyde suchten ihre Zufriedenheit in der Heyrath, und ihr Wunsch gieng einzig und allein dahin, die väterliche Einwilligung zu erhalten. Der Freund, der itzo den Nahmen ihres Liebsten führte, trug gar kein Bedenken, dem Vater seiner Geliebten, der ihn so vieler Freundschaft und eines so grossen Vertrauens gewürdiget hatte, seine Absicht zu offenbaren. Da der Fräulein leibliche Mutter schon vorhero verstorben war, so hängte die Einwilligung zu einer Heyrath von dem Vater allein ab. Er that dieses, allein sein Antrag ward nicht aufgenommen, wie er glaubte. Er ward unter mancherley höflichen Entschuldigungen abgewiesen, und von dieser Stund an hörete die Freundschaft auf, die der Vater der Fräulein bishero gegen ihn hegte. Kein Besuch ward weiter mehr von ihm angenommen, und der Tochter aller Umgang mit demselben untersaget. Man suchte mit der größten Sorgfalt zu verhindern, daß beyde sich liebende Personen weder einen Briefwechsel führen, noch sonst einen heimlichen Umgang mit einander unterhalten mögten. Inzwischen ließ dieser abgewiesene Liebhaber doch nicht allen Muth sinken. Er hatte einen Freund, der in dem Hause seiner Geliebten einen freyen Zutritt hatte, und mit derselben Vater in guter Freundschaft lebte. Dieser, welchem er sein Geheimniß offenbarete, nahm es

es über sich, mit dem Vater seiner Geliebten zu sprechen, und durch freundschaftliche Vorstellungen es bey demselben dahin zu bringen, daß er sich geneigter finden lassen mögte. Allein so sehr er ihm die Verdienste seines Freundes auf der besten Seite vorstellte, und mit den deutlichsten Gründen bewies, wie sehr die Glückseligkeit und Ruhe seiner Tochter von diesem Eheband abhängen würde, so ward doch alles mit Verdruß angehöret, und dieser Vater, an statt seines ehemaligen Freundes und seines eigenen Kindes Wohl zu befördern, ward unerbittlich. Dieser Freund, der so sehr sich bemühete, seinen Auftrag glücklich auszuführen, wollte doch wenigstens die Verweigerungsursachen wissen; allein er erhielt keine andere Antwort, als daß der Antrag nicht mit Ehren von ihm angenommen werden könnte, und daß seine Tochter bereits einem Herrn aus einem alten adelichen Hause und von grossem Vermögen zur Gemahlin bestimmt sey. Dieses Vorgeben war nicht völlig ungegründet gewesen. Ein gewisser Baron, dessen hohes Alter das Alter der Fräulein von R. die in der schönsten Blüte ihrer Lebensjahre sich befunden hatte, weit überstieg, lebte mit ihrem Vater in guter Bekanntschaft, und hatte seine Liebe ihr zugedacht, ohne ihr selbige zu offenbaren. Er hatte sich längst vorgenommen, mit ihrem Vater sich durch

eine

eine Heyrath näher zu verbinden, und glaubte, wenn er nur erst dessen Einwilligung hätte, so würde sich die Tochter ohnedem dem väterlichen Willen unterwerfen müssen. Sein Vorhaben wurde bis auf diesen Zeitpunct geheim gehalten. Der Vater der Fräulein von R. der seine Ehre darauf gründete, wenn sein Haus mit einem der ältesten adelichen Häuser im Lande verbunden würde, glaubte nunmehr, daß es Zeit sey, diese Heyrath zu befördern. Dem Baron, der dieselbe eben bishero so eifrig nicht betrieben hatte, wurde Hoffnung gemacht, daß ihm sein Wunsch glücklich von statten gehen würde, wenn er sich nunmehro meldete, und dieses geschah. Er erhielte von dem Vater die Zusage, aber nicht das Herz derjenigen, über deren Person dieser Handel geschlossen worden, und die sogleich, als ihr die Absicht ihres Vaters bekannt gemacht worden, frey erklärte, wie sie gegen den Baron einen wahren Abscheu hegte. Hier traf ein, was Voltaire saget:

Je sais quels sont ces premiers traits d'amour
Le coeur est tendre, il saigne plus d'un jour.

L'enfant prodigue Act. I. Scen. II.

Von diesem Vorfall erhielt der unglückliche Liebhaber der Fräulein von R. bald Nachricht. Zwey Versu-

Versuche waren mißlungen, er wagte noch den dritten. Er hatte das Glück, daß ihn ein gewisser grosser Prinz, der seine Verdienste kannte, seiner Gnade würdigte, und ihm an seinem Hofe einen freyen Zutritt verstattete. Er wagte es, demselben seine Liebesangelegenheiten zu entdecken, und diesen Fürsten um ein Empfehlungsschreiben an den Vater seiner Geliebten zu ersuchen. Er erhielte mehr als er verlangte. Der Prinz war so gnädig gewesen, daß er zwey ansehnlichen Personen auftrug, in seinem höchsten Nahmen für den Hauptmann die feyerliche Anwerbung zu thun. Dieser Antrag machte zwar den Vater bestürzt, aber von seinem Entwurf, den er in Ansehung der Verheyrathung seiner Tochter sich einmal gemacht hat, eingenommen, gab er die Antwort, daß er die Gnade, welche dieser grosse Prinz ihm erwiesen, mit dem ehrerbietigsten Herzen schätzte, aber dabey bedauren müßte, daß er dem Verlangen desselben kein Genüge leisten könne, weil er seine Tochter dem vorhin erwehnten Baron schon zugesaget habe, und sein einmal gegebenes Wort nicht wiederum zurück nehmen könnte. Hiermit nahmen auf einmal alle bishero unternommene Versuche, das Herz des Vaters zu lenken, und ihn zur Ertheilung seiner Einwilligung zu bewegen, ein Ende. Die beyden sich liebenden Personen, denen weiter sich mit einander wegen eines

zu

zu fassenden Entschlusses zu unterreden, alle Gelegenheit benommen worden, hatten indessen doch Mittel ausfindig gemacht, ihre Entschliessungen durch Briefe sich einander bekannt zu machen, und wußten die Wachsamkeit derjenigen, welche auf alle Handlungen der Fräulein von R. Achtung geben mußten, zu hintergehen. Die Liebe, die sie einmal sich einander zugesaget hatten, gab ihnen hierzu Gelegenheit, und man weiß, daß eine verliebte Seele sinnreich genug ist, tausenderley Wege zu erfinden, ihren Endzweck zu erreichen. Sie erdachten Mittel, wie die vorgeschlagene Heyrath mit dem Baron rückgängig gemacht werden könnte, und trösteten sich damit, daß, wenn dieses erst geschehen, das väterliche Herz alsdenn auch biegsamer werden würde. Er blieb auf dem vesten Entschluß, die Heyrath nie anders als mit Bewilligung ihres Vaters zu vollziehen, und sie versicherte ihn, daß sie niemals dem Baron das Jawort geben, sondern das äusserste abwarten, und wenn ihr Vater auf seinem strengen Vorsatz beharren sollte, ihre Zuflucht zu der Obrigkeit nehmen, und dieselbe um die Erfüllung der väterlichen Einwilligung anflehen wollte. Die Klugheit rieth ihr inzwischen, in dem väterlichen Hause ihre Leidenschaft, so sie gegen ihren Geliebten hegte, zu verbergen, damit sie nicht täglich die Vorwürfe eines erzürnten

Vaters

Vaters empfinden möge. In dieser Gemüthsverfassung wollte sie ihr weiteres Schicksal abwarten. Da in dem väterlichen Hause von dem Hauptmann nicht weiter gesprochen worden, und sie selbst sich so zu verstellen wußte, als ob sie denselben schon längst vergessen hätte, so glaubte der Vater, daß es nunmehro Zeit wäre, die Heyrath mit dem Baron zu vollziehen. In diesen Gedanken eröfnete er ihr seine Absicht, und verlangte sogleich eine deutliche und bestimmte Entschliessung. Allein die darüber bestürzte Tochter ließ häufige Thränen anstatt der verlangten Antwort fliessen, wodurch sie ihren Abscheu gegen die vorgeschlagene Heyrath genug zu verstehen gab. Der über diese Weigerung aufgebrachte Vater setzte ihr nur noch immer mehr zu, um das Jawort von ihr zu erzwingen. Er machte ihr die bittersten Vorwürfe wegen des mit dem Hauptmann gepflogenen Liebesverständnisses. Er stellte ihr vor, wie vortheilhaft die von ihm ihr vorgeschlagene Ehe für sie seyn würde; wie sie es als ein besonderes Glück ansehen müsse, mit einem so vornehmen Hause verwandt zu werden, als dasjenige sey, aus welchem der Baron entsprossen; und daß sie diesen seinen väterlichen Vorschlag um so mehr mit kindlicher Ehrfurcht zu verehren Ursache habe, da selbiger ihre künftige Ruhe und Zufriedenheit zum Endzweck

habe.

habe. Sie schwieg hingegen zu allen diesen Reden still, und blieb unentschlossen. Weder der hohe Stand des Barons, noch alles andere, was ihr von seinen Glücksumständen vorgesaget worden, hatte den geringsten Eindruck in ihrem Herzen,

La femme et toujours femme, en son besoin urgent
Elle immole à l' Amour encor plus qu' à l' Argent.

Epitres diverses T. I. p. 90.

Diese Kaltsinnigkeit, womit sie die Reden ihres Vaters angehöret, ihre Unentschlossenheit und Stillschweigen vermehrten nur noch mehr den Zorn des Vaters. Er setzte ihr zwar für dieses: mal mit keinen weiteren Reden zu, ließ sie aber mit denen Worten von sich gehen, daß er sie enterben wollte, wenn sie den Hauptmann heyrathen würde, und beschloß seine Reden mit den heftigsten Betheurungen und Schwüren. Seit dieser Unterredung hatte die Fräulein von R. die traurigsten Tage überstehen müssen, so lange sie noch die Zeit in ihres Vaters Hause zubrachte. Sie mußte jeden Tag bey Tische die empfindlichsten Spöttereyen über die von ihr mit dem Hauptmann beschlossene Heyrath anhören, und die bitterſten

terſten Vorwürfe erdulden. Sie ward von dem Vater mit Verachtung angeſehen, und ſogar das Geſinde mußte ihr auf ſeinen Befehl nicht mehr die Hochachtung erweiſen, die ihr doch als einem Kinde im Hauſe gebührete. Man machte Anſtalt, daß ſie in ihrem Schlafzimmer von einer ſchon bejahrten Franzöſin bewacht wurde, die als eine Kundſchafterin auf alle ihre Handlungen ein wachſames Auge haben mußte. Inzwiſchen wiederholete der ſtrenge Vater von Zeit zu Zeit ſeinen Antrag, und verlangte, daß ſie blindlings ſeinem Willen gehorchen, und dem Baron ihr Herz übergeben ſollte; allein ſie erklärte freymüthig, daß ſie lieber das größte Unglück über ſich ergehen laſſen wollte, als ſich zu einer Heyrath zwingen laſſen würde, die mit ihrer Neigung und Herzen gar nicht übereinſtimmte. Hierdurch vermehrte ſie ihr Leiden noch mehr. Der Vater, in deſſen Herzen alle Funken der väterlichen Liebe erloſchen waren, begegnete ihr mit einer ſolchen Härte und Strenge, die das Ziel einer väterlichen Züchtigung überſchritte, und mit Recht eine Grauſamkeit genennet zu werden verdiente. Die Zeugen, die nachmals in dieſer Sache abgehöret worden ſind, haben eidlich ausgeſaget, daß er ſie durch ſchlagen, ſtoſſen, ausraufen der Haare oftmals ſo übel zugerichtet habe, daß ſie um Hülfe gerufen, und das Hausgeſinde zuſam-

men gelaufen sey, sie zu retten und frey zu machen. Sie bekräftigten einmüthiglich, daß, als sie durch dieses unbarmherzige Begegnen in eine schwere Krankheit gerathen, er nicht einmal nach einem Arzt geschicket, damit nicht derselbe noch die Spuren seiner Strenge an ihrem Leibe wahrnehmen möge, und was das entsetzlichste gewesen, so habe er, nachdem sie sich kaum wieder erholet, sie so gar nöthigen wollen, ihrem Geliebten feyerlich zu entsagen, und das heilige Abendmal darauf zu geniessen; und da sie auch dieser ungerechten Forderung mit standhaftem Muthe sich widersetzte, so sagte er ihr endlich, daß, wenn er wüßte, daß sie den Hauptmann heyrathen würde, er ihr lieber eine Pistole vor den Kopf setzen, als dieses erleben wollte.

In diesen so traurigen und Mitleidswürdigen Umständen befand sich die Fräulein von R. als sie endlich durch Verzweifelung angetrieben, den Entschluß faßte, aus dem väterlichen Hause zu entfliehen. Dieses Vorhaben war wegen der genauen Aufsicht, der sie unterworfen gewesen war, nicht ohne viele Schwierigkeiten auszuführen, und erforderte eine reife Ueberlegung, und viele Fürsicht, es mit Behutsamkeit anzufangen und glücklich auszuführen. Denn, wäre es mißlungen, so würde die versuchte und mißlungene Flucht dem Vater noch strengere Mittel gegen sie zu gebrauchen,

brauchen, Gelegenheit gegeben haben. Sie bediente sich der List, durch eine Verstellung ihre Wächter zu hintergehen. Sie legte ihr bisheriges trauriges Wesen ab, und ließ in ihrem Gesichte eine ihr sonst ungewöhnliche Munterkeit blicken, daß man daraus schliessen sollte, daß auch ihr Gemüth weit aufgeräumter wäre, als es sonst gewesen. Ihr Vater, alle Personen im Hause geriethen über eine so plötzliche Veränderung in Verwunderung und Erstaunen. Man fieng wieder von dem Baron zu sprechen an. Sie bezeugte, so oft sie von ihm reden hörete, kein gleichgültiges Wesen mehr, obschon ihr Herz ihr heimlich sagte, daß, wenn sie mit demselben die Heyrath vollziehen würde, alles Vergnügen, alle Zufriedenheit vor ihren Augen verschwinden würden, und sie den jämmerlichen Rest eines unglücklichen Lebens in einem schmachtenden Herzeleid hinbringen müßte. Die Unterhandlung mit dem Baron, der alles, so viel die Heyrath anbelangte, dem Vater überließ, ward durch die Widersetzlichkeit der Tochter auf einige Zeit unterbrochen, aber nunmehro, da man glaubte, daß sie den Hauptmann vergessen hätte, wieder erneuert. Man schrieb an den Baron, daß es itzo die rechte Zeit wäre, einen Versuch wegen seiner Heyrath zu wagen, wenn er anderst das Ziel seines Wunsches erreichen wollte. Ein ungefährer Zufall verhin-

derte ihn, daß er nicht so bald, als wie man hofte, sich einstellen konnte, sondern einiger nothwendigen Verrichtungen halber genöthiget ward, seine Reise auf einige Wochen aufzuschieben, worzu noch kam, daß der Fräulein Vater wegen gewisser von dem Baron zu erfüllender Bedingungen desselben Erklärung verlangte, die auch nicht sogleich erfolgen konnte. Dieses Zaudern kam demselben verdächtig für, und er faßte darauf den Entschluß, die Heyrathstractaten wieder rückgängig zu machen. Er unterhielt mit einem gewissen Edelmann, der noch unverheyrathet gewesen war, eine gute Bekanntschaft, und ohne die Erklärung des Barons abzuwarten, bestimmte er nunmehro diesen zu seinem Schwiegersohn, obschon die Tochter so wenig zu dem einem als dem andern einige Neigung bezeigte. Die Unterhandlung ward zwar mit dem Edelmann angefangen, ihm auch die vorläufige Einwilligung ertheilet, so daß nur die feyerliche Anwerbung noch fehlte. Inzwischen konnte er doch seinen Endzweck nicht erreichen, die Heyrath gieng aus verschiedenen Ursachen zurück, so die Klugheit diesem Herrn an die Hand zu geben schien. Er schrieb abermals an den Baron, daß sich verschiedene Freyer bey ihm gemeldet, und daß er die von ihm verlangte Erklärung nicht so lange aufschieben mögte. Der Baron setzte eine gewisse

Zeit

Zeit feste, zu welcher er sich einstellen wollte. Ehe noch der Tag seiner Ankunft erschien, fiel des Herrn von R. Geburtstag ein, welchen feyerlich zu begehen beschlossen ward. Verschiedene vornehme Gäste wurden darzu eingeladen. Man machte den Tag vorher zu der Bewirthung der Gäste die nöthigen Anstalten. Die Fräulein von R. bezeigte sich hierbey besonders munter, aufgeräumt und geschäftig. Sie machte hierzu die völlige Einrichtung, und ordnete in der Küche alles selbst an, was bey dergleichen Gelegenheit zu besorgen der Wohlstand erfordert. Kein Mensch konnte diese schnelle Veränderung ihres Gemüths und Wesens begreifen, am allerwenigsten glaubte man, daß hierunter eine Verstellung verborgen läge. Alle Personen in dem Hause nahmen an ihrer Munterkeit Antheil, und ein jeder freuete sich, daß der Hausfriede wieder hergestellet worden war. Die Französin, ihre Hüterin, versicherte, daß nunmehro die Fräulein selbst überzeugt wäre, daß ihre Heyrath mit dem Hauptmann ihrem Stande nicht angemessen wäre. Der freudige Tag kam an. Man bewirthete die Gäste bis in die späteste Mitternacht auf das herrlichste, und die Fräulein von R. belebte durch ihre Munterkeit und angenehmes Wesen die ganze Gesellschaft. Von Wein und Fröhlichkeit eingenommen gieng ein jeder vergnügt nach Hause.

Ihr Vater, der diesen Tag mit dem grössesten Vergnügen hingebracht hatte, gerieth in einen festen Schlaf. Das Gesinde, so ohnedem durch die an diesem Fest gehabte viele Arbeiten ermüdet worden, lag in ungestörter Ruhe. Die Fräulein begab sich nach ihrem Schlafzimmer, vor welchem noch eine Vorkammer gewesen war, in welcher die Französin schlief. Sie wachte noch, als die Fräulein kam. Beyde wünschten sich einander eine sanfte Ruhe, und die Fräulein legte sich nieder. Sobald sie nach einiger Zeit merkte, daß ihre Wächterin schlief, stand sie wieder auf, packte von Kleidungsstücken und Linnengeräthschaft das Nöthigste zusammen, nahm ihren Schmuck und Juwelen zu sich, und schlich, ohne von jemand bemerkt zu werden, die Treppe herunter. Zur Eröfnung der Hausthür hatte sie schon lange vorhero einen Schlüssel bey sich geführet. In eben dieser Stadt hatte der Prinz, der ihres Geliebten sich so sehr angenommen hatte, einen Hof, nach welchem sie sich hin verfügte, und wo sie zu ihrer weiteren Entfernung schon eine Kutsche bereitet fand, in die sie sich auch sogleich begab, und einen benachbarten Ort, der aber einer andern Landeshoheit unterworfen gewesen, zu ihrem Aufenthalt erwählte. Daß alle Anstalten bey dieser Flucht schon vorhero eingerichtet worden, ist nicht nöthig zu erinnern. Als

in

in dem Hause des Herrn von R. inzwischen alles erwachte, und nur die Tochter über ihre sonst gewöhnliche Zeit aussen blieb, so gerieth man auf die Gedanken, sie mögte von einer Krankheit befallen worden seyn. Man schickte nach ihrem Schlafzimmer, um Erkundigung einzuziehen, aber welche Bestürzung setzte nicht das ganze Haus in Lärmen, als man sie daselbst nicht angetroffen hatte. Man suchte in allen Winkeln des Hauses nach ihr, man ließ sogar in dem hinter dem Hause im Hofe befindlichen Brunnen nachsuchen, ob sie nicht vielleicht aus Verzweifelung sich ersäuft haben mögte, und nachdem alles durchsuchet worden, so gerieth man endlich auf die Gedanken, daß sie die Flucht ergriffen habe. Nach einigen Tagen erhielt der Herr von R. von seiner Tochter Aufenthalt Nachricht. Er schickte einen von seinen Bedienten zu ihr, der ihr melden mußte, wie ihr dieses Vergehen verziehen seyn sollte, wenn sie sich freywillig wiederum bey ihrem Herrn Vater einfinden würde. Sie bezeigte aber hierzu nicht die geringste Lust, und fertigte diesen Bedienten eben so als wie noch einige andere gute Freunde ihres Vaters, die sie zu der Rückkehr zu überreden suchten, damit ab, daß sie gegen dieselben frey erklärte: wie ihr Herr Vater an dem gegenwärtigen Vorfall einzig und allein Schuld habe, welcher, wenn er ihr mit mehrerer

Liebe begegnet hätte, wohl unterblieben seyn würde; so aber habe er jederzeit ein gehäßiges Betragen gegen sie bezeuget, alles mit Gewalt und unter Bedrohung der Enterbung erzwingen, und sie wider ihren Willen und Neigung zu einer Heyrath nöthigen wollen. Sie müsse also die Sache GOtt befehlen; ihr Gewissen spreche sie von aller Schuld an der nunmehrigen Begebenheit frey. Sie wüßte zwar wohl sich ihrer kindlichen Pflichten zu erinnern, aber auch Eltern hätten von GOtt gewisse Pflichten gegen ihre Kinder vorgeschrieben erhalten, die sie nicht überschreiten dürften. Der Vater, unzufrieden mit dieser Antwort, verlangte von der höchsten Obrigkeit des Landes die Auslieferung seiner Tochter, und da ihm diese versagt worden, so wirkte er von einem der höchsten Reichsgerichten einen Strafbefehl aus, daß ihm seine Tochter wieder zurück gegeben werden sollte. Sie hatte aber schon sich in ein anderes Land begeben, ehe noch dieser Befehl vollstrecket werden konnte, und der Ort ihres neuen Aufenthalts blieb auf einige Zeit ein Geheimniß. Ihr Geliebter sollte nun das Opfer der Rache des erzürnten Vaters werden. Er beschuldigte denselben des Verbrechens der Entführung, und brachte es so weit, daß er eine geraume Zeit im Gefängniß zubringen mußte, ehe er seine Unschuld ausführen konnte, und durch

das

das Urtheil einer gewissen Juristenfacultät von dem ihm beschuldigten Verbrechen losgesprochen worden. Sein Ankläger verlangte schlechterdings, daß er das ihm zur Schuld gelegte Verbrechen mit dem Leben büssen sollte. Er berief sich nicht sowohl auf die Halsgerichtsordnung Kayser Carls des V. als auch auf das Stadtrecht des Ortes. Es ist zwar wahr, daß der 118. Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung sich wegen der Bestrafung des Verbrechens der Entführung auf die kayserlichen Rechte beziehet, welche die Todesstrafe darauf verordnet haben.*) Es ist auch so viel gewiß, daß, wenn auch die entführte Person in die Entführung gewilliget hat, das Verbrechen allemal das nemliche Verbrechen bleibet, weil eine Weibsperson, so noch unter der Elterlichen Gewalt lebet, zum Nachtheil ihrer Eltern in die Entführung nicht einwilligen kann, und daß dem gemeinen Wesen und allen rechtschaffenen Eltern daran gelegen ist, daß ein solches verhaßtes die öffentliche Ruhe und allgemeine Sicherheit störendes Verbrechen mit der Todesstrafe beleget werde. Allein dieser Vorfall war so ausserordentlich gewesen, daß das Gesetz nicht wohl auf denselben angewendet werden konnte. Das Bezeigen des Vaters hatte einen gar zu starken Antheil daran. Der Liebhaber

*) L. I. C. de rapt. virgin.

hatte bey der unternommenen Flucht gar keine Hülfe geleistet. Er war nicht einmal an dem Ort zugegen gewesen, nach welchem sich die Fräulein von R. hin begeben, so bald sie ihres Vaters Haus verlassen hatte. Ich will ihn von dem Verdacht, daß er nicht darum gewußt hat, keinesweges frey sprechen, aber in eigentlichem Verstande konnte er doch des Verbrechens der Entführung nicht beschuldiget werden. Nach erhaltener Freyheit suchte er seine Geliebte auf, die inzwischen den Ort ihres Aufenthalts mehr als einmal verändert hatte, weil ihr Herr Vater allemal ihre Auslieferung verlangte, sobald er den Ort ihres Aufenthalts ausgekundschaftet hatte. Sie beschlossen nunmehro die Obrigkeit um die Einwilligung zu ihrer Ehe anzuflehen, um die sie so oft den Vater vergeblich ersuchet hatten. Nachdem die Klage dem geistlichen Gericht übergeben, und dem Vater darauf auferleget worden, seine Verweigerungsursachen anzuzeigen, so führete derselbe dargegen an, daß die Klägerin als eine der väterlichtn Gewalt unterworfene Person sich heimlich in ein Eheversprechen eingelassen, und mit Uebertretung alles kindlichen Gehorsams auf eine listige und heimliche Weise von ihren Eltern weggelaufen sey, sich darauf in ein fremdes Land hin begeben, ja nachhero sich sogar von ihrem Liebhaber schwängern lassen, diesem aber

ihre

ihre Flucht einzig und allein beyzumessen sey, und wenn gleich derselbe durch ein Urtheil von dem Verbrechen der Entführung losgesprochen worden, so habe doch darum die Klägerin noch keine Befugniß erhalten, wegen der ihr verweigerten väterlichen Einwilligung derselben Erfüllung von der Obrigkeit zu begehren, weil die von ihr begangene Entweichung allemal ein Verbrechen bleibe, welches nach dem Stadtrecht mit der Enterbung bestrafet werden soll. Die übrigen Ursachen seiner Verweigerung giengen dahin, daß der Stand des angeblichen Bräutigams seiner Tochter weit unter dem seinigen gesetzt wäre, und es seinem Geschlecht zu einem grossen Nachtheil gereichen würde, wenn die Klägerin sich mit einer Person vom bürgerlichen Stande in ein Eheband einlassen sollte, indem sein Geschlecht seit Jahrhunderten schon mit verschiedenen alten adelichen Häusern in Verwandschaft stehe, und von verschiedenen Fürsten und Stiftern Lehngüter besitze. Er stellte weiter vor, daß man auch die Ungleichheit des Alters in Erwägung zu ziehen hätte, und dahero zu vermuthen sey, daß bey einer solchen Eheverbindung der Endzweck des Ehestandes verfehlet werden mögte, und dieser Umstand zu tausenderley Unordnungen Anlas geben werde, die gemeiniglich Wirkungen des ungleichen Alters unter Ehegatten sind, so die betrübtesten Fol-

gen

gen nach sich ziehen. Er beschuldigte den Hauptmann eines unordentlichen Lebenswandels. Er führete wider denselben an, daß er schon mehrmals Frauenspersonen verführet habe, daß er bey einer gewissen Handlung eine offenbare Betrügerey begangen, indem er von einem Juwelier einige kostbare Juwelen erhandelt, und dabey fürgegeben, daß er selbige für eine gewisse vornehme Herrschaft kaufte, gleichwohl aber selbige an andere verkaufet, und das dafür erhaltene Geld auf eine lüderliche Art durchgebracht habe, worüber er nach der Zeit in einen verdrüßlichen Proceß verwickelt worden. Diesem allen setzte er noch hinzu, daß der Hauptmann in schweren Schulden steckte, zu deren Bezahlung seine Besoldung nimmermehr hinreichte, und daß er dahero nicht einmal vermögend sey, eine Frau zu ernähren, und eine eigene Haushaltung zu führen, und beschloß endlich seine Einwendungen damit, daß er seine Tochter lange vorhero, ehe noch dieselbe mit dem Hauptmann in Bekanntschaft gerathen, an den Baron versprochen habe, und dieselbe diese vorgeschlagene Heyrath zu vollziehen nicht abgeneigt gewesen, daß aber die Vollziehung der Heyrath, wegen der von dem Baron noch in Erfüllung zu bringen gewesenen Bedingungen verzögert worden, daß dahero die Klägerin um so weniger befugt sey, auf die Vollzie-

hung

hung der Ehe mit dem Hauptmann zu dringen, und durch ihre Entweichung die mit dem erstern zu vollziehende Ehe zu hintertreiben befugt sey, als sie ohnedem als eine unter des Vaters Gewalt stehende Tochter, aus der von ihm mehrmals verweigerten Einwilligung gar leicht schliessen können, daß sie ohne ihres Herrn Vaters Willen sich mit jemand in ein Eheverbindniß einzulassen, gar kein Recht habe.

Es ist nicht zu leugnen, daß einige unter diesen Verweigerungsgründen Achtsamkeit verdienten, besonders was wegen der zeitlichen Glücksumstände des Hauptmanns angeführet worden. Einige bürgerliche Gesetze verordnen, daß diejenigen, so sich verheyrathen wollen, ein gewisses Vermögen angeben sollen. Gesetzt aber, wenn die neuen Eheleute sich mit demjenigen behelfen wollen, was sie würklich besitzen, soll man deswegen die Ehe verhindern?

Wir wollen aber nunmehro auch sehen, wie alle diese Gründe widerleget worden sind.

In denen gerichtlichen Verhandlungen hatte der Beklagte eingestanden, daß er mit dem Hauptmann lange vor der Entweichung seiner Tochter einen vertraulichen und freundschaftlichen Umgang unterhalten, und ob er wohl vorgegeben, daß diese beyde letztere niemals allein gelassen worden, sondern er allemal gegenwärtig gewesen;

so

so hatte er doch die eidliche Aussage der Zeugen gegen sich. Denn diese versicherten, wie ich es schon vorhin angeführet habe, daß, wenn der Hauptmann zu einer ungelegenen Zeit gekommen, er denselben nach seiner Tochter Zimmer sich zu begeben geheissen, wo beyde oft bis gegen Mitternacht mit einander die Zeit hin gebracht haben. Gesetzt, daß ihm nachhero eine eheliche Verbindung zwischen diesen beyden Personen nicht gefallen wollte, so hatte er doch zu dem erfolgten Liebesverständniß die erste Gelegenheit gegeben, indem er den Hauptmann seines Umgangs würdig geachtet, von demselben und seinen guten Eigenschaften gegen jedermann mit vielem Ruhm und grossen Lobeserhebungen gesprochen, und ihm den Umgang mit seiner Tochter verstattet. Bey diesen Umständen konnte derselbe kein Bedenken tragen, sie zur Ehe zu begehren, und ihn dahero um seine Einwilligung anzusprechen. Und da auch nachhero die Anwerbung auf eine so feyerliche Weise und selbst von denen Abgeordneten eines grossen Fürsten wiederholet worden, so fiel der Begriff von einer heimlichen Eheberedung völlig hinweg, denn diese setzet zum voraus, daß Kinder die Elterliche Einwilligung zu erbitten unterlassen haben müssen. Die Klägerin hatte auch, nach der von ihrem Herrn Vater ertheilten abschlägigen Antwort, nichts weiters unternommen,

sondern

sondern sich allemal erkläret, wie sie ohne desselben Einwilligung niemals in eine Heyrath sich mit jemand einlassen werde, und da sie diese nicht erhalten konnte, so hatte sie ja allemal das Recht, die Obrigkeit um die Erfüllung der väterlichen Einwilligung anzuflehen, als welche selbige in Ermangelung hinlänglicher Verweigerungsgründe allemal ertheilen kann. *) Aber auch die von dem Beklagten angeführte Gründe seiner Verweigerung waren nicht einmal so beschaffen gewesen, daß sie als eine hinlängliche und gegründete Hinderniß angesehen werden konnten, weswegen die Heyrath nicht statt haben sollte. Die vorgeschützte Ungleichheit des Standes wollte nach der Gedenkungsart der heutigen Welt wenig bedeuten. Die zwischen dem niedern Adel mit Personen vom bürgerlichen Stande vollzogene Ehen sind gar nicht unter die in denen Gesetzen verbotene Mißheyrathen mehr zu rechnen. Die aus dergleichen Ehen erzeugte Kinder behaupten heut zu Tage nicht nur den Adel ihres Vaters, sondern sie sind auch der Erbfolge in die väterlichen Lehngüter fähig, ob sie schon nicht stiftsmäßig sind. **) Nur dieses wird unter

*) L. 19. D. de Rit. Nuptiar. SPIES de iur. patr. potestat. circ. nupt. liberor. §. 20. 23.

**) Ill. BOEHMER de impari matrimonio et iur. liberor. ex eo nator. circa succession. feudal. §. 12. 20.

ter denen Unterthanen eines Staates, zu welchen der niedere Adel ebenfalls gerechnet wird, als eine Mißheyrath angesehen, wenn eine freygebohrne Person sich mit einem Leibeigenen in ein Eheverbündniß eingelassen, oder mit einem Menschen, welchen man in Deutschland für verächtlich hält, eine Ehe vollzogen hat.*) Eine andere Beschaffenheit hat es mit dem hohen Adel, unter welchen dergleichen Mißheyrathen mehr Aufsehen machen, da denenselben die Reichsgesetze entgegen stehen, welche denen aus dergleichen Mißheyrathen erzeugten Kindern das Recht der Erbfolge gänzlich absprechen.**) Gesetzt, der Bräutigam der Klägerin war vom bürgerlichen Herkommen gewesen, so hatte doch ihr Vater um so weniger Ursache, sich seiner zu schämen, und ihn zu seinem Schwiegersohn anzunehmen Bedenken zu tragen, da derselbe ein solches Ehrenamt bekleidete, so ihn allemal für seine Person adelichen Rang und Vorzüge beylegte. Selbst unsere Reichsgesetze enthalten mit deutlichen Worten in sich, daß, wenn Personen vom bürgerlichen Stande adeliche Aemter und Bedienungen erhalten, sie sogar andern Edelleuten, welche keine adeliche Aemter verwalten, vorgehen soll.

*) Dn. de SELCHOW de matrimonio nobilis cum vili et turpi praesertim rustica §. 9.

**) Capitulat. imperat. noviss. Art. 22. §. 4.

sollten. *) Daß der Stand eines Hauptmanns unter die adelichen Ehrenstellen gehöre, daran wird niemand zweifeln. Die andere Einwendung bestand in der vorgegebenen Ungleichheit des Alters. Allein hier hatte der Beklagte sich selbst widersprochen, indem er des Hauptmanns Alter bald auf funfzig bald auf sechzig Jahre setzte, da doch derselbe, wie man aus denen gerichtlichen Verhandlungen sehen konnte, das vierzigste Lebensjahr erst kürzlich zurück geleget hatte, und der Baron hingegen bereits den Jahren eines Greises sich näherte. Und gesetzt, daß die Fräulein von R. weit jünger gewesen, so sind doch um der Ungleichheit des Alters die Ehen allein nicht verboten, **) und die evangelischen Rechtsgelehrten sehen selbige niemals als eine Hinderniß des Ehestandes an. ***) Die Besorgniß einer unfruchtbaren Ehe ward durch die Entbindung der Klägerin von einem gesunden und wohlgestalten Kinde so schon widerleget, und das nach-

*) Ord. polit. imperat. de 1530. Tit. 14. §. 2. ord. polit. imper. de 1548. tit. 11. CRAMER de iurib. et praerogativ. nobilit. auit. c. IV. §. 8.

**) L. 17. C. de nupt.

***) TITIVS in der Probe des deutsch. geistl. Rechts Lib. IV. c. 2. §. 9. STRYCK in V. M. Lib. XXIII. Tit. 2. §. 3.

nachherige Vorgeben des Beklagten, daß das von ihr zur Welt gebohrne Kind untergeschoben sey, durch die dargegen beygebrachte glaubhafte Zeugnisse entkräftet. Noch weniger konnten die übrigen Verweigerungsursachen für gegründet gehalten werden. Der Beklagte beschuldigte den Hauptmann eines liederlichen und ruchlosen Lebenswandels. Er schilderte ihn als einen Menschen ab, der ohne Religion als ein wilder Freygeist lebte, und dennoch hatte er zu der Zeit, als der Prinz, dessen ich vorhin gedacht habe, um seine Tochter die Anwerbung ihm lassen, gegen die Abgeordnete selbst eingestanden, daß er gegen des Hauptmanns Stand, Character und Aufführung in Gesellschaften nichts einzuwenden habe, daß er ein wohlbelebter Officier sey, und er ihm niemals sein Haus zu besuchen erlaubet haben würde, wenn er nicht so viele gute Eigenschaften an ihm wahrgenommen hätte. Alle Zeugen stimmten darinnen mit einander einmüthiglich überein, daß er allemal vor dieser Begebenheit von dem Hauptmann auf die rühmlichste Weise gesprochen habe. Welche Widersprüche! Eben die Person, die von dem Herrn Beklagten das beste Zengniß eines gefälligen und angenehmen Wesens und edlen Herzens erhalten hat, soll niemals anders als ein gottloser und unordentlicher Mensch unter seinen Mitbür-

gern

gern bekannt gewesen seyn. Kann man wohl einem Manne Glauben beymessen, der zuerst einen Menschen seiner Freundschaft würdiget, ihn in sein Haus nöthiget, so oft nach seinem Umgang und Gesellschaft sich sehnet, und nachhero auf einmal seine Freundschaft in einen Haß verwandelt, und von diesem angetrieben, die größten Laster ihm beymisset? Würde wohl ein grosser Prinz in seinem hohen Nahmen die Anwerbung für den Hauptmann haben thun lassen, wenn derselbe ihn nicht genau gekannt hätte, und von seiner rühmlichen Aufführung vollkommen überzeugt gewesen wäre? Dieser Umstand mußte dem Hauptmann das beste Zeugniß geben, und ihn von dem Vorwurf eines unordentlichen und lasterhaften Lebenswandels lossprechen, und das von andern Officiers des Regiments, unter welchen er diente, ihm ertheilte gute Zeugniß seine Ehre retten. Man weiß, wie strenge die heutige Kriegszucht ist, und wie sehr grosse Herren darauf sehen, daß ihre Officiers ein ordentliches Leben führen, und wie wenig Nachsicht sie gegen diejenigen haben, die in diesem Stücke ihre Pflichten vergessen. Wie vieles kommt in dem Kriegsstand auf die Erhaltung der äusserlichen Ehre nicht an, und wie bald kann ein Officier seinen Dienst verlieren, wenn ihm dergleichen Vorwürfe gemacht werden, und er selbige nicht widerlegen kann. Der Haupt-

mann würde längstens, wie zu vermuthen war, seines Dienstes entsetzet worden seyn, wenn er derjenige schlimme Mensch gewesen wäre, wie ihn der Herr Beklagte abgeschildert hatte. Nun ist noch die ihm zur Schuld gelegte Betrügerey übrig; allein auch diese konnte mit nichts erwiesen werden, man konnte vielmehr aus denen gerichtlichen Acten ganz deutlich sehen, daß alle diese harte Beschuldigungen erst von dem Beklagten erdichtet und ausgebreitet worden, nachdem derselbe seinen Haß gegen den Hauptmann zu äussern angefangen hatte. Und eben so war es auch mit denen vielen Schulden beschaffen gewesen, deren Würklichkeit nicht dargethan werden konnte, obschon verschiedene Zeugen, die davon Wissenschaft haben sollten, darum befraget worden sind. Und sollten wohl des Hauptmanns Gläubiger sich damals, als derselbe sich wegen der ihm anbeschuldigten Entführung in denen verdrüßlichsten Umständen befunden hatte, stille gesessen seyn, wenn es mit diesen angeblichen Schulden seine Richtigkeit gehabt hätte? Man weiß, wie wachsam in dergleichen Fällen strenge Gläubiger zu seyn pflegen. So viel man aus denen Acten aus verschiedenen Umständen schliessen konnte, war der Baron von Schulden nicht frey gewesen, und dennoch hatte der Beklagte kein Bedenken gehabt, ihm seine Tochter zuzusagen, und

daß

daß er von den Schulden des Barons Wissenschaft gehabt hatte, konnte man ebenfalls daraus abnehmen, weil er ihm einige Bedingungen vorlegte, die erst erfüllet werden sollten.

Da die Klägerin ohne ihres Geliebten Hülfe aus dem väterlichen Hause gegangen, und nach der geschehenen Entweichung keinesweges die priesterliche Einsegnung verlanget, sondern nach der verweigerten väterlichen Einwilligung von der Obrigkeit um die Erfüllung der väterlichen Einwilligung angesuchet hat, so konnte ihr kein Vorwurf mehr gemacht werden, als habe sie sich heimlich in ein Ehebündniß eingelassen. Ihre Flucht konnte um so weniger der Ehe eine Hinderniß in den Weg legen, als niemand leugnen wird, daß, wenn ein Kind aus höchstgerechten Ursachen, worzu ein unbarmherziges Begegnen der Eltern gehöret, sich zur Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit der väterlichen Gewalt entziehet, dasselbe allemal eine Handlung begehet, die das Recht der Natur erlaubet. Ein Kind hat in dem natürlichen Zustande eben die Rechte und Freyheiten, welche der Vater besitzet. Gesetzt nun, daß dem Vater eine Gewalt über sein Kind eingeräumet werden muß, so würde man ihm doch allemal mehr Rechte zueignen, wenn man behaupten wollte, daß er über seine Kinder eine tyrannische Herrschaft ausüben könnte. In dem

Stande der Natur hat niemand das Recht, dem andern seine Freyheit als das edelste Gut zu nehmen, dahero auch die Kinder nicht verbunden sind, dem Befehl der Eltern zu folgen, wenn selbiger von einem blossen Eigensinn herrühret. Da der Beklagte in denen gerichtlichen Verhandlungen eingestanden hatte, daß er nach der von dem Hauptmann geschehenen Anwerbung seiner Tochter härter zu begegnen angefangen, und dieses Begegnen nicht mit einer väterlichen Züchtigung entschuldiget werden konnte, nachdem die Klägerin darüber in eine schwere Krankheit verfallen; sondern mit Recht eine Grausamkeit genennet werden konnte, so mußten ihre Reden allemal Glauben verdienen, wenn sie zur Entschuldigung ihrer Entweichung anführte, daß, wenn ihr Herr Vater ihr mit mehrerer Liebe begegnet hätte, dieser Vorfall wohl unterblieben seyn würde, dahingegen, weil sie durch Schläge und andere Marter auf das äusserste gezwungen worden, wider ihre Neigung eine Heyrath einzugehen, sie um ihrer Selbsterhaltung willen das väterliche Haus zu verlassen genöthiget worden. Die Klägerin hatte die von dem Beklagten ihr zugefügte Drangsale durch Zeugen bewiesen. Diese waren zwar gröstentheils Leute gewesen, so in des Beklagten Kost und Lohn standen, aber auch das Zeugniß solcher Personen verdienet völligen

Glauben,

Glauben, wenn es auf den Beweis solcher Handlungen und Begebenheiten ankommt, die in einem Hause vorgefallen, und durch niemand anders als durch dergleichen Leute dargethan werden können, so alles mit angesehen haben.*) Der Beklagte hätte billig die Grenzen der väterlichen Gewalt nicht überschreiten, sondern dargegen bedenken sollen, daß dieselbe in Deutschland ihre Bestimmung nicht von dem römischen Rechte erhalten hat, sondern daß man bey uns das Recht der Natur allein zur Regel angenommen habe,**) wiewohl auch selbst die Römer nach der Zeit die Strenge der väterlichen Gewalt sehr gemildert, und denjenigen Vater, welcher auf eine so grausame Weise seine Kinder mißhandelte, mit dem Verlust der väterlichen Gewalt bestrafet hatten.***) Die Klägerin, so damals, als für ihren Geliebten die Anwerbung geschehen, noch nicht einmal an den Baron versprochen gewesen war, konnte dahero um so weniger Bedenken tragen, die Obrigkeit um die Erfüllung der väterlichen Einwilligung anzuflehen, und hatte noch weniger Ursache, sich vor der ihr angedroheten

*) L. 3. §. 2. L. 7. D. de testib. a LEYSER Sp. 283. m. 13.

**) THOMASIVS in not. ad I. tit. de patr. potestat.

***) L. ult. D. si a parent. quis manumiss.

Enterbung zu fürchten, als kein einziges Gesetz dargeleget werden kann, welches Eltern das Recht giebet, ihre Kinder zu enterben, wenn diese nicht nach ihrem Willen heyrathen wollen, und keine Enterbung statt findet, wenn ein Kind mit Widerwillen der Eltern sich verheyrathet.*) Gesetzt, der Beklagte hätte schon vorhero seine Tochter dem Baron zugesaget gehabt, ehe noch für den Hauptmann die Anwerbung geschehen, so konnte dennoch diese väterliche Zusage sie auf keine Weise verbinden. Bey dem Ehestand kommt es hauptsächlich auf die Neigung der Personen und auf die eigene Einwilligung dererjenigen an, so sich mit einander in den Ehestand begeben wollen.**) Billig sollten in dergleichen Fällen Eltern allemal bedenken, daß sie sich die größte Verantwortung zuziehen, wenn sie ihre Kinder zu zwingen sich unterstehen, sich wider ihren Willen und Neigung mit jemand ehelich zu verbinden.***) Die Pflicht der Obrigkeit erfordert es dahero, sich solcher unglücklichen Kinder anzunehmen, und sie von dem Zwange zu befreyen, unter welchem sie seufzen müssen, wenn sie wider ihre Neigung, auf der Eltern Zudringen, sich mit

*) STRYCK in V. M. L. XXVIII. Tit. II. §. 7.

**) BOEHMER in I. E. P. Lib. IV. Tit. II. §. 1. sq.

***) HAVEMANN de iur. connubior. Lib. I. Tit. VI. posit. 1. 2.

mit einer Person verbinden sollen, gegen welche sie nicht die geringste Liebe hegen,*) und wobey zu befürchten ist, daß nach einem solchen erpreßten Eheband ein Kind, so oft es den ihm aufgedrungenen Ehegatten erblicket, sein Schicksal beseufzet; und was ist einem Ehemann mit dem Besitz eines Herzens gedienet, das einen andern liebet?

Un coeur qui brûle encore pour un autre
que lui.

VOLTAIRE.

Es ist oben angeführet worden, daß der Beklagte kurz nach der Zeit, als er seine Tochter dem Baron versprochen hatte, und von demselben wegen einiger Bedingungen eine Erklärung verlanget, einem andern Edelmann, ohne diese Erklärung abzuwarten, dieselbe zugesaget. Heißt das nicht die Grenzen der väterlichen Gewalt überschreiten, wenn auf diese Weise mit einem Kinde gleichsam ein Handel getrieben wird? Leidet nicht eine Tochter das größte Unrecht, wenn ihr heute dieser, morgen ein anderer Freyer vorgeschlagen, und dabey von ihr verlanget wird, auf jeden Vorschlag sogleich das Jawort von sich zu geben,

*) CYPRAEVS de iur. connubior. cap. VII. §. 6. 7.

ohne ihr die nöthige Bedenkzeit zu lassen, bey sich zu überlegen, ob auch die vorgeschlagene Heyrath ihrer Neigung gemäß seyn werde. Bey einer so ernsthaften Sache, als der Ehestand ist, kommt es besonders auf die Uebereinstimmung der Gemüther an, und nicht auf den Eigensinn der Eltern. Ich will keinesweges behaupten, daß ein Kind recht handele, wenn es sich wider den Willen der Eltern mit einer Person verbindet, die denselben nicht anständig ist. Einem Vater ist allerdings viel daran gelegen, daß ihm kein Schwiegersohn und keine Schwiegertochter wider seinen Willen aufgedrungen werde. Aber so viel ist auch ausgemacht, daß auf der andern Seite Eltern sündigen, wenn sie einer Tochter schlechterdings verwehren, sich mit einer Person zu verheyrathen, gegen deren Stand und Würde keine gegründete Einwendungen gemacht werden können. Die Gesetze entschüldigen dahero eine solche Person, wenn sie sich in diesem Fall zu einer ihrer Ehre nachtheiligen Handlung verleiten lässet. Diese mußten auch der Klägerin zu statten kommen, welche, wenn sie gleich nach der geschehenen Entweichung einen Fehltritt begangen, doch dadurch zu entschuldigen gewesen war, daß dieser niemals geschehen seyn würde, wenn der Beklagte mildere Gesinnungen gegen sie geheget hätte. Die Macht der Eltern über die Kinder

ist

ist auch in Absicht des Alters derselben eingeschränket. So lange die Kinder noch zu keinen hinlänglichen Begriffen gelanget sind, sind freylich ihre Handlungen dem Elterlichen Willen allein unterworfen, erlangen sie aber ein reifes Alter, so müssen auch die Eltern auf eine andere Art, als wie vorhero, mit ihnen umgehen. Sind die Befehle der Eltern alsdenn unbillig, so sind die Kinder nicht verpflichtet, denenselben nachzukommen, weil die Eltern kein Recht haben, unbillige Dinge zu gebieten. Ein Kind kann dahero sich mit gezemender Ehrerbietung weigern, einen von den Eltern ihm vorgeschlagenen Ehegatten zu nehmen, der ihm nicht gefällt. Denn das Band der Ehe muß durch eine gemeinschaftliche Liebe geknüpfet werden, und es ist schwer, auf Befehl zu lieben.

Quand à l' amour, c' est tout un autre point
Les sentiments ne se commandent point,
N' ordonnez rien, l' amour fuit l' esclavage
Le coeur au moins difficile à dompter
Ne peut aimer n' y par ordre d' un Pere,
Ni par raison, ni par devant Notaire.

VOLTAIRE.

In Erwägung aller dieser vorhin angeführten Umstände, hat die Facultät kein Bedenken getragen, zu erkennen, daß, wenn der Beklagte seine Einwilligung zu der Klägerin Heyrath fernerhin verweigern sollte, dieselbe nunmehro von der Obrigkeit ertheilet werden könne.



X.

Die Schatzgräberin.

Die mehresten Menschen sind so gesinnet, daß sie, um Reichthümer zu erwerben, keine Gefahr scheuen, wenn sie nur auf einige Weise ihre darauf gesetzte Hoffnung und Wünsche erreichen können. Andere machen sich kein Gewissen daraus, sich der unerlaubtesten Mittel zu bedienen, um reich zu werden, und schätzen sich glücklich, wenn sie nur ein grosses Vermögen sammlen können, es mag auch herkommen, woher es immer will. Viele werden von einem strafbaren Aberglauben verleitet, daß sie meynen, durch Wunder Güter erhalten zu können, und legen sich dahero auf das Schätzegraben. Man hat deswegen schon in denen ältesten Zeiten diesem Aberglauben Grenzen zu setzen sich bemühet, und wir finden im Justinianeischen Gesetzbuche bereits die Verordnung, daß, wenn ein Schatz durch Zauberkünste gefunden worden, solcher von dem Fiscus wegen der dabey verübten bösen Künste weggenommen wer-

den

den soll. *) Indessen hat es doch zu allen Zeiten Betrüger gegeben, die einfältige Leute zu überreden gewußt haben, daß auf ihren Gütern Schätze vergraben lägen, welche sie ihnen durch ihre Zauberkunst und Bekanntschaft mit denen Geistern, so selbige bewachen, verschaffen wollten. Die Schatzgräberey ist nachmals ordentlicher Weise unter die Künste gerechnet worden, die eine mühsame Erlernung und langwierige Erfahrung zum voraus setzen, ehe man es darinnen zu einer Vollkommenheit bringen kann. Verschiedene Gelehrte haben sich Mühe gegeben, die mancherley Gebräuche der Schatzgräber zu beschreiben, und die Ursachen anzugeben, warum dieses oder jenes beobachtet werden müsse. **) Diese abergläubische Kunst, wenn man anders der Schatzgräberey einen solchen Nahmen geben darf, hat gleichwol Gelegenheit gegeben, daß, so lange die Rechtsgelehrten sich noch nicht so genau mit der Weltweisheit bekannt gemcht hatten, als solches nachhero geschehen ist, man die Rechtsfrage aufgeworfen hat, ob das Schätzegraben, so durch unerlaubte abergläubische Gebräu-

*) L. vn. C. de thesaur.

**) Hieher gehören WIERVS de praestigiis Daemonum und IAC. de la PORTE von der Kunst Schätze zu graben durch die claviculam Salomonis.

bräuche und Geisterbeschweren geschiehet, schlechterdings als eine strafbare Handlung anzusehen oder nur unter gewissen Bedingungen dafür zu halten sey.

Man hat endlich die Regel fest gesetzet, daß das Geisterbeschweren und Schätzegraben, wenn es mit sündlichen Gebräuchen verbunden gewesen, allemal bestrafet werden müsse, ja das angeführte Gesetz *) hat sogar die Todesstrafe darauf verordnet, wenn jemand auf seinem eigenen Grund und Boden auf eine solche verbotene Weise nach Schätzen gegraben hätte, und daß der gefundene Schatz dem Fiscus zugehören sollte. Diesem haben aber die Ausleger hinzu gefüget, daß, wenn jemand auf eines andern Eigenthum durch dergleichen verbotene Mittel Schätze gegraben, und würklich dergleichen gefunden hätte, davon die eine Hälfte dem Fiscus, die andere dem Eigenthümer zugesprochen werden sollte. **) Man hat endlich einen in unsern Tagen höchst unnützen Streit über die Frage erreget, wie es in dem Falle gehalten werden soll, wenn einem Menschen von ohngefähr durch ein Gespenst ein Schatz angewiesen würde, ob man mit gutem Gewissen einem so großmüthigen Gespenst folgen dürfe,

*) L. 5. C. de malef. et mathem.

**) SIXTINVS de regal. Lib. II. cap. vlt.

dürfe, und den angewiesenen Schatz sich zueignen könne, oder nicht? Diejenigen, welche die Frage mit Nein beantwortet haben, beriefen sich auf die heilige Schrift, und führten an, daß man nach derselben dem Wink eines bösen Geistes zu widerstehen, in seinem Gewissen verbunden wäre, andere hingegen haben kein Bedenken getragen, diese Frage zu bejahen, weil ein Schatz auch als ein Geschenk der Güte der höchsten Vorsehung angesehen werden müßte, und nichts daran gelegen sey, ob ein Gespenst das Werkzeug gewesen oder nicht, wodurch der Finder ohne Mühe zu einem Reichthum gelanget ist. *) Muß man nicht erschrecken, wenn man findet, daß Zeiten gewesen waren, in welchen auch grosse Männer von dem Aberglauben dergestalt beherrschet worden sind, daß sie Dinge für möglich hielten, die nach einer angestellten gründlichen Untersuchung nur allein in einer verdorbenen Einbildungskraft ihren Grund hatten. Konnten diese angesehene, diese zu ihren Zeiten so hochberühmte Leute wohl mit einer Ueberzeugung glauben, daß dergleichen Betrüger einigen Glauben verdienten, welche sich rühmten, daß sie die Kunst verstünden, die Oerter anzeigen zu können,

*) PACIANVS cap. 61. FRANCKENSTEIN in diss. de eo, quod iustum est, circa thesauros §. 9.

können, wo Schätze vergraben liegen sollten, und daß sie durch Geheimnißvolle und unbegreifliche Mittel selbige aus der Erde hervorzubringen wüßten? und dennoch ist es diesen Betrügern gelungen, auch den Beyfall derjenigen zu gewinnen, welche vielmehr sich hätten bemühen sollen, dem gemeinen Volke das Vorurtheil, so es für diese Leute hegte, zu benehmen, und dergleichen Betrüger vor der Welt mit ihren albernen Kunststücken zu Schanden zu machen. Ob nun gleich unser aufgeklärtes Weltalter über die Künste solcher Schatzgräber lachet, und dieses elende Gesindel als offenbare Betrüger ansiehet; so hat doch dieses schlechte und sündliche Handwerk, welches dergleichen Leute treiben, noch nicht gänzlich vertilget werden können. Diejenigen, welche sich damit abgeben, wissen den Pöbel auf seiner schwachen Seite zu fangen, und unter dem nichtigen Vorwand, demselben grosse Reichthümer zu verschaffen, indem sie vorgeben, daß sie über die Geister zu gebieten hätten, und diese durch zauberische Worte zwingen könnten, die unter der Erden verborgene Schätze anzuzeigen, suchen sie nur das arme Volk um sein Geld zu betrügen. Wer das menschliche Herz kennet, wird wissen, daß schwache Seelen mehrentheils geneigt sind, dasjenige für wahr und möglich zu halten, was den Schein des Uebernatürlichen

und Wunderbaren an sich hat. Dahero kommt es auch, daß dergleichen Betrügereyen mehr unter dem gemeinen Volke als unter solchen Personen vorfallen, die durch die christliche Religion gestärket, und durch eine weise Erziehung zum Guten angeführet, das Thörigte leicht einsehen, welches unter denselben stecket. Diese Betrüger, die sich für Geisterbeschwerer und Schatzgräber ausgeben, wissen den leichtgläubigen Pöbel auf mancherley Weise zu hintergehen. Einige bereden einfältige Leute, daß in ihren Häusern und auf ihren Gütern ein grosser Schatz verborgen liege, welchen sie gegen eine gewisse Belohnung zu einer bestimmten Zeit heben wollten. Sie verlangen auf Abschlag ein gewisses Stück Geld; sobald sie aber selbiges erhalten haben, und die bestimmte Zeit verflossen ist, machen sie sich davon, und werden unsichtbar. Andere unterstehen sich so gar, die Geldsorten, worinnen der Schatz bestehe, anzuzeigen, da sie doch hiervon weder die geringste Wissenschaft haben, noch haben können. Andere geben für, daß der Ort, wo der Schatz begraben liegen soll, mit alten Thalern oder Ducaten von einem Schlage in der Runde herum beleget, oder einige von dergleichen Münzen in das gegrabene Loch täglich so lange geworfen werden müssen, bis der Schatz zum Vorschein komme, worauf sie denn, sobald solches

ches geschehen, als verkleidete Gespenster sich um Mitternacht dahin begeben, und das dahin gelegte oder geworfene Geld wegnehmen, und mit demselben, wenn sie genug erhalten haben, davon gehen. Zu dieser letztern Art gehörte die Schatzgräberin, deren Geschichte ich nunmehro erzählen will.

In einem gewissen Dorfe gieng ein Bauer in der Herbstzeit des Morgens früh nach seinem vor dem Dorfe gelegenen Garten, um eines und das andere darinnen zu bestellen. Nahe bey diesem Garten, auf der gewöhnlichen Landesstrasse, traf er im Vorbeygehen eine Weibsperson knieend an, welche die Hände zusammen gefaltet hatte, als ob sie betete. Dieser unerwartete Anblick machte den guten Mann neugierig, zu wissen, wer diese Person sey, und was sie schon so früh hier zu verrichten habe. Er fragte sie darum, ohne jedoch eine Antwort zu erhalten; sie gab ihm vielmehr durch ein Zeichen zu verstehen, daß er sie in ihrer Andacht nicht stöhren mögte. Der neugierige Bauer ließ sich hierdurch nicht abweisen, und blieb eine Zeitlang vor ihr stehen, um das Ende ihres Gebets abzuwarten, und alsdenn dasjenige zu erfahren, warum er sie befraget hatte. Endlich stand sie auf, und sagte zu ihm, daß er der glücklichste und reichste Mann in dem ganzen Lande wäre, ohne daß er es einmal wüßte. Als

er die Ursache davon wissen wollte, so fragte sie ihn, ob er niemals von seinem Vater oder Großeltern gehöret hätte, daß auf seinem Garten ein Schatz vergraben liegen müsse. Er antwortete Ja, und versicherte, daß sein Vater, der ein alter Mann geworden, ihm oft gesagt habe, daß auf dem Garten ein Schatz vergraben liegen müsse; denn wenn derselbe manchmal ganz spät von dem Garten nach Hause gekommen, so habe er erzählet, daß eine Feuerflamme aus der Erde gekommen sey, und ihm ganz angst dabey geworden wäre, und daß viele alte Leute noch in dem Dorfe wären, die oftmals bey Nachtzeit dieses Feuer gesehen hätten. Das weiß ich alles wohl, antwortete die Betrügerin, und ich will euch sogleich in dem Garten den Ort zeigen, wo euer Vater die Feuerflamme gesehen hat. Nachdem der einfältige Tropf sie mit in den Garten genommen, so führte sie ihn in einen Winkel dieses Gartens, der mit Buschwerk umgeben gewesen war, und sagte ihm: Hier ist der Ort, wo euer Vater die Flamme gesehen hat, und wo der Schatz vergraben lieget. So viel ich mich noch entsinnen kann, versetzte der Bauer, hat mein seliger Vater auch gesagt, daß er das Feuer in einer Ecke des Gartens gesehen hat. Indessen wollte er doch von ihr wissen, woher sie denn die Nachricht hätte, daß hier ein Schatz vergraben liege.

liege. Nach einem kurzen Stillschweigen sagte sie ihm endlich, daß sie die Kunst, vergrabene Schätze zu entdecken, und die Geister, welche selbige bewachten, zu beschweren vollkommen verstünde, indem sie von einem ungebohrnen Menschen hierinnen unterrichtet worden wäre, welcher sie als ein Kind nach ihrer Eltern Absterben zu sich genommen und auferzogen habe, und endlich einige Jahr vor seinem Tode ihr das Geheimniß, die Geister zu bannen, und die Oerter, wo Schätze verborgen lägen, zu entdecken, gelehret habe. Der Schatz, setzte sie weiter fort, der in eurem Garten vergraben lieget, wird von einem Geist mit Namen David bewachet. Als ich gestern hier vorüber gieng, sahe ich eben die Flamme, von der euch euer Vater so oft erzählet hat, und dieses Feuer ist eben der Geist David, welcher diesen Schatz bewahret, und der für allen Dingen von hier weggebannet werden muß, ehe man den Schatz ohne Gefahr heben kann. Ich habe, fuhr sie in ihrer Rede fort, als ich diesen Geist gestern Nacht erblicket, ihn beschworen, mir anzuzeigen, wie groß die Summe sey, so hier vergraben läge; er hat mir aber solches nicht entdecken wollen, jedoch einige Geldstücke von denenjenigen gegeben, worinnen der Schatz bestünde. Sie holte hierauf einige alte Gulden aus der Tasche, und zeigte selbige dem Bauer,

ja, um ihn noch mehr nach ihrem Willen zu lenken, verehrte sie ihm hievon einige Stücke. Nun war der leichtgläubige Mann auf einmal gefangen. Nun, meynte er, sey für ihn die güldne Zeit erschienen, daß er künftighin nicht mehr nöthig haben werde, im Schweiß seines Angesichts sein Brodt zu essen, und sich von seiner Hände Arbeit zu ernähren, sondern daß er als ein grosser und vornehmer Mann werde leben können. Nach diesem that diese listige Betrügerin noch verschiedene Fragen an den Bauer, und erkundigte sich nach seinen häußlichen Umständen und andern Dingen mehr, damit sie ihre Betrügereyen desto sicherer spielen mögte. Endlich ward der gute Mann von ihren Reden und der Hoffnung eines grossen Reichthums so eingenommen, als ob er würklich den Schatz bereits besässe. Er sahe die Weibsperson, die ihn durch ihre Geheimnißvolle Mienen und durch ihr scheinheiliges Wesen so verblendet hatte, als einen Schutzengel an, der zu ihm gesendet worden, ihm den Weg zu seinem Glück zu zeigen. Er nahm sie mit nach seiner Wohnung, und erwieß ihr so viele Gutthaten, als man nur immer von dergleichen Leuten erwarten kann. Er verlangte endlich von ihr, daß sie ihm den Schatz verschaffen mögte, und ob sie schon zum Schein anfänglich solches zu thun sich unter verschiedenen Einwendungen

weigerte,

weigerte, so ließ sie sich doch zuletzt williger finden, nachdem er ihr vorhero versprechen müssen, von dieser Sache mit keinem Menschen zu sprechen, und übrigens sich in allen Stücken ihr zu unterwerfen, und alles zu thun, was sie von ihm verlangen würde. Unter andern sagte sie ihm, daß er nicht den ganzen Schatz, sondern nur den dritten Theil davon behalten könne, und daß ein Theil davon dem Landesherrn, der andere aber denen Armen gegeben werden müßte, und daß nach Abzug dieser beyden Theile noch so viel Geld übrig bleiben würde, daß er für sich und seine Nachkommen bis an das Ende der Welt in dem größten Ueberfluß davon leben könnte. Für ihre Mühe verlangte sie nichts, als den freyen Unterhalt, so lange, bis der Schatz gefunden seyn würde. Denn solche Leute wie ich, fügte sie diesem noch hinzu, die das Geheimniß, die Schätze zu entdecken, wissen, würden sich versündigen, wenn sie von denenjenigen Geld nehmen würden, denen sie mit ihrer Kunst zu dienen Gelegenheit haben. Sie und ihres gleichen wären nur darzu gebohren, um andere glücklich zu machen, und übrigens verbunden, nur mit dem Nothwendigen zufrieden zu seyn, und nicht nach Reichthum und Gütern zu streben. Sie habe schon verschiedenen Personen, die sie ihm nannte, zu Schätzen verholfen, und werde auch, sobald sie ihn erst

glücklich sehen würde, sich in ein anderes Land begeben, um daselbst Schätze aufzusuchen, und arme Menschen glücklich zu machen. Der Bauer, mit diesem allen zufrieden, erklärte sich, wie er sich ihrer Sorgfalt völlig überließ, und bereit wäre, demjenigen in allen Stücken zu folgen und nachzukommen, was sie nur immer anordnen würde. Sie nahm hierauf von ihm Abschied, und versprach, in einigen Tagen wieder zu kommen, worauf alsdenn mit dem Graben nach dem Schatz der Anfang gemacht werden sollte.

Bey ihrer Wiederkunft brachte sie die benöthigten Sachen mit, so sie, wie sie vorgab, bey der vorzunehmenden Arbeit brauchte, nemlich Weyhwasser, so sie von einem Mönch aus einem benachbarten Kloster erhalten, als welche Art Leute nicht nur selbst in der Einbildung stehen, daß sie Geister bannen können, sondern ein Theil ihres Verdienstes auf die Unterhaltung des Aberglaubens unter dem gemeinen Volke gründen, weil sie ihren Nutzen davon haben; Wolle von einem zweyjährigen Schaaf, schwarze Wachskerzen, einen auf gewisse Art zubereiteten Degen, Papiere, so mit allerhand seltsamen Nahmen und Characteren bezeichnet gewesen, und ander dergleichen albernes Zeug mehr. Der Bauer mußte darauf sein bestes Kleid hergeben, auf dessen Saum sie das mit verschiedenen Characteren

eteren und Nahmen bezeichnete Papier nähete, so wie man ein Kleid mit Gold oder Silber zu besetzen pfleget, nachdem sie selbiges mit Weyhwasser vorhero besprenget hatte. Sobald die Mitternacht heran gekommen, mußte der Bauer diesen von ihr auf die beschriebene Weise zubereiteten Rock anziehen, und zwey Gulden mitnehmen, und beyde giengen mit einander in aller Stille nach dem Garten, und begaben sich nach dem Winkel hin, wo der Schatz vergraben seyn sollte. Nachdem sie einige unverständliche Worte hergemurmelt hatte, so machte sie einen Kreiß, zündete die Lichter an, warf das Rauchwerk auf die mitgebrachten glüenden Kolen, hieß den Bauer niederknien, und das heilige Vater Unser dreymal hintereinander beten. So groß auch die Angst bey dem guten Mann, wie er nachhero bey der Untersuchung gestand, gewesen war, so machte doch ihr Zureden und die Hoffnung, einen grossen Schatz zu erhalten, daß es ihm an Muth nicht mangelte. Weil er sich einbildete, daß der Geist erscheinen würde, so faßte er alle Kräfte zusammen, um mit einer standhaften Herzhaftigkeit desselben Anblick zu ertragen; allein seine Begleiterin versicherte ihn, daß er ihn nicht eher zu sehen bekommen sollte, als bis derselbe den Ort verlassen, und der Schatz darauf zum Vorschein kommen würde. Kaum

als dieser erste Auftritt ein Ende genommen hatte, so ward die Arbeit mit dem Graben vorgenommen. Dieses erstemal machte sie nur ein kleines Loch in die Erde, und beschloß diese Arbeit abermals mit einem Vater Unser. In dieses Loch mußte nun der Bauer das mitgebrachte Geld hineinwerfen, weil sie ihn versicherte, daß der Geist David durch dieses Geschenk bewogen werden würde, den Ort bald zu verlassen. Von der ausgeworfenen Erde nahm sie einen Korb voll mit nach des Bauers Wohnung, welcher selbige unter dem Dache seines Hauses an einem sichern Ort aufbewahren mußte. Diese Erde besprengete sie mit Weyhwasser, und versicherte den einfältigen Menschen, daß nach einer Zeit von vier Wochen diese Erde in lauter Goldsand verwandelt seyn würde. Sollte man wohl glauben, daß ein Mensch, der auch nur den geringsten Grad eines Nachdenkens besitzet, fähig seyn könnte, denen thörigten Reden einer solchen Betrügerin Beyfall zu geben, ohne derselben Spitzbubenkunst einzusehen? Allein was thut nicht die unersättliche Begierde nach Reichthum, welche so sehr die Menschen zu allen Zeiten verblendet hat, daß sie derselben Gewissen, Religion und Vernunft aufgeopfert, und nicht ehender ihre Thorheiten eingesehen haben, als bis sie durch Schaden klug geworden sind. Es haben sich dahero zu allen Zeiten

ten gottlose Leute gefunden, welche die Schwäche der Menschen eingesehen, und sich dieselbe zu Nutze gemacht haben, und denen es nicht an Scharfsinnigkeit gefehlet hat, etwas zu erfinden, das zu dieser Absicht dienen sollte. Doch, um wieder auf unsere Schatzgräberin zu kommen, so will ich nur mit wenigem anführen, daß über vier Wochen lang alle Mitternacht die angefangene Arbeit fortgesetzet worden, und der betrogene Bauer auch jedesmal zwey Gulden in das gemachte Loch werfen mußte, welche sie nachmals heimlicher Weise heraus langte. Der Bauer ward endlich des Hinwegwerfens so vieles Geldes überdrüßig. Der unerbittliche Geist David, dem er schon so manchen schönen alten Gulden, welchen er in der Stadt mit Kosten eingewechselt, aufgeopfert hatte, wollte nicht weichen noch wanken, und schien sich für keinem Weyhwasser, Beschweren und dergleichen zu fürchten. Es entgieng ihm aller Muth, und er gerieth in eine noch grössere Tiefsinnigkeit, als er einsmal nach dem Ort in seinem Hause hingieng, um zu sehen, ob die Verwandelung der Erde in Goldsand schon geschehen wäre, die nach den Reden der Betrügerin schon längst hätte geschehen seyn müssen. Er glaubte wenigstens, daß, wenn auch gleich der strenge Geist den Schatz nicht fahren lassen wollte, der Goldsand doch gewiß ihm

seinen

seinen Schaden ersetzen würde. Allein, wie erschrak er nicht, als er noch die nemliche Erde eben noch so beschaffen fand, wie er sie mit vieler vergeblicher Mühe an diesen Ort gebracht hatte. Nunmehro ließ er alle Hoffnung, den Schatz zu erlangen, fahren, und gerieth in eine Unentschlossenheit, was er thun sollte. Dem Gerichte diese Begebenheit anzuzeigen, hielt er um seines eigenen Nutzens wegen nicht für rathsam. Er wußte vorhero, daß ihm seine Thorheit nicht ungestraft hingehen würde. Aber er wußte auch kein Mittel zu erfinden, wie er zu seinem Gelde wieder gelangen könnte. Mit einer mißvergnügten Miene entdeckte er endlich der Betrügerin seinen Verdruß, und ließ sich gegen dieselbe verlauten, wie er gerne wünschte, daß einmal diese Sache ein Ende nehmen mögte. Sie lachte über seinen Unmuth, und verwieß ihm zugleich seine Ungeduld. Sie sagte ihm, er habe keinen rechten starken Glauben, darüber wäre der Geist empfindlich. Er sollte nur noch einige Tage sich gedulden, und ein standhaftes Vertrauen auf sie setzen, so würde sein Wunsch bald erfüllet werden. Er gab diesen Worten Gehör, und ließ sich von neuem bethören, das einmal angefangene Graben fortzusetzen. Aber so sehr sich auch die Schatzgräberin bemühte, ihm bey gutem Muthe zu erhalten, so wenig hatten

ten ihre Ermahnungen einen Eindruck in sein Gemüthe. Er konnte sein Mißtrauen nicht länger verbergen, sondern vertraute sein Schicksal einem guten Freunde an, der selbiges wiederum einigen andern im Vertrauen entdeckte, und diese machten es eben so, bis endlich die Sache ruchtbar wurde, und die Obrigkeit ihn sowohl als die Betrügerin gefänglich einziehen ließ. Das erste, was in dieser Sache von dem Gerichte unternommen worden, war die Besichtigung des Orts, wo die Schatzgräberey vorgenommen worden, und die Haussuchung. Man fand noch den Vorrath von Erde, die in Goldsand verwandelt werden sollte, den mit dem Papier verbrämten Rock des Bauern und die übrigen Werkzeuge, welche bey dem Graben gebraucht worden. Das Geld, so dem Geiste David alle Nacht aufgeopfert werden müssen, hatte die Schatzgräberin bis auf einige wenige Stücke, welche sie, nach ihrem Vorgeben, verlohren, noch mit einander in ihrer Gewahrsam. Das Verbrechen konnte nicht geleugnet werden. Der Bauer gestand alles ein, und schob alle Schuld auf die Mitinquisitin, die ihn durch ihre Verstellung, Schwatzhaftigkeit und List darzu verleitet hätte. Er glaubte, sein Vergehen damit zu entschuldigen, daß man es seiner Einfalt zu gute halten müßte, und von ihm, als einem

schlecht

schlecht erzogenen Menschen nicht verlangen könne, daß er vorhero eine strenge Ueberlegung anstellen sollen, ehe er die Thorheit begangen, die ihm nunmehro so vielen Kummer und Verdruß verursachte. Sie hingegen sahe wohl ein, daß ein so unleugbares Verbrechen nicht ungestraft hingehen, und der Proceß schlimm für sie ablaufen würde. Allein, wie dergleichen Betrüger sinnreich genug sind, durch allerley Ränke die Gerichte zu hintergehen, so bestrebte sie sich vor der Obrigkeit so zu verstellen, daß man sie für eine Wahnwitzige halten sollte. Sie gestand alles ein, worüber man sie befragte, und versicherte dabey, daß sie das Geisterbannen und die Schatzgräberey für keine Sünde halte; daß sie sich in ihrem Gewissen verbunden zu seyn glaube, mit ihrer Kunst, welche sie von einem ungebohrnen Menschen erlernet habe, ihrem Nächsten zu dienen, und daß sie schon mehrmals durch selbige Leuten zu einem grossen Reichthum verholfen habe. Es ist zwar andem, daß man oftmals Menschen antrift, die so geneigt sind, sich selbst zu betrügen, daß sie ihre eigene Lügen endlich für wahr halten, weil sie andere geglaubt haben, und deren verdorbene Einbildungskraft sie überzeuget, daß dasjenige allen Glauben verdiene, was sie ehedem selbst nicht geglaubet haben. Allein, dieser Einfall konnte ihr nicht zu statten kommen;

das bey ihr gefundene Geld mußte dem Richter zu einem hinlänglichen Beweis dienen, daß sie eine vorsetzliche Betrügerin sey, die, wenn ihr Verbrechen nur noch einige Tage unentdeckt geblieben wäre, gewiß mit dem Gelde sich unsichtbar gemacht haben würde.

Nachdem man mit der Untersuchung zu Ende gekommen war, ward beyden Verbrechern ein Vertheidiger gegeben. Dieser führte in seiner Schutzschrift zu der Weibsperson Entschuldigung fürnehmlich an: Daß derselben Verbrechen in einem blossen Gemüthsfehler gegründet sey, und sie nach ihrer verdorbenen Einbildungskraft glaubte, daß sie würklich Geister bannen, und verborgene Schätze entdecken könne, daß eben dieses ihrem Anführen, daß sie beydes für keine Sünde halte, zuzuschreiben wäre. Er fügte diesem noch hinzu, daß ihre schlechte Erziehung, und wenige Erkenntniß in dem Christenthume die Ursache ihres verdorbenen Verstandes sey, und daß derjenige Betrüger, welcher sich für einen ungebohrnen Menschen ausgegeben, und sie in diesen sündlichen Thorheiten unterrichtet, sie allein auf diese wahnsinnige Gedanken gebracht habe, daß sie nachmals von sich selbst überzeugt geworden, als ob alle die Betrügereyen, so sie nachhero begangen, einen hinlänglichen Grund hätten, und sie darzu bestimmt wäre, andern mit ihrer Kunst zu

dienen,

dienen. Er setzte zu ihrer Entschuldigung noch dieses hinzu, daß sie bey der ganzen Handlung sich keiner gotteslästerlichen Ausdrücke bedienet habe, daß es auf des Mitinquisiten Bitten geschehen, daß sie ihn zu dem Besitz des Schatzes helfen wollen; daß sie von dem Gelde, so der Bauer in das Loch, wo der Schatz vergraben seyn sollte, werfen müssen, und sie nachmals heimlicher Weise hinweg genommen, wenig behalten habe, und das mehreste noch bey ihr angetroffen worden, mithin sie als eine alberne und einfältige Person eine völlige Verzeihung verdiente. Für den Mitschuldigen ward angeführet, daß er ebenfals mehr aus Einfalt als Bosheit gesündiget, und nur allein die Absicht gehabt habe, den unerträglichen Geist, der seinen Vater so oft beunruhiget hatte, aus dem Garten zu vertreiben, daß er bey dem nächtlichen Graben weder durch ärgerliche und gotteslästerliche Reden das höchste Wesen beleidiget, noch zum Nachtheil seines Nächsten sündliche Handlungen unternommen habe, daß er niemals auf die Schatzgräberey verfallen seyn würde, wenn ihn nicht die Mitinquisitin darzu verleitet hätte, woraus er den Schluß machte, daß in dergleichen Fällen, wo jemand ohne Beleidigung des höchsten Wesens, und ohne Schaden des Nächsten aus Einfalt und Dummheit ein Verbrechen von dieser Art

begangen habe, in Ermangelung eines bösen Vorsatzes gar keine Strafe statt finden könne.

Allein, man fand bey genauer Durchsicht der Acten, daß beyde Verbrecher nicht in einem solchen ausserordentlichen Grad einfältig gewesen waren, daß sie eine völlige Befreyung verdienet hätten, und der fürgegebene Gemüthsfehler der Weibsperson ward gänzlich ungegründet befunden. Dummheit und Einfalt werden zwar unter die eine Strafe lindernde Ursachen gerechnet, aber niemals können sie eine gänzliche Erlassung derselben nach sich ziehen. *) Man hatte ausserdem während der Untersuchung, wegen der Mitinquisitin Herkunft und Aufführung von andern Orten Erkundigung eingezogen, und die Nachricht erhalten, daß sie nicht nur sich mit der Schatzgräberey abgegeben, und einfältige Leute betrogen, sondern auch verschiedene Diebstähle begangen habe, die zwar nicht von grosser Wichtigkeit gewesen waren, aber dennoch ein boshaftes Herz verriethen. Sie mußte selbst bekennen, daß sie an verschiedenen Orten durch Geisterbannen und Schätzegraben Leute betrogen, und führte nur zu ihrer Vertheidi-

*) TIRAQVELL de poen. tempor. et remittend. cauſ. II. ENGAV in element. iurisprudent. criminal. Lib. I. §. 57.

theidigung an, daß, wenn auch gleich die Schatzgräberey für eine Sünde zu halten wäre, dennoch selbige demjenigen nicht zu einer Sünde zugerechnet werden könnte, der diese Kunst verstünde.

Der Mitschuldige konnte dadurch die verdiente Strafe nicht von sich abwenden, wenn er gleich bey dem Schatzgraben gebetet hatte, ohne sündliche und gotteslästerliche Beschwerungsformuln herzusagen. Denn auch derjenige begehet eine grosse Sünde, welcher bey dergleichen abergläubischen Handlungen den Namen GOttes mißbrauchet.*) Er hatte ohnedem schon dadurch die Landesgesetze übertreten gehabt, daß er eine solche verdächtige Person in sein Haus aufgenommen, welches Gesetz ihm, wie er selbst eingestehen mußte, nicht unbekannt gewesen war. Der einige Umstand, daß er mehr aus Einfalt und Aberglauben, als aus einem bösen Vorsatz das Verbrechen begangen, gab einen Bewegungsgrund ab, warum man ihn zu einer halbjährigen Karrenstrafe verurtheilte, hingegen für gerecht fand, daß die Mitinquisitin auf eine längere Zeit in dem Zuchthause für

*) L. vn. C. de thesaur. a LEYSER Sp. 608. m. 3. FRANCKENSTEIN de eo, quod iustum est circa thesaur. §. 19.

für ihr Verbrechen büssen mußte. Bey Verbrechen von dieser Art wird ohnedem die Bestimmung der Strafe dem Gutachten des Richters überlassen.*)

*) KRESSIVS ad Art. 109. C. C. C. §. 7. CARPZOV pract. criminal. qu. 50. STRYCK in vs. modern. Lib. XLVIII. Tit. 8. §. 20.

XI.

Die Billigkeit ist zuweilen dem strengen Rechte vorzuziehen.

Der Rechtshandel, dessen Geschichte ich itzo erzählen will, ist einer der verworrensten gewesen, als sich nur immer einer zutragen mag. Darzwischen gekommene Todesfälle der Hauptpersonen, die eigentlich diese Sache betroffen hatte, verlohren gegangene Urkunden, worauf man den Beweis gründen mußte, die Länge der Zeit, hatten so viele Verwirrungen darinnen angerichtet, daß der Richter kaum aus dieser Dunkelheit sich heraus reissen konnte, mit welcher dieser Streit bedecket gewesen war. Er dienet aber auch zugleich zum Beyspiel, daß man nicht immer eine Sache nach dem strengen Rechte beurtheilen, sondern auch oft im Urtheilen diejenigen Wege erwählen müsse, welche Vernunft, und die auf dieselbe sich gründende Billigkeit zeigen. Ein gewisser Edelmann sahe sich in dem Jahr 1730. genöthiget,

thiget, vieler Schulden wegen sein Gut zu verkaufen, worzu er auch gar bald einen Käufer fand, mit welchem er des Kaufgeldes halber bald einig wurde. Kaum hatten seine Gläubiger hiervon Nachricht erhalten, als sie sogleich auf die Kaufgelder einen Arrest legten. Die Ehegattin des Verkäufers leistete für ihren Ehemann Bürgschaft, nachdem sie vorhero unter Beobachtung aller derjenigen Feyerlichkeiten sich ihrer weiblichen Rechtswohlthaten begeben hatte, welche bey einer solchen Verzichtsleistung erfordert werden. Als kurz nach diesem geschlossenen Kaufcontract ihr Ehemann mit Tode abgieng, errichtete sie mit denen Gläubigern einen Vergleich, worinnen ausgemacht worden, daß der Käufer des Guts das dafür bedungene Geld an sie auszahlen, und sie die Gläubiger ihres Mannes befriedigen sollte. Nach diesem Vergleich wurden die Gläubiger befriediget, die Arreste wieder aufgehoben, und der Wittwe ihr Bürgschaftsschein zurück gegeben, so, daß diese Sache völlig geendiget zu seyn schien. Die Wittwe heyrathete, und zeugte mit ihrem zweyten Ehemann einen Sohn, und starb endlich, nachdem sie mit ihrem andern Ehemann beynahe dreyßig Jahre in einer vergnügten Ehe hingebracht hatte. Indessen fügte es sich, daß, als nach dieser Wittwen Tode der Besitzer des

von ihrem ersten Manne erkauften Guts, solches an einen andern wiederum verkaufte, der neue Käufer das Kaufgeld völlig auszuzahlen sich weigerte, weil die unmündigen Erben eines gewissen Edelmanns noch an dem ersten Besitzer ein ansehnliches Darlehn zu fordern hätten, und derselben Vater wegen seiner Forderung noch nicht befriediget worden, auch damals, als des ersten Verkäufers hinterlassene Wittwe mit den Gläubigern ihres Mannes einen Vergleich eingegangen, nichts erhalten habe, dahero auch der damals von dieser Erben verstorbenen Vater angelegte Arrest noch nicht aufgehoben worden. Er bat dahero, daß durch einen öffentlichen Anschlag alle diejenigen, so noch an das Gut etwas zu fordern hätten, auf einen gewissen Termin vorgeladen werden mögten, um ihre Forderungen zu bescheinigen. Als an diesem Tage kein einziger Gläubiger sich gemeldet hatte, so wurde auf Anhalten des Käufers eine besondere Ladung an den Vormund der vorhin gedachten Erben erlassen, den von seiner Pflegbefohlnen Vater für mehr als dreißig Jahren auf die damaligen Kaufgelder gelegten Arrest nunmehro behörig fortzusetzen. Dieser führte in dem angesetzten Termin nun an, daß die Schuld noch nicht bezahlet sey, und folglich der Arrest auch nicht aufgehoben worden, und bat dahero, an

den

den Sohn der gewesenen Ehegattin des ersten Besitzers eine Verordnung ergehen zu lassen, und ihm anzubefehlen, daß er die Schuld bey Vermeidung obrigkeitlicher Hülfe bezahlen möge. Der Beklagte gestand, daß des Klägers Pflegbefohlner verstorbener Vater seiner ebenfalls schon längst verstorbenen Mutter ersten Ehemann das klagbar gemachte Geld geliehen, und daß seine Mutter für diese Schuldforderung die Bürgschaft geleistet habe. Er vermeynte aber, die Schuldigkeit, dieses Darlehn zu bezahlen, dadurch von sich abzulehnen, indem er anführte, daß, weil seine verstorbene Mutter nach dem mit denen Gläubigern getroffenen Vergleich die Schulden ihres ersten Ehemannes im Jahr 1730. bezahlet habe, des klagenden Vormunds Pflegbefohlner Vater ebenfalls sein Geld werde erhalten haben, indem es gar nicht wahrscheinlich sey, daß dieser nicht eben so gut als die übrigen Gläubiger für seine Bezahlung werde besorgt gewesen seyn, weil er sonst nicht bis an seinen Tod stille geschwiegen haben würde. Daß es einer Unachtsamkeit lediglich beyzumessen sey, wenn der von ihm seiner Forderung halber auf die Kaufgelder gelegte Arrest noch nicht aufgehoben worden. Er setzte deswegen dem Kläger die Einwendung der bezahlten Schuld entgegen, und unterstützte selbige dadurch, daß nach der

geschehenen Bezahlung seiner verstorbenen Mutter, die von ihr ausgestellten Bürgschaftscheine, nebst denen Schuldverschreibungen zurück gegeben, und von einem jeden Gläubiger über die bezahlte Schuld eine Quittung ausgestellet worden. Man untersuchte die von ihm übergebene Papiere, und fand in so weit zwar dieses Vorgeben richtig, nur daß der Bürgschaftschein, nebst der Schuldverschreibung, so des klagenden Vormunds Pflegbefohlner Vater besessen, fehlte, und von dem Beklagten auch keine Quittung wegen der bezahlten Schuld vorgezeiget werden konnte.

Ich muß hierbey zuvorderst anführen, daß der Kläger ebenfalls so wenig die Handschrift, so über die Schuld ausgestellet worden war, als auch den Bürgschaftschein weiter mehr besessen hatte, und ihm nur ein gerichtlich Protocoll zu statten kam, aus welchem zu ersehen war, daß seiner Pflegbefohlnen verstorbener Vater diese beyde Stücke in dem Gerichte übergeben, und selbige nachhero zu denen Acten geleget, von welchen sie aber weggekommen, ohne daß man mit der geringsten Muthmassung erreichen konnte, wie und auf welche Weise diese Urkunden verlohren gegangen. Der Kläger erklärte sich hierauf, daß er damit zufrieden wäre, daß Beklagter die Richtigkeit der Schuld nicht ableugnete. Er antwortete auf diese Einwendungen, daß alles,

les, was der Beklagte vorgetragen, nur in leeren Muthmassungen bestünde, daß es darauf ankomme, ob die Schuld würklich bezahlet worden, und daß diese Bezahlung durch richtige Scheine bewiesen werden müsse. Er sagte weiter, daß, da des Beklagten Mutter der übrigen Gläubiger Handschriften, und die von ihr ausgestellten Bürgschaftscheine so sorgfältig aufgehoben habe, es gar nicht wahrscheinlich sey, daß sie diesen einzigen verlohren haben sollte. Daß vielmehr der Umstand, daß der von seiner Pflegbefohlnen verstorbenen Vater angelegte Arrest nicht aufgehoben worden, den richtigsten Beweis abgebe, daß diese Schuld unbezahlet geblieben sey. Es wäre zwar an dem, daß derselbe den von ihm angelegten Arrest nicht weiter verfolget, sondern darüber verstorben sey, und daß er, der klagende Vormund binnen einer Zeit von 16. Jahren sich dieserhalb nicht gemeldet, sey daher gekommen, weil ihm von dieser Schuldforderung nichts bekannt gewesen, und er erst nach der an ihn ergangenen Ladung Nachricht davon erhalten habe.

Die Partheyen haben hierauf mit einander weiter verfahren. Der Kläger hatte für sich nichts weiters, als daß der von seiner Pflegbefohlnen Vater angelegte Arrest nie aufgehoben worden. Der Beklagte gründete seine Einwendung der geschehenen Bezahlung auf Muthmas-

sungen. Er führte fürnemlich an, daß, da seine Mutter weit ansehnlichere Posten bezahlet habe, es gar nicht wahrscheinlich sey, daß diese einzige Schuldforderung unbezahlt geblieben seyn sollte, die nur 500. Thlr. ausmachte. Dem Kläger kam allemal zu statten, daß ein angelegter Arrest nicht aufhöret, wenn gleich einer oder der andere Gläubiger von dem Schuldner seine Bezahlung erhalten hat, und daß, so lange derselbe nicht aufgehoben worden, die Schuld noch nicht für bezahlt gehalten werden kann.

Das Urtheil, so hierauf in dieser Sache ergangen, legte dem Beklagten die Bezahlung der Schuld nebst denen rückständigen Zinsen auf, welcher, wie man leicht denken kann, sich dadurch beschwert zu seyn erachtete, und dahero ein Rechtsmittel dargegen einlegte. Seine Hauptbeschwerde gieng dahin: daß ihm die Bezahlung der angeführten Schuld nebst Zinsen auferleget worden, und er glaubte wenigstens so viel dargethan zu haben, daß man ihm den Erfüllungseid zuerkennen sollen, weil dieser Eid allemal statt findet, so oft jemand auch nur durch Muthmassungen einen halben Beweis geführet hat.*) Ich will nicht alle Gründe wiederholen, die der Beklagte, seine Beschwerden zu unterstützen, anführte, indem verschiedene in blos-

sen

*) MEVIVS P. V. d. 172.

sen Wiederholungen desjenigen bestanden sind, was er vorhero schon angeführet hat, und von mir bereits gemeldet worden. Er setzte diesem nur noch hinzu, daß der Kläger seine Schuldforderung auf eine Handschrift und einen von seiner verstorbenen Mutter ausgestellten Bürgschaftschein gegründet habe, und doch gleichwol nach seinem eigenen Geständniß selbige nicht weiter besässe, noch anzugeben wisse, wie selbige verlohren worden, es wäre aber in denen Gesezzen deutlich entschieden, daß derjenige, welcher auf eine gewisse Urkunde oder klare Briefe und Siegel seine Klage gründete, entweder selbige vorlegen, oder wie und auf welche Weise sie verlohren gegangen, beweisen müsse; könnte dieser Beweis nicht geführet werden, so wäre allemal zu vermuthen, daß die Schuld, worüber eine solche Urkunde ausgestellet worden, bezahlet sey, weil nur derjenige zur eidlichen Bestärkung des Inhalts eines verlohrnen Instruments zugelassen werde, welcher die Art und Weise anführen kann, durch welchen Unglücksfall selbiges verlohren worden, *) und vorhero bescheiniget hat, daß es würklich vorhanden gewesen. **) So viel die Einwendung der geschehenen Bezahlung an-

*) GAIL. L. II. obs. 37. n. 7. HAHN ad WESENBEC. Tit. de fid. instrum. n. 5.

**) L. vlt. C. de Fid. instrument.

anbelange, so hielten viele berühmte Rechtsgelehrte dafür, daß auch Muthmassungen zur Bescheinigung einer bezahlten Schuld hinreichend wären, wie Menochius*) und Carpzov,**) zwey der grössesten Rechtsgelehrten, behaupteten. Er wiederholete darauf alle die Muthmassungen, so schon vorhin berühret worden. Ein ungefährer Zufall bot ihm einen neuen und günstigen Grund an, seine Muthmassungen noch mehr zu unterstützen. Er fand Abschriften von einer Quittung vom 22. Junii 1730. so seiner Mutter von des klagenden Vormunds Pflegbefohlner Vater über die bezahlte Schuld ausgestellet worden, imgleichen eine andere von einem Verzichtsschein, worinnen sich derselbe besonders noch aller Ansprüche begeben hatte. Er bekam Zeugnisse, daß in der damaligen Zeit, die von einigen andern Gläubigern angelegte Arreste ebenfalls aus Unachtsamkeit nicht aufgehoben worden, und hieraus machte er den Schluß, daß bey solchen Handlungen, die vor so vielen Jahren schon geschehen, dergleichen Beweismittel nicht verworfen werden könnten. Wäre nur noch von denenjenigen Rechtsgelehrten einer am Leben gewesen, welche damals seiner verstorbenen Mutter gericht-

*) MENOCH. de praesumt. Lib. III. pr. 135.

**) CARPZOV. P. II. C. 29. d. II.

gerichtliche Angelegenheiten in dieser Sache besorget haben, so würde der Beklagte leichtlich sich haben helfen können, aber da, wie ich schon angeführet habe, alle diejenigen Hauptpersonen, so einigen Antheil an dieser Sache hatten, längstens mit Tode abgegangen waren, so sezte dieser Umstand dem Beklagten ungemeine Schwürigkeiten entgegen; denn auf alles, was er von neuen vorgebracht hatte, wußte der schlaue Kläger mit vieler Wahrscheinlichkeit zu antworten. Er führte dargegen an, das gerichtliche Protocoll lege dar, daß die Originalschuldverschreibung nebst dem Bürgschaftschein einmal in dem Gerichte übergeben, und denen Acten beygeleget worden, und daß es also überflüßig wäre, wenn er den Beweis führen sollte, wie und auf welche Art diese Urkunden verlohren gegangen, indem ein gerichtliches Protocoll völligen Glauben habe. *) Die Schuld wäre für richtig anerkannt, der Arrest aber noch nicht aufgehoben worden, und da in dem Fall, wenn eine Klage sich auf klare Briefe und Siegel gründete, zum Beweis der Zahlung Muthmassungen gar nicht hinreichten, sondern dieselbe durch Quittungen erwiesen werden müßte, **) so könnten dem Be-

*) RVLAND de commissar. Lib. V. c. 1. n. 2.

**) WERNHER selectar. observation. forens. P. X. obs. 454.

Beklagten alle die von ihm angeführte Muthmassungen nicht zu statten kommen, und die von ihm erst kürzlich beygebrachte Copeyen könnten zwar eine Muthmassung begründen, nicht aber die geschehene Bezahlung würklich erweisen. Er beschloß seine Einwendungen damit, daß, da der Beweis der Bezahlung durch Muthmassungen bey einer Klage, die sich auf klare Briefe und Siegel gründete, nicht statt habe, auch der Beklagte zu dem Erfüllungseid, worzu er sich erboten, nicht zugelassen werden könnte.

In dieser Lage befand sich diese Sache, als der Facultät die Acten zugeschickt, und ein Urtheil verlanget worden.

Nach demjenigen, was der Kläger für sich hatte, schien es, daß das vorige Urtheil schlechterdings bestätiget werden müßte. Aus denen Acten war unleugbar zu ersehen, daß seiner Pflegbefohlnen verstorbener Vater die Originalschuldverschreibung und andere Urkunden in dem Liquidationstermin übergeben hatte, und da gegenwärtig nicht von einer neuen Klage die Rede gewesen, sondern der schon längstens angefangene Proceß fortgesetzet werden sollte, so konnte sich derselbe mit allem Rechte auf das Protocoll gründen, aus welchem zu ersehen gewesen war, daß die gedachte Urkunden gerichtlich übergeben worden. Eine Verjährung stand ihm um

so

so weniger entgegen, als aus denen Rechten bekannt ist, daß die Zeit der gesetzmäßigen Verjährung gegen Unmündige nicht laufet,*) und was in Ansehung minderjähriger Personen der 30. oder 40. jährigen Verjährung halber in denen Gesetzen vorgeschrieben ist,**) konnte auf des Klägers Pflegbefohlne gar nicht angewendet werden, so wie überhaupt eine Verjährung gegen denjenigen nicht angeführet werden kann, welcher nicht im Stande gewesen, seine Klage fortzusetzen.***) Dahero auch diesen unmündigen Klägern es kein Nachtheil erwecken konnte, wenn schon die Sache über 30. Jahr liegen geblieben, und da in dem Hülfsproceß keine andere Einwendungen zugelassen werden, als welche sogleich klar erwiesen werden können, so schien es freylich, daß auf die Muthmassungen, womit der Beklagte die geschehen seyn sollende Bezahlung beweisen wollte, gar kein Augenmerk genommen werden konnte. Das Instrument, worauf die Klage sich gründete, gehörte aber unter diejenigen, aus welchen der Hülfsproceß erhoben werden kann, und die Schuld selbst war längst eingestanden, und für richtig erkannt worden, daß der Arrest noch nicht auf-

*) L. vlt. C. in quib. caus. restit. in integr. non est necessar.

**) L. 3. C. de praescript. 30. vel 40. annor.

***) L. 1. C. de annal. exception.

aufgehoben gewesen, hatte seine Richtigkeit, und dieser Umstand ließ allemal vermuthen, daß auch die Schuld noch unbezahlt geblieben; und gesetzt, daß der Beklagte einige Abschriften noch aufgefunden, die ihm zu statten zu kommen schienen, so waren doch diese lange noch nicht hinreichend, die geschehene Bezahlung zu beweisen; und da also kein halber Beweis vorhanden gewesen, so schien es, daß der Erfüllungseid auch nicht statt finden konnte, zum wenigsten schienen denen Vermuthungen, so der Beklagte für sich angeführet hatte, noch eben so starke Gegenvermuthungen entgegen zu stehen.

Ist aber jemals die Rechtsregul, daß man in allen Dingen auf die Billigkeit sehen soll, und diese dem strengen Rechte zuweilen vorzuziehen sey, wenn dunkle Begebenheiten vorkommen, gegründet befunden worden,*) so fand dieses in diesem Proceß statt. So strenge auch das Verfahren bey dem executivischen Proceß ist, und man darinnen einig ist, daß Muthmassungen zum Beweis einer geschehenen Bezahlung nicht hinreichend sind, so muß man doch ein anders behaupten, wenn der Schuldner eidlich erhärten kann, daß die Nachrichten und Urkunden, womit derselbe die geschehene Bezahlung beweisen müßte,

*) L. 90. de R. I. L. 8. C. de iudic.

müßte, verlohren gegangen.*) Hier hatten wir einen Kläger, der die Urkunden, worauf er seine Klage gründete, nicht mehr besaß, sondern sich nur darauf berief, daß sie denen Acten beygeleget worden. Sollte man wohl für gewiß behaupten können, daß sie aus Nachläßigkeit aus gerichtlichen Acten verlohren gegangen, oder war es nicht wahrscheinlich, daß selbige nach der geschehenen Bezahlung an des Beklagten Mutter zurück gegeben worden. Ausser diesem Fall stimmen die Rechtsgelehrten darinnen mit einander überein, daß die Bezahlung einer Schuld durch Muthmassungen ebenfalls erwiesen werden könne.**) Betrachtet man die Muthmassungen, so der Beklagte auf seiner Seite hatte, so waren dieselben allemal stärker als die Gegenvermuthungen, so der Kläger für sich anführte. Der Pflegbefohlnen Vater hatte von dem Jahr 1730. an, als in welchem Jahr des Beklagten Mutter die Schulden abgetragen, sich weiter gar nicht gemeldet, ob er schon noch eine geraume Zeit gelebet. Sollte man wohl vermuthen, daß derselbe seinen Arrest nicht weiter verfolget, noch sich um die Beytreibung der Schuld bekümmert haben

*) CARPZOV. Lib. V. Resp. 104.

**) IDEM P. II. c. 29. d. 11. STRVVIVS in decisionib. sabbath. c. 34. d. 24.

haben würde, da er gesehen, daß alle andere Gläubiger ihrer Forderungen halber befriediget worden sind. Wer das menschliche Herz kennet, und weiß, wie wachsam ein jeder Gläubiger ist, wenn wider einen Schuldener auf einmal seine Gläubiger sich empören, und derselbe zu der Bezahlung Anstalt macht, wird sich es kaum einbilden können, daß dieser Mann allein stille geschwiegen habe. In solchen dunklen Fällen, wo es ungewiß ist, ob eine Schuld bezahlt sey oder nicht, verordnet das Gesetz, daß man eher vermuthen soll, daß die Schuld abgetragen worden, als daß selbige noch unbezahlet sey. *) Die Gläubiger hatten alle einen gemeinschaftlichen Anwald gehabt, der ihre Angelegenheiten besorgte: dieser hatte von des Beklagten Mutter die Gelder empfangen, um damit seine Principalen zu bezahlen. Von allen Gläubigern waren die Quittungen von den bezahlten Schulden vorhanden gewesen; sollte dieser Bevollmächtigte nicht ebenfalls derer Klägere Vater damals bezahlt haben. So lange man nicht darthun konnte, daß dieser Anwald, der damals schon lange verstorben war, auf eine betrügliche Weise das Geld untergeschlagen, und wie

*) L. 47. D. de obligation. et action. MEVIUS P. II. d. 240. n. 2. MENOCH. de praesumt. Lib. III. praes. 135.

wie kann man dieses behaupten, da gar keine Anzeigen eines Betruges vorhanden gewesen, so lange ist die Vermuthung gegründet, daß er auch derer Klägere Vater bezahlt haben werde. Der Kläger hatte zwar für sich, daß der von seiner Pflegbefohlnen Vater angelegte Arrest noch nicht aufgehoben gewesen; allein aus denen Acten war zu ersehen, daß auch solches in Ansehung anderer Gläubiger nicht geschehen, ohnerachtet diese ihre Bezahlung erhalten hatten. Vielleicht kann es seyn, daß dieses durch eine Nachläßigkeit unterlassen worden, oder daß man dafür gehalten, daß es nicht weiter mehr nothwendig sey, besonders darum anzuhalten, da die Bezahlung ohnedem erfolget, und man von denen Gläubigern die Empfangsscheine in Händen habe. Die Copeyen von denen Urkunden, deren ich vorhin gedacht habe, bestärkten diese Vermuthung ebenfalls; denn wenn gleich denenselben die Kraft eines Beweises abgesprochen wird,*) so ist doch so viel gewiß, daß wenn andere wahrscheinliche Umstände noch hinzu kommen, selbige allemal einige Aufmerksamkeit im Urtheilen verdienen, und einen Grund abgeben, daß dasjenige durch den Erfüllungseid bestärket werden kann, was derselben Glaubhaftigkeit noch mangelt, indem

*) L. 2. D. de fid. instrum.

es dem Gutachten eines Richters überlassen werden muß, daß er nach Erwägung aller Umstände beurtheile, in wie weit selbigen Glauben beyzumessen, besonders wenn Anzeigen vorhanden sind, daß dergleichen Abschriften mit denen verlohrnen Originalien übereinkommen. *) Da die Abschriften der andern Urkunden mit denen noch vorhandenen Urschriften genau übereinstimmten, so fiel der Verdacht eines Betrugs hinweg. Die Zeit, zu welcher die Schuld bezahlet worden, war unter diesen Abschriften genau bemerket. Ausserdem war der ganze Proceß über eine vor vielen Jahren vorgefallene Begebenheit geführet worden, welche unter diejenigen Handlungen gerechnet werden, so am allerschwersten zu beweisen sind, als weswegen blosse Bescheinigungen und Muthmassungen in dergleichen Fällen zugelassen werden, wo man nicht mehr im Stande ist, die Wahrheit auszuspüren, und in ein heiteres Licht zu setzen. **) Bey diesen Umständen findet der Erfüllungseid allemal statt, wenn gleich aus klaren Briefen und Siegel die Klage erhoben worden. Dieses

*) BERGER in elect. disceptation. forens. Cent. II. consil. 98.

**) c. 13. X. de probation. GAILIVS Lib. II. obs. 93. n. 18. BOEHMER in iur. eccles. protestant. Lib. II. T. 22. §. 8.

ses ist als eine Wohlthat für den Erben eines Schuldners eingeführet, damit derselbe, wenn die Originalquittungen verlohren worden sind, nicht eine bereits getilgte Schuld nochmals bezahlen möge. *) Aus diesen Gründen hat man zwar das vorige Urtheil bestätiget, jedoch diesem die Erläuterung beygefüget, daß wenn der Beklagte eidlich erhärten würde, wie er nicht anders wisse noch glaube, als daß die geforderte Schuld bezahlet, die Originalquittung aber und Bürgschaftschein verlohren gegangen, derselbe von der Klage zu entbinden wäre.

*) MEVIVS P. II. A. 283-284. PVFENDORF. in indroduction. in proceſſ. civil. Brunſ. Luneb. P. III. c. 8. §. 6.

XII.

Entdeckung eines heimlich begangenen Strassenmordes.

Die Bosheit und List solcher Menschen, die ein Verbrechen verübet haben, mag auch noch so viel Ränke und Mittel ersinnen, selbiges zu verbergen, damit ihre Missethat ungestrafet hingehen möge, so weiß doch die Vorsicht des Höchsten es dergestalt zu lenken, daß oft ein kleiner Umstand den wichtigsten Beweis gegen den Verbrecher abgeben muß. Wenn der verruchteste Bösewicht für einer Untersuchung und Strafe noch so sicher zu seyn glaubet; so muß er oft selbst durch eine unvorsichtige Handlung sein eigener Verräther werden. Selten wird eine Missethat, sie mag auch noch so behutsam vorhero überleget werden, ehe sie begangen worden, verschwiegen bleiben. GOtt offenbaret auch hierdurch denen Menschen seine Allmacht, daß er das Herz eines solchen Bösewichts, dessen abscheuliches Verbrechen bestrafet zu werden

den verdienet, verstocket, so daß derselbe in eine gewisse Ahndungslose Sicherheit verfällt, und sich feste überzeugt hält, daß sein mit so vieler Vorsicht begangenes Verbrechen unmöglich entdeckt werden könne. Eine gewisse Dummheit umnebelt die Seele solcher Unmenschen, und macht, daß sie die Grösse ihres Verbrechens nicht genug einsehen, sondern über alles Nachforschen der Obrigkeit gesieget zu haben, sich einbilden. Wer nur einige Zeitlang peinliche Acten unter seinen Händen gehabt hat, wird davon auf das vollkommenste überführet. Wie oftmals sind nicht Mordthaten begangen worden, da man den Körper des Erschlagenen erst nach einem sorgfältigen und mühsamen Nachsuchen gefunden, und weil derselbe schon in die Verwesung gegangen war, nicht einmal mit völliger Gewißheit sagen konnte, wie und auf welche Weise der gefundene todte Mensch um das Leben gekommen; und gleichwol haben sich nach und nach wider jemand Anzeigungen hervorgethan, die, so bald man sie als einzele Theile zusammen setzte, nachmals ein Ganzes ausmachten, so, daß die Wirklichkeit der Missethat, an welcher vorhin ein jeder zweifelte, dergestalt in die Augen fiel, daß ein jeder erkennen und begreifen mußte, daß man an der Wahrheit des begangenen Verbrechens weiter zu zweifeln, gar keine Ursache habe, und der Verbrecher zu einer Zeit,

da er für aller Untersuchung sicher zu seyn glaubte, ausfündig gemacht, und die Untersuchung mit ihm vorgenommen, auch die verdiente Strafe an ihm vollzogen worden.

So weiß die göttliche Vorsicht alle listige Anschläge boshafter Menschen zu vereiteln und zu zernichten, welche sie zur Verbergung ihrer Lasterthaten ersonnen haben. Sie macht, daß dergleichen unselige Geschöpfe, wenn sie die göttliche und menschliche Gesetze übertreten haben, auch wider ihre Absicht ihre eigene Verräther werden müssen, und daß sie endlich nach später Reue einsehen, daß diejenigen sich selbst das schlimmeste wünschen, welche durch Verletzung der natürlichsten Pflichten durch sündliche Thaten sich glücklich zu machen suchen, oder ihren blinden Leidenschaften sich überlassen. Die Weisheit des Höchsten zeiget bey dergleichen Fällen, daß niemand die Gesetze, welche er mit unauslöschbaren Zügen in jedes menschliche Herz eingegraben hat, übertreten kann, ohne von dem Richter in seinem Busen bestrafet, und von einer quälenden Reue verfolget zu werden. Er lässet den durch eine furchtlose Sicherheit verblendeten Missethäter, der in dem Blute eines Unschuldigen seine Hände besudelt hat, eine Zeitlang hingehen, aber endlich macht er ihn doch zu Schanden.

Der

Der Strassenmörder, dessen Geschichte ich in dieser Abhandlung ausführen werde, hatte mit so vieler List seine Missethat ausgeübet, daß er nicht glaubte, jemals entdeckt zu werden, und als schon einiger Verdacht wider ihn entstanden war, hielt er sich doch für aller Untersuchung sicher genug zu seyn, so daß, da er noch Zeit genug hatte, durch die Flucht der Untersuchung zu entgehen, er dennoch glaubte, daß sein Verbrechen niemals an das Tageslicht kommen werde. Dieser Bösewicht, der ein Schifsknecht gewesen war, und in einem gewissen Dorfe wohnte, gieng an einem Sommertage des Morgens frühe, nach einer, nicht weit von dem Dorfe, wo er wohnte, gelegenen Stadt, wo eben ein Jahrmarkt gehalten wurde, um verschiedenes einzukaufen. Nachdem er bereits eine halbe Meile zurück geleget hatte, so kehrte er in einer Dorfschenke ein, um einmal zu trinken. Hier traf er von ohngefähr einen reisenden Handwerksburschen an, einen jungen Menschen von zwey und zwanzig Jahren, der das Sattler Handwerk erlernet hatte. Er gerieth gar bald mit demselben in Bekanntschaft, und erfuhr von ihm, daß er erst diesen Morgen von seinem Meister in einem andern angrenzenden Orte Abschied genommen habe, und nunmehro im Begriff stehe, fremde Länder zu besuchen, und in selbigen, wie es unter

Handwerksleuten im Gebrauch ist, bey andern Meistern zu arbeiten, und die Jahre seiner Wanderschaft damit so lange zuzubringen, bis er endlich selbst das Meisterrecht gewinnen, und in seinem Vaterlande als Bürger sich niederlassen könne. Der Schifsknecht hörte dieses alles gleichgültig an. Der Sattlergeselle bezahlte darauf an den Wirth einen halben Thaler für die genossene Speise und Trank, und machte Anstalt, seinen Wanderstab weiter fortzusetzen, als der Schifsknecht sich gegen ihn verlauten ließ, daß er ihn bis zu der nächsten Meile begleiten, und ihm den nächsten Weg zeigen wollte, aber alsdenn eine andere Strasse erwählen würde, um nach dem Orte zu gelangen, wo eben damals ein Jahrmarkt gehalten worden. Nach einem kurzen Aufenthalt giengen beyde mit einander weg. Allein anstatt auf dem rechten Wege zu bleiben, führte dieser Bösewicht seinen Reisegefährten auf einen Abweg, der nach einem Holze gieng. Verschiedene Leute, so ihm begegneten, sagten ihm, daß dieses der rechte Weg nicht wäre; er ließ sich aber von seinem Vorhaben nicht abwendig machen. Der Handwerksbursche, der etwas ermüdet worden, setzte sich nicht weit von dem Holze auf einem Hügel nieder, um sich durch die Ruhe wiederum zu erholen. Sein Begleiter nahm hier von ihm Abschied, und zeigte ihm noch

noch vorhero den Weg, der durch das Gehölze gieng, er selbst aber erwählte einen andern Weg, der dichte an der Seite des Waldes nach dem Orte, wohin er reisen wollte, gerichtet war, von welchem er aber allemal in das Holz kommen konnte. Der unglückliche Reisegefährte verlohr ihn bald aus den Augen, und begab sich nach dem Gehölze hin, wo er nunmehro das unschuldige Schlachtopfer eines verruchten Mörders werden sollte. Hier muß ich anführen, daß es um die Mittagszeit gewesen, als beyde vor dem Holze angelanget, und daß der Mörder kurz darauf auch in dem Orte angekommen, wo er verschiedenes eingekauft hatte, und des Abends wiederum in seiner Wohnung sich eingefunden habe.

Ohngefähr vierzehen Tage darauf fanden einige Leute, die durch das Holz giengen, einen todten Körper, bey welchem sich schon die Spuren der Verwesung zeigten, der aber mit Blättern von Bäumen bedeckt gewesen war. Man fand ihn noch in seiner völligen Kleidung liegen. Bey weiterm Nachsuchen entdeckten diese Leute ein Felleisen, so ebenfalls mit Laub und Blätter bedeckt gewesen, und worinnen sich einige Hemder, ein paar Strümpfe, und andere dergleichen Haabseligkeiten, nebst einem entzwey gerissenen Brief befunden hatten. So bald als von diesem Vorfall dem Gerichte die Anzeige geschehen, ward

die

die gerichtliche Besichtigung des Körpers angestellet, und alles, was man noch bey dem Erschlagenen angetroffen hatte, von Gerichts wegen in Verwahrung genommen. Man fand die rechte Seite des Hauptes sehr dicke und mit Blute angefüllt, woraus die Kunstverständigen, so die Besichtigung verrichtet hatten, den Schluß machten, daß der ermordete Mensch durch einen an diesem Theil des Hauptes empfangenen starken Schlag von einem Stock sein Leben verlohren habe. Nun sollte der Mörder ausgekundschaftet werden, damit eine solche abscheuliche Mordthat nicht ungestraft hingehen mögte. Der Mörder, der selbst dem Gerichtszwang des Richters unterworfen war, bezeigte nach dieser Entdeckung des Ermordeten nicht die geringste Furcht, noch weniger konnte man aus seiner Aufführung einen Verdacht auf ihn werfen. Wie es gemeiniglich geschiehet, daß solche traurige Vorfälle an dem Orte, wo sie sich zugetragen haben, eine Zeitlang der Vorwurf des Gespräches in Gesellschaften sind, so geschahe es auch hier. Er ließ sich von seinen Nachbaren erzählen, daß man in dem Holze einen todten Körper gefunden habe, und nicht begreifen könnte, wer doch der Mörder seyn mögte. Er hörte diese Erzählungen, ohne sich zu entfärben, gelassen an, und hatte noch Herz genug, seine Verwunderung darüber zu äus-

äussern, daß der Mörder so viele Haabseligkeiten, die man in dem Felleisen angetroffen hatte, nicht auch mitgenommen habe. Die Obrigkeit hatte viele Schwürigkeiten zu besiegen, ehe sie den Mörder ausfündig machen konnte, Schwürigkeiten, welche mit dergleichen heimlich geschehenen Mordthaten allemal verbunden sind. Man wußte weder den Nahmen des ermordeten Menschen noch seine Herkunft, um dadurch die Spuren zu entdecken, von wem er umgebracht worden seyn mögte. Man hatte nicht die geringste Anzeigung, um auf jemand einen gegründeten Verdacht zu werfen. Sie ließ sich aber keine Mühe verdriessen, den Mörder auszukundschaften, und unter göttlichem Beystande ist es ihr auch gelungen, denselben zu entdecken. Der Gastwirth, in dessen Hause, wie ich schon vorhin gemeldet habe, der Mörder und der Ermordete sich einander unvermuthet angetroffen hatten, gab hierzu die erste Gelegenheit. Er hinterbrachte der Obrigkeit, daß vor einigen Wochen beyde des Morgens bey ihm eingekehret wären, und ein Frühstück zu sich genommen hätten. Daß der Handwerksbursche ihm einen halben Thaler für die Zehrung gegeben, und ihm den Ort, wo er hergekommen, und die vorhin angeführte Umstände gemeldet habe. Daß der Schiffer mit einem starken Stock versehen gewesen, und beyde zugleich

gleich mit einander weggegangen, auch der erstere sich erboten hätte, dem andern den Weg zu zeigen. Auf diese Nachricht erkundigte sich das Gerichte an dem Orte, wo der ermordete Handwerksbursche sich bishero aufgehalten hatte, und erfuhr nunmehro, daß derselbe bey einem dortigen Sattler als Geselle einige Jahre gedienet habe, daß er ausser seiner Kleidung und derer in dem Felleisen gefundenen Haabseligkeiten, einen Louisd'or, und drey Thaler an kleinen Münzsorten bey sich gehabt, wovon er erstern in seinem Felleisen aufbewahret, das andere Geld aber in seiner Hosentasche in einem kleinen Beutel bey sich getragen habe. Ein anderer Umstand setzte diese Sache noch in ein helleres Licht. Der Mörder, der bishero noch in der größten Sicherheit lebte, hatte eine Braut, die, nachdem als der todte Körper gefunden worden, einsmal von dieser Mordthat mit ihm sprach, und von ihm die unerwartete Antwort erhielt: der den Todtschlag gethan, mögte sich wohl mehr als fünf Thaler vermuthen gewesen seyn; eine solche Kleinigkeit wäre des Todtschlagens nicht werth. Diese unbedachtsame und in der Uebereilung ausgesprochene Worte wurden dem Richter erzählet. Kein Mensch wußte es, daß der Erschlagene eben so viel Geld bey sich geführet hatte; und wo konnte der Schiffer es wissen, wenn er nicht der Thäter gewe-

gewesen wäre. In dem Wirthshause, wo beyde einander von ohngefähr angetroffen hatten, ward hiervon gar nicht gesprochen, noch weniger hatte der junge Mensch sein Felleisen eröfnet, und sein Geld sehen lassen. Es war auch nicht zu vermuthen gewesen, daß er ihm aus einer unbesonnenen Treuherzigkeit diese geringe Baarschaft unterweges bekannt gemacht haben sollte. Nun war keine Zeit mehr zu verlieren, der Person des Verdächtigen sich zu bemächtigen, und dieses geschahe auch. Er hätte Zeit genug gehabt, sich durch die Flucht zu retten; allein er war so verblendet gewesen, daß er es für unmöglich hielt, daß auch nur der geringste Verdacht wider ihn entstehen könnte. Bey dieser blinden Sicherheit bezeigte er allemal ein trotziges Wesen, und so oft von diesem Vorfall geredet worden, sahe er diese Begebenheit als eine Sache an, die nicht der Mühe verdiente, daß man so viel davon redete. Einige wenige Personen wollten jedoch bemerket haben, daß, wenn er von ohngefähr von ihnen allein angetroffen worden, er allemal sehr tiefsinnig und einem Menschen ähnlich gewesen sey, der plötzlich von einem Schrecken überfallen worden. Nach der geschehenen Einschliessung in das Gefängniß erkundigte sich die Obrigkeit zuförderst bey denenjenigen Leuten, die an dem Tage um ihn gewesen waren, als er nach

dem

dem Jahrmarkt reisen wollte, wie viel Geld er mitgenommen, und in welchen Münzsorten selbiges bestanden? Die Weibesperson, so er seine Braut genennet, und die sich mit ihm in ein Eheverlöbniß eingelassen hatte, konnte von allen diesen Umständen dem Gerichte die beste Nachricht ertheilen. Sie war so aufrichtig, und that es auch. Sie erzählte, daß, als er des Morgens frühe sich reisefertig gemacht, er aus einem Schranke ohngefähr fünf Thaler Geld geholet, und daß diese Summe in lauter Landmünze bestanden, daß er gar kein Gold in seinem Hause gehabt, auch nicht so viel verdienet habe, um dergleichen einzuwechseln. Nach diesem wurde mit dem summarischen Verhör der Anfang der Untersuchung gemacht. Mit einer verwegenen Miene stellte er sich vor seine Richter, und hörte alle Fragen ohne die geringste Gemüthsbewegung an. Seine Gesichtsfarbe blieb immer einerley, keine Bangigkeit ward an ihm bemerket, Umstände, die sonst bey denen mehresten Inquisiten sich ereignen. Ihm schien alles gleichgültig zu seyn. Er gestand, daß er in dem Wirthshause von ohngefähr den erschlagenen Handwerksburschen angetroffen habe, daß er darauf mit demselben fortgegangen, daß er aber nicht weit von dem Holze, als derselbe wegen grosser Müdigkeit sich auf einem Hügel an den Weg niedergesetzet, den-

selben

selben verlassen, und seinen Weg nach dem Orte genommen habe, wo er nachmals verschiedenes auf dem dortigen Jahrmarkte eingekaufet. Er glaubte dahero, daß der Erschlagene nachhero in einen festen Schlaf gerathen, in welchem er von Mördern überfallen worden. Man erkundigte sich bey ihm, wie viel Geld er auf dem Jahrmarkte ausgegeben, und bey welchen Leuten er etwas gekaufet habe? Er antwortete, daß er nur fünf Thaler bey sich gehabt, daß er theils von einem fremden Kaufmann für einige Thaler Cattun, und ein paar Strümpfe gekauft habe, das übrige habe er auf dem dortigen Keller verzehret, wo er allemal einzukehren pflegte, und wohl bekannt sey. Dieses letztere gab dem Gerichte Gelegenheit, die dortige Obrigkeit zu ersuchen, um von dem Wirth und dessen Leuten wegen dieser Umstände einige Nachricht einzuziehen. Man hatte sich in Erwählung dieses Mittels hinter die Wahrheit zu kommen, nicht geirret. Die eidlich abgehörte Personen wußten sich noch wohl zu erinnern, daß der Verbrecher, den sie von Person genau kannten, zu der angegebenen Zeit in dem dortigen Wirthshause gewesen war. Sie erzählten, daß er daselbst gegessen und getrunken habe, und besonders zwey Bouteillen Wein sich reichen lassen, und setzten diesem noch den merkwürdigen Umstand hinzu, daß er einen

Louisd'or aus der Tasche gelanget, und selbigen gegen geringere Münzsorten verwechselt habe.

Man hielt ihm diese Aussagen vor, und verlangte von ihm zu wissen, woher er das Goldstück empfangen habe; allein er leugnete schlechterdings, daß er in dem Wirthshause Gold verwechselt habe, und führte zu seiner Vertheidigung an, daß, weil zu dieser Zeit mehrere Leute in dem Gasthofe gewesen wären, es gar leicht geschehen können, daß die abgehörten Personen sich geirret haben mögten. Die Obrigkeit redete ihm auf das beweglichste zu, die Wahrheit zu gestehen; allein vergeblich. Er blieb bey seiner Aussage, und wollte es auf keine Weise an sich kommen lassen, daß er einen Strassenmord begangen habe. Ein ohngefährer Zufall mußte aber dennoch die Wahrheit aus dem Verborgenen an das Licht bringen. In der Scheure des Hauses, in welchem der Inquisit wohnte, fand man in einem Winkel unter dem Stroh ein Schnupftuch und ein Stück Papier. Derjenige, welcher diese Entdeckung machte, brachte beydes zu dem Richter, und da man in dem Felleisen des Ermordeten so wenig als in seinen Kleidertaschen ein Schnupftuch gefunden hatte, auch das Stück Papier, und die Handschrift mit derjenigen einerley gewesen war, so man noch in dem Felleisen des Erschlagenen angetroffen hatte,

so

so hatte nunmehro der Richter einen hinlänglichen Grund, den Verdächtigen nicht mehr für so unschuldig zu halten, als derselbe anfänglich es zu seyn schien. Der Richter setzte das von einander zerrissene Papier zusammen, und fand, daß solches ein Schreiben gewesen, so des Erschlagenen Eltern kurz vor Antretung seiner Wanderschaft an denselben erlassen hatten. Er hielt das Schnupftuch gegen das Fenster, und entdeckte darinnen ein H. und G. als die Anfangsbuchstaben von des unglücklichen Wanderers Namen. Um noch mehr Gewißheit zu erhalten, ließ man den Meister, bey welchem er als Geselle in Diensten gestanden, und desselben Ehefrau, kommen, und legte ihnen das Schnupftuch vor. Die letztere erkannte solches sogleich für dasjenige, so der Erschlagene besessen, und sie mehrmal gewaschen gehabt. So viel war also gewiß gewesen, daß der um das Leben gebrachte Mensch den Brief und das Schnupftuch besessen; nun kam es noch darauf an, was der Inquisit hierzu sagen würde. Man zeigte ihm zuerst das Stück Papier. Mit der frechen Miene eines versteckten Bösewichts sahe er es an, und gestand endlich, daß der Handwerksbursche es ihm unterweges gegeben, weil er eine Pfeiffe Toback rauchen, und den brennenden Zunder damit auf der Pfeiffe fest halten wollen, bis selbige in Brand gerathen seyn würde.

Man wies ihm hierauf das Schnupftuch, dessen Anblick ihn bestürzt machte. Er wußte anfangs nicht, was er hierzu sagen sollte, und beobachtete eine Zeitlang ein tiefes Stillschweigen. Endlich erklärte er sich, daß er diesen Schnupftuch nicht kenne, und mögte wohl derselbe von bösen Leuten und dem eigentlichen Mörder in die Scheure geleget worden seyn, um ihn in das itzige Unglück zu stürzen, in welches er sich nunmehro leider verwickelt sähe. Mehr konnte nicht von ihm herausgebracht werden, und seine Antworten auf die Inquisitionalartikel giengen alle mit einander dahin, daß er zwar mit dem Erschlagenen in der Baurenschenke in Bekanntschaft gerathen sey, hingegen unterweges sich von demselben getrennet, und sich nicht weiter um ihn bekümmert habe. Auf die Hauptsache ließ er sich ganz und gar nicht ein, sondern verharrete bey einem halsstarrigen Leugnen. Währender Untersuchung breitete sich das Gerüchte aus, daß der Inquisit seine erste Ehefrau bey dem Uebersetzen über einen Fluß aus dem Kahn geworfen, und ersäufet habe. Man hatte aber davon keine Gewißheit gehabt. Die Gerichte erkundigten sich bey der Obrigkeit des Orts, wo solches geschehen seyn sollte; allein alles, was man davon zur Nachricht erhalten hatte, lief da hinaus, daß zwar desselben Ehefrau in dem Wasser umgekom-

gekommen, auch einiger ob wohl nicht gar zu starker Verdacht auf den Inquisiten damals gefallen sey, derselbe aber in Ermangelung hinlänglicher Anzeigungen von der wider ihn angestellten Untersuchung losgesprochen worden.

Nachdem man mit der Untersuchung so weit gekommen war, daß dem Verbrecher ein Vertheidiger zugeordnet werden mußte, so ward ihm dieser von Gerichtswegen verstattet. Der Rechtsgelehrte, welcher diese Arbeit übernommen hatte, sahe wohl ein, daß er bey dem schweren Verdacht, womit der Inquisit beladen gewesen war, alle Mühe sich geben müsse, um denselben von der Folter zu retten; und man mußte gestehen, daß er mit der größten Sorgfalt die Untersuchungsacten durchgelesen, und alle Umstände genau bemerket hatte, die seinem Clienten zu statten kommen konnten.

Das erste, wodurch er ihn zu retten suchte, war dieses: daß er wider das Zergliederungsprotocoll verschiedene Zweifel erregte, und aus demselben erweisen wollte, daß es noch ungewiß sey, ob auch der todt gefundene Mensch durch einen Schlag an der rechten Seite des Hauptes sein Leben verlohren habe, oder nicht vielmehr duech einen andern traurigen Zufall umgekommen sey. Als man die Besichtigung angestellet, sagte er, war, nach dem Bericht dererjenigen, so den Leich-

nam zergliedert hatten, selbiger schon so sehr in die Fäulniß gegangen, daß man weder Wunden noch andere äusserliche Zeichen einer Ermordung an demselben wahrnehmen konnte. Er muthmassete daher, daß der umgekommene Mensch sich in dem Gehölze verirret, und vielleicht im Gehen auf den Stamm eines abgehauenen Baumes gefallen, und dadurch das Leben eingebüsset habe, zumal da man in der Gegend, wo der Leichnam gefunden worden, viel abgehauene junge Bäume wahrgenommen hatte, von welchen noch ein kleiner Rumpf aus der Erde hervorragte, so, daß leicht jemand darüber fallen konnte. Hieraus machte er den Schluß, daß, so lange es noch nicht ausgemacht sey, ob dieser Mensch würklich durch Mörderhände sein Leben verlohren, der Verdächtige nicht vermittelst der peinlichen Frage zum Geständniß der Wahrheit gebracht werden könnte. Er gründete sich hierbey auf den 6. Articul der peinlichen Halsgerichtsordnung, und führte weiter an, daß der Inquisit gar nicht für eine solche Person anzusehen sey, zu welcher man sich eine so grausame That versehen könne. Denn das von ihm ergangene Gerüchte, als sollte er seine Frau ersäuset haben, wäre längstens für ungegründet befunden, und er von aller Untersuchung losgesprochen worden. Die Obrigkeit, deren Gerichtszwang er dermalen unterworfen wäre, würde ihn nie-

niemals als einen Einwohner unter ihren Schutz aufgenommen haben, wenn er schon vorhero sich einen üblen Ruf zugezogen hätte. Nun wandte er sich zu den Hauptumständen, die den Verbrecher verdächtig gemacht hatten, und suchte selbige mit vieler Beredtsamkeit zu zernichten. Er machte den Anfang mit der von dem Inquisiten eingestandenen Begleitung des ermordeten Sattlersgesellen. Diese hielt er für eine ganz unschuldige Handlung, welche nach dem klaren Inhalt der peinlichen Halsgerichtsordnung gar nicht unter die hinlänglichen Anzeigungen gerechnet werden kann, um derentwegen die peinliche Frage statt findet. Wer hat, sagte er, den unglücklichen Gefangenen mit blutigen Kleidern und mit tödtlichen Waffen gesehen, wie doch das Gesetz haben will, wenn einem wegen einer begangenen heimlichen Ermordung Verdächtigen die Folter zuerkannt werden soll. Der gewöhnliche Handstock, welchen der Inquisit damals bey sich geführet, konnte noch nicht unter die letztern gerechnet werden. Wie kann man mit Gewißheit sagen, daß der Erschlagene eben zu der Zeit, als der Inquisit mit ihm gegangen, ermordet worden. Wie leicht hat es geschehen können, daß, wenn derselbe nicht in dem Gehölze durch einen Fall um das Leben gekommen, er an dem Orte, wo er ausruhen wollen, eingeschlafen, und

des Nachts von andern Mördern überfallen und getödtet worden, welche, um ihr abscheuliches Verbrechen zu verbergen, den todten Leichnam darauf in den Wald geschleppet haben. Er gieng noch weiter, und suchte auch dadurch den Inquisiten von allem Verdacht loszumachen, indem er für ihn anführte, wie es gar nicht wahrscheinlich sey, daß ein Mensch, der bishero in einem guten Ruf gestanden, so plötzlich auf den verfluchten Vorsatz gerathen sollte, eine solche grausame Mordthat zu begehen, und einem Menschen das Leben zu rauben, bey welchem sich ein Mörder ohnedem keine Schätze vermuthen kann. Denn das wenige Geld, so der Sattlergeselle in der Tasche gehabt, und wovon er in dem Wirthshause einen halben Thaler ausgegeben, wäre noch kein Bewegungsgrund zur Begehung einer Mordthat gewesen; und daß der Getödtete noch mehr Geld in seinem Felleisen gehabt, habe er nicht vorhero wissen können. Ein Mörder würde sich auch mit dem Gelde allein nicht begnügen lassen, sondern die übrigen Haabseligkeiten, so noch ausser dem Gelde in dem Felleisen gefunden worden, mitgenommen haben. Man müßte weiter in Erwägung ziehen, daß der Inquisit, als er seinen Gefährten auf dem Wege sizzen lassen, schon um die Mittagszeit in dem Orte angekommen, wo der Jahrmarkt gehalten worden,

den, und es dahero unbegreiflich wäre, wie derselbe in so kurzer Zeit die Mordthat begehen, sich bey der Eröfnung und Beraubung des Felleisens aufhalten, und dieses sowol als den ermordeten Körper verscharren können, da er vielmehr vermuthen müssen, darüber von andern Wandersleuten betroffen zu werden. Man müßte bedenken, daß er gewiß durch die Flucht sich zu retten gesuchet haben würde, so bald das Gerüchte von der Mordthat kund geworden, und wozu er Zeit genug als auch hinlängliche Gelegenheit gehabt. Er bestrebte sich besonders noch zu zeigen, daß noch kein hinlänglicher Beweis vorhanden wäre, daß das in der Scheure gefundene Schnupftuch und Stückgen Papier dem erschlagenen Handwerksburschen zugehöret habe. Denn wenn gleich des Erschlagenen gewesener Meister und dessen Ehefrau ihre Aussage eidlich bestärket hätten, so fände doch in peinlichen Fällen ein solcher Eid, wodurch jemand das für wahr hält, was er glaubet, keine statt, und beyde müßten gestehen, daß es noch mehrere Schnupftücher von eben solchen Zeuge und Gattung gebe, noch weniger könnte man aus denen darinnen bemerkten Buchstaben mit einem sichern Grunde schliessen, daß der Inquisit selbige vorhero besessen, und in die Scheure geleget habe. Diese Scheure, setzte er noch hinzu, ist bishero Tag und Nacht offen ge-

standen, wie solches auf denen Dörfern sehr gewöhnlich ist, wie leicht hat also der Bösewicht, der die Mordthat verrichtet hat, sich da hinein schleichen, und beyde Stücke daselbst in der Absicht verbergen können, um einen Unschuldigen in Verdacht zu bringen. Und obwol der Inquisit eingestanden, daß das ihm vorgezeigte Papier das nemliche wäre, so er von dem Ermordeten empfangen habe, so müßte man zum voraus setzen, daß dieses Geständniß aus Irrthum geschehen, auf welchen er in seiner itzigen Verwirrung und verdrüßlichen Umständen gar leicht verfallen können, zumal da seinem gewesenen Meister die vorgezeigte Handschrift nicht bekannt gewesen, welcher doch gewiß die Briefe, so der Ertödtete von seinen Eltern erhalten hat, gelesen haben wird. Dieses waren die wichtigsten Gründe gewesen, wodurch sein Vertheidiger alle widrige Vermuthungen zu zernichten suchte, die den mit so vielem Verdacht beladenen Missethäter beschwerten, und aus welchen er den Schluß machte, daß bey diesen Umständen die peinliche Frage keine statt haben könne. Allein wichtige Gegengründe standen allemal diesen scheinbaren Vermuthungen entgegen, und diese waren so stark gewesen, daß man auf die peinliche Frage erkennen mußte. Das Besichtigungsprotocoll zeigte deutlich an, daß der ermordete Mensch

durch

durch einen starken Schlag an dem angeführten Orte des Hauptes sein Leben verlohren habe. Die Gründe, die in dem Gutachten der Kunsterfahrnen angeführet worden, widerlegten die Vermuthung, daß er durch einen Fall auf den Rumpf eines abgehauenen Baums umgekommen sey. An denen jungen Tannenbüschen, wodurch der Mörder des Erschlagenen Körper geschleppet, fand man bey der Besichtigung des Orts noch hin und wieder einige Lappen von dem rothen Futtertuche des Rocks, welchen er damals getragen, und ohngefähr acht Schritte von dem Orte, wo der todte Körper gelegen, eine Halsbinde, die dem Unglücklichen gehöret hatte, wie die Personen, welchen selbige vorgezeigt worden, bezeugten. Umstände, welche die Wahrheit des Verbrechens anzeigten, und unwidersprechlich es bestätigten, daß der gefundene todte Mensch auf eine gewaltsame Weise um das Leben gekommen, welche aber in der Vertheidigungsschrift aus Vorsicht übergangen worden. Und wenn gleich der Missethäter der ihm zur Last gelegten Ertödtung seiner Ehefrau nicht überführet werden können, sondern aus Mangel hinlänglicher Anzeigungen damals von einer weitern Untersuchung losgesprochen worden, so konnte er doch auch keine bewährte Zeugnisse eines guten Rufs beybringen. Lange schon vor der Ermordung

des

des Handwerksburschen, war er als ein böser Mensch beschrieen gewesen. Niemand wollte ihm trauen, und ein übles Gerüchte, daß er nicht auf eine redliche Weise sein Brodt verdiene, machte, daß ihn jedermann unter der Gemeinde für einen verdächtigen Menschen hielt, und sich für ihm fürchtete. Des Verfassers der Vertheidigungsschrift Anführen, daß, weil der Böse wicht weder mit blutigen Kleidern noch Waffen gesehen worden, auch dieserwegen die peinliche Frage nicht statt haben könnte, reichte noch lange nicht zu, ihn davon zu befreyen. Es ist eine bekannte Sache, daß das in dem 33. Artikul der peinlichen Halsgerichtsordnung Carls des V. befindliche Wort Waffen, von einem jeden Werkzeuge zu verstehen ist, wodurch jemanden eine tödtliche Wunde beygebracht, oder wohl gar das Leben genommen werden kann,*) und da nach dem Besichtigungsprotocoll der Ermordete durch einen starken Schlag an dem Haupte das Leben verlohren hat, der Inquisit aber an diesem Tage von verschiedenen Personen mit einem starken Stocke gesehen worden, er auch selbst nachhero eingestanden, daß er einen braunen Stock von Brasilienholz geführet habe, so war es in dem höchsten Grad wahrscheinlich, daß der tödtliche Schlag mit diesem Stocke geschehen. Auf diese

*) a LEYSER Sp. 604.

diese Weise brauchte es nicht, daß der Thäter auch mit blutigen Kleidern hätte gesehen werden müssen, nachdem die Mordthat auf eine solche Weise verübet worden, daß an dem Orte keine Spuren von Blut wahrgenommen werden können, und ausserdem will das Gesetz nicht haben, daß beyde Umstände zusammen verbunden seyn müssen. Es war auch gar nicht wahrscheinlich gewesen, daß der Erschlagene an dem Orte, wo der Verbrecher, wie er vorgegeben hatte, von ihm gegangen, sitzen geblieben, in einen tiefen Schlaf gerathen, und in der darüber eingefallenen Nacht von andern Mördern umgebracht worden. Denn wenn dieses geschehen wäre, so würden andere Mörder bey nächtlicher Zeit den Erschlagenen völlig beraubet, nicht aber den Leichnam und das Felleisen nach dem Holze geschleppet, und daselbst heimlich verscharret haben; denn eben diese heimliche Verbergung mußte den wider den Inquisiten entstandenen Verdacht nur noch mehr vermehren, und Anlaß zur Vermuthung geben, daß er die verborgenen Sachen nach und nach bey gelegener Zeit, und wenn die That verschwiegen bleiben würde, abzuholen sich vorgenommen habe. Die Einwendung, daß derselbe schon um die Mittagszeit auf dem Jahrmarkt gewesen, und folglich in so kurzer Zeit die Mordthat, Beraubung und Verbergung des Körpers nicht verrichten

richten können, konnte den Verdacht nicht abwenden. Der Ort, wo dieser Jahrmarkt gehalten worden, war nicht allzuweit von dem Holze entfernet gewesen, wo der Todtschlag geschehen. Wie leicht konnte alles dieses zusammen in einer kurzen Zeit verrichtet werden. Man bedenke zugleich, daß es eben um die Mittagszeit gewesen, zu einer Zeit, da gemeiniglich die auf dem Felde arbeitende Leute abwesend sind, und ihm also eben diese Zeit zu einer sichern Gelegenheit diente, sein böses Vorhaben auszuführen. Der Inquisit hatte in dem Wirthshause, wo er den Erschlagenen zuerst angetroffen, gesehen, daß derselbe einen halben Thaler aus seiner Tasche holte, und an den Wirth bezahlte. Er hatte von ihm vernommen, daß er ein reisender Handwerksbursche wäre. Er konnte also gar wohl vermuthen, daß derselbe als ein von seinem Meister abgelohnter Geselle noch mehreres bey sich haben müsse. Er konnte nicht leugnen, daß er seinen Gefährten auf den unrechten Weg geführet, daß verschiedene Leute, so ihm begegnet sind, ihm gesaget haben, daß er nicht auf dem rechten Wege wäre, und er dennoch auf der unrechten Strasse geblieben. Der Umstand, daß er des in dem Dorfe herumgegangenen Gerüchtes, daß der Mörder sich in demselben aufhalte, nicht entflohen, wie er doch leicht thun können,

konnte

konnte noch keinen hinlänglichen Beweis seiner Unschuld abgeben. Denn so wenig als die Flucht für eine gewisse und ungezweifelte Anzeigung gehalten wird, daß der Entflohene der wahre Verbrecher sey, wenn nicht andere Umstände damit verbunden sind;*) eben so wenig kann das Dableiben des Beschuldigten für ein gewisses Merkmal seiner Unschuld angesehen werden, indem dieses letztere oftmals aus einem bösen Gewissen, einer Verstockung des Herzens oder grossen Frechheit herrühret, und ausserdem war es ungewiß, ob nicht der Verbrecher erst so lange warten wollen, bis erst zu der Untersuchung Anstalt gemacht werden würde, und bis dahin seine Flucht aufgeschoben habe; und wer weiß, was er gethan haben würde, wenn nicht die Obrigkeit so wachsam gewesen wäre, und seine Gefangennehmung zu rechter Zeit besorget hätte. Der Text der peinlichen Halsgerichtsordnung **) sagt auch ausdrücklich: so einer der Missethat halber flüchtig wird; es muß also erst bewiesen werden, daß jemand der Missethat halber flüchtig worden. Es kann jemand die Flucht ergreifen, um nur den Ketten und Gefängniß zu entgehen, und dennoch nachhero unschuldig befunden werden, wie solches sich

*) KRESSIVS ad C. C. C. Art. 25. §. 9. seq.

**) Art. 25.

sich sehr oft zuträget. Was wegen des gefundenen Stück Papiers und des Schnupftuches in der Vertheidigungsschrift angeführet worden war, konnte dem Inquisiten wenig helfen. Er hatte vorhero eingestanden, daß er das Papier besessen habe. Wie würde es eben bey dem Schnupftuch zugleich in einem Winkel der Scheure angetroffen worden seyn, wenn er nicht das letztere ebenfalls gehabt hätte, in welches vielleicht das Papier sich verwickelt haben mag, so daß er selbiges nicht einmal gewußt. Das Zeugniß des ermordeten Handwerksburschen Meisters und dessen Ehefrau verdiente weit mehr Glauben, als des Verbrechers Leugnen. Der Eid, durch welchen diese beyde Personen ihr Zeugniß bestärket hatten, findet auch in peinlichen Fällen statt, wenn, wie in diesem Falle es sich ereignet hat, solche Zeugen, die darüber einen Eid ablegen sollen, daß sie dasjenige, was sie glauben, für wahr halten, Umstände und Gründe angeben, die ihren Glauben hinlänglich unterstützen; *) und dieses traf hier vollkommen ein, indem die abgehörte Zeugin dieses Schnupftuch oftmals gewaschen hatte, und Merkmale angab, woran sie erkannte, daß es dem Ermordeten zugehöret habe;

*) BRVNNEMANN. de inquisit. process. cap. VIII. membr. II. n. 68.

habe; und da man weder in dem Felleisen noch in denen Taschen des Ermordeten ein Schnupftuch gefunden hatte, so mußte nothwendig dieses Zeugniß noch mehr Glauben verdienen. Daß der Verbrecher einen Louisd'or gegen geringere Münzsorten in dem Gasthofe des Ortes, wo der Jahrmarkt gehalten worden, verwechselt hatte, war ebenfalls durch unverdächtige Zeugen erwiesen worden, und ob er wohl solches auf das hartnäckigste leugnete, so mußten ihn doch seine eigene Reden überführen, da er gegen seine Braut sich verlauten lassen, daß derjenige, welcher den Todtschlag gethan, sich wohl mehr als fünf Thaler vermuthen gewesen seyn mögte; diese wären des Todtschlages nicht werth. Er hatte also schon vorhero die Summe anzugeben gewußt, ehe es noch einmal bekannt geworden war, wie viel Geld der Erschlagene bey sich geführet hat, wodurch also der gegründete Verdacht entstehen mußte, daß er das Geld aus dem Felleisen genommen, weil bey dessen Eröfnung keines weiter darinnen gefunden worden, da doch, nach der Zeugen Aussage, solches darinnen gewesen. Bey so vielen zusammen gekommenen Anzeigungen hatte man kein Bedenken getragen, zu erkennen, daß der Inquisit vermittelst der scharfen Frage zu einem aufrichtigen Geständniß gebracht

bracht werden müsse, und wie man auch nach der Zeit erfahren, so hat dieses Erkenntniß die gute Wirkung gehabt, daß er die That endlich bekannt hat, und die verdiente Todesstrafe an ihm vollstrecket worden.

XIII.

Ein Bauer lässet seinen letzten Willen von der Canzel abkündigen.

Der gegenwärtige Rechtshandel hat eine grosse Aehnlichkeit mit demjenigen, welchen der Herr von Leyser an dem unten angeführten Orte erzählet. *) Er führet daselbst an, daß ein gewisser Edelmann einem seiner Unterthanen eine alte verfallene Mühle geschenket habe, und daß dieser die Mühle auf seine Kosten erneuren, und in einen brauchbaren Zustand setzen, darauf aber über der Thüre des Hauses einen Stein einmauren lassen, auf welchem folgende Worte gestanden:

Des von Hochstedt guter Wille
Schenkt mir diese alte Mühle,
Und aus dankbarlicher Treue
Läßt mein Tod ihm diese neue.

*) Spec. 438. m. 5.

Vermuthlich hat dieser Mann auf der Mühle ein ansehnliches Vermögen erworben, welches ihm bewogen hat, seinem Wohlthäter die Mühle in einem verbesserten Zustande zu hinterlassen. Indessen entstand zwischen dem Edelmann und dieses Mannes Anverwandten nach desselben Tode über die Frage, wofür man diese Willensordnung eigentlich halten soll? ein heftiger Proceß, wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget, wenn Leute ihren letzten Willen mehr nach der natürlichen Einfalt ihres Herzens und nach der gesunden Vernunft errichten, als daß sie sich um die vielen Feyerlichkeiten, so in denen Rechten vorgeschrieben sind, bekümmern sollten.

Der Bauer, von welchem itzo die Rede ist, war ein wohl bemittelter Mann gewesen, der einen Hof und ansehnliche Ländereyen besessen, auch ein ziemliches Vermögen an Geld sich erworben hatte. Er lebte seit einigen Jahren her in dem Wittwerstande, und weil er seiner Kinder durch einen frühzeitigen Tod beraubet worden, so führte er mit seinem Hausgesinde seine Haushaltung allein. Das herannahende Alter und die mit demselben verbundene Schwachheiten machten ihn indessen nach und nach untüchtig, daß er nicht alles mehr so übersehen konnte, wie er wohl ehedem zu thun gewohnt gewesen war, und ausserdem erforderten seine Gesundheitsumstände Wartung

tung und Pflege. Seines hohen Alters wegen wollte er nicht zum andernmal sich verheyrathen, sondern den Ueberrest seiner Lebenstage in Ruhe beschliessen. Er hatte nahe Anverwandten, die ebenfalls in dem nemlichen Dorfe wohnten, die sich aber seiner ganz und gar nicht annehmen wollten, so sehr er sie auch darum bat, daß jemand von ihnen zu ihm ziehen und seine Haushaltung führen möge. Er lebte diesen Leuten, die nach dem Recht der Erbfolge zu seinem Nachlaß das nächste Recht hatten, und mit Freuden seinem Tod schon lange entgegen sahen, und nichts so sehr als desselben baldige Ankunft wünschten, zu lange und zur Last. Kurz, er erfuhr das Schicksal, welches meistentheils diejenigen erfahren müssen, so ein ziemliches Vermögen besitzen, und keine Leibeserben haben, sondern ihr Gut lachenden Erben hinterlassen müssen. Dergleichen Leute sind allemal zu bedauren, denn an statt daß Eltern ihren Kindern niemals zu lange leben, und Kinder nichts mehr wünschen, als daß ihre Eltern das höchste Lebensziel erreichen mögen, welches nach dem Lauf der Natur ein Mensch zu erreichen nur immer fähig ist, so siehet man dargegen, wie unzufrieden oftmals Anverwandten sind, wenn derjenige, dessen Tod ihnen dereinsten den Besitz eines grossen Vermögens verschaffen soll,

noch in seinem hohen Alter die Munterkeit der Jugend empfindet.

Der Mann, der von seinen Anverwandten bey dem schwächlichen Zustande seines Alters verlassen worden war, gerieth dahero auf den Einfall, derjenigen Person alles das seinige zu vermachen, welche zu ihm ziehen und ihn bis an das Ende seines Lebens verpflegen würde. Er machte hiervon einen schriftlichen Aufsatz, und schickte an einem Sonntag, als eben der Priester schon auf der Canzel stand, und die Predigt angefangen hatte, selbigen versiegelt an den Küster, mit dem Vermelden, daß er diese Schrift dem Prediger zustellen, und denselben bitten mögte, sie nach geendigter Predigt zu eröfnen, und ihren Inhalt der ganzen Gemeinde bekannt zu machen. Der Küster, welcher nicht anders glaubte, als daß die Schrift eine Vorbitte für einen Kranken, oder sonst eine Danksagung in sich enthielte, brachte selbige sogleich auf die Canzel, und übergab solche dem Prediger, und dieser, der ein gleiches dachte, legte die Schrift so lange zu denen übrigen Vorbitten hin, um selbige, wenn die Predigt geendiget seyn würde, nebst andern abzulesen.

Nach geendigter Predigt und abgelesenen Kirchengebet und andern Vorbitten und Danksagungen eröfnete der Geistliche den ihm zugestell-

stellten schriftlichen Aufsatz, und verkündigte des Bauren Verlangen mit folgenden Worten: Auch lässet N. N. einer christlichen Gemeinde kund und zu wissen thun, wie er gerne sähe und wünschte, daß einer von seinen Anverwandten, oder sonst jemand aus der Gemeinde zu ihm in sein Haus ziehen, und sich seiner Haushaltung annehmen, auch ihn verpflegen möge, und daß diejenige Person, so ihm diese Gefälligkeit erzeigen würde, nach seinem Tode sein ganzes Vermögen dafür behalten könnte. Diese Erklärung machte die gegenwärtigen Mitglieder der Gemeinde aufmerksam, und ein jeder glaubte, daß einer von denen Anverwandten dieses Mannes eine so günstige Gelegenheit, zu einer Erbschaft zu gelangen, nicht verabsäumen würde. Allein, kein einziger von denenselben meldete sich. Nach einigen Tagen fand sich eine noch unverheyrathete Frauensperson ein, welche sich erklärte, daß sie bereit wäre, sich zu ihm zu begeben, seine Haushaltung zu führen, ihn zu verpflegen, und alles seiner Absicht gemäß nach Wunsche zu verrichten. Zufrieden mit diesem Anerbieten, dankte er für ihre gute Gesinnung, ohne jedoch seine Erklärung gegen sie zu wiederholen, und diese Person begab sich nunmehro zu ihm, und verwaltete nicht nur

seine Haushaltungsgeschäfte mit rühmlicher Treue und Fleiß, sondern nahm sich auch mit aller Sorgfalt seiner Verpflegung an.

Nach einigen Tagen fiengen die Anverwandten dieses Mannes erst an, darüber aufmerksam zu werden. Sie hatten keine Lust gehabt, sich desselben in seinem Alter anzunehmen, aber begierig, seinen Nachlaß dereinsten zu erben, wollten sie doch gerne wissen, ob ihnen derselbige dadurch entzogen werden könnte, daß sie seinem Verlangen kein Genüge geleistet hätten. Sie baten den Prediger, denselben nochmals zu befragen, ob diejenige Person, so die Verwaltung seiner häuslichen Geschäfte und seine Verpflegung übernommen, nur auf Zeit Lebens den Genuß von seinen Gütern haben, oder selbige nach seinem Absterben völlig ererben sollte. Der Prediger erwieß ihnen diese Gefälligkeit, und mußte von ihm vernehmen, daß die Verkündigung von der Canzel mit seinem freyen und guten Willen geschehen, und er bey diesem seinen geäusserten Willen bis an das Ende seines Lebens verharren würde. Er lebte nach dieser Begebenheit noch sieben Jahr. Die Frauensperson, so sich zu ihm begeben hatte, verrichtete ihre Dienste mit allem Eifer und Redlichkeit, und beyde lebten als Freunde mit einander vergnügt und zufrieden. So viel ihm seine Gesundheit erlaub-

laubte, nahm er sich seiner häuslichen Geschäfte selbst an, und, von Jugend an der Arbeit gewohnt, verrichtete er zuweilen noch solche Arbeiten, wie sie sich damals für sein Alter schickten, und sein Körper ertragen konnte. Er starb endlich auf die natürlichste Weise, die immer ein Mensch sich zu seinem Glücke wünschen kann, nemlich für Alter und Schwachheit, ohne die Schrecken eines herannahenden Todes lange vorhero zu empfinden. Hier muß ich einen Umstand anführen, der kurz vor seinem Ende sich begeben hatte. Die geizigen Anverwandten dieses Mannes suchten es dahin zu spielen, daß er ein ordentliches Testament machen mögte. Sie brachten einige von seinen guten Freunden auf ihre Seite, die sie unter vielerley Versprechungen gewonnen hatten, ihren alten Vetter zur Errichtung eines letzten Willens zu bereden. Man hatte unter der Hand schon dafür geforget gehabt, daß es weder an einem Notar noch Zeugen fehlen sollte, wenn man ihn erst so weit gebracht haben würde, daß er zur Aufsetzung eines Testaments sich geneigt finden lassen sollte. Diese Leute, zu welchen sich auch würklich ein Notarius gesellete, thaten ihr möglichstes, denselben darzu zu bereden. Sie stellten ihm nach ihrer bäurischen Beredtsamkeit auf das beweglichste für, welch ein Hader und Streit nach seinem Tode über sein Vermögen

entstehen würde, und daß es doch gut wäre, wenn nach seinem Absterben seine Anverwandten Ursache hätten, rühmlich von ihm zu sprechen. Allein der ehrliche Greis hörte dieses alles mit Gelassenheit an, ohne die geringste Neigung zur Errichtung eines feyerlichen letzten Willens zu bezeigen. Endlich frug ihn einer von denen Abgeordneten aus Ungedult, weil er zur Aufsetzung eines letzten Willens sich gar nicht bewegen lassen wollte, mit ungestümen und rauhen Worten: Wer denn das Seinige behalten sollte, wenn er sterben würde? und bekam von ihm die Antwort: Elsche Tebben, (so hieß die Person, die seine Verpflegung übernommen hatte,) soll alles behalten, so lange sie lebet, nach derselben Tod wäre weiter Rath.

Diese Elsche Tebben ward nach seinem Tode vor das erste auf ihr Ansuchen bey dem Besitze der Güter, so der Verstorbene hinterlassen hatte, geschützet, aber die unzufriedenen Anverwandten fiengen nunmehro an, desselben Verlassenschaft in Anspruch zu nehmen. Man versuchte anfänglich beyde Theile durch einen gütlichen Vergleich aus einander zu setzen, als aber alle dieserwegen unternommene Versuche den gehoften glücklichen Erfolg nicht hatten, so kam es nunmehro zu einem Proceß. Ich will hier die Gründe von beyden Theilen anführen. Die

Klä-

Kläger, so die ganze Erbschaft haben wollten, hatten einen Rechtsgelehrten zu ihrem Beystand erwählet, der mit vieler Mühe zu erweisen sich bestrebte, daß selbst nach dem Recht der Natur der letzte Wille des Verstorbenen nicht bestehen könnte. Er führte an, daß niemand zum Nachtheil seiner Kinder und Seitenverwandten an einem Fremden etwas vermachen könne, daß mit dem Tode eines Menschen das Eigenthum, so er in der Welt gehabt, aufhöre, und die Verlassenschaft also nothwendig auf die nächsten Erben fallen müsse. Nun fügte er diesem noch hinzu, daß der Verstorbene gar nicht die Absicht gehabt habe, der Beklagtin sein sämtliches Vermögen zu hinterlassen, und dieses zu behaupten, gab ihm die Aussage eines einzigen Zeugens, der unter den Abgeordneten gewesen war, die den Verstorbenen zur Errichtung eines letzten Willens bewegen sollten, Anlaß. Als man diese Leute in dem Gerichte, auf der Beklagtin Verlangen, unter andern gefraget hatte, welche Antwort der Verstorbene auf die Frage: Wer denn das Seinige behalten sollte, wenn er stürbe? ertheilet hätte, so sagte dieser, er habe nur allein geantwortet: Elsche Tebben soll alles behalten, so lange sie lebet. Aus diesen Worten, fuhr er weiter fort, kann man gar nicht abnehmen, wohin des Verstorbenen eigentliche Absicht

gegan-

gegangen. Denn, wollte die Beklagtin sich einfallen lassen, daraus eine Schenkung zu machen, so stünde ihr doch allemal entgegen, daß eine Schenkung sowol unter Lebendigen als auch auf den Fall des Todes von demjenigen angenommen werden muß, welchem sie angetragen wird, *) weil eine jede Schenkung, so unter zwey Personen vorgehet, in Ansehung der einen Person ein Versprechen, und auf der andern Seite eine Annehmung zum voraus setzet. Die Beklagtin war aber nicht einmal zugegen gewesen, als diese Frage und Antwort ergangen. Gesetzt, sagte er weiter, sie wollte vorgeben, daß sie mit dem Verstorbenen einen Erbvertrag errichtet habe, so muß sie solches erst erweisen. Denn wenn gleich der Verstorbene vor sieben Jahren von der Canzel verkündigen lassen; wie er gerne sähe, daß einer von seinen Anverwandten oder sonst jemand aus dem Kirchspiel ihn verpflegen oder versorgen wollte, welcher dafür sein Vermögen nach seinem Tode hinnehmen sollte, so fehlen doch einer solchen Erklärung alle wesentliche Eigenschaften eines solchen Vertrags. Es ist wahr, Elsche Tebben ist nach dieser Abkündigung zu ihm gegan-

*) L. 10. L. 26. D. de donation. L. 28. D. de mort. caus. donat. L. 55. D. de obligat. et action. WERNHER in diss. de accept. in donat. necess.

gangen, sie hat sein Hauswesen treulich verwaltet, und ihn als eine redliche Person mit vieler Sorgfalt verpfleget; allein was folgt hieraus? nichts anderst, als daß er sie als eine Haushälterin zu sich in sein Haus genommen, damit sie ihm für den genossenen Unterhalt Dienste leisten möge. Er wollte sogar behaupten, die Beklagtin habe die von der Canzel abgelesene Worte, ob sie schon damals in der Kirche gegenwärtig gewesen wäre, nicht einmal verstanden, weil man, nach dem Zeugniß dererjenigen Personen, so sie genau kannten, seit langer Zeit einen Mangel des Gehörs an ihr wahrgenommen habe, und auf diesen Umstand, dem es gleichwol an einem hinlänglichen Beweis fehlte, gründete er seine Muthmassung, daß der Verstorbene sie nur als eine Dienstmagd zu sich genommen, da dieselbe also nicht von selbsten zu ihm gezogen, auch kein anderer Mensch auf seine Erklärung sich bey ihm gemeldet habe, so sey es offenbar, daß er von selbigen wiederum abgegangen sey. Schlaue Advocaten wissen aus denen geringsten Umständen oft ein grosses Aufsehen zu machen, und Folgen daraus zu ziehen, die leicht einen Richter verblenden können, daß er sich durch ihre Vorstellungen einnehmen lässet, und die Handlung, so eigentlich zu dem Streite Anlaß gegeben hat, nicht genug erwäget. Der Rechtsgelehrte der

Klägere

Klägere verstand diese Kunst vollkommen. Seine Absicht gieng dahin, daß er zeigen wollte, daß man die abgekündigten Worte gar nicht als eine Art von einem letzten Willen, und was man ihm auch immer für einen Namen geben wollte, betrachten könnte. Um zu zeigen, daß der Verstorbene selbst auf eine stillschweigende Weise die abgekündigte Erklärung widerrufen habe, führte er noch an, daß derselbe auch nachhero wie zuvor Herr von seinen Gütern geblieben wäre, und daß er die Haushaltungskosten selber hergegeben, der Beklagtin den Unterhalt gereichet, nicht aber von ihr seine Versorgung erhalten habe. Nimmermehr, sagte er weiter, wird aber die Beklagtin so einfältig seyn, und aus denen abgelesenen Worten gar ein Testament machen wollen, als welches hier ohnmöglich behauptet werden kann. Denn hätte der Verstorbene dieses zu thun die Absicht gehabt, so würde er damals leicht dazu gelangen können, als der Notarius und einige von seinen guten Freunden eben in der Absicht sich zu ihm begeben hatten, ihn darum zu befragen; allein die Zeugen haben vielmehr das Gegentheil versichert. Wie kann aber eine solche von der Canzel abgelesene Erklärung für ein Testament angesehen werden, da alle Feyerlichkeiten fehlen, welche nach denen Gesetzen bey einem solchen Geschäfte beobachtet werden müssen. Er

glaubte

glaubte also hinlänglich erwiesen zu haben, daß diese Erklärung überhaupt von keiner Wirkung seyn, und ganz und gar nicht unter eine gewisse Art von einem letzten Willen gerechnet werden könne. Denn wenn sie die Kraft eines letzten Willens haben sollte, so hätte der Verstorbene sie nachhero auf eine zu Recht beständige Weise bestätigen müssen; so aber da dieses nicht geschehen, könnte sie weiter zu nichts dienen, als daß man nur so viel daraus abnehmen könne, was er eigentlich zu thun die Absicht gehabt; daß er zwar die Person, so sich zu ihm begeben würde, zu seinem Erben ernennen wollen, aber solches dennoch nicht gethan habe. Er verlangte dahero, daß der Richter die Beklagtin darzu anhalten möge, denen Klägern vermittelst eines Inventariums oder in dessen Ermangelung nach einem eidlich zu bestärkenden Verzeichniß das Vermögen des Verstorbenen abzutreten.

Die Beklagte, welche das im Besitz genommene Vermögen so schlechterdings wiederum heraus zu geben eben keine Lust bezeigte, führte dargegen an, daß die von der Canzel abgelesene Erklärung des Verstorbenen als ein Erbvertrag angesehen werden müßte, und gründete also ihre Gerechtsame an die streitige Erbschaft auf einen mit dem Verstorbenen errichteten Vertrag. Denn, sagte sie, als derselbe von der Canzel die vorhin

angeführte Erklärung abkündigen lassen, so kam es nur darauf an, ob jemand diesen Antrag annehmen wollen. Dieses habe sie gethan, indem sie nicht lange nach der geschehenen Abkündigung sich zu ihm begeben, und dasjenige, was er verlanget, bis an seinen Tod geleistet habe. Durch diese Handlung habe sie auf eine stillschweigende Weise den Antrag angenommen, und ihre Einwilligung dazu gegeben. Da nun nach denen deutschen Rechten dergleichen Erbschaftsverträge eben die Würkung haben, welche die römischen Gesetze denen Testamenten beylegen, so sey gar nicht daran zu zweifeln, daß ihr nicht des Verstorbenen Vermögen zugesprochen werden müsse. Sie setzte diesem noch hinzu, daß sie gar nicht als Magd oder Haushälterin in des Verstorbenen Diensten gestanden, und wegen eines gewissen jährlichen Lohns keinen Vertrag mit ihm errichtet habe, daß sie vielmehr seine Baarschaft und sämtliches Vermögen unter ihren Händen gehabt, und verwaltet habe. Und wenn gleich der Verstorbene zuweilen einige Haushaltungsgeschäfte verrichtet habe, so wäre solches nur in der Absicht geschehen, durch eine mäßige Bewegung seine Gesundheit zu unterstützen. Sie berief sich weiter darauf, daß, als der Prediger, der die Abkündigung verrichtet, einige Tage darauf ihn nochmals

befraget habe, ob dasjenige, was er von der Canzel der Gemeinde bekannt machen lassen, auch sein wahrer Wille sey; der Verstorbene mit grossem Bedacht und gesetztem Muth gegen denselben sich verlauten lassen, daß die Verkündigung mit seinem guten Willen geschehen, und so sehr auch seine Anverwandten ihn zur Errichtung eines feyerlichen letzten Willens zu bereden gesuchet, auch dieserwegen seine besten Freunde, nebst einem Notarius, zu ihm gesendet, er dennoch bey dieser Gesinnung immer geblieben, und einmal für allemal erkläret habe, daß die Beklagtin nach seinem Tode alles behalten sollte, welche Worte drey Zeugen bestätiget hätten, deren Aussage desjenigen Zeugniß weit vorzuziehen sey, der die Worte des Verstorbenen nicht recht verstanden, und behaupten wollen, der Verstorbene habe nichts weiters gesaget, als: Elsche soll alles behalten, so lange sie lebet. Ja, gesetzt die Worte hätten würklich so gelautet, so wären sie doch allemal so beschaffen, daß ein jeder daraus deutlich abnehmen könnte, daß sie allein des Verstorbenen Erbin seyn sollte. Diesem fügte sie noch zuletzt hinzu, daß, wenn man auch noch weiter zweifeln wollte, ob des Verstorbenen Erklärung als ein Erbvertrag angesehen werden sollte, selbige dennoch für eine zur Wiedervergeltung empfangener Wohlthaten geschehe-

ne Schenkung gehalten werden müßte; und aus diesen Gründen meynte sie, die Erbschaft einzig und allein behalten zu können.

In dieser Lage befand sich diese Erbschaftsstreitigkeit, als die Acten an die Facultät gesendet, und von derselben die Entscheidung dieses Rechtshandels verlanget worden. Man hielt dafür, daß beyde streitende Partheyen in Beurtheilung der mehrerwehnten Erklärung einen Irrthum begangen hätten. Die Klägerin hatte darinnen geirret, wenn sie aus derselben einen Erbvertrag machen wollen. Ein jeder Vertrag setzet zum voraus, daß die Personen, so unter einander ein solches Geschäfte errichten wollen, sich gegen einander deutlich erklären müssen, und daß ein jeder seine ausdrückliche Einwilligung zu demjenigen gebe, worzu man sich verbindlich machen, oder was man einander leisten will. *) Eben dieses findet auch bey solchen Verträgen statt, wodurch einer den andern zu seinem Erben ernennen will. **) Der Verstorbene hatte nicht mit der Beklagtin einen besondern Vergleich getroffen, sondern seinen Willen der ganzen Gemeinde verkündigen lassen. Die Worte, in welchen derselbe abgefasset war, enthielten mehr

*) L. 1. §. 3. D. de pact.

**) STRYCK de succeff. ab inteft. Diff. VIII. cap. I.

mehr einen Wunsch und Verlangen, als eine würkliche letzte Willensordnung in sich. Er hatte auch nicht sagen lassen, daß derjenige, welcher seinen Antrag annehmen würde, sein Erbe werden sollte. Es hieß nur, daß derselbe sein ganzes Vermögen hinnehmen könnte. Auch als die Beklagtin sich zu ihm in das Haus begeben, ist kein Wort davon weiter vorgefallen. Sie erklärte sich nur gegen ihn, daß sie zu ihm ziehen, seine Haushaltung führen, und ihn verpflegen wollte, welches alles er mit Dank annahm, ohne jedoch von seiner Erbschaft weiter etwas zu reden. Dieses hätte wenigstens geschehen müssen, wenn er die Absicht gehabt hätte, daß die von der Canzel abgelesene Worte als ein Erbvertrag verstanden werden sollen; denn dadurch würde er allem Zweifel zuvor gekommen seyn, der nachmals über den Sinn und Verstand dieser Worte entstanden ist. Denn so wie selbige von dem Prediger hergelesen worden sind, konnten sie nur als eine Einladung zur Vollziehung eines solchen Vertrags angesehen werden. Es konnte also die Beklagtin nicht wohl ihre Gerechtsame zu des Verstorbenen Verlassenschaft auf einen Erbvertrag gründen. Ihr gerichtlicher Beystand sahe dieses auch wohl ein, und behauptete dahero, daß die Beklagtin die Erbschaft als eine zur Wiedervergeltung genossener Wohlthaten ihr ge-

schehene Schenkung erhalten habe. Aber er hatte auch hierin einen Fehler begangen. Es ist zwar wahr, daß bey Schenkungen von dieser Art viel besonders angetroffen wird, und die Gesetze selbigen sehr günstig sind, *) indem bey denenselben nicht so viele Feyerlichkeiten als wie bey andern Schenkungen erfordert werden; allein hierinnen kommen sie doch mit andern Schenkungen überein, daß die Annehmung von Seiten desjenigen, dem selbige angetragen wird, eben so nothwendig, wie bey andern Schenkungen geschehen muß. **) Diese fehlte aber, indem zu der Zeit, als der Verstorbene in seiner letzten Krankheit befraget worden: wer seine Verlassenschaft haben sollte, wenn er sterben würde? und derselbe darauf geantwortet: Elsche Tebben soll alles haben, nach deren Tod wäre weiter Rath; die Beklagtin nicht einmal zugegen gewesen war. Nach allen diesen Umständen konnte sie so wenig aus einem Erbvertrag als aus einer Schenkung ihre Gerechtsame an die Erbschaft herleiten, diese aber denen Anverwandten des Verstorbenen zuzusprechen, war gar kein Grund vorhanden gewesen. Was sie aus dem Recht der Natur erweisen wollten, war sehr unschick-

*) a LEYSER Sp. 436. m. 1.

**) L. 10. L. 26. D. de donation.

unschicklich angebracht worden. Hier war nicht die Rede von Kindern, nicht von Anverwandten, denen das Miteigenthum von des Verstorbenen Gütern zustünde, welchen der Verstorbene sein Vermögen nothwendig zu hinterlassen verbunden gewesen wäre; wenn man der Meynung derjenigen beytreten will, welche dafür halten, daß die Befugniß durch ein Testament, das Seinige an jemand vermachen zu können, in dem Rechte der Natur nicht gegründet sey, weil mit dem Menschen sein ganzer Wille abstirbt, und er nach seinem Tode nichts mehr zu befehlen hat. *) Ihnen stand weiter entgegen, daß, wenn gleich die Beklagtin weder auf einen Erbvertrag noch auf eine Schenkung ihre Gerechtsame gründen könnte, dennoch des Verstorbenen Erklärung als ein Fideicommiß gelten müßte. Denn gesetzt, daß ein Erblasser nicht mit ausdrücklichen Worten ein solches Fideicommiß errichtet hat, so wird doch desselben Verordnung allemal dafür gehalten, so oft aus andern Umständen erhellet, daß er die Absicht solches zu thun gehabt habe. **) Der Verstor-

*) THOMASIVS de origin. succession. testamentariae.

**) L. 11. §. 7. D. de legat. 3. L. 74. D. ad SCtum Trebellian. L. 29. D. de hered. instituend. L. 2.

bene hätte eben so leicht ein Testament machen, und darinnen die Beklagtin zu seiner einzigen Erbin einsetzen können, so gut er sonst sich erkläret hatte, daß sie seine Erbin seyn sollte. Die Antwort, so er auf die Frage ertheilte, als man von ihm zu wissen verlangte, wer ihn beerben sollte, indem er sagte: Elsche Tebben sollte sein Vermögen haben, so lange sie lebte, nach derselben Tod wäre weiter Rath, zeigte genugsam an, daß derselbe der Beklagtin seine Nachlassenschaft als ein Fideicommiß übertragen wollen, welche Art von einem letzten Willen auch auf eine stillschweigende Weise errichtet werden kann. *) Die Gesetze wollen so gar haben, daß eine auf den Fall des Todes geschehene Schenkung, wenn gleich die Annehmung mangelt, dennoch als ein Fideicommiß bestehen soll. **) Hier waren aber solche Umstände vorhanden gewesen, die noch mehr Bewegungsgründe in sich enthielten, diese Verordnung für ein Fideicommiß zu erklären, wofür sie auch von

L. 2. C. commun. de legat. et fideicommiss. CONRADI de volunt. testator. dub. §. 19.

*) L. 19. §. 1. ad SCtum Trebell. L. 34. §. vlt. D. de legat. 2.

**) L. 75. pr. L. 77. §. 26. D. de legat. 2.

von der Facultät erkläret worden, welche ihre Gründe auf die in Gegenwart der vorhin angeführten Personen von dem Verstorbenen gegebene Antwort fürnemlich bauete, und mehr diese, als die von der Canzel auf sein Verlangen abgelesene Worte in Erwägung zog.

XIV.

Ein Kindermord wird fürsetzlicher Weise unternommen, aber nicht vollbracht.

Daß die Unternehmung einer Missethat an und für sich schon ein Verbrechen ausmacht, ist eine bekannte Sache. Denn bey derselben werden solche Handlungen unternommen, die darzu dienen und erfordert werden, um die Missethat zu begehen. Es sind dahero selbige als das Mittel anzusehen, wodurch der Verbrecher seine Absicht zu erreichen gedenket. Da aber diese Handlungen, die zu der Begehung eines Verbrechens unternommen werden, denen Pflichten und Gesetzen, so die Menschen beobachten sollen, entgegen sind; so ist auch die blosse Unternehmung eines Verbrechens, wenn es auch gleich nicht vollbracht wird, ein wahres Verbrechen, ob sie schon dasjenige Verbrechen noch nicht ausmacht, welches ein Mensch zu begehen sich vorgenommen hat. Die Gesetze haben

ben dahero weislich verordnet, daß auch die Unternehmung eines Verbrechens bestrafet werden soll, wenn schon dasselbe nicht nach des Thäters Absicht vollbracht worden, und diese Strafe ist ungleich grösser, wenn es schon ganz nahe bis zu der Vollbringung gekommen, als wenn der Versuch noch weit davon entfernet ist. Vieles kommt zugleich darauf an, ob der Missethäter aus eigener Reue von seinem bösen Vorsatz wieder abgegangen, oder ob derselbe durch einen ohngefähren Zufall nur verhindert worden, das Verbrechen so auszuführen, als wie er sich vorgenommen hatte, in welchem letztern Falle er allemal weit schärfer bestrafet zu werden verdienet, als wie in dem ersteren, weil man sicher vermuthen kann, daß er die böse That gewiß verübet haben würde, wenn nicht ein unvermutheter Zufall darzwischen gekommen wäre, daß er selbige nicht so, wie es seine Absicht gewesen, vollbringen können.

Von einem solchen unternommenen aber dennoch nicht vollbrachten Verbrechen giebt der folgende Rechtshandel ein Beyspiel. Eine ledige Weibsperson, so als Dienstmagd bey einem Bürger diente, befand sich nach getriebener Unzucht mit einem Bauren schwanger. So bald sie ihre Schwangerschaft vermerkte, faßte sie auch sogleich den bösen Vorsatz, das Kind, mit

welchem sie niederkommen würde, zu tödten. Dichte vor dem Hause, worinnen sie wohnte, floß ein zwar schmaler aber doch ziemlich tiefer Bach vorbey, in welchem sie dasselbe zu ersäufen sich vorgenommen hatte. Ihre ganze Aufführung währender Schwangerschaft würde ihre böse Absicht schon verrathen haben, wenn sie auch gleich selbige nachmals nicht gerichtlich eingestanden hätte. Denn um eine so unmenschliche und grausame That desto sicherer zu begehen, erfand sie mancherley Ränke, ihre Schwangerschaft zu verhelen. Und ob zwar einige Personen, ja so gar ihre eigene Mutter aus gewissen Merkmalen urtheilten, daß sie sich in andern Umständen befinden müßte, und ihr dieserwegen mit Fragen zusetzten, so hatte sie doch mit unverschämter Stirne und mit einer Erstaunensvollen Frechheit alles geleugnet, und durch dieses hartnäckigte Leugnen ihren bösen Vorsatz schon zum voraus angezeiget. Viele liederliche und gottlose Dirnen meynen, daß sie der Todesstrafe entgehen würden, wenn sie nur an ihrer Leibesfrucht, die sie nach der Geburt wiederum zernichten wollen, keine äusserliche Gewalt ausgeübet hätten, und sie halten dafür, daß wenn ein neugebohrnes Kind in das Wasser geworfen und ersäufet worden, man nicht behaupten könne, daß selbiges durch eine ihm zugefügte äusserliche

Ge-

Gewalt um das Leben gekommen sey. Von einem gleichen unseligen Irrthum verblendet, wollte die Weibsperson, von der hier die Rede ist, das Kind in das Wasser werfen, damit sie desto sicher der ordentlichen Strafe entgehen mögte, wenn ja ihr Verbrechen entdeckt werden sollte. Sie machte, als sie die Zeit ihrer Niederkunft vermerkte, solche Anstalten, daß sie ganz allein sich selbst überlassen, in einer Kammer seyn konnte, ohne zu befürchten, von jemand überrascht zu werden. Eine kleine Nebenthür unten in dem Hause, vor welchem der Bach vorbey floß, stand allezeit offen, welcher das Gesinde um Wasser aus dem Bache zu holen, oder in demselben zu waschen, sich täglich bediente. Gleich vor der Kammer, in welcher sie sich aufhielt, war eine Treppe gewesen, auf der man nach dieser Thüre hinkommen konnte, ohne von jemand bemerkt zu werden. Ihre Absicht war dahin gerichtet gewesen, daß, wenn sie in der Mittags- oder Nachmittagszeit, oder gegen Abend von ihrer Leibesfrucht entbunden werden sollte, sie alsdenn um Mitternacht sich nach dem Wasser verfügen wollte, um das Kind hinein zu werfen; allein es fügte sich, daß sie zu Anfang der Herbstzeit gegen den anbrechenden Morgen das Kind zur Welt brachte. Sie legte solches nach vorhero abgerissener Nabelschnur auf einen Stuhl.

Sie

Sie merkte, wie sie nachhero freywillig bekannte, daß selbiges sich gerühret, Hände und Füsse gereget, zuweilen einen Laut von sich gegeben, und also gelebet habe. Da in dem Hause, worinnen sie ihren Aufenthalt hatte, jedermann noch schlief, so glaubte sie die beste Gelegenheit zu haben, nunmehro ihre verruchte That auszuführen, und dieses unschuldige Geschöpfe in das Wasser zu werfen. Sie nahm es noch lebendig auf ihren Arm, es starb aber in ihrem Arm, als sie kaum die Helfte der Treppe zurück geleget hatte. So bald sie das Ufer des Baches erreichet hatte, legte sie den todten Körper des Kindes in das Wasser, und bedeckte selbigen mit Steinen, damit er nicht so leicht entdeckt werden mögte. Ihr gleichgültiges Wesen, so sie nach dieser Begebenheit in allen ihren Handlungen erwies, machte, daß niemand einen Argwohn wider sie schöpfte. Sie verrichtete ihre häusliche Geschäfte so gleich eben so munter und hurtig, als sie vorhero zu thun gewohnt war, und empfand nicht das geringste von denenjenigen Beschwerlichkeiten, welchen sonst das weibliche Geschlecht nach einer überstandenen Niederkunft eine Zeitlang unterworfen ist. Als einige Tage nach dieser Begebenheit ein Mann mit einem kleinen Kahn auf diesem Bache schifte, ward von demselben der Leichnam des Kindes entdecket, und der Obrigkeit angezei-

zeiget. Diese ließ sogleich selbigen heraus nehmen, und ihn besichtigen. Man fand an demselben keine Merkmale einer äusserlichen Gewalt, auch keine Zeichen einer Erstickung, als wodurch viele solche unglückliche Kinder von gottlosen Müttern ihres Lebens beraubet werden, dahero die Kunsterfahrnen ihr Gutachten dahin ertheilten, daß zwar das Kind lebendig auf die Welt gekommen, und auf eine natürliche Weise gestorben sey, daß aber die unterlassene Verbindung der Nabelschnur, und die daraus entstandene Verblutung, die wahre Ursache von desselben Tode seyn müsse, weil man so wenig in denen grossen Blutgefässen als auch andern Adern des Körpers Blut weiter mehr wahrgenommen hätte. Nunmehro bemühete sich die Obrigkeit, die Mutter des Kindes zu entdecken, und diese ward kurz darauf ausgekundschaftet. Die Personen, welche die Thäterin eine Zeitlang vor ihrer Niederkunft ihrer Schwangerschaft halber befraget hatten, zweifelten nun im geringsten nicht mehr, daß sie nicht diejenige seyn müßte, so das Kind zur Welt gebohren habe, und sie hatten um so mehr Ursache, sie dafür zu halten, nachdem man den Körper des Kindes nicht weit von dem Hause, worinnen sie ihren Aufenthalt hatte, in dem Wasser gefunden hatte. Der Herr des Hauses stellte sie zuerst in Gegenwart einiger Frauen dar-

darüber zur Rede. Sie ward über die an sie geschehene Fragen bestürzt, leugnete aber doch ein Kind gehabt zu haben. Ein Zittern der Glieder, so sie hier befiel, die Veränderung der Farbe ihres Gesichts, eine gewisse Angst und Unruhe, die man an ihr bemerkte, als ob sie etwas schweres auf dem Herzen habe, der zaghafte Ton ihrer Stimme, alle diese Umstände bestärkten den gerechten Argwohn, welchen man gegen sie geschöpfet hatte, und schienen sie dieser That halben anzuklagen. Denn wenn schon dergleichen Affecten keine ungezweifelte Anzeigungen einer begangenen Missethat sind, und einem Unschuldigen, der wegen eines ihm vorgehaltenen Verbrechens zur Rede gestellet wird, dieses alles begegnen kann, so ziehen sie dennoch die Wirkung nach sich, daß sie denjenigen, welcher schon mit einigem nicht ungegründeten Verdacht beschweret ist, noch verdächtiger machen, und gleichsam Verräther seines bösen Gewissens sind. Der Hausherr ließ sich mit der von der Verbrecherin ihm gegebenen Antwort begnügen, machte aber doch in seinem Hause solche Anstalten, daß sie nicht heimlich entweichen konnte, und meldete der Obrigkeit alle diese und mehrere Umstände, so einen gegründeten Verdacht abgaben, und zu ungezweifelten Anzeigungen dienen konnten, daß die angezeigte Person die Mutter von dem todtge-

gefundenen Kinde seyn müsse. Auf diese erhaltene Nachricht ließ die Obrigkeit dieselbe in gefängliche Verwahrung nehmen. Die Gefangene setzte dem fernern Lauf der Untersuchung keine Schwürigkeiten entgegen, und so hartnäckig sie vor ihrer Gefangennehmung die That leugnete, so ein offenherziges Bekenntniß legte sie vor der Obrigkeit ab. Es mag seyn, daß dieses aus Furcht und Angst oder aus Aufrichtigkeit des Herzens und aus einem Gewissenstrieb geschehen, so hatte der Richter allemal mit ihrer Aufrichtigkeit zufrieden zu seyn Ursache. Sie bekannte sowohl in dem summarischen Verhör, als auch nachhero auf die von dem peinlichen Ankläger übergebene und ihr vorgelegte Fragstücke, daß sie von der Stunde an, als sie schwanger zu seyn überzeuget worden, den bösen Vorsatz gefasset, das Kind, mit welchem sie niederkommen würde, zu ersäufen, und deswegen sowohl auf die von verschiedenen Personen an sie ergangene Fragen ihre Schwangerschaft verleugnet, als auch alle Zubereitungen gemacht habe, das Kind heimlich zu gebären. Daß sie ferner nach der Geburt es auf dem Arm genommen, und daß selbiges noch gelebet habe, wohl gesehen, dem ohnerachtet aber es in dem Wasser tödten wollen, und dieses auch geschehen seyn würde, wenn es nicht inzwischen in dem Heruntertragen in

ihrem Arm verstorben wäre. Man hielt ihr vor, warum sie die Nabelschnur nicht verbunden habe, allein hier schützte sie ihre Unwissenheit in dergleichen Dingen für, und daß man sie als eine unverheyrathete Person, die in dergleichen Dingen völlig unerfahren sey, entschuldigen möge. Dieses ist eine gemeine Schutzrede, deren sich alle liederliche Dirnen bedienen, die durch eine Verblutung ihre Kinder um das Leben kommen lassen, welche aber wenig Glauben verdienet, wenn die Verleugnung der Schwangerschaft und das heimliche Gebären vorher gegangen sind. Der bestellte peinliche Ankläger, welcher diese Unwissenheit für erdichtet hielt, verlangte, daß sie vermittelst der peinlichen Frage zu einem aufrichtigen Geständniß gebracht werden sollte, ob sie nicht eben in der Absicht das Verbinden unterlassen habe, damit das Kind durch eine Verblutung umkommen möge.

Der ihr zugeordnete Vertheidiger sahe aber die Sache von einer andern Seite an. Er berief sich auf das Besichtigungsprotocoll, und das auf denselben sich gründende Gutachten derjenigen Personen, so als Kunstverständige den Körper des todten Kindes besichtiget hatten, und führte aus demselben an, wie darinnen mit Gewißheit behauptet worden, daß das Kind auf eine natürliche Weise verstorben sey, hingegen nach dem-

selben nicht mit Gewißheit behauptet werden könne, daß es durch eine vorhergegangene Verblutung umgekommen; und gesetzt, fuhr er weiter fort, die peinlich Angeklagte hat dasjenige nicht gethan, was sie hätte thun sollen, so verdienet ihre vorgeschützte Unwissenheit nicht nur allen Glauben, sondern es ist auch noch unter denen Aerzten ungewiß, ob die unterlassene Verbindung der Nabelschnur den Tod eines neugebohrnen Kindes verursache, wobey er die bekannte Streitschrift des ehemaligen berühmten Lehrers der Arzneywissenschaft zu Halle des sel. Schulzens*) anführte, und seine Gründe aus derselben entlehnte. Von der Streitigkeit, so bey Gelegenheit dieser Schulzischen Abhandlung entstanden, will ich nichts gedenken, nachdem dieselbe von einem andern berühmten Manne gründlich widerleget worden.**) Es hatten auch diese von dem Vertheidiger weitläuftig ausgeführte Gründe nicht die erwünschte Wirkung, daß sie die auswärtigen Urtheilsverfasser, welchen die Acten zur Abfassung eines Urtheils zu-

*) in diss. an vmbilici deligatio in nuper natis absolute necessaria.

**) BOEHMER de necessaria funiculi vmbilicalis vi vasorum structurae in nuper natis deligatione.

zugesendet worden, hätten bewegen sollen, der peinlich Angeklagten nur eine ausserordentliche Leibesstrafe zuzuerkennen. Das eingeholte Erkenntniß fiel vielmehr dahin aus, daß dieselbe vermittelst Anwendung der peinlichen Frage zu einem aufrichtigen Bekenntniß, ob sie nicht in der Absicht das vorhin angeführte Verbinden unterlassen habe, damit das Kind sich zu Tode bluten möge, gebracht werden soll, wenn sie nicht gutwillig die reine Wahrheit nach nochmaliger vorhergegangener Vorhaltung sagen würde, und diesem Urtheil, in welchem ihr der erste Grad der Marter zuerkannt worden, wurden, wie gewöhnlich geschiehet, einige Fragen beygefüget, welche die oben angeführte Umstände in sich enthielten. Dieses Erkenntniß war auf den 131. Articul der peinlichen Halsgerichtsordnung Kayser Carls des V. gegründet, in welchen deutlich enthalten, daß, wenn eine Weibsperson ein lebendig gliedmäßiges Kind heimlich getragen, auch mit Willen und ohne Hülfe anderer Weiber gebohren habe, und das Kind nachmals todt erfunden würde, die Mutter aber zu ihrer Entschuldigung keinen hinlänglichen Grund anführen könne, dieselbe alsdenn durch die peinliche Frage zu einem Bekenntniß gebracht werden sollte. Die peinlich Angeklagte hörte dieses Urtheil zwar mit Bestürzung an, allein sie blieb dabey,

daß

daß sie nicht mit Vorsatz, sondern blos aus Unwissenheit das Verbinden unterlassen habe. Der Richter ließ zur Vollstreckung des Urtheils die Stunde bestimmen, und sie ward, als selbige erschienen, in die Marterkammer geführet. Man hat mehrmals wahrgenommen, daß Weibspersonen, wenn sie an diesen fürchterlichen Ort hingebracht worden, oft für Angst und Schrecken einem Sterbenden ähnlich geworden sind, und dahero lieber ihre Missethat bekannt haben, als daß sie in einem solchen Trauerspiel die Hauptrolle fürstellen wollen. Diese Verbrecherin verhielt sich ganz anders. Sie betheurete zwar nochmals, unter Vergiessung vieler Thränen, ihre Unwissenheit, aber sie erwies auch zugleich einen standhaften Muth, daß sie fähig wäre, auch durch Ueberstehung der größten Marter ihre Unschuld zu behaupten. Verzweifelung, Bosheit, Verstockung und der Gedanke, daß man nach einer überstandenen bösen Stunde seine Freyheit wiederum erhalten werde, sind bey vielen Missethätern der Grund von dem stoischen Bezeigen, welches sie auch unter den größten Schmerzen der Folter von sich blicken lassen. Genug, sie hielt die Marter aus, aber dadurch wurden ihre Umstände, wie sie glaubte, noch nicht besser, und die gehoffte Befreyung erfolgte nicht. Der Amtsfiscal als peinlicher Ankläger verlang-

te von neuem, daß die Angeklagte zu der Strafe des Schwerdts verurtheilet werden sollte. Er kam mit einer Vorstellung ein, und fand Gehör. In dieser führte er nun fürnemlich an, daß, weil die peinlich Angeklagte die ganze Zeit hindurch, so lange sie schwanger gewesen, ihre Schwangerschaft verhelet, ja selbige nicht einmal ihrer leiblichen Mutter auf die von derselben geschehene Vorhaltung entdecket habe, und darauf ein vollkommen gliedmäßiges Kind mit Willen heimlich zur Welt gebohren, auch so gar gesehen, daß solches, wie sie es nach der Geburt und abgerissener Nabelschnur auf einen Stuhl geleget, gelebet, einen Laut von sich gegeben, und sich noch gerühret habe, als sie es nach dem Wasser hin getragen, allemal zu vermuthen sey, daß das Kind nicht sogleich verstorben, sondern lebendig in das Wasser geworfen worden, und darinnen erst sein Leben eingebüsset habe. Noch mehr, da dieselbe freywillig eingestanden, daß sie schon vor der Geburt des Kindes den bösen Vorsatz, selbiges in das Wasser zu werfen, gefasset, und eben diesen Vorsatz nicht nur währender Geburt des Kindes in ihrem Herzen geheget, sondern auch nach der Geburt vollbracht hat, sie dahero nicht anderst als eine würkliche Kindermörderin angesehen und bestrafet werden müsse, weil auch bey wichtigen Verbrechen der Vorsatz

satz es zu begehen, eben so zu bestrafen sey, als wie das Verbrechen bestrafet wird, wenn es würklich vollbracht worden. Gesetzt, fuhr er weiter fort, daß sie nach überstandener peinlicher Frage den Verdacht von sich abgelehnet hat, wie sie das Verbinden der Nabelschnur aus blosser Unwissenheit unterlassen habe, so hat sie doch allemal dadurch den Tod des Kindes befördert, so daß dasselbe, wenn es auch gleich nicht in dem Wasser ersäufet worden, dennoch sich zu Tode bluten müssen, und weil überhaupt der peinlich Angeklagten Betragen gegen ihr neugebohrnes Kind so beschaffen gewesen, daß solches für die einzige Ursache von desselben Tode anzusehen wäre; so hielt er dafür, daß nach der Vorschrift des 131. Articuls der peinlichen Halsgerichtsordnung die auf den Kindermord gesetzte Strafe ihr zuerkannt werden müßte.

Auf diese wiederholte Anklage kam die peinlich Angeklagte abermals mit einer Vertheidigungsschrift ein. Es kam nun auf die Frage an, wie dieselbe wegen ihres eingestandenen bösen Vorsatzes, das Kind um das Leben zu bringen, wegen der Verschweigung ihrer Schwangerschaft, und des heimlich geschehenen Gebärens halber bestrafet werden sollte. Denn ob sie gleich den Verdacht, daß sie das Kind nicht fürsetzlicher Weise sich zu Tode bluten lassen, nun-

mehro von sich abgelehnet hatte, so war doch allemal so viel gewiß, daß sie durch die vorhin angeführte Handlungen zu dem sobald nach der Geburt erfolgten Tode des Kindes vieles beygetragen, welches, wenn es nicht geschehen wäre, das Kind vermuthlich am Leben geblieben seyn würde. Der Umstand, daß das Kind in dem Heruntertragen nach dem Wasser in ihrem Arm verschieden, war keinem Ohngefähr zuzuschreiben, sondern eine Folge ihrer vorhergegangenen Handlungen gewesen. Allein bey diesem allen konnte man doch nicht weiter mehr behaupten, daß sie die auf den Kindermord gesetzte ordentliche Strafe verdienet hätte. Wenn ein begangener Kindermord mit dem Verlust des Lebens bestrafet werden soll, so wird nach der Vorschrift des vorhin angeführten Gesetzes erfordert, daß ein lebendiges Kind boshafter Weise getödtet worden seyn muß. Hierzu gehöret aber fürnemlich, daß dasselbe nicht nur vollkommen und gliedmäßig auf die Welt gekommen, sondern wissentlich und mit Vorsatz seines Lebens beraubet worden sey.*) Aber so wohl das Besichtigungsprotocoll als auch das Gutachten der Kunsterfahrnen legten dar, daß das Kind nicht in dem Wasser das Leben verlohren, sondern wegen des unterlassenen Verbin-

*) KRESSIVS ad Art. 131. C. C. C. §. I.

bindens der Nabelschnur sich verblutet habe, und also nothwendig sterben müssen, wie solches die von Blut ganz ledig befundene Herzkammer und andere Blutgefässe zu erkennen gaben, mithin es nach aller Vermuthung schon vorhero todt gewesen, ehe es in das Wasser geleget worden. Der Verfasser der Vertheidigungsschrift hatte anfänglich, ehe noch das erstere Erkenntniß erfolgte, gegen dieses Gutachten verschiedene Zweifel erreget, und der Richter wurde dahero bewogen, von zwey berühmten medicinischen Facultäten über den Sectionsbericht ein Gutachten einzuholen. Allein beyde stimmten mit einander überein, daß die hauptsächlichste Ursache von dem Tode des Kindes von einer Verblutung herrühre, und diese durch den vorhin angeführten Umstand entstanden sey. Ich habe schon vorhero angeführet, daß man an dem todten Körper gar keine Merkmale einer Erstickung angetroffen habe, welche sonst wohl an dem Leichnam eines ertrunkenen Menschen wahrgenommen werden. Dieser Umstand bestätigte genugsam, daß der peinlich Angeklagten Vorgeben, daß das Kind in dem Heruntertragen verstorben sey, nicht unwahrscheinlich gewesen. Gesetzt, daß das Kind, wie sie offenherzig bekannt hatte, sich noch gerühret, und Hände und Füsse beweget, so konnte dieses Regen und Bewegen gleichsam noch ein

letzter Todeszug gewesen seyn, zumal da dieselbe, als sie es in das Wasser geleget hatte, kein Rühren bey demselben mehr wahrgenommen, noch daß es einen Laut von sich gegeben, gehöret hat. Der wichtigste Umstand, daß sie fürsetzlicher Weise ihr Kind durch eine Verblutung habe umkommen lassen, konnte nunmehro nicht weiter mehr gegen dieselbe angeführet werden, nachdem sie nicht nur beständig dabey geblieben, daß, wenn ja nach der Geburt von ihr ein Versehen begangen worden, dieses blos allein ihrer Unwissenheit beyzumessen sey, sondern auch so wohl währender Marter als auch nachhero dabey verharret. Ein Verbrecher, der sich von denen redlichen Anzeigungen des Verbrechens durch die Marter gereiniget hat, ist nunmehro von dem Verdachte frey zu sprechen, mit welchem er vorhero beladen gewesen war. *) Sie hatte ausserdem die Vermuthung für sich, daß sie als eine ledige Dirne, die zum erstenmal ein Kind gebohren, von der Nothwendigkeit des Verbindens der Nabelschnur keinen Unterricht noch Wissenschaft gehabt. **) Bey diesen Umständen konnte

*) CARPZOV. Pract. rer. criminal. qu. 125. n. 9. sq.

**) ALBERTI in diss. de funiculi umbilical. neglect. alligation. in causa infanticidii limitanda.

te die ordentliche Strafe, zu welcher die Gesetze eine Kindermörderin verurtheilen, auch nicht statt finden, mit welcher nach der Meynung berühmter Rechtsgelehrten*) eine solche Verbrecherin verschonet werden muß, die ein in denen letzten Zügen liegendes Kind vollends getödtet hat. In dem gegenwärtigen Fall war von einer würklich geschehenen fürsetzlichen Ertödtung des Kindes keine Gewißheit vorhanden. Allein ohne Strafe konnte doch die peinlich Angeklagte nicht loskommen. Denn da dieselbe eingestanden hatte, daß sie so wohl vor als auch währender Geburt des Kindes und nach ihrer Entbindung den Vorsatz gehabt, solches um das Leben zu bringen, und eben dieser Ursache wegen heimlich und ohne Hülfe gebohren, so hatte sie sich einer übermäßigen Nachläßigkeit schuldig gemacht, indem sie doch dadurch den Tod des Kindes befördert. Auch der Vorsatz, ein Verbrechen zu begehen, wenn es schon nicht vollbracht werden können, verdienet dennoch bestrafet zu werden.**) Denn daß dieses nicht geschehen, ist wider Willen des Thäters erfolget. Es verordnen zwar die Gesetze, daß auch der blosse Vor-

*) CARPZOV. pract. rer. criminal. qu. 17. KRESSIVS ad Art. 131. C. C. C. §. 3. n. 1.

**) Art. 178. C. C. C. BOEHMER in element. iurisprudent. criminal. Sect. II. §. 24.

satz bey einigen Verbrechen eben so bestrafet werden soll, als wie das Verbrechen bestrafet wird, wenn es vollbracht worden,*) allein auf den gegenwärtigen Vorfall konnte selbige der vorhin angeführten Umstände wegen nicht wohl angewendet werden. Man hatte dahero die peinlich Angeklagte zu einer vierjährigen Arbeitsstrafe in einem Zuchthaus verurtheilet.

*) L. 1. in fin. D. ad L. Pompei. de parricid. L. 1. C. ad L. Iul. de ambit. L. 1. C. de rapt. virgin. L. 5. C. de Episcop. et cler.

XV.

Die unglücklich gerathene Ehe.

Diejenigen, welche, wenn sie sich verheyrathen wollen, sich von einer unüberlegten Liebe hinreissen lassen, und mit der Person, gegen welche sie eine Neigung empfinden, schon in ein eheliches Bündniß sich begeben, ehe sie noch derselben Gemüthsart kennen lernen, verfehlen gemeiniglich die Absicht, so man bey dem Heyrathen hat, indem man hoffet, durch eine wohlgetroffene Wahl mit einer klugen und liebenswürdigen Ehegattin sein Leben in Ruhe und Zufriedenheit hinzubringen. Allein äussere Schönheit, Reichthum und Hoheit des Standes verblenden manchen, sich sogleich zu einer Heyrath zu entschliessen, ohne daß er sich vorhero in andere Betrachtungen einlassen sollte, welche doch nothwendig angestellet werden müssen, wenn man in denen verehrungswürdigen Ketten des Ehestandes die Annehmlichkeiten und Gemüthsruhe zu geniessen gedenket, die man darinnen zu finden gehoffet hat, und sich nicht der entsetzlichsten Mar-

ter

ter einer abscheulichen Schwermuth aussetzen will. Ohne eine vorhergegangene weise Prüfung des Herzens der Person, mit der man sein Schicksal theilen will, ist eine solche Liebe nur ein Werk der Einbildungskraft, welche durch das schmeichelhafte Bildniß erhitzt worden, das man sich von der Person seiner Geliebten zu frühzeitig gemacht hatte, und sie erkaltet sogleich, sobald das Blendwerk der Sinnlichkeit verschwindet, und die Wildheit der Empfindungen nachläßet. Es bleibet also wahr, was la Fontaine saget:

Amour, amour quand tu nous tiens,
On peut bien dire, adieu prudençe.

Lernet sich nun ein solches Ehepaar erst von Gemüthe recht kennen, und finden beyde, daß zwischen ihren Gemüthern die größte Ungleichheit vorhanden ist, so entwischt die Liebe gar bald aus denen schwachen Banden, welche sie halten. Es entstehet unter ihnen ein Mißtrauen, die Unruhe, in welcher beyde lebten, ehe sie mit einander verbunden worden, verlieret sich mit der Heftigkeit der Begierde. Das Andenken von denen Reizungen, die man vorhero bey der Geliebten gefunden hatte, erwecket einen Verdruß, und macht ihren Besitz nicht mehr so liebenswerth, als er hätte seyn können, wenn man sie eher gekannt

kannt als geliebet hätte. Ein Glück ist es noch, wenn beyde ihren Kummer in der Stille mit Gedult ertragen, und dadurch verhindern, daß sie sich der Welt nicht zu einem Schauspiel machen, und auf ihre Kosten andere belustigen. Aber wenn die unruhigen Gemüther solcher unglücklichen Ehegatten noch mehr gegen einander erbittert werden, und immer täglich neue Arten von Drangsalen ersinnen, wodurch einer dem andern das Leben beschwerlich zu machen suchet; so kann es nicht anders seyn, als daß ein jeder über die geringsten Worte des andern eine Untersuchung anstellet, und so gar des einen Stillschweigen dem andern Verdacht erwecket. Alle Wege, die beyde zu ihrer Ruhe und Vergnügen führen sollten, scheinen gleichsam für sie verschlossen zu seyn. Endlich kommt es dahin, daß sie sich einander gerichtlich verfolgen, und ein offenbarer Rechtshandel, an welchem allemal die Ehre und der gute Name Antheil haben, sie vollends unversöhnlich machen muß. Processe, so unter Ehegatten entstehen, unterscheiden sich gemeiniglich dadurch von andern, daß sie mit gar zu grosser Erbitterung und Feindschaft geführet werden, und dem Staat zum Nachtheil und Aergerniß gereichen. Die streitenden Theile bringen ihre gegen einander habende Beschwerden auf eine anstößige Art nicht nur vor den Rich-

ter-

terstuhl, sondern sie fordern die Gewalt der Gesetze, die Schärfe der Verordnungen gegen einander auf. Denn in der Verwirrung des heftigsten Zorns sind sie nicht vermögend, sich mit andern Angelegenheiten als ihren eigenen zu beschäftigen. In ihren Schriften häufen sie Schimpfworte über Schimpfworte, welches die Wege zu einer gütlichen Aussöhnung vollends versperret, so sehr auch der Richter selbige zu befördern sich angelegen seyn lässet. Zu einem Beyspiel von den Folgen einer solchen uneigentlichen Liebe kann folgender Rechtshandel dienen.

Ein vornehmer Herr gerieth auf seinen Reisen mit einem jungen Frauenzimmer, die, was ihren Stand anbelangt, aus einem eben so hohen Hause entsprossen war, als dasjenige, aus welchem er abstammte, in Bekanntschaft. Beyde trafen einander von ohngefähr an, und sie nahm die Besuche, die er anfänglich ohne die geringste Absicht bey ihr ablegte, mit dem größten Vergnügen an. Sie hatte ausser dem Vortheil der Schönheit ein ansehnliches Vermögen zu hoffen, so wie er mit Gütern hinlänglich versehen war. Gleich nach der ersten Bekanntschaft ward er für sie eingenommen, und dachte sogleich, sich mit ihr zu vermählen. Er bot ihr sein Herz und seine Hand an, und sie, die sich anfänglich über diesen Antrag ganz gleichgültig stellte, und nicht

nach

nach dieser Ehre zu trachten schien, ließ sich doch bald darauf von ihm überwinden. Sein angenehmes Wesen, die Art, womit er ihr seine Liebe erklärte, und sein Herz anbot, setzte sie in einen Zustand, daß sie ihm ohne Undankbarkeit nicht widerstehen konnte. Alles dieses war ein Werk von wenigen Tagen gewesen. Da keine Ungleichheit des Standes dieser Ehe Hindernisse entgegen stellen konnte, so erfolgte die Einwilligung ihrer Eltern zu dieser Heyrath gar bald, und nach dieser kurz darauf das feyerliche Eheverlöbniß, als die Vorbereitungshandlung zu der unwiderruflichen Verbindung, die nunmehro unter beyden vollzogen werden sollte. Ehe aber ein Tag zu diesem Fest bestimmt wurde, ward man einig, zuvorderst einen feyerlichen Ehevertrag zu errichten, der nachmals die Quelle von allen Uneinigkeiten geworden ist. Der Herr von ** der der Fräulein von ** seine Hand allzu eilfertig angeboten hatte, ehe er noch eine genaue Untersuchung ihres Herzens angestellet, ließ sich in der Heftigkeit seiner Leidenschaften alle Bedingungen gefallen, so ihm vorgeschrieben, und der Eheberedung eingerücket worden sind, welche übereilte Gefälligkeit er aber kurz nach der Trauung schon bereuen mußte, und die die Ursache gewesen war, warum er den schönsten Theil seines Lebens in einer ununterbrochenen Kette von Verdruß und

Kum-

Kummer zubringen müssen, der ihn auch in seinem Alter noch verfolgte. Weil die Braut keine Lust bezeigte, das väterliche Haus zu verlassen, und mit ihrem Bräutigam in ein fremdes und von ihres Vaters Wohnsitz entferntes Land zu ziehen, in welchem seine Güter gelegen waren, so wurde ihm unter andern Bedingungen in dem Ehevertrag auch diese vorgeschrieben, daß er beständig seine Lebenszeit in ihres Vaters Hause zubringen, und niemals von ihr verlangen sollte, mit ihm nach seinen Gütern zu ziehen, um daselbst zu wohnen, wobey zugleich ausgemacht worden, daß dem neuvermählten Ehepaar ein besonderer Theil des väterlichen Hauses zu seiner Wohnung und Einrichtung des Hauswesens eingeräumet werden sollte. Er hielt diese Bedingung genehm, und versprach, derselben nachzukommen, ob sie schon dem Gesetze entgegen war, welches einer Frau auferleget, in dem Hause des Ehemannes ihre Wohnung nach vollzogener Heyrath zu nehmen, *) es wäre denn, daß der Ehemann Haus und Güter der Frau in Besitz und Nutzen nimmt, oder wie man zu sagen pfleget, bey ihr einfreyet, **) welches aber hier

*) L. 32. L. 37. D. ad municipal. L. 13. C. de dignitat.

**) ZANGER de exception. P. II. c. I. n. 65.

hier nicht geschehen war. Die Heyrath ward vollzogen, und es schien nicht anders, als daß beyde Ehegatten zu ihrem vollkommenen Vergnügen mit einander vereiniget worden. Sie liebten sich mit einer Zärtlichkeit, der nichts gleich zu kommen schien, und niemand konnte sich einbilden, daß unter so zärtlichen Ehegatten so bald ein so entsetzlicher Zwist entstehen, und zu einem langwierigen Proceß Anlaß geben würde. Alle Tage gaben sie sich einander neue Proben einer wechselsweisen Liebe und Zärtlichkeit; aber vielleicht hat die Heftigkeit derselben gemacht, daß der Herr von ** derselben bald überdrüßig wurde. Dieser Mann war keiner von denen leichtsinnigen Stutzern gewesen, auf welche man nicht einen einzigen Blick werfen kann, ohne das Lächerliche in ihren Manieren sogleich zu entdecken. Ohne die geringste nützliche Beschäftigung seine Zeit hinzubringen, alle Tage in Gesellschaft zu seyn, kein anderes Vergnügen zu genieſſen, als welches müßige Köpfe bey dem Weinglaß und Spiel empfinden; alles dieses war seiner Neigung entgegen gewesen. Er liebte seine Gemahlin auf das zärtlichste, aber er wollte dieser Zärtlichkeit doch auch nicht die Pflichten eines nützlichen Weltbürgers aufopfern. Der Herr von ** war gewohnt gewesen, seine häuslichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, und nicht alles

auf die Verwaltung der Bedienten ankommen zu lassen. Dieser bisherigen Lebensart auf dem Schloß seiner Schwiegereltern überdrüßig, nahm er sich für, eine Reise nach seinen Gütern zu thun, und seine Gemahlin zu bereden, sich auf eine kurze Zeit mit dahin zu begeben. Er glaubte, daß wenn sie erst daselbst angelanget seyn würde, er sie durch angenehme Gesellschaften und andere Arten von Vergnügen leichte würde bewegen können, mit ihm beständig daselbst zu wohnen. Es waren noch kaum sechs Wochen nach der vollzogenen Heyrath verflossen gewesen, als er ihr vorstellte, wie er Briefe von seinem Beamten erhalten habe, woraus er ersehen, daß gewisse häusliche Angelegenheiten seine Gegenwart nothwendig erforderten, und er dahero auf einige Wochen nach seinen Gütern reisen müßte, und nichts so sehr wünschte, als daß sie ihn dahin begleiten mögte. Sie hatte wider diesen Vorschlag nicht das geringste einzuwenden. Die Reise ward angetreten, und beyde langten glücklich an. Der Herr von ** unterließ auch nicht seiner Gemahlin alle Arten von Vergnügen zu verschaffen, die ihr den Aufenthalt auf seinen Gütern eben so angenehm, als bey ihren Eltern, machen konnten, wenn sie nicht dem Eigensinn mehr Gewalt als der Liebe über ihr Herz eingeräumet hätte. Die Zeit der Al-

reise gieng vorüber, und weil sie sahe, daß hierzu keine Anstalt gemacht wurde, so merkte sie wohl, wohin ihres Gemahls Absicht gieng, nemlich beständig auf seinen Gütern zu wohnen. Er, der sie rechtschaffen liebte, erklärte sich nunmehro gegen sie deutlicher, und suchte sie dahin zu bewegen, zum wenigsten den größten Theil des Jahres auf den Gütern mit ihm zuzubringen, und versprach ihr, daß er alle Jahr einigemal mit ihr nach ihren Eltern reisen wollte. Allein damit war sie ganz und gar nicht zufrieden, jedoch um ihre Unzufriedenheit zu verbergen, und bey ihm keinen Verdacht zu erwecken, wußte sie selbige durch eine angenommene Gefälligkeit zu verbergen. Sie machte unter der Hand Anstalt, ihn zu verlassen, und da es sich fügte, daß der Herr von ** einsmals einen Tag abwesend war, nahm sie die Flucht, und begab sich wiederum nach ihrem väterlichen Wohnsitz. So bald sie daselbst angelanget war, ließ sie einen Notar und einige Zeugen zu sich fordern, vor welchen sie erklärte, daß sie lieber in den Tod gehen, als auf ihres Gemahls Gütern wohnen wollte. Der Notarius mußte hierüber ein ordentliches Instrument errichten, welches sie ihrem Gemahl zuschickte, und zugleich demselben vorstellte, daß er die in dem Ehevertrag ihm vorgeschriebene Bedingung erfüllen mögte.

Ein jeder wird sich ohne weitläuftiges Anführen die Bestürzung vorstellen können, in welche der verlassene Gemahl gerathen ist. Ein solches Verfahren schien ihm gar nicht mit dem zärtlichen Begegnen überein zu kommen, so sie vorhero ihm erwiesen hatte. Er verbarg seinen Unmuth eine Zeitlang, und suchte sie durch Bitten und liebreiche Vorstellungen dahin zu bewegen, daß sie doch wiederum zu ihm zurück kehren mögte; allein alle diese Mühe war bey ihr vergebens angewendet worden. Sie beharrete einmal für allemal auf ihrem Vorsatz, daß er wieder zu ihr kommen sollte. Dieser Eigensinn entrüstete ihn auf das äusserste, und er fieng nunmehro an, ihr mit Verachtung zu begegnen, ohne sich um sie weiter zu bekümmern. Er blieb auf seinen Gütern zurück, und sie setzte ihre Lebensart wie zuvor fort, und suchte in Gesellschaften ihr Vergnügen, wie sie vorhero gewohnt gewesen war. Er entzog ihr die in dem Ehevertrag versprochenen Spielgelder, und alles, was er ihr sonst theils zu ihrer Nothdurft, theils zu ihrer Ergötzlichkeit jährlich reichen zu lassen, zugesaget hatte, und glaubte sie dadurch auf einen andern Sinn zu lenken; aber auch diese Vorenthaltung von dergleichen Dingen konnte sie nicht bewegen, eine andere Gedenkungsart anzunehmen. Er ließ ihr durch gute Freunde fürstellen, daß, wenn er

gleich

gleich aus Gefälligkeit die ihm vorgeschriebene Bedingung unterschrieben habe, so habe er doch damals nicht das Zukünftige zum Gegenstande gehabt, und niemals sey seine Absicht gewesen, daß seine Verbindung mit ihr von diesem Punct einzig und allein abhängen sollte. Allein man fertigte dieselben mit der Antwort ab, daß ein Contract von der Minute an verbinde, und erfüllet werden müßte, da er unterschrieben worden. Gegen eine solche Antwort ließ sich vieles einwenden, und wie nachhero angeführet werden soll, ist diese Bedingung auch verworfen worden. So lange als ein Mann lebet, ist es nicht billig, wenn die Ehefrau von ihm verlanget, daß er ihr zu Gefallen seine häuslichen Angelegenheiten versäumen, und sich mit ihr an einem fremden Orte aufhalten soll. Sie ist einmal seiner Gewalt unterworfen, und nur von dem Augenblicke an, da ihn der Tod ihr entrissen hat, wird sie von denen Pflichten erlassen, welche die Gesetze des Ehestandes ihr auferleget hatten, so wie mit seinem Leichnam zugleich die Erde auf ewig die Verdrüßlichkeiten bedecket, welche zuweilen zwischen beyden vorgefallen sind. Der Herr von** der durch die Flucht seiner Gemahlin so sehr beleidiget worden, hatte der Pflicht eines vernünftigen Mannes durch Befriedigung seines Zornes und seiner Rache ein Genüge gethan.

Dieses hätte sie billig belehren sollen, auch ihrer Seits die ihrige zu erfüllen, und sich ihm nicht weiter zu widersetzen, noch auf einer Bedingung zu bestehen, deren Widerrufung ohnedem nur auf den Entschluß beyder Ehegatten ankam. Aber alles war umsonst. Einige Jahre giengen darüber hin, ohne daß ein Ehegatte sich nach des andern Wohlbefinden und Umständen erkundiget hätte. Sie lebten dergestalt von einander getrennet, als ob sie niemals Mann und Frau mit einander gewesen wären. Es schien, als ob die Banden ihrer Ehe durch eine förmliche Ehescheidung wiederum aufgehoben worden. Die Frau von ** war inzwischen durch den Tod ihrer Eltern in eine Einsamkeit versetzet worden; allein dem ohnerachtet konnte niemand sie bewegen, sich mit ihrem Gemahl auszusöhnen, und eine ordentliche Ehe mit ihm zu führen. Ihr Vater hatte in seinem letzten Willen für sie gesorget, daß sie die freye Wohnung auf seinem Schloß Lebenslang genieſſen, auch zu ihrem Unterhalt ihr jährlich eine gewisse Summe gereichet werden sollte; und dahero glaubte sie, des Unterhalts von ihrem Gemahl nicht einmal benöthiget zu seyn, welchen sie nachmals mit so vieler Hestigkeit forderte, und dessen Vorenthaltung zum Fürwand ihrer so langen Verweigerung sich bediente. Ein Augenkrankheit nö-

thigte

thigte ihn, sich nach einer gewissen Stadt zu begeben, um sich daselbst der Hülfe eines berühmten Arztes zu bedienen. Weil der Ort ihres Aufenthalts nicht ferne davon gelegen war, so ließ er ihr davon Nachricht geben, und hoffte, daß sie zum wenigsten sich nach seinem Zustande erkundigen würde; allein sie bezeigte sich hierüber ganz gleichgültig. Während dieser Zeit hielt sie sich bald an diesem bald an jenem Orte auf, wo sie gute Freunde oder Anverwandte hatte. Es fügte sich, daß der Herr von** nach einer Stadt hinkam, wo sie eben damals einige Bekannte besuchte. Sie erfuhr kaum die Ankunft ihres Gemahls, als sie sogleich davon reisete, um alle Gelegenheit zu einer Aussöhnung zu vermeiden. Bis hieher hatte der Herr von** alle Gedult bezeiget, die das Meisterstück bey einem Ehemann ist, eine Frau zur Beobachtung ihrer Pflichten zu bringen. Eine so gelinde Aufführung schien ihm der sicherste Weg zu seyn, diesen Endzweck zu erreichen. Er war völlig überzeuget, daß, wenn ein Ehemann bey dem Schimpf, welchen ihm seine Ehegattin anthut, sich gänzlich unempfindlich bezeiget, er der Niederträchtigkeit oder Feigheit beschuldiget werde, daß man ihn für unverständig hält, wenn er denselben ruchtbar macht, und daß er endlich gar zum Vorwurf der Gespräche in allen Gesellschaf-

ten wird, wenn er die von seiner Ehegattin ihm wiederfahrne Beleidigung öffentlich vor dem Gerichte kund macht: aber so tyrannisch auch die Menschen in ihrer Meynung sind, so glaubte er doch, daß seine eigene Ehre gar zu sehr darunter leiden würde, wenn er zu der widrigen Aufführung seiner Gemahlin länger stille schweigen sollte. Wenn eine Mißhelligkeit der Gemüther die Ursache einer unglücklichen Ehe ist, so müssen an beyden Theilen, sowohl der Ehemann als die Gattin, sich bestreben, ihren Character nach einander zu richten, und derjenige Theil, welcher die meiste Vernunft hat, wird gerne nachgeben. Aber ein Ehemann, der alle Hülfsmittel vergeblich versucht hat, würde endlich seine Ehre verlieren, oder in Verzweifelung gerathen, wenn er nicht durch richterliche Hülfe seine Gattin zur Beobachtung ihrer Pflichten anhalten zu lassen, berechtiget seyn sollte. Der Herr von** welcher die Verbindlichkeit den Weg der Gelindigkeit zu nehmen, so dem Manne als ein unumgängliches Gesetz oblieget, bishero vergeblich, obwohl auf das genaueste beobachtet hatte, kam nunmehro mit seinen Beschwerden über seine Gemahlin gerichtlich ein, und verlangte von ihr geschieden zu werden. Die Beklagtin setzte dieser Klage den Ehevertrag entgegen, und daß der Kläger nach demselben schuldig wäre, seine Wohnung

bey

bey ihr zu nehmen, indem derselbe sich des Rechtes, nach welchem ein Ehemann von seiner Frau verlangen kann, bey ihm zu wohnen, völlig begeben, und daß niemand weiter an ein Recht, auf welches er einmal Verzicht gethan habe, einen Anspruch machen könnte. Die Entscheidung dieses Processes kam also auf die Frage an, ob diejenige Bedingung, worauf die Beklagte ihre Einwendungen gegründet hatte, mit der Billigkeit und der Vernunft übereinkomme, und überhaupt denen Gesetzen gemäß sey, oder nicht, oder ob die Ehescheidung statt finden könnte? Nachdem abermals einige Jahre über die Erörterung dieser Frage verstrichen waren, so erfolgte endlich ein Urtheil, durch welches die vorhin angeführte Bedingung für ungültig und dem Endzweck der Ehe zuwiderlaufend, erkläret, das Gesuch wegen der Ehescheidung verworfen, und der Beklagtin auferleget worden, daß sie sich zu ihrem Gemahl begeben sollte. Ohnerachtet sie nun gegen dieses Urtheil ein Rechtsmittel einwendete, so ward es dennoch durch ein anderes, und endlich nach geschehener abermaliger Einwendung eines solchen Mittels durch ein drittes Erkenntniß bestätiget, welches auch die Rechtskraft erlanget hatte, nachdem von neuem zehen Jahre über diesen Proceß verflossen waren. Denn da der Frau Beklagtin daran gelegen

war, daß diese vorhin angeführte Frage immer unentschieden bleiben mögte, so hatte sie oder vielmehr ihr gerichtlicher Beystand alle mögliche Einfälle und juristische Kunstgriffe zusammen geraffet, wodurch nur immer die Entscheidung verzögert werden konnte. Der Herr von ** welcher nichts gewissers glaubte, als daß er nunmehro seinen Endzweck erreichet haben würde, war sich nichts wenigers als einen neuen Proceß vermuthen, der nicht nur weit länger als der vorige dauerte, sondern auch mit grösserer Erbitterung als der erstere geführet worden ist. Die Frau von ** sagte: Man hat mich verurtheilet, daß ich mich zu meinem Gemahl begeben soll. Dieses Urtheil ist Rechtskräftig geworden, und ich muß demselben, wie ich auch bereit und willig bin, ein Genüge leisten. Allein, da er mir seit unserer unglücklichen Trennung allen Unterhalt entzogen, und mir dasjenige nicht geleistet hat, was er mir nach unserm Ehevertrag zu reichen verbunden gewesen, so verlange ich zuvorderst die Erstattung der mir verursachten Kosten und schuldigen Unterhaltungsgelder, ehe ich mich für schuldig erachte, dem Urtheil mich zu unterwerfen. Sie verlangte für ein jedes der seit dem Anfang der Ehe verflossenen Jahre tausend Thaler als Unterhaltungsgelder, so an sich schon eine ansehnliche Summe ausmachten.

Auffer-

Ausserdem übergab sie eine Rechnung von Spielgeldern, von Geldern, so ihr jährlich zur Anschaffung ihrer Kleider, Schmuck und anderer solcher Dinge in dem Heyrathscontract versprochen worden. Diese Forderung ward dem Herrn von** zu seiner Erklärung zugestellet, welcher aber viele wichtige Einwendungen dargegen machte, so ich zum Theil als überflüßig übergehe, zum Theil nachhero anführen werde. Man versuchte anfänglich die Güte, und als diese fehl schlug, so kam es abermals zu einem Proceß, in welchem die Frau von** die Stelle der Klägerin vertrat, und dieser Proceß dauerte nicht nur viele Jahre, sondern ward auch mit aller ersinnlichen Erbitterung geführet. Ein Urtheil ward nach dem andern eröfnet, aber allemal durch Einwendung eines Rechtsmittels von einem oder dem andern Theil, nachdem es ausgefallen war, der Lauf des Processes verzögert, bis endlich, nachdem Instanzen auf Instanzen gehäufet worden, die Sache zuletzt an das hochpreißliche Reichshofrathsgericht gediehen, dessen Erkenntniß endlich dahin ergieng, daß zwar der Beklagte der Klägerin vier tausend Thaler nebst Zinsen als Unterhaltungsgelder bezahlen soll; dahingegen ihre übrigen Forderungen als unstatthaft zu verwerfen wären. Nach diesem Erkenntniß eines der höchsten Reichsgerichte sollte nunmehro die Sache

che völlig geendiget werden, und die beynahe dreyßig Jahre von einander getrennet gewesene Ehegatten wiederum mit einander vereiniget werden. Aber wie schwer ist eine Aussöhnung zu stande zu bringen, wenn einmal die Gemüther von einem solchen Haß und Widerwillen gegen einander eingenommen sind, daß beyde sich alle Mühe geben, immer neue Mittel ausfündig zu machen, wie sie sich einander quälen, und das Leben zuwider machen mögten. Der Herr von ** erklärte sich, daß er die ihm zuerkannte Geldsumme bezahlen wollte, und verlangte, daß seine Gemahlin sich zu ihm begeben sollte, wobey er sich zugleich erboten hatte, ihr die nöthigen Reisegelder zu überseuden. Die Frau von ** war damit nicht zufrieden gewesen, sondern begehrte erst die Bezahlung der ihr zugesprochenen Summe, ehe sie die Reise zu ihm unternehme. Hierüber gieng ein neues Lermen an. Ein jeder Theil bestand auf seinem Kopf, wie man zu sagen pfleget. Der Herr von ** wollte eher kein Geld auszahlen, bevor seine Gemahlin nicht wiederum zu ihm zurück gekehret seyn würde, und die Frau von ** wollte nicht eher abreisen, als bis sie die ihr schuldigen Gelder erhalten haben würde. Ueber diese neue Streitigkeiten giengen wiederum einige Jahre hin, weil kein Theil dem andern nachgeben wollte. Ist es

nicht

nicht betrübt, daß Personen, die in der schönsten Blüte ihrer Jahre mit einander ehelich verbunden worden, an statt die Früchte eines solchen Bandes zu geniessen, und sich des Segens theilhaftig zu machen, welchen der Allmächtige auf diesen Stand für allen andern gesetzet hat, ihre beste Lebenszeit im Streit und Hader zubringen, und über einen in der That nichtswürdigen Punct dergestalt in Feindschaft gerathen mußten, daß gar keine Mittel zu einer Aussöhnung statt finden wollten. Es ist wahr, man konnte aus denen gerichtlichen Acten ersehen, daß verschiedene Freunde von beyden Theilen sich alle mögliche Mühe gegeben haben, die übelgepaarte Ehegatten wiederum mit einander auszusöhnen; allein ihre angestellte Versuche hatten nicht die gewünschte Würkung gehabt, wie man sich versprochen hatte. Der Haß des einen gegen den andern hatte in beyder Herzen eine gar zu tiefe Wurzel geschlagen, und war durch die Länge der Zeit unauslöschbar geworden.

Diese übelgepaarte Ehegatten, die in Ansehung des Alters, des Standes und des Vermögens sich sonst einander nichts vorzuwerfen hatten, würden allemal das glücklichste Ehepaar vorgestellt haben, wenn sie vor dem einmal gefaßten Vorsatz sich einander zu heyrathen, sich nicht blos einander die guten Eigenschaften gezeiget hätten,

die

die beyde besessen hatten; allein beyde hatten sich einander betrogen, und dadurch die verdrüßlichsten Unfälle sich zugezogen. Man sollte sich wenn man sich verheyrathen will, von beyden Seiten aufrichtig einander entdecken, wie man ist, damit man sehe, ob die Eigenschaften, womit beyde Personen begabet sind, sich vereinigen können; allein man denkt zu einer solchen Zeit an nichts weniger, als an diesen Gegenstand. Die Absicht wird gemeiniglich nur auf Glücksgüter und Nebendinge gerichtet. Die Schönheit des Frauenzimmers, das man heyrathet, und die angenehme Gestalt des Bräutigams sind oft in der ersten Hitze der Bewegungsgrund zur Entschliessung.

Der Herr von** der gegen seine Gemahlin einen offenbaren Widerwillen gefasset hatte, wollte nunmehro völlig von ihr geschieden seyn, und brachte seine Ehescheidungsklage wider dieselbe an. Er beschuldigte dieselbe einer böslichen Verlassung, und weigerte sich schlechterdings, ihr die ihm zu bezahlen zuerkannte Summe zu entrichten. Er glaubte nach einem so langen Zeitverlauf nicht weiter einmal verbunden zu seyn, sie wieder zu sich zu nehmen, weil doch die Absicht des Ehestandes nicht mehr würde erreichet werden können, nachdem beyde die schönsten Lebensjahre in lauter Haß und Uneinigkeit zugebracht

bracht hätten, und ihr herannahendes Alter ihnen die Eigenschaften der Geselligkeiten entzogen haben würde. Er beschuldigte sie über dieses noch einer Verletzung der ehelichen Treue, und behauptete dahero, daß dieser Umstand schon allein einen Bewegungsgrund zu der Ehescheidung abgeben könnte. Die Klage gab zu abermaligen Weitläuftigkeiten Anlaß. Denn anstatt sich auf dieselbe ordentlich einzulassen, suchte sie alle ihre Forderungen und Ansprüche wieder hervor, welche doch schon Rechtskräftig abgethan worden waren. Sie behauptete von neuem, daß sie auf keine Weise einer böslichen Verlassenschaft beschuldiget werden könne, ehe der Kläger nicht demjenigen ein Genüge geleistet hätte, was ihm durch das vormalige in Rechtskraft ergangene Urtheil wegen Bezahlung der Gelder zuerkannt worden wäre, und erklärte sich dabey, daß, so bald er dieses erfüllet haben würde, sie auf ihrer Seite ihrer Pflicht ebenfalls nachkommen wollte. Durch diese und andere dergleichen Einwendungen ward die Sache in die größte Verwirrung gesetzet. Der Hauptstreit ward über die Frage geführet, ob eine Ehescheidung statt habe oder nicht? Aber mit dieser Frage wurden so viel Nebendinge verbunden, daß ein Richter zuletzt in diesem Labyrinth sich leicht verirren konnte, um den Ausgang zu finden, und ein

Mit-

Mittel zu treffen, wodurch Ehegatten, die seit sechs und dreyßig Jahren her durch beständiges Proceßiren von einander getrennet gewesen, und ihre Zeit mit Proceßiren hingebracht hatten, endlich wiederum mit einander vereiniget werden mögten.

In dieser Lage befand sich die Sache, als die Acten dieses weitläuftigen und verworrenen Rechtshandels der Facultät zugeschicket, und von derselben ein Urtheil verlanget worden. Man glaubte am besten aus der Sache zu kommen, wenn man mit Verwerfung der gesuchten Ehescheidung dem Herrn von ** auferlegte, die ihm zuerkannte schuldige Gelder nebst denen Zinsen zu bezahlen, jedoch nicht eher, als wann die Frau Beklagtin zuvorderst durch hinlängliche Bürgen ihm die Versicherung geleistet haben würde, daß sie sich nach derselben Empfang wiederum zu ihm begeben wollte. Ihre übrige Forderungen hat man als unstatthaft verworfen.

Beyde proceßirende Theile hatten verschiedenes so wohl für als wider sich. Die Frau von ** welche mit der ihr zuerkannten Summe Geldes unzufrieden gewesen war, und ihre längst Rechtskräftig verworfene Forderungen allemal von neuem wiederholte, hatte auch in diesem letzten Proceß selbige aus dem Grunde abermals herfür gesuchet, indem sie anführte, daß ein jeder Ehemann

mann nach geistlichen und weltlichen Rechten seiner Frau den Standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen schuldig sey, wenn auch gleich der erstere wider die letztere wegen eines begangenen Ehebruchs Klage erhoben hätte. Gesetzt, sagte sie, daß zwischen ihr und ihrem Gemahl ein Mißverständniß entstanden, welches eine so lange Trennung unter ihnen verursachet hatte, so müßte doch der Herr von ** noch itzo als ihr Ehegemahl angesehen werden, und das eheliche Band sey dadurch nicht aufgelöset worden, sondern daure noch beständig. Er habe dahero gar keinen hinlänglichen Grund gehabt, ihr die gebührende Unterhaltungsgelder zu entziehen, als durch welches Verfahren sie sich in Schulden zu stecken genöthiget worden wäre. Noch weniger hätte er wegen der Bezahlung dieser Gelder ein Bedenken tragen sollen, weil er sich leicht fürstellen können, daß sie wider ihre von sich gegebene Erklärung nicht handeln, und länger ihre Zurückkehr aufschieben würde, als wodurch sie sich ohnedem einen noch weit grössern Verlust zuziehen müssen. So viel ihre übrige Forderungen anbelangte, berief sie sich auf den Heyrathscontract, in welchem der Herr von ** sich verbindlich gemacht, ihr unter dem Nahmen von Hand- und Spielgeldern jährlich eine gewisse Summe Geldes nicht nur zu geben, sondern sie auch ih-

rem Stande gemäß mit Schmuck und Kleidungsstücken zu versorgen, und es ihr an der erforderlichen Aufwartung und Leuten zu ihrer Bedienung nicht fehlen zu lassen. Ja sie hielt ihm so gar vor, daß er durch seine eigene Handlungen gezeiget habe, wie sehr er sich hierzu selbst verpflichtet zu seyn erachte, indem er sogleich nach der vollzogenen Heyrath ihr die nöthigen Bedienten und Aufwärterinnen zugeordnet, und denenselben ihren Lohn bezahlet. Ausserdem verlangte sie von ihm die Wiedererstattung aller Proceßkosten, und führte dieserwegen an, daß, wenn ein Ehemann mit seiner Gattin in einen Streit verwickelt worden, derselbe allemal die Proceßkosten allein tragen müsse, und sie machte hiervon die Anwendung auf sich, indem sie behauptete, daß er ohne Grund dieses so langwierige Proceßiren zuerst angefangen habe, als er zuerst der Ehescheidung halber geklaget hätte, da er doch aus freyem Willen die in dem Ehevertrag enthaltene Bedingung eingegangen habe, nach welcher er sich anheischig gemocht, niemals von ihr zu verlangen daß sie mit ihm auf seinen Gütern ihre Lebenszeit zubringen sollte, sondern bey ihr beständig zu wohnen, auf eine feyerliche Art und Weise versprochen habe.

Hingegen behauptete der Herr von ** daß, weil die Frau Beklagte ohne die geringste ihr gege-

gegebene Ursache sich heimlich von ihm entfernet, und unter dem nichtigen und durch drey Urtheile verworfenen Vorwand, daß er wegen der in dem Ehevertrag enthaltenen und mit seiner Einwilligung bestätigten Bedingung, seine Lebenszeit auf ihren väterlichen Gütern zubringen sollte, sich nun schon über dreyßig Jahre lang von ihm getrennet habe, und sich weder durch die Erinnerung ihrer Schuldigkeit, noch durch die nachdrücklichsten Vorstellungen zu einer Wiederkehr bewegen lassen, dieses nicht anders als eine bösliche Verlassung angesehen werden könne, und dahero die völlige Ehescheidung statt haben müsse. Er glaubte dahero nicht weiter mehr verbunden zu seyn, ihr die erwehnte Geldsumme auszahlen zu lassen, weil ihm nach einem Zeitverlauf von mehr als dreyßig Jahren nicht zugemuthet werden könne, sie als seine Gemahlin wiederum zu sich zu nehmen, da ohnedem keine Hoffnung vorhanden sey, daß die Absicht des Ehestandes von beyden Theilen mehr erreichet werden sollte. Eine Person, sagte er, so durch eine fürsetzliche Entfernung und durch das beharrliche Aussenbleiben ihren Widerwillen gegen ihren Ehegatten sattsam geäussert, und ausserdem durch andere Handlungen sich verdächtig gemacht hat, daß sie die Gesetze der Tugend und des Wohlstandes übertreten, wie kann die von ihrem Ehemann Unterhalt

verlangen, welchen sie erhalten haben würde, wenn sie nicht durch eine böswliche Verlassung sich von ihm getrennet hätte. Wenn nach denen Gesetzen, fuhr er weiter fort, auch sogar diejenige Ehefrau sich des Verbrechens der böslichen Verlassenschaft schuldig macht, welche, ob sie schon in ihres Mannes Hause wohnet, dennoch demselben die eheliche Pflicht zu leisten aus Eigensinn sich verweigert, und die Rechte in dem äussersten Fall einer solchen Verweigerung eine Ehescheidung zulassen; wie vielmehr macht nicht diejenige sich eines fernern Unterhalts von ihrem Ehemann unwürdig, welche ohne erhebliche Ursache sich von demselben entfernet hat, und also zu einer völligen Ehescheidung Gelegenheit giebet. Er sahe wohl ein, daß die Anzeigungen wegen des Verdachtes der von ihr verletzten ehelichen Treue noch nicht so beschaffen gewesen waren, daß selbige für hinlänglich gehalten werden konnten; allein er glaubte doch, daß sie zu einer Ehescheidung hinreichend genug wären, indem sie doch allemal den Grund von der böslichen Verlassung in sich enthielte, und diese eine Würkung denen angeführten Handlungen gewesen, worauf der Herr von ** seinen Argwohn bauete. Er erbot sich, diese Anzeigungen behörig zu erweisen, und übergab zu diesem Ende einige Beweisartikel, worüber Zeugen abgehöret werden sollten.

Allein

Allein die Frau von ** hatte gar keine gegründete Ursachen unter dem Vorwand, daß ihr die Unterhaltungsgelder zuvorderst bezahlet werden müßten, ehe sie sich nach ihrem Gemahl zu begeben schuldig wäre, die Reise zu ihm zu verweigern. Denn nachdem einmal die dem Ehevertrag einverleibte Bedingung, die der Grund von dieser unglücklich ausgefallenen Ehe gewesen war, durch drey gleichlautende Urtheile für ungültig erkläret, und als eine dem Endzweck des Ehestandes gewissermassen zuwiderlaufende Bedingung verworfen worden; und sie dennoch diesen Erkenntnissen kein Genüge geleistet, sondern vielmehr sich zu ihrem Gemahl zu begeben auch nachhero geweigert, so hatte sie ja durch ihr eigenes Versehen es veranlasset, daß derselbe ihr den Unterhalt zu leisten sich ebenfalls geweigert. Ein Ehegatte, der durch seine eigene Schuld zu dergleichen Mißhelligkeiten Anlaß giebet, kann nicht verlangen, daß ihm der andere bey einer solchen Entfernung und Aufenthalt an einem fremden Orte noch darzu den Unterhalt reichen lassen soll.*) Der Herr von ** hat von seiner Gemahlin weder einen Brautschatz noch andere

*) BEVST de iur. connubior. P. II. cap. 9. CARPZOV in jurisprudent. ecclesiast. Lib. II. d. 213. n. 8.

Güter in seinen Händen gehabt, er hatte wegen der so langen Trennung nicht einmal den Nutzen davon genossen, sondern sie hatte alles ihr Vermögen unter ihrer Gewalt gehabt, wie konnte sie also den Unterhalt von ihm verlangen, welchen ein Ehemann seiner Ehegattin, so sich von ihm begiebet, bey solchen Umständen zu reichen gar nicht verbunden ist. *) Die Rechte verpflichten einen Ehemann nur in so ferne hierzu, in wie ferne die Gattin die Pflichten beobachtet, so die eheliche Gesellschaft von ihr erfordert. **) Es war also ein blosses Glück für sie gewesen, daß ihr 4000. Thaler unter dem Nahmen von Unterhaltungsgelder zuerkannt worden, und vielleicht ist dieses in der Absicht geschehen, damit sie desto eher bewogen werden mögte, sich zu ihm zu begeben, und die einmal angefangene Ehe auf eine ordentliche Weise fortzusetzen. Ein mehreres konnte sie kaum verlangen, indem die Bestimmung solcher Gelder hauptsächlich von dem Gutdünken des Richters abhänget. ***) Man hatte also Ursache sie in dem Erkenntniß zur Bestellung einer Versicherung wegen ihrer Abreise anzu-

*) CARPZOV. l. c. d. 214.

**) STRYCK de iur. vxor. in bona mariti cap. II. n. 80. KLOCK Tom. I. consil. 70. n. 89.

***) BOEHMER de Actionib. Sect. II. cap. I. §. 32.

anzuweisen, weil man in denen Acten solche Umstände entdecket hatte, welche allemal vermuthen liessen, daß, wenn sie erst das Geld erhalten haben würde, sie dennoch unter allerley nichtigen Ausflüchten die Reise zu ihrem Herrn Gemahl verzögern mögte, und man hatte mit gutem Bedacht von ihr verlanget, daß sie zu mehrerer Sicherheit durch eine hinlängliche Bürgschaft diese Versicherung leisten sollte, weil jederzeit in solchen Fällen, wenn wegen einer ungewissen und unsichern Sache ein Vorstand geleistet werden soll, dieses am besten durch Bürgen geschiehet.*) Es ist zwar andem, daß die Einwendung wegen eines zu leistenden Vorstandes unter die sogenannten verzögerlichen Schutzreden gehöret, welche alle mit einander vor der Kriegsbefestigung vorgetragen werden müssen, und daß es dahero schien, daß weil vorhero an selbige ganz und gar nicht gedacht worden, sie dahero in dem Urtheil übergangen werden sollen. Allein diese Regel ist nicht so allgemein, daß sie nicht ihre Ausnahme habe. Sie werden allemal auch noch zugelassen, so oft neue Beschwerden entstehen, oder ein Umstand sich ereignet, welcher selbige noth-

*) L. 7. D. de stipulat. praetor. STRVVIVS exercit. V. th. 21. BERGER oeconom. iur. Lib. I. tit. IV. th. 9. n. 3.

wendig macht. *) Hätte der Herr von ** seiner Gemahlin Güter in Besitz gehabt, so würde man selbige gerne übergangen haben, weil die Rechte denjenigen von einer Vorstandsbestellung freysprechen, dessen Güter der Gegentheil besizzet, **) so aber hatte er nichts von selbigen, wie schon vorhin gemeldet worden, unter Händen gehabt, und vielleicht solches nicht einmal verlanget, weil er als ein selbst begüterter Herr bey Vollziehung der Ehe solche Glücksumstände nicht in Betrachtung gezogen, und noch weniger ein so trauriges Schicksal sich vorgestellet hatte. Ihre Forderung wegen rückständiger Hand- und Spielgelder konnte um so weniger der vorhin angeführten Ursachen wegen für gegründet gehalten werden, und was sie wegen Erstattung der Proceßkosten angeführet hatte, war noch vielen Einwendungen unterworfen gewesen. Nirgends ist in denen Gesetzen verordnet, daß ein Ehemann, welcher mit seiner Ehegattin in einen Proceß verwickelt wird, derselben allemal die hierzu erforderlichen Kosten vergüten müsse. Man macht nur alsdenn eine Ausnahme, wenn dieselbe

*) L. 4. D. de Exceptionib. c. 4. X. eod. HAHN de exception. §. 83. NICOLAI in proceſſ. P. I. c. 3. n. 57.

**) WERNHER ſelectar. obſervation. forenſ. P. VIII. obſ. 485.

be zu der wider sie erhobenen Klage keine Gelegenheit gegeben, ausser diesem Fall werden in allen gerichtlichen Streitigkeiten, so Eheleute mit einander führen, die Kosten gegen einander verglichen und aufgehoben, besonders wenn beyde unnöthiger Weise an der Verzögerung ihres Streites Schuld haben.*) Zu dieser aber hatte die Frau von ** durch ihre mehrmals ohne einen hinlänglichen Grund eingelegte Rechtsmittel wider die ergangene Urtheile die größte Gelegenheit gegeben; wie konnte sie also von ihrem Widerpart die Erstattung solcher Unkosten verlangen, die sie selbst veranlasset hat.

Was den Herrn von ** anbetrift, so war nicht abzusehen gewesen, wie derselbe die Bezahlung der Unterhaltungsgelder, so ihm zu entrichten einmal Rechtskräftig zuerkannt worden, nach erhaltener Versicherung wegen der Abreise seiner Gemahlin weiter verweigern konnte. Er hätte wohl gethan, wenn er dem einmal in kraft Rechtens ergangenen Erkenntniß gemäß selbige sogleich bezahlet hätte, weil die Absicht des Richters bey Bestimmung dieser zu bezahlenden Summe einzig und allein dahin gegangen, daß die so lange unterbrochene Ehe wiederum fortgesetzet

*) a LEYSER Sp. 313. m. 8. WERNHER l. c. P. III. d. 156.

setzet und die Ehegatten, die ein unglückliches Mißverständniß so viele Jahre von einander getrennet hatte, den Rest ihrer Lebenszeit in Einigkeit und Frieden beschliessen mögten. Dergleichen Gelder geniessen ohnedem das Vorzugsrecht, daß sie unter keinem Vorwand jemanden vorenthalten werden sollen, *) als weswegen sie auch nicht einmal gegen eine zu habende Forderung abgerechnet werden können, **) wenn sie auch als ein Rückstand bezahlet werden müssen. ***) Der Herr von ** hatte zwar ein und anderer Gegenforderung Erwehnung gethan, allein da die Richtigkeit derselben noch einem grossen Zweifel unterworfen gewesen war, so ließ sich nicht einmal an eine Abrechnung gedenken, welche jederzeit eine richtige Gegenforderung zum voraus setzet. ****) Er hätte zum wenigsten dieses Geld in gerichtliche Verwahrung liefern sollen, weil es bekannt ist, daß die gerichtliche Hinlegung des Geldes, wenn selbige rechtmäßig geschehen, eben so angesehen wird, als ob die Schuld

*) Ordinat. camer. imper. P. III. Tit. 3. §. 12. a LEYSER Sp. 583. m. 20. 21.

**) L. 3. C. de compensation. et BRVNNEMANN in comment. ad h. l.

***) BERGER in oecon. iur. Lib. III. tit. 15. th. 4. n. 5.

****) L. vlt. C. de compensation.

Schuld bezahlet und abgetragen worden wäre, und der Schuldner dadurch von aller weiteren Verbindlichkeit in Ansehung der Schuld *) und der davon zu entrichtenden Zinsen **) befreyet wird, hingegen alle Gefahr und daher entstehender Schaden dem Gläubiger zufällt. ***) Die gesuchte Ehescheidung kornte um so weniger statt finden, nachdem schon durch ein rechtskräftiges Erkenntniß selbige verworfen und darauf erkannt worden, daß beyde Ehegatten sich mit einander vertragen und bey einander wohnen sollten. Seine abermalige Ehescheidungsklage gründete sich fürnemlich auf eben diejenigen Ursachen, die von ihm schon vorher angeführt, aber auch in dem darauf ergangenen Urtheil für unzureichend erkannt worden waren. Diese giengen dahin, daß die Frau von ** von ihrer Widersetzlichkeit sich zu ihm zu begeben nicht abstehen wollte, und sich erkläret habe, lieber in den Tod zu gehen als jenes zu thun. Aber hatte nicht der Herr von ** selbst hierzu Anlaß gegeben, indem derselbe die ihm vorgeschriebene Bedingung mit einer so unbedachtsamen Freywilligkeit genehmigte? Ausserdem hatten sich nachhero die Umstände sehr

*) L. 9. C. de solution. BERGER l. c. Lib. III. tit. 15. th. 5. n. 2.

**) L. 19. C. de vsur.

***) L. 72. D. de solution.

sehr verändert. Die Frau von ** hatte sich ja hinlänglich erkläret, daß sie ohne weiteren Verzug sich zu ihrem Gemahl begeben wollte, und verlangte nur zuvor die Bezahlung der ihr durch des in Kraft Rechtens getretene Urtheil zugesprochenen Geldsumme. Die darüber entstandene neue Mißhelligkeit konnte zu einer Ehescheidung noch keinen hinlänglichen Grund abgeben. *) Er führte zwar an, daß er gegen ihre Person einen solchen Widerwillen in seinem Herzen nunmehro hege, daß es ihm unmöglich fallen würde, sie um sich zu sehen und mit ihr in Gesellschaft zu leben. Auch diese Einwendung wollte nicht viel bedeuten. Ein solcher Widerwillen entstehet aus einem widrigen Vorurtheil, so Ehegatten gegen einander gefasset haben, es ist aber nicht immer von einer beständigen Dauer. Der eine hat oft so viel Schuld daran wie der andere, und es trift mehrentheils ein, was der Dichter sagt:

Ihr Weiber dieses klingt nicht schön!
Ists möglich, seyd ihr an den Plagen
Liebloser Ehen wirklich Schuld?
Ja, nach der Männer ihren Klagen
Sind wir durch widriges Betragen
An aller Quaal der Ehen Schuld;

Doch

*) BODINVS de discordiis coniugum cap. III. §. 8.

Doch wenn bald nach den Hochzeittagen
Die Männer uns gebietrisch plagen,
Die uns vergöttern, wenn sie freyn,
Wie können wir da lange zärtlich seyn?
Ihr Männer, dieses klingt nicht fein!

Gellert.

Ein liebreiches Bezeigen, ein gefälliges Wesen, so ein solcher Ehegatte, der von dem andern gehasset wird, von sich blicken lässet, kann mit der Zeit dasselbe wiederum vertilgen; und wie viele Beyspiele findet man nicht, daß Ehegatten eine Zeitlang die größte Feindschaft gegen einander getragen, und endlich doch zuletzt sich dergestalt mit einander ausgesöhnet haben, daß ihr Ehestand nachhero zu einem Muster einer recht vollkommenen und vergnügten Ehe gedienet hat. Ein kleiner Umstand kann ostmals den eine Zeitlang unterbrochen gewesenen Hausfrieden wiederum herstellen. Es giebt aber überhaupt ein solcher Widerwillen, nach einmal vollzogener Ehe, keine Ursache zu einer Wiederaufhebung des eheligen Bandes ab, *) die einzige Wirkung so derselbe nach sich ziehen kann, bestehet nur darin, daß man ein solches uneiniges Ehepaar von Tisch und Bette auf einige Zeit trennet, in der Hofnung, daß sie endlich des einsamen

*) LYNCKER dec. 1362.

men Lebens müde, sich wohl wieder vertragen werden. *) Da in dem gegenwärtigen Falle die Rede blos von der Wiederherstellung der ehelichen Gesellschaft unter den streitenden Theilen gewesen war, so konnte auch nicht einmal auf eine solche Scheidung von Tisch und Bette erkannt werden, sondern es kam erst auf einen Versuch an, ob nicht die Gemüther von beyden Theilen der Vernunft folgen, und sich von selbst mit einander aussöhnen würden. Der Herr von ** suchte zwar in dieser neuen Klage die Ehescheidung noch aus einem andern Grunde, indem er seine Gemahlin einer Verletzung der ehelichen Treue beschuldigte, und diese sogar durch Zeugen beweisen wollte. Man hatte aber bey Abfassung des Urtheils hinlängliche Gründe für sich, diesen Beweis gänzlich zu verwerfen. Denn alle die in denen Beweisartikeln enthalten gewesene Umstände, so der Frau von ** zur Last geleget worden, gründeten sich bloß auf das Hörensagen. Alle Fragen, worüber die Zeugen vernommen werden sollten, giengen dahin: ob Zeuge nicht gehöret habe, daß von der Frau von ** dieses oder jenes Gerücht ergangen? Gesetzt die Zeugen hätten ausgesaget, wie sie wohl dergleichen gehöret hätten, so war doch dadurch nichts

*) BOEHMER in iur. eccleſiaſt. proteſtant. Lib. IV. Tit. 19. §. 49.

nichts bewiesen worden. Die Gesetze wollen nicht haben, daß einem Zeugen, der nur von Hörensagen spricht, geglaubet werden soll, sondern sie müssen, wenn sie etwas beweisen sollen, von eigener Wissenschaft aussagen,*) nur einige Fälle sind ausgenommen, worunter aber der gegenwärtige nicht gerechnet werden konnte.**) So waren auch die Muthmassungen, wodurch der Herr von ** seinen Verdacht unterstützte, nicht von der Beschaffenheit, wie sie seyn müssen, wenn Ehebruchs halber auf eine Ehescheidung geklaget wird. Die Gesetze erfordern schon solche starke Anzeigungen, daß wenigstens dem beschuldigten Theil um derselben willen im Leugnungsfall der Reinigungseyd zuerkannt werden mag.***) Hier war aber der wider eine abwesende Ehegattin entstandene Verdacht sehr schwach gewesen. Das Anführen, daß nach einer so lange gedaureten Trennung der Endzweck des Ehestandes nicht mehr würde erreichet werden können, und es also besser seyn würde, eine völlige

*) WERNHER selectar. obseruation. iur. P. III. obs. 118.

**) BOEHMER in iur. ecclesiast. protestant. Lib. II. Tit. 20. §. 41

***) C. 12. X. de praesumtion. NICOLAI de divort. P. II. C. I. n. 63. a LEYSER Sp. 313. m. 4.

lige Ehescheidung zuzulassen, konnte ebenfalls noch keine zureichende Ursache hierzu abgeben, so lange noch Hoffnung vorhanden gewesen, daß der andere Endzweck des Ehestandes, die denen Ehegatten obliegende Pflicht sich einander Hülfe zu leisten, erreichet werden konnte, *) und dieses mußte zuförderst abgewartet werden. Ein Richter ist ohnedem allemal verbunden, die Ehegatten dahin anzuweisen, daß sie ihre Pflichten gegen einander beobachten, als so schlechterdings auf eine Ehescheidung zu erkennen, **) die allemal für das gemeine Wesen üble Folgen nach sich ziehet.

*) a LEYSER Sp. 315. m. 3. 4.

**) CARPZOV iurisprud. consistor. Lib. II. d. 207. sq.

XVI.

Die entdeckten Hausdiebe.

Man hat es schon mehrmals erlebet, daß die Obrigkeit, indem sie den Urheber eines bekanntgewordenen Verbrechens auskundschaften wollen, ihre Absicht zwar verfehlet, aber dennoch bey einer solchen Gelegenheit von einer andern vorgefallenen Missethat Nachricht bekommen hat, die bishero als ein Geheimniß niemand als dem Verbrecher bekannt gewesen. Der gegenwärtige Rechtshandel kann hiervon zu einem Beyspiel dienen. Die Obrigkeit bemühete sich die eigentlichen Urheber eines begangenen wichtigen Diebstahls auszuforschen, sie konnte aber ihren Endzweck nicht erreichen, indem jene Gelegenheit fanden der Gerechtigkeit zu entgehen. Indessen wurden zwey andere Verbrecher, die lange vor ihren Augen waren, bey dieser Gelegenheit entdecket. Als auf einem gewissen adelichen Hofe bey nächtlicher Zeit durch einen gewaltsamen Einbruch ein wichtiger Diebstahl verübet worden, und der Obrigkeit davon

die Anzeige geschehen, so ließ es dieselbe an nichts fehlen, die Diebe auszukundschaften, damit ein solches wichtiges Verbrechen nicht ungestraft bleiben möchte. Sie überredete sich gleich anfangs, daß der Diebstahl von solchen Bösewichtern begangen worden seyn müsse, welchen die inwendige Gelegenheit des Hauses bekannt gewesen, und beschloß dahero eine Haussuchung vorzunehmen, welche jederzeit für das sicherste Mittel gehalten worden, die Spuren eines Verbrechens und folglich desselben Gewißheit ausfindig zu machen. In dem Dorfe wohnte ein gewisser Einwohner, auf welchen einiger Argwohn fiel. Man hatte seit einiger Zeit bemerket, daß dieser Mensch, der sonst in dem Hause, wo der Diebstahl geschehen war, wohl bekannt gewesen war, eine ziemlich verschwenderische Lebensart führte, und mehr verzehrte, als er nach seinem Stand und Verdienst erwerben konnte. Als man in dem Hause dieses Mannes die Haussuchung unternommen hatte, so fand man zwar nicht das geringste von denen gestohlenen Sachen, und es war auch wahrscheinlicher Weise nicht wohl möglich gewesen, daß wenn er auch an dem Diebstahl Antheil gehabt hätte, er seinen Theil von dem entwendeten Gute in so kurzer Zeit auf die Seite bringen können, und er war auch eben so unschuldig an diesem vorgefallenen

Dieb-

Diebstahl als die übrigen Verbrecher gewesen waren, davon ich gleich erwehnen will, indem die eigentliche Diebe, so denselben begangen hatten, nachhero bey einer andern Gelegenheit entdeckt worden sind, von welchen einige die Schärfe des Schwerdtes der Gerechtigkeit empfinden mußten. Allein man fand dennoch in seiner Behausung einen Vorrath von Bouteillen, so theils leer theils aber mit Wein angefüllt gewesen waren, desgleichen einige Hasen und verschiedene Eßwaaren. Dieser Umstand bewegte die Obrigkeit ihn zu befragen, von wem er dergleichen Gut erhalten habe, weil sie wohl wußte, daß seine Umstände ihm nicht erlaubten sich für Geld solches anzuschaffen. Die Furcht einer beschwerlichen Untersuchung unterworfen zu werden, machte, daß er sofort gutwillig gestand, daß sowol der Wein als das Wildpret von zwey Bedienten des Edelmanns, dem das Dorf gehörte, ihm zugebracht würde, welche solches nachmals bey ihm verzehrten. Daß er aber nicht anzugeben wüßte, woher dieselben es erhielten, inzwischen hätten sie doch seit einigen Jahren her fortgefahren, ihm von Zeit zu Zeit dergleichen Getränke und Eßwaaren in das Haus zu bringen, und ihm davon etwas abgegeben. Sobald man dem Herrn dieser ungetreuen Bedienten solches hinterbrachte, erinnerte er sich, daß

er seit einiger Zeit einen Abgang an seinem Wein vermerket, und oftmals wahrgenommen habe, daß sein Vorrath davon eher zu Ende gekommen, als er zu vermuthen Ursache gehabt. Er setzte diesem hinzu, wie er manchmal auch baares Geld vermisset habe, ohne jedoch auf jemand einen gegründeten Verdacht werfen zu können. Er hatte zwar geargwohnt, daß jemand aus dem Hause dieses begangen haben müsse, allein er klagte niemanden namentlich an. Wenn einmal wider einen Menschen ein Argwohn entstanden ist, so entdecket man gemeiniglich immer mehrere Anzeigungen, die den Verdacht vermehren. Der Edelmann hatte bishero auf seine Bedienten nicht den geringsten Verdacht wegen einer an ihm begangenen Untreue gehabt. Sie hatten übrigens keinen schlimmen Character und bewiesen sich in ihrem Dienste allemal unverdrossen, so daß er mit ihnen vollkommen zufrieden zu seyn Ursach hatte. Allein ein Umstand machte sie nach dem andern der Hausdieberey verdächtig. Sie unterhielten seit einiger Zeit die vertrauteste Freundschaft unter sich, und entzogen sich des Umgangs der übrigen Bedienten. Man hatte erfahren, daß sie zuweilen spielten, und mehr Geld auf das Spiel setzten, als sie von ihrem Lohn übrig haben konnten. Sie wurden einmal bey dem Weintrinken

ken auf ihrer Kammer überrascht, worüber sie sehr unruhig zu seyn geschienen, weil sie befürchteten verrathen zu werden. Diese ausserordentliche Vertraulichkeit und noch andere Umstände setzten ihre bisherige Hausdiebereyen so deutlich an das Licht, daß man nun an der Wahrheit ihres Verbrechens länger zu zweifeln keine Ursache mehr hatte. Sie wurden in gefängliche Verhaft gezogen und die Untersuchung wider sie vorgenommen. Bey derselben erwiesen sie doch so viel Aufrichtigkeit, daß sie durch ein gütliches Bekenntniß dem Richter alle Mühe erleichterten, welche sonst damit verbunden ist. Der eine gestand freywillig, daß er seit vier Jahren Wein gestohlen, und die Kellerthür mit einem sogenannten Dietrich erbrochen, und wenn er allein in den Keller gegangen, eine Bouteille von drey Maaß geholet habe, so oft aber sein Camerad zugleich sich mit ihm dahin begeben, sie beyde noch einmal so viel hinweg genommen hätten. Er sagte weiter aus, daß sie beyde die vollen Fässer durchgebohret und nachmals wiederum das Loch auf eine künstliche Art zugemacht, auch jedesmal eine Bouteille ungarischen Wein mitgenommen hätten. Mit eben diesem Dietrich habe er ein grosses Gewölbe, und den Bierkeller erbrochen, worinnen allerley Eßwaaren für die Tafel des Herrn aufbewahret wor-

den, von welchen sie, so oft es ihnen eingefallen, eins und das andere entwendet haben, und endlich setzte er noch hinzu, daß er aus dem offenen gestandenen Schrank seines Herrn nach und nach eilf Ducaten gestohlen habe. Der andere bekannte ebenfalls, daß er ausser denen mit dem ersteren zugleich verübten Diebstählen, Tauben gestohlen, und heimlicher Weise über achtzig Stück Hasen geschossen, von welchen er in einer benachbarten Stadt den größten Theil verkaufen lassen. Auf diese Weise hatten diese beyden Verbrecher seit geraumer Zeit ihren Herrn bestohlen, und würden immer noch mehrere Hausdiebstähle begangen haben, wenn ihr Verbrechen nicht auf eine so unvermuthete Weise entdeckt worden wäre. Bey einem so freywilligen Bekenntniß blieb nichts weiter mehr als die Strafe zu bestimmen übrig, mit welcher beyde beleget werden sollten. Doch ehe darüber das Erkenntniß eingeholet worden, ward eine Vertheidigung für sie geführet. Der Verfasser dieser Schutzschrift sahe wohl ein, daß zur völligen Abwendung der verdienten Strafe die Verbrecher wenig vortheilhaftes auf ihrer Seite hatten, inzwischen unterließ er doch nicht, alles Mögliche aus denen gerichtlichen Acten zusammen zu suchen, was ihnen nur immer zu statten kommen konnte. Er bemühete sich, um diesen Endzweck zu erreichen,

besonders das bisherige Verfahren des Gerichts umzustossen, und solches verschiedener unordentlicher und unregelmäßiger Handlungen zu beschuldigen. Er tadelte an demselben, daß niemand als der Gerichtsamtmann und zwey Schöpfen gegenwärtig gewesen, so oft die Verbrecher vor das Verhör geführet worden. Hier berief er sich auf den ersten Articul der peinlichen Halsgerichtsordnung, worinn verordnet worden, daß alle peinliche Gerichte mit Richtern, Urtheilern, und Gerichtsschreibern versehen und besetzt werden sollen. Er beschuldigte ferner den Richter, daß er die Verbrecher zu einem so freywilligem Bekenntniß verleitet, und dieselben versichert habe, daß, je mehr sie eingestehen würden, desto gelinder sie bestrafet werden sollten. Dieser Umstand, setzte er hinzu, mag schon genug seyn, den ganzen bisherigen Proceß aufzuheben, und für nichtig zu erklären, weil keinem Richter erlaubet ist, unter dergleichen Versprechen einem Verbrecher ein Bekenntniß abzulocken, so nachmals, wenn es gethan worden, kein freywilliges Geständniß genennet zu werden mehr verdienet, welches es doch seyn soll. Nach diesen vorangesetzten Einwendungen suchte er weiter die Wahrheit und Gewißheit des Verbrechens in Zweifel zu ziehen. Alles, sagte er, was von begangenen Diebstählen in denen gerichtlichen Acten vorkommt, ist noch mit einer

grossen Dunkelheit umhüllet. Die verschiedene Diebstähle sind noch nicht deutlich und umständlich angegeben, der eigentliche Werth und die Beschaffenheit der entwendeten Sachen nicht einmal erwiesen. Der erste von diesen Verbrechern, fuhr er weiter fort, hat nicht einmal den schimpflichen Namen eines Diebes verdienet, weil selbst die peinliche Halsgerichtsordnung*) auf einen Diebstahl, der an Eß- und Trinkwaaren verübet worden, und wenn derselbe auch noch so groß wäre, nur bürgerliche Strafen verordnet hat; und da von denen Verbrechern nicht behauptet werden könne, daß sie sich mit fremden Gute auf eine unrechtmäßige Weise bereichert hätten, indem sie alles, was sie von diesen Sachen entwendet, wiederum verzehret haben, so müßte auch der Begriff von einem Diebstahl wegfallen. Gesetzt, daß sie die Kellerthür und das Gewölbe mit einem sogenannten Dieterich eröfnet, so stimmen doch die Rechtslehrer darinnen mit einander überein, daß ein durch Eröfnung einer Thür mit einem solchen Werkzeuge verübter Diebstahl nicht unter die gefährlichen Diebstähle zu rechnen sey. So haben sie auch den Dieterich nicht sich zuerst in der Absicht verfertigen lassen, daß sie sich desselben bey ihren Diebstählen mit glücklichem Erfolg bedienen

*) Art. 167.

nen wollten. Er ist von ihnen von ohngefähr auf der Kammer eines andern Bedienten gefunden worden, wo solchen der Schmidt bey Eröfnung einer Lade aus Versehen liegen lassen. Er meynte, daß dergleichen Hausdiebstähle der Bestrafung der Herrschaft des Gesindes allein überlassen, und nicht vor die Gerichte gezogen werden müßten. Den von dem einen Verbrecher begangenen Tauben- und Wilddiebstahl suchte er dadurch zu entschuldigen, daß ersterer eine Kleinigkeit betrage, der andere aber dieserwegen nicht in Betrachtung kommen könne, weil es bey denen von Adel eine hergebrachte Gewohnheit sey, daß ihre Bedienten an dem Vergnügen der Jagd Antheil nehmen, und auch allein mit der Flinte in das Holz gehen dürfen; und wenn gleich derselbe nach und nach achtzig Stück Hasen geschossen, und selbige größtentheils verkaufet zu haben eingestanden, so könnte er doch mit keiner andern als mit einer seiner Ehre unschädlichen Strafe beleget werden. Er berief sich noch bey dem Beschluß dieser Vertheidigungsschrift auf die guten Zeugnisse, welche beyde Verbrecher ehedem von ihrer Herrschaft erhalten hatten, und wovon auch einige schriftlich beygeleget worden. Ueberhaupt aber war die ganze Vertheidigungsschrift so beschaffen gewesen, daß man daraus deutlich sehen konnte, daß der Verfasser selbst bey sich

überführet gewesen, daß zur Entschuldigung einer so offenbaren und eingestandenen Hausdieberey sich nicht viel Gründliches anführen lasse. Er suchte dahero durch witzige Einfälle den Mangel hinlänglicher Gründe zu ersetzen, welche er weder in denen Gesetzen noch in denen gerichtlichen Acten zu ihrer Vertheidigung antreffen konnte. Seine ersten Einwendungen waren theils ungegründet, theils von ihm erdichtet gewesen. Bey denen adelichen Gerichten, wie dasjenige gewesen war, vor welchem die Untersuchung dieses Rechtshandels anhängig gemacht worden war, kann gar wohl das Amt des Richters und des Gerichtsschreibers in einer Person vereiniget seyn, wenn nur der erstere in Ansehung beyder Aemter beeidiget worden, *) und dieses war, wie man aus denen gerichtlichen Verhandlungen ersehen konnte, geschehen, ausserdem waren an einem jeden Tage, so oft man die Verbrecher verhöret hatte, der Gerichtsherr und zwey Schöpfen aus der Gemeinde zugegen gewesen. Die andere Einwendung, daß der Richter denen Verbrechern unter dem Versprechen einer gelinden Strafe das Bekenntniß abgelocket habe, war ebenfalls gänzlich ungegründet gewesen. Man fand vielmehr durchgehends in denen Acten, daß der Richter in allen Stücken sei-

*) KRESSIVS ad Art. V. §. I. n. 1, C. C. C.

seinen Character beobachtet, und nichts seinem Amte nachtheiliges begangen hatte. Es ist freylich andem, daß der Richter es gar leicht versehen kann, wenn er gar zu vertraulich mit dem Verbrecher umgehet, und ihm was verspricht, das er niemals erfüllen kann, um nur ein baldiges Geständniß von ihm zu erhalten. So machte es ein gewisser Beamter, der aus Bequemlichkeit, weil ihm der Weg nach der Gerichtsstube zu gehen gar zu beschwerlich fiel, den Verbrecher, der sich des abscheulichen Verbrechens der Sodomie schuldig gemacht hatte, zu sich auf seine Studierstube kommen ließ, mit demselben eine Pfeife Toback rauchte, ihm eine Tasse Coffee reichte, und dabey denselben so treuherzig machte, daß der Mensch alles, was nur der Richter zu wissen verlangte, bekannte, welches dieser sofort aufzeichnete, und auf diese Weise den Proceß bald endigen zu können glaubte. Allein der Verfasser der Vertheidigungsschrift in dieser Sache hatte diesen Umstand gar wohl bemerkt, und ohne sich auf was anders einzulassen, das Verfahren des Richters als nichtig und unrechtmäßig angefochten und solches zu verwerfen gebeten, womit er auch den Beyfall der Facultät, welcher die Acten dieses peinlichen Processes zugeschicket worden, erhalten hatte. Da in dem gegenwärtigen Proceß der Richter auf keine Weise sich einer solchen ähnlichen

chen Handlung verdächtig gemacht hatte, so verdiente dieser ganze Einwurf keine besondere Widerlegung. Was er wider die Gewißheit des Verbrechens angeführet hatte, ward von einiger Wahrscheinlichkeit unterstützet. Es ist freylich andem, daß bey dergleichen Hausdiebereyen, so heimlich und unvermerkt zu geschehen pflegen, zumal, wenn die gestohlnen Sachen in Eß- und Trinkwaaren bestanden sind, so wenig der Werth derselben, der bald steigt, bald fällt, noch wie viel jedesmal davon entwendet worden, gewiß bestimmt werden kann; allein so viel ist doch allemal gewiß, daß, wenn der Verbrecher noch anzugeben weiß, wie oft er dergleichen Gut gestohlen, und wie viel er jedesmal davon entwendet habe, und andere Umstände mit demselben Bekenntniß überein treffen, alsdenn die Gewißheit des Verbrechens keinem Zweifel mehr unterworfen bleibet. *) Den Weindiebstahl hatten die Verbrecher eingestanden, und die eidliche Aussage verschiedener Zeugen bestätigte ihr Geständniß. Dieses waren Leute gewesen, welche von denselben oft mit Rheinwein bewirthet worden. Der Herr dieses ungetreuen Gesindels versicherte ebenfalls, daß er die Weindieberey gar wohl bemerket, indem die angesteckten Weinfässer, ohnerachtet wenig Fremde bey ihm gewesen, un-

*) ALEYSER Sp. 535. m. 8.

ungewöhnlich bald leer geworden. Wer konnte aber wohl vermuthen, daß diese Leute von ihrem erhaltenen Lohn, und bey gewissen Gelegenheiten empfangenen Geschenken, so viel hätten ersparen können, um ein für ihren Stand so theures Getränke sich anzuschaffen. Das Geständniß des einen Verbrechers, daß er vier Jahre hinter einander den Weindiebstahl verübet, die Thüre zu dem Weinkeller mit einem Dieterich eröfnet, desgleichen mit eben diesem Werkzeuge ein altes Gewölbe und den Bierkeller erbrochen, und von denen darinnen befindlichen Eßwaaren verschiedenes entwendet habe, setzte den Diebstahl genug in Gewißheit, und die Aussage seines Diebsgesellen, die mit der seinigen genau übereinstimmte, ließ an derselben keinen Zweifel mehr übrig. Sie hatten in ihren Aussagen gewisse Umstände angegeben, die sie, wenn sie unschuldig gewesen wären, nicht wissen konnten, und da bey Verbrechen von dieser Art zur Richtigkeit der begangenen Missethat schon genug ist, wenn der Inquisit in seinem Bekenntniß solche Umstände angiebt, welche ein Unschuldiger nicht wissen kann,*) so konnte hier ein mehrers nicht erfordert werden. Alle Umstände, die sie angegeben hatten, sind nach geschehener Untersuchung wahr befunden worden. So oft dieses eintrift, kann man

*) Art. 53. C. C. C.

man auch das Geständniß nicht für falsch halten. Denn wie würde der Verdächtige solche Umstände gewußt haben, wenn er die That nicht begangen hätte. Wenn der Verfasser der Vertheidigungsschrift unter andern behauptet hat, als ob ein an Eß- und Trinkwaaren begangener Diebstahl noch nicht von einer Ehrlosigkeit begleitet werde, und nach denen Gesetzen auch nur mit bürgerlichen Strafen beleget würde; so konnte dieses wohl nimmermehr sein wahrer Ernst gewesen seyn. Alle Verbrechen sind überhaupt natürlicher Weise der Ehre nachtheilig, aber besonders der Diebstahl. Jedermann muß einen Menschen verabscheuen, von dem er befürchtet, daß er ihm das Seinige wegnehmen werde. Ein Diebstahl, so gering er auch immer seyn mag, wird dähero mit Recht unter die schändlichen Thaten gerechnet, so den Verlust der Ehre und des guten Namens nach sich ziehen,*) und die peinliche Halsgerichtsordnung befiehlet mit deutlichen Worten, daß dergleichen Diebstähle eben so, wie andere Diebstähle bestrafet werden sollen.**) Ausserdem hatte der eine Inquisit seinem Herrn besonders noch eilf Ducaten entwendet gehabt, und dabey solche Umstände angegeben, daß man an der Richtigkeit dieses Diebstahls,

*) a LEYSER Sp. 537.
**) Art. 167. C. C. C.

stahls, der schon unter grosse Diebstähle zu rechnen war, gar nicht zweifeln konnte. Der andere hatte ausser der Theilnehmung an dem Weindiebstahl besonders sowohl Tauben gestohlen, als auch das heimlicher Weise geschossene Wild größtentheils verkaufet. Dieser Diebstahl konnte durch das Anführen einer ohnedem ungegründeten und mit nichts erwiesenen Gewohnheit nicht entschuldiget werden. Man beurtheilet den Wilddiebstahl nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, nach welchem das Wild zu dem Eigenthum desjenigen gerechnet wird, welchem der Forst zugehöret, worinnen sich dasselbe aufhält, ob man schon in Ansehung der Strafe einen Unterscheid zu machen pfleget, ob dergleichen Verbrecher in den gehegten Wildbahnen des Landesherrn, oder in andern Wäldern ertappet worden, und in dem ersten Fall nach Beschaffenheit der Umstände den Diebstahl mit dem Verlust des Lebens, in dem andern aber am Leibe oder Vermögen bestrafet; überhaupt aber dafür hält, daß ein Diebstahl von dieser Art alsdenn am Leben gestrafet werden könne, wenn er mehrmals begangen worden, und einen grossen Diebstahl ausmacht. Der Wilddieb, von dem hier die Rede ist, hatte so viel Geld durch das Verkaufen der heimlich geschossenen Hasen erworben, daß die Summe diejenige weit übertroffen hatte, so nach den Gesetzen

setzen einen grossen Diebstahl ausmacht. Es kam also darauf an, wie diese Hausdiebe bestrafet werden sollten. Diese Verbrecher hatten wiederholte Diebstähle begangen, und sind also nach der peinlichen Halsgerichtsordnung *) für verläumde Diebe zu halten gewesen, das ist, für solche ehrlose Menschen, welche weder Furcht noch Schande von ihrer Frechheit abzuhalten mehr vermögend sind, und von welchen man vermuthet, daß bey ihren verhärteten Gemüthern nicht leicht eine Besserung mehr zu hoffen ist. Ein solcher Diebstahl soll nach der Strenge des Gesetzes dem Verbrecher das Leben kosten. Der Werth der so oft nach einander entwendeten Dinge machte auch keine Kleinigkeit aus, und setzet man diesem noch hinzu, daß sie mit besonderer Bosheit und Ueberlegung ihre Diebereyen verübet hatten, so mußte sie allemal die Schärfe des Gesetzes treffen, nach welcher solche Bösewichter nicht mehr in der menschlichen Gesellschaft geduldet werden sollen. Sie hatten einen wiederholten Hausdiebstahl begangen, und da das Verbrechen des Hausdiebstahls so leicht verübet werden kann, so verdienen dergleichen Diebe auch schwerer als andere bestrafet zu werden. Man findet dahero, daß nach verschiedenen Landesgesetzen derselbe mit dem Strange bestrafet wird. Eini-

*) Art. 162.

Einige Umstände gaben inzwischen einen Bewegungsgrund ab, daß man die Verbrecher nur zu der Karrenstrafe auf eine Zeitlang verurtheilte. Ein Landesherrliches Gesetz war nicht vorhanden gewesen, nach welchem diese Hausdiebe mit dem Strange bestrafet zu werden verdienet hätten, und da die auf den Diebstahl gesetzte Strafe des Stranges sich auf menschliche Gesetze gründet, so findet, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Milderung allemal statt, ja die Pflicht eines gewissenhaften Richters erfordert es so gar, in Ermangelung besonderer Gesetze in peinlichen Fällen, wo es auf eines Menschen Leben und Tod ankommt, einen gelindern Weg zu erwählen, und die Mäßigkeit im Urtheilen der Strenge vorzuziehen. Auch die auf einen zum drittenmal und wohl öfters begangenen Diebstahl in der peinlichen Halsgerichtsordnung *) gesetzte Todesstrafe kann in eine Leibesstrafe verwandelt werden, wenn der Dieb bey Gelegenheit die wiederholten Diebereyen verübet hat. **) Man hält dahero dafür, daß diese Gelegenheitsdiebe nicht so strenge als andere zu bestrafen sind, indem sie nicht in dem Vorsatz zu stehlen ausgehen,

*) Art. 162.

**) Meckbachs Anmerkungen über Kayser Carl des V. P. H. G. O. ad Art. 162.

hen, sondern durch die Gelegenheit darzu verführet werden. Ich will eben nicht behaupten, daß diese Meynung für gegründet anzunehmen sey, sondern halte vielmehr dafür, daß die Gesetze, so auf den Hausdiebstahl die Todesstrafe verordnen, keiner unbilligen Strenge beschuldiget werden können, weil der Dienstbote, der seine Herrschaft bestiehlet, sich eigentlich eines zweyfachen Verbrechens schuldig macht, indem er das Laster der Treulosigkeit mit dem Verbrechen des Diebstahls zugleich verbindet; allein so viel ist doch auch allemal richtig, daß in Ermangelung eines solchen Landesgesetzes die Gelegenheit zum Stehlen nach dem Sprüchwort: Gelegenheit macht Diebe, dem Verbrecher das Leben rettet, und der Hausdiebstahl nur unter die so genannten uneigentlichen Diebstähle gerechnet wird, welche nach der Meynung der Rechtsgelehrten nicht mit dem Strange zu bestrafen sind. *) Man könnte zwar sagen, daß, weil sie den an Wein und Eßwaaren verübten Diebstahl durch Eröfnung der Thüren begangen, ihnen nach dem 159. Art. der P. H. G. O. die Todesstrafe zuerkannt werden sollen; allein so lange es noch zweifelhaft ist, ob eine mit einem Dieterich geschehene Eröfnung

*) a LEYSER Sp. 535. m. 19. 20. CARPZOV. in pract. rer. criminal. Quaest. 85. n. 10. seq.

öfnung der Gemächer und Thüren ein gefährlicher Diebstahl genennet werden kann, so lange muß man auch mit dem Verbrecher Mitleiden haben, und es ist eine bekannte Sache, daß die mehresten Rechtsgelehrten dergleichen Werkzeuge nicht unter diejenigen zählen, mit welchen nach dem eigentlichen Verstande des Gesetzes, in welchem man von einer gewaltsamen Aufbrechung eines Gemachs redet, das Aufbrechen verrichtet wird. Zu diesem kam noch hinzu, daß der Werth des gestohlnen Guts und besonders des Geldes nicht genau bestimmt noch die Zeit angegeben werden konnte, zu welcher das letztere entwendet worden. Ein Umstand, der zwar von geringer Erheblichkeit zu seyn scheinet, aber doch für den Verbrecher jederzeit eine günstige Ursache zur Milderung der Strafe abgiebt. Endlich so hatte der Herr dieses treulosen Gesindes so gar die Gütigkeit gehabt, ihnen nicht nur das ihm angethane Unrecht zu verzeihen, sondern auch die Wiederersetzung des ihm zugefügten Schadens zu erlassen, welches bey dem Diebstahl billig die Wirkung nach sich ziehet, daß man den Verbrecher mit der Strafe des Stranges verschonet,*) weil

*) BEYER in delineation. iur. criminal. ad Art. 157 C. C. C. pos. 55. BOEHMER in element. iurisprudent. criminal. Sect. II. §. 167. ENGAV P. III. d. 61.

selbst dadurch die Grösse und Wichtigkeit des Verbrechens sehr gemindert wird. Bey diesen Umständen konnte allemal eine ausserordentliche Strafe statt finden,*) wenn gleich die so oft wiederholte Diebstähle dem Werthe nach mehr ausmachten, als zu einem grossen Diebstahl erfordert wird. Ich will hiermit keinesweges behaupten, als ob der Diebstahl gar nicht mit dem Tode bestrafet werden müsse, weil zwischen dem gestohlnen Gut und dem Verlust des Lebens kein Verhältniß vorhanden, noch beydes mit einander in Vergleichung kommen kann. Ich gebe es gerne zu, daß, weil bey Bestimmung der Strafen nicht das Uebel, welches durch das Verbrechen zugefüget wird, mit demjenigen, worinnen die Strafe bestehet, zu vergleichen ist, sondern die Nothwendigkeit, das Verbrechen abzuwenden, mit dem Mittel, so dargegen gebrauchet wird, übereinkommen muß, die Lebensstrafe statt finden kann; allein da doch gleichwol der Diebstahl ein geringers Verbrechen als der Todschlag ist, so erfordert doch die Billigkeit, daß man nicht eher die Lebensstrafe statt finden lasse, als wenn es nach Beschaffenheit der Umstände die höchste Nothwendigkeit erfordert. Alles kommt dabey auf eine genaue Untersuchung an, wer den Diebstahl

*) Art. 160. C. C. C.

stahl begangen, aus was für Ursachen, wie oft, zu welcher Zeit, und auf welche Weise selbiger verübet worden. Da man geglaubet hat, daß die Todesstrafe überhaupt dem Verbrechen nicht gemäß sey; so hat man sich dahero gezwungen gesehen, allerhand Einschränkungen und Milderungen zu erfinden. Man hat dahero zwischen dem geringen und grossen, dem gemeinen und gefährlichen, dem ersten, andern und wiederholten, dem schon bestraften und noch nicht bestraften Diebstahl einen Unterscheid gemacht, und da die meisten Diebstähle von müßigen und herumschweifenden Leuten begangen werden, so hat man auch dafür gehalten, daß man diese Stöhrer der allgemeinen Ruhe auch zur öffentlichen Schau aufhängen müsse, damit ihr Anblick andere von diesem Verbrechen abschrecken möge, und daß man diese Bösewichter, die in ihrem Leben sich vom Raub und andern Schandthaten genähret haben, nach ihrem Tode den Raubvögeln zur Beute überlassen soll; allein da gemeiniglich dergleichen Diebsgesindel sein Leben auf nichts gesetzt, und sich zum Strick schon vorbereitet hat, so scheinet es für das gemeine Wesen weit vortheilhafter zu seyn, wenn man mit der Todesstrafe behutsam umgehet, und solche Müßiggänger zu der Karren- oder andern Arbeitsstrafe auf Zeit Lebens verdammet. Denn da dergleis

gleichen Leuten, die einmal des Müßiggangs gewohnt sind, das Arbeiten eine unerträgliche Last ist, und ihnen schreckhafter als der Tod selbst vorkommt, so wird zur Verminderung dieses Verbrechens eine solche Arbeitsstrafe von besserer Wirkung als der Galgen seyn.

XVII.

Ein zwölfjähriger Knabe macht ein Testament.

Wenn unter dem menschlichen Geschlechte Personen zuweilen angetroffen werden, die schon in denen ersten Jahren des menschlichen Alters von Dingen einen Begriff haben, welche sonst die Begriffe der Kindheit weit übersteigen, so gehören selbige mit Recht unter die seltenen Erscheinungen unter den Menschen, und widerlegen den gewöhnlichen Satz, daß der Verstand nicht vor den Jahren komme. Die Geschichte stellet uns viele frühzeitige Gelehrte dar, welche schon in solchen Jahren zu einer so grossen Erkenntniß in mancher Wissenschaft gelanget, in denen andere kaum noch fähig sind, die ersten Grundsätze derselben zu fassen; obwohl selten bey so früh angestrengten Seelenkräften ein langes Leben erfolget, und es von manchen heisset, was ein berühmter Dichter von dem gelehrten Kinde zu Lübeck saget:

Frühzeitig wußt' ein Kind, so viel als mancher Greiß,
Frühzeitig lag es auf der Baare,
Sein Bruder sah den mörderlichen Fleiß,
Ward Secretair, und lebte achtzig Jahre.
Käſtner.

Es ist bekannt, daß in denen Gesetzen für ein jedes Alter gewisse Rechte bestimmt worden, und daß nach denenselben der Mensch, der sich noch in denen Jahren der Kindheit befindet, sich lediglich dem Willen seiner Vorgesetzten überlassen muß, und für sich nichts beschliessen, noch unternehmen kann, und daß auch Unmündige, so noch unter dem 18. Jahr sich befinden, eben so eingeschränkt leben müssen. Die Gesetze wollen es dahero nicht zugeben, daß dergleichen Personen sich durch einen Eid verbindlich machen können, sie erlauben ihnen nicht, einen letzten Willen zu machen, sie sehen sie noch nicht als tüchtige Zeugen an. Allein eben diese Gesetze lassen auch allemal eine Ausnahme zu, wenn dergleichen Personen von solchen Handlungen, so eine besondere Ueberlegung, Erfahrung und Einsicht erfordern, eine lebendige Erkenntniß besitzen. Man kann dem Zeugniß eines Unmündigen, welcher die Jahre der Kindheit zurück geleget hat, und von solchen Sachen zeuget, welche

nicht

nicht lange vorhero geschehen, und fast täglich in dem gemeinen Leben vorfallen, und die Begriffe dieses Alters nicht übersteigen, keinesweges allen Glauben absprechen. *) Bey solchen annoch jungen Personen redet die Unschuld selbst, und man trift bey ihnen die Kunst sich zu verstellen noch nicht in einem so hohen Grad als wie bey Erwachsenen an. Eben so ist es auch mit dem Eide beschaffen, bey welchem es fürnemlich darauf ankommt, ob der Mensch, von welchem ein Eid verlanget wird, von dem wahren Wesen, der Wichtigkeit und Verbindlichkeit eines Eides eine vollkommene Erkenntniß und Ueberzeugung habe oder nicht.

Die Verordnung des Kayser Friederichs **) erlaubet dahero denen Minderjährigen einen Eid abzulegen, wenn es nur dabey aufrichtig zugegangen, und dieselben nicht durch unerlaubte Mittel darzu gebracht worden, und es ist eine bekannte Sache, daß durch den heutigen Gerichtsbrauch diese Verordnung genugsam bestätiget worden. Nur wegen der Verordnung eines letzten Willens scheinen die Gesetze denenjenigen Mannspersonen, so noch das vierzehende

*) SCHIERSCHMIDT in pr. de testimonio impuberis quandoque admittendo.

**) Auth. sacrament. puber. C. si adverf. vendit.

Jahr nicht völlig erreichet haben, entgegen zu stehen, wie ich nachhero mit mehrerm anführen werde. Allein da ein Gesetz doch allemal eine gegründete Ausnahme zulässet, so ist kein Zweifel, daß nicht auch eine Ausnahme zu machen seyn werde, wenn ein junger Mensch, so noch unter dem vierzehenden Jahre sich befindet, mit solchen Gaben eines ausserordentlichen Verstandes begabet ist, mit welchem derjenige versehen gewesen, dessen Geschichte ich nunmehro erzehlen will.

Dieser zwölfjährige Knabe hatte in der frühen Kindheit das traurige Schicksal, seiner Eltern beraubet zu werden, erfahren müssen. Durch die Vorsicht des Höchsten, welche auch für Vater- und Mutterlose Wayfen sorget, erhielt er solche wohlgesinnte Stieseltern, die ihn nicht anders, als ein leibliches Kind ansahen, und ihm mit eben so vieler Liebe und Treue begegneten, als immer Eltern ihren leiblichen Kindern erweisen können. Sie gaben ihm eine seinem Stande gemäße Erziehung, und liessen ihn nach den Begriffen seiner Jahre eines getreuen und gründlichen Unterrichts geniessen, und bezeugten in der That, daß es auch gutthätige Stieseltern gäbe, die eben so gut die Pflichten der Eltern zu beobachten pflegen, als leibliche Eltern solche zu beobachten schuldig sind. Man bemerkte an diesem jungen Menschen einen feinen Geist, eine un-

ungemeine Fähigkeit, alles leicht zu fassen und zu behalten, einen fürtreflichen Verstand und Urtheilskraft, und man bewunderte an ihm die besondere Gabe, daß er mit der größten Ueberlegung und Fähigkeit von Dingen, die sonst die Begriffe seines Alters weit übersteigen, gründlich zu urtheilen wußte. Bey so vielen seltenen Eigenschaften besaß er das beste Herz von der Welt, und ein Gemüthe, so mit Liebe und Dankbarkeit gegen seine Stieseltern, die ihm so viele Wohlthaten erwiesen hatten, angefüllet gewesen war. Aber alle diese schönen Eigenschaften, womit er bey erwachsenen Jahren der Welt und dem Nächsten hätte dienen können, waren nur den Strahlen der Sonne gleich gewesen, die manchmal aus einem von Wolken überzogenen Himmel herfürbrechen, und bald wiederum verschwinden. Es hieß von ihm:

Doch ach, es lischt in ihm des Lebens kurzer Tacht,
Den Müh und scharfer Witz zu heftig angefacht.
v. Haller.

Er ward schon vor dem zwölften Jahre von einer auszehrenden Krankheit befallen, und diese nahm so sehr zu, daß die Aerzte alle Hoffnung eines längern Lebens ihm absprachen. In diesen Umständen erklärte er einige Wochen vor seinem Absterben, wie er gerne aus dankbarlichem

Her-

Herzen denenjenigen, welche ihn von seiner zarten Kindheit an, und besonders in seiner beständig anhaltenden Krankheit geheget und gepfleget, und ihm alle ersinnliche Gutheiten und zärtliche Liebe erwiesen haben, nach seinem Tode sein Vermögen durch eine letzte Willensordnung zuwenden, und dadurch sich gegen dieselben in der That dankbar bezeigen wollte.

Diese seine grosse Begierde und sehnliches Verlangen, die Pflichten der Dankbarkeit zu erfüllen, entdeckte er sowohl denen Aerzten, welche ihm auf seinem letzten Krankenlager Beystand leisteten, als auch dem Geistlichen, der ihn öfters besuchte. Er bat dieselben, ihm in seinem Verlangen behülflich zu seyn, und ihm die Gelegenheit zu verschaffen, seinen Endzweck zu erreichen. Man berief einige Rechtsgelehrte, und erkundigte sich bey denenselben, wie dieses am füglichsten in das Werk zu richten sey. Allein diese beriefen sich auf die Gesetze, nach welchen Mannspersonen, so noch unter dem vierzehenden Jahre sich befinden, die Befugniß, ein Testament zu errichten, überhaupt nicht zukomme, es wäre denn, daß der Landesherr demselben das Recht darzu aus Gnaden ertheilte. Um dieser Gnade theilhaftig zu werden, erforderte die Vorsicht, dem gnädigsten Landesfürsten die Bewegungsgründe darzulegen, wodurch Derselbe hierzu bewogen werden

den konnte. Es war nöthig, zuvorderst zu beweisen, daß der junge Mensch seinen vollkommenen Verstand besitze, von einem Testament einen vollständigen Begriff habe, und darzu von niemand verleitet worden wäre. Denn wenn gleich sowohl die beyden Aerzte als auch der Geistliche einmüthiglich von seinem guten Verstande und Einsichten ein Zeugniß abstatteten, so konnte doch solches in einer so wichtigen Sache noch allein nicht für hinreichend gehalten werden. Man nahm dahero zu der Obrigkeit seine Zuflucht, und bat dieselbe, durch zwey Mitglieder aus dem Rathe eine Untersuchung und Prüfung des Verstandes des jungen Testirers anstellen zu lassen, und so bald diese Untersuchung nach seinem Wunsch ausgefallen war, und die Obrigkeit ihr Zeugniß abgestattet hatte, hielt derselbe bey dem gnädigsten Landesherrn um die Erlaubniß, ein Testament machen zu dürfen, an, die ihm auch ertheilet worden.

Um jedoch sicher in dieser Sache zu gehen, wollte man vorhero belehret seyn, ob einem mit recht guten Verstand begabten zwölfjährigen Knaben, von dem höchsten Landesherrn die Befugniß zur Errichtung eines letzten Willens ertheilet werden könne? ohne zu besorgen, daß der letzte Wille nachhero von des Testirers Blutsfreunden angefochten werden mögte.

Man

Man zweifelte hieran, weil nach denen römischen Gesetzen dergleichen Personen das Recht, ein Testament zu machen, ausdrücklich abgesprochen wird,*) und sogar das päbstliche Recht denenselben nicht einmal erlaubet, zum Vortheil der Kirchen und Klöster einen letzten Willen zu errichten, ohnerachtet dasselbe sonst denen milden Sachen sehr gewogen ist.**) Selbst die Rechte, welche denen Soldaten in Ansehung der Testamente so viele Vorzüge für andern Bürgern zugestanden, erlauben einem Soldaten, der noch nicht sein vierzehendes Jahr erreichet hat, nicht, eine letzte Willensordnung zu errichten.***) Denn obwol ein so zartes Alter noch nicht die Beschwerlichkeiten ertragen kann, so mit denen Kriegesdiensten unvermeidlich verbunden sind, so war es doch bey denen Römern eine Gewohnheit, daß man öfters Pupillen von vornehmen Stande mit der Würde eines Tribuni militum beehrte, welche Ehre mit dem Genuß der Rechte und Freyheiten des Soldatenstandes verbunden gewesen waren,****) so wie man Prinzen heut

*) §. 1. I. quib. non est permiss. facer. testament. L. 19. D. qui testament. facer. poss.

**) Imola in c. 6. ad c. 2. X. Testament. c. IIX. de testam.

***) L. vlt. C. de testament. milit.

****) Cujacius Lib. 17. obs. 36.

heut zu Tage frühzeitig Regimenter ertheilet, und hohe Kriegsämter giebet, ohnerachtet sie ihrer Jahre wegen noch nicht selbst Kriegesdienste leisten können, wiewohl das angeführte Gesetz selbst ausweiset, daß dieselben vorhero gleich andern Soldaten einen letzten Willen errichten durften, und der Kayser Justinian erst nachhero hierinnen eine Aenderung gemacht habe. Und obwohl Constantin der Grosse dergleichen Personen, so das Gelübde des ehelosen Lebens gethan, bey dem Eintritt in das Kloster ein Testament zu machen erlaubet hat, so ist doch die Verordnung nachhero von dem Kayser Leo widerrufen worden. *)

Gehet man aber auch die deutschen Rechte und Gewohnheiten durch, so findet man ebenfalls, daß nach denen Gesetzen und Verordnungen verschiedener Länder und Städte nicht einmal vor zurückgelegten achtzehenden Jahr einem jungen Menschen die Errichtung eines letzten Willens darinnen vergönnet wird. **)

Gesetzt aber, daß ein Fürst an diese bürgerliche Rechte nicht gebunden, und dahero allemal bey einem und dem andern eine Ausnahme machen

*) Nov. Leon. 6.

**) HEINECCIVS de testamentifact. iur. german. arctis limitib. circumscript. §. 18. PETERMANN de testament. impuber.

chen kann, so entstehet doch ein neuer Zweifel, ob auch ein Fürst in einem solchen Fall denen nächsten Blutsfreunden des unmündigen Testirers zum Nachtheil eine solche Erlaubniß geben könne? Denn da diese nach denen Regeln der Erbfolge die nächsten Erben werden, so büssen sie dadurch das meiste ein, wenn ihnen ihr Recht der Erbfolge entzogen werden sollte. Es scheinet dahero, daß ein Fürst durch Ertheilung einer solchen Erlaubniß einem dritten sein wohlgegründetes Recht der Erbfolge nicht benehmen könne, worinnen sowohl die Gesetze als auch die Meynungen verschiedener Rechtsgelehrten mit einander übereinkommen. *)

So gegründet dieses zu seyn scheinet, so muß man aber dennoch dargegen bemerken, daß man bey der Anwendung eines Gesetzes auf vorkommende Fälle den Grund desselben untersuchen, **) und sein Augenmerk besonders dahin richten muß, ob die Ursache des gegebenen Gesetzes auf den Fall, von welchem gegenwärtig die Rede ist, angewendet werden könne oder nicht. Kann dieses letztere nicht geschehen, so findet allemal eine Ausnahme statt. ***) Wenn nun aber das

*) L. vlt. C. si contra ius. COCCEIVS in iur. controvers. Lib. I. Tit. 1. quaest. 2. STRYCK de cautel. testament. cap. III. §. 2.

**) L. 17. D. de legib.

***) L. 1. D. pr. de pecun. constit.

das Gesetz, so denen Unmündigen die Befugniß, einen letzten Willen zu errichten, abspricht, sich auf eine Vermuthung gründet, daß dieselben noch nicht von einem Testament die behörige Einsicht besitzen,*) so folget, daß einer solchen Person, die so viel Verstand besitzet, daß sie gar wohl weiß, was ein Testament ist, und dahero gerne aus freyem Willen, ohne daß sie darzu verleitet worden wäre, über ihr zeitliches Vermögen eine letzte Willensordnung errichten zu dürfen, wünschet, diese Befugniß nicht so schlechterdings versaget werden könne, und das Verbot nur auf diejenigen Unmündigen einzuschränken sey, welche noch nicht die behörige Erkenntniß von solchen Handlungen besitzen.

Die Gesetze ordnen deutlich, daß der Testirer, wenn sein letzter Wille gültig seyn soll, den völligen Gebrauch seines Verstandes haben müsse. Indem sie aus dieser Ursache ein von einem Rasenden in der Raserey verfertigtes Testament verwerfen, wenn gleich das Testament zu einer Zeit angefangen worden, da er noch bey guter Vernunft gewesen, und die Raserey, da dasselbe noch nicht geendiget gewesen, darzu gekommen,**) so er-

*) §. 1. I. Quib. non est permiss. facer. testament. L. 5. D. qui testam. facer. poss. L. 4. C. eod.

**) L. 9. C. qui testam. fac. poss.

erklären sie dennoch solches für gültig, wenn es von eben einer solchen Person zu einer Zeit gemacht worden, da dieselbe sich ihrer Handlungen bewußt gewesen.*) Auch so gar solchen Personen, die zwar nicht unter die Blödsinnigen gerechnet werden können, jedoch als einfältige Leute betrachtet, keine sonderliche Verstandsfähigkeiten besitzen, wird in denen Rechten die Freyheit, ein Testament zu machen, vergönnet.**) Warum soll denn eine noch unter dem vierzehenden Jahre sich befindende Mannsperson, der es weder an Einsicht noch Verstand fehlet, und die von allen solchen Handlungen eine lebendige Erkenntniß hat, nicht eines gleichen Rechts gewürdiget werden können?

Ich habe vorhin schon angeführet, daß vor denen Zeiten des Kaysers Justinians die unmündigen Tribuni militum die Erlaubniß, eine letzte Willensordnung zu errichten, schon gehabt, und man also daraus vermuthen kann, daß auch bey andern Unmündigen manchmal eine Ausnahme gemacht worden.

Wenn wir uns die Mühe geben, die verschiedenen Land- und Stadtrechte des deutschen Reichs genau durchzugehen, so finden wir ebenfalls, daß selbige

*) §. 1. I. Quib. non est permiss. facer. testam.

**) L. 4. C. Qui testament. fac. poss. a LEYSER Sp. 352. m. 1. 2. HEIGIUS P. 17. qu. 38. n. 30.

selbige nicht durchgängig darinnen mit einander überein kommen, daß vor dem zurückgelegten achtzehenden Lebensjahr niemand ein Testament zu machen erlaubet seyn soll. Sie gehen in Bestimmung des mündigen und unmündigen Alters sehr von einander ab, aber kein einziges sagt, daß nicht ein Landesherr einem Unmündigen, dessen Verstand die Jahre weit übersteiget, die Erlaubniß zu testiren aus Gnaden ertheilen könne. *) Diese Frage ist gar keinem Zweifel unterworfen, denn eine solche Ausnahme vom Gesetze hebet nur ein Verbot auf, so in dem menschlichen Recht gegründet ist, und ein Landesherr hat, vermöge der ihm zustehenden Rechte der Landeshoheit, solche zu ertheilen, ein gegründetes Recht. Kann ein Frauenzimmer nach erreichtem zwölften Jahre ein Testament nach Vorschrift der Gesetze machen, warum sollte einer zwölfjährigen Mannsperson, die hierzu alle Fähigkeit besitzet, nicht ein gleiches vergönnet werden. Ein deutscher Landesherr ist ohnedem an die in denen römischen Rechten bestimmte Jahre nicht gebunden, sondern er kann allemal ein anderes nach seinem Gutbefinden ordnen, und wenn es gleich damit seine Richtigkeit hat, daß ein Fürst durch eine Dispensation oder Ertheilung

*) HEVMANN in exercitation. iur. vniuersi Sp. I. de pubertate testamentaria.

lung eines Privilegiums einem dritten sein Recht nicht benehmen kann, welches auch nach dem Recht der Natur demselben nicht genommen werden kann, es sey denn, daß solches das gemeine Beste erfordere, so lässet sich doch nimmermehr behaupten, daß dadurch denen nächsten Anverwandten des Testirers schon ein gegründetes Recht entzogen werde. Man muß auch hier auf den Unterscheid zwischen einem bereits vorhandenen Recht, und zwischen einem noch erst der Hoffnung nach zu erhaltenden Rechte sehen. Die Anverwandten können nicht behaupten, daß sie schon zu den Lebzeiten des Unmündigen ein gegründetes Recht an sein Vermögen haben. Sie haben nur die Hoffnung für sich, auf den bestimmten Fall seine Erben zu werden. Diese Hoffnung kann so wohl durch ihr eignes Absterben ihnen benommen werden, als auch hinweg fallen, wenn der Unmündige nach erreichten Gesetzmäßigen Alter nach seinem Gefallen ein Testament errichtet. Auf diese Weise ist nicht abzusehen, wie durch eine solche Dispensation denen Anverwandten ihr Recht an die Güter des unmündigen Testirers benommen werden könne, da sie noch kein Recht an dieselben gehabt.

Ein anderer Zweifel wurde erreget, ob nicht die Bittschrift, welche der junge Testirer nebst dem gerichtlichen Zeugniß von seinem Verstande

dem

dem gnädigsten Landesherrn überreichen wollte, im Namen von desselben Vormündern verfasset, und von diesen übergeben werden müßte? Man glaubte, das letztere sey um desto nothwendiger, weil alle einen Pupillen, der noch ein Kind ist, betreffende Handlungen von dem Vormund allein verrichtet werden müssen, *) und besonders nach denen deutschen Rechten gar kein Unterscheid gemacht werde, ob der Pupill noch ein Kind sey, oder das Ziel der Kinderjahre überschritten habe. **) Allein auch dieser Zweifel kann kein statt finden, wenn man erwäget, daß eine minderjährige Person, wenn dieselbe von dem Landesherrn für majoren erkläret werden will, ebenfalls für sich selbst darum Ansuchung thun müsse, und der Vormund hiervon ausgeschlossen ist; ***) so ist nicht abz sehen, warum dieselbe ohne ihren Vormund um die Ertheilung einer solchen Dispensation nicht Ansuchung thun sollte, zumahl da hier nicht die Rede von einer solchen Handlung ist, worzu die Einwilligung eines Vormunds denen Rechten nach erfordert wird, indem es eine bekannte Sache ist, daß eine unter der Vormundschaft stehende Per-

*) L. 18. §. 2. C. de iur. deliberand.

**) SCHILTER Exerc. 31. th. 127. et 131.

***) L. 2. C. de his, qui veniam aetat. impetraver.

son nach denen gemeinen Rechten gar nicht der Einwilligung ihres Vormunds benöthiget ist, wenn sie einen letzten Willen errichten will. *) Man ist dahero auch der Meynung gewesen, daß der junge Mensch, von dem die Rede ist, ohne Einwilligung seiner Vormünder die Bittschrift in seinem eigenen Namen abfassen lassen könne, und selbst unterschriebe, welches auch nach denen vorgekommenen Umständen für ihn weit rathsamer gewesen war.

*) L. 77. §. 2. D. de legat. 2. STRYCK de cautel. testament. c. III. §. 15.

XVIII.

Uebereiltes Verfahren eines Richters wieder einen Diebstahls wegen unschuldig Verdächtigen.

Ein Mensch, über welchen ein Richter wegen eines vorgefallenen Verbrechens aus wahrscheinlichen Gründen eine Untersuchung verhänget, ist allemal zu bedauren, wenn er gleich nach erwiesener Unschuld von der Anklage losgesprochen wird; aber derjenige verdienet alles Mitleiden, welcher das Unglück erleben müssen, blos durch ein übereiltes und unvorsichtiges Verfahren des Richters, als der ärgste Uebelthäter auf eine schimpfliche Weise in eine Inquisition zu gerathen, zu deren Anstellung weder hinreichende Anzeigungen, noch genugsame Gründe vorhanden gewesen. Denn wenn gleich die Tugend eines Unschuldigen durch ein solches Versehen nicht beflecket werden kann; so giebt es doch immer Leute, die nachmals einen solchen Menschen aus einem üblen und ungegründeten Vor-

urtheil mit Verachtung ansehen, welches auch dem tugendhaftesten Gemüthe nicht anders als empfindlich seyn muß. Ein solcher muß gleichsam der Unwissenheit und Unerfahrenheit des Richters seine Ehre aufopfern, und hat für die erlittene Schmach selten sich einer andern Genugthuung zu getrösten, als daß er für unschuldig erkläret wird. Die Gesetze befehlen ausdrücklich, *) daß niemand sogleich auf ein wider ihn entstandenes Gerüchte zu einer Untersuchung gezogen werden, sondern daß der Richter sich erst erkundigen und nachfragen soll, ob auch ein solcher übler Ruf gegründet sey, und von glaubwürdigen Leuten ausgebreitet worden. Ein Richter waget gar zu viel, welcher blos auf den Glauben eines solchen noch nicht genug untersuchten Gerüchts einen Menschen in Verhaft nehmen, und sich wider denselben von einer vorgefaßten Meynung, daß er der Verbrecher seyn müsse, hinreissen lässet. Dieser mag für seine Unschuld alles anführen, was er nur immer kann, so wird selbige doch selten durch die dicke Finsterniß dringen, die sie bedecket, noch dem Richter, der einmal von seinem Vorurtheil verblendet, den Angegebenen als den Verbrecher betrachtet, und alles sein Bemühen dahin anwendet, um denselben zu einem Geständniß zu bringen, eines andern

*) Art. 6. C. C. C.

andern überführen. Die Verwaltung der Gerechtigkeit setzt bey einem Richter besondere Tugenden und Eigenschaften zum voraus. Er muß erhabene Einsichten, Ueberlegung und Erfahrung haben, und von allen Leidenschaften entfernet seyn, die ein schädliches Mitleiden, oder einen tadelhaften Haß gegen die Person des Beschuldigten in seinem Herzen erregen können. Die Fehler eines Richters, seine Unwissenheit, sein Mangel an Einsichten, werden, wenn sein Verfahren untersuchet wird, den scharfsichtigen Augen seiner Vorgesetzten oder eines gründlichen Rechtsgelehrten nie entwischen, sondern zu seiner Beschämung gar bald bekannt werden, und die Befreyung eines Unschuldigen der beständige Vorwurf seiner Unwissenheit seyn. Welch eine grosse Prüfung haben also diejenigen nicht bey sich anzustellen Ursache, die das Amt eines Richters führen, ehe sie zu einer Untersuchung wider einen eines Verbrechens wegen Verdächtigen schreiten, damit sie nicht Unterdrücker der Unschuld werden, die ihre Hoffnung und einziges Vertrauen auf sie gesetzet hat.

Ein Richter, der aus Uebereilung sich der Hitze seiner Leidenschaften überlässet, und, wenn er von einem vorgefallenen Verbrechen Nachricht erhält, sogleich mit der Specialuntersuchung den Anfang macht, ehe er noch von der Gewißheit

und Wirklichkeit des Verbrechens überzeuget ist, verunehret, so zu sagen, das ehrwürdige Amt, so er verwaltet, und ziehet sich selbst die größte Verachtung zu, so wie derjenige gethan hat, dessen nichtiges Verfahren ich itzo erzählen will. Diesem ward in einer Gesellschaft erzählet, daß in dem Dorfe, wo er im Namen des Gutsherrn die Gerichtsbarkeit verwaltete, ein Gemurmel herum gienge, daß bey der Gelegenheit, als vor einigen Wochen ein herrschaftlicher Teich ausgefischet worden, ein gewisser Dienstbote, welcher die Nacht über bey dem Teiche bleiben sollen, noch vor Anbruch des Tages einen Eimer voll Karpfen entwendet, und nach seinem Hause getragen habe. Diesem wäre ein anderer Mann aus dem Dorfe nachgegangen, und habe einen Karpfen, der aus dem Eimer gefallen, aufgenommen, und verzehret. Der erstere, so den Fischdiebstahl begangen, habe nicht nur einem Reitknecht von denen gestohlnen Karpfen einige Stücke geschenket, sondern auch noch andere Sachen entwendet, und sonst allerley Hausdiebereyen verübet. Ohne vorhero sich zu erkundigen, ob die angegebene Diebstähle wirklich vorgefallen sind, und jemand sich darüber beschweret habe, daß ihm etwas entwendet worden, ließ er sogleich verschiedene Leute, die davon gesprochen haben sollten, über gewisse Fragstücke, jedoch nicht eidlich,

lich, abhören, unter welchen sogar des Verdächtigen Ehefrau und Kinder gewesen waren. Ein Böttcher, so demselben nachgegangen seyn sollte, ward zuerst vernommen; allein er erklärte sogleich, daß ihm davon nichts bekannt sey, und er sich gar nicht entsinnen könne, den Beschuldigten mit einem Eimer gesehen zu haben; doch habe er von seinem Sohn, einem jungen Menschen von funfzehen Jahren, gehöret, daß diesem der Kuhhirte es gesaget haben soll. Der Kuhhirte ward darauf vernommen, zeigte aber an, daß er zwar nebst dem Schweinehirten dem Beschuldigten begegnet sey, habe aber nicht gesehen, daß derselbe einen Eimer in der Hand gehabt. Der Reitknecht sagte nur so viel, daß, als er nebst dem Beschuldigten bey dem Fischen geholfen hätten, und sie so viele schöne Karpfen gefangen, derselbe zu ihm gesaget habe: das sind schöne Karpfen, wer davon ein oder zwey in Butter gebraten hätte, die sollten wohl gut schmecken. Er habe aber keinen Fisch von ihm zum Geschenk erhalten, nur so viel wisse er, daß des Beschuldigten Ehefrau und Tochter oft mit Körben nach einem andern Dorfe gegangen, jedoch wüßte er nicht, was darinnen gewesen. Der Schweinehirte sagte, der Beschuldigte wäre ihm mit einer Laterne begegnet. Der Sohn des Böttchers ward vorgefordert, und sagte aus, daß ihm ein

Mann

Mann begegnet sey, der in der einen Hand eine Laterne, in der andern einen Eimer getragen habe. Dieser wäre aber, wie er näher zu ihm gekommen, über einen Zaun gesprungen, und sey davon gelaufen; bey dieser Gelegenheit hätte er wahrgenommen, daß ein grosser Fisch aus dem Eimer gesprungen sey, welchen er zu sich genommen. Den Mann habe er nicht gekannt, aber sein Vater habe wohl von andern Leuten, die aus dem Dorfe gekommen, gehöret, daß es der Beschuldigte gewesen. Ein anderer, so ein Gärtner gewesen, gab an, wie er vor noch nicht länger Zeit in einem bedeckten Spatziergange des hinter dem adelichen Hofe gelegenen Gartens ein ganzes Fenster, so hinter dem Gesträuche versiecket gewesen, angetroffen habe, als er eben in dem Begriff gestanden, die Hecken zu beschneiden. Der Beschuldigte sey darzu gekommen, und habe mit ihm gezanket, daß er an diesem Orte die Hecken beschneiden wollte, worauf er auch nach einem andern Orte hingegangen, und als er den folgenden Tag wiederum in den Garten gekommen, sey das Fenster weg gewesen. Der Richter machte hieraus den Schluß, daß der Beschuldigte dieses Fenster heimlich gestohlen haben müsse. So gieng es noch mit mehrern Dingen. Eben dieser Mensch sagte weiter aus, daß er in einem Spatziergange des Gartens

tens einen Topf mit Zwetschen angetroffen, worauf jener darzu gekommen, und sich gegen ihn verlauten lassen, daß er den Topf dahin gesteckt habe, um selbigen der Haushälterin zu bringen. Desgleichen habe er einsmals eine Thüre von Tannenholz an eben diesem Orte, nebst einigen Brettern gefunden, wobey der Beschuldigte vorgegeben, daß er aus der ersteren eine Marterfalle machen, und die andere zum Einheizen in dem Gewächshause brauchen wolle. Beydes wäre zwey Tage darauf weg gewesen. Kurz, ein jeder wollte nun von dem guten Manne etwas wissen, so ihn des Diebstahls verdächtig machen sollte:

Der Dörfer und der Städte Plage,
Verwünschst seyst du, gemeine Sage,
Die schnell mit dem, was sie zu wissen kriegt,
Geheimnißvoll in alle Häuser fliegt,
Und wenn sies dreymal sagt, von neuem dreymal lügt.

Gellert.

Der Richter, der nunmehro einen hinlänglichen Grund, zu der Specialinquisition zu schreiten, für sich zu haben glaubte, ließ nach diesem Verhör den Beschuldigten vor sich fordern, welchem er, ohne ihn vorhero summarisch zu vernehmen, ordentliche Inquisitionalartikel vorlegte, und da

derselbe diese Fragstücke nicht so beantwortete, wie er sie beantwortet haben wollte, so ließ er ihn darauf in das Gefängniß bringen. Nach diesem Vorgange forderte er die Zeugen nochmals vor das Gerichte, und unter diesen sogar des Angeklagten Ehefrau und Kinder, welche ohnedem nichts ausgesaget hatten, so diesen Menschen verdächtig machen konnte, und hieß sie in des letztern Gegenwart ihre Aussagen beschwören, welches auch geschehen, worauf er das darüber abgehaltene Protocoll mit folgenden Worten beschloß: Nachdem nun diese Inquisition in so weit vollendet, so wurde Inquisit befraget, ob er eine Defensionsschrift eingeben wollte, so könnte er sich einsweilen darauf gefasset machen: Dieser antwortete darauf, ja, und ist ihm vier Tage Zeit hierzu verstattet worden.

Indessen mußte der arme Mensch den Tag darauf wiederum vor dem Richter erscheinen, und sich nochmals über die ihm vorgelegte Inquisitionalartikel vernehmen lassen. Er brachte dasjenige, was die Zeugen in dem summarischen Verhör ausgesaget hatten, in besondere Fragstücke, und sie mußten ebenfalls unter Erinnerung ihres Eides selbige beantworten. Des Beschuldigten Ehefrau und Tochter wurden sowohl wegen des Eimers mit Fischen, den ihr

Va-

Vater entwendet haben sollte, als auch darüber befraget, was sie in ihren Körben getragen hätten. Der Beschuldigte, der sich seiner Freyheit beraubet, und in einen Abgrund gestürzet sahe, aus welchem er bey einem solchen Verfahren nicht ohne Schmach heraus kommen zu können vermuthete, bat mehr als einmal um seine Loslassung. Er hatte nicht nur Freunde, die für ihn Bürgschaft leisten wollten, sondern auch selbst so viel Vermögen, als zu des Gerichts Sicherheit in dieser Sache nur immer gefordert werden konnte. Der Richter, der bey dem Anfang dieses Processes einen übereilten Schritt nach dem andern wagte, hatte unnöthige Bedenklichkeiten, den angebotenen Vorstand anzunehmen. Er ließ vielmehr an den Gefangenen eine andere Verordnung ergehen, daß er binnen acht Tagen mit seiner Vertheidigung einkommen, oder gewärtigen sollte, nachmals nicht weiter damit gehöret zu werden. Endlich erhielt er doch gegen die geleistete Bürgschaft seine Loslassung. Er bat um die Verlängerung der ihm zur Beybringung seiner Vertheidigung vorgeschriebene Frist, und um die Abhörung einiger Zeugen, aber beydes ward ihm verweigert. Er hielt noch einmal darum an, und stellte zugleich dem Richter vor, daß er auf den Fall einer abermaligen abschläglichen Verordnung seine Beschwerden

dem

dem gnädigsten Landesherrn vortragen wollte. Dieses machte den Richter nachdenkend, jedoch um recht verfahren zu haben, ließ er an den Bittenden die Verordnung gehen: daß, obwohl in peinlichen Fällen keine Berufung von einem niedern Gericht an ein höhers statt habe, ihm dennoch zum Ueberfluß dasjenige, warum er gebeten, bewilliget seyn sollte.

Der Rechtsgelehrte, welcher die Vertheidigung dieses unschuldigen Menschen übernommen hatte, suchte das ganze Verfahren des Richters nicht nur als nichtig umzustossen, sondern auch den Ungrund der ganzen Beschuldigung zu entdecken, und des Beschuldigten Unschuld darzuthun. Der erstere hatte die Regeln des Inquisitionsprocesses offenbar übertreten, und sich einer ausserordentlichen Eilfertigkeit bedienet. So viel man aus denen gerichtlichen Acten urtheilen konnte, war eben kein Haß gegen den Beschuldigten, oder sonst eine Tadelnswürdige Leidenschaft der Bewegungsgrund eines so harten Verfahrens gewesen. Wenige Erfahrung und Unwissenheit hatten den Richter auf den Irrweg geleitet, worauf er aus Uebereilung gerathen war. Gesetzt, der Beschuldigte hätte diesen kleinen Diebstahl wirklich begangen, so hätte doch niemals mit einer solchen Schärfe wider ihn verfahren werden können, als geschehen war. Der

Rich-

Richter hatte aus der Beschaffenheit des Verbrechens schon vorhero wissen können, wie der Ausgang des Processes seyn würde, und daß dem Verbrecher keine von denenjenigen Strafen wiederfahren könne, die bey einem Diebstahl von Wichtigkeit allein statt finden.

Es kann wohl seyn, daß derselbe die gute Absicht gehabt haben mag, denen so häufigen Veruntreuungen der Bedienten durch eine scharfe Untersuchung Einhalt zu thun, und daß er durch das unter denen Einwohnern herumgegangene Gerüchte, als sollte der Beschuldigte Fische gestohlen haben, bewogen worden, durch die nachdrückliche Bestrafung eines solchen Verbrechens andern einmal ein Beyspiel zu geben, dergleichen Hausdiebereyen zu unterlassen. Allein sein ganzes Verfahren, wie solches aus denen gerichtlichen Verhandlungen wahrgenommen werden konnte, gab deutlich zu erkennen, daß er weder gewußt, was zur Begründung eines Inquisitionsprocesses überhaupt, noch weniger was erfordert werde, wenn man zur gefänglichen Verwahrung eines Verdächtigen oder zur Specialinquisition schreiten will. Der ganze Proceß, wie er ihn geführet hatte, war ein deutlicher Beweis seiner Unwissenheit, und daß es ihm an der Erfahrung, nach welcher Ordnung ein Proceß geführet werden muß, gefehlet hat, indem von dem Anfang

der Inquisition bis zu derselben Ende ein Fehler nach dem andern von ihm begangen worden, Fehler, die man nimmermehr von einem zur Verwaltung der peinlichen Gerichte bestellten Beamten vermuthen sollte. Ich will anitzo diese Fehler mit wenigem berühren. Die peinliche Halsgerichtsordnung sagt ausdrücklich:*) daß, ehe gegen jemand zur Inquisition geschritten werden kann, ein gerechter und gegründeter Verdacht vorhanden seyn müsse, und obgleich ein allgemeines und öffentliches Gerücht in eben derselben**) unter die Anzeigungen gerechnet wird, die jemand wegen einer begangenen Missethat verdächtig machen sollen; so wird dennoch auch erfordert, daß ein solcher übler Ruf von ehrlichen, unpartheyischen und redlichen Leuten herkommen muß.***) Es war also nicht genug, daß der Richter in sein Protocoll nur überhaupt die Worte gesetzet hatte: Daß in dem Dorfe ein Gemurmel gewesen, daß der Beschuldigte Fische gestohlen habe. Ein Richter muß in diesem Fall für allen Dingen anmerken, wo und unter welchen Personen das Gemurmel entstanden, und wer davon Urheber seyn mag, in dem Fall aber, wenn er keinen Grund findet, die fernere

*) Art. 6.
**) Art. 25.
***) c. 24. X. de Accusation.

nere Untersuchung einstellen.*) Dieses war aber in dem gegenwärtigen Falle gänzlich unterlassen worden. Soll aber ja auf ein solches öffentliches Gerüchte eine Untersuchung angestellet werden, so muß zuvorderst eine Gewißheit, daß das Verbrechen, von welchem ein allgemeines Gerücht ergehet, wirklich begangen worden, vorhanden, und die Wahrheit desselben ausser allem Zweifel gesetzet seyn. Hier war aber noch nicht einmal wegen einer Fischdieberey eine Beschwerde geführet worden, auch kein Mensch konnte sagen, daß ein solcher Diebstahl wirklich geschehen, und dennoch ließ der Richter sich verleiten, sogleich mit der Specialinquisition den Anfang zu machen, den Beschuldigten in gefängliche Haft zu ziehen, und ihn über Inquisitionalartikel zu vernehmen, und eine der größten und unverantwortlichsten Nullitäten zu begehen. Ausserdem daß sich noch niemand gemeldet hatte, der einen Diebstahl erlitten, auch keine Umstände, wie der Diebstahl begangen worden, angegeben waren, und der Beschuldigte keine Person gewesen war, die bishero in einem schlechten Ruf gestanden wäre, ward dennoch die Specialinquisition vorgenommen. Dieses hieß wohl mit Recht ein nichtiges

*) BEYER in delineat. iur criminal. ad Art. 22. seq. pos. 7. seq.

und übereiltes Verfahren.*) Eben so war es auch mit denen andern Diebstählen beschaffen gewesen, so dem Beschuldigten zur Last geleget worden; kein Mensch hatte gehöret, daß ein Fenster, Zweischen, eine Thüre von Tannenholz und Bretter entwendet worden, und der Beschuldigte dieserwegen verdächtig sey. Auch von seiner Frau und Tochter konnte niemand sagen, daß dieselben etwas entwendet, und in Körben nach einem fremden Ort hin getragen haben, und was es gewesen.

Der Richter hatte den Grund seiner Untersuchung auf eine vorhergegangene ihm von jemand hinterbrachte Anzeigung bauen wollen, aber er hatte vergessen, den Namen desjenigen, der ihm das begangen seyn sollende Verbrechen angezeiget, in seinem Protocoll anzuführen, welches doch von der größten Nothwendigkeit ist, damit man wissen möge, ob auch der Anzeiger eines Verbrechens ein Mensch von ehrlichen und ungescholtenen Ruf sey, und die Anzeige nicht aus Rache, Haß und Feindschaft geschehen sey.**) Ein Richter ist dahero verbunden, desselben Stand, Gemüthsart, Sitten, Zuneigung zu dem Beschuldigten vorhero zu erwägen, ehe er zu der Untersuchung

*) CARPZOV pract. rer. criminal. P. III. qu. 108. n. 1. seq.

**) BRVNNEMANN in proceſſ. inquiſit. cap. 4. n. 23.

suchung schreiten will. *) Als der Richter den Beschuldigten zum erstenmal vor sich fordern lassen, hatte er demselben sogleich gewisse Fragstücke zur Beantwortung vorgeleget, an statt, daß er ihn nur überhaupt befragen sollen, ob ihm nicht bekannt sey, daß Fische gestohlen worden, oder er von diesem Diebstahl sonst etwas gehöret habe? Da die Frage, ob das Verbrechen, davon die Rede gewesen, auch wirklich und von wem begangen worden, noch nicht einmal erörtert, und also die Generalinquisition, bey welcher der Richter über die Wahrheit des Verbrechens und dem noch verborgenen und unbekannten Urheber desselben eine Untersuchung anstellet, nicht vollendet gewesen war, so schickte es sich für ihn ganz und gar nicht, den Beschuldigten bey dem ersten Verhör über Fragstücke zu vernehmen, die alle miteinander so abgefasset gewesen waren, daß man deutlich sehen konnte, wie der Richter von einem üblen Vorurtheil verblendet gewesen, den Unschuldigen für einen solchen Böswicht zu halten, der schon verschiedene Diebereyen ausgeübet habe. Allein wenn einmal ein Richter auf einen Irrweg gerathen ist, so pfleget er gemeiniglich auf demselben fortzugehen, und vertheidiget mehr seine begangene Fehler,

*) OLDECOP tit. 2. obs. 19. n. 2.

als daß er selbige verbessern sollte, weil er befürchtet, daß er sein Ansehen verlieren werde, wenn er von seiner Unwissenheit selbst ein Zeugniß ablegen, und daß er gefehlet habe, bekennen soll. Er will lieber sein Verfahren der Beurtheilung und Einsicht anderer überlassen, als seinem Stolz nachgeben. Eine grosse Uebereilung war es gewesen, daß der Richter nach diesem ersten Verhör und weil der Beschuldigte dasjenige Verbrechen nicht bekennen wollte, so derselbe begangen haben sollte, ihn so fort in gefängliche Verwahrung bringen ließ. Er hätte nur den 218. Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung nachschlagen dürfen, so würde er mehreres vorhero überleget haben, ehe er einen so übereilten Schritt gewaget hätte, denn diese zählet es unter die unvernünftigen Mißbräuche und böse Gewohnheiten: Wenn eine Obrigkeit ehrbare Personen, ohne vorhergegangene Berüchtigung, bösen Leumuth und andere genugsame Anzeigung, angreifet, und in ein Gefängniß bringt, und in solchen Angriff etwan durch die Obrigkeit geschwindlich und unbedächtlich gehandelt, dadurch der Angegriffene an seinen Ehren Nachtheil erleidet. Der Gesetzgeber will mit diesen Worten so viel sagen: daß durch die Generalinquisition schon so viel nicht nur herausgebracht worden

den seyn muß, daß ein Verbrechen wirklich begangen worden, sondern daß auch derjenige, welcher für den Thäter gehalten wird, durch einen gemeinen Leumuth berüchtiget, oder durch genugsame glaubhafte Anzeigung verdächtig seyn soll. Gesetzt, der Beschuldigte wäre auch aller ihm schuldgegebenen Diebstähle überführet worden, so hätte ihm doch keine grössere Strafe als die Landesverweisung zuerkannt werden können, ihn aber dieserwegen in ein Gefängniß zu werfen, darzu war gar keine Nothwendigkeit vorhanden. Er war ein Einwohner des Dorfes gewesen, und kein verlaufener unbekannter Mensch, gegen welchen man sich des Gefängnisses als eines sichern Mittels wohl in dergleichen Fällen bedienet. *) Er würde nach angehörtem Urtheil eher gesucht haben, die Landesverweisung mit Gelde abzukaufen, als einen Ort zu verlassen, wo er gebohren und erzogen worden, wo er Frau und Kinder und Anverwandte hatte. Eine Flucht war gar nicht bey ihm zu besorgen. Der Richter hätte noch bey guter Zeit seine begangenen Fehler verbessern, und die Decke der Vergessenheit darüber werfen können, wenn er die ihm von dem Beschuldigten angebotene Bürgschaft nur angenommen, und den unschuldig Gefangenen nicht länger in

*) BRUNNEMANN in proceſſ. inquiſit. cap. VIII. membr. I. n. 6.

dem Gefängniß hätte schmachten lassen. Er konnte gar kein Bedenken tragen, selbige anzunehmen, noch weniger hatte er den geringsten Vorwurf zu befürchten, wenn er diesem billigen Verlangen statt gegeben hätte. Die Art und Weise seines Verfahrens bey dem Zeugenverhör verdiente nicht weniger getadelt zu werden. Er hatte die Zeugen erst summarisch vernommen, und sie erst einige Zeit nachhero ihre Aussagen beschwören lassen. Als er glaubte, daß die ganze Untersuchung geendiget sey, fieng er von neuem an, dieselben unter Erinnerung ihres bereits geleisteten Eides über gewisse Fragstücke zu vernehmen, da sie doch billig und denen Rechten gemäß den Eid leisten sollen. *) Ein Richter soll in peinlichen Fällen die Zeugen nicht erst nach der geschehenen Aussage schwören lassen, sondern solches zuvor thun, ehe er denenselben gewisse Fragstücke zur Beantwortung vorleget. Ein unverzeihliches Versehen war es gewesen, daß er so gar des Beschuldigten Ehefrau und Kinder wieder ihren Ehemann und Vater als Zeugen aufstellte. Denn was die Frage anbelangt, ob eine Ehefrau in peinlichen Fällen wider ihren Ehemann ein Zeugniß ablegen könne? so nehmen die Rechtsgelehrten nur den Fall aus, wenn das Verbrechen von der

*) BRUNNEMANN l. c. cap. VIII. membr. II. n. 482.

der äusserſten Wichtigkeit, und der Beweis ſchwer zu führen iſt. *) Von einem ſolchen Verbrechen war aber die Rede ganz und gar nicht geweſen. Von denen Kindern iſt hingegen bekannt, daß ſie in Sachen ihrer Eltern niemals tüchtige Zeugen abgeben können, und ſo gar nicht wider die Eltern, wenn ſie auch wollen, zum Zeugniß zugelaſſen werden dürfen, wenn gleich die Wahrheit anders nicht dargethan werden kann. **) Es war eine Unbedachtſamkeit geweſen, daß er den funfzehenjährigen Sohn des Böttchers mit dem Eide belegte, da doch derſelbe in ſeiner ſummariſchen Ausſage umſtändlich angeführet hatte, daß er den Mann, welcher ihm mit einem Eimer voll Fiſche begegnet, nicht gekannt, ſondern daß ſein Vater von denen Leuten, die aus dem Dorfe gekommen, nachhero gehöret habe, daß es der Beſchuldigte geweſen ſeyn ſollte. Als dieſer Zeuge nochmals über die Fragſtücke vernommen worden, verſicherte er, wie er dieſe Leute ſelbſt gekennet, und von denenſelben gehöret habe, daß es der Beſchuldigte geweſen, der ihm begegnet. Eine ſolche Ausſage verdiente gar

*) ANT. FABER in cod. lib. IV. tit. 15. def. 1. n. 2. CARPZOV P. III. c. 16. d. 50. n. 3.

**) L. 9. D. L. 6. L. 9. C. de teſtib. WERNHER ſelectar. obſeruat. forenſ. P. II. obſ. 445. WAMESIVS conſil. III.

nicht, daß sie in Betrachtung gezogen werden konnte. Hier kam es darauf an, ob der Mann, welcher diesem jungen Menschen mit dem Eymer voll Fische begegnet, der Beschuldigte wirklich gewesen, oder nicht. Dieses wußte er nach seiner ersten Aussage nicht, er führte nur an, was er von seinem Vater gehöret, und dieser wieder von andern gehöret habe. Ein Zeuge aber, der nichts weiters auszusagen weiß, als was er von andern gehöret hat, verdienet keinen Glauben.*) Indem eben dieser Mensch nachmals vorgab, daß er die Leute selbst gekannt, und von denenselben vernommen habe, daß derjenige, so ihm begegnet war, der Beschuldigte gewesen, verdiente er wegen des offenbaren Widerspruchs noch weniger Glauben. Beydes konnte nicht wohl mit einander bestehen; eines konnte nur geschehen seyn. Der Richter, der durch die Aussage dieses jungen Menschen zu der Specialinquisition fürnehmlich verleitet worden, hätte billig bedenken sollen, daß in peinlichen Fällen gar zu viel auf die Aussagen der Zeugen ankommt, und eines Menschen Leben und Ehre davon abhänget; daß ein Richter in Beurtheilung derer Zeugen, Person, Stand, Alter und ihrer Aussagen die größte Behutsamkeit und Fürsichtigkeit anwenden müsse, ehe er zu einer Untersuchung schreiten

*) c. 33. et. 47. X. de testib.

ten will. Eben dieser junge Mensch hatte ausser dem Gericht gegen andere Leute sich verlauten lassen, daß der Mann, welcher ihm mit dem Eimer voll Fische begegnet, einen weissen Kittel angehabt. Dahingegen diejenigen Personen, so den Beschuldigten an dem Tage, da er dem Zeugen begegnet seyn soll, gesehen haben, miteinander darinnen übereinstimmten, daß er nur ein grünes Camisol getragen, und unter diesen waren einige gewesen, so ihn gleich nach Sonnenaufgang schon gesehen hatten. Hätte der Richter an alle diese Umstände gedacht, so würde er den Zeugen nothwendig befraget haben, wie des Mannes, der ihm begegnet, Gestalt und Kleidung beschaffen gewesen. Wie konnte bey diesen Umständen der unbehutsame Richter in sein Protocoll die Worte: Die Inquisition sey in so weit geendiget, setzen, und ihm schon eine Vertheidigung bewilligen, da es noch an der Gewißheit des begangenen Verbrechens fehlte, auch der Beschuldigte mit gar keinem beschwerenden Verdacht beladen gewesen, noch des Diebstahls überführet worden war, den er begangen haben sollte, und deswegen er gleich dem ärgsten Strassenräuber in gefängliche Verwahrung gebracht worden. Der Umstand, daß er dem so sehr beschimpften Menschen nur eine Frist von vier Tagen zu seiner Vertheidigung verstattete, konnte auf keine Weise entschuldiget wer-

werden. Ein solches strenges Verfahren läuft gar zu offenbar wider die Billigkeit, und macht aus der Tugend der Gerechtigkeit eine Tyranney. Das Vertheidigungsrecht in peinlichen Fällen ist in dem natürlichen Rechte selbst gegründet, welches haben will, daß niemand ungehört verdammt werden soll. Ein Richter muß dahero gegen dasselbe alle Achtung tragen, und eine Vertheidigung für den Missethäter führen lassen, wenn sich auch gleich derselbe dieses Rechts begeben wollte. Hierzu wird aber eine längere Zeit als vier Tage erfordert. Der Beschuldigte, von dem hier die Rede ist, wohnte auf einem Dorfe. Der Richter hätte überlegen sollen, daß er nicht ohne Schwürigkeit und Mühe binnen einer so kurzen Zeit einen Rechtsgelehrten finden würde, der für ihn die Vertheidigung führte, und daß zum Durchlesen der Acten, um das Wichtigste daraus für den Beschuldigten anzuführen, zur Ausarbeitung der Vertheidigungsschrift mehr Zeit, als so wenige Tage erfordert werden. Es muß also auch hierzu eine längere Frist anberamet werden, deren Erweiterung nach Beschaffenheit der Umstände niemals verweigert werden kann, wenn man erwäget, wie viel Günstiges in denen Gesetzen zur Vertheidigung der Inquisiten verordnet ist, welche nicht umsonst die armen Inquisiten genennet werden, sondern daß diese Benen-

nennung anzeigen soll, daß sie alles Mitleiden verdienen, und ein Richter, indem er mit der einen Hand das Schwerdt der Gerechtigkeit gegen sie zucket, mit der andern ihnen den Weg zeigen soll, worauf sie dasjenige antreffen können, was ihre Unschuld retten kann.

Das fernere Betragen des Richters war ebenfalls sehr seltsam gewesen. Gleich den Tag darauf, als er die Untersuchung für geschlossen geachtet, ließ er den Gefangenen vor das Gericht kommen, und legte demselben nochmals die Fragstücke vor, worüber er ihn doch schon vorhero vernommen hatte. Wie ungereimt war dieses Verfahren nicht? Den Tag zuvor ward in dem Protocoll die Untersuchung für beschlossen und geendiget erkläret, und nun wollte er noch zu der Specialinquisition von neuem schreiten? Da der Beschuldigte von denen ihm zur Last gelegten Diebstählen nichts an sich kommen ließ, und die Zeugen in ihren Aussagen gar nicht mit einander überein kamen, so hätte billig eine Confrontation der Zeugen mit demselben vorgenommen, und diese auch unter denen in ihren Aussagen nicht mit einander übereinstimmenden Zeugen angestellet werden müssen. Denn wenn gleich alles dasjenige, was die Zeugen ausgesaget hatten, den ersteren im geringsten nicht eines begangenen Diebstahls verdächtig machte,

so

so hätte doch der Richter, da er einmal die Specialinquisition angefangen hatte, versuchen sollen, wie der Beschuldigte sich bezeiget haben würde, wenn er denen Zeugen unter die Augen gestellet worden wäre. Die Unterlassung einer gerichtlichen Handlung war bey diesen Umständen allemal ein unverantwortlicher Fehler. Sie würde in dieser Sache einen grossen Einfluß in der Untersuchung gehabt haben, und vermuthlich würden zur Erläuterung derselben solche Umstände an das Licht gekommen seyn, so den Richter von der Unschuld des Verdächtigen würden überführet haben. So widerrechtlich handelte er auch, als der Beschuldigte, da ihm nur vier Tage zu seiner Vertheidigung verstattet worden, und derselbe um die Verlängerung dieser Frist flehentlich bat, ihm nur acht Tage zugestehen wollte, und die Drohung hinzufügte, daß er nach Ablauf dieser Zeit nicht weiter mehr gehöret werden sollte, ja als derselbe um die Abhörung einiger Zeugen für seine Unschuld bat, und eben diejenigen Personen darstellte, so der Richter zur Begründung der Untersuchung abgehöret hatte, ihm auch diese Bitte aus der Ursache verweigerte, weil diese Zeugen schon ausgesaget hätten, daß sie keinen Eimer bey ihm gesehen. Dieses hieß so zu sagen einem Unschuldigen der Mittel seiner Vertheidigung berauben. Ein jeder, der in eine

Unter-

Untersuchung gezogen worden, hat die Freyheit, daß er diejenigen Personen, so als Zeugen wider ihn abgehöret worden, auch um seine Unschuld zu beweisen, als Zeugen für sich darstellen kann. Dem Beschuldigten konnte seine Bitte um so weniger verweigert werden, als derselbe in seinem übergebenen Vertheidigungsartikel sehr viele wichtige Dinge angeführet hatte, die ganz andere Puncte als den Eimer in sich enthielten, und bey einem so nichtigen Verfahren dem zu führenden Beweis seiner Unschuld ein grosses Gewichte geben mußten. Am allermeisten aber verrieth er seine Unwissenheit dadurch, daß er auf die Schrift, in welcher der Verfasser der Vertheidigung theils um die Verlängerung der Frist wegen Beybringung der Vertheidigungsschrift, theils um die Abhörung der Zeugen bat, und zugleich meldete, daß er auf dem Fall der Verweigerung sich mit seinen Beschwerden an den gnädigsten Landesherrn wenden werde, die Verordnung ergehen ließ, daß in peinlichen Fällen die Einwendung eines Rechtsmittels nicht statt habe. Diese Verordnung zeigte deutlich an, daß der gute Mann von der Appellation in peinlichen Fällen einen ganz unrichtigen Begriff gehabt. Denn wenn gleich der Reichsabschied vom Jahre 1539. verordnet, daß von dem Kayserlichen Kammergericht in peinlichen Fällen

keine

keine Appellation angenommen werden soll, so ist doch bekannt, daß diese Verordnung nicht auf den Fall angewendet wird, wenn der Verbrecher sich über des Richters nichtiges Verfahren beklaget, wie solches die Kammergerichtsordnung *) mit deutlichen Worten in sich enthält. Auſserdem läſſet sich dieſes von einem Untergericht nicht behaupten, **) als von welchem dergleichen Beschwerden allemal an die obere Gerichte ergehen können. Alle diese Umstände mußten das Urtheil der Facultät genugsam rechtfertigen, welche dahin erkannte: Daß die gegen den Beschuldigten von dem Richter angestellte Inquisition als nichtig zu verwerfen, und der erstere völlig von derselben zu entbinden, auch von der Erstattung der Kosten loszusprechen sey. Sie würde zu diesen letztern den Richter verurtheilet haben, weil es recht und billig ist, daß ein Richter, der aus offenbar irrigen und ungegründeten Ursachen eine weitläuftige Untersuchung anstellet, zu der Erstattung der Unkosten aus seinem eigenen Vermögen angehalten werde, ***) damit er künftighin behutsamer zu verfahren, und

*) P. II. Tit. 28.

**) BERLICH. P. II. d. 23. OLDECOP de appellat. in cauſ. criminal.

***) LVDOVICI in der Anleitung zum peinlichen Proceß cap. 12. §. 24.

und ehrlichen Leuten ohne ihre Schuld keine Drangsalen zufügen lerne, allein er hatte bereits vor Versendung der Acten sein Amt niedergeleget, und sich anders wohin begeben. Es mußte also der Gerichtsherr, der das Unglück gehabt, daß seine Gerichtsbarkeit von einem so schlechten Beamten verwaltet worden, die Kosten übernehmen, indem der Angeschuldigte, gegen welchen auf blosse ungewisse Reden eine Untersuchung angefangen worden, mit derselben Erstattung verschonet werden mußte, nachdem derselbe schlechterdings von der ganzen Beschuldigung losgesprochen worden.

XIX.

In wie ferne ein evangelischer Landesherr seinen catholischen Unterthanen in Ehesachen Dispensation ertheilen könne.

Die in dem sechszehenden Jahrhundert erfolgte Religionstrennung in Deutschland hat, wie bekannt ist, auch ein neues Kirchenrecht hervor gebracht, so man in das päbstliche und protestantische eintheilet. Jenes gründet sich ausser dem canonischen Rechte auf die Schlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlungen, auf die neuern päbstlichen Verordnungen und Kirchenversammlungen einzeler Provinzen, und endlich auf die Synodalverordnungen und Statuten der Bischöfe. Dieses aber, so man wiederum in das allgemeine und besondere einzutheilen pfleget, wird aus verschiedenen Quellen hergeleitet. Das erstere ist auf das natürliche und Völkerrecht, die Reichsgrundgesetze, auf den Passauischen Vertrag, Religions- und Westphälischen Frie-

Friedensschluß, und verschiedene Verträge der Fürsten unter sich und mit ihren Unterthanen, so wie das letztere auf die Kirchenordnungen evangelischer Stände des Reichs gegründet. Diese vorhin angeführte beyde merkwürdige Friedensschlüsse eignen dem Landesherrn die Aufsicht über alle Gesellschaften zu, die er in seinem Lande duldet, und diese erstrecket sich auch über die Kirche. Der letztere meldet mit ausdrücklichen Worten: daß auch evangelischen Landesherrn die Gerichtsbarkeit über ihre catholischen Unterthanen zukomme, so wie catholische Fürsten über ihre evangelische Unterthanen selbige ausüben können, und es bestimmt genau, was in Ansehung der Ausübung von beyden Seiten beobachtet werden soll. *) Man siehet aus dieser Stelle so viel, daß kein Reichsstand über seine Unterthanen, so sich zu einer andern als der in dem Lande herrschenden Kirche bekennen, eine geistliche Gerichtsbarkeit anders anmassen kann, als wenn er schon in dem Entscheidungsjahr in dem Besitz derselben gewesen, und wenn auch dieses wäre, doch nichts von ihm vorgenommen werden soll, wodurch solcher Unterthanen Religion und Gewissen auch nur im geringsten gekränket würde. Aber eben dieses letztere macht, daß die Lehre von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Landesherren über ihre

*) I. P. W. Art. V. §. 48.

zu einer fremden Religion sich bekennende Unterthanen noch so vielen Zweifeln unterworfen ist, *) welche zu mancherley Streitfragen Anlaß geben. Es kann von einem solchen fremden Religionsverwandten etwas verlanget werden, das weder nach der heiligen Schrift, noch nach dem Recht der Natur als ein Gewissenszwang anzusehen ist, und noch weniger dem allgemeinen christlichen Glaubensbekenntniß entgegen läufet, bey welchem auch noch nach der Religionstrennung die christliche Kirche in Deutschland verblieben ist, und dennoch kann ein solcher Mensch von einem Vorurtheil eingenommen seyn, als ob seinem Gewissen ein Zwang angethan würde, wenn er dasjenige thun soll, was von ihm verlanget worden. Soll hier nun der Landesherr der falschen Vorstellung, so dergleichen Leute sich machen, nachgeben, oder soll er sich derjenigen Macht und Gewalt bedienen, so ihm nach denen Reichsgesetzen zukommt? Denn wenn das angeführte Friedensinstrument verbietet, daß solchen Unterthanen nichts zugemuthet werden soll, was ihre Gewissen kränken könnte, so ist doch dieses hauptsächlich von solchen Dingen zu verstehen, die denen symbolischen Büchern ihrer Kirche

*) WILDVOGEL de controuersa iurisdictione ecclesiastica principum imperii in diuersae religionis subditos.

che entgegen sind. In dem Rechtshandel, den ich itzo erzählen will, kam es besonders auf diese Frage an.

Zwey Personen römisch catholischer Religion, so beyde Unterthanen eines evangelischen Landesherrn gewesen waren, verlobten sich mit Einwilligung der Braut Eltern mit einander. Einige Zeit nach dieser Verlöbniß bemerkte man an dem Bräutigam eine gewisse Gemüthsunruhe, die zu verrathen schien, daß er sein Heyrathsversprechen bereuete. Je mehr man die Vollziehung der Ehe von ihm verlangte, desto mehr Hindernisse wußte er derselben in den Weg zu legen, und glaubte durch diese Verzögerungen es leicht dahin bringen zu können, daß seine Verlobte, verdrüßlich über eine solche Aufführung, aus freyem Willen allen Ansprüchen, so sie an seine Person nach der vollzogenen Verlöbniß erlanget hatte, entsagen sollte. Er vermied ihren Umgang eben so sehr als den Umgang mit ihren Eltern und Anverwandten. Ein solches gleichgültiges Wesen mußte nothwendig sowol der Braut als ihren Eltern Verdacht erwecken, die nunmehro eine nähere Erklärung von ihm verlangten, warum er die Ehe nicht vollziehen wollte. Er führte hierauf zwey Verweigerungsursachen an, wovon die erste darinnen bestanden, daß man ihn auf eine betrügliche Weise und un-

erlaubte List zu dem Verlöbniß beredet habe, die andere aber dahin gegangen, daß er erst nach dem geschehenen Eheversprechen erfahren habe, wie er und seine Braut ander Geschwister Kinder unter einander wären, und er also in dem dritten Grad der Blutsverwandtschaft mit derselben stehe, wovon ihm vor der Verlöbniß nichts gemeldet worden. Er würde nimmermehr in die Ehe gewilliget haben, wenn ihm dieser Umstand vorhero bekannt gewesen wäre. Allein man stellte ihm vor, daß ein Eheversprechen nicht so leicht aufgehoben werden könnte. Man leugnete, ihn darzu beredet und verleitet zu haben, und verlangte hiervon den Beweis; und was den andern Punct anbelangte, so ward ihm beygebracht, daß er nicht Ursache hätte, sich wegen dieser Ehe einen Gewissensscrupel zu machen, weil man bey dem Landesherrn um Ertheilung der Dispensation ansuchen wollte. Der unbeständige Liebhaber gab hierauf nach, und schien sich in etwas zu beruhigen. Es kann seyn, daß er zu schwach gewesen, diese Gründe zu widerlegen, oder weil er damals sich von so vielen Gegnern umgeben gesehen, daß er befürchten müssen, sich ein noch grösseres Uebel zuzuziehen, wenn er nicht nachgeben würde. Ein erzürnter Vater und eine zornige Mutter, die vor ihm stunden, eine beleidigte Braut, die sich über das ihr erwiesene Unrecht

recht beklagte, aufgebrachte Anverwandte, die alle mit einander auf ihn losstürmten, und mit Ungestüm eine hinlängliche Erklärung von ihm forderten, konnten leicht sein Gemüth in eine Verwirrung setzen, daß er, von Schrecken eingenommen, diesem Vorschlage nicht widerstehen konnte, und sich gegen sie verlauten ließ, daß sie sich wegen der zu vollziehenden Heyrath keine Sorge machen mögten, indem er bereit wäre, seine Verlobte zu heyrathen, sobald die Dispensation erfolget seyn würde. Bey diesen Worten faßten alle Anwesende frischen Muth, man gab sich einander die Hände, man küßte sich einander, man versprach alles, was vorgefallen, zu vergessen, und von keiner Beschimpfung und Beleidigung mehr zu reden, und man brachte voll Vergnügen wegen der wieder hergestellten Aussöhnung den Tag mit Vergnügen zu. Damit aber der befriedigte Bräutigam die Gesellschaft von seinem wahren Ernst, die Ehe mit der Braut zu vollziehen, seine künftige Schwiegereltern und die Anverwandte völlig überzeugen mögte, so ward sogleich die Bittschrift an den Landesherrn aufgesetzet, in welcher beyde Verlobte um die Dispensation baten, welche auch nach einer kurzen Zeit erfolgte. Allein kaum hatte der wankelmüthige Bräutigam das Landesherrliche Rescript nebst dem Copulationsschein in Händen, als er es schon

bereuete, daß er sich in diese Verbindung eingelassen hatte, und durch die erhaltene Dispensation noch mehr verbindlich gemacht worden, die Heyrath zu vollziehen. Die guten Eigenschaften seiner Braut rührten ihn nicht weiter. Er sahe aber auch gar zu wohl ein, daß es ihm schwer fallen würde, ohne einen weitläuftigen und verdrüßlichen Proceß aus diesem Handel, in welchen er einmal verwickelt worden, zu kommen. Er nahm daher zu der Verstellung seine Zuflucht, und ließ es sich gefallen, daß zu der Hochzeit alle Anstalten inzwischen gemacht, und der Tag zu derselben Vollziehung bestimmt worden. Um jedoch diese zu hintertreiben, begab er sich zu dem catholischen Priester, der die Trauung verrichten sollte, und erzählte demselben nicht nur den Anfang und Fortgang seiner Begebenheit, sondern verlangte auch von demselben zu wissen, ob er der erhaltenen Dispensation ohnerachtet nicht von seiner Zusage loskommen könnte. Ob dieser Geistliche, der ein Unterthan des evangelischen Landesherrn gewesen, ihm wirklich einige Anschläge gegeben habe, kann ich mit Gewißheit nicht behaupten, so viel konnte man indessen aus den gerichtlichen Verhandlungen deutlich wahrnehmen, daß derselbe aus der Ursache ein Bedenken hatte, die Trauung zu verrichten, weil er glaubte, daß die von einem evangelischen Landesherrn einem catholi-

tholischen Unterthanen ertheilte Dispensation weder für gültig geachtet, noch ein catholischer Geistlicher gezwungen werden könne, sich nach derselben zu richten, sondern daß eine solche Dispensation nothwendig von dem römischen Pabst oder einem Bischofe erlanget werden müsse. Als Unterthan eines evangelischen Landesherrn hatte er Bedenken, seine Verweigerung öffentlich bekannt zu machen, und sich der Dispensation zu widersetzen. Er schien überzeugt zu seyn, daß ein Priester, als ein Diener der Obrigkeit, auch der Obrigkeit gehorsam seyn müßte. Er hatte aber seine Absicht dadurch erreichet, daß der Bräutigam, der nunmehro in wenigen Tagen die Heyrath vollziehen sollte, nun auf das neue wider die Vollziehung derselben sich sperrte. Er brachte abermals die vorigen Einwendungen vor, und fügte diesen noch eine andere hinzu, wie er nemlich in seinem Gewissen sich überzeuget halte, daß die von einem evangelischen Landesherrn ertheilte Dispensation nicht hinreichend sey, die in der römischen Kirche verbotene Heyrath zu verstatten, und ein evangelischer Fürst keine Macht habe, vermöge seiner geistlichen Gerichtsbarkeit einen römischcatholischen Unterthanen zu einer Handlung zu zwingen, welcher sein Glaube und sein Gewissen widerstreitet. Er mochte nun entweder nach dem Rath des Geistlichen handeln,

oder nach seiner eigenen Ueberzeugung und Empfindungen urtheilen, so halfen doch alle Vorstellungen nichts. Kurz er glaubte, daß er auf keine Weise gezwungen werden könnte, sein Versprechen zu erfüllen. Man kann sich leicht vorstellen, mit welchem Zorn und mit welchen Schmerzen die beleidigte Braut diese Nachricht empfunden haben werde. Sie sahe ihre Liebe mit der abscheulichsten Untreue vergolten, und besorgte, daß sie an dem Orte, wo sie wohnte, nunmehro zu einem Mährgen unter denen Leuten werden würde.

Ihr Vater stellte vor dem geistlichen Gerichte des Landes eine Klage wider ihn an, und verlangte die Vollziehung der Ehe. Der Beklagte ward nebst dem Kläger und dessen Tochter als seiner Verlobten vor das Gericht gefordert, und führte seine Verweigerungsursachen an. Man stellte ihm vor, daß selbige nicht hinreichend wären, und daß er seine Zusage erfüllen müßte. Man versuchte die Güte, wie solches in dergleichen Ehesachen gewöhnlich ist. Es geschiehet öfters, daß die streitenden Theile auf Zureden des Richters sich vergleichen, und man pfleget, damit keine neue Zwistigkeiten unter denenselben entstehen mögen, auch sobald als der Vertrag zu Stande gekommen, dafür zu sorgen, daß die Trauung darauf erfolge. Allein der Beklagte

hatte

hatte zu allen Vorschlägen, so ihm gethan worden, kein Gehör. Er entschuldigte sich immer damit, daß er, um ein ruhiges Gewissen zu behalten, nimmermehr die Ehe vollziehen könne. Nach diesem fruchtlos ausgefallenen Versuch ward ihm aufgegeben, seine Einwendungen schriftlich zu übergeben, und auf die Klage zu antworten. Sein gerichtlicher Beystand, der für ihn die Feder führte, trug, um seinen Clienten von der Erfüllung des Eheversprechens zu befreyen, folgendes für. Er machte den Anfang von dem betrügerischen Bezeigen des Gegentheils, wodurch derselbe zu diesem Eheversprechen verleitet worden wäre, und erbot sich alle dieserwegen von ihm angeführte Umstände zu beweisen, damit der Richter von der Richtigkeit des ganzen Handels vollkommen überzeuget werden sollte. Hierauf gieng er weiter, und bemühete sich zu zeigen, daß die denen Verlobten ertheilte Landesherrliche Dispensation weder sie noch den catholischen Geistlichen verbinden könne. Denn wenn gleich, fuhr er fort, die geistliche Gerichtsbarkeit einem Bischof über der evangelischen Reichsstände catholische Unterthanen nicht anders zukommt, als wenn sich derselbe in dem Entscheidungsjahr in dem Besitz dieses Rechts befunden, und es nach dem Westphälischen Friedensinstrument *) eine un-

*) Art. V. §. 48.

unleugbare Wahrheit ist, daß dergleichen catholische Glaubensverwandten eines evangelischen Landesherrn weder eines Pabsts noch Bischofs geistliche Unterthanen sind, *) so kann doch ein evangelischer Reichsstand keinem seiner catholischen Unterthanen etwas auferlegen, was desselben Gewissen beschweret. Wenn man Juden sogar an denen Orten, wo sie geduldet werden, nicht das mindeste zumuthet, was auch nur mit dem geringsten Gewissenszwang verbunden ist, wie vielmehr erfordert es nicht die Billigkeit, daß unter verschiedenen christlichen Glaubensgenossen eine gleiche Gewissensfreyheit herrsche. Von einem catholischen Unterthanen verlangen wollen, daß er wider das Verbot der Päbste und seiner Kirchensatzungen eine Heyrath vollziehen soll, hieß eben so viel, als ihm seine Glaubensfreyheit einschränken, und seinem Gewissen Gewalt anthun. Von einem catholischen Geistlichen in einem evangelischen Lande kann nimmermehr verlanget werden, daß er sich an die Gesetze seiner Kirche nicht kehren soll, es wäre denn, daß er von seinen Obern die Anweisung erhalten hätte, sich in Ehesachen an die Grundsätze

*) BOEHMER de sublimi principum ac statuum euangelicorum dispensandi iure in caus. et negot. tam sacris quam profanis Sect. II. cap. II. §. 37.

sätze des evangelischen Kirchenrechts zu halten. Er führte weiter an, daß selbst evangelische Fürsten hiervon überzeugt wären, und berief sich auf das merkwürdige Rescript, so Sr. Königliche Majestät von Preussen den 1. Aprill 1749. an die Regierung zu Halberstadt, wegen eines wieder die Kirchencensur der Dominicaner sich beschwerenden Unterthans in einer ähnlichen Sache erlassen hatten, *) in welchem der Monarch es gar nicht als einen Eingriff in seine Rechte angesehen hat, daß die Dominicaner dem sich beschwerenden Unterthanen die Absolution und das Abendmahl, der erhaltenen Königlichen Dispensation ohnerachtet, versaget haben, weil, wie es in demselben heisset, sie nichts anders gethan, als daß sie den Supplicanten von einem Genuß ausgeschlossen, dessen er sich durch seine in der römischen Kirche verbotenen Heyrath selbst verlustig gemacht, und den er nicht verlangen könne, so lange er ein Mitglied dieser Kirche ist, wenn ihm anders diese Grundsätze seiner Kirche und die Nothwendigkeit der päbstlichen Dispensation nicht unbekannt gewesen sind. Er setzte diesem weiter hinzu, daß selbst von denen protestantischen Rechtsgelehrten ein gleiches behauptet werde, und

*) Es hat dasselbe unter andern der Herr von Justi seiner Anweisung zu einer guten deutschen Schreibart S. 264. eingerücket.

und bestätigte dieses durch das Zeugniß eines unserer berühmtesten Publicisten, des seel. Herrn von Hennings.*) Wenn also nach dem Oßnabrückischen Friedensschluß, so wenig denen Evangelischen als denen Römischcatholischen etwas wider ihre Glaubenslehre zugemuthet werden darf, so kann auch ein evangelischer Fürst seine catholischen Unterthanen nicht zwingen, von ihren Lehrsätzen abzugehen, oder selbige gar durch eine Dispensation aufheben. Er warf noch die Frage auf: ob auch die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe über der evangelischen Reichsstände catholische Unterthanen wirklich aufgehoben

*) in meditationib. ad I. P. O. Art. V. §. 48. T. I. p. 607. wo er folgendes schreibet: Iam quaeritur, quid statibus Protestantibus concessum titulo iuris dioecesani et iurisdictionis ecclesiasticae in catholicos status eorumque subditos: quamuis hanc circa rem lex nihil sanciuisset, ex aequitatis tamen ratione et iure aequalitatis, supra stabilitae, vtique idem plane adfirmandum foret, manifesta alias neque tolerabili iniquitate, si Protestantes, quo catholicorum iugo ipsi exsolui cupiebant, quum olim illud portassent, eodem catholicos premere vellent, quod hi nullo tempore ante hac subiere; enimuero ipsa haec nostra lex idem vult, quum ait, tam inter Catholicos et Augustanae confessioni addictos status, quibus hunc ipsum nexum commendat, vt quod vni parti est iustum, alteri quoque sit iustum.

ben worden, und meynte, daß dieses nur in Ansehung der evangelischen Unterthanen eines solchen Regenten geschehen sey, auch das Diöcesenrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit, welcher in dem Westphälischen Friedensschluß gedacht wird, die geistliche, weltliche und peinliche Gerichtsbarkeit eines catholischen Bischofs bedeute, von welcher nur allein die evangelischen Reichsstände nebst ihren evangelischen Unterthanen befreyet worden. Aus diesem machte er, um die Landesherrliche Dispensation zu bestreiten, den Schluß, daß in dieser Ehesache zur Beruhigung der Gewissen das Dispensationsgesuch an den römischen Hof gelangen sollen, weil das päbstliche Recht die Heyrath in dem vierten Grad der Blutsfreundschaft verbietet, oder wenigstens die Erlassung von diesem Kirchengebot von einem Bischof ertheilet werden müssen, welcher von dem römischen Pabst Macht erhalten, in dem dritten und vierten Grad Dispensation zu ertheilen, wie solche von dem Pabst einigen deutschen Bischöfen von vier Jahren zu vier Jahren gemeiniglich gegeben wird, *) wiewohl die Bi-

*) FRANCISC. SCHMALZGRUBER in iur. eccleſiaſt. Lib IV Tit. 16. n. 73. VIT PICHLER in iur. canon Lib IV. Tit. 16. n. 33. ANACL. REIFENSTUEL in iur. can. Tom. IV. p. 127.

Bischöfe ohnedem bey gewissen Umständen eine Dispensation zu ertheilen, schon berechtiget sind,*) und besonders die deutschen Bischöfe wegen der Entfernung von dem römischen Hof diese Gewalt ausüben können.**) Er beschloß endlich seine Abhandlung damit, daß er zeigte, wie bey diesen Umständen der Beklagte eine gegründete Ursache für sich habe, von dem Eheverlöbniß abzugehen, weil er sich die nahe Anverwandschaft, worinnen er mit dem Kläger und dessen Tochter stehe, gar zu sehr zu Herzen ziehe, und darüber Gewissensbisse empfände, auch nach dem Sprüchwort: Heyrathen ins Blut thut selten gut, einen unglücklichen Ehestand zu führen befürchte, welches zu verhüten ein Richter verbunden sey. Dieses waren die Gründe gewesen, welche für den Beklagten angeführet worden. Hier ist nun die Antwort, so der Kläger durch seinen gerichtlichen Anwald überreichen lassen. Er leugnete gänzlich, daß der Beklagte durch List und Betrug zu dem Eheversprechen verleitet worden wäre, und verlangte wegen dieser Beschuldigung, die er sich als eine ihm angethane Schmach zu Gemüthe zog, den Beweis. Alles, fuhr er weiter fort,

*) LVDOV. ENGEL in colleg. iur. canon. Lib. IV. Tit. 16. n. 11.

**) IO. FRANC. BESSEL in dissertation. ad ius publ. Rom. ecclesiast. dissert. V. n. 26.

fort, kommt auf den wahren Sinn der aus dem Westphälischen Friedensschluß angeführten Stelle an. *) Nach den Regeln der Auslegungskunst will dieser Vertrag so viel sagen: Ein römisch catholischer Bischof und dessen Oberhaupt der Pabst haben über die evangelischen Reichsstände und dieser ihre römischcatholische Unterthanen weder eine geistliche Gerichtsbarkeit noch das Diöcesenrecht, sondern diese beyde gehören dem evangelischen Landesherrn, es betreffe denn Glaubenssachen, oder daß ein Bischof in dem Entscheidungsjahr in dem Besitz dieser Gerechtsame gewesen wäre. Er hatte hierinnen den Beyfall verschiedener berühmten Lehrer des Staatsrechts auf seiner Seite. **) Nach dieser Auslegung kann ein evangelischer Landesherr, der über die catholischen Gemeinden in seinem Lande die Aufsicht hat, in einem solchen Falle, der nicht unter die Glaubenslehren gerechnet werden kann, so gut als der Pabst und die Bischöfe Dispensation ertheilen, und ein catholischer Geistlicher muß dieselbe eben so ansehen, als

*) I. P. W. Art. V. §. 48.

**) KEMMERICH in introduction. in ius publ. §. 109. PÜTTER in element. iur. publ. german. §. 643 HELFERICH de independentia iuris circa sacra statuum imperii.

als wäre sie von Rom oder von einem Bischof hergekommen, wenn er anders nicht wider den Westphälischen Frieden handeln, und desselben Gültigkeit in einen strafbaren Zweifel ziehen will. Das Gesetz, welches die Ehe in dem dritten Grad verbietet, kann nimmermehr als eine Glaubenssache angesehen werden. Es ist ein blosses Kirchengesetz, und die Frage, ob in diesem Grad eine Dispensation ertheilet werden könne, ist nur eine Rechtsfrage. Das päbstliche Recht setzt selbst diese Regel fest. Der dritte Grad ist verboten, es kann und mag aber doch die Ehe verstattet werden, und so gar findet nach desselben Grundsätzen in dem zweyten Grad eine Dispensation statt. *) Es ist dahero einerley, ob der Landesherr sagt: Dieses Kirchengesetz soll dich nicht binden, oder ob der Pabst oder in dessen Nahmen ein Bischof diese Worte spricht, genug, die Dispensation enthält allemal eine Befreyung von der Beobachtung des Gesetzes in sich. Dieses war eben auf den Friedenscongreß der Hauptpunct gewesen, auf welchen die Evangelischen auf das äusserste bestanden sind, daß nemlich weder der

*) c. 13. X. de restitution. Spoliator. BARBOSA in collectan. Dd. in concil. Trident. p. 275. ROBERT KOENIG in princip. iur. canon. Lib. IV. Tit. 14. n. 17. CORVIN. a BELDEREN in iur. canon. Lib. II. Tit. 13. §. 74.

der römische Hof noch ein Bischof in ihren Ländern weiter mehr etwas gebieten sollten, *) weil einige römischcatholische Gottesgelehrten öffentlich lehrten, daß auch die evangelischen Reichsstände nebst ihren Unterthanen in ihrem Gewissen an das päbstliche Recht in Ehesachen gebunden wären. **) Sie haben auch dahero in ihrem Begehren nicht nachgelassen, sondern nach einigen von dem Gegentheil gemachten vergeblichen Entwürfen es dahin gebracht, daß die päbstliche und bischöfliche Gewalt in ihren Landen gänzlich aufgehoben worden, und denen römischcatholischen Unterthanen der evangelischen Landesherrn weiter nichts als ihre Glaubenslehren übrig blieben. Die evangelischen Reichsstände haben auch dahero den Grundsatz angenommen, daß sie in Sachen, so ein Vorwurf des geistlichen Rechts sind, ihren catholischen Unterthanen eben die Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollen, welche sie nur immer von einem catholischen geistlichen Gericht erwarten können. ***)

*) de MEIERN Act. pac. Westphal. T. I. p. 821. T. II. p. 528. 558. 571. 582. 613. 618. T. III. p. 159. 166. 198. 339. ADAM. ADAMI in relation. histor. de pacification. Osnabr. Monaster. p. 165. seq.

**) FICHLER l. c. Lib. IV. Tit. 2. n. 98. GOBAT in theolog. experiment. tract. 9. n. 49.

***) HOFFMANN consil. T. I. p. 19.

Des Klägers Sachwalter hatte zwar dieses nicht so ausführlich vorgetragen gehabt, aber er hatte doch sonst geschickt erwiesen, daß evangelische Landesherren nach dem Inhalt des Westphälischen Friedensschlusses auf eine rechtmäßige Weise Dispensation ertheilen, und dieses Recht so gut als die Bischöfe ausüben können. Hieraus machte er nun den Schluß, daß ein catholischer Geistlicher unter keinem Vorwande sich der von einem evangelischen Fürsten seinen catholischen Unterthanen ertheilten Dispensation widersetzen könne, und daß man daraus, wenn etwa durch ein Herkommen ein anders hier und da eingeführet, und eine solche von einem evangelischen Landesherrn ertheilte Dispensation nicht für gültig angesehen werden wollen, so wenig als aus dem, was wegen der Dominicaner zu Halberstadt vorgefallen, schliessen könne, daß dieses Recht der evangelischen Fürsten noch einem Zweifel unterworfen wäre. Als der päbstliche Hof in dem Jahr 1562. den Dechant zu Budißin zum Verweser der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Ober- und Niederlausitz bestellte, und derselbe von dem Kayser Ferdinand den I. und Maximilian dem II. unterstützet worden, so widersetzte sich das Churhaus Sachsen, und dasselbe so wenig als die Landesstände räumen diesem Dechant eine geistliche Gewalt ein. Ein Beweis, daß dieses Haus von

sei-

seinen Gerechtsamen genugsam überzeugt ist, *) die ebenfalls auch andern evangelischen Reichsständen zustehet. Kann also, setzte er noch hinzu, der Pabst oder in dessen Namen der Bischof in dem dritten Grad der Anverwandschaft dispensiren, weil dieser Grad nur durch das geschriebene und menschliche Recht zu einer Hinderung der Ehe gemacht worden, so kann man es auch denen regierenden Fürsten unter denen evangelischen Reichsständen nicht streitig machen, welche in diesem Stücke keinen Obern über sich haben, sondern die ganze geistliche Gerichtsbarkeit, die ihnen in dem Westphälischen Friedensschluß bestätiget worden, vollkommen ausüben können. An dem Ende seiner Ausführung ward nur noch gezeiget, daß der Beklagte des Klägers Tochter, die ebenfalls zu der catholischen Kirche sich bekannte, und an dieser Dispensation den größten Antheil hatte, ihr das Recht, so sie nach dem Westphälischen Friedensschluß durch die Landesherrliche Dispensation erhalten, durch seine falsche Einbildung nicht nehmen könne, und daß, wenn auch die päbstliche oder bischöfliche Dispensation den catholischen Unterthanen eines evangelischen Landesherrn von nöthen wäre, er dennoch von seinem

*) Wabst von des Churfürstenthum Sachsen hohen und niedern Justiz S. 288.

Eheversprechen sich nicht los machen könne, sondern vielmehr verbunden seyn würde, dieselbe von einem Bischof zu verschaffen. Das Urtheil des geistlichen Gerichts, so hierauf erfolgte, legte dem Beklagten die Vollziehung der Ehe mit des Klägers Tochter auf. Er wandte die Revision ein, und es entstand ein neues Verfahren. Der Beklagte fand sich dadurch beschweret, daß nicht nur die Dispensation für gültig erkannt, sondern auch sein Vorgeben, daß man ihn auf eine unerlaubte Art zu dem Eheversprechen verleitet habe, mit Stillschweigen übergangen worden. Ich übergehe hier die Gründe, womit er seine Beschwerden unterstützte, weil ich sie sogleich umständlicher anführen werde. Nach geendigtem Verfahren ward das vorige Erkenntniß bestätiget. Dieses bewegte ihn nunmehro an die Landesregierung zu appelliren, welche nach geschlossenen abermaligen Verfahren diesen Rechtshandel der Facultät zur Entscheidung zuschickte. Er wiederholte diejenigen Beschwerden, so er bereits in der vorigen Instanz vorgetragen hatte. Sein Sachwalter, der nunmehro wohl einsah, daß er mit denen wider die Dispensation gemachten Einwürfen nicht fortkommen würde, berührte selbige nur mit wenigen Worten, aber desto weitläuftiger hielt er sich bey dem andern Punct auf, was nemlich die arglistige Verleitung zu dem Ehe-

ver-

versprechen anbelangte, und auf welchen Umstand bey Abfassung der vorigen Erkenntnisse gar nicht gesehen worden. Vielleicht ist es daher gekommen, daß, weil des Beklagtens Sachwalter in der ersten Instanz sich hauptsächlich bey dem Dispensationsgeschäfte aufgehalten, er dadurch Gelegenheit gegeben, daß der Richter diesen Punct auch allein als den erheblichsten ansahe, und den andern, der ohnedem noch nicht erwiesen war, deswegen übergangen hatte. Weil aber der Beklagte solche Umstände anführte, welche, wenn sie erwiesen werden konnten, als worzu er sich anheischig machte, allemal wichtig genug gewesen waren, daß das Eheversprechen für nichtig erkläret werden müßte, so hat die Facultät dahero zwar die beyden vorigen Urtheile bestätiget, aber dem Beklagten den Beweis seines Vorgebens, daß er auf eine arglistige und unerlaubte Weise zu dem Eheverlöbniß verleitet worden, auferleget, jedoch zugleich dem Kläger das Recht, einen Gegenbeweis zu führen, vorbehalten. Des Beklagtens Vorgeben, daß er Gewissenshalber die Ehe mit des Klägers Tochter nicht vollziehen könne, war gar nicht von der Erheblichkeit gewesen, daß solches in Betrachtung gezogen zu werden weiter verdienet hätte. Denn durch die von dem Landesherrn ihm ertheilte Dispensation war ihm ja gar nichts zugemuthet worden, was

gegen die Gewissensfreyheit und das Glaubensbekenntniß catholischer Christen stritte. Die Gesetze der Kirche, zu welcher er sich bekannte, verbieten die Ehe in dem dritten Grad, aber sie halten selbigen zugleich einer Dispensation fähig, wie ich schon vorhin angeführet habe. Er konnte die von seinem Fürsten auf sein eigenes Bitten erhaltene Dispensation nicht als eine wider sein Gewissen laufende Sache ansehen, da desselben Gerechtsame sich auf eines der wichtigsten Reichsgrundgesetze gründeten, als nach welchen die von einem evangelischen Landesherrn einem catholischen Unterthanen ertheilte Dispensation in einem solchen Grad, der in dem göttlichen Gesetz nicht ausdrücklich verboten, und nach dem päbstlichen Recht selbst einer Dispensation fähig ist, eben die Wirkung haben muß, als wenn selbige von dem römischen Pabst selbst oder einem Bischof erhalten worden. *) Als ein Unterthan konnte er, ohne die Gerechtsame seines Fürsten zu kränken, die Gültigkeit der Dispensation nicht in Zweifel ziehen, so wenig als der catholische Geistliche, der zugleich ein Unterthan eines evangelischen Landesherrn, sich ein Recht zueignen kann, solchen Personen, so die Dispensation erhalten,

*) Wiesenhaver Grundsätze des allgemeinen und besondern Kirchen-Staatsrechts P. II. c. 4. Sect. V. §. 17.

halten, die priesterliche Einsegnung zu verweigern. Beyde machen sich dadurch eines strafbaren Vergehens schuldig, wenn sie einem Fürsten ein Recht streitig machen wollen, welches durch den Westphälischen Friedensschluß ausser allen Zweifel gesetzet worden, und gegen welchen kein päbstlicher Einwurf und Widerspruch statt haben soll,*) ja zu dessen genauer Beobachtung, und daß die evangelischen Reichsstände bey dem Besitz der ihnen darinnen bestätigten Gerechtsamen geschützet werden sollen, des Kayfers Majestät sich selbst verbindlich gemacht haben.**) Es mußten dahero, um dieser Ursache wegen, die vorhergegangenen Erkenntnisse bestätiget werden, weil es einmal ausgemacht ist, daß ein evangelischer Landesherr seinen catholischen Unterthanen in solchen Fällen eine Dispensation ertheilen kann, in welchen selbige selbst die päbstlichen Rechte und Verordnungen zulassen. So viel aber die dem Kläger Schuld gegebene Verleitung anbelangte, erforderte die Billigkeit allerdings, daß der Beklagte zu dem Beweis dieser Einwendung gelassen werden mußte. Denn da in denen Rechten klar enthalten, daß niemand durch Argliſt und Betrug zu einer Ehe beredet, sondern eine so wichtige Handlung aus freyem Willen unter-

*) Art. XVII. §. 3.

**) Capitulat. IOSEPHI II. Art. II. §. 3.

nommen werden soll,*) so mußte auch dieser Umstand dem Beklagten zu statten kommen. Man kann von demjenigen nicht sagen, daß er freywillig seine Einwilligung zu einem solchen Bündniß gegeben habe, welcher von dem andern betrogen, und durch falsche Vorstellungen hintergangen worden. In Ansehung desjenigen, welcher den Betrug begangen, ist und bleibet ein solches Versprechen allezeit nichtig, so, daß er auf die Erfüllung der Zusage gar nicht klagen kann, und es kommt nur auf die hintergangene Person an, ob dieselbe bey dem Verlöbniß verbleiben will. Will sie dieses thun, so ist der Betrüger seine Zusage zu halten ebenfalls verbunden, ja er kann so gar zur Vollziehung der Ehe gezwungen werden. Der Beklagte hatte von dem Anfange dieses Processes an seine Hauptbeschwerden darüber geführet, daß er von dem Kläger und desselben Freunden zu dem Eheversprechen verleitet worden, indem dieselben ihn ganz allein zu sich kommen lassen, und mit Verschweigung der nahen Anverwandschaft es endlich dahin gebracht haben, daß er sich zu der vorgeschlagenen Heyrath bereden lassen. Aus denen gerichtlichen Verhand-

*) BROVVER de iur. connubior. Lib. I. c. 19. STRYCK de dissens. Sponsalit. Sect. II. §. 9. BOEHMER in iur. ecclesiast. protestant. Lib. IV. Tit. I. §. 141.

handlungen konnte man so viel ersehen, daß die Einwendung wider die Dispensation nur zu dem Ende ersonnen worden, damit ohne diesen Beweis das Eheverlöbniß wiederum aufgehoben werden mögte. Sein Vorgeben, daß es sich nicht geziemet, denen Eheleuten ein unruhiges Gewissen zu verursachen, welches sich eben nicht allezeit mit der Dispensation besänftigen lässet, beruhete auf einem schlechten Grunde, und er würde nicht Ursache gehabt haben, zu dem Dispensationsgesuch seine Einwilligung zu geben, wenn er ein so zärtliches Gewissen gehabt hätte. Da er sich die dem Kläger und desselben Freunden Schuld gegebene Argliſt zu erweisen getraute, so hätte er nicht nöthig gehabt, sich in einen so weitläuftigen Proceß wegen der Gültigkeit der Dispensation einzulassen, sondern er würde weit klüger gehandelt haben, wenn er selbst als klagender Theil von dem geistlichen Gericht die Aufhebung des Eheversprechens, worzu er seinem Vorgeben nach verleitet worden, aus diesem Grunde verlanget hätte.

XX.

XX.

Ein Mensch stirbt an einer Wunde, und man weiß nicht, wer ihm selbige beygebracht hat.

Wenn die peinliche Halsgerichtsordnung Kayser Carls des V. in dem 148. Artikel befiehlet, daß, wenn etliche Personen in eine Schlägerey mit einander gerathen, wobey jemand getödtet worden, und man den rechten Thäter weiß, durch dessen Hand die Entleibung geschehen, dieser als ein Todtschläger mit dem Schwerdt bestrafet werden soll; so setzet sie auch zum voraus, daß es keinem Zweifel mehr unterworfen seyn müsse, daß der tödtliche Stich oder Schlag, wodurch ein Mensch in einem solchen Rumor umgekommen, demselben von keinem andern, als demjenigen beygebracht worden, welcher die Todesstrafe erleiden soll. Allein wie oft ereignet sich die traurige Begebenheit nicht, da jemand nach einer vorhergegangenen Schlägerey stirbt, ohne daß man vorhero an ihm eine

Ver-

Verwundung wahrgenommen hat, auch nicht ergründen kann, wie und auf welche Weise der Ertödtete selbige empfangen habe. In diesem Fall muß ein Richter alle Behutsamkeit anwenden, damit er sich nicht verirre, daß er nicht auf einen Unschuldigen den Verdacht allein werfe, und den wahren Thäter entwischen lasse. Denn wenn gleich die wirkliche That des Verbrechens vorhanden ist, so kann man doch auf blosse Vermuthung noch keinen verdammen. Es träget sich bey einem entstandenen Raufhandel öfters zu, daß jemand tödtlich verwundet wird, und man nicht ausmachen kann, wer die tödtliche Wunde ihm beygebracht hat, dahero auch in diesem Fall die auf den Todtschlag verordnete Strafe wegen der Ungewißheit des eigentlichen Thäters keine statt findet, und nur auf eine ausserordentliche Strafe erkannt wird. Das Gesetz saget ausdrücklich, daß es besser sey, einen Schuldigen von der Strafe zu befreyen, als einen Unschuldigen zu verdammen.*) Es ist dahero die Meynung jener strengen Criminalisten gänzlich zu verwerfen, welche dafür gehalten haben, daß man alle diejenigen, so in eine solche Schlägerey verwickelt gewesen waren, zu dem Tode verurtheilen soll, in Hoffnung, daß der rechte Thäter aus Antrieb des Gewissens die That bekennen, und die Unschul-

*) L. 5. D. de poen.

Unschuldigen erretten werde. Dieses hieß einem Unschuldigen ein selbst mit Todesgefahr verbundenes Schrecken einjagen. *) Noch schwerer ist die Sache zu entscheiden, wenn zwey Personen mit einander in Gegenwart anderer in einen Handel verwickelt worden, und einer von denselben stirbt darauf an einer Wunde, die ihm an einem Theil des Leibes zugefüget worden, wovon die Zeugen, so bey dem Streit Zuschauer abgegeben haben, einmüthiglich versichern, daß der Umgekommene an diesem Orte seines Körpers gar nicht verletzet worden, zumal wenn er selbst nicht gleich auf der Stelle todt liegen geblieben, auch über keine Verletzung sich beklaget, und dennoch eine kurze Zeit darauf todt gefunden wird. Man würde hier wider alle Regeln der gesunden Vernunft handeln, wenn man denjenigen Menschen, der mit dem Verstorbenen von ohngefähr in einen Streit gerathen, zu der Marter verurtheilte, damit er bekennen sollte, daß er dem andern die tödtliche Wunde beygebracht habe. Man soll gegen niemand dieses so unsichere Mittel eher gebrauchen, als wenn Augenzeugen vorhanden sind, welche umständlich versichern, daß er dieselbe dem Umgekommenen zugefüget habe, oder doch wenigstens der beschuldigte

*) BERLICH P. IV. concl. XI. n. 77.

digte Theil solche gewaltige Anzeigungen wider sich hat, welche fast keinen Zweifel mehr übrig lassen. So lange noch alles auf der größten Ungewißheit, schwachen Muthmassungen, blossen Möglichkeiten beruhet, und die ganze Untersuchung noch unvollkommen ist, darf man einen Verdächtigen noch nicht martern. Ein Richter, der für die gemeine Sicherheit wachet, muß allezeit auch dahin sehen, daß er nicht durch betrügliche Vorstellungen verblendet, einen Unschuldigen dem Tode aufopfere, indem er aus gerechten Eifer den Urheber des Verbrechens der Gerechtigkeit in die Hände liefern will. Diese Regel muß sich ein jeder Richter bey solchen Fällen merken, wenn man auch nach der stärksten Untersuchung dennoch alle Mühe vergeblich angewendet hat, den wahren Urheber einer Missethat zu entdecken. Ein Richter kann in diesem Fall nichts weiters thun, als daß er die Vorsehung des Höchsten in der Ordnung aller Begebenheiten verehre, und seine schwache Erkenntniß ihren göttlichen Absichten unterwerfe. Man wird in der Geschichte dieses Rechtshandels sehen, daß zuweilen weder Klugheit, Gelehrsamkeit, noch Erfahrung fähig sind, hinter die eigentlichen Umstände einer Begebenheit zu kommen, um zu erfahren, wie sich selbige zugetragen habe. Es hatte sich derselbe in einer Baurenschenke ereignet, in welcher

cher ein Soldat, der bereits etwas betrunken gewesen, an dem Tisch mit einigen andern Personen saß, seinen Krug Bier vor sich stehen hatte, und eine Pfeife Toback rauchte. Von ohngefähr kam ein Jäger in eben dieser Absicht dahin, legte seinen Hirschfänger ab, und hängte denselben an die Wand. Dieser fordert einen Krug Bier und eine Tobackspfeife. Indem die Wirthin, so in der Stube sich aufgehalten hatte, hinaus gieng, um dem angekommenen Gast einen Krug Bier zu holen, langte der Soldat eine Tobackspfeife, von welchen einige in der Stube in einem Schranke vorräthig lagen. Er versah es aber darinnen, daß er dem Jäger, an statt eine neue Tobackspfeife zu geben, eine andere reichte, die schon öfters gebraucht worden war. Diese Tobackspfeife veranlassete die traurige Begebenheit, so hierauf erfolgte, und man siehet hieraus, wie oft eine Kleinigkeit Mord und Todtschlag veranlassen kann. Der Jäger gab ihm die Tobackspfeife mit denen Worten: Die Pfeife stinket, zurücke. Der Soldat, der durch diese Worte sich beleidiget fand, warf dieselbe gegen die Ecke des Tisches, wo der Jäger saß, daß sie entzwey brechen mußte. Indessen kommt die Wirthin mit dem Krug Bier wieder in die Stube, und brachte dem Jäger auf sein Begehren eine neue Tobackspfeife. Dieser, der inzwischen über des

Sol-

Soldaten Bezeigen gegen ihn auch unwillig geworden war, schob selbige dem letztern mit denen Worten zu: Schmeiß diese Pfeife auch entzwey, welche er, als der Soldat das erstemal dazu stille schwieg, wiederholte. Dieser zerbrach die Tobackspfeife, und warf die zerbrochenen Stücke dem Jäger an den Kopf. Hierüber kam es unter beyden zu einem gewaltigen Wortwechsel, jedoch noch nicht zu Thätlichkeiten. Der Jäger fieng endlich an nachzugeben, und bat seinen Gegner, daß er sich doch wieder an seinen Ort setzen mögte, er machte sich nichts daraus, daß er die Tobackspfeife zerbrochen habe. Der Soldat, der sich daran gar nicht kehrte, die Stube auf- und niedergieng, und beständig die heftigsten Flüche und Schimpfworte gegen den Jäger ausstieß, sagte unter andern: Ich bin auch kein Junge, ob ich gleich des Forstverwalters Sohn nicht bin. Ueber diese Worte, die eben nichts Beleidigendes in sich enthielten, gerieth der Jäger in den heftigsten Zorn und in eine solche Wuth, daß er, wie die Zeugen nachmals aussagten, einem rasenden Menschen ähnlich geschienen. Er stand sogleich in der Hize auf, langte seinen Hirschfänger, entblößte denselben, und schlug mit der flachen Seite dieses Gewehrs dem Soldaten zweymal an den Kopf, so, daß er an der Stirne eine kleine Wunde

empfieng. Die übrigen Gäste nahmen an diesem Raufen keinen Antheil, kein einziger verließ seine Stelle, alle aber redeten diesen beyden Personen zu, sich wieder friedlich aus einander zu begeben. Ihr Zureden fand bey denen gegen einander aufgebrachten Gemüthern Eindruck. Der Soldat setzte sich wieder an seine Stelle, und sagte weiter nichts mehr, als: Warum schlägt er mich denn? Der Jäger steckte seinen Hirschfänger ebenfalls wieder in die Scheide, und hängte selbigen an die vorige Stelle, und beyde fügten sich kein Leid weiter mehr zu, ob sie schon sich noch nicht miteinander ausgesöhnet hatten. Als der Soldat ohngefähr nach einer Viertheilstunde ein Glaß Brandtewein forderte, und solches ausgetrunken hatte, ließ er sich verlauten, daß ihn der Schlaf überfiel, und verlangte von der Wirthin eine Stelle, wo er ein wenig ruhen könnte. Sie eröfnete die Kammerthür, und hieß ihn in die Kammer dichte bey der Stube gehen, wo auf der Erde einige Bund Stroh ausgebreitet lagen, auf welches er sich, um zu schlafen, hinlegte, die übrige Gesellschaft blieb noch einige Stunden bey einander, ohne daß jemand von denselben nach der Kammer hin gegangen wäre. Inzwischen kam der Abend heran, und die Gäste bezeigten eben keine Lust, länger mehr zu bleiben, ein jeder bezahlte, was er verzehret hatte.

Die

Die Wirthin bat sie noch ein klein wenig zu warten, weil sie den Soldaten wieder aufwecken wollte, den sie nicht gerne bey sich allein zu behalten Lust hatte. Die übrige Gesellschaft ließ sich diesen Vorschlag gefallen, und einige boten sogar ihre Dienste an, diesen Menschen nach seiner Wohnung zu begleiten, die er in eben diesem Dorfe hatte, damit er unterweges keine neuen Händel anfangen mögte. Man eröfnete die Kammerthür, und fand voll Erstaunen den Soldaten todt und erstarret in seinem Blute liegen. So viel man bey dem ersten Anblick wahrnehmen konnte, war ihm in dem Unterleibe eine Handbreit unter dem Nabel eine Wunde beygebracht worden, indem an dem obern Theil seines Körpers gar kein Blut zu sehen gewesen war. Der Jäger machte sich sogleich mit der Flucht davon, wiewohl er sich nach erhaltenen sichern Geleit nach einigen Wochen wieder einstellte. Die übrige Gesellschaft blieb indessen noch bey einander, die Wirthin hingegen meldete diesen Vorfall sogleich dem Gerichte. Nachdem der todte Leichnam abgeholet, und die Wunde besichtiget worden, so fand sich, daß selbige ihm in dem Unterleibe durch einen Stich mit einem spitzigen Messer müßte zugefüget worden seyn. Dieses war das Urtheil der Kunstverständigen gewesen, welche die Besichtigung und Zergliederung des Kör-

pers verrichtet hatten. Die Wunde an sich war gar nicht breit, aber sie gieng desto tiefer in den Leib, und man erklärte sie durchgehends für tödtlich. Der Richter hatte gleich die Vorsicht gebraucht, alle Taschen des Ertödteten durchzusuchen, ob er etwa ein Messer bey sich geführet, und in der Trunkenheit aus Verdruß sich selbst ein Leid zugefüget haben mögte, allein man fand weder in seinen Taschen ein solches Werkzeug, noch in der Kammer, die auf das sorgfältigste durchsuchet wurde, ein Messer, womit der Stich geschehen seyn mögte. Weil der Jäger, als er die Flucht ergriffen, seinen Hirschfänger zurückgelassen hatte, so hielt man dessen Spitze an die Wunde, um zu erforschen, ob nicht in dem Getümmel ihm damit eine Wunde etwa beygebracht worden, allein man sahe gleich, daß, wenn er mit dem Hirschfänger verwundet worden wäre, auch die Wunde ungleich grösser und breiter seyn müßte, ausserdem, so würde der Soldat, wenn er währender Schlägerey die Wunde erhalten hätte, nicht noch so lange an dem Tische bey denen andern Gästen sich haben aufhalten können, und man würde bald das Bluten wahrgenommen haben, so aber nicht geschehen. Es war bereits eine Viertheilstunde verstrichen, ehe er das Glas Brandtewein forderte, und daß er gerne schlafen wollte, sich verlauten ließ. Weder die Wirthin,

noch

noch der Jäger oder sonst jemand von der Gesellschaft sind inzwischen in der Kammer gewesen, so, daß auf diese Personen nicht der geringste Verdacht fallen konnte. Wollte man den möglichen Fall annehmen, daß, weil in dieser Kammer ein Fenster nach dem Hofe gieng, etwa ein fremder Böswicht dahinein gestiegen, und den Soldaten im Schlafe erstochen haben müßte, so war doch gar keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß ein Mörder sich dieses zu unternehmen hätte erkühnen sollen, zumal bey hellen Tage, und in einem Hause, wo er sicher vermuthen können, daß in der Stube Gäste seyn mögten. Es würde ohne ein Getöse nicht abgegangen seyn, und ausserdem hatte man nicht in Erfahrung bringen können, ob der Getödtete vorhero mit jemand in Feindschaft gelebet habe. Daß er an einer tödtlichen Wunde seinen Geist aufgeben müssen, war gewiß, aber auf welche Weise und von wem ihm selbige zugefüget worden, war ein Räthsel gewesen, welches der Richter auflösen sollte, der aber, aller angewandten Mühe ohnerachtet, seinen Endzweck nicht erreichte. Er that inzwischen das möglichste, hiervon eine Gewißheit zu erlangen, und unterließ nicht, alle diejenigen Personen zu vernehmen, die von dem Anfang an bis zu dem Ende diesem Trauerspiel mit beygewohnet hatten. Alle diese Zeugen, einen einzigen

ausgenommen, stimmten darinnen mit einander überein, daß der Jäger den Getödteten gar nicht einmal angefasset, sondern nur zweymal mit der flachen Seite des Hirschfängers über den Kopf geschlagen habe, und sogleich wieder solches unterlassen, als er die kleine Wunde bemerket, so er demselben an der Stirne zugefüget gehabt. Nur dieser einzige, dessen ich vorhin erwehnet, wollte bemerket haben, daß der Jäger, ehe er mit dem Hirschfänger loszuschlagen angefangen, den Soldaten unten am Leibe mit der rechten Hand, in welcher er den Hirschfänger gehalten, angefasset und gedrucket habe, und hieraus wollte man nachhero argwohnen, daß er ihm bey dieser Gelegenheit den tödtlichen Stich versetzet haben müsse. Eben dieser Zeuge fügte noch hinzu, daß, als die Kammerthür eröfnet worden, und man den Soldaten todt in seinem Blute liegen sah, der Jäger, indem er sich davon gemacht, ganz ängstlich gethan, und dabey die Worte: HErr JEsus! was habe ich doch angefangen? gesprochen haben sollte, aber auch von diesem Umstand wollten die übrigen Zeugen nichts wissen. Wie es gemeiniglich bey dergleichen Untersuchungen zu geschehen pfleget, daß, wo einmal wider jemand auch nur der geringste Verdacht entstanden ist, derselbe bald vergrössert wird, und immer eine Anzeigung nach der andern sich her-

herfürthut, daß endlich der Richter nach der Wahrscheinlichkeit urtheilt, und den der Missethat Verdächtigen für den Urheber des Verbrechens hält. Die Aussage dieses einzigen Zeugens schien dem Richter von der äussersten Wichtigkeit zu seyn. Denn wenn gleich die übrigen Zeugen davon nichts wissen wollten, so hatten sie doch dem Mitzeugen nicht widersprochen. Sie sagten nur, daß sie sich nicht mehr entsinnen könnten, diesen angegebenen Umstand gesehen, oder die vorhin angeführte Worte gehöret zu haben, und wie selten ereignet sich auch der Fall, daß, voll Bestürzung über einen so traurigen Anblick, ein Mensch auf des andern Reden und Worte so genau Acht giebet. Der Jäger hatte den wider ihn entstandenen Verdacht durch seine schleunige Flucht noch mehr bestärket. So viel war allemal gewiß gewesen, daß er ein grosses Versehen begangen, indem er um eine Kleinigkeit mit dem Soldaten ein so heftiges Lärmen angefangen hatte, dessen Ende eine so traurige Folge nach sich gezogen. Aber ich werde nachhero zeigen, wie wenig man ihn für den Urheber der tödtlichen Wunde halten konnte. Um seine Unschuld auszuführen, hielt er um ein sicheres Geleit an, welches ihm auch ertheilet worden. Er ward sowol summarisch als auch über Inquisitionsartikel vernommen, und mit dem Zeugen,

durch dessen Aussage er so sehr mit einem Verdacht beschweret worden, auf gewöhnliche Weise confrontiret. Er gestand beydesmal alles ein, was die Händel mit dem Soldaten anbelangt, und leugnete nur dieses, daß er denselben an dem Unterleibe angefasset, und ehe er noch die Flucht ergriffen, obige Worte gesprochen habe, obschon der mit ihm confrontirte Zeuge es ihm nachhero unter die Augen sagte. Er überreichte hierauf seine Vertheidigungsschrift, deren Gründe ich itzo übergehe, und daraus das Wichtigste nachhero anführen will. Es erfolgte hierauf das Urtheil: Daß der Inquisit mit Aufhebung des ihm ertheilten sichern Geleites zur gefänglichen Haft gebracht, und nach abgelegter Urphede mit Staupenschlägen des Landes auf ewig verwiesen werden sollte. Dieser harte Ausspruch bewegte ihn, um eine anderweitige Defension anzuhalten, welche ihm auch gerne verstattet worden, und sie hatte auch die Wirkung gehabt, daß die Strafe sehr gemildert werden mußte. Es schien zwar, daß der Inquisit zu dem Streit mit dem Soldaten die erste Gelegenheit gegeben, indem er aus der Tobackspfeife, so ihm der letztere darreichte, nicht rauchen wollen, sondern selbige mit denen Worten: Die Pfeife stinket, zurückgegeben hatte. Es gereichte ihm zur Last, daß, nachdem der Ertödtete diese Pfeife entzwey geschmissen, und ihm

eine

eine neue gebracht worden, er auch diese zweymal mit denen Worten: Er sollte diese Pfeife auch entzwey schmeissen, ihm zugeschoben hatte. Dieses mußte nothwendig den Soldaten zum Zorne reizen. Was ihn aber am meisten beschwerte, und am allerwenigsten entschuldiget werden konnte, war dieses, daß, da so wenig der Entleibte als die andern Anwesenden mit einem Seitengewehr versehen gewesen, und der Inquisit bey diesen Umständen gar nichts böses zu befürchten gehabt, derselbe dennoch, nachdem der betrunkene Soldat aufgestanden, und zu schimpfen angefangen hatte, seinen an der Wand gehangenen Hirschfänger geholet, und den Entleibten einigemal über den Kopf geschlagen, auch an der Stirne verletzet. Denn da er gesehen, daß sein Gegentheil betrunken gewesen war, so hätte er billig nachgeben sollen. Er hätte als ein Mensch, der bereits das männliche Alter erreichet hatte, bedenken müssen, daß dergleichen Personen alles Mitleidens würdig sind, und man denenselben das von ihnen trunkener Weise zugefügte Unrecht eher übersehen, als gegen sie eine so übertriebene Rache ausüben soll. Aus der dem Soldaten an der Stirne zugefügten Verletzung konnte man so viel abnehmen, daß er die Absicht, denselben zu verwunden, gehabt habe, und wenn gleich der Sectionsbericht selbige gar

nicht für tödtlich erklärte, so konnte doch dieser Umstand dem Inquisiten nicht zum Vortheil gereichen, weil auch die blosse Verwundung eines Menschen an und für sich eine strafbare Handlung ist, so unter die unternommenen oder versuchten Verbrechen gerechnet wird, welche, wenn sie auch gleich nicht so hart als der wirkliche Todtschlag zu bestrafen sind, dennoch bestrafet zu werden verdienen, obgleich eine solche Verwundung nicht die unmittelbare Ursache gewesen, wodurch ein Mensch seines Lebens beraubet worden. Wegen der tödtlichen Wunde, durch welche der Soldat sein Leben verlohren hatte, schien auf den Inquisiten ein starker Verdacht gefallen zu seyn, woraus man muthmassen konnte, daß er sie demselben in dem Getümmel zugefüget habe. Niemand in der ganzen Gesellschaft, ausser der Inquisit, wie ich schon vorhin angeführet habe, hatte ein Seitengewehr bey sich gehabt. Da nach des einen Zeuge Aussage der Inquisit den Soldaten mit der rechten Hand, in welcher er den Hirschfänger gehalten, an dem Unterleibe angefasset und gedrücket hatte, dieser Zeuge auch bey der Confrontation bey seiner Aussage beharrete, so konnte es wahrscheinlicher Weise geschehen seyn, daß der Inquisit dem Entleibten von ohngefähr den tödtlichen Stich in dem Unterleibe zugefüget hat. Die Worte des Inquisiten:

HErr

HErr JEsus! was habe ich doch angefangen? so er mit lauter Stimme bey dem Anblick des todten Körpers ausgesprochen hatte, bestärkten diese Muthmassung. Dergleichen Reden entstehen gemeiniglich aus einem unruhigen Gewissen, sie werden als die Sprache des Herzens angesehen, und man kann nicht anders urtheilen, als daß derjenige, welcher solche bedenkliche Worte ausgesprochen, aus einer innern Ueberzeugung selbige ausgesprochen habe. Die ergriffene Flucht kam noch darzu, und diese wird auch unter die gemeinen Anzeigungen gerechnet,*) zumal wenn es keines weitern Beweises mehr bedarf, daß der Entflohene der Missethat halber flüchtig geworden. Hier war die Rede von einer Schlägerey gewesen, die in Gegenwart verschiedener Zuschauer vorgefallen war. Alle diese Umstände zusammen genommen schienen so viel anzuzeigen, daß, wenn man auch den Inquisiten nicht als einen fürsetzlichen Todtschläger ansehen konnte, er sich dennoch eines verschuldeten Todtschlages theilhaftig gemacht, und aus einem Versehen des größten Grads den Soldaten des Lebens beraubet habe. Ob nun wohl gleich der fürsetzliche Todtschlag allein mit dem Leben bestrafet wird, so ist dennoch bekannt, daß auch ein Verbrechen, so aus einem blossen Versehen herrühret, eben:

*) Art. 25. C. C. C.

ebenfalls einer Strafe unterworfen ist, und diese richtet sich allemal nach der Grösse des Versehens. Nach der Meynung der Criminalisten soll ein Todtschlag, der aus einem groben Versehen begangen worden, mit dem Staupenschlag und der Landesverweisung bestrafet werden, *) weil ein Versehen von dieser Art einem bösen Vorsatz, jemand zu schaden, schon gar zu nahe kommt, und diese Meynung war auch bey der Abfassung des vorhin angeführten Urtheils zum Grunde geleget worden.

Es fanden sich aber bey genauer Durchlesung der Acten und Erwägung aller Umstände verschiedene zur Milderung der Strafe hinlängliche Gründe. Denn wenn man auf den Anfang von diesem Handel zurück gieng, so sahe man gleich, daß der Soldat den ersten Anlaß darzu gegeben hatte. Die von dem Inquisiten ausgesprochene Worte: Die Pfeife stinket, enthielten ja nichts Ehrenrühriges in sich, daß jener dadurch bewogen werden konnte, selbige nach der Ecke des Tisches, wo der Inquisit saß, auf eine unhöfliche Weise hinzuwerfen, als wodurch er denselben zum Zorn reizte. Es würde zwar der Inquisit wohl gethan haben, wenn er die neue Tobackspfeife,

*) CARPZOVIVS pract. rer. crim. P. I. quaest. 27. n. 33. BLVMLACHER ad Art. 143. C. C. C. n. 5.

pfeife, so ihm die Wirthin brachte, dem Soldaten zum Zerbrechen nicht zugeschoben hätte. Denn dieses hat nachmals die Thätlichkeiten fürnemlich veranlasset, worzu es kurz darauf zwischen beyden gekommen. Es entstand darüber zwar ein heftiger Wortwechsel, allein der Jäger begrif sich doch bald wieder, indem er seinen Gegner dadurch zu besänftigen suchte, als er sich gegen denselben erklärte, wie er sich nichts daraus machte, daß jener die Pfeife zerbrochen habe, und ihn noch über dieses bat, daß er sich wiederum an seine Stelle setzen möge. Aber da der Soldat nichts destoweniger mit Fluchen und Schelten, als er in der Stube auf- und abgieng, fortfuhr, so hatte er gleichsam dadurch die einmal beygelegte Zwistigkeit erneuert, und den Jäger zum Zorn gereizet. Die Worte, so der Soldat gegen diesen letzteren ausgestossen, indem er sagte: Er sey auch kein Junge, wenn er gleich des Forstverwalters Sohn nicht wäre, brachten den Inquisiten vollends auf, daß er auf jenen losschlug. Man kann eben nicht behaupten, daß diese Worte etwas Beleidigendes in sich enthielten. Allein der aufgebrachte Jäger ward doch darüber so erbittert, daß er auf einmal für Wuth und Zorn ausser sich selbst gerieth. In denen Acten hat man die Ursache nicht angemerket gefunden, warum er sich diese Reden so sehr zu Gemüthe

gezo-

gezogen habe. Die Denkungsart der Menschen ist gar zu verschieden, ein Wort, eine Handlung, die von tausend andern als eine gleichgültige Sache betrachtet wird, kann jemand anstößig seyn, oder als eine Beleidigung angesehen werden. So wie es Beleidigungen gibet, die willkührlich sind, und was bey einem Volk als eine heftige Beschimpfung angesehen wird, bey einem andern etwas Gleichgültiges ist, eben so verhält es sich auch unter Privatleuten. Der Inquisit hatte allerdings eine strafbare Handlung begangen, daß er auf den Entleibten sogleich mit dem entblößten Hirschfänger losgeschlagen, aber nimmermehr konnte man von ihm behaupten, daß seine Absicht dahin gegangen sey, den Ertödteten zu verwunden. Denn hätte er diese gehabt, so würde er sogleich mit diesem Werkzeuge auf ihn losgehauen haben, er hatte ihn aber nur mit der flachen Seite geschlagen, und die kleine Verletzung an der Stirne war nur zufälliger Weise entstanden. Nach dem Sectionsbericht fand man auch bloß die äussere Haut ein klein wenig verwundet. Alle Zeugen stimmten hierinnen mit einander überein, daß das Schlagen nur mit der flachen Seite des Hirschfängers geschehen sey. Hätte er auf den Soldaten gehauen, so würde auch gewiß eine grössere Wunde entstanden seyn. Der wider den Inquisiten

ent-

entstandene Verdacht, daß er dem Entleibten den Stich in dem Unterleibe zugefüget habe, wurde durch die Aussagen der Zeugen sowohl als auch des ersteren Bezeigen nach der Schlägerey nicht wenig vermindert. Denn kein einziger Zeuge hatte gesehen, daß der Inquisit mit seinem Hirschfänger nach dem Soldaten gestochen, oder desselben Unterleib damit berühret habe. Sie sagten alle mit einander, daß man bey dem Entleibten keine andere Wunde wahrgenommen, als nur diejenige, so ihm an der Stirne zugefüget worden. Der unglückliche Mensch, der das Leben auf eine so unergründliche Weise verlohren hatte, würde es bald empfunden haben, wenn er während der kurzen Zeit, als diese Schlägerey geschahe, einen tödtlichen Stich empfangen hätte, allein er setzte sich ganz ruhig wieder an seine Stelle, ohne weiter etwas mehrers als: Warum schlägt er mich denn? zu sagen. Er blieb noch eine gute Zeitlang an dem Tische sitzen, und trank das Glas Brandtewein in Ruhe und Gelassenheit aus, ohne über Schmerzen zu klagen. Wenn man bedenket, daß von der Minute an, als die Schlägerey geendiget worden, bis auf die Zeit, da der Soldat sich in die Kammer, um daselbst zu schlafen, hinbegeben, zum wenigsten eine halbe Stunde verstrichen, so ist es gar nicht wahrscheinlich, daß, wenn der Jäger ihm

die

die tödtliche Wunde beygebracht hätte, man binnen dieser Zwischenzeit nichts davon entdeckt haben würde, das Bluten würde nicht ausgeblieben seyn. Dieser einzige Umstand war schon hinreichend gewesen, den Inquisiten von dem Verdacht zu befreyen, als wäre er der Urheber der tödtlichen Wunde gewesen. Und wenn gleich der mit ihm confrontirte Zeuge eines und das andere ausgesaget hat, so den wider den Inquisiten entstandenen Verdacht zu bekräftigen schien; so fand man dennoch in desselben Aussage so viele Unrichtigkeiten, die ihr allen Glauben entzogen, so, daß man deutlich urtheilen konnte, wie dieser Zeuge auch nicht auf alle Umstände so genau Achtung gegeben habe. Er wußte nicht deutlich genug anzugeben, wie der Inquisit den Hirschfänger gehalten, als er den Soldaten gedruckt haben soll, und ob er eben denselben auf den Unterleib oder nicht vielmehr an die Schulter oder Brust gedrücket habe. Eine solche unbestimmte und undeutliche Aussage verdiente nicht einmal in Betrachtung gezogen zu werden, und noch weniger konnte sie der Aussage fünf anderer glaubwürdiger Zeugen, die alle behauptet haben, daß sie ein solches Drucken gar nicht gesehen, den Glauben entziehen. Die Gesetze enthalten ausdrücklich in sich, daß man einem solchen Zeugen, der nicht mit Gewißheit dasjenige behaupten

ten kann, was er ausgesaget hat, sondern seine Aussage so oft ändert, keinen Glauben beymessen soll. *) Die Umstände, so der Zeuge angeführet hatte, konnten nicht zugleich bey einander bestehen. Die peinliche Halsgerichtsordnung**) fordert besonders in dergleichen Fällen ein genugsames Zeugniß, das heisset ein solches, so auf eine Gewißheit sich gründet. Eben dieser Zeuge sagte so gar, daß zu eben der Zeit, als der Inquisit den Hirschfänger aus der Scheide gezogen habe, der Soldat ein paar Schritte weit von demselben gestanden sey. Hatte dieses seine Richtigkeit, so war es gar nicht wahrscheinlich gewesen, daß der Jäger denselben sollte durch das Drucken haben von sich stossen wollen. Die von dem Inquisiten in der Angst und Bestürzung über den Anblick des in seinem Blute erstarret liegenden Soldatens ausgesprochene Worte: HErr JEsus! was habe ich doch angefangen? konnten noch nicht für ein Geständniß gehalten werden, daß er demselben den Stich in den Unterleib zugefüget habe. Man weiß, daß dergleichen Leute, die eine unerlaubte Handlung begangen haben, in beständiger Furcht sind, und sich dahero leicht einbilden, daß alle Schuld des unglücklichen Zufalls, der sich ereig-

*) L. 16. D. de testib.

**) Art. 67.

net hat, auf sie zurückfallen werde. Das Gesetz *) erfordert ausserdem, daß ein Richter die Ursache des geschehenen Bekenntnisses, und die dabey angegebenen Umstände genau untersuchen soll, damit er überzeuget werde, ob dasselbe richtig oder falsch sey. Auch die ergriffene Flucht konnte den schwachen Verdacht, der nur auf des einzigen Zeugens Aussage gegründet worden, nicht vermehren. Denn da der Inquisit sich nach dem erhaltenen sichern Geleite wiederum eingestellet hatte, so war wohl nichts gewissers, als daß er, um von dem Gefängniß befreyet zu bleiben, die Flucht ergriffen hatte. Man weiß, wie viel Nachtheil die gefängliche Verwahrung einem einer Missethat Beschuldigten erwecket, ohne der Kosten und anderer Unbequemlichkeiten zu gedenken, so damit verbunden sind. Indessen war es doch unleugbar, daß der Inquisit an und für sich schon ein strafbares Verbrechen begangen hatte, ob er gleich den Verdacht, daß er die tödtliche Wunde dem Soldaten beygebracht habe, abgelehnet hatte, und die Art und Weise, wie selbige dem letztern zugefüget worden, ein Geheimniß blieb. Dieser Umstand mußte ihn nothwendig von der Leibesstrafe befreyen. Aber da er gleichwol sich sehr vergangen, daß er, ohnerachtet weder der Entleibte noch ein anderer An-

*) Art. 54. C. C. C.

Anwesender mit einem Gewehr versehen gewesen war, und er sich keines Anfalls zu befürchten gehabt, denselben mit einem tödtlichen Gewehr angefallen, auch gewußt hatte, daß der Entleibte betrunken gewesen, so hatte er doch eine zwar nachdrückliche obwol gelindere Strafe verdienet. Ihm ward dahero nach dem Urtheil der Facultät die Strafe der Landesverweisung auf zehen Jahre und die Erstattung der Unkosten zuerkannt.

XXI.

Der bestrafte Denunciant.

Das Sprüchwort: Wer andern eine Grube zubereitet, fällt oft selbst hinein, trift gemeiniglich ein, wenn sich jemand durch Haß und Rachbegierde verleiten lässet, seinen Nächsten, auf welchen er eine Feindschaft geworfen hat, durch eine fälschliche Anzeige eines begangenen Verbrechens in eine Untersuchung zu verwickeln, die sowol der Ehre des Angegebenen nachtheilig, als auch mit schweren Kosten oftmals verbunden ist. Dergleichen Personen, die auf eine so niederträchtige Weise ihrem Nächsten Schaden zufügen wollen, haben selten von der Denunciation einen rechten Begriff. Sie haben wohl ehedem gehöret, daß ein Denunciant wegen Mangel des Beweises nicht gestrafet werden könne, daß der Angegebene kein Recht habe, eine Genugthuung von ihnen zu fordern, oder eine Injurienklage wider sie zu erheben, wenn er nachmals unschuldig befunden wird, und daß in diesem Fall derselbe nicht einmal verbun-

bunden sey, die Kosten zu tragen, sondern das Gericht selbige übernehmen müsse. Aber sie bedenken nicht, daß alle diese Vortheile einem Denuncianten gar nicht zu statten kommen, der aus Feindschaft und Rachbegierde, und ohne gegründete Ursachen wider jemand ein Verbrechen bey der Obrigkeit angezeiget hat. Vergeblich bilden sich dergleichen übelgesinnte Gemüther ein, ihr Ansehen, ihr Stand, ihre Reichthümer, und oftmals ihre Schmähungen würden die Stelle der Gründe ersetzen, die ihnen mangeln, um ihre Anzeige zu unterstützen, daß sie einigen Glauben verdiene. Ihnen ist nur darum zu thun, daß sie die Person, welche das Opfer ihres Hasses werden soll, bey der Obrigkeit anschwärzen mögen. Niemals wird aber die Unschuld von der Gerechtigkeit verlassen werden, und die Wahrheit stellet sich bey der Untersuchung bald mit allen ihren Strahlen umgeben dar, so, daß dergleichen frevelhafte Denuncianten nur stumpfe Pfeile abgeschossen haben, indem sie einen Unschuldigen in das Unglück zu stürzen gesuchet. Ein unpartheyischer Richter entdecket nur gar zu leicht die Geheimnisse der Bosheit, durch welche nicht allein der unschuldig Angegebene, sondern das ganze gemeine Wesen gleichsam beleidiget worden, weil ein jeder befürchten muß, einer verdrüßlichen Untersuchung blos gestellet zu werden, wenn

nicht solchen falschen Denuncianten durch eine nachdrückliche Bestrafung die Lust benommen würde, auf diese Weise unschuldige Leute um ihren guten Namen zu bringen. Niemand ist in diesem Stücke übler daran, als die Geistlichen, wenn wider dieselben ungegründete Beschuldigungen bey ihrer Obrigkeit angebracht worden, aber niemand verdienet auch mehr Mitleiden, und die Hülfe der Gerechtigkeit, als eben dieselben. Denn wenn einem Prediger ungegründete Beschuldigungen aufgebürdet werden, so wird sein guter Ruf gar zu sehr dadurch gekränket. Er wird gleichsam dadurch verhindert, sein Amt zum Nutzen seiner Gemeinde zu verwalten, weil es nicht anders seyn kann, als daß über dergleichen Beschuldigungen, ehe sie noch untersuchet und ihr Ungrund entdecket worden, immer einige ihrer Zuhörer stutzig und abwendig gemacht werden, und das Vertrauen, so sie vorhero auf ihren Seelsorger gesetzet hatten, sich verlieret. Die Pflicht der Obrigkeit erfordert dahero, Geistlichen, so durch eine falsche Beschuldigung beleidiget worden, eine hinlängliche Genugthuung zu verschaffen, wenn jene gleich keine Injurienklage erhoben haben,*) weil dem gemeinem Wesen und der Kirche daran gelegen ist, daß die Geistlichen

*) a LEYSER Sp. 542 m. 5. SCHÜTZ de usu et abusu elenchi ecclesiast. c. 11. n. 56.

lichen in einem guten Ansehen stehen, und darinnen erhalten werden, indem sie sonst ihr Amt nicht wohl verrichten können, ein verachteter Mann aber so wenig gehöret wird, als desselben Ermahnungen einen Eindruck machen können. Hat ein Geistlicher einmal seine Hochachtung bey seiner Gemeinde verlohren, so muß man auch besorgen, daß der gemeine Mann nicht mehr gegen die Religion diejenige Hochachtung bezeigen werde, in welcher er doch nothwendig unterhalten werden muß. Nach diesem Grundsatz hat man bey der Facultät den Rechtshandel entschieden, welcher zwischen einem Beamten und einem Prediger über eine solche muthwillige und ungegründete Denunciation entstanden war. Hier ist die Geschichte dieses Processes.

Ein Beamter, der vielleicht lange in seinem Herzen gegen den Prediger einen Groll geheget hatte, zeigte dem geistlichen Gerichte an, daß ein Einwohner des Orts, wo der Prediger sein Amt führte, ihm klagbar angezeiget habe, daß jener bey der Einforderung seiner Gebühren ihn in seinem eigenen Hause mit groben und ehrenrührigen Worten angefahren habe, und als derselbe darauf nach einem andern Hause gegangen, er ihm aber nachgefolget sey, um seine Ehefrau zu sprechen, die in diesem Hause damals sich aufgehalten habe, so habe derselbe gleich bey dem Ein-

tritt in dasselbe die Worte: Fort, fort, du Hund, wider ihn ausgestossen, ihn darauf aus dem Hause geschoben, und zur Erden gestürzet. Ja er habe es dabey nicht bewenden lassen, sondern ihm auch mit seinem Stock einen starken Schlag gegeben, so, daß er besorgen müssen, todt geprügelt zu werden, wenn er nicht, indem er sich wieder aufgeholfen, den Stock ergriffen hätte, mit welchem er aus einem gerechten Eifer dem Prediger ebenfalls einige Schläge gegeben habe. Er habe sogleich diese bey ihm angebrachte Beschwerde dem Prediger zugestellet, und ihm wissen lassen, daß, wenn er zu seiner Entschuldigung etwas anzuführen hätte, so mögte er damit einkommen, allein er habe von ihm die Antwort erhalten, daß er die Sache bey dem ordentlichen Gerichte anbringen wollte. Der Beamte verlangte dahero Befehl, wie er weiter in dieser Sache verfahren sollte, und ob er nicht berechtiget sey, von dem Prediger vor das erste den Goldgulden zu fordern, welcher für einen solchen Frevel an das Gerichte bezahlet werden müsse, weil es offenbar sey, daß der Beklagte sich vergangen, der Bauer aber als ein anderer Hiob seine Schläge ertragen habe. Diesem Bericht ward das darüber geführte Protocoll abschriftlich beygefüget. Dasjenige, was der Beamte nach seinem Berichte an das Consistorium dem Prediger zugeschicket hatte,

te, bestand in einer Anzeige zur Nachricht, so aber in vielen Stücken von der Denunciation unterschieden gewesen war. Denn in derselben führte er unter andern an, daß der Kläger damals eben mit seiner Ehefrau einen Streit gehabt, bey welcher Gelegenheit der Prediger denselben einen Schlingel gescholten, und seine Ehefrau debauchiret, (dieses war sein Ausdruck,) daß dieselbe ihren Mann verlassen habe, und mit ihm nach einem andern Hause gegangen sey, und wie derselbe beyden nachgefolget, habe er ihn sogleich mit denen Worten: Fort, fort, du Hund, angeredet, und ihn darauf dergestalt geschlagen, daß ihm der Rücke blau geworden, und blutig aufgelaufen sey. Bey dieser Schrift befand sich zugleich eine Verordnung, worinnen dem Prediger auferleget worden, daß er seine Antwort darauf abgeben sollte, mit dem Zusatz, daß er, der Beamte, sich seines Rechtes noch nicht bedienen wollte, welches ihm erlaubte, ihn wegen dieses Vergehens sogleich zu bestrafen.

Das Protocoll, welches derselbe seinem Bericht an das Consistorium beygeleget hatte, war wiederum so wohl von dem Bericht, als dem, dem Prediger zugeschickten Protocoll unterschieden gewesen, und ich muß das Nothwendigste daraus anführen, weil dasselbe einen gar zu grossen Einfluß in den ganzen Proceß hat, der nachmals

zwischen dem Prediger und dem Beamten entstanden ist. Er führte darinnen an, daß der Kläger angezeiget habe, wie der Prediger, um seine Gebühren einzufordern, in dem Dorfe herumgegangen, auch in sein Haus gekommen, als er eben mit seiner Ehefrau in einen Wortwechsel gerathen sey. Dieser habe darüber sich aufgehalten, und ihn einen Schlingel geheissen, und wäre mit seiner Frau nach einen andern Hause gegangen. Er der Kläger sey beyden nachgefolget, und als er auch in dieses Haus gekommen, so habe der Prediger ihn mit denen Worten: Fort, fort, du Hund, angeredet, ihn an der Schulter ergriffen, und mit Gewalt aus der Thüre gestossen, daß er darüber auf die Erde gefallen. Als er nun wieder aufgestanden, so habe der Prediger mit dem größten Grimm und Bosheit ihn mit seinem Stocke aus allen Kräften über den Rücken geschlagen, daß er als ein schwächlicher Mensch in die größte Lebensgefahr gerathen, und gar todt geschlagen zu werden befürchten müssen. Er habe aber doch noch so viele Kräfte gehabt, daß er den Stock ergreifen können, womit er seinem Gegner einige Schläge versetzet habe, der ihn sonst, wenn er nicht zu seiner Sicherheit sich gewehret hätte, todt geschlagen haben würde. Bey dieser Einsammlung der Gebühren, und Herumziehung aus einem Hau-

se

se in das andere wäre dem Prediger allenthalben ein Glas Brandtewein gereichet worden, so er auch ausgetrunken habe, ohne daß er davon betrunken geworden wäre.

Man kann leicht denken, daß diese Anzeige wider den Prediger bey dem geistlichen Gerichte ein grosses Aufsehen gemacht haben müsse. Es ist nichts gewissers, als daß die Religion wegen der Niederträchtigkeit derjenigen, die ihren Dienst verwalten, verachtet wird. Die Geistlichkeit auf dem Lande giebt oftmals davon sehr klägliche Beyspiele. Ein geistliches Gericht kann daher auf die Aufführung der Prediger nie aufmerksam genug seyn, und seine Pflicht erfordert es, diejenigen, so durch eine schlechte Lebensart ihr Amt verunehren, und sich desselben unwürdig machen, auf andere Wege zu führen.

Das Consistorium ließ dem Prediger des Amtmanns Anzeige nebst dem Protocoll zur Verantwortung zustellen, welcher aber sogleich bemerkte, daß derselben Inhalt von derjenigen, welche ihm derselbe zugeschicket hatte, in gar vielen Stücken unterschieden gewesen. In dem letztern sind einige Umstände berühret worden, so der Kläger nach dem Inhalt des Berichts nicht einmal angeführet hatte. Der Prediger meldete dieses dem geistlichen Gerichte, und führte noch dabey an, daß der Kläger einer der lüderlichsten

sten Menschen in dem Dorfe, ein Trunkenbold, ein Wüterich in seinem Hause, und noch darzu ein schlechter Hauswirth sey, und daß der Beamte so gar desselben Mutter, welcher er eben so übel als seiner Ehefrau begegnete, über des Klägers schlechte Aufführung ein Zeugniß ertheilet habe, als sie wider denselben vor einiger Zeit eine Klage erheben wollen. Der Beamte hat in der dem Prediger zugeschickten Schrift unter andern angeführet, daß derselbe des Klägers Ehefrau verleitet habe, sich von ihrem Ehemann weg zu begeben. Diese Beschuldigung zog sich der Prediger besonders zu Gemüthe. Er erzählte in seiner übergebenen schriftlichen Verantwortung den Vorgang der Sache, welcher ganz anders beschaffen gewesen war, als wie derselbe in des Beamten Anzeige, und dem derselben beygefügten Protocoll beschrieben worden. Er hatte so gar von dem angeblichen Kläger ein schriftliches Zeugniß erhalten, worinnen derselbe anführte, daß diejenige Schrift, so der Amtmann dem Prediger zugeschicket, lauter Unwahrheiten in sich enthalte. Er stellte also zur Rettung seiner Unschuld dem Gerichte für, wie wenig des Beamten Anzeige Glauben verdiene, und da diese beyde Aufsätze so merklich von einander unterschieden wären, nothwendig folge, daß wegen einer so grossen Unrichtigkeit selbige auf keine

Weise

Weise zum Grunde einer Untersuchung geleget werden könnten. Dieser Verantwortung war eine wider den Beamten gerichtete Injurienklage beygeleget, in welcher er wegen der ihm zugefügten Beschimpfung um eine hinlängliche Genugthuung bat.

Diese Verantwortung nebst der Klage ward dem Amtmann zu seiner Erklärung zugestellet. Er sahe wohl ein, wie viel auf die Glaubwürdigkeit seines Protocolls ankomme. Denn da in dieser Sache nur ein Protocoll geführet worden, und diejenige Abschrift, so er dem Prediger zuschickte, von der andern, die er dem Bericht an das Consistorium beygeleget hatte, so merklich unterschieden war, so konnte er leicht errathen, daß alle Vermuthung der Wahrheit, die sonst ein Richter denen Rechten nach für sich hat, auf einmal verschwinden werde, wenn man ihn einer Verfälschung überführen würde. Er überschickte die Urschrift von seinem Protocoll, und wollte nunmehro den guten Prediger beschuldigen, als habe dieser in der seiner Verantwortung beygelegten Abschrift diejenigen Umstände mit eingerücket, so in dem andern nicht zu lesen gewesen waren. Um die Richtigkeit seines Protocolls und seine Ehre zugleich zu retten, setzte er in seiner Vorstellung an das Gerichte noch mit vielem Stolz und Trotz hinzu, daß der Glaube

eines

eines gerichtlichen Protocolls so wenig von der Willkühr eines erbitterten, unversöhnlichen und schmähsüchtigen Predigers abhänge, als von dem aus Furcht für den Kirchenbann geschehenen Widerruf eines lüderlichen Bauren. Die von dem letztern geschehene Anzeige sey von seinem Schreiber in seiner Abwesenheit niedergeschrieben, und nachmals von ihm selbst dem Denuncianten vorgelesen worden. Diese Schrift war zugleich mit vielen persönlichen Anzüglichkeiten und denen ehrenrührigsten Ausdrücken gegen den Prediger angefüllt gewesen, und wenn man anders auch den Character eines Menschen aus desselben Schreibart errathen kann, so verriethen die heftigen Ausdrücke ein recht feindseliges Gemüthe. Es würde nur einen Eckel verursachen, wenn ich dem Leser mit derselben Anführung beschwerlich fallen wollte. Er wollte so gar behaupten, daß die wenige Uebereinstimmung seiner Anzeige und Protocolls mit demjenigen, so der Prediger dem Gerichte übergeben habe, das seinige noch nicht verdächtig machen könne, und weil dieser ihn des Verbrechens einer Verfälschung beschuldiget habe, so verlangte er dafür ebenfalls eine hinreichende Genugthuung für seine gekränkte Ehre.

Nunmehro fieng die Sache an, ernsthaftig zu werden. Der Prediger, welcher sich über die

seines

seines Gegners Schrift eingemischten bittere und anzügliche Ausdrücke noch mehr beleidiget fand, hielt sich bey Beantwortung derselben ungemein weitläuftig auf. Ein Richter thut niemals wohl, wenn er in dergleichen Fällen der Rachbegierde der Partheyen gar zu sehr nachsiehet. Die streitenden Theile verlieren sich dadurch gemeiniglich von dem rechten Wege, und verfallen auf Nebendinge, so gar nicht zu der Hauptsache gehören. Der Haß und die Erbitterung gegen einander wird immer grösser, und der Richter selbst verlieret sein Ansehen, welcher denen Partheyen das Schimpfen und Schelten gegen einander verstattet, welches allemal ein Merkmal ist, daß man seiner Sache nicht trauet, und dadurch dieselbe weitläuftig zu machen suchet, damit der Gegner endlich des Proceßirens müde werden, und die Sache liegen lassen möge. Der Prediger hätte besser gethan, wenn er nicht gleiches mit gleichem vergolten hätte, aber die Menschen sind nicht anders gesinnet, sie meynen, auch eine solche Widervergeltung gehöre mit zur Vertheidigung ihrer Sache. Er bemühete sich doch inzwischen, die Abweichungen der Anzeige von dem Protocoll noch deutlicher zu zeigen, und fügte diesem noch hinzu daß sein Gegner nicht einmal befugt gewesen eine Verordnung an ihn ergehen zu lassen. Er führte zugleich weitläuftig an,

daß das angebliche wahre Protocoll nicht einmal mit denen Eigenschaften eines gerichtlichen Protocolls versehen wäre, und auch um der Ursache wegen keinen Glauben verdiene, weil dem Beamten die Gerichtsbarkeit über den Prediger nicht zustünde, und dahero derselbe so wenig wider ihn eine Klage annehmen, noch darüber ein Protocoll abfassen können. Ausserdem, setzte er noch hinzu, wäre die ganze Denunciation nur aus Rachbegierde und Feindschaft geschehen, ohne daß sein Gegentheil sich wegen der Wahrheit der bey ihm angebrachten Beschwerden vorhero erkundiget hätte, wie er doch billig thun sollen.

Das Consistorium, um in dieser Sache noch ein helleres Licht zu erhalten, ließ den Bauer und seine Ehefrau fordern, welche, was es eigentlich mit dieser Sache für eine Bewandtniß habe, erzählen sollten. Allein alles was sie in dem Gerichte vorbrachten, enthielt gar nichts von denenjenigen Dingen in sich, so der Beamte dem Prediger aufgebürdet, und in seinem Bericht an das Consistorium gemeldet hatte. Der Prediger ward dahero von der ihm beschuldigten Vergehung losgesprochen, aber damit war die Sache noch nicht ausgemacht gewesen. Er stellte nunmehro wider den Beamten eine Injurienklage an, und verlangte für den durch diese falsche Denunciation erlittenen Schimpf eine hinlängliche

Genug-

Genugthuung. Dieser wollte sich damit rechtfertigen, daß er zu der geschehenen Anzeige einen hinlänglichen Grund gehabt, und berief sich auf sein Protocoll. Gesetzt, sagte er, daß der Bauer nunmehro leugnen will, dasjenige, was in dem Protocoll stehet, angebracht zu haben, so hat doch die Denunciation darauf gebauet werden können, weil alles, was darinnen stehet, von dem Bauer damals würklich so vorgetragen worden. Er hätte in diesem Stücke recht gehabt, wenn nur der Bauer nicht das Gegentheil versichert hätte. Nach einem langwierigen Verfahren wurden die Acten zur Abfassung eines Urtheils an die Facultät gesendet. Man fand weniges, so dem Amtmann als Beklagten zu statten kommen konnte. Er behauptete zwar, daß wider die Richtigkeit seines Protocolls gar kein Zweifel gemacht werden könne, weil sein beeidigter Schreiber solches in seiner Abwesenheit geschrieben, und er dasselbe dem damaligen Kläger von Wort zu Wort vorgelesen, dieser auch den Inhalt in allen Stücken bekräftiget habe. Die Pflichten seines Amtes hätten es dahero erfordert, dem geistlichen Gerichte den nothwendigen Bericht abzustatten, und sich weitere Verhaltungsbefehle zu erbitten. Er meynte, daß die Nichtübereinstimmung seines Protocolls mit demjenigen, so er dem Prediger zugeschicket, solches we-

der im geringsten verdächtig machen, noch demselben die Glaubwürdigkeit benehmen könne, weil ein Richter die Erlaubniß habe, sich in solchen Schreiben und Verordnungen, so er an die Partheyen ergehen lässet, anderer Ausdrücke zu bedienen, als in dem Protocoll enthalten sind. Wenn gleich, fuhr er weiter fort, der Bauer vorgeben will, daß er eine solche Denunciation nicht angebracht habe, als in dem Protocoll enthalten, so kann doch durch einen solchen erpreßten Widerruf die Glaubwürdigkeit einer solchen gerichtlichen Urkunde nie geschwächet werden. Ihn als einen in herrschaftlichen Diensten stehenden Beamten mußte die Vermuthung, daß er sein Amt auch in dieser Sache nach Eid und Pflicht verwaltet habe, von allem Verdacht eines unredlichen Verfahrens frey sprechen. *) Es mußte ihm also auch in demjenigen, davon er als eine obrigkeitliche Person ein Zeugniß abgestattet, und daß dieses oder jenes von ihm geschehen, versichert, Glauben beygemessen werden. **) Er berief sich endlich auf die Verordnung des Gerichts, so dasselbe auf die erste von dem Prediger übergebene Schrift, worinnen derselbe die Rich-

*) GAILIVS Lib. I. obs. 17. n. 7. MYLERVS ab EHRENBACH Hyparchol. cap. X. § 2. n. 4.

**) CARPZOV dec. 6. et 24. MEVIVS P. I. d. 118. n. 6.

Richtigkeit des Protocolls, so der Beamte an das Consistorium eingesendet hatte, ergehen lassen, und worinnen unter andern dem Prediger gemeldet worden, daß denen Protocollen der Beamten ordentlicher Weise Glauben beyzumessen wäre, wenn gleich selbige von keinem beeidigten Gerichtsschreiber abgefasset worden, und er zog aus diesen Gründen die Folge, daß der Prediger, der die Zuverläßigkeit und Glaubwürdigkeit seines Protocolls verdächtig machen wollen, sich gar sehr vergangen, und ihn dadurch auf das äusserste beschimpfet habe, mithin zu einer Ehrenerklärung und Abbitte und in die Erstattung aller Unkosten verurtheilet werden müßte.

Alle diese Gründe konnten aber sein Verfahren nicht rechtfertigen. Als ein Beamter, dessen Gerichtsbarkeit der Prediger gar nicht unterworfen gewesen war, kam ihm die Befugniß wider denselben eine Denunciation anzunehmen, gar nicht zu. Es ist eine bekannte Sache, daß die Untersuchung und Bestrafung solcher Vergehungen und Verbrechen derer Geistlichen, auf welche die Gesetze keine Leibesstrafen verordnet haben, nur allein denen geistlichen Gerichten zukommen.*) Sein angebliches Protocoll konnte auch dahero in dieser Absicht den Namen eines ge-

*) BOEHMER de excess poen. CARPZOVIUS iurisprudent. consistor. Lib. III. def. 5.

richtlichen Protocolls nicht verdienen, weil es von ihm als einem in dieser Sache unstatthaften Richter verfasset worden war. Man konnte solches für nichts anders als eine Schrift eines Privatmannes halten. Bey diesen Umständen verdiente des Bauers Bekenntniß, daß er die in dem Protocoll dem Prediger aufgebürdete Vergehungen nicht angebracht habe, einige Achtung, zum wenigsten mußte dasselbe, so lange als der Beamte das Gegentheil nicht erweisen konnte, für wahr gehalten werden. Die Gesetze sagen ausdrücklich, daß eine solche Schrift für denjenigen, der solche verfertiget habe, niemals etwas beweise,*) und nur alsdenn die Wirkung eines Beweises habe, wenn sie wider ihn selbst angeführet wird. Er hatte zwar behauptet, daß ihm von Amtswegen obliege, über die von denen Geistlichen und andern Kirchenbedienten begangenen Frevel und Verbrechen ein Protocoll zu halten, und wollte also damit seine Denunciation rechtfertigen. Allein wenn auch gleich dieses wahr gewesen wäre, so hatte er dennoch dadurch die Grenzen seines Amts überschritten, und eine gewaltige Ausschweifung begangen, daß er dem Prediger die Denunciation mit der unschicklichen Verordnung zugesendet hatte, daß derselbe dasjenige, was er darwider vorzubringen vermeyne,

*) L. 5. et 6. C. de probation.

meyne, ebenfalls beybringen oder gewärtigen soll, daß er sonst nach dem an ihn ergangenen Befehl verfahren werde, da er doch wenige Tage darauf selbst eingesehen hat, daß er diese Sache an das Consistorium zu berichten verbunden sey. Welch ein Widerspruch! jemanden mit einer Strafe drohen, und doch stillschweigend eingestehen, daß man dieses Recht nicht habe. Er hatte aber ein noch weit grösseres Versehen begangen, daß er der Denunciation des Bauren, wenn auch selbige würklich wahr gewesen wäre, sogleich blindlings einen völligen Glauben beygemessen, und sie dem Prediger zur Verantwortung auf eine ihm nicht geziemende Art zugesendet, einige Tage aber darauf von dem geistlichen Gericht verlanget hatte, daß solches den Prediger zur Bezahlung des ihm gebührenden Goldgüldens für die Denunciation anhalten möge. Billig hätte er vorhero untersuchen müssen, ob auch die Denunciation gegründet sey, oder nicht? Seine Pflicht erforderte, diejenigen Personen abzuhören, so bey dem angebrachten Handel, wie selbiger in dem Protocoll beschrieben worden, gegenwärtig gewesen waren. Denn da überhaupt eine Denunciation zu nichts weiters dienet, als daß man weiter nachforsche, ob alles sich so zugetragen habe, wie erzählet worden, so muß dieses um so mehr geschehen, wenn der Denunciant selbst an der Be-

gebenheit, so denunciret worden, den größten Antheil hat. Er ist gleichsam als ein Zeuge in seiner eigenen Sache zu betrachten, dem man so sicher nicht trauen kann. Ein beleidigter Mensch pflegt gemeiniglich alles zu seinem Vortheil zu erzählen, und das Unrecht, so ihm wiederfahren seyn soll, zu vergrössern. Eine obrigkeitliche Person muß dahero mit der größten Behutsamkeit überlegen, was sie auf eine solche Denunciation unternehmen soll, besonders, wenn der Denunciant ein geringer Mensch ist, und der Beschuldigte in einer gewissen Würde und Ansehen stehet. Dieses hätte er bey der wider den Prediger angebrachten Beschwerde erwägen müssen, welcher als ein Geistlicher allemal die Vermuthung für sich hatte, daß er keine solche mit seinem Stande nicht übereinkommende niederträchtige Handlung begangen habe. *) Ohne alles dieses zu bedenken, ohne die geringste Erkundigung von dieser Sache einzuziehen, setzte er als ausgemacht, und schon wie entschieden, zum voraus, daß alles wahr seyn müsse, was wider den Prediger angebracht worden, und zweifelte gar nicht daran, daß derselbe alle die ihm aufgebürdete Beschuldigungen zu begehen fähig gewesen sey. Dieses heisset den Character eines redlichen Man-

nes,

*) SIMON de iniur. action. Sacerdot. concern. ENGELBRECHT de praesumt. pro clero.

nes, dessen Aufführung noch bishero von niemand getadelt worden, gar zu sehr beleidigen. Wäre der Beamte von diesem schlimmen Vorurtheil nicht verblendet gewesen, so würde er von dem Prediger nimmermehr blos allein zu wissen verlanget haben, was derselbe zu seiner Entschuldigung vorzubringen hätte. Er würde nimmermehr dem Gericht den Handel in seinem Berichte so vorgestellet haben, als ob an desselben Richtigkeit gar nicht zu zweifeln wäre, wenn er mehr Klugheit als Haß wider den Prediger bezeiget hätte. Es schien, als ob es ihm nur um die Bezahlung des Goldgüldens zu thun gewesen war, welchen er als Denunciant in diesem Fall seinem Vorgeben nach zu fordern hatte. Er bedachte nicht, daß derjenige, welcher von einem andern etwas vernommen, so die Ehre und den guten Namen eines dritten beleidiget, und solches nicht nur unüberlegter Weise nachsaget, sondern auch so gar die Verwegenheit besitzet, es als eine Wahrheit einem hohen Gerichte anzuzeigen, ohne einen gewissen Grund davon angeben zu können, auch als ein Injuriant anzusehen ist. Sein vermeyntes Protocoll konnte ihm wenig helfen. Er hat selbst eingestehen müssen, daß er es nicht selbst, sondern sein Schreiber verfertiget habe. Er führte zwar an, daß dieser Mensch in Eid und Pflicht stünde, allein hierauf kam es gar

nicht, sondern auf einen ganz andern Umstand an, ob derselbe auch als Gerichtsschreiber zur Führung eines Protocolls verpflichtet gewesen, und diese konnte der Beamte nicht behaupten, denn er hatte diesen Menschen für sich angenommen, und brauchte ihn blos zum Abschreiben und in seinen häußlichen Angelegenheiten. Alle Einwendungen, welche der Prediger wider diesen Schreiber, der das Protocoll verfertiget hatte, machte, wurden an statt einer gründlichen Widerlegung nur mit bittern und höchstanzüglichen Ausdrücken beantwortet, die alle mit einander so beschaffen gewesen waren, daß sie zur Anstellung einer Injurienklage reichlichen Stof darboten. Gesetzt, daß der Beamte, wie er vorgegeben hatte, nach seiner Zurückkunft den Bauren vor sich fordern lassen, und ihm das von seinem Schreiber verfertigte Protocoll vorgelesen, so konnte ihm doch dieses nicht zum Vortheil gereichen. Denn auch über diesen Vorgang, und daß der Bauer nach der geschehenen Vorlesung nochmals alles, was in dem Protocoll enthalten gewesen, genehmiget habe, hatte er eine besondere Registratur zu halten versäumet. Indem er dieses zu thun unterlassen hatte, verlor sein Bericht allen Glauben. Wie konnte er ohne Gefahr, sich einer Betrügerey schuldig zu machen, das in seiner Abwesenheit von seinem Schreiber

ver-

verfertigte Protocoll unterschreiben, um damit das Consistorium glaubend zu machen, als habe er es selbst verfertiget? Selbst die wenige Uebereinstimmung zwischen dem Bericht, der dem Prediger zugeschickten Denunciation und dem Protocoll, konnte das richtigste Zeugniß von seinem wiederrechtlichen Verfahren, oder vielmehr von seiner unerlaubten Absicht, den Prediger zu beleidigen, darlegen. In dem ersten hieß es: der Prediger habe dem Denuncianten in seinem eigenen Hause gröblich mit Worten begegnet und gescholten. In der andern ward noch hinzugethan: er habe ihn einen Schlingel gescholten, in dem letztern ward hiervon die Ursache gemeldet, nemlich: daß der Prediger eben in des Denunciantens Haus gekommen, als derselbe einige Zwistigkeit mit Worten gegen seine Frau gehabt, darüber der Prediger viel Redens gemacht, und ihn unter andern für einen Schlingel gescholten. In dem Bericht setzte er: auch so gar hernach, wie der Prediger nach einem andern Hause gegangen, und der Bauer ihm nachgefolget, um seine Ehefrau zu sprechen, so habe er denselben sogleich bey dem Eintritt in die Thüre mit denen Worten: Fort, fort, du Hund, angefahren. In demjenigen, was er dem Prediger zugeschikket hatte, lautete die Erzählung so: Der Prediger habe des Bauers Ehefrau, so mit ihrem

Ehemann in einen Wortwechsel gerathen, debauchiret, daß sie dahero mit ihm nach einem andern Hause gegangen, und wie der Bauer nachgefolget, so habe er denselben mit denen vorhin angeführten Worten angeredet. In dem Protocoll ward hingegen angeführet: Der Prediger wäre nach einem andern Hause, und des Bauren Ehefrau mit ihm gegangen, dieser wäre nachgefolget, und als derselbe auch in das Haus gekommen, so habe er die Worte: Fort, fort, du Hund, gesprochen. Ich übergehe das übrige, um keine unnöthige Wiederholungen zu machen. Man wird aus dieser Probe sehen, daß immer in dem einen die Umstände anders als in dem andern erzählet worden. Sollte das Protocoll für richtig gehalten werden, so folgte, daß die dem Prediger zugeschickte Nachricht mit lauter erdichteten und falschen Erzählungen angefüllt gewesen war. Sollte diese aber die wahren Umstände in sich enthalten, so mußte der Beamte nothwendig von der Unrichtigkeit seines Protocolls überzeuget werden; sollte aber der Bericht gelten, so verdienten weder das Protocoll noch die dem Prediger zugeschickte Anzeige den geringsten Glauben. Wie konnte aber einem blossen Bericht, der sich auf kein Protocoll gründete, Glauben beygeleget werden? Denn weder in diesem noch in der an den Prediger erlassenen

Nach-

Nachricht war des Brandteweins gedacht worden, welchen der Prediger in einem jeden Hause empfangen haben sollte, wie in dem Protocoll angeführet ward. Hätte er dieses Protocoll, so wie es abgefasset worden, dem Prediger abschriftlich zugesendet, so würde er in manchen Stücken zu entschuldigen gewesen seyn; allein, da dieses nicht geschehen, so mußte nothwendig ein Verdacht auf ihn fallen, daß er bey dieser Denunciation verbotene Nebenabsichten gehabt habe. Es stehet in keines Richters oder eines andern Beamten Macht und Gewalt, daß er an dem, was in dem Gerichte vorgetragen worden, etwas verändern kann. Er darf in seinen Berichten und andern Aufsätzen keine andere Umstände anführen, als diejenigen, so in dem Protocoll aufgezeichnet worden, und es ist ihm überhaupt nicht einmal erlaubt, von der Ordnung abzuweichen, in welcher die Sache erzählet worden, wenn er anders nicht seinen Glauben verlieren, oder gar sich einer Bestrafung aussetzen will. Ein solches unordentliches Verfahren mußte ja jeden überführen, daß er nur die böse Absicht gehabt habe, die Ehre und den guten Namen des Predigers zu kränken, indem er sonst nicht so sehr die Grenzen seiner Pflicht überschritten haben würde. Wollte er in Ansehung des Predigers als ein so genannter Rügerichter angesehen werden,

den, der zwar befugt ist, eine Denunciation anzunehmen, ein Protocoll darüber zu verfertigen, und zu untersuchen, ob das Angebrachte wahr sey, so hätte er doch bedenken sollen, daß ihm nicht erlaubet sey, an eine Person, so nicht seinem Gerichtszwang unterworfen gewesen, eine Verordnung ergehen zu lassen, und daß er nicht allein an das Consistorium den Vorfall berichten, sondern auch alle seine abgehaltene Registraturen mit einsenden müssen. Er hatte aber alles dieses nicht nur unterlassen, sondern sogleich der geschehenen Denunciation ohne weitere Untersuchung Glauben beygeleget, und dennoch durch sein widersprechendes Schreibwerk genugsam zu verstehen gegeben, daß gar kein hinlänglicher Grund zu einer Untersuchung vorhanden sey. In Ansehung dieser Umstände konnte ihn sein obrigkeitliches Amt und der Character eines Magistrats nicht schützen. Man betrachtete ihn blos als eine Privatperson, die einen andern dadurch beleidiget hat, daß sie ihm ehrenrührige Handlungen vorgehalten, und was ihr von andern gesaget worden, als Wahrheiten nachgeredet hat, hierdurch aber einen offenbaren Injurianten abgegeben. Gesetzt, man hätte ihn auch als eine obrigkeitliche Person ansehen wollen, so saget das Gesetz*) doch deutlich, daß auch wider eine Obrigkeit

*) L. 32. D. de iniur. Nec magistratibus licet, ali-

keit Injurienhalber eine Klage erhoben werden könne, wenn dieselbe ihr Amt und Ansehen, in der Absicht, einen redlichen Mann zu beschimpfen, mißbrauchet. Da nun also der Beamte als Privatperson den Prediger durch die ihm zugeschickte Anzeige unter Bedrohung einer Strafe sehr beleidiget, aber auch als eine obrigkeitliche Person durch seinen an das Consistorium erstatteten Bericht und falsche Denunciation nicht dasjenige beobachtet hat, was einer Obrigkeit, wenn sie anders ordentlich verfahren, und sich keine Verantwortung zuziehen will, zu beobachten gebühret, so hat man dafür gehalten, daß dem Beamten sein ungebührliches Verfahren mit der Verwarnung, daß bey fernern dergleichen Vergehungen eine schärfere Ahndung erfolgen soll, zu verweisen sey; wobey ihm zugleich, dem Prediger wegen des demselben zugefügten Unrechts vor dem Gericht eine christliche Abbitte zu thun auferleget, auch er ausserdem in die Erstattung der Kosten verurtheilet worden. Der Prediger hatte nur überhaupt um eine Genugthuung angesuchet, und derselben Bestimmung lediglich dem Richter überlassen. Man hat dahero

aliquid iniurioſe facere. Si quid igitur per iniuriam fecerit magiſtratus, vel quaſi privatus, vel fiducia magiſtratus, iniuriarum poteſt conueniri.

hero geglaubet, daß er sich mit einer Abbitte begnügen werde. Ehrgeitzigen Injurianten ist diese Strafe weit empfindlicher, als eine Geldbuße, und ein Diener der Kirche, der seiner Heerde als ein Beyspiel der brüderlichen Liebe zum Muster dienen soll, wird nie Ursache haben, über eine solche Art der Genugthuung unzufrieden zu seyn, die ihm zugleich die schönste Gelegenheit darbietet, die Regel auszuüben, so der Heyland uns so sehr angepriesen, indem er uns die Aussöhnung mit unsern Feinden und Widersachern als eine der wichtigsten Pflichten eines Christen empfohlen hat.

XXII.

Der Proceß wegen eines Honigkuchens.

Der gegenwärtige Rechtshandel dienet zum Beyspiel, daß oftmals eine Kleinigkeit zu einem kostbaren und weitläuftigen Proceß Gelegenheit geben kann. Man sollte billig solche Streitigkeiten, die nicht der Mühe werth sind, daß die Richter mit derselben Entscheidung belästiget werden, gleich im Anfang ersticken, und keine Processe darüber aufkommen lassen, welche, wenn sie einmal entstanden sind, den gewöhnlichen Lauf zu nehmen pflegen. Wozu soll ein langes Verhandeln dienen, wenn dem Richter die Nichtswürdigkeit der Klage sogleich in die Augen leuchtet? Wenn er vorher sihet, daß der Gegenstand des Processes so geringe ist, daß denselben die Kosten völlig verschlingen, und zehenmal übertreffen werden. Man hat schon lange angemerkt, daß sehr oft fiscalische Klagen über Dinge erhoben werden, die billig zu keinem

Ge-

Gegenstand eines Processes gemacht werden sollten. Ich gebe es gerne zu, daß das Amt eines Fiscals zum Besten des gemeinen Wesens dienen kann, es ist aber auch so viel gewiß, daß selbiges manchmal gar zu sehr gemißbrauchet werde. Niemand hat diese Mißbräuche gründlicher beschrieben, als der seel. Herr von Leyser. *) Er tadelt es mit Recht, daß Fiscäle oft gar zu geschwind Personen des Majestätsverbrechens beschuldigen, oder um Kleinigkeiten Klagen wider die Unterthanen erheben, und sie dadurch in vergebliche Kosten setzen, anstatt daß sie auf derselben Wohlfarth ihr Augenmerk richten sollen. Wenn dergleichen Fiscäle ihr Amt mißbrauchen wollen, so wissen sie Mittel genug zu ersinnen, eine Sache aufzuhalten, unnöthige Weitläuftigkeiten bey denen Untersuchungen zum Schaden der Unterthanen in den Weg zu legen, und aus kleinen Vergehungen ein so grosses Aufsehen zu machen, als ob der Untergang des gemeinen Wesens davon abhänge. Die Sportelsucht der Richter trägt auch zuweilen nicht wenig bey, daß dergleichen nichts bedeutende Klagen Gehör finden. Ein Richter, der bey Annehmung einer Klage mehr auf seinen Privatnutzen als auf die Wichtigkeit der Sache siehet, ist allemal zu tadeln. Findet er die Sache so beschaf-

*) Meditation. ad Pandect. Sp. 50.

schaffen, daß sie ohne Weitläuftigkeit ausgemacht werden kann, so erfordert es seine Pflicht, kein langweiliges Proceßiren zu verstatten. Dieses muß er sich besonders bey fiscalischen Klagen zur Regel dienen lassen, weil es eine bekannte Sache ist, daß dergleichen Processe gemeiniglich auf Kosten des Beklagten geführet werden, wenn er schon nachmals unschuldig befunden wird, und der Fiscal nicht leicht die Verurtheilung in die Proceßkosten zu befürchten hat, es wäre denn, daß er als ein boshafter und muthwilliger Zänker eine Klage unverschämter Weise ersonnen habe; Aber wie leicht können sich solche fiscälische Intriguen unter dem Deckmantel der heiligen Justitz verbergen, so, daß auch der unschuldigste Mensch dennoch auf eine scheinbare Weise in vergebliche Kosten gesetzet werden kann. Diese fallen aber ohnedem dem Beklagten allemal zu, wenn derselbe, an statt daß er die Stimmen der Richter durch eine kluge Vertheidigung seiner Gegengründe nach sich ziehen sollte, selbst die Sache unter allerley nichtigen Einwendungen weitläuftig macht, wie dieses in dem gegenwärtigen Rechtshandel geschahe, der über einen Honigkuchen entstanden ist, in welchem der Kläger die Schwäche seiner Gründe auf eine witzige Art zu bekleiden gewußt, die Beklagte hingegen durch ihren Eigensinn die Verurtheilung in die Pro-

eßkosten sich zugezogen hatten, obschon die Klage an und für sich zurück genommen worden.

In einem gewissen Lande herrschet seit undenklichen Jahren die Gewohnheit, daß die Bürgermeister und Rathmänner in der Residenzstadt dem Landesherrn an dem Neuenjahrstag einige Honigkuchen zum Geschenke überreichen müssen, wofür ihnen zu ihrer Ergetzlichkeit etwas gegeben wird. Diese Honigkuchen müssen ihr volles Gewichte haben, und sonst untadelhaft seyn, auch dem Werth nach zehen Thaler betragen, so aus der Cämmereycasse bezahlet werden. Als nun einsmal dieselben ihr Neujahrsgeschenk übergeben hatten, und die Honigkuchen gewogen, und besichtiget worden, so fand es sich, daß einer einige Loth zu leicht und inwendig verbrannt gewesen. Dieser Umstand wurde, ich weiß nicht, wie es gekommen seyn mag, ungemein ungnädig aufgenommen, und der Fiscal erhielte Befehl, wider den Magistrat mit einer Klage einzukommen. Dieses geschahe. Die Klage ward überreichet, und darinnen angeführet, daß die Beklagte den unterthänigsten Respect gegen ihren gnädigsten Landesherrn durch Ueberreichung eines so schlechten Honigkuchens auf das äusserste beleidiget hätten, und also durch ein so strafbares Vergehen in eine ansehnliche fiscalische Strafe verurtheilt werden müßten. Er wußte überhaupt

diese

diese Kleinigkeit mit vielem Witz so wichtig vorzustellen, als ob die Beklagten sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig gemacht hätten. Er beschuldigte sie weiter, daß sie eine alte und löbliche Gewohnheit hierdurch hätten abschaffen wollen, und kurz, er hatte die Gabe, das Vergehen der Beklagten so fürchterlich zu beschreiben, und alles, was nur einen Haß wider sie erwecken konnte, vorzubringen, als ob die Wohlfarth des Landes einzig und allein auf diesem mißlungenen Honigkuchen beruhete. Die Beklagte würden sich sogleich von dieser Klage losgemacht haben, wenn sie nur einen andern und bessern Honigkuchen hätten backen lassen. Wie es aber gemeiniglich geschiehet, daß Leute oft aus Eigensinn sich unnöthiger Weise in einen Proceß einlassen, so gieng es auch hier. Sie gaben es zu, daß der eine Honigkuchen zu leicht gewesen wäre, wendeten aber zugleich ein, daß wegen der damaligen Theurung der hierzu erforderlichen Materialien derselbe nicht nach dem sonst gewöhnlichen Gewichte gebacken werden können. Daß selbiger inwendig verbrannt gewesen, sey nicht ihre Schuld, sondern ein Versehen des Beckers, an welchen sich der Fiscal mit seiner Klage wenden mögte. Der Kläger hielt diese Antwort nicht für hinlänglich. Er behauptete, die Beklagte hätten aus unterthänig-

sten Respect gegen den Landesherrn dahin sehen sollen, daß sie mit ihrem Opfer eine Ehre einlegten, zumal da ihnen dafür eine Ergetzlichkeit wiederfahre, und der Honigkuchen nicht auf ihre eigene Kosten gebacken, sondern als eine Cämmereyausgabe in Rechnung gebracht würde. Nun sahen erst die Beklagte ein, daß sie einen gar zu kühnen Schritt gethan, daß sie sich auf die Klage eingelassen hatten. Die Einwendungen, so sie wider die Klage vorhero gemacht hatten, und die sie für stark und gegründet hielten, stellten sich ihnen nicht mehr unter dieser Gestalt dar. Sie sahen zur Gnüge ein, daß die vorgegebene Theurung sie nicht hätte abhalten sollen, bey einem dem gnädigsten Landesherrn zu überreichenden Geschenk, worzu die Kosten aus der Cämmereycasse hergegeben werden, sparsam zu seyn, und daß eine solche Sparsamkeit mit Recht getadelt zu werden verdiene. Sie sahen ein, daß ihr Anführen, als ob der Kläger wider den Bekker seine Klage erheben sollen, ganz ungegründet sey, und sie vielmehr sich an denselben halten müssen. Um also ohne weitere Weitläuftigkeiten aus der Sache zu kommen, so erklärten sie sich, daß sie einen neuen und untadelhaften Honigkuchen backen lassen, oder künftighin an statt diesen Kuchen dem gnädigsten Landesherrn zehen Thaler als ein freywilliges Geschenk überreichen woll-

wollten. Diese Vorschläge erhielten den Beyfall des Landesherrn. Die fiscalische Klage ward wiederum zurückgenommen, und man verlangte nur, daß die Proceßkosten von denen Beklagten erstattet werden sollen, welche der Landesherr überaus gemäßiget hatte. Unzufrieden mit einer so billigen Erklärung, verlangten sie die völlige Befreyung von allen Kosten, die doch sehr geringe angesetzt gewesen waren. Ihr Sachwalter glaubte aber, daß, weil die Klage beygeleget worden, auch die Lossprechung von denen Kosten ein Erfolg davon seyn müsse, und daß es sich nicht mit der Gerechtigkeit reimte, daß derjenige, so von der Klage losgesprochen worden, doch noch die Kosten des Processes tragen sollte. Ueber diesen Punct entstand nun ein neues Verfahren, welches sich damit endigte, daß die Beklagten durch ein Urtheil in die Erstattung der Kosten verurtheilt worden. Sie beruhigten sich aber dennoch nicht damit, sondern wandten ein Rechtsmittel dargegen ein, und da gemeiniglich alsdenn erst ein Streit recht lebhaft wird, so geschahe es auch in dieser Sache. Wenn man diesen Rechtshandel von seinem Anfang her betrachtet, so hätte er gleich unterdrücket werden können. Eine Ehrfurchtsvolle Entschuldigung von Seiten der Beklagten würde allemal bey dem Landesherrn einen Bewegungsgrund abge-

geben haben, die Sache ruhen zu lassen. Allein die Widersetzlichkeit des beklagten Theils, und der Eigensinn, mit welchem er darauf bestanden ist, recht zu haben, verursachten einen so langen Proceß, der zu der Beklagten größten Schaden sich endigte. Das Rechtsmittel, so sie eingewendet hatten, ward von ihnen offenbar, und wenn ich so sagen darf, recht freventlich gemißbraucht. Ein solches Betragen eines so feurigen Streiters giebt zwar desselben eifriges Bestreben um die Erhaltung des Rechts, aber auch eine grosse Thorheit zu erkennen. Hier trift ein, was der Dichter saget:

Ja, ja Processe müssen seyn,
Gesetzt, sie wären nicht auf Erden,
Wie könnt alsdenn das Mein und Dein
Bestimmet und entschieden werden?
Das Streiten lehrt uns die Natur;
Drum, Bruder, recht und streite nur;
Du siehst, man will dich übertäuben;
Doch gieb nicht nach, setz alles auf,
Und laß dem Handel seinen Lauf,
Denn Recht muß doch Recht bleiben.

Gellert.

Um ein günstiger Urtheil zu erhalten, führten sie folgende Gründe an. Sie sagten, es sey gar nicht abzusehen, wie sie in die Erstattung

der

der auf diese Sache aufgegangenen Unkosten verurtheilet werden können, da doch die fiscalische Klage nicht nur verworfen worden, sondern auch nothwendig verworfen werden müssen, weil sie nichts dafür könnten, daß der Neujahrskuchen diesesmal nicht das behörige Gewicht gehabt, und im übrigen nicht zu geniessen gewesen wäre. Zu der Anschaffung und Zubereitung dieses Geschenks würde jedesmal ein gewisses Geld bestimmet, und der Stadt berechnet, dahero es wegen des steigenden und fallenden Preises der Materialien, so zu diesen Honigkuchen erfordert werden, nothwendig geschehen müsse, daß selbige in Ansehung des Gewichts und der innern Güte nicht immer ein Jahr so wie das andere ausfallen können. Daß sie verbrannt gewesen, gereiche ihnen gar nicht zur Last, weil man diesen Fehler äusserlich an denen Kuchen nicht wahrnehmen können. Sie hätten sich ja erboten, sofort andere und bessere Kuchen verfertigen zu lassen. Wenn auch gleich, führten sie weiter an, der gnädigste Landesherr die Kosten des Processes gemindert und herabgesetzet habe, so folge doch hieraus noch lange nicht, daß seine Absicht dahin gegangen sey, daß sie dieselben tragen sollten.

Allein die Beklagte, die allemal zu bedauren gewesen waren, daß sie um einen so geringen Ge-

genstand in einen kostbaren Proceß verwickelt worden, hatten doch gar keinen hinlänglichen Grund für sich, welcher sie von der Erstattung der Proceßkosten losmachen konnte. Sie irrten, indem sie vorgaben, daß die fiscalische Klage verworfen, und sie wegen derselben Unerheblichkeit von der von dem Fiscal verlangten Strafe losgesprochen worden. Denn nachdem sie sich erboten hatten, an statt der sonst gewöhnlichen Neujahrskuchen jährlich zehen Thaler als ein Geschenk zu überreichen, und dieses Anerbieten von dem gnädigsten Landesherrn genehmiget worden, so konnte die Frage wegen einer fiscalischen Strafe nicht weiter mehr in Untersuchung kommen, sondern es war nur allein der Kostenpunct auszumachen. Man konnte nicht sagen, daß der Fiscal mit seiner Klage durch ein rechtskräftiges Urtheil abgewiesen worden wäre, sie ward vielmehr nach dem getroffenen Vergleich unterdrükket. Und gesetzt, die Klage wäre durch ein Urtheil für unstatthaft erkläret, und die Beklagte gänzlich von allen Ansprüchen entbunden worden, so folgt doch dahero noch lange nicht, daß mit der Befreyung von der Strafe auch die Befreyung von den Unkosten verbunden seyn muß. Es äussern sich mehrmals Fälle, daß zwar jemand von der Klage entbunden, und dennoch in die Unkosten verurtheilet wird, in so ferne derselbe

be durch eine begangene Nachläßigkeit die wider ihn erhobene Klage veranlasset hat.*) Indem die Beklagte an statt das Versehen, so mit denen Honigkuchen vorgefallen, entschuldigen sollten, verfielen sie auf den Wahn, daß sie recht haben müßten, und machten gegen die Klage unnöthige Einwendungen. Sie konnten die vorgeschützte Theurung, die die Ursache gewesen seyn sollte, warum der Kuchen diesesmal das behörige Gewichte nicht gehabt, nicht erweisen. Indem sie sich nachmals erklärten, daß sie einen andern backen lassen wollten, erkannten sie ihr Versehen, und überhaupt zu sagen, ihre ganze Aufführung bey diesem Proceß stimmte nicht mit der einem Landesherrn schuldigen Ehrerbietung überein. Wenn gleich der geringe Gegenstand des Processes nicht der Mühe werth gewesen war, daß darüber eine fiscalische Klage angestellet worden, so hätte doch die Klugheit erfordert, daß sie nachgeben müssen. Es ist zwar andem, daß ein Fiscal, der aus eigenem Antrieb einen unnützen Proceß erhebet, auch die Kosten erstatten muß.**) Allein hier hatte derselbe die Klage

*) ALEYSER Sp. 88. m. 4. et Sp. 89. m. 2.

**) Cammergerichtsordnung P. I. tit. 16. n. 2. FABER in cod. Lib. VII. tit. 18. def. 33. MARTINI in proceſſ. tit. 36. §. 1. n. 54.

auf Befehl seiner Obern angebracht, ein Umstand, welcher denselben von der Bezahlung der Unkosten für seine Person befreyte. *) Die Beklagte hatten es bey dem vorigen Erkenntniß nicht bewenden lassen, wie sie billig thun sollen. Sie glaubten, daß sie auf Kosten ihrer Cämmerey diese Sache immer noch weiter treiben können. Allein man hatte nunmehro einen hinlänglichen Grund, sie als muthwillige Streiter zu betrachten, und nicht nur das vorige Erkenntniß zu bestätigen, sondern sie auch dahin zu verurtheilen, daß sie die seit der Eröfnung desselben von neuem entstandene Kosten aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen schuldig wären. Denn selbige dem gemeinen Wesen aufzubürden, würde unbillig gewesen seyn, weil man sonst den Unschuldigen mit dem Schuldigen bestraset haben würde. Die Gesetze wollen haben, daß dem Muthwillen und der Verwegenheit solcher unnützen Zänker durch dergleichen Strafen gesteuret werden soll, **) und wäre dieses nicht geschehen, so würden sie wohl immer noch durch Einlegung eines Rechtsmittels auf Unkosten ihrer Bürger die Sache ver-

*) ALEYSER Sp. 56. m. 6. 7.

**) L. 79. D. de iudic. L. 15. L. eod. c. 5. X. de dol. et contumac. R. I. N. §. 85. et 119.

verzögert haben, von welcher sie am Ende nichts als die Verurtheilung in die Proceßkosten zu befürchten hatten. Auf diese Weise ward dieser Rechtshandel entschieden, von welchem man wohl mit Wahrheit sagen konnte:

Maxima de nihilo nascitur historia.



XXIII.

XXIII.

Ein Schulmeister giebt sich für einen Notar aus, und begehet unter diesem Character verschiedene Betrügereyen.

Der Betrüger, dessen Geschichte ich itzo für mir habe, ist ein Schulmeister gewesen, welcher zu derjenigen Art von Menschen gehöret, die mit einer unverschämten Dreistigkeit alles wagen, und durch allerley Ränke den Beyfall des leichtgläubigen Volkes, das sich ohnedem von falschen Vorstellungen leicht hinreissen lässet, zu gewinnen wissen. Eine scheinbare und einnehmende Ehrlichkeit, welche dergleichen niederträchtige Gemüther von sich blicken lassen, macht, daß sie bald Anhänger finden, die für sie eingenommen sind, und von welchen sie auch nicht eher verlassen werden, als bis die Wolken, die ihre Betrügereyen bedecket hatten, zerstreuet worden. Eine Kleinigkeit, ein ungefährer Zufall bringt oftmals dergleichen Betrügereyen an

das

das Licht, und stellet den Urheber jedermann zu seiner eigenen Beschämung vor die Augen. So ergieng es auch dem Verfälscher, von welchem hier die Rede ist. Man hatte bey einigen Knaben von Zinn gegossene Münzen gesehen, und dieser Umstand gab dem Gerichte Anlaß, eine Untersuchung anzustellen, wer selbige verfertiget habe. Es hatte der Sohn des Schulmeisters zuerst dergleichen falsches Geld geführet, und die Form, worinnen solches gegossen worden, ward in dieses Menschen Hause angetroffen. Der Erfolg zeigte aber, daß dieses Geldgiessen nur in einem Kinderspiel bestanden ist, und dahero weiter nichts nöthig gewesen, als das fernere Verfertigen solcher Münzsorten zu verbieten, damit nicht aus einem solchen Spielwerk ein Mißbrauch entstehen möge. Allein man fand doch bey dieser Gelegenheit bey ihm ein Notariatsdiplom, welches gar nicht die Kennzeichen an sich hatte, womit sonsten dergleichen öffentliche Urkunden versehen seyn müssen, und woraus man so fort merkte, daß es von ihm selbst erdichtet und verfertiget worden. Indessen hat man in der Folge erfahren, daß dieser falsche Notarius seit acht Jahren falsche Vollmachten verfertiget, Testamente und Contracte aufgesetzet, Vergleiche unter streitenden Theilen errichtet, in anderer Personen Namen falsche Briefe geschrieben, und sich bey einigen Gelegenheiten für den

Ge-

Gerichtshalter eines vornehmen freyherrlichen Geschlechts ausgegeben. Als man bey der Untersuchung von ihm zu wissen verlangte, woher er dieses Diplom erhalten, so hatte er die Verwegenheit, zu behaupten, daß er auf einer gewissen berühmten hohen Schule von derselben Prorektor den 9. Febr. 1747. darzu gemacht worden. Um hinter die Wahrheit zu kommen, ließ das Gericht ein Erkundigungsschreiben an gedachte Academie ergehen, und legte demselben eine Abschrift von dem Diplom bey; es erfolgte aber die Nachricht, daß das Diplom falsch und erdichtet sey, und von einem offenbaren Betrüger boshafter Weise verfertiget worden seyn müsse, weil der Gelehrte, dessen Namensunterschrift darunter gestanden, damals die Würde eines Prorektors nicht einmal verwaltet hatte, und um diese Zeit niemand zum Notar ernennet worden, welcher den Namen dieses Betrügers geführet hätte. Als ein anderes Kennzeichen der hierunter begangenen Betrügerey ward in dem Antwortschreiben angeführet, daß selbiges gar nicht in der Form abgefasset sey, wie es sonst bey der Academie üblich sey, wenn derselben Prorektor jemand diese Würde ertheilet. Ausserdem was die Betrügerey noch mehr bestärkte, war dieses gewesen, daß es unter dem Siegel der dortigen Juristenfacultät, und nicht unter dem Siegel der

Uni-

Universität, wie doch gebräuchlich ist, ausgefertiget, und noch dazu wider alle Gewohnheit von zwey Zeugen unterschrieben worden. Man glaubte, daß der Betrüger das Siegel von einem Facultätsurtheil oder Doctordiplom abgerissen, und unter sein falsches Notariatsdiplom gedrucket habe. Es scheinet, daß dieser Betrüger nicht gewußt habe, daß die Siegel, wenn sie in die Capseln geleget werden, in das blosse Wachs ohne solches mit Papier zu belegen, eingedrucket, und dem Diplom angehänget werden, denn sonst würde er bey der Verfertigung seines falschen Diploms mehr Behutsamkeit gebraucht haben.

So klar und deutlich auch die Unrichtigkeit des falschen Diploms durch dieses Antwortschreiben dargethan worden war, so hatte der Betrüger dennoch Verwegenheit genug, die Richtigkeit desselben zu behaupten. Er brachte zwey Zeugnisse bey, von welchen das erstere von einem Prediger, das andere von einem gewissen Secretair war, welche beyde mit ihm auf der hohen Schule sich damals zugleich aufgehalten haben sollten. Der erstere bezeugte, daß er auf des Inquisitens Verlangen um die Ertheilung des Notariats für denselben angehalten, bey derselben gegenwärtig gewesen, und ihm nachhero das Diplom zugeschicket habe. Der andere bekräftigte umständlich, daß damals in seiner als dazu erbetenen

Zeu-

Zeugens Gegenwart der Inquisit nach abgelegtem Notariatseid zu einem Notar mit denen gewöhnlichen Feyerlichkeiten ernennet worden, und er der Zeuge das darüber gefertigte Protocoll und Notariatsdiplom eigenhändig unterschrieben habe; und damit wider dieses Attestat kein Zweifel erreget werden mögte, so übergab er noch ein Protocoll von einem auswärtigen Gerichte, in welchem angeführet worden: daß dieser Secretair dem Gericht zu vernehmen gegeben, wie er vor einiger Zeit das vorhin angeführte Attestat auf des Schulmeisters Ersuchen ausgestellet habe, und nunmehro bey seiner itzigen Gegenwart erbötig wäre, solches eidlich zu bestärken, und habe derselbe, weil das Gerichte kein Bedenken hierbey gehabt, diesen Eid geschworen: Daß alles dasjenige, so in dem vorhin angeführten und ihm nachmals vorgelesenen Attestat bezeuget worden, die reine und unverfälschte Wahrheit sey. Der Eid war in Gegenwart des Gerichtsamtmanns und eines darzu erbetenen Zeugens abgestattet. Aber auch diese Lügen wurden bald entdecket. Der Academie ward von diesen Umständen Nachricht ertheilet, und diese ließ an das Gericht die Antwort ergehen, daß in der Matricul von dem Jahr, in welchem diese Handlung geschehen seyn soll, der Name derjenigen Person gar nicht befindlich sey, welche dieses Attestat

testat ausgestellet, und nachmals beschworen hat. Man erkundigte sich nach dem Prediger, und das Consistorium, so um die davon zu ertheilende Nachricht ersuchet worden war, versicherte in seiner Gegenantwort, daß in dem ganzen Lande sich kein Prediger befinde, welcher den von dem Inquisiten angegebenen Namen führe. Je mehr man indessen auf den Grund dieser strafbaren Betrügereyen zu kommen suchte, desto mehr Spuren entdeckte man, daß der Inquisit nicht nur dieses Attestat selbst entworfen, sondern sich auch selbst bey dem auswärtigen Gerichte für den Secretair ausgegeben, und in dieser erdichteten Person Namen selbiges beschworen habe. Ein Einwohner des Orts zeigte dem Gerichte an, daß vor einiger Zeit der Mann, welcher der eidlichen Bestärkung des Attestats mit beygewohnet habe, und ein Anverwandter von ihm sey, zu ihm gekommen, und ihn besuchet habe. Bey dieser Gelegenheit sey des Inquisiten und der über denselben verhängten Untersuchung gedacht worden. Sein Freund habe ihn befraget, was derselbe für ein Mann sey? wie er von Person aussähe? und was er für Kleider zu tragen pflege? und als er diese Fragen beantwortet habe, hätte jener darauf versetzet, daß vor einiger Zeit ein Mann bey dem Gerichte des Orts, wo er wohnte, erschienen, der sich für einen Secretair ausgege-

ben, und den Vortrag gethan habe, wie er von dem Inquisiten ersuchet worden, ein gewisses Attestat, so er demselben wegen der ihm ertheilten Notariatswürde vor einiger Zeit gegeben habe, eidlich zu bestärken, so auch geschehen sey. Diesem habe er noch hinzu gefüget, daß nach der ihm gemachten Beschreibung der so genannte Secretair, welcher bey dem Amte das Attestat beschworen habe, kein anderer als der Schulmeister seyn müsse. Sein Freund habe unter andern sich gegen ihn verlauten lassen, daß ihm dieser Mensch gar nicht als ein Secretair vorgekommen sey. Bald darauf ward noch eine andere Person ausgekundschaftet, die von dieser Sache eine nähere Nachricht geben konnte, und diese führte an, daß, als sie nebst noch einem guten Freunde mit einem Manne von dem auswärtigen Gerichte in Gesellschaft gewesen, so habe derselbe sie versichert, daß sich der Schulmeister daselbst für einen Secretair ausgegeben, und das vorhin gedachte Attestat eidlich bestärket habe. Der Freund, der mit zugegen gewesen, habe hinzu gefüget: Dieses könnte alles richtig seyn, weil er um diese Zeit, als diese Begebenheit sich zugetragen, dem Schulmeister einen Degen auf sein Ansuchen geliehen habe.

Man hielt dem Inquisiten diese Aussagen vor, allein er blieb mit einer erstaunenswürdigen Hartnäckig-

näckigkeit dabey, daß der Secretair auf der hohen Schule, wo ihm das Notariat ertheilet worden, als Student sich aufgehalten habe, und daß er ihn bey dieser Gelegenheit kennen lernen. Er habe vorhero mit demselben gar keine Bekanntschaft gehabt, und wußte auch nicht anzugeben, was er eigentlich für ein Landsmann wäre, und wo er sich itzo aufhalte. Weil er vorhero vermuthet habe, daß ihm wegen der Richtigkeit seines Notariatsdiplom verschiedene Zweifel gemacht werden mögten, so habe er denselben, als er sich in einer benachbarten Stadt aufgehalten, ersuchet, ihm deswegen ein Attestat zu ertheilen, und solches eidlich zu bestärken, so auch darauf geschehen sey. Er leugnete schlechterdings, daß er das Attestat selbst entworfen, sich für den Secretair ausgegeben, und solches beschworen, gestand aber doch ein, daß er zu eben dieser Zeit einen Degen geliehen habe, womit er aber nach einem andern Orte, als nach dem Gericht, gegangen sey.

Er war so unverschämt gewesen, daß er sein falsches Notariatsdiplom als wahrhaftig behauptete, und in dieser Halsstarrigkeit die Wahrheit zu verschweigen, bestand seine ganze Vertheidigung. Er führte lauter untüchtige Gründe an, gleich, als wenn er damit die Wahrheit verblenden könnte. Um diese jedoch zu entdecken, ward

er dem Menschen, welcher bey der eidlichen Bestärkung des Attestats gegenwärtig gewesen, unter die Augen gestellet. Diese gerichtliche Handlung hatte nicht durchgängig die Würkung gehabt, welche sich der Richter vorhero davon versprochen hatte. Der Zeuge sagte zwar so viel aus, daß die Ausrede und Sprache des Inquisiten mit der Sprache desjenigen, welcher den Eid geleistet, eine ziemliche Gleichheit habe, er hingegen sich nicht mehr wegen Länge der Zeit auf die Gesichtsbildung und übrige Leibesgestalt der gedachten Person erinnern, und also auch nicht mit Gewißheit sagen könne, ob der ihm vorgestellte eben derjenige sey, welcher in dem Gerichte als Secretair erschienen.

Man untersuchte hierauf die übrigen Beschuldigungen, welcher sich der Inquisit theilhaftig gemacht hatte, und unter welchen die fürnehmsten darinnen bestanden sind, daß er in dem Namen des Edelmanns, welcher die Gerichtsbarkeit an dem Orte, wo dieses sich zugetragen hatte, führte, einen falschen Brief geschrieben, einen Vergleich als Notar mit Zuziehung zweyer Zeugen gemacht, ein Zeugenverhör vorgenommen, und in dem darüber verfertigten Instrument zwey Instrumentszeugen angeführet, von welchen der eine damals schon verstorben, der andere aber bey dem Verhör nicht einmal gegenwärtig gewesen.

sen war. Währender Untersuchung übergab er ein Attestat wegen seines guten Lebenswandels, so ihm die Gemeinde des Orts ertheilet haben sollte, welches er aber selbst aufgesetzet hatte. Ausser diesem hatte er eine falsche Vollmacht auf seinen Namen verfertiget, worinnen ihm Gewalt ertheilet worden, eine gewisse bey dem Gerichte zur Verwahrung niedergelegte Summe Geldes zu erheben, so er auch würklich erhoben. Alle diese Handlungen gestand er zwar ein, allein er wußte so viel zu derselben Rechtfertigung anzuführen, daß man glauben sollte, wie er gar nicht die Absicht gehabt habe, jemand zu hintergehen. Man wird aus dem folgenden ersehen, wie sinnreich dieser Mensch gewesen, seine Betrügereyen auszuführen. Ein Bösewicht, dessen Herz einmal verdorben ist, weiß tausenderley Mittel zu ersinnen, die seltsamsten und feinsten Betrügereyen auszuüben. Die größten Bewegungsgründe der Religion erschüttern dergleichen Missethäter nicht in dem geringsten, indem sie ihr Gewissen einzig und allein ihren bösen Absichten aufopfern, und diese auszuführen, finden sie in ihrem eigenen Gehirne Anschläge genug, ohne von jemand Unterricht anzunehmen. Der Müßiggang versetzet sie in eine Dürftigkeit, und diese hält selten die Versuchung eines grossen Verbrechens aus. Der Betrüger wußte lange vorher

das heimliche Gemurmel zu unterdrücken, so sich von einigen seiner schlimmen Streiche ausgebreitet hatte, allein zu eben der Zeit, da er glaubte, seine Rolle am besten zu spielen, fiel er in die Falle, die er sich selbst gestellet hatte. Hatte er gleich mit der größten Frechheit sein Verbrechen zum Theil geleugnet, zum Theil aber demselben einen falschen Anstrich zu geben gewußt, so war doch der stärkste Beweis wider ihn vorhanden gewesen. Er hatte ihn selbst dargeboten, denn seine eigene Handlungen enthielten ihn schon in sich, und ein solcher Beweis, der aus denen Thaten eines Menschen selbst entspringet, ist allemal der stärkste, und bedarf zu einer vollkommenen Ueberzeugung nicht einmal die Unterstützung eines Zeugenbeweises. Ich will nunmehro die Gründe berühren, die der Inquisit zu seiner Vertheidigung anführte. Er sagte, wenn gleich der Magistrat der hohen Schule, wo man ihm die Würde eines Notars ertheilet habe, in seinem an das Gericht erlassenen Schreiben angeführet hat, daß den 4. Februar 1747. niemand von seinem Namen zum Notar gemacht worden, auch der Gelehrte, mit dessen Namens Unterschrift das Diplom versehen gewesen, damals die Würde eines Prorektors nicht geführet, so stehe doch diesem das beschworne Attestat des Secretairs entgegen, weil aus demselben klar zu ersehen sey,

daß

daß er in dieses Mannes Gegenwart die Notariatswürde erhalten habe. Dieses Attestat werde noch mehr durch das Zeugniß des Predigers unterstützet, worinnen umständlich angeführet worden, daß derselbe auf sein Verlangen um die Ertheilung des Notariats angesuchet habe, und daß ihm auch in dieses Zeugens Gegenwart solches ertheilet worden, ja, daß dieser Zeuge ihm auch nachhero das Diplom zugesendet habe. Und wenn gleich, fuhr er weiter fort, ein Gerüchte ergangen, als sollte er das erste Attestat selbst entworfen und beschworen haben, so hätte doch der Zeuge, der zu diesem Verdacht den ersten Anlaß durch seine ungegründete Muthmassung gegeben, nicht mit Gewißheit behaupten können, daß er eben diejenige Person sey, so unter dem Namen des gedachten Secretairs dieses Attestat beschworen haben soll. Es sey nicht zu vermuthen, daß der Richter den Betrug nicht gemerket haben sollte, wenn hierunter ja ein Betrug vorgegangen wäre, und ein Eid müßte allemal so lange für aufrichtig gehalten werden, als das Gegentheil nicht erwiesen sey, daß jemand falsch geschworen habe.

Das Schreiben, so er in dem Namen des Edelmanns als Gerichtsherrn geschrieben hatte, war an den Prediger des Orts gerichtet gewesen, und so viel man daraus urtheilen konnte, so such-

te er diese beyde Personen in einen Streit mit einander zu mengen. Der erstere, in dessen Namen er es aufgesetzet hatte, verweigerte sich darinnen, dem Prediger die Gebühren für ein Leichentuch zu entrichten, so derselbe für ein an dem Orte verstorbenes vornehmes Frauenzimmer forderte, deren Leichnam aber anderwärts beygesetzet worden. Er gestand, daß er diesen Brief geschrieben, und des Gerichtsherrn Namen darunter geschrieben habe; führte aber zu seiner Entschuldigung an, daß er diesen Brief auf des gedachten Herrn Befehl aufsetzen müssen. Als man sich dieserwegen bey demselben erkundigte, so konnte derselbe nicht in Abrede stellen, mit dem Inquisiten von allen diesen Dingen, die den Inhalt des Briefes ausmachten, einigemal gesprochen zu haben, und hiermit wollte er beweisen, daß er auf Befehl dieses Herrn das Schreiben aufgesetzet habe. Auf eben diese Weise wußte er sich von dem Verdacht loszumachen, daß er als angeblicher Notar zwischen einem Einwohner des Orts und einer Weibsperson einen Vergleich zu Stande gebracht, und darüber ein Instrument aufgesetzet habe. In diesem Vergleich ward angeführet, daß die Weibsperson den erstern beschuldiget, daß er mit ihr Unzucht getrieben habe, und weil sie dieses nicht beweisen können, von ihm gerichtlich belanget worden sey. Sie erklärte

sich

sich in demselben, daß sie ihn von allem Verdacht lossspreche, und niemals das geringste mit ihm zu thun gehabt habe, auch nichts anders als alles gutes von ihm zu sagen wisse, und künftighin nicht den geringsten Anspruch an ihn machen wolle. Er brachte aber zu seiner Entschuldigung für, daß er diesen Vergleich auf der Weibsperson Verlangen errichtet habe, und daß bey desselben Schliessung zwey Zeugen zugegen gewesen. Die Beschuldigung, daß er in der Schule ein Zeugenverhör vorgenommen, und darinnen zwey Instrumentszeugen aufgeführet, von welchen der eine schon vorhero verstorben, der andere aber gar nicht einmal bey dieser Handlung gegenwärtig gewesen, suchte er dadurch abzulehnen, daß er aus Irrthum den wahren Namen der Zeugen nicht angemerket habe. Er bekannte, daß er das von der Gemeinde ihm ertheilte schriftliche Zeugniß wegen seines Wohlverhaltens selbst aufgesetzet habe, und glaubte nicht, daß er dadurch ein Verbrechen begangen, als er von derselben die Unterschrift verlanget habe, weil er einem jeden Mitglied fürgestellet, daß ein jeder, welcher etwas darwider einzuwenden haben würde, solches freymüthig sagen mögte; und da er also einem jeden die Freyheit gelassen, ob er solches unterschreiben wolle oder nicht, so habe er die Vermuthung auf seiner Seite, daß dieses Attestat

nicht erschlichen, sondern aus freyem Willen von einem jeden unterschrieben worden, und überhaupt nicht abzusehen sey, wie ihm dieses als ein Verbrechen vorgerücket werden könne, da er hierdurch niemand den geringsten Schaden zugefüget habe. Die letzte Betrügerey, so er begangen hatte, war diese gewesen, daß er in dem Namen eines Officiers eine auf ihn gestellte besondere Vollmacht erdichtet, wodurch es ihm gelungen, eine gewisse in dem Gerichte in Verwahrung behaltene Summe Geldes zu erheben, so er nachmals untergeschlagen hatte. Er hatte schon einigemal als ein Bevollmächtigter von diesem Officier sich bey dem Gerichte gemeldet, und die Verabfolgung des Geldes verlanget, weil aber dasselbe Bedenken getragen, ohne Vorzeigung einer besondern Vollmacht ihm diese Gelder in die Hände zu geben, so übergab er darauf diese besondere Vollmacht, wodurch der Richter hintergangen, und das Geld ihm einzuhändigen bewogen worden. Er glaubte aber dennoch, daß dieses Versehen so groß und wichtig nicht sey, weil er niemals die Absicht gehabt, diese erhobene Gelder zu unterschlagen, und für sich allein zu behalten, sondern er habe selbige des Officiers Ehefrau und Sohn, die in elenden Umständen lebten, wiederum zustellen wollen, wobey er zugleich erklärte, daß er nunmehro diesen begangenen Fehler sehr bereue, und dieser Punct

war

war auch derjenige gewesen, welcher ihm am schwersten zu enschuldigen fiel.

Wenn man aber die Handlungen dieses Menschen nach der Richtschnur der allergenauesten Unpartheylichkeit abmisset, so wird man doch nichts finden, was ihn rechtfertigen kann. Die erste Einwendung, so er gegen die in Zweifel gezogene Aufrichtigkeit seines Notariatsdiplom machte, konnte keine ernstliche Schwürigkeit erregen, den hierunter begangenen Betrug zu entdecken. Durch das von dem Magistrat der hohen Schule, wo er die Würde eines Notar erhalten zu haben fälschlich vorgegeben hatte, an das Gericht erlassene Schreiben, war er schon völlig dieses Betrugs überführet worden, und der Erfolg hat gezeiget, daß er von diesem selbst sich verfertigten Notariatsdiplom einen unerlaubten und schädlichen Gebrauch gemacht hatte. Denn dieses Schreiben meldete deutlich, daß derjenige Lehrer, mit dessen Namens Unterschrift es versehen gewesen war, zu der Zeit, da diese Handlung geschehen seyn sollte, nicht einmal die academische Regierung verwaltet, noch weniger einem Menschen von des Inquisiten Namen diese Würde ertheilet hatte. Die Academie würde nicht unterlassen haben, von dem Gerichte zu verlangen, daß er für einen Notar erkannt werden möge, weil es eine Beleidigung für sie gewesen

seyn

seyn würde, wenn man denjenigen, welchem sie, Kraft der ihr von Kayserlichen Majestät ertheilten Privilegien, die Würde eines Notar ertheilet hat, nicht dafür halten wollen. Dieses konnte sie mit allem Recht fordern. Es war ihr aber auch selbst daran gelegen, daß ein Betrüger, so sich für einen Notar fälschlich ausgegeben, und durch ein fälschlich entworfenes Diplom, durch die nachgemachte Namens Unterschrift eines damals nicht gewesenen Prorektors, durch die Auflegung eines ohnedem von dieser hohen Schule nicht geführten Siegels, das Publicum hintergangen hatte, nicht dafür erkannt, sondern als ein öffentlicher Betrüger nachdrücklich bestrafet werden möge. Die Attestate, wodurch er die in dem Schreiben dieser Academie angeführte Gründe widerlegen wollte, sind also nothwendig erdichtet gewesen, wie dieses sich auch würklich zeigte. Denn als das Gericht sich wegen des Predigers, der das erste Attestat ausgestellet hatte, erkundigte, und an das Consistorium des Landes schrieb, in welchem derselbe wohnte, so erhielt es die Antwort, daß man nach aller eingezogenen Erkundigung nicht ausfindig machen können, daß ein Prediger, welcher den Namen, der unter dem Attestat gestanden, führte, in dem ganzen Lande anzutreffen sey, und niemand von demselben etwas wisse. Ja so gar kein Dorf gleiches

Na-

Namens, wo dieser Prediger das Attestat ausgestellet haben sollte, war in dem Lande gelegen gewesen. Mit dem Attestat, so er von einem Secretair erhalten zu haben vorgab, welcher sich damals auf der hohen Schule, wo er die Würde eines Notar erhalten zu haben fälschlich erdichtet hatte, hatte es gleiche Bewandniß. Weder in dem vorhergegangenen noch nachfolgenden Jahr, noch weniger in dem Jahr 1747. als dieses geschehen seyn sollte, hatte sich auf gedachter hohen Schule jemand Studirens halber aufgehalten, der einen solchen Namen geführet hatte, wie des erdichteten Secretairs Namen gewesen war. Die Vermuthung, daß der Inquisit unter einem erdichteten Namen dieses Attestat selbst aufgesetzet, und nachmals bey dem auswärtigen Gerichte solches vorgezeiget, selbiges darauf unter dem erdichteten Namen eines Secretairs selbst beschworen, konnte dahero nicht für so ungegründet gehalten werden. Wie leicht würde die Wahrheit entdecket worden seyn, wenn der Richter vorhero sich besser nach allen Umständen erkundiget hätte, ehe er diesen verstellten Secretair den Eid leisten lassen. Es ist nicht zu begreifen, wie ein Richter einer fremden unbekannten Person, so sich in dem Gerichte meldet, und ihm vorträget, sie habe ein Attestat bey sich, so sie gern beschwören wollte, ohne die geringste

Unter-

Untersuchung, was es damit für eine Beschaffenheit habe, anzustellen, sogleich den Eid abnehmen konnte. Sollte ihm nicht ein solcher Antrag verdächtig vorgekommen seyn, und kann man ihn wohl von einer Unachtsamkeit lossprechen? Da indessen der Inquisit eingestehen mußte, daß er um eben diese Zeit, als dieses fürgefallen, einen Degen geliehen, und damit verreiset gewesen, so ward durch diesen Umstand die Vermuthung, daß er selbst die Rolle des erdichteten Secretairs in dem Gerichte gespielet habe, noch mehr bestärket. Und obgleich der nachmals mit ihm confrontirte Zeuge sich nicht mehr so vollkommen auf die Gesichtsbildung und Leibesgestalt des Menschen besinnen konnte, der vor dem Gerichte das falsche Attestat beschworen hatte, so hatte er doch so viel bemerket, daß die Ausrede und Sprache des Inquisiten mit jenes Stimme eine ziemliche Gleichheit habe. Ich gebe es gerne zu, daß diese Aussage noch keinen gegründeten Beweis abgeben konnte, allein sie unterstützte doch den Verdacht, welcher wider den Betrüger vorhanden gewesen war. Es giebt Menschen, die in Ansehung der Gesichtszüge, der Leibesgestalt, der Gebärden und Sprache sich einander sehr ähnlich sind, und daß dahero aus Irrthum einer für den andern angesehen werden kann, allein man hat auch wiederum Fälle, daß dergleichen Merkmale

male richtig eingetroffen sind. Und gesetzt, daß durch alle diese Umstände der Inquisit des begangenen Meineides noch nicht überführet werden konnte, so war er doch allemal überzeuget gewesen, daß er sich fälschlich für einen Notar ausgegeben, und auf eine listige Weise ein Diplom erdichtet hatte. Dieses war schon an sich betrachtet ein wichtiges Verbrechen. Denn diejenigen, welche sich für etwas ausgeben, was sie nicht sind, und sich Würden zueignen, so sie niemals erhalten haben, werden unter die Betrüger von der gröbsten Art gerechnet.*) Wie vielen Schaden können nicht diese Leute anrichten, wenn sie nachmals solche Handlungen unter dem Character desjenigen verrichten, dessen Rolle sie auf eine betrügliche Weise spielen. Doch ich komme nunmehro zu dem andern Punct seiner Betrügereyen. Dieser ist in dem falschen Brief bestanden, welchen er in dem Namen des Gerichtsherrn an den Prediger geschrieben hatte, und der gar leicht zwischen diesen Personen eine unnöthige Zwistigkeit erregen können. Des Inquisiten Entschuldigung, daß er dieses Schreiben auf des Edelmanns Befehl aufsetzen müssen, ward durch das Zeugniß dieses Herrn gänzlich entkräftet. Er versicherte auf seine Ehre, daß er

*) CARPZOVIVS in pract. rer. criminal. P. II. quaest. 93. n. 37.

er niemals dem Inquisiten anbefohlen habe, in seinem Namen ein solches Schreiben an den Prediger aufzusetzen, oder das ihm vorgezeigte unterschrieben, noch durch jemand in seinem Namen unterschreiben lassen. Er habe zwar mit demselben von derjenigen Sache, die den Inhalt dieses Schreibens ausmachte, gesprochen, und sich bey ihm dieserwegen erkundiget, aber ihm niemals zur Verfertigung eines solchen Schreibens Vollmacht ertheilet, und mußte also über die Verwegenheit dieses Menschen erstaunen. Das Zeugniß eines Mannes, dem sein Stand, sein guter Ruf bey allen, die ihn kannten, eine allgemeine Hochachtung erworben hatte, mußte ohnstreitig das erdichtete Vorgeben eines Betrügers überwiegen. Unter dem erdichteten Vorgeben, daß er würklich auf eine rechtmäßige Weise das Notariat erhalten, hatte er einen Vergleich aufgesetzet, und Zeugen abgehöret, und mit dieser letztern Handlung noch eine besondere Betrügerey verbunden, indem er in dem über das Zeugenverhör errichteten Instrument zwey Instrumentszeugen aufgeführet, von welchen der eine schon verstorben, der andere aber gar nicht zugegen gewesen. Sein erdichteter Irrthum, welchen er zur Vertheidigung dieser strafbaren Handlung vorschützte, verlor alle Glaubwürdigkeit, als das Gericht den einen damals noch lebenden Zeugen, der

von

von ihm abgehöret worden war, darüber vernehmen ließ. Dieser erzählte die Sache ganz anders, und sagte, daß, als der Inquisit ihn und den Mitzeugen in der Schule über einige Artikel vernommen habe, kein Mensch zugegen gewesen. Die Person, auf deren Verlangen er diese Zeugen abgehöret hatte, glaubte damals nicht anders, als daß er würklich ein Notar sey, und wurde dahero bewogen, ihn darum zu ersuchen. Man hatte damals noch keinen Grund gehabt, einen Argwohn auf ihn zu werfen, und seine List wußte allem Verdacht zuvorzukommen, daß man seine Betrügereyen so gleich nicht merkte. Er wußte sich der Leichtgläubigkeit des gemeinen Volkes durch falsche Vorstellungen zu seinem Nutzen zu bedienen. Dieses erwies er besonders zu der Zeit, als er ein Attestat von seiner guten Aufführung aufsetzte, und solches von einem jeden Mitgliede aus der Gemeinde unterschreiben ließ. Ein jeder unterschrieb dasselbe ohne die geringste Ueberlegung, und da man diese von Leuten, deren Verstand durch keine Wissenschaften erheitert worden, und welche wegen der Schwachheit ihres Geistes sich allen Vorurtheilen und Irrthümern überlassen, auch nicht verlangen kann, so hatte er freylich in so weit recht, indem er behauptete, daß die Gemeinde es freywillig unterschrieben habe. Aber dadurch hat er sich alle-

mal eines Verbrechens schuldig gemacht, daß er ein mit recht unverschämten Lobeserhebungen angefülltes Attestat für sich selbst aufgesetzet hatte. Denn da er die Gemeinde die darinnen enthaltene Lügen zu unterschreiben beredete, so hatte er sie dadurch zu einem falschen Zeugniß verleitet gehabt. Es ist der Mühe werth, dieses seltsame Attestat bekannt zu machen, damit man daraus sehen kann, wie weit die Verwegenheit solcher Betrüger gehet. Es hieß: Nachdem unser Cantor ** um ein beglaubtes Attestat seiner Lehre und Lebens halber nachgesuchet, und denn wir die versammlete Gemeinde bey geschehenem öffentlichen Vortrage auch gar kein Bedenken gefunden, daß ihm dergleichen verweigert werden könnte, sondern vielmehr dessen billigen Gesuche zu gratificiren, unserer obliegenden Schuldigkeit gemäß zu seyn erachtet: so wollen wir dannenhero hiermit wohlbedächtlich attestiret und bezeuget haben, daß wir gegen obgedachten unsers Herrn Cantors ** Lehre, Leben und Wandel nicht das mindeste auszusetzen haben, indem derselbe bey seinem ihm anvertrauten Kirchen- und Schulamt die öffentlichen Gottesdienste nicht allein wohl und mit aller dahin gehörigen Vorsorge attent

und

und pflichtmäßig verrichtet, sondern auch in allen mit seinem Schulamt verknüpften Obliegenheiten als in Unterrichtung der Jugend allen Fleiß, Treue und Sorgfalt anwendet, diesen auch mit christlichem Leben, Wesen und Wandel vorleuchtet, also und dergestalt, daß ihm bey allem obbeschriebenen weiter nichts mehr, als was er die 22. Jahre über, da er im Amt gestanden, geleistet, abgefordert und verlanget werden kann. Was nun demnächst ferner sein bezeigtes Leben und Wandel anbetrift, daran haben wir im geringsten nichts auszusetzen, sintemal derselbe nicht allein, wie uns allen und einem jeden insonderheit bekannt, als ein rechtschaffener Christ, weder in Haß noch Feindschaft und sonstigen Ausschweifungen wider die Ehrbarkeit oder sonsten lasterhaft: sondern auch als ein redlicher Mann und frommer Miteinwohner unter uns lebet, und wir also bey dessen GOtt gebe spätesten Ableben billig befürchten, einen dergleichen habilen und frommen Mann, welcher das Seinige so treu und redlich meynet und thut, wieder zu bekommen; und da wir mithin mit demselben durchgehends und sonsten überall wohl zufrie-

den, so kann im übrigen demselben auch von niemand was böses, ohne nur wider die offenbare Wahrheit nachgeredet werden, gestalten denn das ihm angedichtete Verbrechen des Geldmachens oder was ihm sonsten von seinen Feinden und Widerwärtigen imputiret werden wollen, keinesweges andem seyn wird, indem wir von dessen Verhalten ganz eines andern und bessern belehret und überzeuget, auch versichert sind, daß dergleichen auf ihn nicht wird gebracht werden können, indem wir eine bessere Präsumtion von ihm haben, und am besten wissen, daß er zu dergleichen Verbrechen wegen seiner elenden und öfters kränklichen Umstände im geringsten nicht qualificiret. Dannenhero haben wir obstehendes alles, welches allenthalben der Wahrheit gemäß, hierdurch nicht nur attestiren, sondern auch, wenn allenfalls mehr und grösser Zeugniß verlanget werden sollte, zu unsers höchst unschuldigen werthen Herrn Cantors Defension und Ehrenrettung, solches Mann vor Mann auf alle in den Rechten erlaubte Art und Weise zu prästiren uns anheischig gemacht ꝛc. Wie viele Anmerkungen lassen sich nicht über dieses Attestat machen,

chen, wenn man die vorhin angeführten strafbaren Handlungen des Inquisiten dargegen hält, und wie wenig stimmte der Bericht, welchen der ihm vorgesetzte Prediger auf hohen Befehl des Consistoriums nach der demselben geschehenen Anzeige wegen der dem Inquisiten angeschuldigten Verbrechen erstatten müssen, damit überein. Denn in diesem führte der Prediger an, wie er nicht bergen könne, daß er schon in dem verwichenen Jahre feste beschlossen gehabt, des Inquisiten böse Aufführung, welche schon lange Zeit ein öffentlicher Anstoß, Greuel und Aergerniß gewesen, gehorsamst anzuzeigen, wenn er nicht aus Mitleiden gegen desselben unschuldige Kinder davon abgehalten worden wäre, weil er wohl vorhero sehen könne, daß die Aufführung dieses Mannes nicht ungestraft hingehen, sondern derselbe seines Dienstes entsetzet werden würde. Er führte hierauf besondere Beyspiele von des Inquisiten schlechten und ärgerlichen Lebenswandel an, und wie wenige Sorgfalt er auf die Erziehung und Unterrichtung der Jugend anwendete, wie nachläßig er sein Amt verwaltete, und setzte noch bey dem Beschluß seines Berichts hinzu, daß sein anmaßliches Notariat der Untergang von ihm und seinen Kindern sey. Kann man nunmehro dem von ihm selbst aufgesetzten lügenhaften Attestat weiter trauen, und wird nicht daß-

selbe durch diesen Bericht, den ein Mann, der alle gute Vermuthungen für sich hatte, auf hohen Befehl seiner Obern erstatten müssen, hinlänglich widerleget? Er führte zwar an, daß er durch dieses Attestat niemand einigen Schaden erwiesen habe, hingegen zu dem Wesentlichen dieses Verbrechens erfordert werde, daß der Schuldige dadurch jemand Schaden zugefüget haben müsse. Es ist aber nirgends in denen Gesetzen verordnet, daß das Wesentliche der Verfälschung und einer betrüglichen Handlung in der Schadenszufügung bestehe, es ist vielmehr schon genug, daß eine solche Handlung jemand zum Schaden gereichen können. *) Das Gesetz enthält nur so viel in sich, daß dergleichen Betrüger, nachdem die Fälschung viel oder wenig, boshaft und schädlich gewesen, an Leib oder Leben bestrafet werden sollen. **) Da dieses Verbrechen überhaupt in einer fürsetzlichen und boshaften Verkehrung der Wahrheit bestehet, ***) so war es schon genug gewesen, daß der Inquisit ein mit so vielen Unwahrheiten angefülltes Attestat aufgesetzet hatte, wobey er keine andere Absicht gehabt haben kann, als andere dadurch zu hinterge-

*) ALEYSER Sp. 615. m. 7. CARPZOVIVS l. c. n. 12

**) Art. 112. C. C. C.

***) §. 8. Inst. de publ. judic.

tergehen, und denenselben von seiner Person einen vortheilhaften aber doch falschen Begriff beyzubringen. Freylich wird die Strafe erhöhet, wenn mit einer solchen Verkehrung der Wahrheit eine Schadenszufügung verbunden gewesen, indem allemal ein Verbrechen um so viel grösser ist, als der Schaden, der daraus entstehet. Das Verbrechen der Verfälschung ist auch dahero allezeit als eine höchst zu bestrafende Handlung angesehen worden, weil ein solcher, der sich darauf leget, nicht nur einen Menschen allein, sondern alle, die ihm vorkommen, zu betrügen suchet. Ich komme endlich auf den letzten Betrug, den er mit der erdichteten Vollmacht verübet hatte, durch welche es ihm gelungen ist, das Gericht zu hintergehen, und im Namen eines Officiers die gerichtlich verwahrt gewesenen Gelder zu erheben. Er wollte diese böse That damit beschönigen, daß er dieses Geld der nothleidenden Ehegattin des Eigenthümers geben wollen. Diese schlechte Entschuldigung konnte wohl mit Recht ein kindischer Einfall genennet werden. Gesetzt, er hätte es würklich gethan, so war doch die Verfertigung einer falschen Vollmacht allemal eine strafbare Handlung gewesen. Er hatte dadurch das Gericht hintergangen, welches ihm auf die vorgezeigte erdichtete Vollmacht das Geld eingehändiget hatte. Die Ver-

fertigung falscher Instrumente ist zu allen Zeiten für eine der gröbsten Betrügereyen gehalten worden, welche Kayser Carl der V. auf eine nachdrückliche Weise zu bestrafen befohlen hat. *) Unsere Vorfahren haben schon in denen ältesten Zeiten durch weise Verordnungen dieses Verbrechen zu unterdrücken gesuchet, **) aber zum Unglück für das gemeine Wesen hat es noch nicht vertilget werden können. Man siehet leicht, daß er diesen vorhin angeführten Umstand nur zu seiner Entschuldigung erdacht hatte, und welchen Glauben konnten die Reden eines Menschen verdienen, der schon verschiedener anderer Verfälschungen überzeuget worden war? Er glaubte, durch die über diese strafbare Handlung bezeugte Reue das Herz des Richters zu einem Mitleiden gegen sich zu bewegen. Durch die Reue wird aber das Verbrechen, wenn es einmal vollbracht worden, nicht geändert, es bleibet so, wie es ist, jene mag auch noch immer so groß seyn. Nur alsdenn kann dieselbe nach der Meynung der Rechtslehrer die Strafe mindern, wenn der Verbrecher den Schaden wiederum ersetzen kann, welchen er dem beleidigten Theil zugefüget hat, und

*) Art. 112. C. C. C.

**) LL. WISIGOTHOR. Lib. VII. tit. 5. LL. RIPVARIOR. Tit. 59. LL. LONGOBARDOR. Lib. I. Tit. 29. Lib. II. Tit. 55.

und die Schadensersetzung eine Wirkung der Reue ist. Es kam also darauf an, wie dieser Betrüger bestrafet werden sollte. Er meynte, von aller Strafe befreyet zu werden, weil er die ihm aufgebürdete Beschuldigungen zum Theil nicht eingestanden habe, einige aber von der Beschaffenheit wären, daß sie nicht einmal einer so strengen Untersuchung würdig gewesen. Wenn es auf des Inquisiten Leugnen blos ankäme, so würde dieser Betrüger vielleicht seine Absicht erreichet haben. Er war gleich im Anfang der Untersuchung so unverschämt gewesen, daß er sein untergeschobenes Notariatsdiplom als wahrhaftig behauptete. Allein die Gesetze verordnen, daß einem Missethäter allezeit die wohlverdiente Strafe zuerkannt werden kann, wenn derselbe seines Verbrechens hinlänglich überwiesen worden, ohnerachtet er die Missethat nicht eingestehen will.*) Es ist nur ein Vorurtheil, wenn dergleichen Leute sich einbilden, daß man sie ohne ihr Geständniß zu keiner Strafe verurtheilen könne. Der Inquisit, von dem hier die Rede ist, hatte hinlängliche Zeugnisse wider sich, deren einhellige Uebereinstimmung ihn genugsam überführten, daß man ihn nicht für so unschuldig halten konnte, als er es noch im Anfange der

*) Art. 69. C. C. C. BARTH. in dissert. de conuict. non confesso §. 6. seq.

wider ihn erhobenen Untersuchung zu seyn schien. Vergeblich glauben solche freche Missethäter, daß ihre Hartnäckigkeit von dem Richter für ein gewisses Merkmal ihrer Unschuld angesehen werden soll; sie wird niemals das für eine schlimme Sache thun, was der verstockte Eigensinn eines Böswichts dadurch zu erhalten denket. Man hatte dahero dem Inquisiten, ohnerachtet seines hartnäckigen Bezeigens, ausser der Absetzung von seinem Amte und der Erstattung aller Kosten, die Strafe der Landesverweisung auf eine Zeitlang zuerkannt, zu welcher gemeiniglich diejenigen, so durch Erdichtung falscher Urkunden, Annehmung eines ihnen nicht zukommenden Characters, dieses Verbrechen verübet haben, pflegen verurtheilet zu werden. *) Denn da in dem Gesetz selbst keine gewisse Strafe bestimmt worden, so kommt es auf das Ermessen des Richters lediglich an, nach Beschaffenheit der Umstände dieselbe einzurichten. **)

*) CARPZOVIVS l. c. Quaest. 93. n. 62.

**) L. 27. §. vlt. D. de L. Cornel. de Falsi. Art. 112. 113. 115. C. C. C.

XXIV.

Das angefochtene Testament.

Das Recht, ein Testament zu machen, enthält einen nicht geringen Vorzug in sich, den ein Mensch, als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet, besitzet. Es ertheilt ihm die Befugniß, noch in denen letzten Augenblicken seines Lebens jemand Wohlthaten zu erzeigen, und es ist dahero allemal als etwas Hartes angesehen worden, daß ein Mensch dieser Freyheit beraubet seyn sollte. Man kann aber auch nicht leugnen, und die Erfahrung bestätiget es mehr als zu viel, daß die Eitelkeit der Menschen, welche noch vor ihrem Absterben durch Errichtung eines Testaments sich dieser Freyheit bedienet haben, die Gerichtshändel unglaublich vermehret hat. Ein Testament mag noch so gut abgefasset worden seyn, so wird es doch neidischen Gemüthern leicht fallen, Ränke zu erdenken, um selbiges anzufechten. Gesetzt, sie erreichen ihren Endzweck nicht, so hat doch der in dem Testament eingesetzte Erbe vielen Verdruß

zu

zu besiegen, ehe er sich eines ruhigen Genusses der Erbschaft erfreuen kann. Der berühmte Stryck *) hat dahero nicht unrecht, wenn er behauptet hat, daß die Kunst, ein Testament so abzufassen, daß man allen Zänkereyen zuvorkommen könne, eine der größten und mit ungemeinen Schwürigkeiten verbunden sey. Er sagt, daß öfters die gründlichsten Rechtsgelehrten die zweydeutigsten Testamente gemacht hätten. Geldgierige Sachwalter wissen von denen Streitigkeiten, so über die Gültigkeit eines Testaments erreget werden, den größten Nutzen zu ziehen, indem sie selbige auf alle Weise in die Länge spielen, und sehen ein Testament, worinnen jemand eine wichtige Erbschaft vermacht worden, als eine

*) de cautel. testament. cap. I. §. 1. Equidem variis cautelis illi, qui iurium periti, litium materiam amputare nituntur, adeo vt secundum PLINIVM Lib. IV. epist. 10. *omnium diligentissime caueant, qui heredes bene eligunt:* attamen experientia testis est, peritissimos etiam ICtos controuersissima conscripsisse testamenta: Dum enim nimium cauent, cautelis mentem testatoris inuoluunt, et cum Deo quasi viam praecludere velint, eiusque prouidentiae limites ponere, quo minus in illos bona defuncti transferat, quibus ex iure sanguinis debentur, Deus ipse non raro haec turbat consilia et eorem confundendo consilia sapientum, dirigit, vt non inuidi testatoris, sed suae voluntati satisfiat.

ne Goldgrube an, die ihnen so lange eine reiche Ausbeute verschaffet, bis endlich, des längern Proceßirens müde, die streitenden Theile sich vergleichen. Eben der vorhin angeführte Stryck führet aus einem andern Schriftsteller eine Nachricht an, daß der berühmte Rechtsgelehrte Baldus sich berühmet habe, wie er durch seine in dergleichen Materien ertheilte Rathschläge allein funfzehen tausend Ducaten verdienet habe. Ein Beweis, daß die Testamente eine reiche Quelle von Streitigkeiten sind. Wie viele reiche Erbschaften sind nicht auf eine boshafte Weise durch günstige Testamente erschlichen worden, die nur darum nicht angefochten werden konnten, weil sie feyerlich errichtet worden. Wie viele Testirer haben sich durch ihre Testamente noch nach ihrem Tode um den guten Ruhm gebracht, in welchem sie in ihrem Leben bey andern gestanden sind. Die Testamente der Menschen, sagt dahero ein berühmter Schriftsteller des Alterthums, sind ein Spiegel, in welchem man ihre Sitten beschauen kann. *) Wenn der Testirer in seinem letzten Willen sein Gut an fremde Personen vermacht, und seine nächsten Freunde übergehet, so handelt er unbillig. Aber wenn er dieses aus einer Rache oder Feindschaft gethan hat, so muß man eine solche durch ein Testa-

*) PLINIVS Lib. VIII. epist. 18.

stament ausgeübte Rache höchst niederträchtig nennen. Nur alsdenn kann man nahen Anverwandten sein Gut vorenthalten, wenn sie sich desselben völlig unwürdig gemacht haben. Die Uebergehung der Blutsfreunde ist allemal eine bedenkliche Sache, weil dergleichen beleidigte Personen gemeiniglich sich nachhero verleiten lassen das Testament des Verstorbenen unter lauter nichtigen Gründen anzufechten, und doch selten den Sieg davon tragen. Die verschiedene Mittel, die bey solchen Umständen ordentlicher Weise angewendet werden, ein Testament anzufechten, sind deutliche Proben der Gottlosigkeit. Der Testirer, welcher ohne hinreichende Ursachen seinen nächsten Blutsfreunden sein Gut entziehet, und einem Fremden zuwendet, giebt denen ersteren gemeiniglich Mittel an die Hand, Ränke zu ersinnen, so der größten Ungerechtigkeit unterworfen sind, und sein Angedenken zu verfluchen. Man siehet alsdenn enterbte oder übergangene Personen, so sich über das Testament beschweren, das mit aller Musse, Ueberlegung und genugsamen Fleiß von einem ernsthaften, geschickten und gewissenhaften Mann verfertiget worden, und sich wegen eines Artikels oder Clausul zanken. Der Besitz eines ansehnlichen Vermögens hat gar zu viel Reitzungen an sich, als daß diejenigen so gleichgültig sich dabey bezeigen

sollten,

sollten, welche sehen, daß sie durch eine testamentarische Verordnung davon ausgeschlossen worden. Man stelle immerhin dergleichen Personen für, daß die wahre Glückseligkeit nicht in dem Besitz vieler Güter, sondern allein in der Zufriedenheit bestehe, daß es eine ungeheure Thorheit sey, das Glänzende dem Wesentlichen vorzuziehen, so wird alles dieses wenig Eindruck in ihren Gemüthern machen. Man sage ihnen immerhin, daß derjenige, welcher seinen Reichthum durch Proceßiren zu vermehren suchet, seine Sorgen, Furcht und Verdruß vermehre, sie werden wenig dadurch gerühret werden. Die Begierde, Reichthum zu erlangen, ist die Quelle alles Unglücks. Die größten Unruhen und Bewegungen, und vielleicht alle Uneinigkeiten in denen Familien sind daher entstanden. Diejenigen, welche sich Mühe geben, dergleichen Leute zu überzeugen, daß ihr Vorhaben, einem Testamente seine Gültigkeit zu benehmen, in welchem sie als nächste Seitenverwandte zurück gesetzet worden, mißlingen werde, können mit allen ihren Gründen selten etwas ausrichten. Die wider den Erben in ihrem Herzen entstandene Mißgunst verleitet sie auf falsche Gründe, und von einem Irrthum auf den andern; und wenn sie gleich die Macht haben, sich von demselben frey zu machen, so wollen sie doch lieber auf ihrem Irrthum beharren,

als

als nachgeben. In dem Streite, den ich erzählen will, suchten die Unverwandten des Verstorbenen alle mögliche Ränke zusammen, das Testament, so derselbe zu ihrem Nachtheil gemacht hatte, zu zernichten, ob sie schon aus mehr als einem Umstand überzeugt seyn konnten, daß ihr Bemühen fruchtlos seyn werde. Sie beschuldigten den unschuldigen Testamentserben einer Argliſt und Betrügerey, und suchten nicht so wohl durch klare Beweise als vielmehr durch Verläumdungen den Sieg zu erhalten.

Ein begüterter Bürger hatte in seinem letzten Willen, mit Uebergehung seiner leiblichen Geschwister, einen Fremden, mit dem er in seinem Leben in einer vertrauten Freundschaft gelebet hatte, zu seinem Universalerben eingesetzet. Der Testirer hinterließ weder Frau noch Kinder, und glaubte dahero berechtiget zu seyn, sein Vermögen einem Fremden zuwenden zu können. So bald als durch seinen Tod das Testament bestätiget und nachhero eröfnet worden, bezeigten jene ihre Unzufriedenheit darüber, und hielten dafür, daß ihnen als gesetzmäßigen Erben die Erbschaft nicht entzogen werden können. Ich muß hier zuforderst einen Umstand anführen, auf welchen sie nachhero ihre Klage fürnemlich gegründet hatten. Der Testirer, als ein unverheyratheter Mensch, wohnte bey dem von ihm eingesetzten

setzten Erben im Hause, hatte aber kurz nach der Verfertigung des Testaments eine andere Wohnung bezogen, die alte Freundschaft aber mit demselben bis an sein Lebensende fortgesetzet. Nach langen Ueberlegen faßten sie endlich den Entschluß, das Testament anzufechten, und erwählten sich einen Mann zu ihrem Sachwalter, der in dergleichen Processen an dem Orte, wo dieser Rechtshandel geführet worden, sehr berühmt gewesen war. Die Klage wider den Testamentserben ward übergeben, und das Testament aus dem Grunde angefochten, daß es wider die Vorschrift der Rechte aufgesetzet, von dem Erben erschlichen, und von dem Testirer gleichsam erpresset worden wäre. Ihr Antrag gieng dahin, daß das Testament verworfen, und die Erbschaft ihnen als rechtmäßigen Erben zuerkannt werden möge, so, als ob der Verstorbene gar keinen letzten Willen errichtet hätte. Der Beklagte behauptete die Gültigkeit des Testaments, man wechselte Schriften gegen Schriften, und verhörete Zeugen, um die Richtigkeit des Testaments zu erweisen, bis endlich der Streit durch einen Rechtsspruch entschieden werden sollte. Ich will also die Gründe beyder Partheyen nach der Reihe anführen. Die Kläger hatten an dem Testament auszusetzen, daß die Zeugen zu desselben Vollziehung nicht, wie es die Rechte erfor-

dern, behörig erbeten worden. Diese, sagten sie, müssen besonders darzu erbeten und vorhero benachrichtiget worden seyn, daß der Testirer ein Testament machen wollen, weil die Gesetze *) diesen Umstand unter die wesentlichen Stücke eines Testaments rechnen. Sie führten, um ihre Einwendung zu beweisen, an, daß in dem über diese ganze Handlung verfertigten Instrument des Notars nicht enthalten sey, daß der Testirer die Zeugen ordentlich darzu ersuchen lassen. Sie liessen zugleich die Zeugen eidlich abhören, und diese sagten unter andern aus, daß der Verstorbene sie den Tag vorhero, ehe das Testament verfertiget worden, durch den von ihm eingesetzten Erben ersuchen lassen, der Errichtung seines letzten Willens beyzuwohnen. Ein Erbe, fuhren sie weiter fort, der selbst die Zeugen der Testamentshandlung beyzuwohnen ersuchet hat, macht sich allemal wegen einer gespielten Betrügerey verdächtig, denn derselbe soll mit diesem ganzen Geschäfte gar nichts zu thun haben. Der Testirer hatte das Testament unversiegelt zur gerichtlichen Verwahrung überreichet. Dieser Umstand gab den zweyten Grund ab, dasselbe anzufechten. Denn eben dadurch, sagten sie, daß das angebliche Testament nicht versiegelt, und darauf in sichere Verwahrung gebracht, sondern

*) L. 21. §. 2. D. qui testam. fac. poss.

dern dem Gerichte offen übergeben worden, entstehet ein gegründeter Verdacht, ob das in dem Gerichte bekannt gemachte Testament eben dasjenige sey, welches der Verstorbene errichtet haben soll. Die dritte Einwendung enthielt in sich, daß mit der Eröfnung des Testaments nicht nach der Vorschrift der Gesetze verfahren worden. Diese erfordern, daß die Zeugen zur Recognition ihrer Unterschrift und Siegel vorgeladen werden sollen, *) damit wieder die Richtigkeit eines letzten Willens keine Zweifel erreget werden mögen. **) Der Richter hatte aber die Zeugen zu dieser Handlung vorzufordern unterlassen, dahero die Kläger den Schluß machten, daß, wenn auch gleich durch die Unterlassung dieses Umstandes das Testament nicht entkräftet werden könne, so bliebe doch allemal der Verdacht übrig, daß für das rechte Testament ein falsches und erdichtetes untergeschoben worden. Sie verlangten dahero, daß der Beklagte eidlich erhärten sollte: Wie er weder anders wisse noch glaube, als daß das in dem Gerichte eröfnete Testament das wahre sey, und er wenigstens solches nicht untergeschoben habe. Sie

*) L. 4. seq. D. Testament. quemadm. aper.

**) MEVIUS ad ius Lubec. P. II. tit. 1. Art. 11. n. 17. STRYCK in vsu mod. Lib. XXIX. Tit. 3.

verlangten ferner, daß der Richter Pflicht und Amtshalber eine Untersuchung anstellen sollte, ob nicht der Verstorbene zu der Errichtung eines letzten Willens von dem Beklagten auf eine listige und betrügliche Weise verleitet worden sey. Sie beriefen sich auf die Gesetze, welche deutlich verordnen: daß ein Testament aus freyem Willen errichtet werden müsse, *) und allemal für nichtig zu erklären sey, wenn selbiges durch betrügliche Ueberredungen erpresset worden, als in welchem Fall auch das erstere Testament durch das letztere nicht aufgehoben werden kann, wenn bey desselben Errichtung der Testirer seinen freyen Willen nicht gehabt hat. Denn da niemand aus einem solchen ungültigen Testament die Erbschaft erlangen kann, so stehet dieses letztere dem in dem ersten eingesetzten Erben gar nicht weiter entgegen. **) Man wollte diese Untersuchung auf die Aussage eines Zeugen gründen, welcher sich verlauten lassen, der Testirer hätte in denen letzten Tagen seiner Krankheit, und da er kaum noch zwey Tage gelebet, von dem Beklagten gesaget: Der

*) L. I. C. de SS. eccles. L. vlt. D. si quis aliquem testar. prohib. L. I. C. eod. WERNHER P. II. obs. 408. STRYCK de iur. blanditiar.

**) RICHTER P. I. d. 54. n. 23. STRYCK de cautel. testament. cap. XXIV. §. 52.

Der Bösewicht habe ihm das Seinige abgeschnacket. Eben dieser Zeuge sagte weiter aus: daß der Verstorbene in denen letzten Tagen seines Lebens darüber sehr unruhig geworden, weil er seinen nächsten Blutsfreunden als einzigen rechtmäßigen Erben seine Güter entzogen, auch geglaubet habe, daß er das Testament nicht zerreissen könne, weil er damals, als selbiges errichtet worden, geschworen, und seine Seele verpfändet habe. Die Kläger wollten hieraus urtheilen, daß nunmehro ein gegründeter Verdacht vorhanden sey, daß der Beklagte seine Betrügerey so weit getrieben habe, daß er dem Testirer den Glauben beygebracht, welchergestalt ein Testament einen Eid in sich enthalte, und ohne Verletzung des Gewissens nicht widerrufen werden könne. Ja sie glaubten, er habe den Verstorbenen gar so weit gebracht, daß er das Testament mit einem Eide bestärken müssen. Wenn nun, setzten sie hinzu, eins von diesen beyden geschehen seyn sollte, so müßte das ganze Testament für nichtig erkläret werden. Sie verlangten dahero, daß der Beklagte sich durch einen Eid reinigen sollte: Daß er den Testirer weder durch boshaftige, listige und ungestüme Ueberredungen zur Verfertigung des Testaments verleitet, noch demselben so wenig glaubend dabey gemacht, daß

das Testament einen Eid in sich enthielte, und nicht wiederrufen werden könne, als ihn dahin vermogt, daß er die Erbeneinsetzung mit einem Eid bekräftigen müssen. Es ist eine bekannte Sache, daß verschiedene Rechtsgelehrte mit dem grossen Stryck *) es demjenigen, der aus einem Testament einen Vortheil zu erhalten hoffet, als ein Cautel anpreisen, daß sie den Testirer dahin zu bringen suchen mögen, daß er seinen letzten Willen eidlich bestärke, weil dadurch die Widerrufung eines Testaments am besten verhindert werden könne, indem derselbe, wenn er nicht anders durch die Uebertretung seines Eides sein Gewissen verletzen will, sich hierdurch der Freyheit, ein anders Testament zu machen, begebe. Verwegene Erbschaftsfänger haben sich auch mehrmals dieses Mittels bedienet, mit welchem sie ihre Bosheit am sichersten bedecken zu können geglaubet haben. Sie suchen dadurch der Welt einen blauen Dunst vor zu machen, damit die Kunstgriffe, deren sie sich zu ihrem Vortheil bedienet haben, nicht entdecket werden mögen. Daß demjenigen, welcher wegen einer solchen unerlaubten Handlung mit einem gegründeten Verdacht beschweret ist, der Reinigungseid auferleget werden könne, ist keinem

*) l. c. cap. XXIV. §. 24.

nem Zweifel unterworfen. *) Die Kläger, welche mit ihrem verstorbenen Bruder eben in keiner offenbaren Feindschaft gelebet hatten, versicherten, der Verstorbene würde nimmermehr sich gegen dem Beklagten so freygebig erwiesen haben, wenn ihm nicht durch dergleichen unerlaubte Kunstgriffe seine Freyheit benommen worden wäre. Der Eid, sagten sie, wird die Wahrheit des Betruges bestätigen, und man wird alsdenn erfahren, daß alles, was ihn zu der Errichtung eines für den Beklagten so vortheilhaften Testaments bewogen habe, nur in einem Blendwerk bestanden.

Sie führten endlich noch an, daß an dem Orte durchgehends die Rede gegangen, daß der Beklagte nach dem errichteten Testament den Testirer geschlagen, und aus seinem Hause gestossen habe. Weil der Verstorbene noch vor seinem Absterben sich aus des Beklagten Haus begeben, und eine andere Wohnung erwählet hatte, so meynten sie dadurch die Gewißheit dieses Vorfalls ausser allen Zweifel gesetzet zu haben. Da inzwischen kein einziger von denen abgehörten Zeugen von diesem Umstand etwas wußte, so verlangten sie, daß der Beklagte schwören sollte: Daß er dem

*) a LEYSER Sp. 375. m. 35. CARPZOVIVS P. III. c. 5. d. 14.

Testirer nach errichtetem Testament so wenig geschlagen, als aus seinem Hause gestossen habe. Denn wenn dieses geschehen ist, sagte ihr Sachwalter, so ist an einer zwischen dem Testirer und dem Beklagten entstandenen Feindschaft gar nicht zu zweifeln, diese Feindschaft aber sey von der Wirkung, daß der Erbe, welcher sich einmal des Testirers Widerwillen zugezogen habe, auch dahero der ihm beschiedenen Erbschaft verlustig werden müsse. Er glaubte, daß dasjenige, was wegen des Verlustes der Vermächtnisse dieserwegen in denen Gesetzen verordnet ist, auch den Erben angehe. Nimmermehr, fuhr er fort, ist zu vermuthen, daß der Verstorbene seine gute Gesinnungen, so er gegen den Beklagten in seinem Testament bezeiget hat, nach einer ihm erwiesenen so harten Beleidigung sollte ferner geheget und nicht lieber seinen nächsten Freunden als einem Undankbaren sein Vermögen gegönnet haben. Dieses müsse also denen Klägern nunmehro überlassen werden. So waren die Gründe beschaffen gewesen, mit welchen die Kläger das zu ihrem Nachtheil errichtete Testament zu entkräften suchten. Man wird aus der vorhergegangenen Erzählung dieses Rechtshandels bemerket haben, daß sie über alle diese Einwendungen Zeugen abhören lassen, und also schon einen Beweis geführet hatten. Die Aussagen

der

der Zeugen enthielten weniges in sich, so zu ihrem Vortheil gereichen konnte. Sie glaubten dahero, daß, wenn gleich bereits in dieser Sache ein Beweis geführet, und nichts erwiesen worden, die Zuschiebung des Eides noch allemal zur Hand genommen werden könnte. In dieser Absicht verlangten sie die Verschickung der Acten. Es kam also bey der Abfassung des Urtheils auf die Erörterung der Frage an, ob nach der bereits mißlungenen Beweisführung durch Zeugen die Eideszuschiebung über die vorhin angeführten Umstände annoch statt haben könne, oder nicht? Dieses war es, was die Kläger behaupteten, und hierzu hatten sie zum wenigsten einige Scheingründe. Denn konnte der Beklagte die ihm zugeschobene Eide nicht leisten, so entstand die natürliche Folge, daß das Testament für ungültig erkläret werden müßte. Aber es kam in gegenwärtiger Sache darauf an, ob der Verdacht, mit welchem der Beklagte von denen Klägern beschweret worden, auch so stark gewesen, daß er zu dem verlangten Eide für hinreichend gehalten werden könnte. Denn eben die Rechte, welche in dergleichen Fällen die Eideszuschiebung erlauben, sagen auch ausdrücklich, daß niemanden um unzulänglicher Vermuthungen wegen ein Eid auferleget werden solle. Die feyerliche Erbetung der Zeugen, so viel der Klägere erste

Einwendung anbelanget, wird heut zu Tage nicht mehr als eine unumgänglich nothwendige Sache angesehen, sondern es ist schon genug, wenn dieselben nur von dem Verlangen des Testirers, daß er sein Testament machen wolle, in seiner Gegenwart vergewissert werden.*) Es schadet dahero nicht, wenn sie schon von Anfang zu einer andern Sache gebeten worden sind,**) ja es wird sogar aus der Unterschrift die Erbetung vermuthet.***) Es wurde aber dieser gemachte Einwurf dadurch noch mehr entkräftet, weil in dem Testament, wovon hier die Rede ist, deutlich enthalten gewesen war, daß der Testirer selbst die Zeugen ersuchet habe, seine letzte Willensverordnung zu unterschreiben und zu besiegeln. Auch der Notar hatte in dem derselben beygefügten Instrument angeführet gehabt, daß ihm von dem Testirer eröfnet worden, wie derselbe gesonnen sey, seine letzte Willensverordnung zu vollziehen, wobey derselbe zugleich verlanget habe, daß ihm selbige vorgelesen, und darauf von ihm und denen Zeugen unterschrieben werden mögte. Er mel-

*) STRYCK de cautel. testamentor. cap. XV. §. 16.

**) L. 21. §. 1. D. qui testament. facer. poss.

***) GOTHOFREDVS ad L. 21. C. de testament.

meldete weiter, daß er das ihm überreichte Testament abgelesen, und nachdem dieses verrichtet gewesen, solches von dem Testirer auf allen Seiten und am Ende nebst denen sieben Testamentszeugen in des Notars Gegenwart unterschrieben und besiegelt worden. Dieses würde gewiß nicht geschehen seyn, wenn nicht eine ausdrückliche Ersuchung vorher gegangen wäre, welche sich ausserdem bey dem Testament befunden hatte. Aus allen diesen Umständen konnte man die Schwäche dieser Einwendung mehr als zu deutlich abnehmen. Die Kläger hatten, als sie diesen Einwurf in ihren Schriften vorgetragen, die übrigen Umstände, so bey dieser Handlung vorgefallen sind, und zu des Testamentserben Rechtfertigung dienten, übergangen. Heisset dieses aber nicht, eine offenbare Ungerechtigkeit begehen? Das Zeugniß des Testirers, der nach dem Inhalt des Notariatsinstruments sein Verlangen auf eine so ungezwungene Art dem Notar entdecket hatte, konnte den Klägern gar nicht verdächtig scheinen. Es war gleichsam als eine Urkunde zu betrachten, die diese Einwendung am besten widerlegte. Eben so verhielt es sich auch mit der andern. Nirgends ist in denen Rechten verordnet, daß ein Testament, welches einmal auf eine feyerliche Weise vollzogen worden, wenn es jemand in Verwahrung gegeben,

oder in das Gericht gebracht wird, demselben versiegelt und nicht offen zugestellet werden müsse. Aber auch dieses war nicht einmal geschehen, und der ganze Einwurf beruhete auf einer groben Unwahrheit. Das Testament war in einem Umschlag eingeleget, und selbiger mit drey Siegeln versehen gewesen. Auf demselben standen die Worte: Hierin ist mein ** letzte Willensverordnung. Und gesetzt, es wäre auch dem Gerichte offen überreichet worden, so hatte doch das darüber verfertigte Notariatsinstrument so lange die Vermuthung der Wahrheit für sich, als das Gegentheil, daß ein falsches Testament untergeschoben worden, noch nicht erwiesen werden konnte. Ein solches Instrument macht völligen Glauben, und behält auch denselben, wenn der Notar und Zeugen verstorben sind, oder man derer letztern nicht mehr habhaft werden kann.*) Gienge es so leicht an, einem Menschen Schuld zu geben, daß er ein Testament untergeschoben habe, so würde mancher durch blosse Muthmassungen in einen weitläuftigen und verdrüßlichen Proceß gerathen; allein hierzu werden augenscheinliche Beweisthümer erfordert. Was wider die Eröfnung des Testaments eingewendet worden, hatte ebenfalls wenig Grund.

Ob

*) Nou. 73. cap. 7. COVARRVV. practicar. quaestion. 22.

Ob der letzte Wille des Verstorbenen auf eine feyerliche Weise in dem Gericht eröfnet, und bekannt gemacht werden soll, ist ein Umstand, der auf der Willkühr des Erben beruhet. Bey der Verfertigung des Testaments, von welchem hier die Rede ist, sind ausser denen sieben Zeugen noch ein Notar nebst zwey Notariatszeugen zugegen gewesen; und da dieser über die ganze Handlung ein Instrument errichtet hatte, welchem ein völliger Glauben beygeleget wird, so fiel aller Verdacht hinweg. Damals, als die Eröfnung des Testaments geschahe, lebten alle Zeugen noch. Die Kläger hatten dahero gar keinen hinlänglichen Grund für sich gehabt, dem Beklagten einen Eid darüber zuzuschieben, ob auch das in dem Gerichte eröfnete Testament eben dasjenige sey, so der Verstorbene in der Zeugen Gegenwart errichtet, und er kein anderes untergeschoben habe. Um diesen Zweifel zu heben, und hinter die Wahrheit zu kommen, hatten sie nichts weiters nöthig, als den Richter zu ersuchen, daß er die Zeugen vor das Gericht fordern, und ihnen ihre Namens Unterschrift zur Recognition vorzeigen möge. Sie hatten ohne Ursache den Richter eines Versehens beschuldiget, weil derselbe die Zeugen zu der Eröfnung des Testaments nicht vorfordern lassen. Wenn eine letzte Willensverordnung die öffentliche Autorität eines Notars

und

und durch Aufrichtung eines Instruments befestiget worden, werden dergleichen feyerliche Umstände, als die Vorforderung der Zeugen und Recognition der Unterschrift und Siegel nie erfordert. *) Man sollte kaum denken, daß ein Mensch dergleichen Dinge in Zweifel ziehen könne, die durch einen langwierigen Gerichtsgebrauch schon entschieden sind. Allein, um seine Haabsucht zu vergnügen, verfälscht man die Gesetze, und will allerwärts Fehler entdecken, und selbige zu seinem Nutzen anwenden. Es werden scheinbare Beweise herfür gesucht, um die Einsicht des Richters zu hintergehen. Es wird ein Unschuldiger, gegen welchen kein Verdacht vorhanden, des Verbrechens der Verfälschung beschuldiget, aber endlich sieget die Wahrheit dennoch, und zerstreuet alles Blendwerk, und spricht der Unschuld den Sieg zu. Diejenigen, welche ein Testament unter dem Vorwand anfechten, daß es von dem eingesetzten Erben erschlichen worden, nehmen gemeiniglich zu Verläumdungen ihre Zuflucht; so gieng es auch in dem gegewärtigen Fall. Da man den Erben der ihm beschuldigten Erschleichung des Testaments durch Zeugen nicht überführen konnte, so wollte man solches durch den Eid thun, der ihm über die vorhin angeführten

*) HARTMANN PISTOR Obs. 109. n. 24. CARPZOV P. III. c. 5. d. 24. n. 10.

ten Puncte zugeschoben worden. Der Kläger ihre Beschuldigung, daß der Beklagte das Testament erschlichen habe, gründete sich auf blosse Muthmassungen. Es haben zwar verschiedene Rechtslehrer die Meynung vertheidiget, daß, wenn Muthmassungen vorhanden sind, als habe der Erbe durch unerlaubte Mittel den Testirer zu der Errichtung einer letzten Willensverordnung bewogen, demselben allerdings, um die Wahrheit hiervon an das Licht zu setzen, ein Eid zugeschoben werden könne,*) es mag nun seyn, daß das Testament durch Gewaltthätigkeit und Furcht erpresset, oder durch betrügliche Ueberredungen abgelocket worden,**) aber sie setzen auch dabey zum voraus, daß schon die Klage alle nöthige Umstände, unter welchen die dem Testirer angethane Gewaltthätigkeit verübet worden, oder worinnen die betrügliche Ueberredungen bestanden sind, in sich enthalten müsse.***) Dieses hatten die Kläger ganz und gar nicht beobachtet. Das einzige, was ihnen zu statten zu kommen schien, war die

*) BERGER in elect. disceptation. forens. tit. 18. obs. 3. n. 7. p. 521.

**) WERNHER selectar. observation. forens. P. I. obs. 192. RIVINUS ad O. P. S. tit. 18. en. 10.

***) BERGER in oeconom. iur. Lib. II. Tit. IV. §. 13. n. 4.

die Aussage eines Zeugen gewesen, welcher sich verlauten ließ: daß der Testirer in denen letzten Tagen seiner Krankheit, und da er kaum noch zwey Tage gelebet, von dem Beklagten gesaget haben sollte: Der Bösewicht habe ihm das Seinige abgeschnacket. Hierdurch war aber noch lange nicht erwiesen, daß der Beklagte durch ungestüme und arglistige Ueberredungen das Testament erpresset hatte. Denn eben dieser Zeuge hatte in seinen übrigen Aussagen deutlich angeführet, was der Verstorbene durch diesen Ausdruck eigentlich sagen wollen, und warum er sich desselben bedienet habe. Er sagte, der Testirer habe mehr damit diejenigen, so ihm zur Wiederaufhebung seines letzten Willens zu bereden gesuchet, sich von dem Halse schaffen, als dem Beklagten etwas zur Last legen wollen. Es würde ihm etwas leichtes gewesen seyn, ein Testament zu wiederrufen so auf eine verbotene Weise von ihm erzwungen worden, wenn der Beklagte einer solchen strafbaren Handlung sich schuldig gemacht hätte. Aber der Umstand, daß der Testirer seinen letzten Willen durch seinen Tod bestätigte, diente zum Beweis von des Beklagten Unschuld. Daß nach der Zeit zwischen dem Verstorbenen und dem Testamentserben eine Feindschaft entstanden seyn sollte, war ein blosses erdichtetes Vorgeben gewesen. Kein einziger Zeuge wußte davon

davon etwas zu sagen, und gesetzt, es hätte mit dieser Feindschaft seine Richtigkeit gehabt, so konnte doch deswegen das Testament nicht angefochten, noch dem Beklagten die Erbschaft entzogen werden. Nur von einem Vermächtniß haben die Gesetze verordnet, daß die zwischen dem Testirer und der Person, welcher solches beschieden gewesen, entstandene unversöhnliche Feindschaft desselben Verlust nach sich ziehen soll, wenn beyde niemals sich wiederum mit einander vertragen haben; *) dieses aber läßet sich nicht auf die Erbeneinsetzung anwenden, als mit welcher alsdenn eine Veränderung vorgenommen werden kann, wenn eine Widerrufung des Testaments vorher gegangen. **) Derjenige, welcher durch dergleichen falsche Anwendungen der Gesetze dem Richter ein Blendwerk vorzumachen suchet, verräth nur gar zu sehr seine Unwissenheit in denen Rechten, oder doch zum wenigsten ein böses Herz, und eine schädliche Absicht, durch rabulistische Streiche einen Rechtshandel zu verwirren, und in die Länge zu spielen. Denen Klägern war

*) L. 3. §. vlt. L. 4. D. de adimend. vel transferend. legat. vel fideicommiss.

**) §. 7. I. quib. mod. testament. infirment. L. 22. D. de adimend. vel transferend. legat. vel fideicomm.

war noch über dieses entgegen gewesen, daß selbst die von ihnen vorgeschriebene Eidesformul nicht einmal besonders in sich enthalten hatte, worinnen die boshaften, listigen und ungestümen Ueberredungen bestanden seyn sollten, als weswegen selbige an und für sich schon verwerflich gewesen war. Es hatten zwar die Kläger die Eidesformul dergestalt abgefasset, daß der Beklagte schwören sollte: wie er den Testirer weder durch boshafte, listige und ungestüme Ueberredungen zur Verfertigung des Testaments verleitet, noch demselben dabey so wenig glaubend gemacht, daß das Testament einen Eid in sich enthalte, und nicht widerrufen werden könne, als ihn dahin vermogt, daß er die Erbeneinsetzung mit einem Eid bekräftigen müssen. Allein man mußte auch dargegen bedenken, daß, weil dem Testirer das Testament vor der Vollziehung vorgelesen worden, er nicht beredet werden können, als ob das Testament mit einem Eide versehen sey. Der andere Umstand, daß der Beklagte den Testirer noch besonders zu einer eidlichen Bestärkung angestrenget haben sollte, lief auf ein Verbrechen hinaus, so durch die Zuschiebung des Eides nicht erwiesen werden kann,*) zumalen, wenn es an gegründeten Vermu-

*) L. vlt. C. de probation. WERNHER selectar. obseruat. forens. P. IV. obs. 151.

muthungen und redlichen Anzeigen fehlet. Da die Kläger über die dem Beklagten angeschuldigten unerlaubten Handlungen, wodurch derselbe das Testament erschlichen haben sollte, bereits Zeugen eidlich abhören lassen, hingegen dasjenige, was sie zu erweisen gesuchet, nicht erwiesen hatten, so mußte nothwendig der Beklagte von der wider ihn angestellten Klage losgesprochen, und die Kläger in die demselben verursachte Kosten verurtheilet werden. Diese letztere hatten sie sich so wohl durch ihre grundlose Klage als auch durch andere in diesen Rechtshandel eingemischte Weitläuftigkeiten zugezogen, wodurch desselben Entscheidung von einer Zeit zur andern verzögert worden. Als sie den Beweis durch Zeugen angetreten hatten, so verlangten sie, vielleicht aus einem unbilligen Mißtrauen gegen das Gerichte, daß dem Zeugenverhör noch besonders ein Notar beywohnen sollte, und wandten sich an das Obergerichte des Landes, als der Richter, vor welchem die Sache anhängig gemacht worden war, diesem Gesuch zu willfahren Bedenken getragen hatte. Jenes, so ebenfalls ein solches Verlangen mißbilligte, ließ es endlich auf der Kläger öfteres Anhalten geschehen. Ihnen schien dahero zu statten zu kommen, daß, da ihr Suchen bey dem Obergerichte aller von dem Gegentheil und dem Unterrichter dargegen gemach-

ten Vorstellungen ohnerachtet, Beyfall gefunden hatte, auch ihre Klage so angesehen werden müsse, als ob sie zu derselben Anstellung einen hinlänglichen und wahrscheinlichen Grund für sich gehabt hätten. Allein auch dieses folgte noch nicht. Der Oberrichter hatte selbst ihr Suchen verworfen, und dem Gerichte davon Nachricht ertheilet, da sie aber dennoch dasselbe so oft hinter einander wiederholet, und ihnen endlich ihre Bitte zugestanden worden, so konnte solches doch nicht anders als auf ihre Kosten und ohne Schaden des Gegentheils geschehen. Ich gebe es gerne zu, daß derjenige wider die natürliche Billigkeit handelt, welcher einen Fremden seinem Bruder und Schwester vorziehet, und es wahr sey, was Seneca saget:

Quod non vetat lex, hoc vetat fieri pudor.

Troas. Act. II.

Allein da der letzte Wille eines Menschen eben so heilig als ein Gesetz ist, so mag man dargegen sagen, was man will, er muß dennoch erfüllet werden, wenn keine gegründete Ursachen vorhanden sind, die desselben Vernichtung nach sich ziehen. In dieser Absicht verdienten die Kläger Mitleiden und Tadel. Das erstere, weil

sie

sie einem Fremden nachgesetzet worden, und man so wenig aus dem Testament noch aus denen verhandelten Acten sehen konnte, daß sie etwa durch eine böse Handlung sich der Erbschaft ihres Bruders unwürdig gemacht, oder auf eine andere Weise denselben beleidiget hätten. Das andere, weil sie ohne hinlänglichen Grund, und aus einer blossen Mißgunst ein Testament wollten vernichtet wissen, das doch, wie ich vorhin angeführet habe, auf eine solche feyerliche Weise errichtet worden war, daß aller schlimme Verdacht einer listigen Beredung und unerlaubten Zwangs dadurch vereitelt worden. Der Testirer, wie er sich in dem Testament erklärte, hatte zur Vergeltung einiger beträchtlichen Dienste, so der Beklagte ihm geleistet hatte, denselben zu seinem Universalerben eingesetzet gehabt. Da seine Geschwister sich in guten zeitlichen Umständen befanden, so hatte er wohl nicht gedacht, daß sein Testament nach seinem Absterben zu einem langwierigen Proceß noch Gelegenheit geben werde. In der Meynung, sie würden als wohlhabende Leute einem Manne, den er als Freund geliebet, der ihm im Leben Gefälligkeiten erwiesen, gerne seinen Nachlaß gönnen, hat er nicht überleget, daß es leicht sey, Ränke zu ersinnen, einem Erben die Erlangung der Erbschaft schwer zu machen, er wür-

de gewiß sonst sein Recht, ein Testament zu machen, nicht zu sehr nach der Strenge der menschlichen Gesetze wider seine Geschwister getrieben haben. Es würde ihm ein leichtes gewesen seyn, seinem Freunde eine Wohlthat zu erweisen, ohne jene durch sein Testament zu betrüben.

XXV.

Die Geschichte einer jungen Weibsperson, so der Hexerey beschuldiget, und zum Feuer verdammet worden.

Dieser Rechtshandel hat sich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zugetragen, und er kann zum Beweise dienen, wie oftmals die abscheulichsten Ungerechtigkeiten ausgeübet worden, wenn eine Person in den Verdacht der Hexerey gerathen, und die Richter, die von falschen Eindrükungen sich hintergehen lassen, mehr auf den damals herrschenden Irrthum als die gesunde Vernunft ihr Urtheil gegründet haben. Ich habe Gelegenheit gehabt, die sämmtlichen Acten durch die Gütigkeit eines Gönners zu erhalten, und sie mit dem Urtheil der Facultät zu vergleichen. Meine Absicht ist aber keinesweges, diejenigen Männer zu tadeln, noch ihren in andern Stücken wohlerworbenen Ruhm zu

verkleinern, welche damals das unglückliche Urtheil über die Weibsperson, von welcher hier die Rede ist, gesprochen haben. Es ist allemal eine Schwachheit und ein Kennzeichen eines kleinen Geistes, wenn jüngere Gelehrte stolz sich über die Verdienste längst verstorbener berühmter Männer erheben, und mit den ausgelassensten Spötterenen derselben Fehler tadeln, da man doch billig bedenken soll, daß eben diese Männer grosse und verdiente Leute längstens gewesen waren, ehe wir noch unser Daseyn hatten, und daß auch selbst die von ihnen begangene Fehler uns zum Unterricht dienen, nicht aber zu satyrischen Einfällen Gelegenheit geben sollten. Man muß die Menschen nach denen Zeiten beurtheilen, in welchen sie gelebet haben, und wenn man dieses bedenkt, so wird man auch allemal einen Grund zu der Entschuldigung ihrer Fehler finden. Wir würden, wenn wir in denen damaligen Zeiten gelebet hätten, eben so der herrschenden Meynung zugethan gewesen seyn, als sie in ihren Schriften selbige vertheidiget haben. Haben also die Rechtsgelehrten aus Irrthum manchen Unschuldigen wegen der Hexerey zum Feuer verurtheilet, so verdienen sie mehr unser Mitleiden als unsern Tadel. Die Weltweisheit, und besonders die Metaphysik hatte mit der Rechtsgelehrsamkeit noch nicht in derjenigen Verbindung

ge-

gestanden, in welcher beyde Wissenschaften itzo genauer mit einander vereiniget sind. Man hielt die letztere für eine blosse Grillenfängerey, und achtete es nicht der Mühe werth, seine Zeit derselben zu widmen. Man verehrte zwar in den Schulen der Rechtsgelehrten den Aristoteles, und las seine Schriften. Man machte von einigen seiner Lehren einen Gebrauch, und man nahm verschiedene von seinen Eintheilungen an, wodurch man die Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit mehr verdunkelte und verwirrte, als erheiterte, im übrigen blieb man an dem herrschenden Vorurtheil kleben. So wie in denen damaligen Zeiten alle Erzählungen, die man von denen Abentheuern der Zauberer machte, bey denen Menschen Glauben fanden, so liessen sich auch die Rechtsgelehrten nach der Neigung der Menschen zum Wunderbaren durch die Leichtgläubigkeit hinreissen, alle dergleichen Hexenmährgen ihres Beyfalls zu würdigen, und selbige für wahr zu halten. Wenn man, wie ich schon vorhin angeführet habe, diese Männer nach der zu ihren Zeiten geherrschten Denkungsart und Begriffen beurtheilet, so sind ihre Urtheilssprüche allemal zu entschuldigen, wodurch es gekommen, daß unter dem Schwerdt der Gerechtigkeit mancher Mord an einer unschuldigen Frauensperson, so man für eine Hexe gehalten, begangen worden,

und man kann es ihnen nicht verdenken, daß sie so scharfe Urtheile wider die Hexen gefället haben. Denn da man bey der Zauberkunst eine Macht voraussetzte, welche selbst die Hölle rege machen kann, so betrachtete man die Person, welche man für einen Zauberer oder Hexe hielt, als einen Menschen, der am geschicktesten wäre, die menschliche Gesellschaft zu stöhren, und die Religion zu zernichten, und man glaubte dahero, daß man ein solches Ungeheuer auf das nachdrücklichste strafen müsse. Schon in dem sechsten Jahrhundert unter den fränkischen Königen herrschte die allgemeine Meynung, daß die Hexen alle Jahr einigemal sich versammleten, und ihre Spiele hielten, und da selbst die Beherrscher der fränkischen Nation von diesem Wahn nicht befreyet gewesen waren, so haben sie dahero auch gegen die der Hexerey Verdächtige die schärfsten Gesetze ergehen lassen. Dieser Irrthum machte, daß bald ein gröfferes Unheil daraus entstanden ist, indem viele rechtschaffene und unschuldige Leute oft von andern auf eine verläumderische Weise der Hexerey beschuldiget worden sind, daß man neue Gesetze machen, und besondere Strafen einführen mußte, mit welchen diejenigen, so einen Unschuldigen der Hexerey zu beschuldigen sich unterstanden haben würden, beleget werden sollten. *)

Nach-

*) L. SALICA Tit. 66. Si quis alterum hereburg-

Nachdem einmal die Hexerey für wahr angenommen, und an derselben Würklichkeit nicht mehr gezweifelt worden, so hörte man von einer Zeit zur andern von Hexenprocessen, und wenn man in denen Schriften berühmter Rechtsgelehrten, die von ihnen angeführten Urtheile lieset, so muß man sich mehr darüber entsetzen, als über die herausgebrachten Hexereyen verwundern. *) Man lese nur die in denen von Carpzoven angeführten Urtheilen enthaltene Mährgen, so wird man gleich überzeuget werden, daß die daselbst zum Feuer verurtheilte so genannte Hexen alle mit einander unschuldig verbrannt worden. Man bürdete diesen armen und unschuldigen Geschöpfen ein Verbrechen auf, und so bald man durch die Marter ein höchst unwahrscheinliches Geständniß erzwungen hatte, so wurden, ohne weiter die Würklichkeit und Gewißheit des Verbrechens zu untersuchen, dergleichen vermeynte Hexen auf ihr einseitiges unrichtiges Geständniß und An-

burgium clamauerit, hoc est, striopertium, aut qui aeneum portare dicitur, vbi striae concinnunt, et conuincere non potuerit, bis mille quingentis denariis, qui faciunt solidos sexaginta duos cum dimidio, culpabilis iudicetur.

*) CARPZOVIVS Pract. nou. rer. criminal. P. I. quaest. 50. Joh. Christ. Fröhlich von Fröhlichsburg comment. über Kayser Carl V. P. H. G. O. tract. 2. Lib. II. tit. I.

Angeben hin gerichtet, und dieses Hexenbrennen daurete so lange, bis endlich die Weltweisheit, die man in diesem Jahrhundert besonders so stark getrieben, die Vernunft stark gemacht, und auch die Rechtsgelehrten von dem Joche der Vorurtheile befreyet hat, die sich mit derselben bekannt gemacht haben. Von denen Verdiensten eines unsterblichen Thomasius um die Unterdrükkung der Hexenprocesse will ich nichts gedenken, weil sie gar zu sehr bekannt sind. *) Ihm, wie der über alle Schriftsteller erhabene Verfasser der Brandenburgischen Merkwürdigkeiten schreibet, **) hat es das weibliche Geschlecht zu danken, daß es nunmehro ruhig und sicher leben, und im Frieden sterben kann. Die Weltweisheit verdient die Ehre, daß sie allein geschickt ist, die Ungeheuer pöbelhafter Irrthümer zu unterdrücken. Sie hat gemacht, daß man itzo, wie der Herr von Montesquiou in dem Werke, von den Gesetzen, in dem zwölften Buch, und dessen fünften Kapitel gar schön schreibet, es für eine wichtige Lehre hält, daß man in Ahndung der Zauberey und Ketzerey sehr vorsichtig seyn muß. Die Anklage dieser beyden Verbrechen, sagt dieser berühmte

*) Vid. EIVS diss. de origin. et progress. processs. inquisitor. contra sagas.

**) Memoires pour servir a l'histoire de Brandenbourg troisieme partie p. 84.

te Schriftsteller, kann die Freyheit über die maassen verletzen, und eine Quelle unzähliger Tyranneyen seyn, wenn sie der Gesetzgeber nicht einschränken läßt. Denn da sie nicht unmittelbar auf die Handlung eines Bürgers, sondern vielmehr auf den Begriff gehet, den man sich von seinem Character gemacht hat, so wird sie nach Proportion der Unwissenheit des Volkes gefährlich, und ein Bürger ist hier allezeit in Gefahr, weil die beste Aufführung von der Welt, die reineste Moral, die Ausübung aller Pflichten nicht wider den Verdacht dieser Verbrechen Gewehr leisten können. Nachdem die gelehrtesten Männer die Unrichtigkeit der Hexenprocesse dargethan haben, so sind dieselben auch in wohlbestellten Gerichten abgeschaffet worden. Man siehet itzo die Hexen als Leute an, die Aberglauben und Irrthum in den Wahn gebracht hat, als ob sie mit dem Teufel leiblicher Weise in einem Bündniß stünden, um gegen Verschreibung Leib und Seele, allerhand Vortheile von demselben zu erhalten, oder die aus Krankheit und Gemüthsschwachheit oder wohl gar Bosheit sich dergleichen Händel selbst einbilden, und von sich angeben. Zu der erstern Gattung der Hexen*) ge-

*) Von der Herleitung des Worts Hexe giebt KEYSLER in antiquitat. Septentr. cap. II. §. 11. folgende

gehörete diejenige Weibsperson, welche der Gegenstand dieses Processes gewesen war. Denn diese war nur durch ihre starke Einbildungskraft zu einer Hexe geworden. Sie hatte, welches in denen Acten sorgfältig angemerket worden, ein melancholisches Temperament, und war ausserdem mit der fallenden Sucht beschweret, von welcher sie oftmals befallen worden. Dieser verdorbene Zustand ihres Körpers und Gemüths ward gleichwohl nicht in die geringste Erwägung gezogen, ohnerachtet nichts gewissers ist, als daß ihr Unglück davon herrührte, und ihre Einbildungskraft ihren Untergang beförderte.

Als an dem Orte, wo dieser Rechtshandel geführet worden, in eines Bürgers Hause zu drey verschiedenen Zeiten ein Feuer entstanden, und die Obrigkeit, als solches zum drittenmal sich ereignet hatte, den Tag darauf eine Untersuchung die-

gende Nachricht: *Hyggia* apud OLAVM WORMIVM in Lexico runico, Sapientiam notat. Ab ea radice olim *Haeg seu Hoeg se*, quae nunc *Hexe* nominatur et pessimam incantatricem et sagam notat, mulier sapiens erat, prudens ac ratione valens, quae proprie dici deberet, eine weise Frau, quae loquendi ratio post introductam christianam religionem etiam ad Spectrorum genus fuit translata, non aliter ac ex *Alorunis* siue faeminis faticis et sacerdotibus figmentum magicum et radicem responsa dantem ridicule effinxere.

dieserwegen anstellte, so äusserte sich wider ein Mädgen von 18 Jahren, so bey gedachtem Bürger sich damals aufhielte, ein Verdacht, als habe dieselbe das Feuer, so den 23. December 1650. des Abends zwischen 6 und 7 Uhr ausgebrochen war, angeleget. Man führte zur Bestärkung dieses Argwohns an, daß, als um diese Zeit das übrige Hausgesinde in der Stube gewesen, um das Abendessen zu geniessen, dieselbe ohne Ursache öfters aus der Stube gegangen, und sich gestellet, als ob sie etwas Nothwendiges zu verrichten habe, daß sie sich auch nicht zu Tische setzen wollen, wie sie doch sonst zu thun gewohnet gewesen, und daß sie währender Zeit, als man mit dem Löschen beschäftiget gewesen, sich sehr gleichgültig bezeuget habe, immer gelachet, viele Frechheit nebst einem lustigen Wesen von sich blicken lassen. Ja sie habe sogar auf die Leute, so löschen wollen, mit Aepfeln geworfen.

Einige Tage vorher, ehe dieses Unglück sich begeben hatte, fand man vor dem Hause drey Zettel, worauf die Worte: O! weh, O! weh, über** geschrieben gewesen, und man versicherte, daß die Beschuldigte selbige geschrieben habe. Man wollte also auch aus diesem Umstand schliessen, daß sie die Urheberin von der Feuersglut gewesen seyn müsse.

Bey

Bey weiterer Fortsetzung der Untersuchung zeigte endlich eine von denen abgehörten Personen an: daß, als das Feuer zum erstenmal ausgebrochen, so habe ihr gedeucht, als wäre ein schwarzer Kerl, so einen grossen breiten Hut aufgehabt, und lange Füsse gehabt, aus der Lucken bey ihr weggesprungen. Eben dieselbe führte noch weiter an, daß, als es zum andernmal gebrannt habe, ein Schmiedeknecht berichtet haben sollte, daß ein langer schwarzer Kerl auf dem Dache herumgelaufen, und sich gestellet habe, als wollte er ein Fach ausschlagen, aber sogleich verschwunden wäre, als er sich kaum umgesehen habe. Bald darauf entstand das Gerüchte, daß die Beschuldigte eine Hexe sey, und solches ward auch von andern Orten bestätiget, wo sie sich vorhero aufgehalten hatte. In dem summarischen Verhör, so darauf angestellet worden, erzählte sie, daß sie dritthalb Jahr zu ** sich als Dienstmagd bey einem gewissen Superintendenten aufgehalten, und eines Diebstahls und der Zauberey beschuldiget worden, hingegen dieser Verbrechen nicht überführet werden können. Ihres Brodherrn Tochter habe ihr zuweilen goldene und silberne Münzen gegeben, wofür sie für dieselbe Spitzen kaufen müssen. Als darauf der von Schieferstein verfertigte Tisch, in dessen Schubladen derselbe sein Geld gehabt, zerschla-

schlagen, und das Geld heraus genommen worden, so hätten die Kaufleute angezeiget, daß sie ihnen zuweilen grosse goldene Pfennige gebracht, und dafür Spitzen gekauft habe. Ihres Herrn Tochter habe sie darauf um GOttes Willen gebeten, daß sie solches über sich nehmen mögte, und dabey zu ihr gesaget, daß, weil sie nunmehro Braut sey, sie dieselbe doch ja nicht zu Schanden machen möge. Sie wollte sie in allem schadlos halten, und nach ihrer Heyrath zu sich in das Haus nehmen, auch sie Lebenslang versorgen; dieses habe sie auch gethan, und wäre darüber des Landes verwiesen worden. Dieses Versprechen habe des Superintendenten Tochter vielfältig schriftlich wiederholet, sie habe alles dieses niemand offenbaret, sondern aus gutem Herzen die Strafe über sich ergehen lassen. Sie leugnete, daß sie die Zettel geschrieben, und das Feuer angeleget habe, und verlangte, daß ihr dieses bewiesen werden mögte. Sie leugnete, daß sie bey dem Löschen des Feuers auf die Leute geworfen habe, und führte wahrscheinliche Ursachen an, warum sie in der Zeit zwischen 6 und 7 Uhr öfters aus der Stube gegangen.

Das Gerichte unterließ nicht, von der Obrigkeit des Orts, wo sie des Diebstahls wegen mit der Landesverweisung bestrafet worden, Erkundigung einzuziehen. Die darauf erfolgte Ant-

wort enthielt in sich: daß die Inquisitin der Zauberey beschuldiget, aber nach überstandener Folter von diesem Verbrechen losgesprochen, wegen des eingestandenen Diebstahls aber des Landes verwiesen worden. Das Gericht ließ sich belehren, was mit der Inquisitin vorgenommen werden sollte, und die Facultät, so darum befraget worden, setzte einige Inquisitionalartikel auf, um dieselbe darüber abzuhören, sie erkannte aber auch zugleich auf die peinliche Frage, wenn die Inquisitin nichts in Güte gestehen wollte. Dieses Gutachten ward genau befolget, denn als die Inquisitin beständig dabey beharrte, daß sie so wenig das Feuer angeleget habe, als mit dem Teufel in einem Bündniß stehe, und also in der Güte nichts bekennen wollte, so ward sie auf die Leiter gebracht, und ihr die Beinschrauben angeleget. Sie hielte, wie das dabey geführte Protocoll bezeugte, mit einer stoischen Standhaftigkeit über eine Stunde lang die entsetzlichsten Martern aus; da man ihr aber nach Verfliessung dieser Zeit mit neuen Martern zusetzte, ob sie schon unter dem Foltern von ihrem gewöhnlichen Uebel, der Epilepsie, befallen worden, so bekannte sie so viel, daß sie die vor dem Hause gefundene Zettel geschrieben, auch dreymal das Feuer angeleget habe, als das erste hinter der Treppe mit einer Lampe, so sie aus der Küche

che genommen, das andere mit einer glüenden Kohle, so sie in einem Löffel hinauf getragen, und denn das dritte mit einem Kohlbrande, welchen sie auf den Heuboden geworfen. Sie bekannte, daß sie, wie ihre eigene Worte lauteten, darum so keck und lustig gewesen, weil es gebrannt habe, und schob alle Schuld auf des Superintendenten Tochter, mit dem Hinzufügen: diese wäre Schuld daran, und sollte auch an das Brett. Sie erzählte hierbey: daß, als sie bey dem Superintendenten gedienet, so wäre eine alte Söldaten Frau in des Küsters Haus gekommen, welche sich erboten habe, ihr die Planeten zu lesen. Sie habe dieses der Tochter ihres Brodherrn gesaget, welche es für gut befunden, und ihr darauf geantwortet, sie sollte dieses nur thun, die Frau wäre mit ihrer Kunst gewiß, weil sie eine Ungebohrne sey. Sie habe sich darauf von dieser Frau die Planeten lesen lassen, welche darauf weiter zu ihr gesaget, sie wollte ihr ein Bündlein so groß als eine Haselnuß geben, wenn sie solches beständig bey sich tragen würde, sollte sie auch beständig glücklich seyn. Sie sowohl als des Superintendenten Tochter hätten darauf ein solches Bündlein angenommen, und in den linken Ermel ihres Wammes genehet, worauf sie beyde immerfort, so lange sie dasselbe bey sich getragen, Unglück anrichten müssen. Sie habe

ein Gepolter in dem Hause erreget, als ob es darinnen spükte, die Tochter ihres Brodherrn habe die Bibel entzwey gerissen, den Schiefersteinernen Tisch entzwey geschlagen, und das Geld heraus genommen; als aber des Gepolters wegen der Superintendent alle Morgen und Abend Betstunde gehalten, und sie es endlich bereuet, daß sie solche Händel angefangen, so habe sie dasselbe wieder ausgeschnitten, und in das Feuer geworfen. Sie habe aber nachhero von einer andern Frau eine schwarze Wurzel gekauft, so eine Paradieswurzel gewesen, und habe, so lange sie selbige bey sich getragen, ein Unglück nach dem andern anrichten müssen. Diese Wurzel hätte gemacht, daß ihr, wie sie das Feuer anlegen wollen, vorhero nicht anders zu Muthe gewesen sey, als daß sie solches thun müssen, und sie habe auch keine Ruhe in ihrem Gemüthe eher empfunden, als bis sie es gethan habe. Sie versicherte recht treuherzig, daß ihr nicht anders zu Muthe gewesen, als wenn sie einer antriebe, daß sie solches thun müßte, ja sie würde noch vielmehr gethan haben. An dem Abend, fügte sie hinzu, als sie das letzte Feuer angeleget, habe des Hausherrn Tochter mit ihr beten wollen, sie habe zwar nach dem Gebetbuch gegriffen, aber sogleich wären ihr die bösen Gedanken eingefallen, ein Unglück anzurichten, sie sey dahero so fort aus der Stube ge-

gelaufen, und habe den Feuerbrandt genommen, womit sie das Unglück angerichtet, und wobey ihr nicht anders zu Muthe gewesen, als wenn sie einer in die Augen geschlagen und gezwungen hätte, daß sie diese That verüben sollte.

Dieses Bekenntniß ward einige Tage darauf von ihr wiederholet, sie bezeugte nochmals, daß ihr nicht anders zu Muthe gewesen, als wenn sie einer gezwungen hätte, und immer gesaget, das thue, sie würde damals wohl die ganze Welt unterdrücket und umgebracht haben. Sie habe indessen auf ihren blossen Knien liegend GOtt gebeten, daß er sie zur Erkenntniß kommen lassen sollte, weil sie ihres Lebens satt und müde wäre.

Wenn man diesen Mischmasch von Ungereimtheiten erwäget, so ist es unbegreiflich, wie Einsichtsvolle Richter die Aussagen dieses Mädgen für eine ungezweifelte Wahrheit halten können. Alle ihre Reden verriethen eine verdorbene Einbildungskraft, die durch die Furcht der Marter noch mehr erhitzet worden. Melancholische Gemüther sind ohnedem für andern geneigt, dasjenige für eine Wahrheit anzunehmen und zu vertheidigen, was ihnen nur im Traume vorgekommen, von welchem ein verbranntes Geblüt die Ursache ist. Die Richter, die einmal in dem Wahn stunden, daß die Inquisitin eine

würkliche Hexe sey, veränderten nunmehro den Proceß, und nahmen, ohne weiter die Untersuchung wegen des angeblich angelegten Feuers fortzusetzen, die Hexerey zum Gegenstand derselben. Das Protocoll des weiteren Verhörs ward mit denen Worten angefangen: Weil aus vorigen Depositionen und deren Ratification so viel erscheinet, daß ein mehreres darhinter stecke, und die Gefangene mit dem bösen Feinde ein Verbündniß haben müßte, so ist sie deswegen befraget worden, und hat gutwillig bekannt und ausgesaget. Hier sind die Fragen nebst der Beantwortung:

Frage: Ob sie nicht mit dem Teufel ein Verbündniß gemachet?

Antwort: Sie hätte es gethan.

Frage: Wie und auf was Weise sie darzu kommen?

Antwort: Es hätte des Superintendenten** Tochter sie bey ihrem Kuffer geführet, und gesaget, daß sie sich zum Teufel begeben sollte, es würde ihr nicht schaden, denn sie wäre es allein nicht, auch Gefangene nicht, darauf sie ihr etliche bittere Mandeln gegeben, welche sie alsbald essen, aber etliche kauen, und auf einen Tuch

wie-

wieder speyen, und sich damit musseln *) müssen, selbigen Abend wäre sie krank worden, und hätte die schwere Noth gekriegt, auch hätte des Superintendenten Tochter gar oft eine solche Krankheit gekriegt, daß sie ganz stille gelegen, warme Deckel gebraucht, unterdessen übel ausgesehen, und nachdem, wenn es über gewesen, wieder hingegangen, gegessen und getrunken. Sie Gefangene wäre von derselbigen allein dazu verführet, und als sie ihr die Mandeln gegeben, hätte sie zu ihr gesagt, es wäre es sie und die Gefangene nicht allein, sondern Doktors ** und Doktors ** Frau, die könnten es auch wohl.

Frage: Was dessen Ursach und was sie darzu beweget?

Antwort: Das wüßte sie niemand anders zuzulegen, als des Superintendenten Tochter, welche gesaget, sie würde keinen Mangel dabey haben, sollte Geld und Gut genugsam haben.

Frage: Wo es geschehen, und an welchem Orte sie den bösen Feind zuerst gesehen?

Antwort: Auf des Superintendenten Garten hätte sie vor drey Jahren zuerst den Teufel gesehen, auf dem Lusthause in Gestalt eines

*) Musseln heisset in dem Niedersächsischen so viel als sich beschmieren, besudeln. Richey Idiotic. Hamburg. S. 169.

schwarzen Mannes, so nicht gar groß und einen ledern Kollert und grauen Rock angehabt.

Frage: Ob sie dem Teufel einen Eid thun müssen?

Antwort: Sie hätte müssen mit der rechten Hand an einem weissen Stock, der gewesen, als wenn er von einer Weyden geschnitten, und abgeschülfert wäre, greiffen, und zwey Finger an der linken Hand auf ihre Brust legen, an einem Berg sich lehnen, und also sagen müssen: Hiermit greiffe ich an diesen Stock, und verleugne damit unsern HErrn GOtt und seine zehen Gebote. Sie hätte sich an einen Berg gelehnet, der Teufel aber wäre gestanden.

Frage: Ob wer mehr dabey gewesen?

Antwort: Es wäre niemand als sie und der Böse allein da gewesen.

Frage: Wodurch sie der böse Feind bewogen einen solchen Eid zu thun?

Antwort: Hätte ihr gedrohet, einen schmähligen Tod anzuthun, und in den Brunnen nicht weit davon zu werfen.

Frage: Ob sie dem Teufel eine Handschrift gegeben?

Antwort: Sie hätte keine Handschrift von sich gegeben, sie hätte aber ihren Ring mit einem

nem Rubin, so ihre Mutter ihr gegeben, auf Befehl des Teufels vor den Garten geworfen, hätte gesagt, er wollte ihn da wohl kriegen, und wiewohl sie sich zuerst entschuldiget, daß sie keinen Ring hätte, hätte er geantwortet, sie hätte einen Ring, das wüßte er wohl, darwieder sie gesaget, sie hätte da ein Ding, das wäre nirgends nutz, zudem wäre es ganz in Stücken, weil sie sich es einmal von Finger schneiden lassen müssen; darauf habe er wieder gesaget: es schadete nichts, wenn es nur ein bisgen vom Ringe wäre, so wäre es genug.

Frage: Was ihr der Böse wieder gegeben?

Antwort: Er hätte ihr einen Ring wieder geben wollen, als er ihr im Garten zum viertenmal erschienen, und wäre selbiger nicht gewesen als ein Petschier, auch nicht wie ein anderer Ring mit Steinen, sie hätte ihn aber nicht nehmen wollen, deswegen er verschwunden, und hätte sie den Ring alsobald wieder auf dem Tisch in der Laube gefunden, aber nicht hin genommen.

Frage: Ob sie nicht ihrer Taufe und dem Bündnisse mit Christo aufgesaget?

Antwort: Dasmal, wie sie den Eid geschworen, hätte sie es nicht gethan, als sie aber einsmals von einem Feldpfeifer zu Gevattern gebeten worden, wäre ihr zu Muthe gewesen,

als wenn sie das Kind umbringen sollte, da sie nach der Taufe in den Garten gegangen, wäre der Teufel in Gestalt wie vor dem zu ihr kommen, und habe gesaget, warum sie das nicht gethan hätte, was er ihr befohlen, und das Kind umgebracht? da sie ihm geantwortet, es wäre ihr ja nichts befohlen, habe er wieder gesaget, ob sie nicht wüßte, daß er das, so er ihr in die Gedanken gebe, befehle, und sie selbiges thun müßte, auch gesaget, sie wüßte ja wohl, daß sie viel zu tief darinnen wäre, es wäre nur vergeblich, daß sie einem was Guts thäte, sollte sich solches nicht einmal einbilden; sie Gefangene wüßte nicht, ob sie bey der Taufe Ja gesaget hätte oder nicht. Es wäre ihr aber so übel gewesen, als wenn sie umfallen sollen. Ihrer eigenen Taufe aber hätte sie ihres Wissens nicht abgesaget.

Frage: Ob ihr der Böse nicht verboten, ihren christlichen Namen, so sie in der Taufe empfangen, zu führen?

Antwort: Nein. Es hätte der Teufel aber zu ihr gesaget, sie sollte sich nicht mehr Margaretha nennen, und auf ihre Wiedergeburt keinen Spaß und Gedanken nicht haben. Sie hätte aber nicht gewußt, daß die Wiedergeburt so viel

hiesse,

hiesse, als die Taufe, nur daß sie es itzo hörte, daß es einerley wäre.

Frage: Ob sie Christo und seinem heiligen Verdienst nicht abgesaget?

Antwort: Ja. Hätte vor zwey Jahren noch vor Pfingsten dem Superintendenten ein Kraut, so Fumaria (Wilde Raute) heissen mögte, in die Ziegenmilch holen müssen, so wäre sie Gefangene über eine Wiese gegangen, und habe gesungen: Christ lag in Todes Banden ꝛc. da wäre der Böse zu ihr kommen, und habe gesaget, sie sollte das nicht singen, denn sie hätte damit nichts mehr zu thun, wäre auch lauter vergebens, da hätte sie müssen sagen, daß, wenn sie das wüßte, daß sie solches nicht thun müßte, wollte sie es unterweges lassen; auch hätte der Böse dasmal begehret, daß sie mit dem, so droben säße, und seinem Anhange, so ihm zugethan, nichts zu thun haben wollte, darauf sie also sagen müssen: sie schwöre bey ihrem Leben und bey ihm dem Teufel, (so sich Christophel geheissen,) daß sie mit dem, der droben sässe, und seinem Anhange nichts mehr wollte zu thun haben, und demselbigen nicht gehorchen, so aber ohne Fingerauflegen auf die Brust geschehen, er der Böse hätte Christi Namen nicht nennen können, sie hätte es auch nicht sagen müssen. Denselben

Abend

Abend hätte ihr die Tochter ihres Herrn eine bunte gedruckte neue Nachtmütze gegeben, als sie mit selbiger sich niedergeleget, und nicht lange im Bette gelegen, wäre sie nebst derselben, welche auch so eine Mütze auf gehabt, in der Neustadt vor ** unter einer grossen Linden, so daselbst auf dem Berge stehet, gewesen, woselbst der Rathsherr ** gestanden, und eine Trummel im Halse gehabt und getrummelt, hätten herum getanzet, es hätte aber keiner ein Wort reden müssen, dabey die alte ** gewesen, und eines Factoren Frau, die übrigen hätte sie nicht gekannt, wären wieder nach gerade weggegangen. Sonst müßte sie hierbey anzeigen, daß, als sie das letztemal mit dem Herrn Superintendenten und dessen Tochter zum heiligen Abendmal gewesen, da hätte sie auf Befehl des Teufels die Hostie oder Oblaten aus dem Munde wieder gezogen, in ein Nasetuch gewickelt, und auf einem Mispelbaum in dem Garten geleget. Hätte ohngefähr den nächstfolgenden Freytag wieder darnach gesehen, da wäre sie weggewesen, den Wein aber hätte sie genossen, nach diesem wäre sie zum Abendmahl nicht wieder gewesen, und hätte sich dessen nicht gebrauchet.

Frage: Ob sie nicht mit dem Teufel Unzucht getrieben, und zu schaffen gehabt?

Ant-

Antwort: Sie wüßte nicht anders, als daß es geschehen, müßte in der Krankheit, so sie bishero für die schwere Noth gehalten, geschehen seyn. Sie könnte aber nicht sagen, wie ihr unterdessen zu Muthe wäre, sondern wäre, als wenn sie schliefe; Wenn sie aber zu ihr selbst wieder käme, wäre es, als wenn sie mit Knüppeln geschlagen wäre, indem sie vor dem Verbündniß an solchem Anfall keine Noth gehabt, hätte vor längst auf der Tortur es auch gehabt.

Frage: Ob es nicht unter dem gestelleten Jammer geschehe?

Antwort: Ja. Es geschehe darunter, und könnte nicht sagen, wie übel ihr wäre, wenn es geschehe.

Frage: Wie vielmal daß solche geschehen?

Antwort: Wüßte es nicht, und könnte es nicht all sagen.

Frage: Wie es der Böse mache?

Antwort: Wüßte sie selber nicht, denn sie nicht sagen könnte, wie ihr zu Muthe sey. Es liefe ihr inwendig im Rücken als eine grosse Ratze, und würde ihr so übel, so übel, müßte hohjahnen.

Frage: Ob sie etwas dahero empfangen und gebohren?

Ant-

Antwort: Vor zwey Jahren im Pfingsten hätte sie ihre vermeynte Krankheit gehabt, wäre darum von ihrer Mutter nach Hause geholet, vierzehen Tage zu Hause geblieben, darnach wieder nach ** gekommen, und am Johannistage einen Poggen, *) welcher gelebet, mit grossen Schmerzen gebohren, welchen sie in den Mist vergraben. Nachdem hätte sie zweymal noch etwas gebohren, was es gewesen, wüßte sie nicht. Das eine hätte ein Steert **) gehabt, und vier Füsse, hätte nicht gelebet. Sie hätte es in dem Ziegenstall vergraben, aber eine Ziege sey nachmals gestorben. Das dritte wäre auch ganz seltsam, auch todt gewesen, hätte keinen Steert und Füsse gehabt, wäre an einer Halbe weis, und an der andern Seite schwarz gewesen, hätte es unter einem Hollunderbusch im Garten vergraben.

Wegen der eingefallenen Abendzeit ward das fernere Verhör bis auf den folgenden Tag ausgesetzet. Als die Inquisitin an demselben abermals

*) Pogge, ist ein Niedersächsisches Wort, und heisset ein Frosch. Richey a. d. o. S. 189.

**) Steert, bedeutet im Niedersächsischen so viel als der Steiß auch ein Schwanz. Richey a. d. o. S. 289. in welcher letztern Bedeutung die Inquisitin dieses Wort verstanden zu haben scheinet.

mals vor dem Gericht erschienen, so hatte sie demselben, wie das Protocoll lautete, mit weinenden Augen geklaget, daß sie noch eine böse That gethan und begangen, deswegen sie die ganze Nacht über so eine Angst gehabt. Sie hat darauf ohne einziges Fragen gerichtlich angezeiget, daß der Teufel auf dem Boden in des Superintendenten Hause ihr befohlen, die Magd, so mit ihr zugleich daselbst in Dienst gewesen, mit Arsenicum umzubringen. Sie habe für zwey Dreyer Arsenicum von der Apotheque geholet, welches sie ihr den Donnerstag Abends in eine Suppe gethan, darauf dieselbe alsobald krank geworden, und des Mittwochens Abends verschieden. Sie hätte es thun müssen, und keinen Frieden deswegen für dem Teufel haben können, ehe sie es nicht vollbracht. Nachdem als es geschehen, hätte sie es des Superintendenten Tochter gesaget, die nachdem gesaget, ja es wäre nur gut, so könnte sie ja den Diebstahl auf sie die verstorbene Magd geben, welche Magd aber daran ganz unschuldig. Sie hätte sonst mit dem, was sie von dem Teufel gebohren, oder zuwege gebracht, nichts böses gethan.

Auf dieses freywillige Geständniß ward die Inquisitin noch über nachfolgende Fragen vernommen.

Frage:

Frage: Wie und in welcher Gestalt ihr der Teufel erschienen?

Antwort: Mit einem ledern Koller, grauen Rock und schwarzen Stiefeln, hätte einen schwarzen breiten grossen lockigten Hut auf dem Kopf, und einen verguldeten Degen an der Seiten, und verguldete Sporen gehabt. Das Degengehänge wäre schwarz und mit rauchen Franzen gewesen.

Frage: Wie oft er also erschienen?

Antwort: Wisse es nicht eigentlich zu sagen, es wäre aber oft geschehen.

Frage: Ob sie den Teufel bey sich getragen?

Antwort: Hätte ihn itzo unter den Armen, vor diesem aber, kurz darnach, als sie dem Teufel geschworen, hätte sie eine Wallnuß in die Ficke bekommen, wüßte nicht, woher, und hätte selbige Zeit über immer Geld genugsam gehabt, wenn sie auch noch so viel ausgegeben, so hätte sie doch noch Geld behalten, nach diesem aber hätte sie solche Nuß, als sie Latuken holen wollen in das Wasser weggeworfen, da wäre der Teufel auf den Garten zu ihr kommen, und habe gesaget, warum sie ihn in das Wasser geworfen, da sie denn geantwortet, sie hätte keinen darein

eingeworfen, sondern nur eine Wallnuß, da hätte ihr Buhler gesaget, es wäre eben so viel, als wenn sie ihn hineingeworfen, es würde ihr nun wohl mangeln, was sie vorhin gehabt hätte, und habe ferner gesagt, wenn sie ihn nicht in der Ficken tragen wollen, so sollte sie ihn unter denen Armen tragen, und sie an die Arme gefasset, und geschüttelt, daß sie wohl Zetterjodum geruffen. Nachdem hätte sie ihn allezeit darunter getragen. Auch hätte ihr der Teufel als sie die Fumaria oder Kraut in die Milch aus dem Garten geholet, ihr ein Ding als eine Spinne, so er aus einer kleinen Schachtel gekrieget, in die linke Hand geleget, und entzwey gedrucket, ein Tuch darüber gebunden, darauf sie dem der droben säße und seinem Anhange absagen, und selbige verschwören müssen, nachdem wäre ein schwarzer Flecken daraus worden. Als sie den Tuch davon genommen, so hätte sie es der Jungfer gesaget, welche geantwortet: Ja was ist das, habe ich doch auch so einen Flecken am Halse. Nun wäre ihr, der Gefangenen, Flecken gelb, und säß ihr so ein Knöbichen darinnen, als eine Laus groß, unterweilen würde ihr die Hand ganz taub davon.

Frage: Ob er nicht allhie ihr also erschienen bey denen Feuersbrünsten?

Antwort: Hätte ihn nicht gesehen. Er aber hätte ihr gesaget, sie sollte nur das thun und vollenden, das Haus anzustecken, wenn sie das gethan, so wollte er die Pferde aus dem Stalle nehmen, und sie wohl davon bringen. Sie Gefangene hätte ihn wohl an der Sprache gekannt, da hätte sie sich bey dem Thorweg gestellet, aber wohl gesehen, daß der Knecht darauf gesessen. Das drittemal aber hätte sie ihn nicht gesehen, es wäre ihr aber so steif und fest im Sinne gewesen.

Frage: Ob sie nicht auf Geheiß des Teufels das Haus angestecket?

Antwort: Ja. Es wäre ihr immer im Sinn gewesen, daß sie es thun müßte, hätte aber eben solche Gedanken gekriegt, als sie die Wurzel gekaufet.

Frage: Was ihr der Teufel für einen Dienst zugesaget?

Antwort: Hätte ihr versprochen, daß, wenn sie ihm gehorchte, so sollte es ihr an keinem mangeln.

Hiermit ward das Verhör geschlossen. Die Inquisitin blieb, nachdem ihr einige Tage nachhero ihre Aussagen vorgelesen worden, dabey, und genehmigte solche durchgehends. Sie bat,

daß

daß man ihr den von dem Teufel in die linke Hand gedruckten Flecken, dessen vorhin Erwehnung geschehen, ausschneiden möge; allein der Balbier, den das Gericht sogleich herbey holen lassen, wollte sich dieses zu thun nicht unterstehen. Er besorgte, der Teufel mögte sich an ihm rächen.

Wenn man diese alberne Fragen und die darauf ertheilte Antworten mit einander in Vergleichung stellet, so wird man aus denen erstern deutlich bemerken, wie selbige so eingerichtet gewesen, daß die Inquisitin auch wider ihren Willen eine Hexe seyn sollte, und die andern verrathen eine im höchsten Grad verdorbene Einbildungskraft, ein Bekenntniß, so die Furcht für der Marter erpresset. Der Teufel, der ihr, wie sie sagte, versprochen hatte, sie sollte keinen Mangel an nichts haben, hatte wenigstens sein Wort schlecht erfüllet, daß er sie in eine so harte Untersuchung gerathen ließ. Wenn ein von epileptischen Zufällen ohnedem geplagtes Mädgen dem Gericht so viele Träume erzählet, die eine Frucht ihres unordentlichen Gehirns gewesen, so hatten doch die Richter noch keinen hinlänglichen Grund, dergleichen Aussagen als Dinge anzusehen, die etwas auf sich haben, und die Verfasser des Urtheils, so über diese Person nachhero ergangen, hatten allemal den rechten Weg

verfehlet, als sie nach denen undeutlichen und ungewissen Aussagen der Inquisitin die Strafe bestimmet hatten. Ihr hatte unter andern einmal geträumet, daß sie einem Hexentanz beygewohnet habe. Sie hatte in ihren Aussagen Personen angegeben, die bey dieser Zusammenkunft gegenwärtig gewesen waren. Wollte man die Einbildung einer Träumerin, so ein krankes Gehirn hervor gebracht hat, für eine Wahrheit gelten lassen, wie viele redliche Leute würden Gefahr laufen, auch als Zauberer und Hexen eingezogen zu werden? Aber so dachte man damals.

Weil die Inquisitin in ihren Aussagen verschiedene Personen angegeben, so ebenfalls Zauberer und Hexen seyn sollten, und noch über dieses eine Dienstmagd mit Gift um das Leben gebracht zu haben bekannt hatte, so ward das Gerichte dadurch bewogen, die nöthige Erkundigung einzuziehen. Wegen dieser letztern That ward an dem Orte, wo sie geschehen seyn sollte, eine Untersuchung angestellet. Alle dieserwegen eingezogene Nachrichten liessen muthmassen, daß diese Person eines natürlichen Todes verstorben. Es ward in dem Bericht gemeldet, daß dieselbe acht Tage vorhero, ehe sie Bettlägerich geworden, schon geklagt habe, daß sie während ihrer Krankheit dennoch aus dem Bette aufgestanden,

den, und ihre Arbeit verrichtet habe, bis endlich die Krankheit so stark zugenommen, daß sie daran verstorben. Diejenigen, so in ihrer Krankheit und bey ihrem Ende um sie gewesen, hatten gar keine von denjenigen Kennzeichen bemerket, aus welchen man sonst zu urtheilen pfleget, ob einem Menschen Gift beygebracht worden oder nicht, dergleichen eine ungewöhnliche Herzensangst, beschwerliches Athemholen, heftiges Brennen in dem Schlunde, Ohnmachten, Herzklopfen und Zittern, grausame Schmerzen im Magen und Gedärmen, heftiges Brechen, todte Farbe des Gesichts, blaue Zunge und Lippen, schwarze Nagel an Fingern, Schwindel, starre Augen, Raserey, kalter Schweiß sind. *) Man hat auch nicht vernommen, daß die Inquisitin Gift gekauset habe. Die Umstände zusammen genommen, mußten jeden überzeugen, daß das Bekenntniß der Inquisitin nicht richtig gewesen, sondern blos aus Melancholie und einer falschen Einbildung geschehen. Der Superintendent, welchem dasjenige, was die Gefangene wider seine Tochter ausgesaget hatte, eröfnet worden, ward darüber auf das äusserste entrüstet. Die andere Person, welche ein Mitglied des Rathscollegiums gewe-

*) S. Heisters Medicinisches Handbuch. cap. 19. §. 13.

sen war, gerieth nicht weniger in die höchste Bestürzung. Dieser in einem recht guten Ansehen bey seinen Mitbürgern gestandene Mann brachte ein Zeugniß von seinen Collegen und denen Predigern des Orts bey, worinnen ihm der Lobspruch beygeleget worden: daß er, wie jedermann bekannt, ein gottesfürchtiger frommer Mensch und ehrlicher aufrichtiger Biedermann sey, welcher nicht allein in officio publico und tragenden Rathmannsamte, sondern auch sonst in seinem Leben und Wandel sich jederzeit also löblich und christlich bezeiget und verhalten, daß man ihm deshalber willig ein rühmliches Zeugniß geben, und es gänzlich dafür halten müsse, daß der Inquisitin wider ihn gethane Aussage eine blosse Verläumdung sey, so von dem leidigen Mord- und Lügengeiste herrühre. Er verlangte zugleich, daß die Gefangene nochmals über einige Fragstücke, welche er selbst entworfen hatte, vernommen werden sollte, damit er gegen ihr falsches Angeben seine Unschuld ausführen könne. Ein gleiches that auch der Superintendent, welcher zu diesem Ende ebenfalls dergleichen Fragstücke überreichen ließ, um seiner Tochter Unschuld zu retten.

Als die Gefangene über des letztern übergebene Fragstücke vernommen worden, so bekräftigte sie nicht nur ihre Aussagen, sondern führte

te

te auch mehrere des Superintendenten Tochter beschwerende Umstände an, und erklärte sich dabey, daß alles, was sie ausgesaget habe, der Wahrheit gemäß sey, und sie darauf leben und sterben wollte. Der Superintendent, welchem das Verhörsprotocoll abschriftlich zugestellet worden, führte zur Vertheidigung seiner Tochter Unschuld an, daß der Inquisitin Aussage überhaupt keinen Glauben verdiene, indem es eine bekannte Sache sey, daß Zauberer und Hexen gemeiniglich unschuldige und vornehme Leute in der Absicht, ihr Leben dadurch zu fristen, in ihren Proceß mit einzumischen pflegen, auch sey die Inquisitin eine Erzfeindin von seiner Tochter, und habe unter andern sich verlauten lassen, daß dieselbe auch noch an das Brett sollte. Seine Tochter habe den in seinem Hause von der Inquisitin begangenen Diebstahl zuerst gemerket, und bey Durchsuchung derselben Haabseligkeiten verschiedenes von dem gestohlnen Gut angetroffen, dahero damals schon die Inquisitin ihr gedrohet habe, daß sie es ihr künftig gedenken wollte. Er übergab nochmals andere Fragstükke, und begehrte, die Gefangene darüber zu vernehmen, und wenn sie ihre Aussage nicht widerrufen würde, gegen dieselbe mit der Schärfe der Folter zu verfahren. Welches aber unterblieben. Ihre auf die von der Rathsperson übergebene

bene Fragstücke ertheilte Antworten enthielten das ungereimteste Zeug, so man nur erdenken konnte, und lauter Widersprüche in sich, wie ich nachhero noch mit wenigem anführen werde. Das Gerichte hat darauf die Acten zur Abfassung eines Urtheils der Facultät zugeschicket, welches strenge Urtheil nach geschehener Eröfnung an der unglücklichen Inquisitin den 10. Junius 1651. vollzogen worden.

Es ward erkannt: Daß die Inquisitin ** vor ein öffentlich gehegtes norhpeinliches Halsgericht zu stellen, allda ihr ihre gutwillig und peinlich gethane und ratificirte Bekenntnisse in der Kürze verständlich fürzuhalten, und wenn sie nochmals dabey verharren würde, daß sie alsdenn wegen des zu dreymalen fürsetzlich angelegten Brands, daß sie GOtt abgesaget, mit dem Teufel ein Verbündniß gemacht, und unmenschliche unnatürliche Unzucht getrieben, auch ihre Mitdienerin so plötzlich gestorben, gethanen Bekenntniß nach, mit Gift getödtet, vermöge Kayser Carls des fünften und des Heil. Römischen Reichs Halsgerichtsordnung, unterm 119. 125. und 130. Artikel das Leben verwirket, und derhalben ihr zur wohlverdienten Strafe und andern zum abscheulichen Exempel

empel, gestalten Sachen nach, mit dem Feuer zum Tode zu strafen sey. V. R. W.

Dieses Urtheil ward auf der unglücklichen Inquisitin Bekenntniß einzig und allein gegründet, ohne daß sie vorhero mit ihrer Vertheidigung gehöret worden wäre. Bey allen diesen Verbrechen, die ihr einen so schmähligen Tod zugezogen hatten, fehlte es noch an der Gewißheit. Es kann seyn, daß sie das Feuer angeleget hatte, und hat sie dieses würklich boshafter Weise gethan, so konnte sie der verdienten Strafe nicht entgehen. Man hatte dieses aber aus denen gerichtlichen Verhandlungen nicht ersehen können. Kein einziger von denen Zeugen konnte sagen, daß sie mit dem Bürger, in dessen Hause das Feuer entstanden, vorhero in Feindschaft gelebet habe. Niemand hatte sie kurz vorhero, ehe das Feuer ausgebrochen war, mit brennenden Materialien auf eine verdächtige Weise gesehen.*) Man hielte sie nur deswegen dieser That schuldig, weil sie der Rede nach mit dem Teufel in einem Bündniß gestanden seyn sollte. Sie gestand es in der Marter ein, aber da doch der Verdacht hierzu noch lange nicht hinreichend gewesen war; so hätte sie auch auf den blossen Argwohn dieser Leute nicht zum Tode verdammet werden sollen. Wie viele Für-

*) Art. 41. C. C. C.

sicht wird nicht erfordert, um einem Menschen eines so wichtigen Verbrechens zu überführen? Was das andere Verbrechen anbelangt, so war es zu bedauren, daß die Urtheilsverfasser von dem zu diesen Zeiten noch in Deutschland herrschenden Vorurtheil so sehr eingenommen gewesen waren, und dahero die wichtigsten Umstände übergangen hatten. Gesetzt, daß sie nach der damaligen Denkungsart einige Ursachen fanden, die Inquisitin für eine würkliche Hexe zu halten, so würden sie doch gewiß auf ganz andere Gedanken gefallen seyn, wenn sie derselben Aussagen, und die darinnen befindliche Widersprüche recht mit Bedacht erwogen hätten. Diese leuchteten aus denen Antworten, so sie auf die von dem Superintendenten, dessen Tochter sie als eine Mitschuldige angab, und der Rathsperson, die bey dem Hexentanz mit gewesen seyn sollte, übergebene Fragstücke erstattete, deutlich herfür. Diese beyden Männer, um ihre und der Ihrigen Unschuld zu retten, hatten in ihren Vertheidigungsschriften das Ungereimte, das Widersprechende, so in der Inquisitin Aussagen herrschte, deutlich entdecket, und ihre Unschuld durch die bewährtesten Zeugnisse erwiesen, und gleichwohl sahe man bey Abfassung des Urtheils nur auf dasjenige, was die Inquisitin bekannt hatte, welches Bekenntniß doch ganz allein auf Phantasien und

Träu-

Träumen beruhete. Ein kurzer Auszug aus diesen Actenstücken wird genug seyn, das übereilte Verfahren der Richter darzulegen. Sie hatte unter andern, wie oben gemeldet worden, ausgesaget, daß sie zwey Jahre vor ihrer Gefangennehmung an dem Johannistage einen Poggen vom Teufel, und nachdem noch zweymal etwas gebohren, wovon sie das eine in dem Ziegenstall vergraben, worauf eine Ziege gestorben. Bey der Untersuchung dieses Umstandes fand es sich, daß diese Ziege länger als vor drey Jahren, und durch einen ganz natürlichen Zufall umgekommen, auch der Superintendent seit dieser Zeit keine Ziegen mehr im Hause gehabt hat. Sie hatte weiter angeführet, daß sie auf Gutheissen des Superintendenten Tochter sich von einer alten Soldaten Frau die Planeten lesen lassen, von derselben ein rothes Bündlein empfangen, und darauf in dem Hause ein Gepolter angerichtet. Dahingegen hatten die Zeugen ausgesaget, daß, als die Inquisitin in der Kinderstube erzählet, daß eine Planetenleserin angekommen sey, die in ihrer Kunst ganz gewiß und eine Ungebohrne sey, auch einem seinen künftigen Liebsten in dem Kristall sehen lassen könne, so habe des Superintendenten älteste Tochter, so eben darzu gekommen, ihr mit harten Worten dieses verwiesen, und hinzu gefüget, das wäre Teufelswerk,

werk, und wollte sie ja es demselben, den sie einmal nach GOttes Willen zum Manne haben sollte, nicht zu Leide thun, daß sie sich denselben in dem Kristall zeigen lassen sollte, weil sie gehöret, daß denen, so darinnen erschienen, sehr angst und bange würde. Eben die Bewandniß hatte es auch mit ihrem Vorgeben, daß des Superintendenten Tochter so wie sie von der Epilepsie zuweilen befallen würde. Nicht nur alle Hausgenossen bezeugten das Gegentheil, sondern der Arzt, welcher dieser Person bey andern Krankheiten Beystand geleistet hatte, versicherte, daß sie von diesem Uebel niemals den geringsten Anfall gehabt.

Sie ward auf Verlangen der Rathsperson unter andern gefraget: Ob sie nach dem Orte, wo der Hexentanz gehalten worden, geritten, gefahren, gegangen oder in der Luft dahin geführet worden sey? und gab hierauf die unbestimmte und nichts bedeutende Antwort: Sie wäre bey der Nacht aus der Stadt zum Hexentanz gebracht, und hätte Herrn ** allda gesehen, wäre aber im Traume dahin kommen; wüßte nicht, ob sie an den Ort geritten, gegangen, gefahren, oder in der Luft geführet worden sey. Wie ist es möglich gewesen, dasjenige als Wahrheit anzunehmen, was einem Mädgen von einem verdorbenen Gehirne geträumet hat? Sie behauptete, an

dem

dem Orte, wo dieser Ball gehalten worden, gewesen zu seyn, und wußte doch nicht, auf welche Art und Weise sie dahin gekommen. Mögten doch die Verfasser des harten Urtheils hierbey überleget haben, was der Kayser Carl V. so ernstlich einem Richter empfiehlet,*) daß man bey dem erfolgten Geständniß auch darauf sehen soll, ob solches in der Wahrheit bestehe, und wahrscheinlich und der Natur gemäß sey. Denn wenn gleich die römischen Gesetze sagen, daß ein jeder nach seinem Geständniß verurtheilet werden soll,**) so ist doch dieses unter der Einschränkung zu verstehen, wenn dasselbe auch in der Wahrheit gegründet ist. Daß sie nach der Marter dabey geblieben, ein Bündniß mit dem Teufel eingegangen zu haben, ist kein Wunder. Sie würde noch mehr unwahrscheinliche Verbrechen bekannt haben, wenn sie darum befraget worden wäre. Aus Furcht für derselben war sie geneigt gewesen, alles zu bekennen, was man nur von ihr wissen wollte.

Auf eine andere Frage: an welchem Orte die vorhererwehnte Zusammenkunft gehalten worden? beschrieb sie den Ort, und sezte dennoch gleich darauf hinzu: sie wüßte es nicht recht, sie hätte es erst nachhero von andern erfahren. Hierzu

*) Art. 60. C. C. C.

**) L. 1. et 6. D. de confess. L. 6. D. eod.

zu kam noch ein anderer Umstand, der den Ungrund von ihrer Erzählung noch mehr offenbarte. Sie sagte, der Tanz wäre an dem von ihr beschriebenen Orte unter einem grossen Lindenbaum gehalten worden; es fand sich aber, nachdem man den Ort in Augenschein genommen hatte, daß weder ein Lindenbaum noch andere Bäume daselbst angetroffen worden.

Sie ward ferner befraget, wie die Leute gekleidet gewesen, so diesem Tanz mit beygewohnet hatten? In ihrer Antwort auf diese Frage führte sie aber an: Sie hätte wegen Dunkelheit der Nacht, und da es stockfinster gewesen, nicht eigentlich die Kleidung der Leute bemerken können. In dieser Antwort befanden sich verschiedene Widersprüche. Denn wäre es würklich so dunkel gewesen, daß sie die Kleider derjenigen, so mit getanzet haben sollten, nicht erkannt hat, wie hat sie denn Leute angeben können, so damals, wie sie sagte, gegenwärtig gewesen waren? Sie würde wegen der grossen Dunkelheit der Nacht, und wenn es so finster gewesen wäre, als sie angab, so wenig die von ihr angezeigte Personen von Gesichte erkannt haben, als sie nach ihrem Vorgeben sehen können, wie dieselben damals gekleidet gewesen. Als man sie weiter befraget, ob der Tanz im Finstern oder Sonnenschein oder Mondschein gehalten worden? so gab sie zur Antwort,

wort: Der Mond habe sehr helle geschienen. Wie wenig kommt diese Aussage mit der vorigen überein. Denn war es damals Mondschein gewesen, als ihr von dem Tanze geträumet hatte, wie konnte sie denn sagen, daß sie die Kleider der Tänzer und Tänzerinnen wegen Dunkelheit der Nacht nicht sehen können? Dieser Tanz ist, wie ihr geträumet hatte, zwey Tage nach Walpurgis des Nachts 1649. gehalten worden, und bey dem Nachschlagen des Calenders von diesem Jahre fand man, daß in besagter Nacht der Neumond eingetreten war, auch Leute, die sich noch dieser Zeit erinnerten, bezeugten, daß man damals keine helle Nacht gehabt, sondern es durchgehends finster gewesen, so, daß man nichts erkennen mögen.

Sie gab auf die Frage: wie viele Personen sie unter denen Tänzern und Tänzerinnen gekannt habe? nur viere an, und versicherte heilig, daß von denen ihr bekannten Personen sonst keine andere zugegen gewesen. Nachhero nannte sie noch des Superintendenten Tochter und mehrere, so sich auf dem Tanze ebenfalls mit dem Teufel lustig gemacht haben sollten.

Auf die letzte Frage: an welchen Ort sie gebracht worden, wie sie von dem Tanze kommen? antwortete sie: daß sie von dem Tanze in des Hoffischers Kahn über den bey dem Orte, wo

sich

sich dieses zugetragen haben soll, vorbeyfliessenden Strom gefahren, und bey denen an dem andern Ufer gewesenen Fischgefässen ausgestiegen sey. Man hatte aber bey der Untersuchung gefunden, daß weder vorher noch nachhero an diesem Orte dergleichen Gefässe in dem Wasser gelegen, und ausserdem kam der Umstand hierzu, daß, wenn sie auch auf einem Kahn über das Wasser wieder zurück gekommen wäre, sie doch bey der Nacht nicht in die Stadt kommen können, wie sie gleichwohl angeführet hatte.

Wegen der Vergiftung der Dienstmagd, die man ihr zur Schuld geleget hatte, habe ich schon oben angeführet, daß diese Beschuldigung ungegründet befunden worden.

Wenn man alles dieses überleget, so wird man leicht einsehen, wie wenig dieses der Hexerey beschuldigte Mädgen eine so harte Strafe verdienet hat. Ihre schlechte Erziehung, der Mangel eines gesunden Verstandes, eine verdorbene Einbildungskraft, der kränkliche Zustand ihres Körpers und Aberglauben sind allein der Grund von dem Unglück gewesen, so dieselbe betroffen hatte. Aus einem Schreiben, so sie aus ihrem Gefängniß an ihre Mutter erlassen hatte, konnte man dieses deutlich wahrnehmen. Man las unter andern darinnen folgende Worte: Ihr wisset euch noch wohl zu erinnern, daß, als

als ich das erstemal die Krankheit kriegte, die so war, als der Jammer, da bin ich das erstemal dabey kommen, und nachmals bin ich immer weiter in die Sünde gefallen. GOtt sey es geklaget, aber ich habe nun dem Teufel und seinem Anhange ganz und gar wieder abgesaget, und habe mich zum HErrn JEsu Christ begeben, der für mich gestorben ist, bey dem will ich nun leben und sterben. Ob sie schon an dem ihr beygemessenen Verbrechen der Hexerey ganz unschuldig gewesen war, so schien sie doch völlig überzeugt zu seyn, daß sie eine Hexe wäre, und erklärte einigemal in dem Gerichte, daß sie nichts sehnlichers als den Tod wünschte, welchen sie wegen ihres Bündnisses mit dem Teufel verdienet hätte, und auch mit der größten Standhaftigkeit überstanden hat. Der letzte Auftritt ihres Lebens legte an den Tag, daß ihre Melancholie von einiger Bosheit begleitet worden, weil sie verschiedene unschuldige Leute angegeben hatte, und ich gebe es gerne zu, daß sie dieserwegen eine mäßige Züchtigung verdienet hat. Aber auch dieses würde nicht geschehen seyn, wenn man, an statt mit dem Hexenproceß zu eilen, durch einen gründlichen Arzt ihre Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit untersuchen lassen, wie man itzo in dergleichen Fällen

zu thun pfleget.*) Ihr schmähliches Ende dienet zum Beyspiel, welche betrübte Würkungen Vorurtheil und Aberglauben, von welchen auch die klügsten und gelehrtesten Männer der vorigen Jahrhunderte nicht befreyet gewesen, hervor zu bringen vermögend sind, und wie viele Ursache wir haben, der Vorsicht des Höchsten zu danken, daß sie uns bessere Einsichten verliehen hat. Man wird indessen, so lange die Welt stehet, nicht ohne Bedauren die Todesurtheile lesen, die über Leute ausgesprochen worden sind, deren Dummheit man eher belehren, deren Bosheit und Betrügereyen man mehr züchtigen, oder deren Krankheit man durch Arzeneymittel heilen sollen.

*) BOEHMER in iur. ecclesiast. protestant. Lib. V. Tit. 21. §. 27.

ENDE.

Register
der vornehmsten Sachen.

A.

Aberglaube verhindert die wahre Glückseligkeit der Menschen sowol in dieser als in jener Welt S. 18
Abhandlung von dem Recht der Gespenster 18
Abrechnung setzt allezeit eine richtige Gegenforderung voraus 530
Affect des Zorns, ob man auf denselben bey wichtigen Verbrechen sehen müsse 131
Alter, die Ungleichheit desselben allein kann eine Ehe nicht hindern 177
Amt eines Fiscals wird öfters sehr gemißbraucht 480
Anverwandten, nahe, wann man dieselben in einem Testament übergehen könne 526

Arrest, angelegter, hört nicht auf, wenn gleich einer oder der andere Gläubiger von dem Schuldner befriediget wird 218

Aufnahme des römischen Rechts, durch dieselbe hat die Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten an vielen Orten ihren Gebrauch verloren 3

B.

Baldus, ein berühmter Rechtsgelehrter, verdient sich durch seine ertheilte Rathschläge in Testamentssachen 15000 Ducaten 525

Bauer, läßt seinen letzten Willen von der Kanzel abkündigen 259 ff.

Beamte darf nichts an dem, was im Gerichte vorgetragen worden, ändern 475

Befreyung von der Strafe, ob mit derselben auch die Befreyung von den Unkosten verbunden seyn müsse 488 f.

Befugniß, durch ein Testament das Seinige an jemanden zu vermachen, ob sie in dem Rechte der Natur gegründet sey 277

Begierde nach Reichthum, weiß viele Mittel zu ersinnen, zu ihrem Zweck zu gelangen 7 f. ist eine Quelle alles Unglücks 527

Begleitung eines nachher Ermordeten ist keine hinlängliche Anzeige, um derentwillen die peinliche Frage statt findet 247

Beschreitung des Ehebettes ist nebst der Beschlagung der Decke zur Erlangung der Heyrathsrechte hinlänglich 15

Bestärkung, eidliche des Inhalts eines Instruments, wer zu derselben zuzulassen 219

Bestimmung der väterlichen Gewalt gründet sich allein auf das Recht der Natur 183

Bestrafung solcher Verbrechen der Geistlichen, worauf die Gesetze keine Leibesstrafe gesetzt haben, kommt allein den geistlichen Gerichten zu 467

Betrügereyen eines Schulmeisters unter dem Character eines Notars 492 ff.

Beweis durch den Augenschein ist in den mehresten Sachen der richtigste 12 f. soll nach den Befehlen der Päbste in Ehestandsgeheimnissen allemal gebraucht werden 13

Beyspiel einer vollkommenen Nothwehr 60 ff. einer unglücklich gerathenen Ehe 299 ff.

Bezahlung einer Schuld muß durch Quitungen erwiesen werden können 221 kann nach einiger Rechtsgelehrten Meynung auch durch Muthmaßungen dargethan werden 225

Billigkeit ist zuweilen dem strengen Rechte vorzuziehen 212 ff.

Bischof, catholischer, und dessen Oberhaupt der Pabst, ob sie über die evangelischen Reichsstände und dieser

ihre catholische Unterthanen eine geistliche Gerichtsbarkeit und Diöcesenrecht haben 417

C.

Carpzov behauptet, daß Muthmassungen zur Bescheinigung einer bezahlten Schuld hinreichend wären 220

Cautel bey Testamenten 534

Constantin, der Grosse, erlaubt denenjenigen, die das Gelübde des ehelosen Lebens gethan, bey ihrem Eintritt ins Klöster ein Testament zu machen 367 welche Verordnung aber Kayser Leo widerrufen ebendas.

Contract verbindet von der Minute an, da er unterschrieben worden 309

Copeyen der Urkunden haben zwar keine Kraft eines Beweises, verdienen aber doch zuweilen einige Aufmerksamkeit im Urtheilen 227

D.

Dableiben eines Beschuldigten ist kein gewisses Merkmal seiner Unschuld 255

Denunciant wird bestraft 452 ff.

Deutschland, in demselben ist die Erbfolge unter den Ehegatten sehr verschieden 3

Dienstbote, der seine Herrschaft bestiehlt, macht sich eines doppelten Verbrechens schuldig 354

Dienstboten, wann ihr Zeugniß gültig sey 182 f.
Dispensation, welche ein evangelischer Landesherr seinen catholischen Unterthanen ertheilet, hat eben die Wirkung, als wenn sie der Pabst oder ein Bischof gegeben hätte 424
Dummheit gehört unter die eine Strafe lindernde Ursachen 209

E.

Edelmann schenkt einem seiner Unterthanen eine verfallene Mühle, die dieser verneuert, und jenem wieder vermacht 259 f.
Ehe wird nach beyder Ehegatten Absterben für nichtig erklärt zu werden, verlangt 1 ff. ob dieselbe mit einer zum Kinderzeugen untüchtigen Mannsperson zuzulassen 10 ff. unvermögender Personen kann ohne vorhergegangene Beschwerde des beleidigten Theils nicht getrennet werden 14 die Ungleichheit des Alters allein ist keine Hinderniß derselben 177 Beyspiel einer unglücklich gerathenen 299 ff. zu derselben muß niemand durch Betrug und Argliſt beredet werden 425 f.
Eheberedung, heimliche, worin sie bestehe 174
Ehegatten, nach beyder Absterben wird die Ehe für nichtig erkläret zu werden verlangt 1 ff. das Recht

der Erbfolge unter denselben ist vielen Veränderungen unterworfen gewesen 1

Ehemann ist nicht verbunden, seiner Gattin, die sich ohne Ursache von ihm giebt, den Unterhalt zu reichen 326

Ehen zwischen dem niedern Adel mit Personen von bürgerlichem Stande gehören nicht mehr unter die in den Gesetzen verbotene Mißheyrathen 175

Ehescheidung ist nach einiger Rechtsgelehrten Meynung alsdann zuzulassen, wenn der eine Ehegatte ohne einen tüchtigen Gehülfen nicht wohl leben kann, und ihm daran gelegen ist, Leibeserben zu hinterlassen 14

Eid ist öfters unzuverläßig 36 wodurch jemand das für wahr hält, was er glaubt, findet in peinlichen Fällen nicht statt 249 wird so lange für aufrichtig gehalten, als das Gegentheil noch nicht erwiesen ist 503

Eigenschaften einer vollkommenen Nothwehr 62

Einfalt wird unter die eine Strafe lindernde Ursachen gerechnet 209

Einwendung des Vorstandes, ob sie unter die verzögerlichen Schutzreden zu rechnen 327 des Rechtsmittels, ob sie in peinlichen Fällen statt habe 399 f.

Eisen, glüendes, gehört unter die tödtlichen Werkzeuge 139

Eltern sind die einzigen, welche mit Recht etwas wider die Kindschaft eines Kindes einwenden können 88 wie weit sich ihre Gewalt bey Verheyrathung der Kinder erstrecke 145 ff. sollen ihre Kinder nicht zur Ehe zwingen 148

Entdeckung eines heimlich begangenen Strassenmordes 230 ff.

Entführung, wann dieselbe die Todesstrafe verdiene 169 f.

Entweichen, was es nach der Ausleger Meynung eigentlich bedeute 72

Erbetung der Zeugen zu einem Testament wird schon aus der Unterschrift vermuthet 538

Erbfolge, das Recht derselben unter den Ehegatten ist vielen Veränderungen unterworfen gewesen 1 f. ist in Deutschland sehr verschieden 3

Erbschaftsvertrag, dessen Wirkung 272

Erfüllungseid, wann derselbe statt findet 218. 228

Erhaltung des Lebens, für dieselbe muß der Mensch Sorge tragen 61

Erlangung der Heyrathsrechte, was die deutschen Rechte zu derselben erfordern 15

Erlassung der Wiedererstattung des Schadens hat bey einem Diebstahl die Wirkung, daß der Verbrecher mit der Strafe des Stranges verschonet wird 355

Eröfnung des Testaments, bey derselben müssen die

Zeugen zur Recognition ihrer Unterschrift und Siegel vorgeladen werden 531
Ertödtung desjenigen, welcher uns auf eine ungerechte Art das Leben zu rauben sucht, ist kein Todtschlag 61 f.

F.

Feindschaft zwischen einem Testirer und dessen eingesetzten Erben, ob sie den letztern der Erbschaft verlustig mache 536. 545
Fideicommiß wird bisweilen aus andern Umständen vermuthet, wenn es gleich nicht mit ausdrücklichen Worten errichtet worden 277 kann auch auf eine stillschweigende Weise errichtet werden 278
Fiscal, das Amt desselben wird öfters sehr gemißbraucht 480 muß die Proceßkosten erstatten, wenn er aus eigenem Antrieb einen unnützen Proceß anfängt 482 ist von der Erstattung der Kosten befreyet, wenn er auf Befehl seiner Obern den Proceß erhebt 483
Flucht eines Kindes von seinen Eltern, wann dieselbe erlaubt sey 181 ist keine sichere Anzeige, daß der Entflohene der Verbrecher sey 255 ist alsdann ein Beweis, wenn es bekannt ist, daß der Entflohene der Missethat halber flüchtig geworden 443
Folter, mit derselben muß man sehr behutsam umgehen 102 f.

Frage, peinliche, auf dieselbe kann man in solchen Fällen nicht erkennen, wo mehr Gründe vorhanden sind, einen Todtschlag für einen aus Versehen begangenen Todtschlag, als für eine fürsetzliche Mordthat zu halten 29 findet nicht statt, wenn die Gründe der Entschuldigung grösser sind, als die den Verbrecher beschwerende Umstände 30

Fragen, welche einer vermeynten Hexe zur Beantwortung vorgelegt worden 566 ff. 576 ff.

Frau wurde bey den Römern als eine angebohrne Erbin ihres Mannes betrachtet 1 muß nach den Gesetzen in dem Hause ihres Ehemannes nach vollzogener Heyrath wohnen 304 ob sie wider ihren Mann in peinlichen Fällen ein Zeugniß ablegen könne 392 f.

Frauenzimmer kann, nach Vorschrift der Gesetze, nach erreichtem zwölften Jahre ein Testament machen 371

Friedenscongreß, Hauptpunct, welcher auf demselben zwischen den Evangelischen und Catholiken ausgemacht worden 418 f.

Friederich, Kayser, erlaubt den Minderjährigen einen Eid abzulegen 361

Fürst, ob derselbe einem Unmündigen die Erlaubniß geben könne, ein Testament zum Nachtheil seiner Anverwandten zu errichten 368 f. 371

G.

Geburt, rechtmäßige eines Kindes, ob sie durch den Taufschein erwiesen werden könne 81 die heimlich geschehene eines Kindes wird entdeckt 106 ff.

Gebräuche der Schatzgräber, haben verschiedene Gelehrte zu beschreiben gesucht 190

Geisterbeschweren, ob es zu bestrafen 191

Geistliche, denselben muß die Obrigkeit, wenn sie durch falsche Beschuldigungen beleidiget worden, hinlängliche Genugthuung verschaffen 454 f. die Bestrafung ihrer Verbrechen, worauf die Gesetze keine Leibesstrafe gesetzt haben, kommt allein den geistlichen Gerichten zu 467 haben allemal die Vermuthung für sich, daß sie keine mit ihrem Stande nicht übereinkommende niederträchtige Handlung begehen 470

Geld, die gerichtliche Hinlegung desselben wird, wenn sie rechtmäßig geschiehet, eben so betrachtet, als ob die Schuld wirklich bezahlt wäre 330 f.

Geldbegierde s. Begierde nach Reichthum

Gelegenheit zum Stehlen rettet einem Hausdiebe das Leben 354

Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten ist an vielen Orten Deutschlandes gebräuchlich 3 und der Liebe unter Eheleuten sehr gemäß 3 f. ihre Vortheile

theile 4 ist oft eine Quelle vieler Streitigkeiten 4 ff.
wann dieselbe ihren Anfang nimmt 15 f.
Gemüther, melancholische, nehmen dasjenige, was ihnen nur im Traume vorkömmt, leicht für Wahrheit an 565
Gerechtigkeit, die Verwaltung derselben setzt bey einem Richter besondere Tugenden voraus 377
Gerichte, peinliche, müssen mit Richtern, Urtheilern und Gerichtsschreibern besetzt seyn 343
Gerücht, wegen desselben soll niemand zur Untersuchung gezogen werden, bevor sich der Richter nicht genau erkundiget, ob dasselbe gegründet sey oder nicht 376
Geschichte der Fräulein von R** 145 ff. einer Weibsperson, die der Hexerey beschuldiget, und deswegen zum Feuer verdammet worden 551 ff.
Gesetz leidet allemal eine gegründete Ausnahme 362 befiehlt, eher einen Schuldigen von der Strafe zu befreyen, als einen Unschuldigen zu verdammen 429
Gesetze sprechen solchen Personen den Glauben ab, die ihre Aussage durch Entdeckung einer von ihnen begangenen Schandthat und Laster unterstützen 85 die römischen sprechen Minderjährigen das Recht ab, ein Testament zu machen 366 rechnen es zu einem wesentlichen Stück des Testaments, daß die Zeugen von dem Testirer dazu gehörig erbeten werden 530

Gespenst, ob man demjenigen, das einem Menschen von ohngefähr einen Schatz anweiset, folgen dürfe, und sich den angewiesenen Schatz zueignen könne 191 f.
Gespenster veranlassen einen Todtschlag 17 ff. die Ueberzeugung von denselben gehört zu den abergläubischen Meynungen ebendas. Abhandlung von dem Rechte derselben 18
Geständniß, ein jeder wird nach dem seinigen verurtheilt 589
Gewalt der Eltern über ihre Kinder besteht in keiner tyrannischen Herrschaft 149 hat ihre Bestimmung in Deutschland nicht von dem römischen Rechte erhalten, sondern allein das Naturrecht dient dabey zur Regel 183 ist in Absicht des Alters der Kinder eingeschränkt 187
Grenzen der Elterlichen Gewalt bey Verheyrathung ihrer Kinder 145 ff.
Grösse der Strafe richtet sich nach der Grösse des Verbrechens 143
Güter, die Gemeinschaft derselben unter Ehegatten ist in vielen Ländern und Städten eingeführet 3 und hat wichtige Vortheile 4 giebt aber gleichwol oft zu vielen Streitigkeiten Anlaß 4 ff.

H.

Halsgerichtsordnung, peinliche, was sie zu einer vollkommenen Nothwehr erfordere 60

Hausdiebe werden entdeckt 337 ff.
Hausdiebstahl gehöret unter die sogenannten uneigentlichen Diebstähle 354
Herleitung des Wortes Hexe 557 f.
Hexen, von denselben glaubte man schon im sechsten Jahrhundert, daß sie sich alle Jahr einigemal versammleten 554 wie man dieselben heut zu Tage betrachtet 557 f.
Hexenbrennen, wie lange es gedauert 556
Hexenprocesse, wer dieselben abzuschaffen sich zuerst bemühet 556 werden in wohlbestellten Gerichten nicht mehr geführet 557
Hexerey, eine Frauensperson wird derselben beschuldiget, und zum Feuer verdammt 551 ff.
Heyrath, von dem glücklichen oder unglücklichen Erfolg derselben hängt unser zeitliches Glück und Unglück ab 148 in dem vierten Grad der Blutsfreundschaft ist in dem päbstlichen Rechte verboten 415
Heyrathsrechte, was zur Erlangung derselben nach den deutschen Rechten erfordert werde 15
Hinlegung, gerichtliche, des Geldes wird eben so angesehen, als wenn die Schuld wirklich abgetragen worden 330 f.
Hobbes räumt den Eltern über ihre Kinder eben eine solche Gewalt ein, als die Römer über ihre Sclaven hatten 159 f.

Honigkuchen, über denselben wird ein Proceß geführt 479 ff.

J.

Instrument, wer zur eidlichen Bestärkung des Inhalts eines verloren gegangenen zuzulassen 219

Instrumente, die Verfertigung falscher ist eine der gröbsten Betrügereyen 520

Inquisition, ehe zu derselben gegen jemand geschritten wird, muß ein gerechter und gegründeter Verdacht vorhanden seyn 386

Justinian, der Kayser, giebt eine Verordnung, nach welcher der überlebende Ehegatte den verstorbenen beerben soll 2 welche Verordnung den Auslegern der Gesetze zu vielen Streitigkeiten Gelegenheit giebt 3

K.

Kanzel, von derselben läßt ein Bauer seinen letzten Willen abkündigen 259

Kennzeichen eines Menschen, welchem Gift beygebracht worden 581

Keuschheit war bey unsern Vorfahren eine der vornehmsten Tugenden 106 f.

Kind, welches im siebenden Monat zur Welt kömmt, wird nach den Rechten für ein ehelich gebornes Kind gehal-

gehalten 84 die Eltern allein können wider die Kindschaft desselben mit Recht etwas einwenden 88
Kinder können sich durch eine unbesonnene Wahl eines Ehegatten unglücklich machen 147 sollen nach den Rechten von ihren Eltern nicht zur Ehe gezwungen werden 148 sind nicht verbunden, dem Rath der Eltern, welcher ihrer Wohlfarth zuwider ist, zu folgen 150 können in Sachen der Eltern keine tüchtige Zeugen abgeben 393
Kindermord, eine Frauensperson macht sich desselben verdächtig 91 ff. wird fürsetzlicher Weise unternommen, aber nicht vollbracht 280 ff. was dazu erfordert werde, wenn derselbe mit dem Verlust des Lebens bestrafet werden soll 294
Kindesrecht wird einem Kinde nach seines Vaters Tode von dessen Brüdern streitig gemacht 77 ff.
Kirchenrecht in Deutschland, dessen Eintheilung 402 f.
Knabe, zwölfjähriger, macht ein Testament 359 ff.
Kunst, es ist die gröste, ein Testament so abzufassen, daß man allen Zänkereyen zuvor kommen könne 524

L.

Landesherr, evangelischer, in wie ferne derselbe seinen catholischen Unterthanen in Ehesachen Dispensation ertheilen könne 402 ff.

Landrechte des deutschen Reichs kommen nicht durchgängig darin mit einander überein, daß vor dem 18ten Lebensjahre niemand erlaubt seyn soll, ein Testament zu machen 370 f.

Leben, für die Erhaltung desselben muß der Mensch sorgen 61

Lehre des Justinianischen Rechts von der Erbfolge der Ehegatten ist sehr verwirrt 3

Leo, Kayser, wiederrufet Constantins des Grossen Verordnung, daß niemand bey seinem Eintritt in ein Kloster ein Testament machen könne 367

Leyser, von, beschreibt den Mißbrauch des Fiscalischen Amtes 480

Lungenprobe, ob sie einen sichern Beweis von dem Leben oder Tode eines Kindes abgebe 98

M.

Menochius behauptet, daß Muthmassungen zur Bescheinigung einer bezahlten Schuld hinreichend wären 220

Mensch ist für die Erhaltung seines Lebens zu sorgen verbunden 61 stirbt an einer Wunde, ohne daß man weiß, wer ihm dieselbe beygebracht 428 ff.

Menschen treiben ihren Witz in Erwerbung der Güter sehr hoch 5 muß man nach den Zeiten beurtheilen, in welchen sie gelebet haben, um ihre Fehler zu entschuldigen 552

Metaphysik hielt man in den alten Zeiten für eine blosse Grillenfängerey 553
Meynung, einiger Rechtsgelehrten, daß die Ehescheidung alsdann zuzulassen sey, wenn der andere Ehegatte ohne einen tüchtigen Gehülfen nicht wohl leben kann, und ihm daran gelegen ist, Leibeserben zu hinterlassen, hat einigen Widerspruch 14 daß die Hexen sich alle Jahr einigemal versammeln, herrschte schon in dem sechsten Jahrhundert unter den Fränkischen Königen 554
Minderjährige, ihrem Zeugnisse kann man nicht allen Glauben absprechen 360 f. der Kayser Friederich erlaubt denselben einen Eid abzulegen 361 denselben erlauben die römischen Gesetze nicht, ein Testament zu machen 366 auch das päbstliche Recht erlaubt ihnen nicht einmal, einen letzten Willen zum Vortheil der Kirchen und Klöster zu errichten ebendas. können ohne Vorwissen ihrer Vormünder um Erlaubniß, ein Testament zu machen, bey dem Landesherrn anhalten 373
Mißbräuche des fiscalischen Amtes 480
Missethat, die blosse Unternehmung derselben ist an und für sich ein Verbrechen 280. 297 und wird verschieden bestraft 281
Missethäter s. Verbrecher
Mißheyrath, was sie sey 176

von Montesquiou, dessen Gedanken von der Vortreflichkeit der Philosophie 536 f.
Musseln, dessen Bedeutung im Niedersächsischen 567
Muthmassungen, ob sie zur Bescheinigung einer bezahlten Schuld hinreichend 220. 225

N.

Nabelschnur, ob das unterlassene Verbinden derselben den Tod eines neugebornen Kindes verursache 289
Neigung derjenigen Personen, die sich mit einander verheyrathen wollen, ist nothwendig 184 f.
Notariatsinstrument, ein über ein Testament verfertigtes, hat so lange die Vermuthung der Wahrheit für sich, bis das Gegentheil erwiesen wird 540
Nothwehr, Beyspiel einer vollkommenen 60 ff. das Uebermaaß derselben ist nicht von aller Strafe befreyet 68 wann eine gerechte Nothwehr vorhanden 70

O.

Obrigkeit kann die Einwilligung zu einer Heyrath allemal ertheilen, wenn die Eltern solche ohne hinlängliche Ursachen verweigern 174 ist verbunden, denjenigen Geistlichen, welche durch falsche Beschuldigungen beleidiget worden, hinlängliche Genugthuung zu verschaffen 454 f. wann man wider dieselbe eine Injurienklage anstellen könne 476 f.

P.

P.

Päbste haben in ihren Decretalien verordnet, den Beweis durch den Augenschein in Ehestandsgeheimnissen allemal zu gebrauchen 13
Päckgen mit Geld wird verloren 35 ff.
Personen, welche sich Würden zueignen, die sie niemals erhalten haben, gehören unter die Betrüger der gröbsten Art 511
Philosophie s. Weltweisheit
Plinius nennt die Testamente der Menschen einen Spiegel, in welchem man ihre Sitten beschauen kann 525
Pogge, dessen Bedeutung im Niedersächsischen 574
Proceß wegen eines Honigkuchens 479 ff.
Processe unter Ehegatten, wodurch sie sich von andern unterscheiden 301 f.
Proceßkosten, ob der Ehemann dieselben allein tragen müsse, wenn er mit seiner Gattin in einen Streit verwickelt worden 322. 328 f. fallen gemeiniglich bey fiscalischen Klagen auf den Beklagten 481
Protocoll, gerichtliches, hat völligen Glauben 221
Prüfung des Herzens derjenigen Person, die man zu heyrathen gedenket, ist nöthig 300

R.

Recht der Erbfolge unter den Ehegatten ist vielen Veränderungen unterworfen gewesen 1 f.

Rechte, deutschen, was sie zur Erlangung der Heyrathsrechte erfordern 15 erlauben den Minderjährigen nicht ein Testament zu machen 367

Rechtsgelehrten halten die Ehe mit einer zum Kinderzeugen untüchtigen Person für unzuläßig 10 sie wollen, daß auch sogar die Ehe getrennet werden müsse, wenn nach derselben Vollziehung das Unvermögen zum Kinderzeugen entdeckt wird, und beyde Ehegatten sich erklären, daß sie dennoch friedlich mit einander leben wollen 11

Reinigungseid setzt hinlängliche Ursachen eines Verdachts zum voraus 52. 57 die Leistung desselben erwecket bey Handwerksleuten ein schlimmes Vorurtheil 135 kann demjenigen zuerkannt werden, der im gegründeten Verdacht ist, den Testirer zur eidlichen Bestärkung seines letzten Willens beredet zu haben 534 f.

Reue, ob dieselbe ein Verbrechen ändern könne 520 f.

Richter verfährt übereilt wider einen Diebstahls wegen unschuldig Verdächtigen 375 ff. wenn er keinen Grund von dem wider jemand entstandenen Gerücht findet, so muß er die fernere Untersuchung einstellen 386 f. muß in peinlichen Fällen die Zeugen nicht nach geschehener Aussage, sondern vorher schwören lassen 392 muß für den Missethäter eine Vertheidigung führen lassen 396 ist zur Erstattung der Unkosten aus

aus seinem eigenen Vermögen verbunden, wenn er aus offenbar ungegründeten Ursachen eine weitläuftige Untersuchung wider jemand anstellet 400 darf nichts an dem, was im Gerichte vorgetragen worden, ändern 475 ihre Sportelsucht trägt oft vieles dazu bey, daß nichts bedeutende Klagen Gehör finden 480 muß bey einem erfolgten Geständniß darauf sehen, ob solches in der Wahrheit bestehe, und wahrscheinlich und der Natur gemäß sey 589

Römer hatten, so lange sie bey ihren alten Heyrathsgebräuchen blieben, keine Streitigkeiten wegen des Rechts der Erbfolge unter Ehegatten 1

S.

Schatz, welcher durch Zauberkünste gefunden worden, fällt nach Verordnung des Kaysers Justinian dem Fiscus zu 189

Schatzgräber, ihre Gebräuche haben verschiedene Gelehrte zu beschreiben gesucht 190

Schatzgräberin 189 ff.

Schätzegraben, wann es zu bestrafen 191

Schenkung sowol unter Lebendigen als auf den Todesfall muß von demjenigen angenommen werden, dem sie angetragen wird 268. 276 auf den Todesfall besteht dennoch als ein Fideicommiß, wenn gleich die Annehmung mangelt 278

Schmerz, gerechter, wann derselbe einem Verbrecher zur Entschuldigung diene 139 f.

Schulmeister giebt sich für einen Notar aus, und begehet unter diesem Charakter verschiedene Betrügereyen 492 ff. sein selbst verfertigtes Zeugniß von seiner guten Aufführung 514 f.

Schwangerschaft, das Heimlichhalten derselben ist nach der peinlichen Halsgerichtsordnung ein Beweis von dem Vorsatz, das Kind umzubringen 91 das Verleugnen derselben zeigt gleichfalls einen bösen Vorsatz an ebendas.

Selbsthülfe, wann dieselbe erlaubt sey 61

Soldat, einem der noch unter 14 Jahren ist, erlauben die Rechte nicht, einen letzten Willen zu machen 366

Soldaten werden wegen eines trunkener Weise verübten Verbrechens noch härter bestraft 74

Sportelsucht der Richter trägt oft vieles dazu bey, daß nichts bedeutende Klagen Gehör finden 480

Staat, es ist demselben zuträglich, wenn die Söhne der Handwerker die Handthierung ihres Vaters erlernen 132

Stadtrechte des deutschen Reichs kommen nicht alle darin überein, daß niemand vor dem achtzehenden Lebensjahre ein Testament machen solle 370 f.

Stand eines Hauptmanns gehört unter die adelichen Ehrenstellen 177

Steert, was es im Niedersächsischen bedeute 574
Strafe, die Grösse derselben richtet sich nach der Grösse des Verbrechens 143 es ist besser einen Schuldigen von derselben zu befreyen, als einen Unschuldigen zu verdammen 429 ob mit der Befreyung von derselben auch die Befreyung von den Unkosten verbunden sey 488 f. derjenigen, welche unter Annehmung eines ihnen nicht zukommenden Characters Betrügereyen verüben 522 derjenigen, welche einen Unschuldigen der Hexerey beschuldigen 554
Strassenmord, heimlich begangener, wird entdeckt 230 ff.
Streitschrift über die Verbindung der Nabelschnur 289
Stryck schreibt eine eigene Abhandlung von dem Recht der Gespenster 19 behauptet, daß die Kunst ein Testament so abzufassen, daß man allen Zänkereyen zuvorkommen könne, eine der größten und mit vielen Schwierigkeiten verbunden sey 524 preiset es als eine Cautel bey Testamenten an, daß man den Testirer seinen letzen Willen eidlich bestärken läßt 534

T.

Taufschein, ob durch denselben die rechtmäßige Geburt eines Kindes erwiesen werden könne 81
Testament, ob man nach dem Recht der Natur befugt

sey, durch dasselbe das Seinige an jemand zu vermachen 277 wird von einem zwölfjährigen Knaben gemacht 359 ff. kann ein Soldat unter 14 Jahren nicht errichten 366 wird angefochten 523 ff. zu demselben müssen die Zeugen gehörig erbeten werden 530 muß versiegelt in gerichtliche Verwahrung geliefert werden ebendas. bey der Eröfnung desselben müssen die Zeugen zur Recognition ihrer Unterschrift und Siegel vorgeladen werden 531 muß aus freyem Willen errichtet werden 532

Testamente sind eine reiche Quelle von Streitigkeiten 525 sind nach dem Ausspruch des Plinius ein Spiegel, worin man die Sitten der Menschen beschauen kann ebendas.

Testirer muß den völligen Gebrauch seines Verstandes haben, wenn sein letzter Wille gültig seyn soll 369 muß seinen freyen Willen haben 532

Thomasius widerlegt zuerst die irrigen Grundsätze von den Gespenstern 19 unterdrückt die Hexenprocesse 556

Tod, ob derselbe bey einem neugebornen Kinde durch das unterlassene Verbinden der Nabelschnur verursacht werde 289

Todesstrafe, die auf einen öfters verübten Diebstahl gesetzte kann in eine Leibesstrafe verwandelt werden 353

Todtschlag wird durch Gespenster veranlasset 17 ff. ein an Anverwandten verübter wird schärfer bestraft als derjenige, welcher an Personen verübt wird, die mit uns in keiner Verwandtschaft stehen 128 wie ein aus Versehen begangener Todtschlag bestraft werden soll 444

Treue, eheliche, die Verletzung derselben ist zur Ehescheidung hinreichend 319

Trunkenheit, eine vorsetzlich zugezogne entschuldiget nicht 27 wann die übermäßige von der ordentlichen auf die Verbrechen gesetzten Strafe befreye 32 f. eine mäßige ist nicht hinreichend zur Befreyung von aller Strafe 74 ein in derselben verübtes Verbrechen wird bey den Soldaten noch härter bestraft ebendas.

Tugend der Keuschheit ward bey unsern Vorfahren unter die vornehmsten gerechnet 106

U.

Uebermaaß der Nothwehr ist nicht von aller Strafe befreyet 68

Ueberzeugung von Erscheinungen und Gespenstern gehört zu den abergläubischen Meynungen 18

Ungleichheit des Alters ist nicht allein hinreichend, eine Ehe zu verbieten 177

Unglück, wer dasselbe verhüten kann und doch unterläßt, ist straffällig 76

Unmündige s. Minderjährige.

Unterhalt, ob ein Ehemann verbunden sey, seiner Frau, die sich ohne Ursach von ihm giebt, denselben zu reichen 326

Unterhaltungsgelder können unter keinem Vorwande jemand vorenthalten werden 330

Unternehmung, blosse, einer Missethat ist an und für sich ein Verbrechen, wenn dieselbe gleich nicht vollbracht wird 280. 297 wird auf verschiedene Art bestraft 281

Unvermögen des einen Ehegatten zum Kinderzeugen, wann dasselbe ein Grund zur Nichtigerklärung der Ehe sey 13 f.

Unzucht, begangene, hindert jetzt niemand an seinem Fortkommen 106

V.

Vater verwundet im Zorn seinen Sohn, und verursacht desselben Tod 128 ff.

Verbindung der Nabelschnur, ob die Unterlassung derselben den Tod eines neugebornen Kindes verursache 289 Streitschriften über dieselbe ebendas.

Verbrechen, ob man bey wichtigen auf den Affect des Zorns

Zorns sehen müsse 131 welche aus einem blossen Versehen herrühren, sind straffällig 443 f.
Verbrecher, der sich von den redlichen Anzeigungen des Verbrechens durch die Marter gereinigt hat, ist von dem Verdacht frey zu sprechen 296 demselben kann allemal die verdiente Strafe zuerkannt werden, wenn er der Missethat überführt worden, ob er gleich dieselbe nicht bekennen will 521
Verfälschung, ob das Wesentliche derselben in der Schadenszufügung bestehe 518 ist eine vorsetzliche und boshafte Verkehrung der Wahrheit ebendas.
Verfahren, übereiltes eines Richters, wider einen Diebstahls wegen unschuldig Verdächtigen 375 ff.
Verfertigung falscher Instrumente ist eines der gröbsten Verbrechen 520
Verjährung, die Zeit der gesetzmäßigen läuft nicht gegen Unmündige 223
Verletzung der ehelichen Treue ist zur Ehescheidung hinreichend 319
Vermuthung, daß ein währender Ehe gebornes Kind für ein rechtmäßig eheliches Kind zu halten sey, läßt nur alsdann den Beweis des Gegentheils zu, wenn Vater oder Mutter wider die Kindschaft eines Kindes Klage führen 87
Verordnung des Prätors, daß der überlebende Ehegatte, wenn keine Seitenverwandten da sind, des Verstor-

storbenen Erbe seyn solle 2 welche Verordnung der Kayser Justinian verbessert ebendas. Kayser Friederichs erlaubt einem Minderjährigen einen Eid abzulegen 361

Versehen bey einem nothwendigen Todtschlage ist nicht von aller Strafe befreyet 68

Vertheidigung muß der Richter einem Missethäter zulassen 396

Vertrag, was er sey 274

Verwaltung der Gerechtigkeit setzt bey einem Richter besondere Tugenden zum voraus 377

Verwundung, blosse eines Menschen, ist an und für sich strafbar, und gehört unter die unternommenen oder versuchten Verbrechen 442

Vorsatz, ein Verbrechen zu begehen, wenn es gleich nicht vollbracht wird, ist straffällig 297

Vorstand, ob die Einwendung desselben unter die verzögerlichen Schutzreden gehöre 327

Vorstandsbestellung, wer von derselben frey sey 328

Vortheile der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten 4

W.

Waffen, was dadurch in dem 33ten Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung verstanden werde 252

Weltweisheit kann die Irrthümer unterdrücken 556
Wesentliche einer Verfälschung und betrüglichen Handlung, worin es bestehe 518
Widerwillen unter Eheleuten giebt keinen Grund zur Ehescheidung 333
Wille, letzter eines Bauren wird von der Kanzel abgelesen 259 ff.
Wirkungen des Zorns 131
Witz der Menschen geht in Erwerbung der Güter sehr weit 5
Wunde, an derselben stirbt ein Mensch, ohne daß man weiß, von wem er dieselbe empfangen 428 ff.

Z.

Zauberkunst, bey derselben setzte man in den alten Zeiten eine grosse Macht voraus 554
Zeit, gesetzmäßige der Verjährung läuft nicht gegen Unmündige 223
Zeugen müssen von eigner Wissenschaft aussagen 335 vom Hörensagen verdienen keinen Glauben 394 müssen zu einem Testament gehörig erbeten werden 530 müssen bey Eröfnung eines Testaments zur Recognition ihrer Unterschrift und Siegel vorgeladen werden 531

Zeugniß, welches sich auf Hörensagen gründet, gilt nicht 124 doch lassen die Gesetze hierin zuweilen eine Ausnahme zu 126 der Dienstboten, wann es Glauben verdiene 182 f. eines Unmündigen ist nicht ganz ungültig 360 f.

Zorn, ob man auf denselben in wichtigen Verbrechen sehen müsse 131 dessen Wirkungen ebendas. wann er einem Verbrecher zur Entschuldigung gereiche 139 f.

Ka 4470
(1)
ULB Halle 3
005 357 845

D. Johann Friederich Eisenharts

Herzogl. Braunschweig Lüneburgischen Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte auf der Julius Carls hohen Schule zu Helmstedt, der Königl. Preußischen Societät der Wissenschaften zu Duisburg Mitgliedes,

Erzählungen von besonderen Rechtshändeln.



Halle und Helmstedt,
verlegt von Carl Hermann Hemmerde.
1767.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-21038/fragment/page=0649